3 1761 07839376 6

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/darstellungderre00helf

Darstellung der Rechte,

welche in Ansehung

der

heiligen Handlungen,

dann der

heiligen und religiösen Sachen

sowohl nach kirchlichen, als nach Oesterreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden.

Von

Joseph Helfert,

Doctor sämmtlicher Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandeischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Benefitien in der Prager Erz-Diöcese.

JUR. POL.

Prag, 1826.

Gedruckt bei Franz Gerzabek, im halb goldnen Rad.

Consuetudo impedire non debet, quo minus veritas praevaleat et vincat. Nam consuetudo sine veritate vetustas erroris est: propter quod relicto errore sequamur veritatem, scientes, quia et apud Esdram veritas vicit, sicut scriptum est: Veritas manet, et invalescit in aeternum et vivit, et obtinet in secula seculorum.

S. Cyprian. epist. ad Pompejum contra epist. Stephani.

LIBRARY
FEB
1904
BX
1971
.A47
1826

Vorerinnerung.

Der unmittelbaren Anreihung der vorliegenden Abhandlung an die frühern: von den kirchlichen Gebäuden und von dem Kirchenvermögen, liegt der von der Schule allgemein angenommene weitere Begriff von kirchlichen Sachen zum Grunde, deren Lehre sie als letzter Theil beendet. Daß in keiner meiner frühern Schriften eine Erwähnung geschah, daß jene Lehre in vier abgesonderten Abhandlungen vorgetragen werden, und diese sie ganz erschöpfen sollen: davon ist die Ursache einerseits, weil ich bei dem Umfange der Materien und der Schwierigkeit ihrer Zusammenstellung die Lösung der Aufgabe meinen Kräften kaum selbst zutraute, daher nicht versprechen wollte, was zu halten mir hätte schwer fallen können; anderer-

seits, weil jede dieser Abhandlungen einzeln genommen ein selbstständiges Ganze sein sollte. Ich fühle mich am erwünschten Ziele um so glücklicher, als ich die Bearbeitung einer Materie aus den Händen lege, deren wissenschaftlicher Behandlung mit Rücksicht auf unsern Kaiserstaat es lang schon Noth that.

Die in gegenwärtiger Schrift befolgte Haupteintheilung dürfte vermöge der bei mehreren Gelegenheiten vorgelegten Deduction wohl die natürliche sein. Es könnte nur zum Vorwurfe gemacht werden, daß die Lehre von den Kirchenbüchern nicht als ein zusammen gehöriges Ganze vorgetragen wurde. Ich hatte früher dieselbe Ansicht, doch ein Wink des Herrn Regierungsrathes und Professors Thomas Dolliner, welcher mir bei dieser Arbeit so wie bei den vorigen als väterlicher Freund an die Hand gegangen ist, ließ mich lieber das, was die Kirchenbücher für sich angeht, an den zukommenden Orten anreihen, und dasjenige, was sie gemeinschaftlich haben, einer andern Abhandlung von den seelsorgerlichen Rechten und Pflichten vorbehalten. Schwieriger war die Unter-

ordnung der den einzelnen Abschnitten oder Hauptstücken zugehörigen Materien, da bei ihrer großen Verschiedenartigkeit die Vermeidung der Zerstückelung einzelner Verordnungen mit dem Systeme öfters in Streit kam. Ich habe diesfalls, ohne mich an einen gleichen Vorgang zu binden, immer dasjenige befolgt, was die Sache an Deutlichkeit mehr gewinnen ließ.

Die Bearbeitung dieser Abhandlung geschah übrigens in demselben Geiste, in welchem ich die frühere zu bearbeiten unternahm. Möge sie nicht ohne gleichen Erfolg bleiben! Ich glaube mich treulich inner den Gränzen des Kirchenrechtes gehalten zu haben; da, wo ich ja in das Gebieth der Dogmatik oder Pastoral ausgeschweift bin, geschah es, weil es entweder die Erläuterung eines Gesetzes, oder der nothwendige Zusammenhang forderte. Es sei dieses mein größter Fehler! ich darf mir seine Nachsicht bei Allen schmeicheln, welche wissen, daß das Kirchenrecht mit der Dogmatik früher ohnedies als eine Wissenschaft behandelt, und für die auf das wirkliche Leben angewandte Theologie angesehen worden sei; die

Pastoral aber einen dem Kirchenrechte untergeordneten Theil der Theologie ausmache, der seit nicht viel länger denn einem halben Seculum als eine selbstständige Wissenschaft eine eigene Lehrkanzel im Besitze hat. Mängel anderer Art mögen meinen örtlichen Verhältnissen zur Last gerechnet werden.

Prag, im August 1825.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Begriff . . . . . Seite 1
§. 2. Eintheilung der kirchlichen Sachen . . . — 2
§. 3. System der Abhandlung . . . . . — 4
§. 4. Literatur . . . . . — 5

Erster Abschnitt.

Von den heiligen Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Von den Sacramenten.

§. 5. Sacramente überhaupt . . . . . Seite 11
§. 6. 1) Taufe . . . . . — 14
§. 7. Oesterreichische Vorschriften hierüber: . . — 18
§. 8. Insbesondere a) bei Kindern katholischer Eltern; . . . . . — 21
§. 9. b) Bei Kindern akatholischer Eltern; . . — 24
§. 10. c) Bei Juden . . . . . — 26
§. 11. Taufbuch . . . . . — 33

§. 12. Taufschein . . . . . Seite 48
§. 13. 2) Firmelung . . . . . — 53
§. 14. 3) Altars-Sacrament . . . . . — 56
§. 15. 4) Buße . . . . . — 61
§. 16. Oesterreichische Verordnungen hinsichtlich des Altars- und Buß-Sacramentes . — 68
§. 17. Ablaß . . . . . — 71
§. 18. Jubiläum . . . . . — 79
§. 19. 5) Letzte Oehlung . . . . . — 80
§. 20. 6) Priesterweihe . . . . . — 85
§. 21. 7) Ehe . . . . . — 86
§. 22. Trauungsbuch . . . . . — 88
§. 23. Trauungsschein . . . . . — 94

Zweites Hauptstück.

Von den sacramentalischen Handlungen.

§. 24. Begriff und Arten der sacramentalischen Handlungen . . . . . Seite 97
§. 25. Salbung . . . . . — 98
§. 26. Segnung und Weihung . . . . . — 99
§. 27. Besondere Arten der Segnungen und Weihungen . . . . . — 100
§. 28. Oesterreichische Verordnungen hierüber . — 102

Drittes Hauptstück.

Von dem Gottesdienste.

§. 29. Begriff und Eintheilung des Gottesdienstes . Seite 106
§. 30. Erforderliche Gleichförmigkeit desselben . — 107
§. 31. Gottesdienstordnung in Oesterreich . . . — 110

§. 32. Allgemeine Bestimmungen derselben . . Seite 113
§. 33. Meßopfer . . . . . — 116
§. 34. Befugniß und Verpflichtung zum Messelesen . — 118
§. 35. Zeit, Art und äußeres Ceremoniel dabei . — 120
§. 36. Segenmessen und Hochämter . . . . . — 123
§. 37. Predigt . . . . . — 124
§. 38. Predigeramt . . . . . — 125
§. 39. Gegenstand, ... — 126
§. 40. Zeit, dann Abfassung und Vortrag der Predigt . . . . . — 129
§. 41. Kirchen-Catechisation . . . . . — 132
§. 42. Gebeth. Canonische Tageszeiten . . . — 137
§. 43. Psalter und Brevier . . . . . — 140
§. 44. Verbindlichkeit zu den canonischen Tageszeiten und dem Brevier-Bethen . . . — 143
§. 45. Privat-Gebeth . . . . . — 145
§. 46. Anbethung des hochwürdigsten Gutes bei seiner Aussetzung, ... — 148
§. 47. Und bei dem Segen mit demselben . . — 152
§. 48. Vesper und Abendandachten . . . . . — 153
§. 49. Litaneien . . . . . — 154
§. 50. Außerordentliche Andachten . . . . . — 156
§. 51. Erforderlicher Anstand bei dem Gottesdienste. — 157
§. 52. Kirchengesang und Musik . . . . . — 158

Viertes Hauptstück.

Von der Verehrung der Heiligen.

§. 53. Begriff von der Verehrung und Anrufung der Heiligen . . . . . Seite 164
§. 54. Katholische Glaubenslehre hierüber . . . — 166

§. 55. Folgerungen aus dieser Lehre . . . . Seite 167
§. 56. Verehrung der Reliquien . . . . . — 169
§. 57. Kirchensatzungen . . . . . — 171
§. 58. Und Oesterreichische Verordnungen hierüber . — 174
§. 59. Verehrung der Bilder . . . . . — 176
§. 60. Lehre des Tridentinischen Concilium und kirchliche Vorschriften; . . . . . — 180
§. 61. Oesterreichische Verordnungen über den Gebrauch der Bilder . . . . . — 183
§. 62. Wallfahrten und Processionen . . . . — 185
§. 63. Kreutzweg . . . . . — 192
§. 64. Rosenkranz . . . . . — 193

Fünftes Hauptstück.

Von der Feierung der kirchlichen Festtage.

§. 65. Einführung der kirchlichen Festtage . . Seite 195
§. 66. Eintheilung derselben . . . . . — 198
§. 67. Feierung der Festtage . . . . . — 199
§. 68. Andachtsordnung für besondere Feiertage und festliche Zeiten . . . . . — 200
§. 69. Verbindlichkeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes an Festtagen . . — 209
§. 70. Oesterreichische Vorschriften hierüber . . — 212
§. 71. Verboth 1) knechtlicher Arbeiten; . . . — 217
§. 72. 2) Der Handelschaft und des öffentlichen Verkaufes; . . . . . — 222
§. 73. 3) Der Lustbarkeiten; . . . . . — 228
§. 74. 4) Der Rechtspflege und Verhandlung politischer und anderer ämtlichen Angelegenheiten . . . . . — 231

§. 75. Aufsicht über die Heiligung der Feiertage . Seite 234
§. 76. Einschränkung der Anzahl der Feiertage . — 236
§. 77. Gottesdienst an den aufgehobenen Feiertagen — 240
§. 78. Verbindlichkeit zu den gewöhnlichen Berufsgeschäften an den aufgehobenen Feiertagen . — 242
§. 79. Verbothene Feierlichkeiten . . . . . — 247
§. 80. Calender . . . . . — 250
§. 81. Julianischer, ... — 251
§. 82. Gregorianischer Calender . . . . . — 252
§. 83. Berechnung des Osterfestes, ... — 257
§. 84. Und der übrigen beweglichen, dann der unbeweglichen Feste . . . . . — 262
§. 85. Art und Weise der Bemerkung des Datum, — 263
§. 86. Oesterreichische Verordnungen hinsichtlich des Calenders . . . . . — 266

Sechstes Hauptstück.

Von den Fasten und Vigilien.

§. 87. Ordnung der kirchlichen Fasten überhaupt; Seite 269
§. 88. Und insbesondere 1) der Quadragesimal-Fasten, ... — 271
§. 89. 2) Der wöchentlichen Fasten, ... — 273
§. 90. 3) Der Quatember-Fasten, ... — 275
§. 91. 4) Anderer Fasten . . . . . — 276
§. 92. Begriff von kirchlichen Fasten und Abstinenz — 277
§. 93. Nähere Bestimmung des Fastengebothes . — 279
§. 94. Oesterreichische Verordnungen rücksichtlich des Fastengebothes . . . . . — 282
§. 95. Vigilien . . . . . — 287

Siebentes Hauptstück.

Von dem Gelübde und Eide.

§. 96. Ursprung und moralische Zulässigkeit der Gelübde . . . . . Seite 289
§. 97. Begriff . . . . . — 290
§. 98. Eintheilung . . . . . — 292
§. 99. Wirkung . . . . . — 293
§. 100. Aufhebung der Gelübde: 1) durch Ungültigkeitserklärung . . . . . — 296
§. 101. 2) Durch Dispensation . . . . . — 297
§. 102. Oesterreichische Verordnungen hinsichtlich der Gelübde . . . . . — 300
§. 103. Begriff und Natur des Eides . . . . — —
§. 104. Arten desselben . . . . . — 302
§. 105. Innere Erfordernisse des Eides . . . — —
§. 106. Aeußere Form . . . . . — 306
§. 107. Wirkung . . . . . — 309
§. 108. Lossprechung vom Eide . . . . . — 312

Achtes Hauptstück.

Von den Begräbnissen und Todtenandachten.

§. 109. Ursprung des kirchlichen Begräbnisses . Seite 313
§. 110. Begräbnißort . . . . . — 314
§. 111. Familienbegräbniß . . . . . — 316
§. 112. Wahlbegräbniß . . . . . — 318
§. 113. Begräbnißrecht . . . . . — 319
§. 114. Kirchliche Begräbnißgebräuche . . . . — 320
§. 115. Vorkehrungen zur Verhütung des Begrabens von Scheintodten . . . . . — 323
§. 116. Begräbnißfeier in Oesterreich . . . . — 328

§. 117. Besondere Vorschriften über Todtentruhen und Gräber . . . . . Seite 335
§. 118. Todtenandachten . . . . . — 338
§. 119. Trauerordnung . . . . . — 341
§. 120. Stolgebühren . . . . . — 344
§. 121. Begräbniß der Militär-Personen . . — 346
§. 122. Begräbniß der Akatholiken . . . . . — 347
§. 123. Ausschliessung von dem kirchl. Begräbnisse . — 351
§. 124. Ausgrabung begrabener Leichen . . . — 355
§. 125. Besondere Sterbefallsanzeigen von Seite der Seelsorger . . . . . — 356
§. 126. Todtenbuch . . . . . — 358
§. 127. Todtenschein . . . . . — 361

Zweiter Abschnitt.

Von den heiligen Sachen.

§. 128. I. Kirchen. Begriff und Entstehung derselben. Seite 365
§. 129. Verschiedene Arten der Kirchen . . . — 366
§. 130. Errichtung neuer Kirchen und Capellen . — 369
§. 131. Einweihung derselben . . . . . — 371
§. 132. Kirchweihfest . . . . . — 373
§. 133. Einsegnung . . . . . — 375
§. 134. Entweihung . . . . . — 376
§. 135. Befleckung . . . . . — 378
§. 136. II. Altäre. Materie und Form derselben . — 380
§. 137. Zahl und Art . . . . . — 382
§. 138. Weihung, Entweihung und Befleckung der Altäre . . . . . — 383
§. 139. Aufputz und Verzierung der Kirchen und Altäre . . . . . — 385

§. 140. Beleuchtung . . . . . Seite 387
§. 141. III. Kirchengefäße und Kirchengeräthe . — 389
§. 142. IV. Kirchenkleidungen . . . . . — 390
§. 143. V. Glocken . . . . . — 394
§. 144. Verwendung der Einrichtung von gesperrten Kirchen . . . . . — 398
§. 145. VI. Freidhöfe . . . . . — 400
§. 146. Heiligkeit der geweihten und gesegneten Sachen . . . . . — 401
§. 147. Asyl . . . . . — 406
§. 148. Bestand desselben in Oesterreich . . . — 409

Dritter Abschnitt.

Von den religiösen Sachen.

§. 149. Allgemeine Bestimmungen der religiösen Sachen . . . . . Seite 415
§. 150. I. Hospitäler . . . . . — 416
§. 151. Bestand derselben in Oesterreich . . . — 418
§. 152. II. Klöster . . . . . — 422
§. 153. III. Bruderschaften . . . . . — 424
§. 154. IV. Schulen . . . . . — 430
§. 155. Seminarien . . . . . — 435
§. 156. Verfassung der Schulen und höhern Unterrichtsanstalten, dann der Seminarien in Oesterreich . . . . . — 437
§. 157. Kirchliche Leitung der Volksschulen in Oesterreich . . . . . — 438
§. 158. Religionsunterricht an den verschiedenen Oesterreichischen Lehranstalten . . . — 446

Einleitung.

§. 1.

Begriff.

Die heiligen Bücher des neuen Bundes bezeugen auf eine über alle Zweifel erhabene Art, daß der Gottmensch Jesus auf dem Grunde des Judenthums eine neue Religion gelehret, eine positive Kirche gestiftet, und solche mit Heilsmitteln versehen hat, welche nach dem Zeugnisse des heiligen Augustin der Zahl nach zwar geringer, aber in der gnadenreichen Wirkung größer sind, als es jene der Mosaischen Kirche waren *a*). Obgleich diese allein schon den Gläubigen die ewige Seligkeit zu verschaffen vermögend sind, und, wenn nicht die Absicht der göttlichen Sendung unvollkommen erreicht sein sollte, vermögend sein müssen: so haben doch schon die Apostel nach Jesus, und noch mehr die Kirche nach den Aposteln, theils in Hinsicht auf die von Jesus eingesetzten Heilsmittel, theils ohne nächste Rücksicht auf solche verschiedene Einrichtungen getroffen, welche die Erreichung des kirchlichen Endzweckes zu erleichtern und zu sichern geeignet wären. Die Macht hierzu hat Jesus durch den Auftrag ertheilt, seine Lehre frei und öffentlich zu verkündigen *b*), die Sacramente

a) S. August. contra Faust. XIX. 13.

b) Marc. XVI. 15. Luc. XI. 28.

auszuspenden *c*), Gott auch äußerlich zu verehren *d*), und für die Erhaltung der Religion die größte Sorgfalt zu tragen *e*), da er solcher Gestalt einen Gottesdienst angeordnet hat, dessen Art und Weise, wie Alles, was nicht wesentlich ist, er nicht selbst bestimmt, sondern nach den Zeit- und Ortsverhältnissen, unter denen sich die Kirche ausbreiten würde, den Aposteln und ihren Nachfolgern überlassen hat. Alle diese Anstalten und Einrichtungen nun, deren sich die Kirche zur Erreichung ihrer Bestimmung, zum Heile der Gläubigen bedient, und die von Jesus entweder selbst herrühren, oder spätern kirchlichen Ursprungs sind, heissen im Allgemeinen kirchliche Sachen.

§. 2.

Eintheilung der kirchlichen Sachen.

In der eben angeführten Bedeutung schließt der Begriff der kirchlichen Sachen Alles in sich, was auf das Heilige und auf die Kirche zunächst Bezug hat. Den kirchlichen Sachen in diesem Verstande stehen nur die kirchlichen Personen und Klagen gegenüber. Sie werden zu oberst in heilige Handlungen und eigentliche Kirchensachen eingetheilt. Die heiligen Handlungen sind entweder göttlicher Einsetzung, wie die Sacramente, oder Einrichtungen der höchsten Kirchengewalt, wie die Ceremonien und gottesdienstlichen Verrichtungen, oder freiwillige Handlungen desjenigen, der sie vornimmt, wie das Gelübde und der Eid, und heissen, weil sie aus sich schon das Seelenheil der Gläubigen bezwecken, geistige Sachen (res spirituales). Von ihnen erhalten ihre Bedeutung die geistigen Rechte (jura spiritualia), als die

c) Matth. XXVIII. 19. Luc. XXII. 19.

d) Matth. V. 16. X. 32 33.

e) Matth. VI. 33.

Rechte der Theilnahme an den geistigen Sachen, und die den geistigen Rechten anhängigen Rechte (jura spiritualibus annexa). Sie nehmen keine Schätzung an, und befinden sich durchaus außer allem menschlichen Verkehre *a*); sie sollten, streng genommen, nicht einmahl unter den Begriff von Sachen bezogen werden. Die eigentlichen Kirchensachen sind entweder solche, welche eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben, heilige Sachen (res sacrae), oder solche, welche nur mittelbar dem gottesdienstlichen, unmittelbar aber einem andern Gebrauche gewidmet sind; religiöse Sachen (res religiosae), oder solche, welche mit ihren Erträgnissen und Nutzungen die Bestreitung der äußern Kirchenbedürfnisse decken, Kirchengüter, kirchliche Sachen im strengsten Verstande (patrimonium, peculium ecclesiae, bona ecclesiastica, res ecclesiasticae in specie). Von den heiligen Sachen werden einige durch ihre Bestimmung zu dem gottesdienstlichen Gebrauche allein schon geheiligt, wie kirchliche Zierathen, Lampen und verschiedene andere bei Verrichtung des Gottesdienstes gebräuchlichen Werkzeuge und Geräthschaften; andere werden zur gottesdienstlichen Bestimmung eingesegnet, gesegnete Sachen (res benedictae), wie die Freidhöfe; noch andere feierlich eingeweiht, geweihte Sachen (res consecratae), wie die Kirchen und Altäre *b*). Die einen und die andern stehen ebenfalls außer allem eigentlichen Eigenthumsverbande, sind mit Ausnahme weniger Fälle unveräusserlich (extra commercium) *c*), und gegen Verletzung durch nachdrücklichere Ahndung gesichert (res

a) can. 99. 100. caus. 1. q. 1. cap. 9. de simon. (5. 3)

b) fr. 6. §. 3. fr. 9. D. de divis. rer. (1. 8.) §. 8. I. de rer. divis. (2. 1.)

c) can. 13. 14. 70. caus. 12. q. 3.

sanctae). Die religiösen Sachen sind ursprünglich rein kirchliche Anstalten, und nur deshalb in Ansehung ihrer Natur und Bestimmung großen Theils den heiligen Sachen gleich. Die kirchlichen Sachen im engsten Verstande endlich haben die Bestimmung anderer weltlichen Sachen, befinden sich im Eigenthume, und zwar dem Eigenthume der Kirche, für deren Bedürfnisse sie zunächst gestiftet oder gewidmet sind, und können bei dem Zusammentreffen der gesetzlichen Erfordernisse auch veräussert werden *d*).

§. 3.

System der Abhandlung.

Nachdem von den kirchlichen Sachen im engsten Verstande oder dem Kirchenvermögen bereits besonders gehandelt worden ist *a*): so machen das Object der vorliegenden Abhandlung die Lehren von den heiligen Handlungen, den heiligen und religiösen Sachen. Diese wird daher aus drei Abschnitten bestehen, von denen der erste von den heiligen Handlungen, und nahmentlich den heiligen Sacramenten, den Sacramentalien, dem Gottesdienste, der Verehrung der Heiligen, der Feierung kirchlicher Festtage, den Fasten und Vigilien, Gelübden und Eiden, Begräbnissen und Exequien; der zweite von den heiligen Sachen, und insbesondere von Kirchen und Altären, von den gottesdienstlichen Gefäßen und Kleidungen, den Glocken und den Freidhöfen; der dritte von den religiösen Sachen, und zwar den Hospitälern, Klöstern, Bruderschaften, Schulen und Unterrichtsanstalten handeln wird. Sie bleibt wie die früheren Abhandlungen als ein Beitrag zur Aus-

d) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §§. 13. 95 ff.

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. u. II. Thl., dann v. d. Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchl. Gebäude.

bildung des Kirchenrechtes frei von philosophischen Untersuchungen auf eine vergleichende Zusammenstellung der gemeinen Kirchensatzungen und der besondern Oesterreichischen Verordnungen beschränkt. Die in das Gebieth der Dogmatik, Moral und Pastoral gehörigen Lehren mögen die ausführliche Erörterung in der Theologie erhalten.

§. 4.

Literatur.

Da diese Abhandlung Materien in sich schließt, deren jede mehrseitig wissenschaftlich gewürdigt werden kann: so wird es begreiflich, wenn die Literatur sehr ausgebreitet ist. Als vorzügliche Werke können hier mit Rücksicht auf die gemachte Eintheilung des Ganzen folgende Schriften aufgeführt werden:

Jo. Henr. Böttticher de rebus sanctis. Helmst. 1685.

Schediasma de rebus sacris, sanctis et religiosis. Lips. 1705.

Nic. Plovius Tract. XIV. de Sacramentis et eorum administratione, Venet. 1584.

Guil. Alvernus de septem Sacramentis. Venet. 1591.

Dom. Chamerota de Sacramentis. Neap. 1625.

Jo. Bapt. Bizozerus de septem Sacramentis. Mediol. 1638.

Mart. Gerbertus de eo, quod juris divini et eccles. est in Sacramentis, praesertim confirmationis. S. Blas. 1764.

Udalr. Zasii quaest. III. de parvulis judaeorum baptizandis etc. Argent. 1508.

Gerh. Jo. Vosii de baptismo diss. XX. et una de Sacramentorum vi atque efficacia. Amstel. 1648.

Casp. Ziegler de baptismo non iterando ad l. 1. C. ne sanct. baptism. iteretur. Viteb. 1661.

Ger. van Mastricht tract. de susceptoribus. Duisb. 1672, Francof. et Lips. 1727.

Lud. Günth. Martini tract. de numero patrinorum in baptismo infantum usitato. Quedlinb. 1683.

Nic. Chr. Lyncker de baptismo. Jenae 1685.
Jac. Frid. Ludovici disp. de effectu baptismi juridico. Hal. 1713.
Guil. Walli historia baptismi infantum. Bremae 1748.
Gottl. Aug. Jenichenii progr. de patrinis eorumque origine. Gies. 1757. Lips. 1748.
Ant. Linck ausführl. catechet. Unterricht über das h. Sacrament der Firmung. Leipz. 1815.
Rich. Viti privilegia, jura et consvetudines circa venerandum Sacramentum Eucharistiae. Duaci 1609.
Melch. Goldasti Digesta regia de S. Eucharistia, sive constit. imperiales de Sacramento corp. et sanq. D. n. Jesu Christi ex corpore jur. civ. et legibus veterum Germanorum collectae. Francof. 1616.
Dav. Blondellus de Eucharistia veteris ecclesiae. 1640.
Henr. Rinxnerus de institutis ac ritibus veterum Christianorum circa S. Eucharistiam. Helmst. 1670.
Jo. Andre. Schmidii diss. de oblatis eucharisticis, quae Hostiae vocantur, Helmst. 1701.
Joach. Hildebrandi rituale Eucharistiae veteris ecclesiae. Helmst. 1717.
Jo. Lopetz de poenitent. et remissionibus. Hispal. 1517.
Mart. Azpilcueta t. 1. opp. in VII. Distinct. de poenitentia. Lugd. 1589.
Jo. Morinus de Sacram. poenitentiae. Paris. 1650, Venet. 1702.
Pract. Unterricht über die Sacramente der Buße und des Altars. Münch. 1809.
Silvius Tintus de ordine et ordinatione clericorum. Rom. 1601.
Jul. Cas. Madius de sacris ordinibus. Ticini 1616.
Jo. Morinus de sacris ecclesiae ordinationibus Antw. 1695.
Jo. Andr. Schmidt disp. de diptychis veterum. Jen. 1694.
Chr. Aug. Saligii tract. de diptychis veterum tam profanis quam sacris. Halae 1731.
Aug. de Balthasar tract. de libris eccl. seu matriculis. Gryph. 1748.
Ludw. Fohrt Gedanken über eine gute Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. Leipz. 1786.

Joh. Walch über die zweckmäßige Einrichtung und Führung des Seelenregisters und der Kirchenbücher. Goth. 1815.

Jos. Schletterer über die Führung der Pfarrbücher. Innsbr. 1824.

Jo. Fridr. Weidleri diss. de Sacramentalibus. Viteb. 1738.

Jo. Gottl. Lindner diss. de consecrationibus. Arnst. 1777.

Grundsätze von öffentl., Privat- und Hausgottesdienste nebst Erläuterung. Stuttg. 1765.

Petr. Margallo in tit. de celebratione missarum. Salm. 1528.

Ant. Monchiacenus de missa. Paris. 1750.

Jo. Mosch de horis canonicis. Basil. 1483.

Petr. Margallo de horis canonicis. Salmant. 1520.

Mart. Aspilcueta de horis canonicis. Salmant. 1586.

Oliverii Bonarti de institutione, obligatione et religione horarum canonicarum. Duaci 1625.

Ferd. de Castro-Palao de oratione et horis canonicis. Lugd. 1655.

Zeg. Bern. van Espen diss. de horis canonicis et singulis earum partibus. Lovan. 1690.

Barth. Gavanti commentatio in breviarium Romanum. Venet. 1634.

Domin. Anfossius de sacrarum reliquiarum cultu et veneratione. Brixiae 1610.

Conr. Bruni de imaginibus. Mogunt. 1548.

Gabr. Pallaeotus de sacris imaginibus. Ingolst. 1598.

Melch. Goldasti imperialia decreta de cultu imaginum. Francof. 1608.

Thom. Campegius de observatione dierum festorum. Venet. 1555.

Andr. Beieri otium sabbathicum, sive de feriatione et profanatione sabbathi. Jen. 1663.

Jo. Andr. Osiander de sabbatho. Tub. 1672.

Jac. Marcard progr. de dierum festorum utilitate. Cellis 1755.

Ueber die Abwürdigung der Feiertage. Münch. 1802.

Unterricht für das kath. Volk über die Aufhebung einiger Feiertage. 1805.

Suny Beantwortung acht wichtiger Fragen über den Ursprung, Geschichte des Fastengebothes u. s. w. Mainz 1775.

Polychron. Gassmann vetus circa jejunium disciplina. Aquisgr. 1782.
Just. Schulmayer diss. de orig. et relaxatione jejuniorum. Colon. 1783.
Geschichte der Fastenanstalten in der katholischen Kirche. Wien 1787.
Uiber den Ursprung und die erste Beschaffenheit des Fastens und der Bittgänge in der kathol. Kirche. Münch. 1809.
Domin. Sotto de justitia et jure lib. VI. de voto. Venet. 1568.
Jo. Strauch de votorum oblatione. Bruns. 1657.
Franc. Suarez de juramento et voto. Mogunt. 1606.
Alph. de Castro-Palao de iuramentis et voto. Lugd. 1649.
Jac. Eberti historia juramentorum. Francof. ad Oder. 1588.
Georg. Werner de juramentis in genere. Helmst. 1662.
Seraph. de Seraphinis de privilegiis juramentorum. Francof. 1679.
Vinc. Mancinus de juramento, ejus vi et effectu. Venet. 1696.
Chr. Wildvogelii diss. de relaxatione juramentorum. Jen. 1709.
Jo. Flor. Rivinus de juramento in alterius animam. Lips. 1725.
Fr. Herm. Ketelanus de religione jurisjur. et poena perjurii. Lugd. Bat. 1735.
Sebast. Medices de sepulturis. Florent. 1580.
Palmae Cajetani tract. de sepultura et jure sepulchri. Paris. 1597.
Sigism. Finckelthaus conclusiones de jure sepulturae. Lips. 1626.
Lil. Greg. Gyraldus de sepultura et vario sepeliendi ritu. Helmst. 1660.
Chr. Klengelius de privilegiis sepulchrorum. Viteb. 1661.
Jo. Phil. Shwarzena de sepultura et remediis pro ea competentibus. Marb. 1676.
Sam. Stryck de jure funerandi. Halae. 1700.
Geb. Chr. Bastineller de jure sepulturae. Viteb. 1730.
Jo. Friberg de jure sepulturae. Aboae in Finnia 1732.
Franc. Stypmann diss. de jure exequiarum. Gryphsw. 1634.

Jo. Chr. Bachovii tract. de sepulchris, coemeteriis aliisque rebus sacris et religiosis. Gothae 1725.

Andr. Ruedel diss. de ecclesiarum et altarium consecratione. Heidelb. 1754.

Jo. Andr. Schmidt diss. de altaribus portatilibus Jen. 1695.

Petr. Franc. Passerinus de pollutione ecclesiarum. Placent. 1654.

Jul. Caes. Balenger de vestibus pontificum, episcoporum etc., exstat in system. opusc. Lugd. 1621.

Aug. Barbosa de dignitate et sanctificatione eccles. graduum, vestium sacerdotalium etc. Lugd. 1635.

Jo. Christ. Raimann de campanis. Isenaci 1679.

Jac. Fr. Ludovici diss. de eo, quod justum est circa campanas. Halae. 1708.

Just. Henn. Boehmeri diss. de sanctitate ecclesiarum. Halae.

Jo. Chr. Leibfried de asylis. Basil. 1631.

Gust. Carlholm de asylis eorumque jure. Upsal. 1682.

Steph. a Puteo de jure asyli qua sacri, qua profani. Trid. 1717.

Jo. Casp. Barthel de jure asyli. Würz. 1733.

Fr. Xav. Zechii diss. de jure asyli eccles. Ingolst. 1761.

Phil. Casp. Neininger diss. de origine asyli eccles. Fryb. 1778.

Frz. Xav. Sonnleithner Beweis, daß die geistlichen Freistätten nach ihrem Ursprunge den Grundsätzen des allg. Staatsrechtes angemessen waren. Wien 1781.

Car. Tapia tract. de religiosis rebus in Auth. Ingressi C. de SS. eccles. Neap. 1594.

Ahasv. Fritsch de jure et privilegiis hospitalium. Jen. 1672.

Jo. Herm. Fürstenau diss. de xenodochiis. Rint. 1734.

Michael Galeni origines monasticae. Dillingae 1563.

Henr. Petrei de monasteriis et eorum fundatione. Argent. 1669.

Ludov. Engeli privilegia monasteriorum ex jure communi deducta. Salisb. 1693.

Hor. Lucii tract. de privilegiis scholarum. Colon. 1582.

Theod. Steinmetz de privilegiis scholarum. Erf. 1696.
Jo. Giesenius de origine, jure et regimine academiarum. Rintel. 1627.
Thomas Lansius de academiis. Helmst. 1666.
Jo. Chr. Beckmann de academiis. Francof. 1676.

Mehrere sehr interessante Tractate über einzelne Materien dieser Abhandlung kommen in der Linzer theologischen Monathschrift vor, auf welche auch an den schicklichen Orten hingewiesen wird.

Erster Abschnitt.
Von den heiligen Handlungen.

Erstes Hauptstück.
Von den Sacramenten.

§. 5.

Sacramente überhaupt.

Das Wort Sacrament war schon den heidnischen Schriftstellern bekannt; sie bezeichneten damit einen Eid *a*). In der heiligen Schrift bedeutet Sacrament ein Geheimniß *b*). Die Kirchenschriftsteller nehmen es in einem weitern Sinne für jedes Zeichen einer heiligen Sache. In dem eigentlichen und engern Sinne aber ist Sacrament das äußere Zeichen einer innern Heiligung, welches von Jesus oder auf sein Geheiß von den Aposteln zu unserer Rechtfertigung eingesetzt worden ist *c*).

Nach der Schrift und Tradition gibt es sieben Sacramente, wodurch der Mensch von seiner Geburt bis zum Rande des Grabes in den verschiedenen schwierigen Verhältnissen des Lebens jene Gnade empfangen kann, deren er eben unter diesen Umständen zur Beförderung seines

a) const. 8. C. de legat. (6. 37.) const. 4. C. de veteran. (12. 47.)

b) Ephes. I. 9. 1. Tim. III. 16.

c) can. 32. D. 2. de consecr.

höchsten Gutes bedarf; und eben so viel verehrt auch die lateinische, dann die griechische unirte und nicht unirte Kirche. Sie sind folgende: die Taufe, die Firmelung, das Altars-Sacrament, die Buße, die letzte Oehlung, die Priesterweihe, die Ehe *d*).

Vermöge der Lehre P. Eugen IV. *e*) hat jedes Sacrament drei wesentliche Bestimmungen: 1) eine Materie (materia, elementum), d. i. eine sinnlich wahrnehmbare Sache oder Handlung, 2) eine Form (forma, verbum), d. i. eine Formel, welche die sacramentalische Handlung ausdrückt *f*), 3) einen Ausspender (minister), welcher die Form mit der Materie vereinigt, in der Absicht, das zu thun, was die Kirche thut *g*), oder was dasselbe ist, in der wenigstens generellen Intention, keine andere als jene Handlung vorzunehmen, welche von der Kirche bei Anwendung des eben vorzunehmenden Ritus beabsichtigt wird. Die Anwendung dieser Lehre auf die einzelnen Sacramente ist aber mit manchen Schwierigkeiten verbunden, da die Schrift hierüber nicht genug vollständig, und die Tradition dunkel ist. Wir glauben unbezweifelt und fest, daß 1) der rechtmäßige Ausspender aller Sacramente der von der Kirche verordnete Geistliche sei, und daß selbst im Nothfalle mit Ausnahme der Taufe kein Sacrament von einer andern Person gültig administrirt werden könne; 2) daß das, was die Kirche über die Materie und Form als unumgänglich nothwendig beobachtet wissen will, zu der wesentlichen Bestimmung gehöre, und 3) daß bei dem Nichtvorhandensein aller drei wesent-

d) Conc. Trid. sess. 7. pr. et can. 1. seq. de sacram. in gener.

e) In decreto pro Armen.

f) cap. 5. de baptism. (3. 42.)

g) Conc. Trid. sess. 7. can. 11. de sacram. in gener.

lichen Bestimmungen das Sacrament deficire *h*), bei deren Vorhandensein aber existire, ohne daß auf entgegen gesetzte menschliche Satzungen etwas ankommt *i*), da die bloß zur feierlichern Ausspendung und würdigern Empfangung eingesetzten Ceremonien zufällige Bestimmungen sind, welche, ob sie gleich außer dem Nothfalle immer genauest beibehalten und beobachtet werden müssen, unbeschadet der Heiligkeit der Sacramente und ihrer Wirkungen gleich wohl anders sein, und auch wegfallen können.

Die gemeinschaftliche Wirkung der Sacramente ist die heiligende Gnade. Diese hängt weder von der Würdigkeit des Ausspenders, noch der Würdigkeit des Participanten ab, sondern geht von der aus göttlicher Einrichtung den Sacramenten beiwohnenden Kraft aus (ex opere operato), wenn anders der Participant nicht selbst hinderlich ist *k*).

Die vaterländischen Gesetze enthalten über die Sacramente im Allgemeinen keine besondern Bestimmungen, und können sie auch nicht enthalten, da die weltliche Macht kein jus in sacra hat. Die bürgerliche Gesetzgebung ist vermöge des jus circa sacra bloß da eingeschritten, wo das Beste des Staates und das Wohl der Kirche gefährdet werden konnte oder befördert werden sollte, und also das oberste Aufsichts- oder das oberste Schutzrecht des Landesfürsten wirksam werden mußte, das ist, bei den Disciplinar-Satzungen der Kirche in Absicht auf die Ausspendung und Empfangung der Sacramente. Die diesfalls vorkommenden Verordnungen betreffen die Sacramente einzeln, und werden daher bei diesen in den nachfolgenden Paragraphen angegeben werden.

h) cap. 1. 5. de baptism. (3. 42.)

i) can. 77. 78. caus. 1. q. 1.

k) Conc. Trid. sess. 7. can. 7. 8. de sacram. in gener.

§. 6.

1) Taufe.

Taufe (baptismus) heißt nach der urſprünglichen Bedeutung des Wortes eine Abwaſchung. Als Sacrament der chriſtlichen Kirche iſt die Taufe die Reinigung des Menſchen durch das Waſſer und Wort Gottes von der Erbſünde und allen andern wirklich begangenen Sünden, und eine Heiligung in Jeſu zum ewigen Leben. Sie iſt unter allen übrigen Sacramenten das erſte und das nothwendigſte *a*); ſie heißt daher auch das Thor und der Grund, durch welches und auf welchem man zur Empfangung der andern ſchreiten kann *b*), dergeſtalt, daß ein anderes früher empfangenes Sacrament als gar nicht empfangen angeſehen wird, und nach der Taufe noch einmahl empfangen werden muß *c*). Sie enthält den Aufnahmsvertrag, durch welchen man Mitglied der Kirche *d*), Chriſt im Gegenſatze des Ungläubigen wird.

Die Materie dieſes Sacramentes iſt wahres, natürliches Waſſer *e*), gleichviel, ob kalt oder warm, ob der Täufling darein getaucht, damit beſprizt oder begoſſen wird, und das eine und andere ein- oder dreimahl geſchieht. Die griechiſche Kirche bedient ſich warmen, die lateiniſche gewöhnlich kalten Waſſers mittelſt dreimahligen Begießens *f*). Die Form beſteht in der Ausſprechung der Worte, wodurch die Taufhandlung, der Nahme des

a) Joan. III. 5. Conc. Trid. sess. 6. de justif. et sess. 7. de baptism.

b) cap. 2. de cognat. spirit. in 6°. (4. 3.)

c) cap. 1. 3. de presbyt. non baptiz. (3. 43.)

d) can. 143. Dist. 4. de consecr.

e) Conc. Trid. sess. 7. can. 2. de baptism. cap. 5. de baptism. (3. 42.)

f) can. 78 — 81. can. 85. Dist. 4. de consecr.

Täuflings und die drei göttlichen Personen nahmentlich bezeichnet werden. Die Römische Kirche hat die Taufformel: Ich taufe dich im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes *g*). Die griechische Kirche gebraucht dieselbe Formel, aber im Passiv: Es wird getauft der Diener Gottes N. im Nahmen u. s. w., womit P. Alexander III. nicht einverstanden zu sein scheint *h*). Der ordentliche Ausspender der Taufe ist vorzugsweise der Bischof *i*), und nach ihm der Priester; nach unserer heutigen Kircheneinrichtung aber der Pfarrer in der Art, daß nur er allein innerhalb seines Sprengels zu taufen das Recht hat, und ein anderer Priester bloß vermöge seiner Bewilligung oder in Folge seines Auftrages erlaubt taufen darf. Indessen kann die feierliche Taufhandlung auch einem Diacone *k*), nicht aber einem Minoristen oder Laien delegirt werden. Die Taufe, die jemand anderer administrirt, ist jedoch nicht ungültig; im Nothfalle ist sie sogar erlaubt, ohne daß auf den Stand, das Geschlecht und selbst die Religion des Taufenden etwas ankommt; daher auch Laien, Weiber, Ketzer, ja selbst Juden und Heiden unter Vorhandensein der Materie, Form und Intention taufen können *l*). Sich selbst kann niemand und auch nicht in dem äußersten Nothfalle taufen, da zwischen dem Täufer und dem Täuflinge eine Personenverschiedenheit bestehen muß, und die Begierd- und Bluttaufe die Wassertaufe ersetzt *m*).

g) can. 83. 86. ibid. cap. 1. §. 4. de sum. Trin. (1. 1.)

h) cap. 1. de baptism.

i) Conc. Trid. sess. 6. cap. de 1. de ref.

k) Act. VIII. 12. 38. can. 13. Dist. 93. can. 19. Dist. 4. de consecr.

l) can. 7. caus. 30. q. 1. can. 4. ead. q. 3. can. 21. 23. 24. 29. Dist. 4. de consecr.

m) cap. 4. de baptism. can. 34. Dist. 4. de consecr.

Täufling kann sowohl eine erwachsene Person, als auch ein Kind sein *n*); nur muß dieses bereits gebohren sein, wirklich noch leben, und eine menschliche Gestalt haben. Wird bloß die schwangere Mutter getauft, so wird die Leibesfrucht nicht für getauft gehalten *o*). Ein todt zur Welt gekommenes Kind ist der Taufe unfähig; zweifelt man aber, ob das eben gebohrene Kind noch lebe oder nicht: so kann es unter der Bedingung, falls es noch lebt, getauft werden. Eine Mißgeburt kann, wenn ihr nicht ganz alle Aehnlichkeit mit menschlichen Wesen fehlt, wenigstens unter der Bedingung die Taufe erhalten, falls sie der Taufe fähig ist. Dadurch wird einerseits der Entheiligung des Sacramentes vorgebeugt, andererseits die Mißgeburt, wenn sie, als ein von einem Weibe gebohrenes Wesen, wirklich Mensch ist, des Sacramentes theilhaftig *p*). Der schon getauft ist, kann nicht wieder getauft werden, weil die Taufe der Seele ein unauslöschliches Merkmahl eindrückt. Die Kirche befiehlt jedoch die Vornahme der Taufe an allen Kindern, über deren Taufe keine Gewißheit besteht *q*). Jedes solche Kind wird bedingnißweise, falls es nicht getauft sein sollte, getauft *r*). Bei einem Findlinge soll dieses selbst dann geschehen, wenn er mit einer angehängten Schrift oder einem Zettel des Inhaltes, daß er getauft sei, ausgesetzt gefunden wird, wenn nur sonst nicht in andern Wegen sichere Kenntniß

n) can. 7. 8. 74. 76. 129. 130. 138. D. 4. de consecr. cap. 3. de baptism. cap. un. §. 2. 3. de sum. Trinit. in Clem. (1. 1.)

o) can. 114. 115. Dist. 4. de consecr.

p) S. Car. Borrom. act. eccl. Mediol. p. VI. de bapt. administ. Melzer über den Einfluß der Heilkunde auf d. pract. Theol. Ulm 1794, II. Thl. S. 231 ff.

q) can. 110. 111. Dist. 4. de consecr.

r) cap. 2. de baptism.

der wirklich empfangenen Taufe erhalten wird *s*). Von dem, der von christlichen Eltern erzeugt worden, unter Christen gelebt hat, und von Christen erzogen ist, wird für gewiß angenommen, daß er getauft sei, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen wird *t*).

Die Zeit betreffend: so wurde die Taufe ehemahls außer einem Krankheitsfalle oder einer Lebensgefahr nur am Oster- und Pfingstfeste, dann an den Vorabenden zu denselben administrirt *u*); doch heut zu Tage kann an jedem Tage und zu jeder Stunde getauft werden. Der Ort, wo getauft werden kann, ist ordentlicher Weise und seitdem das Recht zu taufen ein pfarrliches Recht geworden ist, die Pfarrkirche, welcher auch das ausschließliche Recht zur Haltung eines Taufsteines oder einer Taufcapelle zusteht. In einer andern Kirche kann nur aus einer besondern Ursache, am wenigsten aber in Privat-Gebäuden getauft werden *w*). Die Ceremonien, welche bei der Taufhandlung zu verrichten sind, und schon aus den ersten Zeiten der Kirche sich her schreiben *x*), kommen in dem Römischen Rituale vor. Hier ist nur zu erwähnen, daß der Täufling von besondern Personen zur Taufe gehalten, oder aus dem zur Taufe bestimmten Wasserbehältnisse gehoben wird, welche, weil sie über die Catechumene während deren Vorbereitung zur Taufe die Aufsicht zu führen, und bei der Taufe selbst für sie gut zu sagen haben, ehemahls sponsores, fidejussores, nun aber allgemein Taufpathen (patrini) genannt werden *y*).

s) Synod. Prag. a. 1605. de baptism. art. 12. Wien. Ritual S. 15.

t) cap. 3. de presbyt. non baptiz. (3. 43.)

u) can. 11—18. Dist. 4. de consecr.

w) cap. un. de baptism. in Clem. (3. 15.)

x) can. 53. 61. 62. 65. 73. 91. 92. Dist. 4. de consecr.

y) can. 105. ibid.

Da ihr Amt von großer Wichtigkeit ist, so ist es nicht gleichgültig, wer dazu genommen werde. Nach den Satzungen der Kirche sind nahmentlich die noch nicht Gefirmelten und die Ordenspersonen ausgeschlossen z). Man kann aber auch noch die Ketzer und Excommunicirten wegen der mit ihnen nicht bestehenden Gemeinschaft, und die Eltern des Täuflings wegen der zwischen ihnen zu contrahirenden geistigen Verwandtschaft unter die von dem Amte eines Taufpathen ausgeschlossenen Personen rechnen. Die Zahl der Taufpathen hängt von dem Belieben ab; damit jedoch die geistige Verwandtschaft nicht zu sehr verbreitet werde: so hat das neuere Kirchenrecht sie dahin beschränkt, daß nur eine Person, ein Mann oder eine Frauensperson, und aufs höchste zwei, ein Mann und eine Frauensperson Pathen sein sollen aa). Erscheinen mehrere Personen bei der Taufe: so sind nur jene als Pathen anzusehen, welche entweder von den Eltern des Täuflings, oder von dem taufenden Geistlichen als solche bezeichnet worden sind.

§. 7.

Oesterreichische Vorschriften hierüber:

In Oesterreich ist so, wie in allen übrigen Europäischen Staaten, welche das Christenthum als Grundlage der Staatsverfassung angenommen haben, die Taufe die Bedingung zum vollen Genusse der bürgerlichen Rechte und zur vollen bürgerlichen Rechtsfähigkeit. Die aus Gelegenheit der Ertheilung der Taufe im Allgemeinen ergangenen Verordnungen sind folgende:

1) Ordentlicher Weise wird mit kaltem Wasser und in der Kirche getauft. Da aber das Taufen

z) can. 102—104. ibid.

aa) can. 101. ibid. cap. fin. de cognat. spirit. in 6o. (4. 3.) Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de ref. matrim.

neugebohrener Kinder mit kaltem Wasser, so wie das bei der Taufhandlung nothwendige längere Verweilen mit denselben in der Kirche, und das Tragen schwächlicher Kinder zur Taufe in weit entfernte Kirchen bei kalter Witterung auf ihr Leben und ihre Gesundheit nicht anders als höchst nachtheilig einwirken kann: so ist den Seelsorgern aufgetragen, bei solcher Witterung das Taufwasser zu wärmen, und in der Sacristei, ihrem Zimmer oder sonst an einem warmen Orte; in den Fällen aber, wo das Kind nach dem schriftlichen Zeugnisse des Arztes, Geburtshelfers oder der Hebamme wegen Schwächlichkeit nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zur Kirche gebracht werden kann, in der Wohnung des Kindes zu taufen *a*).

2) In Ansehung der Mißgeburten schreibt eine Verordnung für West-Galizien vor, daß sie ohne ausdrücklichen kreisämtlichen Befehl nicht vertilgt, sondern bis zur Verfügung des Kreisamtes, dem davon sogleich die Anzeige zu machen ist, gegen Vergütung aller Auslagen aufbewahrt werden sollen *b*). Die Gesetzgebung gibt dadurch zu erkennen, daß das von Menschen erzeugte Wesen Mensch zu sein vermuthet werde.

3) Findlinge, welche anderswoher, als aus dem Gebährhause in das Findelhaus gebracht werden, müssen dem Pfarrer sogleich angezeigt, und die etwa überbrachten Taufscheine demselben zur Einsicht mitgetheilt werden. Der Pfarrer hat diese Documente zu untersuchen, und an allen Kindern, für welche nicht ein notorisch echter, mit dem Pfarrsiegel bekräftigter Taufschein beigebracht wird, die Taufe unter der Bedingung, falls sie nicht getauft wären, vorzunehmen, wobei er den angeblich

a) Hofd. v. 19. Juli 1819, Verord. in Böhm. v. 27. Dec. 1822.
b) Verord. für West-Galiz. v. 19. Oct. 1798.

getauften Kindern eben denjenigen Nahmen zu geben hat, welchen sie nach der mündlichen oder schriftlichen, aber nicht erwiesenen, Angabe in der Taufe erhalten haben *c*).

4) Die Taufe muß mit den vorgeschriebenen Ceremonien ertheilet, und ohne wichtige Gründe, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings zu bestehen haben, die Ceremonien-Taufe von der Wassertaufe nie getrennt werden *d*).

5) Als Taufpathen dürfen nur so viele Personen zugezogen werden, als in den Synodal- oder Diöcesan-Verordnungen bestimmt ist. Das Einladen einer größeren Anzahl wird für einen Mißbrauch erklärt, der allenthalben abgestellt werden soll. Dafür werden auch die Gastereien angesehen, welche vor oder nach der Taufe in der Wohnung des Pfarrers, Meßners oder in dem Hause des Kindsvaters abgehalten werden. Sie sind zur Aufrechthaltung des Ansehens der Geistlichkeit, welcher schon von den Diöcesan-Satzungen das Erscheinen dabei verbothen ist *e*), so wie zur Beschränkung des Hanges zur Trunkenheit bei dem Bauernvolke streng untersagt *f*), und dabei den Pfarrern zur besondern Pflicht gemacht, die Gemeinden von der Würde und Erhabenheit des Sacramentes der Taufe in der Art wohl zu unterrichten, damit sie einsehen lernen, wie wenig sich dasselbe mit den sinnlichen Handlungen der Schwelgerei vereinbaren lasse, und von allem dabei zu begehenden Unfuge abgebracht werden *g*).

c) Verord. für Oest. u. d. E. v. 18. Aug. 1805.

d) Hofd. für Galiz. v. 27. April u. Verord. v. 22. Mai 1812.

e) Reichenberger Pastoral-Anweisung II. Thl. 3. Hptst. §. 30.

f) Verord. in Galiz. v. 5. Dec. 1806, Hofd. für Galiz. v. 22. Sept. 1820.

g) Hofresc. v. 21. Juni 1771, Hofd. v. 14. April 1784, Verord. für Steyerm. Kärnt. Krain v. 3. Mai 1786.

6) Der Mißbrauch des so genannten Witzens oder Zutragens der Kinder acht oder vierzehn Tage nach der Taufe, ist unter einer den Umständen angemessenen Strafe verbothen *h*).

7) Die Taufstole ist durchaus und überall aufgehoben *i*).

8) Wo zu besorgen steht, daß das Dasein eines unehelich gebohrnen Kindes dem Gerichte, welchem die Bestellung eines Vormundes für dasselbe obliegt, unbekannt bleiben dürfte, hat die erforderliche Anzeige der taufende Geistliche zu veranlassen *k*).

9) Bei den Taufen der Kinder von den in den Böhmischen Glashütten arbeitenden Ausländern haben sich die Böhmischen Gränzpfarrer den Trauungsschein der Eltern vorlegen zu lassen, um dadurch in die Kenntniß der wilden Ehe, in welcher diese Menschen häufig leben, zu kommen, und solche abstellen zu können *l*).

10) Endlich sind in Oesterreich ob der Ens die Seelsorger noch angewiesen, daß sie jeden Fall, wo eine ungeprüfte Hebamme ein Kind zur Taufe bringt, dem betreffenden Districts-Commissariate anzeigen *m*).

§. 8.

Insbesondere a) bei Kindern katholischer Eltern;

Außer dem Reichsabschiede, vermöge dessen christliche Eltern mit Zwang verhalten werden können, ihre Kinder zur Taufe zu bringen *a*), und einigen Provinzial-Satzungen, einer Verordnung der Diöcesan-Synode von

h) Hofd. v. 22. April 1783.
i) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 38 u. 1.
k) B. G. B. §. 189.
l) Verord. in Böhm. v. 1. März 1823.
m) Verord. in Oester. o. d. E. v. 1. Juli 1816 u. 3. Dec. 1817.
a) Reichsabsch. v. J. 1529 §. 6.

Prag nähmlich, nach welcher die Kinder noch an dem Tage ihrer Geburt in die Kirche zur Taufe gebracht werden sollen *b*), dann den Verordnungen der Synoden von Neutra und Tirnau, von denen die erste die Taufe eines Kindes über acht Tage unter Strafe des Interdicts, die zweite über zehen Tage unter Strafe der Excommunication zu verschieben verbiethet *c*), besteht kein landesfürstliches Gesetz, welches wegen der Verbindlichkeit in Absicht auf die Empfangung der Taufe etwas anordnete. Es scheint eben darum, daß bisher nie ein Fall einer Widersetzlichkeit von Seite der christlichen Unterthanen des Oesterreichischen Staates gegen die Ausspendung dieses Sacramentes hervor gekommen ist, und daß diese, ohne sich durch ein besonderes Gesetz gebunden zu wissen, aus Uiberzeugung es immer für die erste Pflicht gehalten haben, ihre Kinder derselben Seligkeit theilhaftig zu machen, auf welche sie selbst hoffen.

Die Pflicht zu taufen liegt dem katholischen Pfarrer in Ansehung der Kinder seiner ganzen katholischen Gemeinde ob. Kinder anderer Gemeinden aber darf er nicht taufen, sondern er muß sie an den eigenen Pfarrer verweisen. Insbesondere ist dieses den katholischen Gränzpfarrern in Böhmen wegen der unehelichen Kinder gebothen worden, welche aus Baiern zur Umgehung des daselbst bestehenden Gesetzes, daß das Haus und die Gemeinde, in welcher ein uneheliches Kind gebohren wird, für dessen Ernährung und Erziehung sorgen müsse, nach Böhmen zur Taufe gebracht werden. Die Böhmischen Pfarrer haben die Sache genau zu untersuchen, und nach den erhobenen Umständen ihr Amt pflichtmäßig zu handeln, folglich, wenn das Kind wirklich auf Baierischem Grunde

b) Synod. Prag. de baptism. art. 7.

c) Brezanóczy instit. jur. eccl. p. II. §. 52.

unehelich gebohren würde, und nur zur Verheimlichung nach Böhmen zur Taufe gebracht wird, diese zu verweigern, damit nicht ein solches Kind mit der Ernährung und Erziehung einer Böhmischen Gemeinde zur Last falle, wo dessen Eltern nie seßhaft waren *d*). Kinder gemischter Ehen tauft der katholische Seelsorger ohne Unterschied des Geschlechts, wenn der Vater katholisch ist. Ist der Vater akatholisch, die Mutter katholisch: so tauft er bloß die Töchter, als welche nach dem Gesetze der Religion der Mutter zu folgen haben; die Söhne tauft der akatholische Seelsorger, wenn nicht besonders ausgemacht ist, daß auch sie katholisch erzogen werden sollen *e*). Dieses hat sich auch von den von gemischten Glaubensverwandten außerehelich erzeugten Kindern zu verstehen *f*). Die Kinder der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Personen tauft der Civil-Seelsorger, in dessen Sprengel sich die Eltern aufhalten, vermöge eigenen Rechtes; die Kinder der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen aber zur Aushülfe dann, wenn der Feld-Superior oder Feld-Capellan, dessen Gerichtsbarkeit sie zugewiesen sind, abwesend ist *g*). Ereignet sich der Fall, daß bei neugebohrnen Kindern katholischer Eltern, wo der geburtshülfliche Beistand im Abgange katholischer Hebammen von Hebammen der Helvetischen Confession zu leisten war, wegen Gefahr des Lebens die Nothwendigkeit der Nothtaufe eintritt: so kann die Vornahme derselben zwar diesen Hebammen nicht zur Pflicht gemacht werden, weil nach den Grundsätzen der Helvetischen Confession die Taufe

d) Verord. in Böhm. v. 1. Mai 1823.

e) Hofd. v. 13. Oct. 1781.

f) Allerh. Entschl. v. 21. März 1821, Hofd. v. 9. Jan. 1823.

g) Hofd. v. 19. Mai u. 15. Sept. 1808 §§. 1. 2. Verord. in Krain v. 21. Juli 1820.

nur von einem ordinirten christlichen Lehrer administrirt werden kann, und die so genannte Nothtaufe, welche von andern Personen vorgenommen wurde, nur als eine gleichgültige Handlung angesehen wird; sie sind jedoch dafür verantwortlich, daß sie die Nothtaufe von einem katholischen Glaubensgenossen nach dem Gebrauche der katholischen Kirche verrichten lassen, und daher vorläufig darüber zu belehren, daß die Nothtaufe bei Kindern katholischer Glaubensverwandten nach christkatholischen Grundsätzen von jedermann gültig vorgenommen werden könne *h*).

Von der Pathenstelle bei katholischen Taufen sind die Akatholiken mit dem Bedeuten ausgeschlossen, daß der taufende Geistliche sie mit guter Art entfernen soll *i*). Wo sie bereits hierzu geladen sind, und nicht wieder abgeschafft werden können, haben sie nur als Zeugen zu erscheinen, die Pathenstelle aber immer katholische Personen zu vertreten *k*).

§. 9.

b) Bei Kindern akatholischer Eltern;

Die Kinder akatholischer Eltern werden ordentlicher Weise von dem Pastor auf die der Confession eigenthümliche Weise getauft, ohne daß deshalb der katholische Seelsorger weiter begrüßt zu werden braucht *a*). Wo aber in dem Orte ein Pastor nicht gegenwärtig ist, und die daselbst lebenden Akatholiken auch nicht der akatholischen Gemeinde eines Ortes in der Nachbarschaft einverleibt sind: da haben sie sich zur Vornahme dieses Ministerial-

h) Verord. in Böhm. v. 17. Jan. 1823.

i) Hofd. v. 25. Juni 1801.

k) Hofd. v. 10. Juli 1802.

a) Hofd. v. 16. März 1782. S. dazu §. 11. gegen das Ende.

Actes an den akatholischen Seelsorger des Sprengels zu wenden, in welchem sie wohnen *b*), und dürfen ihn unter keinerlei Vorwande von einem etwa im Orte anwesenden Gesandtschaftsprediger oder einem ausländischen Pastor vornehmen lassen; ersterer ist den Landesgesetzen und der hierländigen Jurisdiction nicht unterworfen *c*), und an das Bethhaus des letzteren sich anzuschliessen untersagen die Gesetze *d*). Unter schwerster Strafe ist ihnen aber verbothen, die Taufe ihrer Kinder selbst zu verrichten *e*).

Wo der Fall eintritt, daß der katholische Seelsorger für Kinder akatholischer Personen die Taufe zu administriren hat, da tauft er, wenn es Kinder Augsburgischer Confessions-Verwandten sind, nach dem in Schlesien eingeführten, in der sächsischen Kirchen-Agende enthaltenen Ritus, der noch von Luthers Zeiten herrührt, und folglich weniger als alle andern nach der Zeit üblich gewordenen Ritus von dem katholischen unterschieden ist. Er bedient sich dabei des gewöhnlichen Diöcesan-Rituals, spricht aber die darin enthaltenen Formeln in der deutschen Sprache *f*). Bei der Taufe der Kinder Helvetischer Confession hat er die Exorcismen, wie auch die Salbungen mit dem heiligen Chrisma zu unterlassen, und nur bei Aufschüttung des Wassers die gewöhnliche Taufformel in der Muttersprache, sodann das Gebeth des Herrn und den Glauben zu sprechen *g*). Ist einem Kinde dieser Confessions-Verwandten von der Hebamme die Nothtaufe ertheilt worden: so hat er, da, wie gesagt, nach den

b) Verord. in Böhm. v. 20. Mai 1782.

c) Hofd. v. 13. Jan. 1782.

d) Hofd. v. 25. Febr. 1808.

e) Verord. in Böhm. v. 20. Mai 1782.

f) Hofd. v. 16. März 1782.

g) Hofd. v. 16. Aug. 1782.

Grundsätzen der Helvetischen Confession die Taufe bloß von einem ordinirten christlichen Lehrer verrichtet werden kann, mithin die Nothtaufe der Hebammen unzulässig, und wenn sie verrichtet worden, als eine gleichgültige Handlung anzusehen ist, diese Taufe nicht zu bestätigen, sondern die Taufe in der gewöhnlichen Form ganz zu wiederhohlen *b*).

§. 10.

c) Bei Juden.

In Ansehung der Taufe der Juden ist zunächst zwischen erwachsenen Juden, welche in Absicht auf die Religionswahl sui juris sind, d. i. das achtzehente Lebensjahr zurück gelegt haben, und solchen, welche sui juris nicht sind, oder den Judenkindern zu unterscheiden.

Verlangt ein Jude, der rücksichtlich der Religionswahl sui juris ist, getauft zu werden: so muß derjenige, der ihn taufen will, vorläufig die Anzeige dem Kreisamte machen, und durch dieses die Bewilligung zur Taufe von der Landesstelle erlangen *a*). Ist diese erfolgt, und tritt von einem jüdischen Ehepare der Vater zur katholischen Religion über: so sind alle Kinder beiderlei Geschlechts, welche noch vor der Taufe des Vaters gebohren sind, und die Unterscheidungsjahre nicht haben, ebenfalls zu taufen und in der christlichen Religion zu erziehen. Wenn aber die jüdische Mutter den katholischen Glauben annimmt, während der Vater bei dem Judenthume verbleibt: so hat diese Religionsbekehrung in Ansehung der Kinder zunächst keine Wirkung; diese haben ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters, so lang als er lebt, zu folgen. Erst nach seinem Tode, und wenn von seiner Seite kein jüdischer die Versorgung der Kinder

b) Hofd. v. 2. Juni 1788.

a) Hofd. v. 13. Aug. 1787, Verord. in Böhm. v. 22. Sept. 1800.

übernehmender Großvater vorhanden ist, bleibt der katholischen Mutter unbenommen, ihre Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen *b*). Dadurch ist es von einer frühern Verordnung abgekommen, in Folge welcher die jüdischen Kinder, welche die Unterscheidungsjahre nicht haben, mit der christlich gewordenen Mutter auch wider den Willen des jüdisch verbleibenden Vaters, ja selbst mit dem christlich gewordenen väterlichen Großvater die Enkel, d. i. die Kinder des noch lebenden oder verstorbenen Sohnes getauft werden sollten *c*). Treten beide Elterntheile zur katholischen Religion über: so gilt das, was bei dem Uibertritte des jüdischen Vaters Statt hat. Die Worte des Gesetzes reden nur von dem Uibertritte zu dem katholischen Glauben; doch vermöge der Analogie wird dieses wohl auch dann eintreten, wenn der Uibertritt zu einem andern christlichen, als gerade dem katholischen Glaubensbekenntnisse erfolgte. Diese Meinung erhält dadurch Grund, daß die nachfolgenden Verordnungen von der christlichen Religion und dem Christenthume überhaupt sprechen.

Die Frage, welche Jahre die Unterscheidungsjahre seien, bis zu denen bei dem Uibertritte eines jüdischen Vaters zum Christenthume die Kinder mit dem Vater getauft werden sollen, ist dahin beantwortet worden, daß die Kinder unter vollen sieben Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind, den über sieben Jahre alten aber frei zu lassen ist, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu verharren. Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist jedoch in Uibereinstimmung mit den übrigen Gesetzen folgendes zu

b) Hofd. v. 19. Febr. 1790 u. 19. Juli 1808.
c) Hofentschl. v. 15. Febr. 1765 u. 3.

beobachten: 1) Der zum Christenthume übertretende Vater kann seine Kinder beiderlei Geschlechtes von was immer für einem Alter auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter mit sich zur Taufe führen, wobei die nicht volle sieben Jahre alten Kinder in der Regel ohne weiters zum Uibertritte zuzulassen sind, den über sieben Jahre alten aber der Uibertritt nur auf ihre abgegebene Einwilligung zu gestatten ist. 2) Sollte sich der Fall ergeben, daß ein unter sieben Jahren altes Judenkind seine Religion mit dem Vater zu verändern sich weigerte: so ist bei einer aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Commission zu erörtern, ob dieses Kind aus religiösen Beweggründen ohne äußere Anleitung, und mit hinreichender Kenntniß seiner Religionssätze bei der Religion, in der es gebohren ist, bleiben wolle, und diese Untersuchung nach sechs Monathen, binnen welchen es durch ämtliche Veranlassung über die Lehre des Christenthums zu unterrichten ist, zu wiederhohlen; bei abermahliger Weigerung aber dem Kinde kein Zwang zur Taufe anzuthun. 3) Durch diese Verordnung wird die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe sich weigernden Kinder in keinem Falle aufgehoben. Damit daher der zum Christenthume übertretende Vater an der Bekehrung derselben, so lang als sie nach dem Gesetze noch unter seiner väterlichen Gewalt stehen, auch nach seiner Bekehrung pflichtmäßig arbeiten könne: so steht ihm frei, sie an einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religionsgrundsätzen leben können, wo er aber ungehindert durch sich selbst oder durch jemanden andern sie für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann. Ja durch drei Jahre, wenn sie nicht unter dieser Zeit aus der väterlichen Gewalt treten, soll er sie selbst in seiner häuslichen Gemeinschaft behalten können, und bei Kindern, welche bei Vollendung dieser

drei Jahre noch nicht volle zwölf Jahre alt sind, diese Gemeinschaft mit dem zum Christenthume übergetretenen Vater bis zu dem vollendeten zwölften Jahre zu dauern haben *d*).

Abgesehen von dem Falle, wo Judenkinder getauft werden, weil ihre jüdischen Eltern, oder doch ihr jüdischer Vater sich zum Christenthume bekehrt haben, dürfen unmündige und für die freie Religionsbestimmung noch nicht reife Judenkinder der Regel nach nur auf Verlangen ihrer Eltern getauft werden *e*). Bei einer Uneinigkeit der Eltern gibt die Stimme des Vaters den Ausschlag; nur bei dem unehelichen Kinde besteht eine Ausnahme. Das uneheliche Kind untersteht der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers nicht, es unterliegt aber auch nicht bloß dem Willen der Mutter. Deshalb kann die jüdische Mutter für dasselbe zwar die Taufe verlangen; doch wird diese nur dann vorgenommen, wenn sogleich christliche Personen vorgestellt werden, welche das Kind übernehmen, und sich verpflichten, für dessen Erziehung und Versorgung sorgen zu wollen, die jüdische Mutter aber allen Rechten auf ihr Kind entsagt. Außer diesem Falle muß dem Kinde gerichtlich ein Vormund bestellt werden, und kann nur über dessen Beistimmung die Taufe des Judenkindes Statt haben, wenn vorher noch die nöthige Vorsicht wegen der Verpflegung des Kindes bei christlichen Personen getroffen und sicher gestellt ist, da nicht zugegeben werden darf, daß ein getauftes Kind zu jüdischen Personen in Erziehung komme *f*).

Wider den Willen der jüdischen Eltern kann in der Regel ein Judenkind vor erreichtem achtzehenten Lebensjahre

d) Hofd. v. 6. u. 29. Dec. 1810.
e) Hofentschl. v. 15. Febr. 1765, Hofd. v. 12. April 1787.
f) Hofd. v. 13. April 1815.

nicht getauft werden. Hiervon macht nur der einzige Fall eine Ausnahme, wo das Kind von seinen Eltern verstossen wird, mithin die väterliche Gewalt über dasselbe aufhört. Einer ältern Verordnung zufolge ist ein solches verlassenes Kind dem ordentlichen Seelsorger zu übergeben, um von ihm in der christlichen Religion unterrichtet, und hernach getauft zu werden *g*). Ehemahls aber konnten Judenkinder auch noch in zwei andern Fällen wider den Willen ihrer jüdischen Eltern getauft werden, und zwar: 1) Wenn sie nach bereits erreichten Unterscheidungsjahren die Taufe selbst verlangten. Hier wurde den Kindern von vollendeten sieben Lebensjahren über den nothwendigen Unterricht in der christlichen Glaubenslehre die Taufe sogleich ertheilt; die Kinder unter sieben Jahren aber wurden vorerst zur gehörigen Unterweisung in ein Spital, Waisenhaus oder sonst zu frommen Leuten gegeben *h*). Doch aus Gelegenheit eines getauften und wieder abtrünnig gewordenen Judenmädchens wurde vorgeschrieben, daß kein Judenkind vor erreichtem achtzehnten Lebensjahre getauft werden soll, es wäre denn, daß es in einem Alter, wo es das Gute von dem Bösen zu unterscheiden im Stande ist, auf dem Todtenbette die Taufe verlangte *i*). Indessen ist der Landesstelle die Macht eingeräumt, aus wichtigen Ursachen in Ansehung derjenigen Kinder, welche bereits das vierzehnte Jahr zurück gelegt haben, die Dispensation zur Taufe zu ertheilen. In allen andern Fällen hingegen muß jedesmahl die höchste Bewilligung hierzu eingeholet werden *k*). Will ein Judenkind, welches sui juris nicht ist, um der Gefahr des Zwangs zu entgehen, bei katholischen

g) Hofentschl. v. 15. Febr. 1765.
h) Ebend. n. 1. 2.
i) Hofd. v. 30. Oct. 1789.
k) Hofd. v. 21. Oct. 1791.

Personen bleiben, und zu seinen jüdischen Eltern nicht zurück kehren: so muß in Gegenwart der Eltern, Befreundten und Religionsgenossen gründlich erforscht und bestätiget werden, daß das Kind heitere Begriffe und die vollkommenste Freiheit habe, daß es weder angereizt, noch wegen einer vorhergegangenen Strafe oder aus Unwillen diesen Schritt gemacht, kurz daß es hinlängliche Erkenntniß und einen entweder übernatürlichen oder aus erfolgter Uiberzeugung erlangten Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht, noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gewesen ist. Die Erforschung dieser Umstände muß nach Verlauf von sechs Monathen wiederhohlt, und wenn sich das Kind auch damahls für die christliche Religion erklärt, dieses bei was immer für Jahren in selber unterrichtet; wenn dagegen auch nur eine jener Bedingungen mangelt, ohne Unterschied, es mag in was immer für einem Alter sich befinden, wenn es nur noch nicht sui juris ist, seinen Eltern und Befreundten ohne Vorenthaltung zurück gestellt werden *l*).
2) Konnte ehemahls eine Taufe wider den Willen der jüdischen Eltern Statt finden, wenn das unmündige Kind in einer solchen Lebensgefahr sich befand, daß der gewisse Tod voraus zu sehen war, wo dann dasselbe von der christlichen Hebamme getauft werden durfte *m*). Doch von diesem Falle ist es durch die Verordnung abgekommen, welche allen Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von 1000 Dukaten oder halbjährigem Gefängnisse die Taufe der Judenkinder gänzlich, und also auch die Nothtaufe dann untersagt, wenn etwa aus den Umständen der Geburt oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirkliche Besorgnisse entständen, mit dem Beisatze,

l) Hofd. v. 28. u. 31. März 1783.
m) Hofentschl. v. 15. Febr. 1765.

daß diese Kinder immer den Eltern gehören, welchen allein zusteht, sie taufen zu lassen oder nicht *n*). Derselben Strafe unterliegt auch jeder andere, der sonst ein unmündiges Judenkind wider den Willen der Eltern oder Vormünder zu taufen sich anmaßt. Ist sie von ihm aus Unvermögenheit nicht einzubringen: so soll er nach Beschaffenheit seiner Person und der Umstände mit einem zweijährigen Arreste oder öffentlicher und Gemeindearbeit bestraft werden. Zur Einbringung jenes Strafgeldes von Geistlichen, welche dieses Gesetz übertreten, soll mittelst sogleich zu verhängender Sperrung der Temporalien, und wenn sie die Mittel zur Erlegung desselben nicht haben, mit einer andern empfindlichen Bestrafung gegen sie vorgegangen werden *o*).

Judenkinder, welche noch unmündig und unreifen Verstandes sind, aus einem übertriebenen Religionseifer oder einer andern Absicht wider den Willen der Eltern und Vormünder heimlich zu entführen, und in diesem Zustande entweder selbst zu taufen, oder zur Taufe einem Geistlichen zuzuführen, ist unter der allerschwersten Verantwortung verbothen *p*).

Das obschon unerlaubt und gesetzwidrig getaufte Judenkind ist, wenn in Absicht auf das Sacrament Materie, Form und Intention beobachtet worden ist, gleichwohl für gültig getauft zu betrachten, daher so fort von seinen jüdischen Eltern und Befreundten abzusondern, und auf Kosten desjenigen, der die Taufe vorgenommen, bei guten und frommen Christen zu erziehen, oder wenn derselbe die Mittel dazu nicht hat, in ein Waisenhaus oder Hospital zum Unterrichte und zur Erziehung zu geben,

n) Hofd. v. 12. April 1787.
o) Hofentschl. v. 9. Sept. 1768.
p) Hofentschl. v. 15. Febr. 1765.

bis es eine Profession zu erlernen fähig ist *q*). Früher waren die Eltern eines solchen Kindes verbunden gewesen, ihm den Kindestheil (Erbtheil) realiter oder durch Bürgen zu versichern *r*); durch eine neuere Verordnung ist ihnen dieses aber erlassen, und den Behörden bloß befohlen worden, so viel es die Gesetze erlauben, dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Eltern wegen des Uibertritts zur christlichen Religion in ihren Rechten nicht gekränkt werden *s*).

Der Beweis, daß einem unmündigen Judenkinde die Taufe ertheilt worden ist, wird schon dadurch hergestellt, daß der Tauf-Act entweder durch den Taufenden selbst, oder durch einen andern dabei gegenwärtig gewesenen, folglich durch einen de proprio facto oder doch de propria scientia et re propriis sensibus percepta deponirenden Zeugen, welchem sonst nichts im Wege steht, sondern vernünftiger Weise Glaube beigemessen werden kann, gehörig erwiesen wird *t*).

§. 11.

Taufbuch.

Die vorgenommene Taufe muß zum immerwährenden Beweise in das Taufbuch eingetragen werden. Der Ursprung dieses Buches verliert sich in das graueste Alterthum *a*); eine besondere Verordnung kommt aber darüber erst in dem Tridentinischen Kirchenrathe vor. Durch diesen wurde den Pfarrern aufgetragen, sich vor Ertheilung der Taufe bei den Angehörigen des Täuflings um die von ihnen gewählten Pathen zu erkundigen, und sohin

q) Hofentschl. v. 15. Febr. 1765.
r) Ebend.
s) Hofd. v. 20. Sept. 1821.
t) Hofentschl. v. 9. Sept. 1768.
a) Hierarchia eccles. de Sacr. illustr. c. 2.

ihre Nahmen in das Kirchenbuch einzutragen *b*). Eine nähere Bestimmung dieser Eintragung wurde jedoch nicht gemacht; und auch das Römische Ritual weiset die Pfarrer bloß an, bei der Einschreibung in das Taufbuch die vorgeschriebene Form zu beobachten, ohne diese selbst anzugeben *c*). Es scheint, daß solche ganz allein von den Diöcesan-Bestimmungen abgehangen habe, bis die Staatsverwaltung die gesammten Pfarrbücher für ihre Zwecke zu benützen angefangen, und deshalb zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit und Hintanhaltung aller Willkührlichkeit bestimmte Vorschriften erlassen hat.

In Oesterreich geschah dieses durch K. Joseph II. Seine Verordnungen bilden noch gegenwärtig die Norm, an welche sich alle Oesterreichischen Seelsorger bei Führung der Pfarr-Matrikeln zu halten haben. Da mehrere derselben die Matrikeln überhaupt, andere aber bloß die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher besonders zum Gegenstande haben: so wird sich hier zunächst auf jene, welche die Taufbücher angehen, beschränkt werden; jene, welche die Trauungs- und Todtenbücher betreffen, werden unten, jene aber, welche allen Matrikeln gemeinschaftlich zukommen, in einem andern Werke, wo von den Pfarrbüchern überhaupt zu sprechen ist, zusammen gestellt werden.

Nach unsern Oesterreichischen Verordnungen hat jeder Pfarrer und Pfarr-Administrator die von ihm getauften Kinder schlechterdings, und selbst dann, wenn die Taufe bedingnißweise ertheilt worden wäre *d*), unter Verantwortung, und ohne eine Gebühr dafür abzufordern, in die Matrikel einzutragen *e*). Um hierbei nicht bloß die Zahl der

b) Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de ref. matr.

c) Ritual. Roman. de Sacram. bapt.

d) Verord. für Oester. u. d. E. v. 18. Aug. 1805.

e) Verord. v. 19. Jan. 1771.

Gebohrenen überhaupt, sondern auch die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden sind, ersehen zu können, hat das Taufbuch folgende acht Rubriken zu enthalten: Jahr, Monath und Tag der Geburt; die Hausnummer; des Kindes Taufnahmen; sein Geschlecht; ob es ehelich oder unehelich; den Vor- und Zunahmen der Eltern; ihre Religion; den Vor- und Zunahmen, wie auch den Stand der Zeugen *f*).

Die einzelnen Rubriken betreffend, so ist gleich hinsichtlich der ersten befohlen, daß, da die Zeit der Geburt und der Taufe als zwei verschiedene Thatsachen nie in eins, und bei verspäteter Anzeige der Geburt, bei großer Entlegenheit des Pfarrhofes ꝛc. oft nicht einmahl nahe zusammen fallen, die Zeit der Geburt in einer besondern Rubrik von dem Tage der erhaltenen Taufe anzumerken sei *g*). Dadurch ist es von einer frühern Verordnung, welche es den Consistorien frei stellte, um die Pfarrer zu einer Art von Controlle in der geistlichen Amtsverwaltung zu verbinden, die Sacraments-Administrirung als Anmerkung bei der Ortsrubrik in den Geburtsbüchern eintragen zu lassen *h*), abgekommen. Bei Findelkindern, wo Zeit, Ort und Art der Geburt, die Eltern u. s. w. unbekannt sind, bleiben die für diese Data bestimmten Rubriken vor der Hand, bis sich die Sache in der Folge aufklärt, offen. Indessen kann der Seelsorger bei Ausfüllung der übrigen Rubriken auch das muthmaßliche Alter des Kindes, oder wenigstens die Zeit der Auffindung desselben vorläufig

f) Pat. v. 20. Febr. 1784 §. 4.

g) Hofd. für Galiz. v. 27. April 1812, Circul. für Salzb. u. den Inn-Kreis v. 31. März 1819.

h) Hofd. v. 19. Juli 1784.

anmerken; so wie bei der dritten Rubrike dem Kinde nebst dem Vornahmen auch einen provisorischen, von zufälligen Umständen, vorzüglich der Art seiner Auffindung entlehnten Zunahmen beilegen.

Die wichtigsten unter allen sind die sechste und siebente Rubrik, die Legitimität und Abkunft des Täuflings. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Seelsorger bei Taufen auf verschiedene listige Weise hintergangen worden sind, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich gebohren in das Taufbuch einzutragen, und bei unehelichen Kindern den Nahmen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, wodurch kostspielige Rechtsstreitigkeiten und Beeinträchtigungen mancher Familien herbeigeführt werden können. Um dergleichen Uiberlistungen der Seelsorger, welche auf dem Lande wohl nur selten, bei zufälligen Entbindungen fremder durchreisenden Weibspersonen, in größern Städten aber leichter und häufiger möglich sind, in Zukunft vorzubeugen: so wurde eine eigene Instruction erlassen *i*), an welche sich die Seelsorger ausnahmslos zu halten haben. Sie beruht im Wesentlichen darauf, daß, da das Taufbuch, in so fern es sich nicht auf bloße Angaben der Parteien gründet, vor Gericht volle Beweiskraft hat, die Seelsorger nach Möglichkeit dafür sorgen sollen, damit die darin aufgezeichneten Umstände volle Gewißheit haben, und, wenn über einen Umstand solche nicht erhalten werden kann, dasjenige, was bloß auf die Angabe der Parteien dahin aufgenommen wird, von dem, was gewiß ist, wohl unterschieden werde. Nothwendig ist es, Gewißheit über

i) Hofd. v. 12. Dec. 1811, v. 21. Oct. 1813, für den Salzb. u. Inn-Kreis, dann die Parzellen des Hausruck-Kreises mittelst Circul. v. 31. März 1819, für das Küstenland mittelst Hofd. v. 19. Febr. 1820 kundg.

folgende Thatsachen zu haben: 1) daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes sei; 2) daß der von ihr angegebene Nahme ihr wahrer Nahme sei; 3) daß der als Vater des Kindes angegebene Mann der rechtmäßige Gatte der Kindsmutter sei, und die Ehe mit ihr schon ins siebente Monath bestehe; 4) daß er sich, falls er mit der Kindsmutter noch nicht durch volle sechs Monathe verehelicht ist, oder zwischen ihnen beiden gar keine Ehe besteht, als Vater des Kindes selbst erkläre; 5) daß er den Nahmen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Was den ersten und zweiten Punct betrifft: so haben die Seelsorger jenen schon auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers, diesen aber bei einer ihnen fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers, sondern erst dann als gewiß anzunehmen, wenn zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß der angegebene Nahme ihr wahrer Nahme ist. Diese haben sodann auch das Taufbuch mit zu unterfertigen. Können nicht zwei solche Zeugen beigebracht werden: so hat der Seelsorger den Nahmen der Mutter bloß mit dem Beisatze: angeblich einzutragen, und die Anzeige sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit des Nahmens erhebe. Nach Mittheilung der obrigkeitlichen Erhebung hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beizufügen. Gesteht aber die Mutter, daß sie unverehelicht sei, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen: so ist das Kind lediglich als unehelich gebohren einzutragen, und die Rubrik für den Nahmen des Vaters ganz leer zu lassen, wie bereits früher befohlen war. In diesem Falle ist sogar, da es verbothen ist, verunglückten Personen,

welche außer der Ehe Mütter geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Nahmens zu entreissen, und die Sicherheit desselben entbehrlich ist, auch die Erforschung des wahren Nahmens der Kindsmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen, und der angegebene Nahme mit dem Beisatze: angeblich in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen. In den Beweis der Wahrheit ihres Nahmens ist in diesem Falle nur dann einzugehen, wenn sie es selbst verlangt *k*).

Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sei, fordert aber zugleich die Eintragung des Nahmens des Vaters, oder gibt sie sich als verehelicht an: so handelt es sich um die übrigen drei den Kindsvater betreffenden Puncte, in deren Hinsicht der Seelsorger nach nachstehenden Vorschriften vorzugehen hat. a) Der von der Mutter als unehelich angegebene Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Nahmens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt, wo sohin auf die in früheren Verordnungen *l*) vorgeschriebene Art dessen Nahme in das Taufbuch aufzunehmen ist. Der Seelsorger kann hier die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des andern, wenn ihnen der als natürliche Vater sich angebende Mann genau bekannt ist. Um aber hierbei der Uiberlistung vorzubeugen, daß jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Nahmen zur Eintragung angebe, ist nöthig, daß, sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann und dessen wahrer Nahme nicht genau bekannt ist, abermahls, wie

k) Hofd. v. 13. Jan. 1814.

l) Pat. v. 20. Febr. 1784 u. 4, u. 16. Oct. 1787.

rücksichtlich der Mutter angegeben wurde, zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohl bekannte Zeugen bestätigen, daß sie den sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Nahmen als seinen wahren Nahmen wohl wissen; wo sie sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Nahmens als Vater dieses unehelich gebohrnen Kindes ausdrücklich verlangt hat. Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohl bekannte Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Nahmens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beizubringen, wodurch bestätigt wird, daß er sich als Vater des am — zu — von der N. N. außer der Ehe gebohrnen Kindes bekannt, und die Eintragung seines Nahmens in das Taufbuch ausdrücklich verlangt habe; wornach diese Eintragung erst erfolgen werde. b) Gibt sich die Mutter für verehelicht aus, und den Nahmen des Kindsvaters als ihres rechtmäßigen Ehegatten an: so muß der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bei unbekannten Personen die Beibringung des Trauungsscheines verlangen. Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweier dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen die Wahrheit seiner Person und seines Nahmens beweisen, und zeigt der beigebrachte eben diese Nahmen der beiden Personen enthaltende Trauungsschein, daß er mit der Kindsmutter über sechs Monathe gesetzlich verehelicht ist: so ist nicht nur sein Nahme mit Gewißheit in die Rubrik: Vater, einzutragen, sondern das Kind ist auch als ehelich gebohren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater die Treue der Kindsmutter bestreiten, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Zeigt aber der Trauungsschein, daß dieser Mann mit der Kindsmutter nicht durch

volle sechs Monathe verehelicht ist: so muß sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich einzutragen. Ist der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig, wird aber der Trauungsschein nicht beigebracht: so kann der Nahme dieses Mannes als Vaters, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwei dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen aussagen, daß sie ihn gut kennen, und den angegebenen Nahmen und seine Verehelichung mit der Kindsmutter bestimmt wissen. Ist der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig, wird aber ein Trauungsschein beigebracht, welcher die Verehelichung mit der Kindsmutter, deren wahrer Nahme auf obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthut, daß die Ehe vor sechs Monathen geschlossen worden ist: so ist der Nahme des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindsmutter erscheint, mit Gewißheit in das Taufbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weiset der von der Kindsmutter, deren wahrer Nahme erhoben ist, beigebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit sechs Monathen geschlossene Ehe aus: so ist zwar der Nahme des im Trauungsscheine vorkommenden Ehegatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik: Vater, einzutragen, jedoch das Datum der geschlossenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken (was auch der Kindsmutter zu sagen ist), daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beigebracht ist: so kommt es noch darauf an, ob die zwei dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen, welche die Kindsmutter und ihren wahren Nahmen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindsvater

angegebenen Manne, dessen wahren Nahmen und die Zeit der Verehelichung genau wissen oder nicht. Im ersten Falle allein kann der Seelsorger diesen Nahmen des Kindsvaters und Gatten nach der obigen Weisung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich gebohren anmerken. Wenn im Gegentheile zwar die Kindsmutter als verehelicht sich angibt, jedoch der von ihr angegebene Kindsvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweier rechtlichen und dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiß angenommen werden kann: so hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, den Nahmen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erst dann aufzuführen, wenn ihm die Ortsobrigkeit solche angezeigt haben wird *m*).

Gibt sich die Mutter des Kindes als Witwe und den Nahmen ihres rechtmäßigen nun verstorbenen Mannes als Kindsvater an: so muß der Analogie zufolge sowohl der Trauungs- als auch der Todtenschein des Mannes beigebracht werden, um den angegebenen Mann als Vater, und das Kind als ehelich gebohren einschreiben zu können. Der erstere wird erfordert, um dadurch die Verehelichung der Kindsmutter mit dem von ihr als Kindsvater angegebenen Manne zu beweisen; der letztere, um darzuthun, daß von dem Tode desselben bis zur Geburt des Kindes nicht mehr als zehen Monathe verstrichen seien. Kann die eine oder andere dieser Urkunden nicht beigebracht werden: so ist der Beweis der Vaterschaft und der ehelichen Geburt des Kindes nur dann für hergestellt zu halten, wenn zwei dem Seelsorger wohl bekannte Zeugen, welche die Kindsmutter zu kennen und ihren wahren Nahmen genau zu

m) Verord. v. 2. Nov. 1803, in Oester. o. d. E. v. 3. Dec. 1807.

wissen aussagen, bezeugen, daß ihnen im ersten Falle die Verehelichung mit dem als Kindsvater angegebenen Manne und dessen wahrer Nahme genau bekannt ist; im zweiten, daß von dem Tode des Mannes bis zur Geburt des Kindes nicht volle zehen Monathe verstrichen sind. Sollte sich aus dem Todtenscheine oder der Aussage der Zeugen das Gegentheil ergeben: so kann der als Kindsvater angegebene Mann als solcher, und das Kind als ehelich gebohren, nur dann eingetragen werden, wenn die Rechtmäßigkeit der spätern Geburt durch Kunstverständige außer Zweifel gesetzt, und hierüber das Kind als ehelich gebohren von dem Gerichte erkannt worden ist; so wie umgekehrt, wenn das Kind vor dem siebenten Monathe nach der Trauung, aber erst nach dem Tode des Mannes gebohren worden ist, die Eintragung als ehelich geschehen kann, wenn die Kunstverständigen nach genauer Untersuchung der Mutter und des Kindes finden, das Kind habe, ungeachtet es außer dem gesetzlichen Zeitraume gebohren worden ist, doch von dem Manne während der Ehe erzeugt sein können, und das Gericht in Folge dieses Befundes dasselbe für ehelich gebohren erklärt *n*). Alles dieses hat auch dann zu geschehen, wenn die Ehe auf eine andere Art, als durch den Tod des Ehemannes, nähmlich durch Trennung oder Ungültigkeitserklärung aufgelöset worden ist.

Auf gleiche Weise hat ein Civil-Seelsorger, der Kinder von Militär-Personen tauft, vorzugehen. Berufen sich letztere darauf, daß der Trauungsschein beim General-Commando oder anderswo erliege: so hat er sich an das Kreisamt zu verwenden, und durch dieses die nöthige Auskunft zu verschaffen *o*).

n) B. G. B. §. 157. Scheidlein Commentar über die bürgerl. u. polit. Gesetze, 2. Aufl. S. 214.

o) Verord. in Kärnth. u. Krain v. 21. Juli, in Steyerm. v. 16. Aug. 1820.

Die Kinder, welche von einer Frau während einer sehr langen Abwesenheit ihres Mannes gebohren werden, werden als ehelich gebohren eingetragen. Denn da es ein in dem Rechte gegründeter Satz ist: Pater est, quem nuptiae demonstrant: so kann, so lang justae nuptiae vorhanden sind, welches sie durch die bloß längere Abwesenheit des Mannes zu sein nicht aufhören, dem Seelsorger die Befugniß nicht zugestanden werden, während der Ehe gebohrene Kinder für sich, ohne vorläufige gerichtliche Erkenntniß durch Eintragung in das Taufbuch zu unehelichen zu machen. Auch steht nur dem Manne allein das Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Geburt der Kinder anzufechten. Selbst er ist nur berechtigt, keineswegs aber verpflichtet, die eheliche Geburt eines Kindes in Zweifel zu ziehen. Hält er es für räthlicher zu schweigen, so kann niemand dagegen eine Anregung machen *p*).

Die zwei Zeugen, welche in dem einen oder andern der angeführten Fälle Beweis machen sollen, müssen als rechtliche Menschen wohl bekannt sein, und jene Eigenschaften haben, welche die Gerichtsordnung zu einer gültigen Zeugenschaft vorschreibt. Sind dem Seelsorger die Zeugen persönlich nicht bekannt, so hat er sich um sie zu erkundigen, und sie sich bekannt zu machen. Das Mittel hierzu hat er darin an der Hand, daß ihm nicht bloß der Nahme, sondern auch der Character und der Wohnort der Zeugen angegeben wird. Haben die Zeugen die gerichtsordnungsmäßigen Eigenschaften nicht, so enthält auch die durch nichts sonst verbürgte Angabe der Zeugen keine Sicherheit *q*). Diese muß dann durch obrigkeitliche Untersuchung erzielt werden. Es sind zu dem Ende

p) Hofd. v. 24. Juni 1801.

q) Erläuterung der angef. Instruct. v. 28. Febr. 1814 intim. den Wien. Pfarr. durch erzb. Consist. Currende v. 30. April 1814.

sämmtliche politischen Ortsobrigkeiten angewiesen, da, wo sie von den Seelsorgern angegangen werden, die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten, die genaueste Erhebung der zu wissen nöthigen Thatsachen zu pflegen, und die getreueste Mittheilung des Resultats an sie zu veranlassen. Den Hebammen und Geburtshelfern ist zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger von Allem, was ihnen von dem Nahmen der Kindsmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, unter der Strafe, daß sie außer der sonstigen gesetzlichen Ahndung auch noch das Recht, ihre Kunst auszuüben, verlieren sollen. Von den in ihrem Bezirke ganz unbekannten Hebammen und Geburtshelfern können die Seelsorger zu ihrer Uiberzeugung die Einsicht des Diploms fordern *r*).

Hinsichtlich des Zunahmens des Vaters haben die Seelsorger in den Städten, wo es den Honoratioren das Wörtchen von beizulegen zum Mißbrauche geworden ist, darauf aufmerksam zu sein, daß sie in das Taufbuch keine Adelsvorzüge ohne vorläufige Uiberzeugung, sie gebühren der Person wirklich, aufnehmen. Es erfordert dieses die Vorsicht, damit nicht die Taufmatrik und der daraus gezogene Taufschein zur Beweisführung über den wirklichen Besitz des Adels mißbraucht werden könne *s*). Deswegen ist auch vorgeschrieben, daß sie sich wo möglich bei jeder Taufe die Tauf- und Zunahmen der Eltern, besonders wenn diese von adeligen Familien sind, auf einem Zettel geschrieben geben lassen, und solche darnach deutlich eintragen *t*). Da ferner der Vor- und Zunahme

r) Hofd. v. 21. Oct. 1813.

s) Verord. in Oester. u. d. E. v. 13. Dec. 1814.

t) Verord. v. 14. Aug. 1772, Circul. d. Regier. in Oester. o. d. E. v. 31. März 1819 §. 9.

unter dem Landvolke sehr oft bei mehreren Personen ganz gleich ist, und dieses in spätern Jahren, wenn die Abkunft der Mutter oder Gattinn nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die Tauf- und Trauungsscheine als zu undeutlich bei Erbschaftsangelegenheiten und andern gerichtlichen und politischen Vorfällen, wo sie den einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben: so sind die Seelsorger angewiesen, nebst dem Nahmen der Mutter oder Braut, in derselben Rubrik auch die Herrschaft und den Ort, woher sie gebürtig sind, sammt der Hausnummer, so wie wer ihre Eltern waren, deutlich anzumerken *u*).

Die achte Rubrik ist den Pathen bestimmt, und von ihnen selbst, und nicht von dem Seelsorger auszufüllen. Sie haben sich deshalb sowohl bei katholischen als bei akatholischen Taufen in die katholische Pfarrkirche auch dann zu verfügen, wenn wirklich die Taufe nicht in der Kirche verrichtet wird *w*). Um dieses noch sicherer zu erreichen, weil die Pathen nach geschehener Taufe sogleich weg zu eilen pflegen, wurden die Seelsorger angewiesen, die Eintragung nicht erst nach der Taufe in dem Pfarrhause, sondern unmittelbar vor derselben an dem nähmlichen Orte, wo getauft wird, vorzunehmen *x*). Ein abwesender Pathe darf nur dann eingetragen werden, wenn der Seelsorger von ihm zuverläßig weiß, daß er die Pathenstelle wirklich angenommen habe *y*). Am sichersten wird dieses durch einen gehörig bevollmächtigten Substituten des Abwesenden erreicht, welcher dann auch im Nahmen seines Principals die vorgeschriebene Rubrik

u) Ebend. §. 12 u. Verord. in Böhm. v. 1. Mai 1794.
w) Hofd. v. 6. Mai 1784.
x) Hofd. v. 6. Oct. 1788.
y) Hofd. v. 3. 7. o. 9. Aug. 1810 u. angef. Circul. der Regier. in Oester. o. d. E. §. 3.

ausfüllen kann. Wird aus wichtigen Ursachen die Wassertaufe ohne die Tauf-Ceremonien ertheilt (§. 7 n. 4.): so muß die für die Taufpathen bestimmte Rubrik einstweilen offen gehalten, und erst bei Verrichtung der Ceremonien ausgefüllt werden. Die ertheilte Wassertaufe muß nichts desto weniger sogleich eingetragen werden z). Wenn die Pathen nicht schreiben können: so hat jemand anderer anstatt ihrer einzuschreiben; sie selbst aber haben die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen zu bekräftigen a). Schreiben sie eigenhändig, jedoch mit unleserlicher Schrift: so hat der Seelsorger oder Schullehrer den unleserlich geschriebenen Nahmen unter desselben Fertigung deutlich mit dem Beisatze: das heißt, auszuschreiben b). Die Einwendung der Seelsorger gegen das eigenhändige Einschreiben der Pathen, daß sie meistens schlecht schreiben, und das Taufbuch verunreinigen, kann als zu unbedeutend um so weniger beachtet werden, als die Bemackelung des Buches bei gehöriger Aufmerksamkeit der Seelsorger leicht zu vermeiden ist c).

Bei jedem in dem Taufbuche eingetragenen Tauf-Acte ist auch der Nahme und der Wohnort der Hebamme, dann der Nahme des taufenden Priesters anzumerken d); ersteres ist befohlen worden, weil mehrere Data, die einen Gegenstand des Taufbuches ausmachen, von ihr erhoben werden, und Aufklärung hierüber durch sie noch später nothwendig werden kann, zugleich aber auch, um zu verhindern, daß bei den Entbindungen nicht Afterhebammen gebraucht werden, daher selbst dem öffentlichen

z) Hofd. für Galiz. v. 27. April, Verord. daselbst v. 22. Mai 1812.
a) Pat. v. 20. Febr. 1784 §. 4.
b) Verord. in Böhm. v. 27. Oct. 1799.
c) Hofd. v. 25. Febr. 1788.
d) Hofd. v. 1. Jan. 1816, 2. Juli 1825.

Sanitäts-Personale die Einsicht der Taufbücher nicht nur gestattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht ist *e*); letzteres, weil der taufende Priester die Eintragung mit Ausnahme der Pathen-Rubrik selbst und eigenhändig zu machen, und für die Richtigkeit derselben nach der oben angeführten Weise zu haften hat *f*).

Auf diese Art hat der Seelsorger nicht bloß bei den von ihm ertheilten Taufen der katholischen, sondern auch der akatholischen Kinder vorzugehen. Verrichtet für die letztern der akatholische Pastor den Tauf-Act, so hat dieser, da die Matriken rücksichtlich der Akatholiken ebenfalls von dem katholischen Pfarrer geführt werden *g*), gleich nach dessen Vollbringung zur gehörigen Eintragung die Anzeige an den katholischen Pfarrer zu machen *h*).

In dem Falle, wo bei einer Taufhandlung der Nahme des Vaters, der Mutter oder des Kindes falsch angegeben worden ist, darf derjenige Artikel, der die Geburt des Kindes, und die demselben ertheilte Taufe enthält, gleichwohl nicht ausgelöscht oder ausgestrichen, sondern er muß so, wie er steht, belassen werden. Damit aber die Wahrheit hergestellt werde, und dadurch das Taufbuch die gesetzmäßige Glaubwürdigkeit erlange: so ist jenem Artikel die nachher erfolgte Aufklärung der wahren Umstände, wie z. B. die erfolgte rechtmäßige Trauung der Mutter mit dem wahren Vater des Kindes, wodurch die natalia des letztern restituirt wurden, oder was dasselbe ist, die vor sich gegangene Legitimation, und die bei dieser Gelegenheit von den Eltern des Kindes erfolgte glaubwürdige Ausweisung ihrer wahren Nahmen

e) Hofd. v. 2. Juli 1825.

f) Pat. v. 20. Febr. 1784 §. 7.

g) Hofd. v. 22. Febr., 30. März 1782.

h) Hofd. v. 30. April u. 1. Aug. 1789, v. 2. Dec. 1790, Verord. in Böhm. v. 11. Dec. 1790 u. 23. April 1791.

und ihres wahren Standes, beizurücken und anzumerken *i*). Dazu ist jedoch die vorläufige Genehmigung der Landesstelle erforderlich, ohne welche überhaupt nicht die geringste Abänderung in den Matriken Statt finden kann *k*).

§. 12.

Taufschein.

Das Taufbuch macht als eine öffentliche Urkunde über die Richtigkeit der Existenz des Gebohrnen und die erhaltene Taufe, dann die Benennung der angegebenen Eltern vollen Beweis *a*). Die Beweiskraft wird mittelst des in gehöriger Form aus dem Taufbuche gefertigten Taufscheins geltend gemacht. Was hierbei zuerst die Personen betrifft, welche das Recht haben, Taufscheine auszustellen: so sind dieses die Pfarrer, als welche sich in dem Besitze der Kirchenmatriken befinden. Für die Akatholiken stellen sie die katholischen *b*), und für die griechisch-katholische Pfarre zur heil. Barbara in Wien die lateinischen Pfarrer daselbst aus *c*). In Ansehung der Militär-Personen gilt folgendes Verfahren. Für Militär-Personen, welche ad militiam stabilem gehören, fertiget der Civil-Seelsorger schlechthin die Taufscheine aus. Für die ad militiam vagam gehörigen Personen aber kann der Civil-Seelsorger, welcher den Tauf-Act in subsidium vorgenommen und in seine Matrik eingetragen hat, bloß so lang Taufscheine ertheilen, als das jährlich einzuschickende Verzeichniß der von ihm getauften Soldaten-

i) Hofd. v. 21. Oct. 1797, v. 30. Mai 1810, angef. Circul. der Regier. in Oester. o. d. E. §. 1.
k) Verord. in Oester. u. d. E. v. 12. Mai 1806.
a) A. G. O. §. 112 lit. f. Hofd. v. 15. Jan. 1787.
b) Verord. in Böhm. v. 9. März 1820.
c) Hofd. v. 5. Jan. 1815.

kinder noch nicht abgegeben ist *d*). Von dieser Zeit an sieht das Recht zur Ausfertigung von Taufscheinen den Feld-Capellänen, und während eines Kriegs, wo die Matriken zurück bleiben, dem Feld-Superior zu *e*). Eben dieser fertiget die Taufscheine durch drei Jahre auch rücksichtlich jener Militär-Parteien aus, die zu einem nunmehr aufgelösten Corps oder Regimente gehört haben. Nach Verlauf von drei Jahren muß sich darum unmittelbar an das apostolische Feld-Vicariat gewendet werden *f*). Taufscheine, die jemand anderer als der ordentliche Seelsorger, z. B. der Meßner, Schullehrer ausstellt, sind beweislos. Selbst die von einer obrigkeitlichen Person ausgestellten Taufscheine können nicht als solche Urkunden angesehen werden, welche wie andere öffentliche Urkunden vollen Glauben verdienen.

Der Inhalt der Taufscheine hat folgende Rubriken zu umfassen: 1) Tauf- und Zunahme, dann Religion desjenigen, dessen Taufe bescheiniget wird; 2) ob er ehelich oder unehelich gebohren sei; 3) Tauf- und Zunahme, dann Stand des Vaters; 4) Tauf- und Geburtsnahme der Mutter; 5) Tauf- und Zunahme, dann Stand der Pathen; 6) Jahr, Monath, Tag und Ort der ertheilten Taufe. Der gesetzlich mitgetheilte Entwurf eines Taufscheines ist nachstehender:

„Ich Endesgefertigter bescheinige, daß heute in der Kirche der katholischen Gemeinde dahier aus Nro. . . (Nummer des Hauses mit Benennung des Ortes oder der Strasse) (oder bei zu großer Entfernung des Ortes von der Kirche in Nro. . .) getauft worden sei N. N. (des Kindes Taufnahme), am nähmlichen Tage (oder den . .) gebohren, ein eheliches Söhnchen (Töchterchen)

d) Hofd. v. 16. Juni 1808, 25. Juli 1816.

e) Hofd. v. 8. Oct. 1810.

f) Hofd. v. 6. Febr. 1810, 10. Dec. 1815.

des N. N. (des Vaters Nahme, Stand oder Character und Religion) und der N. N. (der Mutter Tauf- und Zunahme, wie auch Religion) (oder N. N. uneheliches Söhnchen — Töchterchen der N. N. (Nahme der Mutter allein, wenn sich nicht der Vater selbst dazu bekannt); wobei Pathen (Gevatter) gewesen sind N. N. (Tauf- und Zunahme, dann Stand derselben), von diesen eigenhändig geschrieben, oder durch ein ihrem eingetragenen Nahmen beigesetztes Zeichen bekräftiget, und Hebamme N. N. (Nahme und Wohnung derselben), N. N. (Ort, Tag, Monath, Jahr)." *g*).

Die Pfarrer haben sich vorzüglich bei adeligen Personen sehr angelegen sein zu lassen, daß sie die Nahmen mit Deutlichkeit und Verläßlichkeit in dem Taufscheine angeben *i*). Auch darf kein Taufschein ohne bestimmte Angabe des Geburtstages des Getauften hinaus gegeben werden *k*). Uiberhaupt muß der Taufschein genau mit dem Taufbuche übereinstimmen; jede Unrichtigkeit in der Ausstellung unterwirft einer Strafe von 10 Reichsthalern *l*). Dieses muß auch bei unehelich gebohrenen, durch die nachher erfolgte Verehelichung der Eltern legitimirten Kindern beobachtet werden. Da sie nähmlich als unehelich in das Taufbuch eingetragen sind, und ihre Legitimation erst durch das Trauungsbuch beurkundet wird: so kann nur der Trauungsschein in Verbindung mit dem Taufscheine die Legitimität solcher Kinder als ehelicher darthun. Der Taufschein kann daher weder auf eheliche Geburt ausgestellt, noch darf in demselben angemerket werden, daß sie durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden seien. Aller Unzukömmlichkeit kann aber dadurch

g) Hofd. v. 30. April 1789.
i) Verord. v. 17. Aug. 1772.
k) Hofd. v. 27. April 1812.
l) Verord. v. 9. Oct. 1802.

begegnet werden, wenn statt eines Taufscheines d. i. Extractes aus dem Taufbuche, ein Taufzeugniß ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes, ohne die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich gebohren wurde, ausgesprochen wird *m*).

Zur wesentlichen Form des Taufscheins gehört die Unterschrift des ausstellenden Seelsorgers und das Pfarrsiegel *n*). Die Beidrückung des Privat-Insiegels des Pfarrers ist verbothen *o*). Die ämtliche Legalisirung ist nicht erforderlich, außer wenn von dem Taufscheine in einer andern Provinz Gebrauch gemacht werden soll *p*). Die Datirung, d. i. die Beisetzung des Tages, Jahres und Ortes der Ausstellung ist eine außerwesentliche Förmlichkeit, deren Unterlassung der Gültigkeit der Urkunde nichts entziehen kann. Sie ist aber gleichwohl vorgeschrieben *q*), weil sie die Praxis überhaupt als Schlußstein einer Urkunde anzusehen pflegt, und ihre Beisetzung den letzten Stoff zur Anregung jeder Bedenklichkeit zu heben vermag. Die Stempelung des Taufscheines richtet sich bei ehelichen Kindern nach der höchsten persönlichen Eigenschaft des Vaters *r*). Die Bescheinigung der Geburt unehelicher Kinder unterliegt bloß dem Stempel von 6 kr. *s*). Rücksichtlich der Militär-Personen sind die für den Gebrauch des Regiments bestimmten Taufscheine stempelfrei *t*), sie mögen von was immer für einem Seelsorger ausgestellt

m) Hofd. v. 27. April 1820.
n) Hofd. v. 19. April 1799.
o) Hofd. v. 9. Oct. 1802, 22. Mai 1812 u. 10. Mai 1820 u. 3.
p) Hofd. v. 10. Mai 1820 n. 5.
q) Hofd. v. 30. April 1789.
r) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 20 lit. c.
s) Hofd. v. 15. Dec. 1819.
t) Angef. Stempel-Pat. §. 10 lit. h.

werden; sonst haben die Gemeinen und Unterofficiere für die auf ihr Verlangen ausgefertigten Tauf- und andere Matrikelscheine den Stempel von 6 kr. nöthig *u*). Die für die Ausstellung der Taufscheine bestimmte Stolgebühr ist anderswo vorgekommen *w*).

Betreffend das Recht zur Ausfolglassung der Taufscheine, so darf, um der eigenmächtigen Auswanderung und Umgehung der Militärpflichtigkeit vorzubeugen, keinem außer Lande befindlichen Unterthane ohne Wissen der weltlichen Behörde ein Taufschein ertheilt werden *x*). Dies gilt auch von denjenigen, welche in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen, und noch mehr von denen, welche meineidiger Weise die Fahne verlassen haben, und mittelst des Taufscheins anderwärts fortzukommen, und sich seßhaft zu machen Willens sind. Es hat daher jeder Pfarrer, der um einen Taufschein für einen Abwesenden angegangen wird, vorläufig zu erheben, wo sich derselbe befindet, und den Taufschein bloß in dem Falle auszustellen, wenn er durch Data vollkommen überzeugt ist, daß der Abwesende in den Oesterreichischen Staaten sich aufhalte, sonst aber zu verweigern, bis ihm das obrigkeitliche Zeugniß beigebracht wird, daß gegen die Ausfolglassung des Taufscheines für den Abwesenden kein Anstand obwalte *y*). Nicht minder darf der Pfarrer keinen Taufschein einer unbemittelten, handwerksunkundigen, arbeitsunfähigen, dem Müßiggange oder einem unordentlichen Leben ergebenen Person ertheilen. Personen dieser Art haben sich so, wie alle andern, denen von dem Pfarrer die Ausfolglassung des Taufscheins versagt wird, bei der Ortsobrigkeit zu melden. Diese hat über jede vorgekommene Beschwerde

u) Angef. Stempel-Pat. §. 23 u. 13.

w) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 36.

x) Hofd. v. 17. Juni 1768, 5. Juni 1786, 24. Febr. 1792.

y) Verord. v. 22. Juni 1799.

der Parteien oder Anfrage des Pfarrers die Verhältnisse der Person, für welche der Taufschein abzugeben ist, und die obwaltenden Umstände auf das genaueste zu untersuchen, und die Bewilligung zur Ausfolglassung nur dann zu ertheilen, wenn es sich zeigt, daß der Taufschein zu einem von den Gesetzen gebilligten Zwecke, als z. B. zur Erlangung des Bürger- oder Meisterrechtes, zur Aufdingung bei einem Handwerke, zur Aufnahme in ein Institut, zur Erlangung einer Pension, eines Familien-Stipendium, der Belehnungserneuerung, zur Geltendmachung eines Erbrechtes und Ausweisung der Abstammung überhaupt, zur Schliessung einer Ehe u. s. w. nachgesucht werde z); jene Bewilligung aber zu verweigern, wenn gesetzwidrige Absichten des Zeugnißwerbers und Gefährdung der bestehenden Ordnung im Hintergrunde liegen *aa*).

§. 13.

2) Firmelung.

Die Firmelung, welche in den Kirchensatzungen unter verschiedenen Benennungen vorkommt, am gewöhnlichsten aber confirmatio heißt *a*), ist das Sacrament, durch welches der getaufte Mensch von dem heiligen Geiste in Gnade gestärket wird, den Glauben standhaft zu bekennen, und darnach zu leben *b*). Es wird mittelst Auflegung der Hände und Salbung mit dem heiligen Chrisam unter Aussprechung der Formel: Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis in

z) Hofd. v. 9. Juli 1791, 10. u. 23. Mai 1793, 7. Sept. 1799, 7. Juni 1817, 21. Febr. 1820.

aa) Verord. für Tyrol v. 9. April 1764.

a) Eybel introduct. in jus eccl. cath. tom. IV. §. 379. not.

b) can. 1. et seqq. Dist. 5. de consecr. Conc. Trid. sess. 7. can. 1. 2. de confirm.

nomine patris etc. ausgespendet *c*). Jenes beide macht die Materie, dieses die Form des Sacramentes aus. Nach der Meinung anderer Theologen besteht die Form in der Anrufung des heiligen Geistes und dem Gebethe, welches der Confirmirende über den zu firmelnden Menschen spricht, bevor er ihm die Hände auflegt. In der lateinischen Kirche ist der ordentliche Ausspender der Firmelung der geweihte Bischof *d*); jedoch kann die Ausspendung von dem Pabste auch auf jeden andern Priester übertragen werden *e*). In der griechischen Kirche ist gewöhnlich der Confirmator der taufende Priester *f*); die Griechen ertheilen dieses Sacrament nähmlich gleich nach der Taufe. Ehemahls war das letztere auch in der lateinischen Kirche in Uibung, und wurde, weil man glaubte, daß man ohne seine Empfangung mit den bei Anfechtungen zum Widerstande nothwendigen Waffen nicht ausgerüstet sei, der getaufte, aber noch nicht confirmirte Mensch für kein vollkommener Christ gehalten, ja nicht einmahl Christ-Gläubiger genannt, ob man gleich übrigens an seiner durch die Taufe ihm zu Theil gewordenen Wiedergeburt und Gemeinschaft mit der Kirche nicht zweifelte *g*). Allein gegenwärtig läßt die Kirche die Gläubigen die Firmelung nur in einem solchen Alter empfangen, wo sie ihre Heiligkeit einzusehen vermögen, folglich das siebente Jahr zurückgelegt haben. Sie befiehlt aber ihre Empfangung im Stande der Gnade, und

c) cap. un. §. 7. de sacr. unct. (1. 15.)

d) ibidem — can. 3. Dist. 5. de consecr. Conc. Trid. sess. 7. can. 3. de confirm.

e) can. 1. Dist. 95. can. 4. Dist. 5. de consecr. Bullar. tom. III. const. 6.

f) cap. 4. de consuetud. (1. 4.)

g) Albaspinaeus lib. 1. obser. c. 25.

daher über gehörige Vorbereitung und verrichtete Beichte, und im nüchternen Zustande *h*). Die gewöhnliche Zeit zur Administrirung ist das Pfingstfest; sie kann aber auch zu jeder andern Zeit geschehen. Die dabei üblichen Ceremonien kommen in dem Römischen Pontificale vor. Es werden Pathen beigezogen, von denen eben das gilt, was von den Taufpathen gesagt wurde. Sie müssen selbst schon gefirmelt, und andere Personen sein, als jene, welche die zu firmelnden zur Taufe gehalten haben *i*). Wegen der geistigen Verwandtschaft, die bei diesem Sacramente auf gleiche Art wie bei der Taufe contrahirt wird, kann jedoch bei der Firmelung des Stiefsohnes der Stiefvater, und bei der Firmelung des Gatten der Gatte nicht Pathe sein *k*). Ordenspersonen aber können wieder bei Ordenspersonen die Pathenstelle vertreten *l*). Anstandshalber sollen bei Personen männlichen Geschlechts Männer, bei Personen weiblichen Geschlechts Frauenspersonen zu Pathen gebethen werden *m*).

Wo auf dem Lande die Kinder mehrerer Gemeinden zur Empfangung der Firmelung bei einer Kirche zu erscheinen haben, da müssen die Kosten auf Ehrenbezeugungen für den Bischof, und auf Festlichkeit des Gottesdienstes unter die hierzu willigen Gemeinden und die vermöglichen Kirchen mit Einverständniß der Kirchenväter nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden. Gastereien

h) can. 6. 7. Dist. 5. de consecr. Synod. Prag. de confirm. art. 3.

i) can. 100. 102. Dist. 4. de consecr.

k) can. 6. caus. 30. q. 1. cap. 1 de cognat. spirit. in 6°. (4. 3.)

l) Syn. Prag. l. c. art. 6.

m) ibid. art. 7. Sauter fund. jur. eccl. cathol. §. 668. n. 4.

und Regalien an den Ceremoniär und die Dienerschaft des Bischofs aber, welche kein Bischof nach dem Geiste seines Amtes und den Kirchensatzungen jemahls fordern wird, dürfen den Kirchen nicht zur Last fallen, sondern müssen von demjenigen bestritten werden, der sie ohne und wohl auch gegen den Willen des Bischofs veranstaltet hat *n*).

§. 14.

3) Altars-Sacrament.

Das Altars-Sacrament, griechisch Eucharistie, d. i. Danksagung, in der heiligen Schrift coena dominica, mensa et calix Domini, participatio corporis et sanguinis Domini und fractio panis *a*), bei den Kirchenschriftstellern, collecta, coena Domini, sacra mensa, Sacramentum pacis et charitatis, postcoenium, und gewöhnlich von der Gemeinschaft, welcher es mit der Kirche auf eine ganz vorzügliche Weise theilhaftig macht, auch Communion, in Absicht auf Kranke aber, denen es gereicht wird, geistige Wegzehrung (sacrum viaticum) genannt, ist das allerheiligste Sacrament. Es ist der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines. Seine Materie ist in der lateinischen Kirche ungesäuertes, in der griechischen gesäuertes Weitzenbrod *b*) und Wein, dem aus einem Gebothe der Kirche ein wenig Wasser beigemischt wird *c*). Die Form machen die Worte

n) Hofd. v. 8. Jan. 1818.

a) 1. Cor. X. 16. 21. XI. 20. Act. II. 42.

b) can. 4. 5. Dist. 2. de consecr. cap. 14. de celebr. miss. (3. 41.)

c) can. 1. 2. 7. 83. Dist. cit. cap. 8. 13. de celebr. miss. Conc. Trid. sess. 22. cap. 7. de sacrif. miss.

des Heilandes aus, mit welchen er dieses Sacrament eingesetzt hat: Hoc est enim corpus meum. Hic est enim calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum *d*). Durch sie geht eine Verwandlung, welche Transsubstantiation heißt *e*), in der Art vor sich, daß vermöge göttlicher Einwirkung unter der Gestalt des Brodes nicht mehr Brod, sondern der Leib, unter der Gestalt des Weines nicht mehr Wein, sondern das Blut Jesu, und unter beiden Jesus ganz enthalten ist *f*).

Minister ist in Absicht auf seine Confection ausschließlich der Priester, und kein anderer Geistliche *g*). In Absicht der Ausspendung ist es ordentlich und aus eigenen Rechten der Pfarrer *h*); außerordentlich aber können es vermöge der heutigen Kirchen-Disciplin außer der österlichen Zeit, selbst ohne die pfarrliche Erlaubniß einzuholen, alle andern Welt- und geistlichen Ordenspriester, und über den besondern Auftrag eines Priesters auch Diacone *i*), jedoch niemahls andere Geistliche, und am allerwenigsten Laien ausspenden *k*).

Communicanden sind der conficirende Priester selbst sowohl, als auch andere Geistliche und Laien, Ge-

d) Matth. XXVI. 26. 28. Marc. XIV. 22. 24. Luc. XXII. 19. 20.

e) cap. 1. §. 3. de sum. Trinit. (1. 1.) Conc. Trid. sess. 13. cap. 4. can. 2 — 4. de Euchar. sacram.

f) can. 35. 55. 69. Dist. cit.

g) can. 73. §. 2. et seqq. Dist. cit. cap. 1. §. 3. de sum. Trinit. Conc. Trid. sess. 22. can. 2. de sacrif. miss.

h) cap. 1. de privil. in Clem. (5. 7.)

i) can. 13. 18. Dist. 93.

k) can. 29. Dist. 2. de consecr.

sunde und Kranke. Vormahls wurden schon die eben getauften Kinder communicirt, und bei den Griechen ist es noch heute der Fall; allein in der lateinischen Kirche wird seit dem zwölften Jahrhunderte das Altars-Sacrament zur Erhaltung und Vermehrung der ihm schuldigen Ehrfurcht nur erwachsenen mit dem Verstandesgebrauche begabten Personen mitgetheilt, und der Tridentinische Kirchenrath hat solches bestätiget, ohne die Alten oder die Griechen wegen der gegentheiligen Disciplin zu tadeln *l*). Zur würdigen Empfangung gehört von Seite der Communicanden, daß sie nüchtern seien *m*), wovon nur Kranke ausgenommen sind, wenn sie es als geistige Wegzehrung, nicht aber, wenn sie es nur aus Andacht (ex devotione) empfangen *n*); zur würdigen Vorbereitung, daß sie sich in den Stand der Gnade versetzen, folglich wenn sie sich einer Todsünde bewußt sind, vorerst beichten *o*). Ausgeschlossen sind von dem Empfange die notorisch Lasterhaften, sie mögen es öffentlich oder geheim verlangen, so lang sie nicht den ernstlichen Willen sich zu bessern gezeigt, und das gegebene Aergerniß gut gemacht haben *p*). Einem heimlichen Sünder, der als solcher zwar dem Seelsorger, nicht aber öffentlich bekannt ist, kann das Sacrament nur dann versagt werden, wenn er es geheim verlangt; begehrt er es öffentlich, so muß es ihm gereicht werden *q*). Erwachsene, welche von

l) Conc. Trid. sess. 21. cap. 4. et can. 4. de commun.

m) can. 16. caus. 7. q. 1. can. 54. Dist. 2. de consecr.

n) Eybel introd. in jus eccl. cathol. §. 380. not. n.

o) can. 13. 24. 64. Dist. cit. Conc. Trid. sess. 13. cap. 7. de Euchar.

p) can. 95. Dist. cit. Wien. Ritual S. 185.

q) cap. 2. de offic. jud. ord. (1. 31.) can. 67. 68. Dist. cit. u. Wien. Ritual a. a. O.

Geburt aus verstandlos sind, werden gleich den Kindern nicht communicirt. Haben sie aber den Verstand erst später verloren, und, bevor sie in diesen Zustand verfallen sind, immer religiösen Sinn geäußert: so kann es ihnen eben so wenig als blödsinnigen und taubstummen Menschen, die einer Belehrung fähig sind, und ihre Buße auf irgend eine Art an den Tag legen, vorenthalten werden *r*).

Die Confection des Altars-Sacramentes kann nicht anders, als in beiderlei Gestalten, und nur in der heiligen Messe geschehen, diese mag bloß um das heilige Opfer zu vollbringen, welches deshalb ebenfalls Eucharistie heißt, oder auch um das Sacrament als geistige Nahrung zur Communion, oder zur öffentlichen Aussetzung zu bereiten, verrichtet werden.

Die Ausspendung kann sowohl bei als außer der heiligen Messe gemacht werden. Sich selbst hat es der conficirende Priester bei der heiligen Messe unter beiden Gestalten zu reichen *s*); wird er hieran durch eine ihm nach der Consecration zugestossene Erkrankung gehindert: so muß an seiner Stelle ein anderer Priester das begonnene Opfer vollenden *t*). Andern, geistlichen sowohl als weltlichen Personen reicht er es unter der Gestalt des Brodes allein. Der Gebrauch der Ausspendung unter beiden Gestalten war zwar ehemahls nicht selten, und hat sich in der griechischen Kirche bis jetzt erhalten *u*). Doch vermöge ausdrücklicher Anordnung des Tridentinischen Kirchenrathes kann jetzt bloß der Römische Pabst einem

r) Wien. Ritual S. 182. 183.

s) can. 11. 12. Dist. cit. Conc. Trid. sess. 13. cap. 8. et can. 10. de Euchar. sacr.

t) can. 16. caus. 7. q. 1.

u) Conc. Trid. sess. 21. cap. 1—3. et can. 1—3. de commun.

Lande oder Volke den Gebrauch des Kelches erlauben *w*). Um das Sacrament in allen Fällen, wo es verlangt wird, reichen zu können: so muß jeder Pfarrer immer mit dem nöthigen Vorrathe von consecrirten Hostien versehen sein, und denselben gut und reinlich im Tabernakel, der Sacristei oder einem an der rechten Altars-Seite besonders angebrachten Behältnisse *x*) verschlossen halten *y*). Zu den Kranken hat er es in einem reinen Tuche, öffentlich vor der Brust, mit aller ihm gebührenden Ehrerbietung und unter Vorausgehung mit einem Lichte zu tragen, und wenn es nicht mehr empfangen wird, eben so zurück zu bringen *z*).

Die zum Empfange der Eucharistie schon durch das göttliche Gesetz auferlegte Verbindlichkeit *a*) wurde von den ersten Gläubigen nicht erst für eine Pflicht angesehen; sie nahmen sie wegen des bei den harten Verfolgungen ihnen täglich bevorstehenden Todes freiwillig täglich. In einigen Kirchen hatte sich dieses bis in das fünfte Jahrhundert erhalten *b*). Als aber der Eifer so sehr erkaltete, daß selbst das auf den Empfang am Sonn- und Feiertage beschränkte Geboth *c*) nicht mehr beachtet wurde: so wurde die Communion auf die drei hohen Festtage, Weihnachten, Ostern und Pfingsten in der Art fest gesetzt, daß Gläubige, welche sie an diesen drei Tagen nicht nehmen würden, nicht mehr für Katholiken

w) ibid. post can. 4. et sess. 22. post cap. 11. de ref.

x) Synod. Prag. de Sacr. Euchar. art. 3.

y) can. 93. Dist. cit. cap. 1. de custod. Euchar. (3. 44.) Conc. Trid. sess. 13. cap. 6. et can. 7. de SS. Euchar.

z) cap. 10. de celebr. miss.

a) Joan. VI. 51. seqq.

b) Eybel l. c. not. h.

c) can. 62. 64. Dist. 1. can. 10. Dist. 2. de consecr.

gehalten werden sollten *d*). Der vierte Lateranensische und der Tridentinische Kirchenrath hat nur den Empfang zur österlichen Zeit zur Pflicht gemacht, unter der Strafe der Ausschliessung von dem Eintritte in die Kirche und dem christlichen Begräbnisse *e*); zugleich aber erklärt, daß die Beschränkung der Verbindlichkeit zum öftern Genusse bloß als eine Folge der sehr zu beklagenden Lauigkeit im Christenthume anzusehen sei, und die Kirche sehr wünsche, damit alle bei der heiligen Messe anwesenden Gläubige nicht bloß geistiger Weise, sondern auch durch wirkliche Theilnahme communiciren *f*).

§. 15.

4) Buße.

Die Buße ist ein Sacrament, in welchem dem Sünder unter den gehörigen Erfordernissen die nach der Taufe begangenen Sünden nachgelassen werden *a*). Die Materie dieses Sacramentes sind wahre Zerknirschung und Bekehrung des Herzens, demüthige Anklage der begangenen Sünden, und aufrichtiger Wille, solche an sich selbst zu strafen *b*). Das erstere setzt voraus, daß man seine Sünden erkenne, bereue, und nicht mehr zu begehen sich vorsetze; das andere, daß man sie einzeln und persönlich beichte; das dritte, daß man die freiwillig übernommenen oder die von dem Minister dieses Sacramentes besonders auferlegten

d) can. 16. 19. 21. Dist. 2. de consecr.

e) cap. 12. de poenit. et remiss. (5. 58.) Conc. Trid. sess. 13. can. 9. de Euchar.

f) Conc. Trid. sess. 22. cap. 6. de sacrif. miss. Eugen. IV. in bul. *Fide digna*. Benedict. XIV. lib. 50. de synod. dioeces. cap. 12.

a) Matth. XVI. 19. XVIII. 18. Luc. XVII. 3. 4. Joan. XX. 23. Conc. Trid. sess. 14. can. 1. 2. de Sacram. poenit.

b) cap. 40. Dist. 1. de poenit.

Bußwerke zu verrichten bereit sei. Die für die Ohrenbeichte *c*) sprechenden Canonen *d*) haben die Beistimmung der ganzen Kirche für sich *e*); schriftlich aber oder durch Procuration einem abwesenden Beichtvater zu beichten, ist untersagt *f*). Die Form macht das Aussprechen der Formel aus, mit welcher der Minister nach Anhörung der Beichte den Beichtenden von den Sünden absolvirt.

Minister des Buß-Sacramentes oder Beichtväter waren ehemahls ordentlicher Weise ausschließend die Bischöfe *g*). Da diese aber bald nicht allein auslangten, so mußten sie sich die Priester zu Hülfe nehmen, und solchen die Administrirung mehr oder weniger mit überlassen. Heut zu Tage administriren es alle dazu verordneten Priester, welches sämmtliche in der Seelsorge angestellten, dann vermöge päbstlicher Verleihung seit dem dreizehnten Jahrhunderte die geistlichen Ordenspriester sind *h*), denen der Ordinarius die Jurisdiction zum Beichthören ertheilet *i*). Priester, die keine Seelsorger sind, können nur im Nothfalle, wenn kein verordneter Priester zu haben ist, gültig absolviren *k*). Die Beichte, welche vor einem Laien oder Geistlichen, der kein Priester ist, abgelegt

c) Euseb. Amort. demonstratio critica relig. cath. Venet. 1744. p. 253.

d) can. 38 — 89. Dist. cit.

e) Conc. Trid. sess. 14. cap. 1 — 5. can. 1. et seqq. de Sacram. poenit.

f) decr. Clem. VIII. dd. 19. Jul. 1602.

g) Conc. Carth. II. an. 390. can. 34. Carth. III. an. 397. can. 32.

h) Matth. Paris ad an. 1227. cap. 2. de treuga et pace int. Extrav. com. (1. 9.)

i) Conc. Trid. sess. 23. cap. 15. de ref.

k) can. 12. 13. caus. 26. q. 6. Conc. Trid. l. c. Synod. Prag. de poenit. art. 2.

wird, kann allenfalls als ein Beweis freundschaftlicher Hingebung, oder besonderer Zutraulichkeit und Offenheit angesehen werden; Sacrament aber ist sie nicht *l*). Die Nonnen kann nur ein von dem Bischofe hierzu speziell bestätigter Priester Beichte hören *m*).

Die zum Beichthören verordneten Priester sprechen von allen Sünden los, welche nicht besonders vorbehalten sind. Das Recht zu Vorbehalten hat der Bischof als erster und ordentlicher Ausspender des Buß-Sacramentes, der in dieser Hinsicht auch allein zu beurtheilen im Stande ist, wie zur größeren Verabscheuung und Abhaltung von gewissen Sünden die Lossprechung zu erschweren sei. Der Tridentinische Kirchenrath hat den Bischöfen dieses Recht ausdrücklich bestätiget, aber auch dem Römischen Pabste ein Vorbehaltungsrecht zugeeignet *n*). Die Wirkung des bischöflichen Vorbehaltes ist, daß außer dem Falle einer Todesgefahr die vorbehaltenen Sünden niemand anderer als der Bischof, oder der von ihm eigens dazu beauftragte Priester nachlassen kann. Dagegen scheinen die päbstlichen Vorbehalte gegenwärtig weniger Gebrauch mehr zu haben, nachdem sie einerseits über die Maßen vermehrt worden sind *o*), und andererseits sowohl der Tridentinische Kirchenrath das Recht der Lossprechung von denselben pro foro conscientiae in jeder Diöcese an den Ordinarius übertragen *p*), als auch die Päbste selbst solches den Ordensgeistlichen zugestanden haben.

l) can. 88. Dist. 1. de poenit. can. 1. Dist. 4. ibid. cap. 10. de poenit. (5. 38.)

m) Conc. Trid. sess. 25. cap. 10. de regular. Syn. Prag. de poenit. art. 11.

n) sess. 14. cap. 7. et can. 11. de Sacr. poenit.

o) cap. 3. de poenit.

p) Conc. Trid. sess. 24. cap. 6. de ref.

Administrirt wird das Buß-Sacrament allen Gläubigen, welche nach der Taufe gesündigt haben, sie mögen geistlich oder weltlich sein *q*). Die einen und die andern sind zum Empfange desselben auch verbunden, in der Art, daß sie wenigstens einmahl im Jahre ihrem eigenen Pfarrer beichten müssen, und nur über dessen Erlaubniß einem andern beichten können *r*). Außerdem haben noch eine besondere Verpflichtung zu beichten diejenigen, welche sich in Todesgefahr befinden, und jene, welche im Begriffe stehen, ein Sacrament der Lebendigen zu empfangen. In Rücksicht der ersten ist es den Aerzten unter Strafe des Interdicts und anderer Ahndungen zur Pflicht gemacht, ihre Kranken zur Beichte ernstlich zu verhalten, und wenn sie es bis zum dritten Tage nicht gethan haben, sie gar nicht mehr zu besuchen *s*).

Die Zeit und der Ort der Administrirung des Buß-Sacramentes sind unter den eben angeführten Beschränkungen gleichgültig. Doch soll die Beichte ordentlicher Weise in der Kirche in den dazu eingerichteten Beichtstühlen oder in den dazu gewidmeten Beicht-Capellen gehört werden, und wenn es in besondern Fällen in der Sacristei geschieht, zwischen dem Beichtvater und dem Beichtkinde immer wenigstens ein Gegitter sein. Das Beichthören auf dem Zimmer von anderen Personen als Kranken, Gehörlosen und Geistlichen ist verbothen, und in manchen Diöcesen zwar unter der Strafe der Suspension *t*).

q) Conc. Trid. sess. 14. cap. 1. 2. de poenit. can. 1. de Sacram. poenit.

r) cap. 12. de poenit. cap. 2. de treuga et pace int. Extrac. com.

s) cap. 13. de poenit. Constit. Pii V. *Supra gregem* dd. 8. Mart. 1566. Syn. Prag. de poenit. art. 35.

t) Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausg. S. 56.

Zur Erhaltung der dem Buß-Sacramente schuldigen Heiligkeit ist das Beichtsiegel streng unverletzlich. Dem Beichtvater ist unter schwerer Verantwortung untersagt, von dem, was ihm in der Beichte bekannt wird, ohne ausdrückliche und ungezwungene Erlaubniß des Beichtenden unter was immer für einem Vorwande oder Umständen Gebrauch zu machen, oder etwas davon zu verlautbaren *u*). Er darf nicht einmahl des öffentlichen Wohles wegen ein ihm unter dem Beichtsiegel eröffnetes Verbrechen bekannt machen, dem Richter anzeigen, oder vor Gerichte bezeugen *w*).

Uiber die Art der Auflegung der Buße oder vielmehr der Bußwerke, welche mit zur wesentlichen Materie des Sacramentes gehören, enthalten die libelli poenitentiales, über die Art der Verrichtung derselben aber die canones poenitentiales die gehörige Anweisung. Beide sind eine von den Bischöfen noch aus den Zeiten des von ihnen selbst administrirten Buß-Sacramentes veranstaltete Sammlung von Regeln und Satzungen der Concilien, Päbste und heiligen Väter in der einen und der andern Beziehung *x*), und sollten noch jetzt nicht außer aller Anwendung sein, da der Tridentinische Kirchenrath nicht undeutlich auf ihre fernere Beobachtung hindeutet *y*), und die Prager Synode mit ausdrücklichen Worten ihre Beibehaltung auflegt *z*).

Die Buße ist zweifach, eine private, welche in geheim, und eine öffentliche, welche öffentlich, im

u) can. 2. Dist. 6. de poenit. cap. 12. de poenit.

w) cap. 13. de excess. praelat. (5. 31.)

x) Joan. Morinus de administr. Sacr. poenit. lib. 5. c. 14. 15.

y) Conc. Trid. sess. 14. cap. 8. de Sacr. poenit.

z) Synod. Prag. l. c. art. 14.

Angesichte der ganzen Kirche verrichtet wird. Letztere war in den früheren Zeiten nicht selten mit einer öffentlichen Beichte, die jedoch kein ausdrückliches Gesetz anordnete *a*), sondern aus freiem Antriebe des Sünders oder über besonderes Anrathen des Beichtvaters *b*) abgelegt wurde *c*), begonnen, und überhaupt nach vier Abstuffungen, die der Weinenden, Hörenden, Knieenden und Stehenden begangen worden *d*). Weinende (flentes) hießen, welche vor der Kirche unter freiem Himmel, oder in der Vorhalle der Kirche hingeworfen um die Fürbitte der Gläubigen flehten, auf daß sie zur Buße zugelassen werden möchten; Hörende (audientes), welche mit den Catechumenen von dem hintersten oder untersten Theile der Kirche aus die heilige Schrift und deren Erklärung mit anhören konnten, darnach aber sich aus der Kirche entfernen mußten; Knieende (genu flectentes), welche sich bis in das Schiff der Kirche begeben, und daselbst die verschiedenen Bußübungen verrichten konnten, und auch von dem Bischofe der Auflegung der Hände und des Segens gewürdiget wurden, gleichwohl aber vor dem Anfange der Messe der Gläubigen, d. i. dem Offertorium sich zu entfernen hatten; die Stehenden (consistentes), welche zwar während der Messe zugegen bleiben, und das gemeinschaftliche Gebeth mit verrichten konnten, aber von dem Empfange der Eucharistie noch ausgeschlossen blieben, und auch zur Opferung nicht würdig befunden wurden. In den ersten sechs Jahrhunderten unterlagen der öffentlichen Buße alle,

a) Irenaeus lib. 1. cap. 9. contra haereses, Leo I. epist. 80. cap. 3.

b) Origen. hom. 2. in psalm. 37.

c) S. Chrysost. hom. 21. ad pag. Antioch.

d) Morinus l. c. lib. 4. c. 16. n. 5. lib. 6. c. 1. Conc. Carth. II. an. 390 can. 34. Carth. III. an. 397. can. 32.

welche eine schwere Sünde oder ein schweres Verbrechen ohne Unterschied, ob offenkundig oder geheim begangen hatten; jedoch konnten die geheimen Sünder und Verbrecher nur indirect, durch Versagung der Absolution zur öffentlichen Buße verhalten, und wenn durch solche die Aufdeckung eines bisher verborgen gebliebenen Verbrechens zu fürchten war, die öffentliche Buße in eine geheime verwandelt werden. Allein im siebenten Jahrhunderte wurde es mit stillschweigender Einwilligung der Kirche zum Gesetze, daß für öffentliche Sünden öffentliche, für geheime geheime Buße gethan werden sollte *e*). Im zwölften Jahrhunderte traten an die Stelle der öffentlichen Buße Wallfahrten, die oft Lebenslang währten, Almosen, Verwendung eines Theils seines Vermögens zu frommen Zwecken, Geißelungen u. s. w. bis zuletzt erlaubt ward, daß die Auflegung der Buße bloß von dem beichthörenden Priester abhängen sollte, und dieser mit ihrer Auflegung zugleich die Lossprechung ertheilen könnte *f*). Dadurch kam die öffentliche Buße fast außer allem Gebrauche, mit ihr verlor sich die Anwendung der canones poenitentiales, und die geheime Buße wurde allgemein. Nichts desto weniger will der Tridentinische Kirchenrath gleichwohl, daß der Bischof die öffentliche Buße damahls auflegen soll, wo er es zur Genugthuung des durch die Sünden gegebenen Aergernisses für zuträglich hält *g*).

Die Beichtgebühren sind gänzlich, und durch das geistliche sowohl als das weltliche Recht untersagt. Das

e) can. 19. §. 1. caus. 2. q. 1. can. 4. caus. 26. q. 4. cap. 1. 7. de poenit.

f) cap. 3. 8. de poenit. Conc. Trid. sess. 14. cap. 8. de Sacr. poenit.

g) Conc. Trid. sess. 24. cap. 8. de ref.

erstere erlaubt bloß die Annahme des von einem Beichtkinde freiwillig angebothenen Almosens *b*).

§. 16.

Oesterreichische Verordnungen hinsichtlich des Altars- und Buß-Sacramentes.

Vermöge der Oesterreichischen Gesetze ist zur sicheren Beobachtung der in Absicht auf das Altars- und Buß-Sacrament angeführten Kirchensatzungen folgendes besondere angeordnet: 1) das Altars-Sacrament darf nur unter einerlei Gestalt empfangen werden *a*). 2) Jeder katholische Alters halber fähige Christ ist verbunden, sich zu der von der Kirche gebothenen Beichte und Communion in der österlichen Zeit einzustellen. Jeder Hausherr hat von seinen Inleuten die empfangenen Beichtzettel abzufordern, und solche mit der Beschreibung der Inwohner unter Strafe innerhalb einer Woche nach der österlichen Zeit an den Pfarrer abzugeben *b*), der nach dem vorgeschriebenen Formulare den Bericht über die österlichen Communicanden an das Ordinariat erstattet. Die landesfürstlichen Beamten sind jedoch von der früher bestandenen Obliegenheit, ihre Beichtzettel an die Behörden zu überreichen, wegen der unterlaufenen Mißbräuche losgezählt worden *c*). 3) Die Schuljugend, dann die studirende Jugend auf den Gymnasien und in der Philosophie hat fünfmahl des Jahres, nähmlich zu Anfang des Schuljahrs, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zu Ende des Schuljahrs zur Beicht und Communion zu gehen;

h) Synod. Prag. l. c. art. 34.

a) Verord. v. 20. Febr. 1554.

b) Ebend. dann Verord. v. 7. Febr. 1532, 15. Febr. 1535, 21. Febr. 1537, 20. März 1660, 9. März 1724.

c) Hofd. v. 21. April 1788.

doch braucht dieses nicht gerade an den hohen Festtagen selbst, sondern nur um diese Zeit zu geschehen. Die Schuljugend und die Gymnasial-Schüler haben der neuesten Verordnung zufolge wieder gemeinschaftlich zu beichten und zu communiciren; bei den Hörern der Philosophie aber ist es genug, daß sie sich über den Empfang der Sacramente bei dem Religionslehrer innerhalb 14 Tagen ausweisen *d*). 4) Die Aerzte sind verhalten, ihre Patienten bei einer nur anscheinenden Gefahr zur Empfangung der heiligen Sacramente zu ermahnen, und ihnen solches bei dem dritten, jenen aber, welche mit einem anhaltenden Fieber behaftet sind, wenigstens bei dem fünften *e*) Besuche beizubringen; wenn sie sich aber dessen weigerten, bei schwerer Verantwortung und wirklicher Niederlegung der Praxe sie nicht mehr zu besuchen *f*). Nach einer neueren Weisung sollen sie den zur geistlichen Uiberredung mehr geeigneten Seelsorger herbei rufen, und dieser ihrem Rufe sogleich um so mehr folgen, als die Vorbereitung zum würdigen Empfange der Sacramente der Sterbenden schon zu seiner Bestimmung und unter seine Amtspflichten gehört *g*). 5) Die Kranken müssen in ihrer Wohnung versehen werden. Der in Galizien zum Theile noch bestehende Unfug, die Kranken von dem Lande zum Versehen zur Kirche zu führen, ist wiederhohlt und

d) Verord. in Oester. v. 20. Dec. 1790, Hofd. v. 23. Juli 1804 lit. l, Allerh. Entschl. v. 10. Juli und 20. Sept. Hofd. v. 28. Sept. 1819 lit. B n. 6, Hofd. v. 24. April 1821, Allerh. Entschl. v. 15. April, Hofd. v. 21. Mai 1821.

e) Hofd. v. 17. Jan. u. 11. Febr. 1812.

f) Hofd. v. 25. Sept. 1779, 28. Jan. 1781, 14. März 1792, Verord. in Böhm. v. 13. April 1799.

g) Verord. in Böhm. v. 5. Juli 1800.

neuerdings untersagt worden *h*). Wo die Dotation reicher ist, oder die Observanz besteht, müssen die Pfarrer mit eigener Gelegenheit mittelst Zuhülfenehmung der hier und da ihnen zugetheilten Versehpferd-Beiträge fahren; wo dieses der Fall nicht ist, wie auch bei erledigten Beneficien muß der versehende Geistliche von der betreffenden Partei, und wenn diese keine Bespannung hat, von der Gemeinde unentgeltlich abgeholt werden *i*). 6) Das Viaticum soll zu den Kranken immer öffentlich getragen, und in dem Orte der Pfarrkirche von der Bruderschaft der Liebe des Nächsten, welche die Stelle der Bruderschaft des Altars-Sacramentes zu vertreten hat *k*); in Orten aber, wo Infanterie liegt, über vorläufige Anmeldung bei dem Officiere der Hauptwache von einem Gefreiten mit vier Mann begleitet werden *l*). 7) Aus Rücksicht der dem Altars-Sacramente schuldigen Ehrerbiethung müssen den Arrestanten bei der Communion unter der nothwendigen Vorsicht die Fesseln abgenommen werden *m*). 8) Bei Kindern akatholischer Eltern, welche nach katholischer Art beichten wollen, ist eben das zu beobachten, was wegen der Judenkinder, die bei katholischen Personen erzogen, zu ihren jüdischen Eltern zurück zu kehren sich weigern (§. 10.), vorgeschrieben ist *n*). 9) Die von dem Römischen Pabste vorbehaltenen Fälle, welche in der Bulle Coenae Domini vorkommen, können in Oesterreich, wo diese Bulle selbst nicht angenommen ist, nicht für

h) Hofd. für Galiz. v. 28. Febr. 1785, 22. Aug. 1817, 22. Sept. 1820.

i) Hofd. für Galiz. v. 28. Febr. 1785, Verord. daselbst v. 20. Juli 1819.

k) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 u. 10.

l) Hofresc. v. 10. o. 15. April 1752 u. 21. Aug. 1772.

m) Verord. v. 30. Nov. 1772.

n) Hofd. v. 2. Oct. 1797.

reservirt angesehen werden o). 10) Oeffentliche Kirchenbuße und Ausschliessung von dem Genusse des heiligen Abendmahles kann von dem Seelsorger selbst in den von den Kirchensatzungen bezeichneten Fällen eigenmächtig und ohne Vorwissen und Concurrenz der Landesstelle nicht verhängt werden; vielmehr sind solche Fälle immer von der Landesstelle höchsten Orts anzuzeigen p). 11) Die Abnahme der Beicht- und Versehgelder ist abgestellt q).

§. 17.

Ablaß.

Nach der Lehre des Tridentinischen Kirchenrathes a) werden durch die geistliche Lossprechung in dem Sacramente der Buße zwar die Sünde und ewigen Strafen getilgt, aber nicht immer auch die zeitlichen Strafen nachgelassen, sondern die ewigen in die zeitlichen umgewandelt. Gott thut dieses, theils um dem Leichtsinne des Sünders heilsame Schranken zu setzen, theils seinen Gebothen Achtung und Ehrfurcht zu erhalten, theils auch um den Sünder vor dem Rückfalle sicher zu stellen b). Um noch die Befreiung von den zeitlichen Strafen zu erlangen, muß der versöhnte Sünder Genugthuungswerke verrichten, wie sie ihm die Kirche, unter deren Leitung die Bußanstalt vor und nach empfangenem Buß-Sacramente gestellt ist, zu dem Ende auferlegt. Doch kann die Kirche, wenn sie vermöge des bisherigen Bußeifers jene Absicht erreicht glaubt, den noch rückständigen Theil derselben auch erlassen, mit der Wirkung, daß der Büßer so rein nach Hause

o) Hofd. v. 14. April 1781.

p) Hofverord. v. 27. Febr. 1779.

q) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 41.

a) Conc. Trid. sess. 6. cap. 14. de justific.

b) Ibid. sess. 14. cap. 8. de S. poenit. S. August. libr. de contin. c. 6.

geht, wie das Kind von dem Taufsteine gereinigt nach Hause getragen wird, und wie das Kind, wenn es nach der Taufe stirbt, selig ist, auch der Büßer, wenn er gleich nach jener Nachlassung stirbt, die Seligkeit erlangt. Dieses ist der Ablaß *c*). Er ist eine Nachlassung der im geheimen und im öffentlichen Bußgerichte theils zur Heiligung und Züchtigung des Sünders, theils zur Gutmachung des gegebenen Aergernisses auferlegten canonischen Strafen in der gegründeten Voraussetzung, der Sünder sei vor dem Rückfalle hinreichend bewahrt, und Gott habe ihm in Ansehung seines Bußeifers die rückständigen zeitlichen Strafen entweder schon nachgelassen, oder werde sie um so gewisser nachlassen, je gewisser die Begnadigung der Kirche seinen Bußeifer vermehren wird *d*).

Die Macht, den Ablaß zu ertheilen, hat die Kirche von Jesu erhalten *e*). Sie hat solche schon in den ersten christlichen Zeiten in Ausübung gebracht, damahls aber nach dem Beispiele des heiligen Apostels *f*) nur sehr vorsichtig, und meistens über besondere Fürbitte der Martyrer *g*). Sie ertheilte nähmlich den Ablaß bloß jenen, welche durch Thränen, Furcht, Geduld und gute Werke die Bekehrung in der That, nicht bloß in der Kleidung offenbarten. Der Ablaß bestand in der Abkürzung der Zeit, durch welche die einzelnen Bußgrade zu begehen waren, da, wie aus den canones poenitentiales zu ersehen ist, solche bis auf Jahre sich erstreckte; die ganze

c) can. 26. Dist. 50. can. 6 — 10. caus. 26. q. 6.

d) Linzer theol. pract. Monathsch. 2. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausgabe S. 156.

e) Conc. Trid. sess. 25. in decr. de indulgent.

f) 2. Cor. II. S. Chrysost. homil. 4. in epist. 2. ad Cor.

g) S. Cyprian. epist. 5.

Buße wurde selten nachgesehen *h*). Im eilften Jahrhunderte wurde der Ablaß wegen Unternehmung einiger mühsamern guten Werke, von denen die Kirche einen besondern Nutzen zog, nahmentlich wegen Führung der Waffen wider die Ungläubigen in den Kreutzzügen und Unterstützung mit Gelde *i*), und im zwölften und dreizehnten auch wegen Klöster- und Kirchenbauen, Brücken- und Strassenherstellungen, Besuchung entfernter Kirchen u. s. w. ertheilt *k*). Die Mißbräuche, die wider die Absicht der Kirche in den folgenden Zeiten damit getrieben wurden, hat Sixtus IV. *l*), noch mehr aber der Tridentinische Kirchenrath abgestellt, der zugleich verordnete, daß in Verleihung der Ablässe nur nach dem alten Kirchengebrauche und mit Mäßigung vorgegangen werden soll *m*).

Das wesentliche Erforderniß zur Gewinnung des Ablasses ist der Bußeifer des Sünders, vermöge dessen mit Grund vorausgesetzt werden kann, daß er genugsam im Guten befestiget sei, und von Gott die Nachsicht der noch rückständigen Strafen entweder schon erwirkt habe, oder bald erwirken werde. Dieses Erforderniß ist zu allen Zeiten, so mancherlei auch die Veränderungen bei den Ablässen waren, unverändert geblieben. Man lese alle neuern Ablaß-Bullen; überall wird es sich zeigen, daß der Beisatz erscheint, die Kirche gedenke den Ablaß nur denjenigen zuzuwenden, die ihre Fehltritte wahrhaft bereuen, und wahrhaft Buße thun. Der Ablaß wirkt

h) Conc. Ancyr. can. 4. 5. Nicaen. I. can. 12. Laodic. can. 2.

i) Conc. Claramont. can. 2. apud Harduin tom. VI. p. 2. col. 1718.

k) cap. 4. 14. de poenit.

l) cap. 5. de poenit. in Extrav. comm. (5. 9.)

m) Conc. Trid. sess. 25. decret. de indulgent.

daher nur da, wo besonderer Bußeifer vorhanden ist; ist aber dieser vorhanden, so wirkt er auch noch heut zu Tage, wo die öffentliche Buße nicht mehr in Uibung ist, dasselbe, was er in den ältesten Zeiten gewirket hat. Der Unterschied zwischen dem heutigen Ablasse und jenem in den ältern Zeiten besteht nur darin, daß die Kirche ehemahls, wo die Buß-Canonen bestanden, auf den Bußeifer der Gläubigen sehen konnte, jetzt aber nach Aufhebung derselben auf die Aufregung des Bußeifers dringen muß; daher der Ablaß ehemahls dem Büßer insbesondere und erst damahls angekündiget wurde, wenn er unverstellte Besserung an sich wahrnehmen ließ, jetzt aber vorhinein allen und jedem angekündiget wird, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; dann daß ehemahls mit der Zulassung zu dem Tische des Herrn geschlossen, nun aber mit der Theilnahme an dem Sacramente der Buße und des Altars der Anfang gemacht wird. Diese Unterschiede betreffen bloß die Art der Verleihung, nicht die Wesenheit oder Wirkung des Ablasses, da Begnadigung Begnadigung bleibt, sie mag der Form nach ertheilt werden, wie sie wolle. Daß die Kirche in unsern Tagen es nicht erst auf das freie Erwachen des Bußeifers der Gläubigen ankommen läßt, sondern solchen ernstlich weckt: geschieht, weil er außerdem beinahe verlöschen würde. Sie erkieset zu diesem Ende fürs erste gewisse Zeiten, wo die Gläubigen vornehmlich Ursache haben, in sich zu gehen, und zu Gott Zuflucht zu nehmen, wie bei öffentlichen Anliegen und allgemeinen Nöthen, bei augenscheinlichen göttlichen Wohlthaten, bei dem Schlusse eines ganzen, halben oder Viertel-Seculum und dergleichen. Hernach schreibt sie ihnen vor, was nur immer zur Besinnung, zur Rückkehr zu Gott, zur Befestigung im Guten, zur völligen Genugthuung führen kann, als Ablegung einer reumüthigen Beichte, Genuß des heiligen Abendmahls,

häufigeres Besuchen der Kirche, Abtödtung durch öfteres Fasten, Mildthätigkeit und Almosen, und setzt mehrere Wochen oder Monathe aus, die unter solchen Genugthuungswerken zugebracht werden sollen. Erst nachdem Alles dieses geschehen ist, glaubt sie mit Recht voraussetzen zu können, daß die zur Ablaßerhaltung nothwendige Bedingung, der Bußeifer vorhanden sei, und erklärt in dieser Voraussetzung, daß die Gläubigen keinen fernern canonischen Strafen zu unterziehen, und solche jenen, die ihnen unterlegen haben, erlassen seien.

Um die zu häufigen Ablässe zu beschränken, und dadurch den Mißbrauch und die Abwürdigung derselben zu verhüten: so ist die Macht, einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen, dem Römischen Pabste allein vorbehalten. Die Bischöfe haben nur das Recht, einen temporären Ablaß, und zwar bei der Einweihung einer Kirche auf ein Jahr, und an dem jährlichen Kirchweihfeste auf 40 Tage zu verleihen *n*).

Der Ablaß erstreckt sich nur auf jene, welche sich in der Gemeinde der streitenden Kirche, noch am Leben befinden. Für die Seelen im Fegfeuer kann von der Kirche kein Ablaß ertheilt werden, da, wie der heilige Leo sagt, die Verstorbenen nur mehr Gott zu richten hat *o*), die Kirche den Verstorbenen weder Strafe auflegen noch abnehmen kann, und ihre Gerichtsbarkeit, ihre Gewalt zu binden und zu lösen, sich auf die Erde beschränkt, und nicht außerhalb derselben erstreckt *p*). Die Meinung, daß den Verstorbenen wie den Lebenden der Ablaß gewonnen werden könne, hat sich daher gebildet, daß die Kirche die Verrichtung guter Werke für die Verstorbenen mit der

n) cap. 14. 15. de poenit. cap. 1. 3. eod. in 6°. (5. 10.)

o) can. 1. caus. 24. q. 2.

p) ibid. in rubr. seu ante can. 1., can. 2. 4. ibid.

Zusicherung vorgeschrieben hat, daß Gott ihre und ihrer Kinder Fürbitten für die Seelen der Abgeschiedenen nicht ohne Erfolg werde sein lassen *q*). Will man diese Zusicherung selbst Ablaß nennen, so kann dieses nur uneigentlich geschehen. Deshalb bestehen auch keine privilegirten Altäre, bei welchen die Seelen im Fegfeuer unfehlbar erlöset werden. Uiber den Grund und Ursprung derselben hat P. Sixtus V. durch den Cardinal Bellarmin mit Zuziehung zweier anderer Cardinäle die genaueste Untersuchung anstellen lassen, und nachdem diese ihn nicht in dem Alterthume, sondern in einer Einrichtung P. Gregors XIII. gefunden hatten, alle privilegirten Altäre aufzuheben befohlen; was jedoch, um bei dem Volke kein Aergerniß zu erregen, wieder unterblieben ist, indem es genug schien, wenn nur keine neuen Privilegien, oder solche nur unter vielen Beschränkungen und bloß auf eine Zeit verliehen würden *r*).

Die Oesterreichischen Staaten betreffend: so hat K. Joseph II. von den reinsten Absichten geleitet, so wenig den Ablaß von dem Wesentlichen der Religion trennen wollen, daß er ihn vielmehr öffentlich anerkannt hat *s*). Er eiferte aber gegen Aberglauben und die der Religion schädlichen, den Glaubensgegnern höchst anstößigen Mißbräuche bei seiner Begehung, zu deren Abstellung er die nothwendigen Verordnungen erlassen hat. Vermöge dieser sollen es sich zunächst die Bischöfe angelegen sein lassen, in den Christenlehren und dem Beichtstuhle dem Volke den wahren Begriff von dem Ablasse beizubringen, und

q) Conc. Trid. sess. 25. decret. de purgat.

r) epist. Bellarm. ddo. 5. Sept. 1608. ad Joan. Bapt. Carminatam 5. I. Euseb. Amort. theol. electicae tom. III. tract. de indulg. p. 307.

s) Hofd. v. 30. Aug. 1787, Jul. Cäsar National-Kirchenr. 6. Bd. §. 189 S. 223.

die diesem heilsamen Zwecke zuwider handelnden Geistlichen corrigiren, oder nach Umständen der Landesstelle anzeigen *t*). Um dem Mißbrauche der allzu gehäuften Ablässe Schranken zu setzen, sollen die Bischöfe, bevor ein Ablaß-Breve bei dem päbstlichen Stuhle angesucht wird, die Nothwendigkeit der Verleihung desselben beurtheilen; außer dem Falle der Nothwendigkeit, die Parteien mit ihrem Gesuche zurück weisen, über jene Ablaß-Breven aber, zu deren Impetritung sie hinlängliche Gründe vorhanden zu sein fänden, halbjährige Verzeichnisse bei der Landesstelle einbringen, welche solche zur Ertheilung des placiti regii einzubegleiten hat *u*). Der so genannte Portiuncula-Ablaß soll nur gleich einem jeden andern vollkommenen Ablasse angesehen, die bei Klosterkirchen am Portiuncula-Feste üblichen Tafeln aber mit der Aufschrift: toties quoties sollen gänzlich cassirt, und unter schwerster Verantwortung keine solche Tafeln mehr verfertiget und ausgehangen werden *w*). Nicht minder sollen auch die General-Absolutionen der aufgehobenen Bruderschaften abgestellt sein *x*). Sollen Ablaß-Breven, die schon früher erhalten worden sind, nun erst zur Anwendung kommen: so müssen sie mit Einsendung des Originals und einer authentischen Abschrift um das placitum regium vorgelegt werden *y*). Dieses versteht sich nicht allein von den Ablaß-Breven der Klöster und Stifter, sondern auch von jenen, welche Pfarrer und Private erhalten haben *z*). Neue Ablaßankündigungen können nur

t) Hofd. v. 27. Nov. 1781.
u) Hofd. v. 15. Oct. 1782.
w) Hofd. v. 27. Nov. 1781.
x) Hofd. v. 5. Mai 1784.
y) Hofd. v. 7. Mai 1782.
z) Hofd. v. 19. Aug. 1782.

mit Bewilligung der Hof-Censur gedruckt *a*); geschriebene oder gedruckte Ankündigungen aber nur mit Bewilligung der Landesstelle an die Kirchthüre angeschlagen werden *b*). Buchdrucker, welche die Bewilligung zu dem Drucke einer Ablaßverkündigung ansuchen, haben ein Zeugniß ihres Bischofs beizubringen, in welchem derselbe bestätiget, das Ablaß-Breve gesehen, und gültig befunden zu haben, und dann dieses Zeugniß der Verkündigung ebenfalls beizudrücken *c*). Die Bewilligung der Censur muß selbst dann eingehohlt werden, wenn es nur um den Nachdruck solcher Blätter zu thun ist, in welchen ein Ablaß angekündiget wird *d*). Ablaßverkündigungen, bei welchen die Wirkung des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, dürfen weder für sich, noch in den Calendern, Directorien, Brevieren oder Gebethbüchern gedruckt werden; vielmehr soll diese ungegründete Lehre auch aus dem Schul-Catechismus, wenn von demselben eine neue Auflage gemacht wird, weggelassen werden *e*). Deshalb sollen auch nicht nur keine Altars-Privilegien mehr zu Rom erwirket, sondern auch alle Tafeln, welche sich bei den so genannten privilegirten Altären mit der Aufschrift: Altare privilegiatum angeheftet befinden, beseitiget, und die in den Diöcesan-Directorien hierauf sich beziehenden Rubriken künftig ganz weggelassen werden *f*).

a) Hofd. v. 16. Oct. 1782.

b) Hofd. v. 5. März 1783, 24. o. 29. Nov. u. 2. Dec. 1784.

c) Nachricht in geistl. u. Censurs-Sachen v. J. 1786 ohne näheres Datum.

d) Hofd. v. 11. o. 21. Febr., dann 16. Oct. 1783.

e) Angef. Nachricht, u. Hofd. v. 2. Mai u. 26. Juni 1787.

f) Hofd. v. 7. u. 16. Aug. 1787.

§. 18.

Jubiläum.

Unter den verschiedenen Arten von Ablässen hat keine eine solche Celebrität erlangt, als das Jubiläum oder der Ablaß des Jubeljahres. Der Urheber desselben ist P. Bonifaz VIII. Dieser hat im Jahre 1300 Allen, welche in dem nähmlichen Jahre das Sacrament der Buße würdig empfiengen, und nach Rom zur Hauptkirche des heiligen Peters wallfahrteten, einen vollkommenen Ablaß ertheilt, und alle hundert Jahre ein solches Jubiläum zu halten befohlen *a*). Doch P. Clemens VI. ließ auf Ansuchen der Römer in der Betrachtung, daß nach der jüdischen Verfassung jedes fünfzigste Jahr eine Versöhnungs-Epoche machte *b*), und in der Absicht, damit jeder Christ es erleben möchte, schon im Jahre 1350 das zweite Jubiläum feiern, und erlaubte es alle 50 Jahre zu wiederhohlen *c*). P. Urban VI. hat im Jahre 1389 die Jubelzeit auf alle 30, und P. Paul II. im Jahre 1470, dann P. Sixtus IV. im Jahre 1473 auf alle 25 Jahre herabgesetzt *d*). Uiberdieß hat P. Bonifaz IX. das Jubeljahr, welches bisher nur auf Rom beschränkt war, nach dessen Verlauf für das folgende Jahr auf einige andere Städte, P. Paul II. aber im Jahre 1464 auf alle Kirchen der katholischen Welt ausgedehnt. P. Sixtus V. endlich hat mit seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl noch ein Jubiläum für eine gesegnete Regierung ausgeschrieben *e*), welches Beispiel alle seine Nachfolger nachgeahmt haben, außer daß

a) cap. 1. de poenit. in Extrav. com.

b) Levit. XXV. 10. Num. XXXVI. 4.

c) cap. 2. de poenit. in Extrav. com.

d) cap. 4. ibid.

e) const. *Virum nostrum* in Bullar. Rom. II. 526.

einige von ihnen auch aus andern besondern Veranlassungen der Christenheit diese Gnade zu Theil werden ließen.

Die Bedingungen, unter welchen im Jubel-Jahre der Ablaß verliehen wird, werden jedes Mahl in die Ankündigungs-Bulle besonders eingeschaltet. Sie gehen gewöhnlich dahin, daß man außer der heiligen Beichte und der Empfangung des heiligen Abendmahls in einer der bezeichneten zwei Wochen drei Tage faste, nach Kräften Almosen gebe, eine von dem Ordinarius anzugebende Kirche besuche, und daselbst zur Erlangung der in der Bulle gleichfalls ausgedrückten Gnade das angemessene Gebeth verrichte.

Der Jubel-Ablaß ist ein vollkommener Ablaß, und als solcher von andern vollkommenen Abläßen nicht in der Wesenheit, sondern nur darin unterschieden, daß die von den Bischöfen zum Beichthören ordinirten Priester eine größere Macht erhalten, und nicht nur von allen vorbehaltenen Sünden und Kirchenstrafen, sondern auch, mit Ausnahme des Gelübdes der Keuschheit und des Eintrittes in einen geistlichen Orden, alle übrigen in andere gute Werke umwandeln können.

Für Oesterreich ist es merkwürdig, daß P. Pius VI. auf Ansuchen K. Franz I. durch eine Bulle von. 1. Januar 1795 einen Ablaß in Form eines Jubiläum für alle Oesterreichischen Staaten zur Abwendung des Krieges ertheilet hat *f*).

§. 19.

5) Letzte Oehlung.

Die nächste Verwandtschaft mit dem Sacramente der Buße hat nach dem Ausspruche des Tridentinischen

f) Brezanóczy instit. jur. eccl. p. II. §. 55.

Kirchenrathes *a*) die letzte Oehlung. Sie ist ein Sacrament, in welchem der Kranke durch die Salbung mit dem heiligen Oehle und durch das vorgeschriebene Gebeth des Priesters die Gnade Gottes zur Wohlfahrt der Seele und öfters auch des Leibes empfängt *b*). Die Materie ist das heilige Oehl (oleum infirmorum), welches zu diesem Ende am Gründonnerstage, in der lateinischen Kirche von dem Bischofe, in der griechischen nach einem alten Herkommen auch von andern Priestern geweihet wird *c*). Die Form besteht in dem Gebethe, welches bei der Salbung nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Formel gesprochen wird *d*). Ausspender überhaupt sind die Priester *e*), und in der lateinischen Kirche zwar ein einzelner *f*), in der griechischen mehrere zugleich *g*). Rechtmäßig aber kann die letzte Oehlung nur der eigene Seelsorger ertheilen; dringende Fälle ausgenommen, wo, wenn der ordentliche Seelsorger nicht zu haben ist, jeder andere Priester sie vornehmen kann. Ordensgeistliche können sie vermöge eines ihnen verliehenen Privilegium den innerhalb der Klostermauern befindlichen Personen, andern aber unter der Strafe der Excommunication bloß im Nothfalle, oder über eingeholte Erlaub-

a) Conc. Trid. sess. 14. doctr. de Sacr. extrem. unct.

b) Jacob. V. 14. 15. cap. un. §. 1. 2. de sacr. unct. (1. 15.) Conc. Trid. sess. 14. cap. 1. 2. & can. 1. 2. de sacr. extr. unct.

c) Eybel introd. in jus eccl. cath. §. 382. lit. e. Sauter fund. jur. eccl. cath. §. 695.

d) Conc. Trid. cap. 1. l. c.

e) can. 2. 3. Dist. 95. Conc. Trid. cap. 3. & cap. 4. l. c.

f) cap. 14. de V. S. (5. 40.)

g) Van Esp. II. S. I. tit. 8. cap. 3.

niß des Pfarrers, oder wenn sie selbst in der Seelsorge angestellt sind, ausspenden *h*).

Die letzte Oehlung ist für die auf den Tod darnieder liegenden Kranken und die tödtlich Verwundeten eingesetzt, wobei gerade nicht nothwendig ist, daß keine Hoffnung zur Genesung mehr übrig sei. Gesunden Personen darf sie selbst dann nicht ausgespendet werden, wenn sie sich in einer Todesgefahr befinden, oder einer solchen entgegen gehen. Alten aber, welche ihrer Auflösung nahe sind, kann sie ertheilt werden, wenn sie auch nicht krank darnieder liegen; vielmehr soll bei ihnen mit der Ertheilung nicht einmahl bis auf die letzte Lebensstunde gewartet werden *i*). Auch müssen die Personen, welche die letzte Oehlung empfangen sollen, die Jahre der Erkenntniß haben. Kindern, welche auf den Tod krank sind, wird sie nicht ertheilt, außer wenn man wegen der Unterscheidungsjahre zu zweifeln Ursache hat. Wahnsinnige von Geburt aus werden Kindern gleich gehalten; Wahnsinnige, die es erst später geworden sind, können gleich sinnlosen Kranken gesalbt werden, wenn sie früher einen christlichen Lebenswandel geführt haben, oder heitere Zwischenräume genießen. Bereits Verstorbene sind der heiligen Oehlung unfähig; im Zweifel aber, ob eine Person todt sei oder nicht, wird das Sacrament unter der in dem Ritual-Buche vorgeschriebenen Bedingung, wenn du noch lebst u. s. w., ertheilt.

Was die Zeit der Ausspendung betrifft, so administrirt man es jetzt gewöhnlich nach dem Genusse des heiligen Abendmahles; es kann aber auch später ertheilt werden; nur soll es, wo möglich, noch zur Zeit geschehen, da der Kranke seiner Sinne mächtig ist. Ehemahls

h) cap. 1. de privileg. in Clem. (5. 7.)
i) Wien. Ritual S. 202, 204, 205.

wurde die Salbung nach der Beichte und vor dem Empfange des Altars-Sacraments verrichtet. Hier und da geschieht es noch, weil es die Kirche nicht verbothen hat, und der Gebrauch, dieses zu thun, sich darin gründet, daß durch die letzte Oehlung die läßlichen und aus Vergessenheit oder Unvermögen nicht gebeichteten schweren Sünden nachgelassen werden, folglich gewisser Massen das ergänzet wird, was die Buße zu ergänzen übrig läßt *k*). Eben deshalb kann die letzte Oehlung auch den erst auf dem Todbette Getauften ertheilt werden *l*). In derselben Krankheit wird sie nicht wiederhohlt, wohl aber kann sie wieder gegeben werden, wenn der Kranke nach seiner völligen Genesung neuerdings in eine Krankheit verfällt *m*). Der Ort der Vornahme ergibt sich aus dem, was oben (§. 14.) von dem Versehen der Kranken gesagt worden ist.

Die Art und Weise der Salbung wird in dem Diöcesan-Rituale bestimmt. Insgemein werden alle fünf Sinne, und wenn der eine oder der andere fehlt, die nächsten Theile des fehlenden gesalbt. Ist zu sehr Gefahr am Verzuge, als daß alle Gebethe gesprochen und alle Salbungen verrichtet werden könnten: so genügt die Salbung des Kopfes oder eines einzigen Sinnes, und kann damit auch vor dem Gebethe der Anfang gemacht werden.

§. 20.

6) Priesterweihe.

Die Priesterweihe ist das Sacrament, durch welches den zu Priestern bestimmten Geistlichen die Gewalt sowohl in den wahren Leib Jesu Christi, als auch in

k) Conc. Trid. sess. 14. doctrin. de Sacr. extr. unct.

l) Syn. Prag. de extr. unct. art. 12.

m) Conc. Trid. sess. 14. cap. 3. de Sacr. extr. unct.

den geistigen, den die Gläubigen ausmachen, gegeben wird. Sie ist unter allen Sacramenten das wichtigste in der Art, daß von ihr die Confection und Administration aller übrigen Sacramente ausgeht und abhängt. Die Materie ist die Auflegung der Hände, die Form das Aussprechen des vorgeschriebenen Gebethes hierbei. Ausspender ist der Bischof *a*), und dieser zwar, wenn er selbst ketzerisch, suspendirt oder excommunicirt wäre, oder seinem Bisthume oder seiner Würde entsagt hätte *b*); damit er aber rechtmäßig ordinire, muß er katholisch, mit der Römischen Kirche in Gemeinschaft und der eigene Bischof desjenigen sein, der ordinirt wird *c*), oder wenigstens durch die dem zu ordinirenden Geistlichen von dem eigenen Bischofe ertheilten Dimissorien zur Ordination die Erlaubniß erhalten haben *d*). Zur Ordination geeignet sind alle getauften Mannspersonen, denen keine Irregularität entgegen steht, und der Ordinations-Titel zu Statten kommt *e*). Die Zeit zur Ertheilung der Priesterweihe sind die vier Quatember-Samstage, der Samstag vor der Dominica passionis, d. i. der fünfte Samstag in der Fasten und der Charsamstag *f*). Der Ort, wo ordinirt wird, muß innerhalb der Diöcese gelegen *g*), geweiht, öffentlich und für das Volk zugänglich sein. Die Art der Ertheilung der Ordination gibt das Römische Pontifical an die Hand. Zu merken

a) Conc. Trid. sess. 23. cap. 4. & can. 7. de Ord.

b) can. 97. caus. 1. q. 1.

c) cap. 3. de temp. ord. in 6°. (1. 9.)

d) Conc. Trid. sess. 14. cap. 2. de ref. sess. 23. cap. 8. de ref.

e) S. Dolliner das Recht der geistl. Pers. §. 15 u. ff.

f) cap. 3. de temp. ordin. (1. 11.) Conc. Trid. sess. 23. cap. 8. de ref

g) Conc. Trid. l. c.

ist hier, daß, wenn von dem, was bei der Ordination beobachtet werden soll, etwas ausgelassen oder übersehen worden ist, wie die Darreichung des Kelches mit Wein und Wasser, dann der Patene mit der Hostie unter Sprechung der Worte: Accipe potestatem offerendi etc., solches zur gesetzmäßigen Zeit behutsam, ohne daß die Weihe selbst iterirt wird, nachgeholet werden muß *h*). Hiervon wird nur bei den griechischen Priestern, welche nicht mit diesem Ritus ordinirt werden, eine Ausnahme gemacht, indem dieselben, wenn sie zur lateinischen Kirche übertreten, sogleich und ohne nachträgliche Vornahme jenes Ritus zur Ausübung der priesterlichen Gewalt zugelassen werden *i*). Uibrigens darf die Priesterweihe nur nach voraus gegangener dreifacher Prüfung *k*), ohne Auslassung einer vorher gehenden Weihe, und mit Beobachtung des vorgeschriebenen Interstitium ertheilt werden *l*). Wird eine frühere Weihe übersprungen, so muß solche nachgetragen werden *m*).

Die vaterländischen Verordnungen haben die Satzungen der Kirche in Ansehung der Ausspendung dieses Sacramentes in nichts verändert, wohl aber in einigen Stücken in so fern näher bestimmt, als es die besondern Zeitverhältnisse eben erfordern. Dahin gehören die auf die Irregularitäten aus Geistesgebrechen und Mangel an Sanftmuth Beziehung habenden Verordnungen, die Vorschriften über den allen Candidaten des Weltpriester-

h) cap. 3. de Sacram. non iterand. (1. 16.)

i) Brezanóczy instit. jur. eccles. P. II. §. 56.

k) cap. un. de scrutin. in ord. faciend. (1. 12.) Conc. Trid. sess. 23. cap. 5. 7. de ref.

l) Conc. Trid. cap. 11. 13. 14. l. c.

m) ibid. cap 14. — cap. un. de cler. per saltum promot. (5. 29.)

standes zu verleihenden Tischtitel aus dem Religionsfonde oder von Privaten, über die Aufnahme fremder Diöcesanen, und das mit den zu ordinirenden vorzunehmende Scrutinium, wovon das Ausführliche der Lehre von dem Antritte des Clerical-Standes angehört *n*). Von der Beobachtung des Interstitium und den gesetzmäßigen Ordinations-Zeiten zählen die Bischöfe die angehenden Geistlichen los, weil die Priesterweihe erst nach vollendetem theologischen Curse ertheilt werden darf, der Abgang an Seelsorgern aber nicht zuläßt, die absolvirten Schüler der Gottesgelehrtheit auf jeder Stufe der der Ordination zum Priester vorgehenden Weihen längere Zeit stehen zu lassen *o*).

§. 21.

7) Ehe.

Die Ehe ist das Sacrament, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zur ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse in Liebe und Treue *a*) nach den Vorschriften der Kirche verbunden werden. Die Materie dieses Sacramentes ist der gültig abgeschlossene bürgerliche Ehevertrag. Die Lehre hierüber macht einen abgesonderten Gegenstand des Rechtes aus *b*). Die Form besteht in folgenden und andern, der Wesenheit nach nicht verschiedenen, in jedem Lande üblichen Worten: Ego vos in matrimonium conjungo in

n) S. Dolliner §§. 5. 16 n. 7. §§. 20. 21. 25. 26.

o) Hofd. v. 14. Sept. 1792.

a) can. 11. caus. 32. q. 1. can. 6. caus. ead. q. 2.

b) Sie ist als solcher eben so gelehrt, als umständlich von dem Herrn Regierungsrathe und Professor Thomas Dolliner in seinem Handbuche des in Oesterreich geltenden Eherechtes, Wien 1813 u. 1818, behandelt worden.

nomine patris etc., welche Formel auch das Concilium von Trient vorschreibt *c*). Ausspender ist nach der Analogie der übrigen Sacramente und wohl auch nach dem, was die Tradition hierüber hat, der Priester, und zwar nach dem Tridentinischen Kirchenrathe *d*) der eigene Pfarrer der einen von beiden Brautpersonen, also, daß ein anderer Priester unter der Strafe der Suspension nur über die erhaltene Erlaubniß des eigenen Pfarrers oder Bischofs die Trauung verrichten kann *e*). Des Empfanges dieses Sacramentes sind ledige christliche Personen fähig, welchen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Die Zeit betreffend, so kann die Trauung zu allen Zeiten verrichtet werden, welche nicht dem Gebethe und der Buße besonders gewidmet sind *f*), und geschlossene Zeiten heissen. Diese sind vom ersten Advent-Sonntage an bis zur Erscheinung des Herrn, und vom Aschermittwoche an bis zum weissen Sonntage einschließlich *g*). Der Ort der Trauung ist die Kirche *h*). Zur Zusammengebung in Privat-Häusern wird die Einwilligung des Bischofs, bei uns die Erlaubniß der Landesstelle erfordert *i*). Die Art der Vornahme der Trauung richtet sich nach dem in jeder Diöcese gebräuchlichen Manuale und Rituale, und besteht außer dem Aussprechen der angeführten Formel in verschiedenen Gebethen und Ceremonien, wie der Umwickelung der Hände beider Brautleute mit der Stole, der Einsegnung

c) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

d) Ibid.

e) Dolliner a. a. O. §. 17.

f) can. 8 — 10. caus. 33. q. 4.

g) Conc. Trid. sess. 24. can. 11. de Sacr. matr. et cap. 10. de ref. matr.

h) ibid. cap. 1. de ref. matr.

i) Hofd. v. 2. Jan. 1795.

und Ansteckung der Trauringe *k*), der Ablesung der in dem Missale vorkommenden Traumesse *l*) u. s. w. Dabei sollen die Brautleute vor der Schliessung der Ehe oder wenigstens drei Tage vor deren Vollziehung beichten und das heilige Abendmahl empfangen; und wenn in einigen Provinzen noch andere löbliche Gewohnheiten und Ceremonien bei der Trauung beobachtet werden, so sollen auch diese beizubehalten sein *m*).

§. 22.

Trauungsbuch.

Zu einem dauerhaften Beweise der geschlossenen Ehe sind die Pfarrvorsteher verbunden, dieselbe in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch einzutragen. Die Anordnung hierwegen ist schon von dem Tridentinischen Kirchenrathe gemacht worden, mit dem Bedeuten, daß jeder Pfarrer ein Trauungsbuch führen, und in dasselbe die Nahmen der Brautleute und Zeugen, wie auch den Tag und Ort der geschlossenen Ehe aufzeichnen soll *a*). Die Oesterreichische Gesetzgebung hat sie jedoch weit genauer bestimmt, und für das Trauungsbuch ein eigenes Formular mit folgenden Rubriken vorgeschrieben: Jahr, Monath und Tag der Trauung; Nummer des Hauses; Tauf- und Zunahme des Bräutigams, Religion und Alter desselben; ob er unverheirathet oder Witwer ist; Tauf- und Zunahme der Braut, ihre Religion, Alter; ob sie unverheirathet oder Witwe ist; Tauf- und Zunahme der Zeugen oder so genannten Beistände und ihr

k) can. 3. 7. caus. 30. q. 5.

l) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. ma'r.

m) ibid.

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

Stand *b*). Diese Rubriken müssen nun noch durch das bürgerliche Gesetzbuch vervollständigt werden, welches besagtes Formular keineswegs aufzuheben *c*), sondern nur näher anzugeben die Absicht hatte. Das bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor, daß der Vor- und Familiennahme, das Alter, die Wohnung, wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familiennahme, dann der Stand ihrer Eltern und Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Nahme des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden müssen *d*). Es muß also jetzt auch der Brautleute Stand und Wohnung, das ist, die Herrschaft und der Ort, wo sie herstammen, und bei der Braut noch die Hausnummer, dann der Vor- und Familiennahme und der Stand ihrer Eltern eingetragen werden, aber nicht unter besondern, sondern unter den nähmlichen Rubriken, in welche die Nahmen des Bräutigams und der Braut zu stehen kommen *e*).

Der Pfarrer hat die geschlossene Ehe eigenhändig einzutragen. Dieses ist aber so zu verstehen, daß die Rubriken des Bräutigams und der Braut derjenige, der die Trauung verrichtet, eintragen, die Zeugen aber, welche des Schreibens kundig sind, sich jedes Mahl selbst eigenhändig einschreiben sollen. Zeugen, welche nicht

b) Pat. v. 20. Febr. 1784 §. 1; seinem ganzen Inhalte nach verbindlich gemacht durch Circular der Regier. in Oester. o. d. E. v. 31. März 1819 für den Salzb., den Inn-Kreis und die Parzellen des Hausr. Kreises.

c) Kundmachgs. Pat. v. 1. Juni 1811 Abs. VIII.

d) B. G. B. §. 80.

e) S. vorgeh. §. 11. Absatz vor achter Rubrik.

schreiben können, schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihrer Stelle ein; sie haben aber die für sie gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten und Verträgen üblich ist, zu bekräftigen *f*). Hat ein Zeuge seinen Nahmen zwar eigenhändig, jedoch mit unleserlicher Schrift geschrieben: so hat der Seelsorger oder Schullehrer, um den nachtheiligen Folgen, die aus der Undeutlichkeit der Matrikeln in künftigen Zeiten entstehen können, vorzubeugen, sogleich den unleserlich geschriebenen Nahmen unter Fertigung desselben Zeugen deutlich mit dem Beisatze: das heißt, auszuschreiben *g*). Der Mißbrauch einiger Seelsorger, statt der Zeugen oder Beistände die Brautführer oder Kranzeljungfern, die meistens junge zur Zeugenschaft noch nicht geeignete Leute sind, zur Mitfertigung in dem Trauungsbuche zu ziehen, ist untersagt *h*). Die Ausfüllung der Rubriken hat in der Pfarre, wo das Trauungsbuch aufbewahret wird, zu geschehen. Die Beistände haben sich daher sowohl nach katholischen, als nach akatholischen Trauungen zur vorschriftmäßigen Unterfertigung dahin auch dann zu begeben, wenn gleich die Trauung nicht in der Pfarrkirche geschehen ist *i*).

Die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Nahme des Seelsorgers, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, deutlich angeführt werde, ist durch die politischen Verordnungen näher bestimmt. Der Pfarrer hat nähmlich nur am Ende jeder Seite des Trauungs-

f) Pat. v. 20. Febr. 1784 §. 2., 21. Oct. 1796, u. 26. Nov. 1818 für Tyrol u. Vorarlb.

g) Verord. in Böhm. v. 27. Oct. 1799.

h) Verord. in Böhm. v. 1. Mai 1794.

i) Hofd. v. 6. Mai 1784.

registers seinen Nahmen eigenhändig zu unterzeichnen. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet wird, so muß bei jedem Falle von dem Trauenden besonders unterschrieben werden. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet seinen Nahmen bloß mit dem Beisatze: Cooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet: so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten habe *k*). Eine eigene Rubrik für die bloße Unterschrift des Seelsorgers kommt in dem Trauungsbuche nicht vor.

Bei Ehen, deren Abschliessung ein Anstand oder gar ein Hinderniß im Wege stand, dessen Hebung glücklich erfolgt ist, muß in dem Trauungsbuche eine kurze Erwähnung derjenigen Urkunden gemacht werden, wodurch dieses bewirkt worden, also z. B. bemerkt werden, daß die Ehe mit Einwilligung des Vaters und des vormundschaftlichen Gerichtes, vermöge Dispens von diesem oder jenem Ehehinderniſſe ꝛc. geschlossen worden sei. Dieses war schon früher befohlen gewesen *l*). Nunmehr hat solches auch rücksichtlich des von der Braut eines beurlaubten Mannes auszustellenden Reverses zu geschehen, daß sie in keiner Gelegenheit zu dem Regimente ihres Mannes kommen wolle, und ist eben so wenig mehr nöthig, daß der Revers selbst von Wort zu Wort in das Trauungs-Protokoll aufgenommen werde *m*), als dieses bei den übrigen Urkunden zu geschehen hat. Dem Pfarrer liegt nur ob, die vorgekommenen Urkunden wegen ihrer großen Wichtigkeit in öffentlicher und privatrechtlicher Hinsicht unter schwerer Strafe im Pfarr-Archive sorgfältig zu

k) Pat. v. 20. Febr. 1784 §. 3.
l) Hofd. v. 21. Mai 1786 §. 3.
m) Hofd. v. 20. Febr. 1780.

verwahren, und vor jedem Verluste möglichst zu sichern *n*).

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden: so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschliessung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschliessung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen *o*). Dadurch wird der letztere in den Stand gesetzt, die in seinem Trauungsbuche bisher nur als künftig abzuschliessend vorgemerkte Ehe als wirklich abgeschlossen einzuschreiben. Wird die Trauung von einem benachbarten Pfarrer vorgenommen, an den das Consistorium eine Gemeinde wegen Erkrankung oder gänzlicher Ermangelung des dort befindlichen Seelsorgers zur Empfangung der Sacramente unterdessen angewiesen hat: so muß er die Eintragung in dem Protokolle derjenigen Seelsorger-Station, welche eben keinen eigenen Seelsorger hat, als in dem Protokolle der eigenen Pfarre der Brautleute, machen *p*). Dabei ist es zur Vermeidung aller künftigen Zweifel noch räthlich, daß er als supplirender Seelsorger in dem Protokolle jener Pfarre die Eigenschaft bemerke, in welcher er die Brautleute getrauet hat.

n) Hofd. v. 17. Juli 1813, 18. April 1818.
o) B. G. B. §§. 81. 82.
p) Verord. in Oester. u. d. E. v. 8. Nov. 1806.

Wenn von einem bei Schliessung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt, und hierauf die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen abermahls erklärt, d. i. die Ehe convalidirt worden ist: so muß die feierliche Handlung ebenfalls in dem Trauungsbuche angemerket werden *q*). Dieses hat an der Stelle zu geschehen, wo die frühere Ehe eingetragen war, und in der Bemerkung des Wesentlichen zu bestehen, was zum bleibenden Beweise der gültig gemachten Ehe zu dienen hat. Eine ordentliche Eintragung, wie sie bei der erst eingegangenen Ehe Statt fand, darf nicht gemacht werden. Auch ist in schonender Absicht des Gesetzgebers die Eintragung der Ursachen der Convalidation, die nach einer frühern Verordnung gleichfalls mit angemerkt werden mußten *r*), erlassen. Zur mehreren Verheimlichung der Parteien dürfte es ersprießlich sein, die Anmerkung in lateinischer Sprache, ungefähr auf folgende Weise zu machen: Hoc matrimonium fuit convalidatum coram me — parocho loci, et testibus — — die — mensis — anno — vigore instrumenti de dato — — asservati in — et signati — *s*). Ist die Ehe über erhaltene Dispens vor einem fremden Beichtvater, vielleicht selbst ohne Zuziehung von Zeugen convalidirt worden: so fällt diese Anmerkung weg, da sonst die Mittheilung an den Seelsorger, in dessen Trauungsbuche die Ehe ursprünglich eingetragen ist, geschehen müßte, wodurch das Geheimniß der Parteien entdeckt wäre. Eben so fällt alle Anmerkung weg, wenn die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe nur in geheim unter den Parteien selbst, durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung convalidirt wird.

q) B. G. B. §§. 88.
r) Hofd. v. 5. März 1789.
s) Dolliner a. Handb. des Eherechts II. Thl. §. 141.

Wird eine Ehe für ungültig erkannt oder für getrennt erklärt; so muß dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, d. i. dem Landrechte, oder bei dem Verbrechen einer zweifachen Ehe dem Criminal-Gerichte, nach eingetretener Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses die Erinnerung an die Behörde, in deren Bezirke die Trauung vorgenommen wurde, und welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden *t*). Letztere Behörde ist die Landesstelle, von welcher das mitgetheilte Urtheil durch das Kreisamt dem Seelsorger zukommt. Die Anmerkung hat in dem Beisatze zu bestehen, daß die Ehe in Folge des (nach Datum, Zahl und Gericht zu bezeichnenden) Civil- oder Criminal-Erkenntnisses für ungültig erklärt oder getrennt worden sei. Haben sich die getrennten Ehegatten wieder vereinigt, und zu dem Ende eine neue Ehe geschlossen: so muß diese neuerdings dem Trauungsbuche eingetragen werden *u*). Hierbei ist es zur Vermeidung aller Beirrung zweckmäßig, daß, da auf solche Weise das nähmliche Ehepar zweimahl im Trauungsbuche erscheint, der Seelsorger eine wechselseitige Verweisung auf die ursprüngliche, dann getrennte, und neuerlich wieder geschlossene Ehe veranlasse.

§. 23.

Trauungsschein.

Das Recht Trauungsscheine auszustellen, ist gleich dem Rechte der Ausstellung von Taufscheinen ein pfarrliches Recht. Der Pfarrer kann die Trauungs-

t) B. G. B. §. 122. Hofd. v. 22. Juli 1819.
u) Ebend. §§. 80 u. 118.

scheine über jedesmahliges Ansuchen, ohne eine besondere Bewilligung zu bedürfen, ertheilen, und bezieht dafür die ausgesetzte Gebühr *a*). Der Stempel richtet sich, wie bei Verkündigungsscheinen, nach der höchsten persönlichen Eigenschaft des Bräutigams *b*).

Der Trauungsschein enthält alle Rubriken, welche in dem Trauungsbuche selbst vorkommen, und zwar: 1) Tauf- und Zunahme, Alter, Religion und Stand des Bräutigams, ob unverheirathet oder Witwer; 2) Tauf- und Zunahme, Religion, Alter der Braut, ob unverheirathet oder Witwe; 3) Tauf- und Zunahme, dann Stand der Beistände; 4) Jahr, Monath, Tag und Ort der verrichteten Trauung *c*). Sind die Brautleute von dem Aufgebothe ganz oder zum Theile enthoben worden: so muß auch dieser Umstand mit Anführung des Tages der von der Landesstelle oder dem Kreisamte erhaltenen Dispens in dem Trauungsscheine ausdrücklich angesetzt werden *d*). Das vorgeschriebene Formular ist folgendes:

„Ich Endesgefertigter bescheinige, daß heute in der Kirche der katholischen Gemeinde dahier (oder in dem Hause Nro.) (Nummer des Hauses mit Benennung der Strasse) nach vorher gegangener dreimahliger Verkündigung in der Kirche der katholischen Gemeinde zu N. N. (oder dahier; oder nach erfolgter Dispens von einer, zwei oder sämmtlichen Verkündigungen in Folge Decrets — — von — —) getraut worden sind N. N. (Tauf- und Zunahme des Bräutigams, Stand und Character, Religion, Alter, ob er verheirathet oder Witwer war, und Wohnung, bei Fremden wenigstens Geburtsort, Nahme und Stand der Eltern) und N. N. (Tauf- und Geschlechtsnahme der

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 36.
b) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §§. 18. 20 lit. h.
c) Hofd. v. 30. April 1782.
d) Hofd. v. 9. Oct. 1802.

Braut, Religion ꝛc.), wobei als Zeugen zugegen gewesen N. N. (Tauf- und Zunahme, dann Stand derselben) (Tag, Monath, Jahr)" e).

Rücksichtlich der Ausstellung der Trauungsscheine für Militär-Personen und Akatholiken gilt das bei Taufscheinen (§. 12.) Gesagte.

e) Hofd. v. 30. April 1789.

Zweites Hauptstück.

Von den sacramentalischen Handlungen.

§. 24.

Begriff und Arten der sacramentalischen Handlungen.

Im Allgemeinen heissen sacramentalische Handlungen (sacramentalia) alle jenen heiligen Gebräuche, welche bei der Ausspendung der Sacramente vorkommen, und zu derer größern Feierlichkeit eingesetzt sind. Von diesen wird aber hier abgesehen, weil sie die rechtlichen Verhältnisse der Kirche und ihrer Glieder zunächst nicht berühren. Im besondern Verstande werden unter sacramentalischen Handlungen nur diejenigen begriffen, welche, wie die Sacramente eine bestimmte Materie und Form haben, und einen besondern Minister zur Ausspendung erheischen. Dahin gehören bloß die Salbungen, die Segnungen und Weihungen. Zwar kommen diese ebenfalls bei der Ausspendung der Sacramente vor; allein sie werden auch bei andern Functionen, welche keine Sacramente sind, gebraucht. Sie haben wegen ihrer drei wesentlichen Bestandtheile große Aehnlichkeit mit den Sacramenten; unterscheiden sich aber gleichwohl von diesen darin, daß sie nicht Christum zum Urheber haben, sondern kirchliche Einrichtungen sind; dann daß sie vermöge ihrer Natur und aus sich selbst oder in Folge einer Verheissung Christi keine göttliche Gnade wirken, sondern deshalb eingesetzet sind, damit sie uns zu jener Auferbauung, innern Andacht und Herzenserhebung zu Gott stimmen, durch welche wir die göttliche Gnade in uns vermehren und wirksam machen können.

§. 25.

Salbung.

Die Salbung (unctio) ist eine sacramentalische Handlung, deren sich die Kirche in Nachachtung des Beispiels der Apostel *a*) und aus einer uralten Tradition bedient *b*). Ihre Materie ist das heilige Oehl, welches entweder lauteres Olivenöhl, oder mit Balsam vermischt ist, wo es dann Chrisam heißt. Ersteres ist wieder ein oleum catechumenorum oder infirmorum, je nachdem es besonders für die Taufe oder die letzte Oehlung bereitet worden *c*). Beide diese Oehle, wie auch der Chrisam werden alle Gründonnerstage von dem Bischofe benedicirt, und an die einzelnen Seelsorger versendet *d*), welche den erhaltenen Vorrath für das ganze Jahr sorgfältig zu verwahren haben *e*). Fängt unter dem Jahre das eine oder andere auszugehen an: so ist gestattet, dem gänzlichen Abgange mittelst Beimischung von andern nicht geweihten Oehle zu begegnen, und dadurch den Bedarf für die noch übrige Zeit des Jahres zu decken *f*). In der griechischen Kirche nimmt die Benediction des einfachen Oehles jeder Priester selbst vor.

Die einzelnen Fälle, in welchen die Salbung angewendet wird, werden, da die Salbung nicht für sich, sondern immer in Verbindung mit der Consecration vorkommt, bei der Aufzählung der besondern Arten der Consecration (§. 27.) mit angeführt werden.

a) Marc. VI. 13.

b) can. 5. Dist. 11.

c) cap. un. §. 2. de sacr. unct. (1. 15.)

d) can. 4. Dist. 95. can. 18. Dist. 3. de consecrat.

e) cap. 1. de custod. Euchar. crismat. etc. (3. 44.)

f) cap. 3. de consecr. eccles. vel altar. (3. 40.)

§. 26.

Segnung und Weihung.

Die Segnung (benedictio) und die Weihung (consecratio) unterscheiden sich von einander bloß durch die Dazwischenkunft der Salbung, welche nur bei der letztern, nicht auch bei der erstern, die Benediction der Kaiser und Könige ausgenommen, Statt hat. Die Segnung ist eine sacramentalische Handlung, mittelst welcher über eine Person oder Sache das Gebeth verrichtet wird, daß Gott eben dieser Person in ihren Unternehmungen mit seinem göttlichen Beistande zu Hülfe kommen, oder den Gebrauch eben dieser Sache heilbringend machen wolle. Dagegen ist die Weihung, die immer zugleich eine Segnung in sich begreift, eine sacramentalische Handlung, durch welche mittelst der Salbung eine Person zu einem geistlichen Amte, oder zu gewissen christlichen Pflichten bestimmt, oder eine Sache zu einem geistlichen Gebrauche, d. i. als Werkzeug zu einer kirchlichen Function, oder als Symbol und Erinnerungszeichen an eine gewisse religiöse Vorstellung gewidmet wird. Der gemeine Gebrauch hat zwar die Nahmen Segnung und Weihung mit einander confundirt, so, daß mehrere heilige Handlungen, welche Segnungen sind, Weihungen heissen; hierdurch ist sich aber nicht beirren zu lassen. Zur richtigern Bezeichnung können lieber die Ausdrücke benedictio und consecratio gebraucht werden.

Die gewöhnlichen bei Segnungen und Weihungen vorkommenden Ritus sind das Zeichen des heiligen Kreuzes, die Besprengung mit Weihwasser und das Anräuchern, wie es das Römische Pontifical, das Römische Ritual und Missal an die Hand geben. Der ordentliche Ausspender der kirchlichen Weihungen und Segnungen ist der Priester. Es sind aber einige, welche dem Bischofe allein

vorbehalten sind, und zwar entweder so, daß er sie gar nicht an Priester übertragen kann, wie vermöge der göttlichen Einsetzung die Priesterweihe und die ordentliche Ausspendung des Sacraments der Firmelung, dann nach einer uralten Tradition die Weihung der heiligen Oehle und des heiligen Chrisam, oder so, daß eine Delegation eintreten kann, welche aber gleichwohl bei der solemnen Weihung von Kirchen und Altären, und bei der Benediction der Aebte niemahls, und bei andern Weihungen nur an infulirte Prälaten, bei andern Benedictionen nur an Erzpriester und Landdechante zu geschehen pflegt. Diejenigen, welche dem Bischofe nicht reservirt sind, administrirt vermöge eigenen Rechtes öffentlich und feierlich jeder Pfarrer innerhalb seines Sprengels.

§. 27.

Besondere Arten der Segnungen und Weihungen.

Die im Kirchenrechte vorkommenden Arten von Segnungen, welche Personen ertheilt werden, sind folgende: 1) der Segen mit dem hochwürdigsten Gute; 2) der priesterliche Segen zu Ende der heiligen Messe und bei anderen Gelegenheiten; 3) der feierliche Segen der Bischöfe; 4) der feierliche Segen der eben zu Priester geweihten Geistlichen; 5) der Segen, mittelst welches Aebte und Aebtissinnen das geistliche Amt, oder auch den Gebrauch der Pontificalien überkommen; 6) der Segen, mittelst welches Geistliche zum Dienste der Kirche gewidmet werden; 7) die Segnung der Kaiser und Könige, mit welcher die Salbung mit dem heiligen Oehle verbunden ist *a*); 8) die Einsegnung der Ehegatten bei der Trauung; 9) das Hervorsegnen der Frauen nach der Entbindung. Diese Benediction insbesondere wird in Nachahmung jenes Gebothes im alten Bunde vorgenommen, welches will, daß die Frauen nach der

a) cap. un. §. 5. de sacr. unct. (1. 15.)

Geburt eines Knaben 40, nach jener eines Mädchens 80 Tage von dem Eintritte in den Tempel sich enthalten sollen *b*). Es ist dieses Geboth als ein bloßes Ceremonial-Gesetz im neuen Bunde zwar aufgehoben; nichts desto weniger können Frauen, welche aus gewissenhafter Verehrung des alten Kirchengebrauches einige Zeit die Kirche zu betreten unterlassen, keinem Tadel ausgesetzt *c*); dagegen aber auch jene, welche ohne Verachtung jenes Gebrauches sich reinigen zu lassen verabsäumen, keiner Sünde geziehen werden *d*).

Segnungen, welche über Sachen ertheilt werden, sind: 1) die Einsegnung der Kirchen und Freidhöfe, der kirchlichen Kleidungen und der zum Gebrauche des heiligen Meßopfers erforderlichen Paramente; 2) die Segnung des Weih-, dann jenes Wassers, mittelst dessen Kirchen geweiht, und befleckte Kirchen wieder eingesegnet werden; 3) die Kerzenweihe am Feste Mariä Reinigung, die Aschenweihe am Aschermittwoche, die Feuerweihe am Ostersamstage, die Weihe des Taufwassers am Oster- und Pfingstsamstage; 4) die Segnungen menschlicher Lebensbedürfnisse, als da sind, Brod, Wein, Salz, Fleisch, Kräuter, und anderer Sachen, welche zum gemeinen irdischen Gebrauche bestimmt sind, wohin Aecker, Häuser, Schiffe, Waffen, Kriegsfahnen und dergleichen gehören. Diese Sachen werden insbesondere in der Absicht gesegnet, um die Gläubigen zu erinnern, daß alle guten Gaben von Gott kommen, und die natürlichen Kräfte und heilsamen Wirkungen der Dinge von ihm abhängen, dann, daß sie von diesen Dingen keinen andern, als den mit den Absichten des Schöpfers übereinstimmenden Gebrauch machen, und sich von allem Mißbrauche derselben zu Sünden und Lastern enthalten sollen.

b) Levit. XII.

c) cap. un. de purif. post part. (3. 47.)

d) can. 1. 2. Dist. 5.

Die kirchlichen Weihungen sind folgende: 1) die Weihung bei der Taufhandlung mittelst des oleum catechumenorum und chrisma *e*), bei der Firmelung mittelst des chrisma, bei der Ordination zum Priester mittelst des oleum catechumenorum; 2) die Weihung der Bischöfe, der Kirchen und Altäre, der Kelche und Patenen mittelst des oleum catechumenorum *f*); 3) die Weihung des Taufsteines mittelst des oleum catechumenorum und chrisma; 4) die Weihung der Glocken mittelst des oleum infirmorum und chrisma.

§. 28.

Oesterreichische Verordnungen hierüber.

Da die kirchlichen Segnungen und Weihungen bloß Fürbitten sind, welche durch äußere Zeichen ausgedrückt, von den Altarsdienern im Nahmen der Kirche Gott dargebracht werden, daher geradezu keine wunderbaren Wirkungen, und am wenigsten zur Erlangung zeitlicher Güter oder Abwendung zeitlicher Uibel erwarten lassen, die Erfahrung aber gleichwohl gelehret hat, wie sehr durch ihren häufigen Gebrauch der schädliche Volksglaube von ihrer innern Wunderkraft befördert, die gesegneten Sachen zu abergläubischer Verwendung besonders bei Menschen- und Viehkrankheiten gemißbraucht, und darüber die natürlichen Heilungsmittel vernachläßiget worden sind: so sah sich die Regierung bemüssiget, eine weise Einschränkung derselben zu machen. Sie verboth zu dem Ende die an gewissen Tagen hier und da üblichen Segenswünsche über Brod und Wein, über Brod und Wasser, über Kerzen, Samen, Früchte, dann den Sanct-Vincentii-Segen und die General-Absolutionen der aufgehobenen Bruderschaften

e) cap. un. §. 6. de sacr. unct.
f) cap. cit. §§. 3. 4. 8.

allgemein, mit der Weisung, daß die Secular- und Regular-Geistlichkeit sich keiner andern Segen, Weihungen und General-Absolutionen gebrauchen soll, als welche in dem Römischen Rituale ausdrücklich vorgeschrieben sind *a*). Weil es aber von diesem Rituale zweierlei Auflagen gibt, deren die eine die Weihung des heiligen Dreikönig-Wassers enthält, die andere nicht, und dadurch die Ungleichförmigkeit veranlaßt wurde, daß einige Seelsorger diese Wasserweihe als erlaubt, andere aber als unerlaubt angesehen haben: so wurden jene Exemplare, welche mit dem Salzburgischen übereinstimmend sind, d. h. in denen die heiligen Dreikönig-Wassersweihe ausgelassen ist, zur Richtschnur vorgeschrieben *b*). Diesem nach hat die Weihe des heiligen Dreikönig-Wassers ebenfalls und um so mehr weg zu bleiben, als sie gar kein Ritus der Römischen Kirche, sondern eigentlich die bei den Griechen am Vorabende des Festes der Erscheinung des Herrn übliche Weihe des Taufwassers ist. Die fernere Beibelassung dieser Weihe ist in den Oesterreichischen Staaten nur den Nationen Slavischen Ursprungs bewilliget worden, aus dem Grunde, weil sie bei ihnen durch den heiligen Cyrill und Methud, die Apostel der Slaven, eingeführt worden ist. In den deutschen, nicht von Slaven bewohnten, Provinzen soll an dem Feste der heiligen drei Könige und an dem Vorabende desselben weder eine gemeine Wasserweihe vorgenommen werden, damit nicht durch solche das Volk irre geführt, und in seinem Wahne bestärket werde *c*). Diese soll bloß am Sonntage Statt haben; desgleichen das Asperges oder Vidi aquam nur an diesem Tage vor dem Gottesdienste gegeben, und das ordentliche Weihbrunngeben nach

a) Hofd. v. 5. März 1784.
b) Verord. für Inn. Oester. v. 26. März 1788.
c) Ebend.

jeder Messe unterlassen werden *d*). Der Umstand, daß das Römische Ritual, wornach sich in Betreff der Segnungen gerichtet werden soll, nicht in Aller Händen befindlich ist, wurde durch die Verordnung behoben, welche das Römische Missal mit dem Römischen Rituale hinsichtlich der Segnungen für gleichbedeutend erkläret hat *e*). Eben diese Verordnung hat auch den Blasi- und Wettersegen, die Weihe des Johannisweines sowohl am Johannistage als bei Hochzeiten, und alle übrigen bisher nicht üblichen Weihen verbothen. Das Weihen der Kräuter aber wurde zur Abstellung des Wahnes, daß die geweihten Kräuter ein sicheres Heilungsmittel für das kranke Vieh seien, wiederhohlt und speciel untersagt *f*).

Auf gleiche Weise wurde die Ausräucherung der Häuser an den Vorabenden vor Weihnachten, vor dem neuen Jahre und heiligen Dreikönigfeste allgemein, jedoch ohne Abbruch der den Meßnern und Schulmeistern dafür bestimmten Beiträge oder Gebühren *g*), abgestellt *h*). Die Einsegnung der Häuser, und die nach dem griechischen Ritus übliche Wasserweihe wird nur noch den nicht unirten Griechen zugelassen *i*).

Das Vorsegnen der Kindsbetterinnen betreffend: so ist dieses als ein eigenes Parochial-Recht ausschließlich dem Pfarrer erlaubt, und den Ordensgeistlichen untersagt *k*). Die Pfarrer haben alle Weibspersonen ohne

d) Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausgab. S. 57.

e) Verord. des Ordinar. v. Linz v. 30. Mai 1787.

f) Verord. v. 6. Oct. 1788, Hofd. v. 17. Oct. 1788 §. 7.

g) Hofd. v. 13. Aug. 1786.

h) Hofd. v. 21. Nov. 1785.

i) Hofd. v. 13. Juli 1786. M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 36 n. 4 lit. A.

k) Hofd. v. 6. Febr. 1787.

Unterschied, ob sie ehelich oder unehelich gebohren haben, bei einer und derselben Thüre zur Kirche einzuführen *l*), und können dafür eben so wenig an Stole etwas fordern, als ein Opfergang bei dieser Gelegenheit gehalten werden darf *m*). In letzter Rücksicht ist auch die häufigere Begleitung der Kindsbetterinnen zur Vorsegnung untersagt *n*). Freiwillig angebothene Geschenke kann der vorsegnende Pfarrer ohne Anstand annehmen *o*).

In Ansehung des Exorcisirens muß, wenn der Fall eines Gespenstes, einer Hexerei, Schatzgräberei oder eines angeblich von einem Teufel Besessenen vorkommt, der Geistliche, ohne für sich etwas zu unternehmen, vorerst der politischen Behörde die Anzeige machen, und diese mit Zuziehung des Kreis-Physicus untersuchen, ob und was für ein Betrug dahinter verborgen, und wie dann die Betrüger zu bestrafen seien *p*). Findet sie aber nach gepflogener Untersuchung etwas unnatürliches: so hat sie den von dem Teufel Besessenen dem Geistlichen zu übergeben, der dann mit demselben den Exorcismus, wie er es nöthig findet, vorzunehmen befugt ist *q*).

l) Verord. in Steyerm. v. 21. Oct. 1784.
m) Pat. v. 28. Juli 1786.
n) Hofd. v. 14. April 1784.
o) Stolord. für Nied. Oester. v. 27. Jan. 1781 X. Rubr.
p) Verord. v. 1. März 1755 u. 1. Nov. 1756.
q) Verord. v. 27. Juni 1758.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gottesdienste.

§. 29.

Begriff und Eintheilung des Gottesdienstes.

So gewiß es ist, daß Anbethung im Geiste und in Wahrheit die Hauptsache der Gottesverehrung ausmacht: eben so ist es außer allem Zweifel, daß die Pflicht zur innern Gottesverehrung jene zur äußern in sich schließt. Denn da wiederhohlte Erinnerung an die moralisch-religiösen Wahrheiten, die Versinnlichung übersinnlicher Lehren durch bildliche Darstellung, die lebhafte Vorhaltung des Verhältnisses des Menschen zu Gott, selbst für den Gebildeten unentbehrlich ist; da weiter die Aeußerungen religiöser Gefühle auf die innere Religiösität zurück wirken und Abzeichen derselben sind; das Beispiel endlich und die Sympathie das vollenden, was der Unterricht nur beginnen machte: so stellt sich das Bedürfniß der öffentlichen Gottesverehrung als ein unläugbarer Bestandtheil der Religion von selbst dar. Die äußere Gottesverehrung heißt in der Kirchensprache Gottesdienst. In diesem Verstande umfaßt Gottesdienst alle Anstalten der Kirche und alle Handlungen der Gläubigen, welche zur wechselseitigen Auferbauung, zur Vermehrung des Vertrauens und innern Verehrung des höchsten Wesens leiten, und ist gleichbedeutend mit dem griechischen *Λειτουργια* und dem lateinischen Officium; nur daß die letztern Ausdrücke auch für das heilige Meßopfer als den Vereinigungspunct des Gottesdienstes genommen werden, und bei den Griechen noch jetzt Liturgie und

Messe gleichbedeutend sind. In einem andern Verstande begreift man unter Gottesdienst die Gebethe und Ceremonien, welche bei der äußern Gottesverehrung, vorzüglich der Verehrung des hochwürdigsten Gutes vorkommen. Im engsten Sinne aber ist Gottesdienst die von der Kirche besonders vorgeschriebene Art und Weise, Gott äußerlich und innerlich zu verehren und anzubethen.

Der Gottesdienst ist ein directer, wenn die Verehrung unmittelbar Gott geschieht; ein indirecter, wenn die gottesdienstlichen Handlungen zu unserem oder anderer Wohle begangen werden. Er heißt öffentlich und feierlich, wenn er mit andern unter kirchlicher Authorität, oder doch auf die von der Kirche gebilligte Weise und in dem dazu bestimmten Orte veranstaltet wird; Privat- oder Hausgottesdienst, wenn dieses nicht der Fall ist. Mit Rücksicht auf die Zeit, wann er begangen wird, unterscheidet man den vormittägigen und den nachmittägigen Gottesdienst von einander. Jener wird vor Sonnenaufgang bis zur zwölften Mittagsstunde begangen, und kann noch um diese Stunde begonnen werden; dieser findet nach der zwölften Mittagsstunde bis an den Abend Statt.

§. 30.

Erforderliche Gleichförmigkeit desselben.

Die gottesdienstlichen Bestimmungen gehören zu den zufälligen der Religion; ihre innige Verbindung mit den wesentlichen ist aber gleichwohl nicht zu verkennen. Da nähmlich der Unterricht in den Glaubens- und Sittenlehren, die Administrirung der Sacramente und das heilige Meßopfer Theile des Gottesdienstes sind: so macht der Gottesdienst einen Grundpfeiler der Religion aus. Die Verrichtung der kirchlichen Gebethe enthält überdies ein ausdrückliches, die Uibung der vorgeschriebenen Kir-

chengebräuche aber ein stillschweigendes Glaubensbekenntniß. Hieraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, daß, so wie im Glauben durchaus Einigkeit sein muß, so auch im Gottesdienste wenigstens so viel möglich Gleichförmigkeit herrsche. Die Kirche war von dieser Nothwendigkeit von jeher so überzeugt, daß sie die gottesdienstliche Gleichförmigkeit zu einem besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht hat. Wir finden schon sehr frühzeitig, daß sie, da es eine andere Cynosur auszumitteln unmöglich hielt, den Bischöfen und den ihnen untersiehenden Kirchenvorstehern einen und denselben Gottesdienst mit der Metropolitan-Kirche zu pflegen *a*), und solchen durchaus nach jenem der Mutter-, d. i. der Römischen Kirche einzurichten befohlen hat *b*). In Nachachtung dieser Anordnung wurde auch die Römische Liturgie in Deutschland durch den heiligen Bonifaz, in Frankreich durch K. Carl G. *c*), in Spanien durch P. Gregor VII. eingeführt; mit Ausnahme sechs Spanischer Pfarreien, wo in Folge einer Stiftung des Cardinals Ximenes die Mozarabische oder Gothische Liturgie noch ferner beibehalten werden soll, und noch heute beibehalten wird, so wie in Mailand noch jetzt die Ambrosianische in Uibung ist. Nicht minder haben sich die Tridentinischen Väter mit der Liturgie geradezu auf die Authorität des Pabstes bezogen *d*), auf dessen Geheiß auch später für die verschiedenen kirchlichen Functionen mehrere liturgische Bücher durchgesehen, ausgebessert und

a) can. 13. 14. Dist. 12. can. 31. Dist. 1. & can. 31. Dist. 2. de consecr.

b) can. 11. Dist. 11.

c) Capit. I. Carl. M. an. 789. cap. 78. Ejusd. Capit. III. an. ejusd. cap. 7. 8. Ejusd. Capit. I. an. 805. cap. 2.

d) Conc. Trid. sess. 25. de indice librorum &c.

zu jedermanns Beobachtung bekannt gemacht worden sind, wie das Missale und Breviarium Romanum zum Gebrauche bei der heiligen Messe und dem Gebethe im Chore vom P. Pius V., das Pontificale Romanum und Ceremoniale episcoporum zum Behufe der bischöflichen Functionen vom P. Clemens VIII., und das Rituale Romanum zur Administrirung der Seelsorge vom P. Paul V.. Diesen und dem Umstande, daß sie in derselben Sprache verfaßt sind, und der Gottesdienst in derselben Sprache gehalten wird, welche gleich bei der Entstehung der Kirche die gottesdienstliche Sprache war, ist es vorzüglich zu danken, daß, abgesehen von den wenigen Abweichungen der vorerwähnten und einiger andern lateinischen Kirchen *e*), dann den Abweichungen der griechischen Kirche von der lateinischen *f*) in den vorzüglichen Theilen durchaus Gleichförmigkeit und Uibereinstimmung zu finden ist *g*). Die Tridentinischen Väter haben dieses wohl erkannt, und aus dieser Ursache den Bann über diejenigen ausgesprochen, welche auf der Lesung der heiligen Messe in der Muttersprache bestehen würden *h*). Denn da die todten Sprachen ganz ausgebildet, fest und unwandelbar sind, die lebenden und Landessprachen aber im Ausdrucke und Bedeutung immerwährenden Veränderungen unterliegen: so könnte eine allgemeine Einführung der Landessprachen an die Stelle der todten nur auf Kosten der Religion selbst geschehen, und würde eine tadelnswerthe Neuerung sein, bei welcher das Alterthümliche und Gleichförmige verlöre, die Auferbauung

e) can. 3. 10. Dist. 12.

f) cap. 11. de tempor. ordinat. cap. 14. de offic. jud. ord. (1. 31.)

g) Conc. Trid. sess. 22. cap. 8. & can. 9. de sacrif.

h) Ibid.

und der Unterricht des Volkes nichts gewänne, und wenn sie ohne Zustimmung des kirchlichen Oberhauptes geschähe, sträflicher Ungehorsam gegen dasselbe und Verachtung der bestehenden Kirchensatzungen an den Tag gelegt würde. Die fremde nicht allen verständliche Sprache wird nur bei solchen Functionen gebraucht, in welchen eigentlich und unmittelbar die Kraft Gottes wirkt, und die göttliche Gnade nach der ausdrücklichen Anordnung und Verheissung Jesu auf das Innere des Menschen ausströmt. Hier wird, wie bei mehreren im alten Bunde üblichen Opfern und religiösen Gebräuchen nicht so sehr gesprochen als gehandelt; hier werden die durch Belehrung schon erhaltenen Kenntnisse nur factisch dargestellt, die Gefühle ausgedrückt und in andern angeregt. Wo es sich um Belehrung handelt, bedient sich die Kirche ohne dies der Landessprache, da dabei Verstehen und Verstandenwerden die Hauptsache ist; die Auferbauung aber kann weit besser durch zweckmäßige Vorträge über den Sinn der christlichen Gebräuche erreicht werden, wie es der Tridentinische Kirchenrath ebenfalls gebothen hat *i*).

§. 31.

Gottesdienstordnung in Oesterreich.

Obschon in den Oesterreichischen Staaten unter der Kaiserinn Maria Theresia hier und da Mißbräuche, welche sich in finstern Zeiten in den Gottesdienst eingeschlichen hatten, abgeschafft, und Verbesserungen, wo solche nothwendig schienen, vorgenommen worden waren: so geschah dieses doch nur im Einzelnen; der großen Mannigfaltigkeit und Ungleichheit in den Gebräuchen verschiedener Kirchen wurde dadurch nicht gesteuert, die falschen Begriffe von mehreren Ceremonien und Andachtsübungen,

i) Conc. Trid. sess. 24. cap. 7. de ref.

und das daraus erzeugte vermessene Vertrauen nicht berichtiget, die Zerstreuung nicht behoben, die Aufmerksamkeit von den Nebensachen auf die Hauptsache nicht geleitet; die Abweichung von dem Römischen Ritus dauerte nach wie ehe fort, und der christliche Unterricht blieb über die gehäuften Andächteleien vielmahl vernachlässigt. Das Bedürfniß einer allgemein verbesserten Gottesdienstordnung befriedigte erst K. Joseph II. in der Art, daß in Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes eine anständige Gleichförmigkeit hergestellt, die Willkühr der Seelsorger und Gemeinden beschränkt, die bisherigen Mißbräuche und unechten Andächteleien beseitiget, und der Gottesdienst der ursprünglichen Reinheit und dem Zwecke der Erbauung näher gebracht wurden. Es sollte vorzüglich die Verkündigung und Anhörung des Wortes Gottes befördert, dabei aber immer zugleich auf die Denkungsart, Fassungskraft und Empfänglichkeit des Volkes Rücksicht genommen, die religiösen Meinungen und Gewohnheiten desselben mit Schonung behandelt, und überhaupt das Alte nicht weiter behoben werden, als etwas besseres und den Umständen anpassenderes substituirt würde. Diese neue Gottesdienstordnung wurde zugleich mit einer neuen Pfarreinrichtung zuerst in Wien und dessen Vorstädten eingeführt *a*); dann aber, als über ihre Zweckmäßigkeit kein Anstand mehr obwaltete, nach und nach den übrigen Diöcesen mitgetheilt *b*), woselbst sie von den Bischöfen, einige wenige Modificationen, die den Local-Verhältnissen angemessen schienen, abgerechnet, gleichförmig zur Anwendung gebracht wurde. K. Leopold II.

a) Hofd. v. 21. April 1783.

b) Hofd. für Steyerm. v. 26. April 1783, für Böhm. v. 23. April 1784, für Galiz. v. 12., für Ried. Oester. v. 26. Febr. 1786.

hat ungeachtet der von einigen Bischöfen dawider geführten Beschwerden daran so wenig etwas abgeändert, daß er sie vielmehr im Ganzen bestätiget, und so, wie sie vorgeschrieben war, beizubehalten und zu beobachten gebothen hat *c*). Dasselbe that K. Franz, indem er über die hier und da eingeschlichenen Abweichungen und das Gerücht, daß in Kirchensachen Alles wieder auf das Alte werde zurückgeführt werden, erklärt hat, daß es bei der mit dem besten Erfolge bisher bestandenen Gottesdienstordnung im Allgemeinen unabänderlich bleiben, außer den darin vorgeschriebenen Andachten keine andern gestattet, und nichts der Willkühr der Bischöfe und Pfarrer überlassen werden soll *d*). Die Aufsicht hierüber ist den Länderstellen *e*), dann den Kreisämtern bei den Kreisbereisungen *f*), und den Bischöfen sowohl bei der Visitation ihrer Sprengel *g*), als auch außer derselben zur genauen Pflicht gemacht *h*).

Nachdem dermalen die Gottesdienstordnung durch die nachfolgenden Verordnungen in manchem ihrer Theile näher bestimmt worden ist, und nicht mehr in ihrer ursprünglichen, sondern in jener Gestalt fort besteht, welche sie durch die neuern Zusätze erhalten hat: so werden wir sie nicht erst für sich anführen, sondern lieber unter Voraussetzung einiger allgemeinen Bestimmungen zur Beseitigung zweckloser Wiederhohlung, nach ihren einzelnen Puncten mit der Lehre der Kirche über die besondern Theile des Gottesdienstes in Verbindung bringen,

c) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 1.
d) Hofd. v. 13. Juni 1793, 27. Febr. 1795.
e) Hofd. v. 13. Juni 1793.
f) Hofd. v. 11. März 1784 III. lit. A. g. h.
g) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 9.
h) Verord. in Böhm. v. 2. April 1788.

und daher in den folgenden Paragraphen zugleich mit den darauf sich beziehenden Verordnungen gehörig würdigen.

§. 32.

Allgemeine Bestimmungen derselben.

In Ansehung des Gottesdienstes in Oesterreich bestehen folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Das System der Oesterreichischen Andachtsordnung stützt sich auf die Abtheilung des Gottesdienstes in einen vormittägigen und nachmittägigen. Ausschliessend gehört dem vormittägigen Gottesdienste nur das heilige Meßopfer, und dem nachmittägigen die Vesper an. Die Gottesdienstordnung zählt aber jenem wenigstens als Regel noch die Predigt, diesem die Christenlehre und Litanei bei. Die übrigen gottesdienstlichen Theile können Vor- und Nachmittags vorgenommen werden.

2) Der feierliche Gottesdienst ist nur den Pfarrkirchen allein vorbehalten. In Nebenkirchen und Capellen, die nicht zu Pfarrkirchen erhoben sind, darf weder ein Hochamt, noch eine Predigt, noch sonst ein feierlicher Gottesdienst gehalten werden. Dieses hatte auch von den Klosterkirchen zu gelten *a*). Allein später wurde verwilliget, daß in diesen Kirchen in den allgemein vorgeschriebenen Stunden bei offenen Thüren so viele Messen, eine nach der andern, gelesen werden könnten, als Geistliche vorhanden wären *b*), und dann, daß überhaupt der öffentliche Gottesdienst mit Erlaubniß des Ordinariats wie vormahls gehalten werden dürfte, jedoch so, daß dadurch der vorgeschriebene Gottesdienst in der Ortspfarre keineswegs gestört, oder wie immer Gelegenheit zur Beseitigung desselben gegeben würde, da der Pfarrer allein der ordentliche

a) Gottesdienstord. §§. 15 — 17.

b) Hofd. v. 15. Mai 1784.

Seelenhirt und Lehrer seiner Gemeinde ist, und der Ordensgeistliche nur sein Gehülfe bleibt *c*).

3) Da, wo zwischen der Mutterpfarre und den Filialen der Gottesdienst bisher wechselweise gehalten worden ist, muß, in so weit durch Errichtung einer eigenen Expositon nicht eine Aenderung geschehen ist, dieses fortgesetzt, und die durch die Ordinariats-Vorschrift oder Gewohnheit eingeführte Ordnung beibehalten werden *d*). Bei jenen Pfarren aber, bei welchen dieses der Fall noch nicht war, kann der ordentliche Gottesdienst in der Filial-Kirche jährlich einmahl, und zwar am nächsten Sonntage nach dem Kirchen-Patrocinium gegen dem abgehalten werden, daß das ganze bei der Abhaltung dieses Gottesdienstes eingehende Opfer an das Armen-Institut verabfolgt werde *e*). Wollen in diesen Kirchen noch sonst an Sonn- oder Feiertagen mittelst des Glockenzeichens ordentliche Versammlungen gehalten werden: so hat dieses nach dem nachmittägigen Pfarrgottesdienste zu einer von dem Pfarrer bestimmten Stunde zu geschehen, und dürfen dabei nur die für die Pfarrkirchen selbst vorgeschriebenen Gebethe verrichtet werden *f*).

4) In Städten und größern Orten, welche in mehrere Pfarreien abgetheilt sind, wird der Gottesdienst abwechselnd und zu verschiedenen Stunden gehalten. Auf dem Lande muß zwischen den benachbarten Pfarren und Localien die Abtheilung der Stunden zum sonn- und feiertägigen Gottesdienste dergestalt getroffen werden, daß das Volk zwischen der eigenen und benachbarten Pfarre in dem Besuche der Kirche sich füglich abtheilen könne *g*).

c) Hofd. v. 25. März u. 2. April 1802.
d) Hofd. v. 25. Febr. 1785.
e) Hofd. v. 10. April 1789.
f) Hofd. v. 18. Aug. 1786.
g) Hofd. v. 3. Juni 1784, 27. Sept. 1785, 26. Oct. 1786.

Die Bestimmung der gottesdienstlichen Stunden ist den Bezirks-Vikären und Kreisämtern überlassen, welche auf die Bequemlichkeit des größern Theils der Pfarrkinder nach Verschiedenheit der Ortsumstände, und die in der Gegend herrschende Sprachverschiedenheit Rücksicht zu nehmen haben *h*). Insbesondere soll der vormittägige Gottesdienst in den Orten, wohin das Landvolk aus entfernteren Gegenden zu kommen hat, niemahls zu spät abgehalten, oder wohl gar bis nach 12 Uhr verschoben werden *i*). Ist zwischen zwei Pfarren, welche beide nur mit einem Geistlichen besetzt sind, eine Abtheilung der gottesdienstlichen Stunden gemacht: so haben beide hierin so abzuwechseln, daß an einem Sonn- oder Feiertage der Frühgottesdienst in der Pfarre A, und der spätere in der Pfarre B; am andern aber der Frühgottesdienst in der Pfarre B, und der spätere in der Pfarre A gehalten werde *k*). Sonst darf an den bestimmten Stunden durchaus nichts geändert, und folglich auch wegen eines Beicht-Concurses kein Theil des vorgeschriebenen Gottesdienstes, weder die Frühlehre, noch die Predigt oder Christenlehre unterbleiben. Das Beichthören soll längstens bis drei Viertel auf 12 Uhr geschlossen werden, damit, weil ritualmäßig die Communion der Gesunden mit dem Meßopfer vereiniget sein soll, die Communicanden bis 12 Uhr abgespeiset werden können *l*).

h) Hofd. v. 24. Sept. 1785. In Oesterreich machte die Bestimmung das erzb. Ordinariat selbst. Hofd. v. 21. Mai 1785.

i) Verord. in Böhm. v. 9. Juli 1774.

k) Hofd. v. 3. Juni 1784.

l) Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausgab. S. 62.

5) In wie weit bei Verschiedenheit der Sprachen in dem Wechsel des Gottesdienstes die nöthige Rücksicht nicht getragen werden kann, ist der Gottesdienst in der meist üblichen Sprache zu halten *m*). Bei Ausspendung der heiligen Sacramente soll statt der lateinischen die Landessprache gebraucht werden *n*).

§. 33.

Meßopfer.

Der erste und vorzüglichste Theil des Gottesdienstes ist das heilige Meßopfer. Es muß dieses dafür angesehen werden, nicht sowohl, weil die Völker der Erde von jeher die Opferung überhaupt als eine wichtige Religionshandlung angesehen, und im alten Bunde sie sogar Gott den Juden gebothen hat, als vielmehr, weil es Jesus selbst als ein besonderes Merkmahl seiner unendlichen Liebe eingesetzt hat, und noch gegenwärtig darin sich aufopfert *a*). Das heilige Meßopfer ist das unblutige Opfer des neuen Bundes, das immerwährende Denkmahl des blutigen Opfers, welches Jesus am Kreutze vollbracht hat.

Der Ritus, unter welchem das Meßopfer von den Aposteln, und in den ersten Zeiten der Kirche vor den versammelten Gläubigen gehalten worden ist, ist unbekannt. Die liturgischen Werke, welche die spätern Zeiten den heiligen Jacobus, Matthäus und Marcus zugeschrieben haben *b*), sind unecht. Wir wissen nur aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts *c*), daß der Gottesdienst nach dem damahligen Verhältnisse der Mitglieder der Kirche in zwei Theile zerfiel. Dem ersten (missa catechumenorum),

m) Gottesdienstord. §. 1.

n) Hofentschl. v. 21. Febr. u. 11. April 1786.

a) Conc. Trid. sess. 22. can. 1. 2. de miss. sacrif.

b) can. 47. Dist. 1. de consecr.

c) S. Justin. Martyr. apolog. 2.

welcher bloß in Gebethen und Vorträgen bestand, durften nicht nur die Catechumenen, sondern auch Juden, Ketzer und Heiden beiwohnen *d*); an dem zweiten Theile, der erst begann, nachdem jene Personen entfernt waren *e*), und der eigentliche Gottesdienst war (missa fidelium, sonst auch oblatio, collecta, und griechisch liturgia, synaxis genannt), konnten bloß die Gläubigen Theil nehmen. Anfangs wurde, wie die bei der Messe noch gegenwärtig gebräuchlichen Gebethe und Ceremonien zeigen, keine Messe gelesen, ohne daß die Gemeinde zugleich zugegen war, und während der Messe die Communion empfieng. Nachdem aber schon der Kranken wegen die Eucharistie auch abgesondert aufbewahret werden mußte *f*): so entstand bald der Gebrauch, daß das Abendmahl überhaupt außer, wie bei der Messe vertheilt wurde, und daß umgekehrt eine Messe gelesen werden konnte, ohne daß das Volk selbst das Abendmahl empfieng, ja ohne daß dasselbe nur gegenwärtig war, indem seine Stelle die Meßdiener vertraten. Hierauf gründete sich dann der Unterschied zwischen der feierlichen (missa solemnis s. publica) und minder feierlichen (privata) Messe. Erstere wurde jene genannt, bei welcher die Gemeinde durch ihre persönliche Gegenwart, und die heilige Communion Theil nahm *g*); letztere jede andere. Heut zu Tage aber heißt diejenige Messe feierlich, welche mit Assistenz oder doch mit Gesang und einigen andern besondern Ceremonien gelesen wird, sei es auch, daß nur wenige Personen Antheil nehmen, und außer dem die Messe lesenden Priester niemand anderer communicirt;

d) can. 67. Dist. 1. de consecr.

e) Isidor. Hispal. Orig. VI. 19.

f) can. 8. caus. 26. q. 6. can. 93. Dist. 2. de consecr. Capit. reg. Franc. lib. I. cap. 155. lib. V. cap. 57. lib. VI. cap. 178.

g) Card. Bona rer. liturg. lib. II. cap. 13.

und eine stille Messe, welche ohne Gesang und Feierlichkeit von dem Priester und seinem Ministranten verrichtet wird *h*). Die im neunten Jahrhunderte bei einigen Klöstern aufgekommene, und bald auch auf den Secular-Clerus übergegangene Art, stille Messe zu lesen, bei welcher außer dem Geistlichen niemand sonst, und selbst kein Meßdiener zugegen war (missa solitaria), ist, als mit dem ursprünglichen Meß-Institute und dem kirchlichen Ritus im Widerspruche, durchaus verbothen *i*).

Die Haupttheile der Messe waren und sind zu allen Zeiten und bei allen Völkern dieselben, die Ablesung eines Bruchstückes aus einem der vier Evangelien, die Opferung, Wandelung und Communion. Die Gebethe und Ceremonien, welche für die möglichst heilige Begehung derselben vorgeschrieben sind *k*), gehören zu den zufälligen Stücken, deren Verschiedenheit durch nationelle und Local-Verhältnisse so leicht erzeugt, nicht für unerlaubt erkläret ist *l*).

§. 34.

Befugniß und Verpflichtung zum Messelesen.

Hinsichtlich des Befugnisses und der Verpflichtung zum Messelesen ist folgendes zu merken:

1) Die Messe dürfen bloß geweihte Priester lesen. Ein fremder Priester kann jedoch zum Messelesen erst dann zugelassen werden, wenn er von seinem Ordinariate mit litteris commendatitiis versehen ist *a*), und von dem Ordinariate seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes die Licenz

h) Conc. Trid. sess. 22. cap. 6. can. 8. de miss. sacrif.

i) Conc. Mogunt. an. 813. can. 43. Paris. VI. lib. 1. cap. 48.

k) Conc. Trid. cap. 7. l. c.

l) can. 10. Dist. 12.

a) Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. de ref.

zum Messelesen erhalten hat. Letzteres darf diese nur dann ertheilen, wenn sich der fremde Geistliche mit der Polizei-Aufenthaltsbewilligung auszuweisen vermag *b*).

2) Geweihte Priester sind zugleich zum Messelesen verbunden; und zwar muß jeder Priester wenigstens an Sonn- und Feiertagen, Seelsorger und Beneficiaten aber, zu deren Kirchen Messen gestiftet sind, müssen so oft Messe lesen, als es die Seelsorge oder die Stiftung erfordert *c*).

3) An einem Tage darf von dem Priester nur einmahl Messe gelesen werden. Davon kann bloß ein außerordentlicher Nothfall, wie z. B. ein gar großer Mangel an Priestern, eine Ausnahme machen, für welchen aber immer noch eine besondere Erlaubniß erfordert wird *d*). Deswegen allein, weil ein Pfarrer ein zahlreicheres Kirchspiel hat, kann ihm die Erlaubniß, an Sonn- und Feiertagen zwei Messen zu lesen, nicht ertheilt werden *e*). Das alte Recht, welches das Gegentheil zuzulassen schien *f*), ist behoben. Nur am Weihnachtsfeste kann jeder Priester drei Messen lesen *g*); dafür hat am Charfreitage und Ostersamstage das Lesen der Messe zu unterbleiben, weil nach der kirchlichen Tradition an diesen beiden Tagen die Sacramente nicht ausgespendet werden sollen *h*).

4) Der Pfarrer muß an Sonn- und Feiertagen die Messe für seine Gemeinde appliciren *i*).

b) Minist. Schreib. v. 8. Verord. in Böhm. v. 12. Sept. 1794, Hofd. v. 14. Sept. 1805 n. 2.

c) Conc. Trid. sess. 23. cap. 14. de ref.

d) can. 53. Dist. 1. de consecr. cap. 3. 5. 12. de celebr. miss. (3. 41.)

e) Verord. in Böhm. v. 15. Dec. 1801.

f) can. 11. Dist. 2. de consecr.

g) cap. 3. de celebr. miss.

h) can. 13. Dist. 3. de consecr. Synod. Prag. de miss. sacrif. art. 42.

i) Hofd. v. 19. Aug. 1744, 28. Oct. 1756.

5) Bei feierlichen Messen muß die Collecte für die Erhaltung des Landesfürsten gebethet werden *k*). Bei allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes wird die besonders anpassende Collecte vorgeschrieben.

§. 35.

Zeit, Ort und äußeres Ceremoniel dabei.

Nach dem wohl begründeten Gebrauche der Kirche darf die Messe weder vor Sonnenaufgange gelesen, noch erst nach der Mittagsstunde zu lesen angefangen werden. Nur am Weihnachtsfeste kann jeder Priester eine von den ihm erlaubten drei Messen um die Mitternachtsstunde lesen *a*). Unserer Gottesdienstordnung zufolge werden die Messen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr zu lesen angefangen, und dauern an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr, wo der feierliche Gottesdienst angeht, an Werktagen aber so lang fort, als Priester da sind *b*). Die in einer Kirche zu lesenden Messen müssen halbstundenweise *c*), oder wenn nicht so viele Priester vorhanden sind, zu einer oder der andern gewissen Stunde; in Dorfpfarren aber muß wenigstens eine gewisse Messe an Werktagen gelesen werden *d*). Uiber die Zahl der bei einer Kirche angestellten Curat-Priester dürfen besondere Meßleser (stipendiarii) nicht mehr angestellt werden; die bei einer Kirche etwa bestehende Uibung, jede halbe Stunde eine Messe zu halten, kann nur so lang fort bestehen, als es überflüssige Weltpriester und pensionirte Religiosen gibt,

k) Hofd. v. 23. Dec. 1766.

a) can. 48. Dist. 1. de consecr. Synod. Prag. l. c. art. 26.

b) Gottesdienstordn. §. 17.

c) Hofd. v. 15. Mai 1784.

d) Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausgab. S. 51.

welche zur Seelsorge nicht tauglich sind *e*). In der Metropolitan-Kirche dürfen täglich drei Messen zugleich, und zwar eine bei dem Hochaltare, und zwei bei Seitenaltären, in jeder andern Pfarrkirche jedoch nur zwei Messen zugleich, ebenfalls eine bei dem Hoch-, die andere bei einem Seitenaltare gelesen werden, dergestalt, daß dort der die dritte, hier der die zweite Messe lesende Priester etwas später nach dem, welcher die erste liest, heraus geht, damit diejenigen, welche vielleicht Geschäfte halber zum Anfange der ersten Messe zu spät kommen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgende Messe wieder anfängt, zu warten gehalten seien. Weiter aber darf nicht gegangen, und die vielen Messen zugleich auf mehrern Altären in eben derselben Kirche nicht gestattet werden, weil dadurch die Andacht gar zu bequem gemacht, und die Hochachtung und Ehrerbiethung für das heilige Meßopfer nur vermindert würde *f*).

Der zum Messelesen bestimmte Ort ist die Kirche oder die öffentliche Capelle. Zum Messelesen in einer Privat-Capelle oder einem Privat-Oratorium, in welches man eine Stiege hinauf gehen muß, wird eine eigene Erlaubniß des Bischofs erfordert *g*). Die Bischöfe sind angewiesen, diese Erlaubniß besonders in Städten nicht sehr häufig, und immer nur unter der Beschränkung zu ertheilen, daß an höhern Festtagen darin keine Messe gelesen, sondern die Besitzer des Haus-Oratorium zur Pfarrkirche zu kommen verpflichtet seien *h*). Sodann muß das dazu bestimmte Locale anständig hergerichtet, von allem profanen Gebrauche frei gemacht, und mit einem altare portatile versehen

e) Hofd. v. 25. Oct. 1792 §. 1 n. 2.

f) Gottesdienstord. §. 10. Hofd. v. 21. April 1783 für Wien; Hofd. v. 13. o. 14. Juni 1793 §. 2.

g) can. 1. 11. 12. 33. 34. Dist. 1. de consecr. M. Abhandlg. v. kirchl. Gebäud. §. 24.

h) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 3.

werden. Bei dem Altare, bei welchem der Bischof Messe gelesen hat, darf ohne seine besondere Bewilligung an dem nähmlichen Tage kein anderer Priester mehr Messe lesen *i*).

Das äußere Ceremoniel betreffend, so muß sich vermöge des uralten in allen Ritual-Büchern vorgeschriebenen Gebrauches auf dem Altare, wo Messe gelesen wird, ein Crucifix zwischen zwei brennenden Kerzen aufgestellt befinden, und der Messe lesende Priester mit den gewöhnlichen Meßkleidern, welche er in der bezeichneten Farbe zu wählen hat, angethan sein. In letzterer Rücksicht dürfen an Sonn- und Feiertagen die an solchen vorfallenden Beerdigungen nicht die mindeste Beirrung machen, indem das Todtenamt und die Seelenmessen auf den nächst folgenden Werktag verschoben werden können. Der Priester muß nach seinem Hintritte zu dem Altare die Messe beginnen, ohne auf jemand zu warten, und darf die begonnene Messe unter keinerlei Umständen und auf niemandes Vorstellungen von Neuem anfangen *k*) (§. 14.). Dabei hat er alle Ritual-Handlungen, Ceremonien und vorgeschriebenen Gebethe nach dem Willen der Kirche gewissenhaft zu verrichten, und sich aller nur möglichen und diesem heiligen Werke gebührenden Ehrfurcht und Andacht zu befleißen *l*). Zum Bedienen bei der Messe muß wenigstens ein Meßdiener, und als solcher zwar eine Mannsperson *m*) gebraucht werden, die zugleich die Stelle der Gemeinde zu vertreten, und statt ihrer dem Priester zu antworten hat *n*). Wo es übrigens üblich ist, die Meß-Intentionen zu verkündigen, da hat dieses in solchen schicklichen und richtigen Ausdrücken zu geschehen, damit keine irrigen Begriffe veranlaßt und unterhalten werden. Ob und

i) Synod. Prag. l. c. art. 6.

k) Ibid. art. 15.

l) Conc. Trid. sess. 22. cap. 5. et decret. de celebr. miss.

m) cap. 1. de cohabit. cler. et mulier. (3. 2.)

n) can. 61. Dist. 1. de consecr.

in wie fern für die Messe ein Stipendium angenommen werden könne, und wie sich der richtigen Persolvirung gestifteter Messen zu versichern sei, ist anderswo gesagt worden *a*).

§. 36.

Segenmessen und Hochämter.

Die eben angeführten Vorschriften gelten für beide Arten von Messen, die stillen und die feierlichen, welche nach unserer Gottesdienstordnung Segenmessen, Choral-Messen oder Aemter, Hochämter, und für Verstorbene Requiem sind. Für die letztern, die feierlichen Messen kommen aber noch einige andere Bestimmungen vor, welche hier erwähnet werden müssen.

Segenmessen an Werktagen abzuhalten ist ein Vorrecht der Stadtpfarrkirchen; es darf aber auch da nur eine Segenmesse gehalten werden, wobei das Ciborium ausgesetzt, und der vorgeschriebene Volksgesang mit Begleitung der Orgel abgesungen werden kann. In Dorfpfarren, dann in Kloster- und Spitalkirchen kann an Werktagen keine Segenmesse gehalten werden *a*).

Die Abhaltung von Hochämtern soll ordentlicher Weise nur an Sonn- und Feiertagen Statt haben; sie machen mit den Predigten den Hauptgottesdienst aus *b*), indem bei den Kirchen, wo mehrere Geistliche angestellt sind, früh Morgens vor dem Hochamte eine Frühmesse gelesen wird, mit welcher, wie später gesagt werden wird, eine Frühpredigt oder Frühlehre und der Segen zu verbinden ist. Frühämter anstatt der Frühmessen werden

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 32. II. Thl. §. 43 u. ff.

a) Gottesdienstord. §§. 2. 15—17. Linz. theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausgab. S. 52.

b) Ebend. §§. 4. 5.

da, wo sie üblich sind, vermöge der Diöcesan-Vorschriften gewöhnlich auf die Festtage des Herrn, dann des Patrocinium und der Kirchweihe beschränkt. An Werktagen aber sind Aemter nicht in der Ordnung. Nur wo ein ordentlicher Chor ist, da kann täglich ein Choral-Amt oder eine Choral-Messe als Conventual-Amt gesungen werden *c*). Indessen ist auch die Abhaltung von gestifteten und Votiv-Aemtern an Werktagen nicht verbothen. Daß in der Gottesdienstordnung davon keine Erwähnung geschieht, kommt bloß daher, weil sie nicht systemisirt sind. Doch eines abgebrachten Feiertages wegen können sie nicht gehalten (§. 77.), und eben so wenig die Schauertage an Werktagen mit einem Amte gefeiert werden *d*). Desgleichen dürfen an einem Tage nicht zwei Votiv-Aemter, wohl aber kann an dem nähmlichen Tage ein Votiv-Amt nebst einem Seelenamte, wenn eben Exequien oder Jahrestage verfallen, Statt haben *e*).

§. 37.

Predigt.

Den zweiten Hauptbestandtheil des Gottesdienstes macht der Religionsunterricht oder der öffentliche Religionsvortrag aus, welcher durch die Predigt und Christenlehre oder Kirchen-Catechisation ertheilt wird. Er gehört wesentlich zum Gottesdienste, weil Christus selbst hierwegen den Aposteln die bestimmtesten Weisungen gegeben *a*), und die Apostel außer dem Gebethe das Lehramt als ihr wichtigstes Geschäft angesehen und verwaltet

c) Ebend. §. 15.

d) Hofverord. v. 29. Mai 1785.

e) Angef. Linz. Monathschr. S. 54. Jul. Cäsar National-Kirchenr. 6. Bd. §. 98. S. 115.

a) Matth. X. 7. 27. Marc. XVI. 15. Luc. IX. 2. XXIV. 47.

haben *b*). Was die Kirche hinsichtlich der Verpflichtung zur Anhörung desselben verordnet, und die Oesterreichischen Landesfürsten zur Vollziehung dieser Anordnungen befohlen haben, wird unten (§§. 69. 70.) vorkommen. Hier werden allein und für sich nur diejenigen Bestimmungen angeführt werden, welche zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes und Verhütung möglicher Ausschweifungen von Seite der Prediger und Catecheten, sowohl in der Form als der Materie der Predigten und Christenlehren besonders nothwendig geschienen haben.

§. 38.

Predigeramt.

Das Predigeramt können nur Geistliche versehen. Laien *a*) und Frauenspersonen *b*), wenn sie auch Aebtissinnen wären, sind davon gänzlich ausgeschlossen *c*). Selbst Geistliche bedürfen hierzu noch der besondern Erlaubniß des Bischofs, und dieser kann sie nur solchen ertheilen, die er hinlänglich kennt, und rücksichtlich ihrer Kenntnisse und Sitten genugsam geprüft hat. Studirende Theologen dürfen daher nur dann zum Predigen zugelassen werden, wenn sie sich mit dem Zeugnisse über die vollendeten Studien der Bibelkunde, Dogmatik, Moral und Homiletik ausgewiesen haben *d*). Gegen das Verboth des Bischofs ist nicht einmahl Klostergeistlichen zu predigen gestattet.

Ordentlicher Weise aber sollen das Predigeramt die Bischöfe und andern Kirchenvorsteher so selbst lang verwesen,

b) Act. V. 24. 1. Cor. II. 4. III.
a) cap. 12. 14. de haeret. (5. 7.)
b) can. 20. Dist. 4. de consecr.
c) cap. 10. de poenit. (5. 38.)
d) Hofd. v. 18. Juli 1800.

als es ihnen wegen anderweitiger Umstände möglich ist *e*). Bei Pfarrkirchen ist das Predigen eine Amtspflicht des Pfarrers *f*). Deshalb ist auch in Oesterreich bei der neuen Pfarreinrichtung darauf gesehen worden, daß die Stellen der bloßen Sonn- und Feiertagsprediger aufhörten, und die schon angestellten Prediger als ordentliche Seelsorger untergebracht wurden *g*). Nicht minder wurden auch alle Missionarien aufgehoben, oder nach Umständen mit Unterdrückung des Nahmens Missionar und Missions-Station als ordentliche Seelsorger, Stations-Curate und Local-Capelläne angestellt *h*). Zur Abstellung des hier und da besonders in Hauptstädten eingeschlichenen Gebrechens, daß die Pfarrer, anstatt selbst zu predigen, das Predigen ihren Hülfspriestern überließen, wurde den Ordinariaten aufgetragen, die nachläßigen und unthätigen Pfarrer einzeln und insbesondere zum Predigen, so wie zur Erfüllung ihrer übrigen Amtsobliegenheiten ernstlich und mit dem Beisatze zu verhalten, daß ihnen sonst auf ihre Kosten ein Pfarrverweser zur Seite gesetzt, oder ihre übrigen Hülfspriester bei andern Pfarren verwendet werden sollten *i*). Einem Hülfspriester soll der Pfarrer gleich dem Bischofe das Predigen nur dann überlassen, wenn er demselben nicht selbst vorstehen kann *k*).

§. 39.

Gegenstand.

Da die Predigt einen Theil des Gottesdienstes ausmacht, indem sie eine Erklärung des göttlichen Wortes ist:

e) can. 6. Dist. 88. Conc. Trid. sess. 5. cap. 2. sess. 24. cap. 4. de ref.

f) Conc. Trid. l. c.

g) Hofd. v. 25. Jan. 1784.

h) Hofd. v. 11. März 1781.

i) Hofd. v. 11. April 1792.]

k) Conc. Trid. l. c.

so muß ihr Gegenstand aus der heiligen Schrift und dem göttlichen Gesetze selbst entnommen werden, und eine Auslegung der erstern, und Unterweisung im letztern sein *a*). Unsere vaterländischen Verordnungen zeichnen hierbei einige Gegenstände besonders aus, worüber jährlich ein- oder mehrere Mahle von der Kanzel zum Volke gesprochen werden soll. Dahin gehört 1) der Unterricht in den Pflichten gegen Gott und den Monarchen, mit der Aufmunterung zur pünctlichen Erfüllung derselben und zum schuldigen Gehorsame gegen geistliche und weltliche Obrigkeiten *b*); 2) die Belehrung zu Anfang des Schuljahres über die Pflichten der Eltern, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken, mit einer faßlichen Darstellung des Nutzens, der aus dem Schulunterrichte für die Kinder und das ganze Land entsteht, und der üblen Folgen, die aus der Vernachlässigung des Schulbesuches erwachsen *c*); 3) die Unterweisung über die Pflicht zum Almosengeben überhaupt, und zur Unterstützung des Armen-Instituts insbesondere, wobei dem Volke der Irrwahn, daß nur das Handalmosen ein thätiges Werk der Liebe des Nächsten sei, zu benehmen, und dafür die Uiberzeugung zu verschaffen ist, daß jeder, den ein gleiches Schicksal durch die unermeßliche Vorsicht treffen sollte, dieselbe Wohlthat zu hoffen habe, daß es ein Leichtes sei, etwas von den überflüssigen nur eingebildeten Bedürfnissen zu entbehren, daß das Almosen auf die Hand eine Nahrung der Müßiggänger sei, und verschiedentlich ungleich ausgetheilt werde, indem der minder dürftige das mehrere, der höchst nothleidende nicht das äußerst Nöthige erhält, und der lästige, ungestümme, nicht

a) Conc. Trid. sess. 5. cap. 2. sess. 24. cap. 4. de ref. Synod. Prag. de praedic. verbi Dei.

b) Hofverord. v. 1. Juni 1785.

c) Hofd. v. 21. Sept. 1782, 22. Sept. 1783, 4. Febr. 1785, 23. Mai 1786, 20. April 1787, 29. Juli 1811.

selten die Gabe ertrotzende Bettler den durch sein Elend gedrückten und gebeugten Armen des Almosens beraubt, — was Alles bei der Abreichung des Almosens an die Armenkasse hintan gehalten werde *d*); 4) die Unterweisung in der Pflicht, in Krankheiten bei Zeiten den Seelsorger rufen zu lassen *e*), mit der Belehrung, daß den Aerzten gebothen sei, ihre Kranken zur Empfangung der Sacramente zu ermahnen, und denen, die sich ihrer Ermahnung nicht fügen wollen, den fernern Beistand zu versagen, — und der Bestreitung des Vorurtheiles, als ob die Erinnerung des Arztes und der Empfang der Sacramente mit der Andeutung der nicht weit entfernten Todesgefahr und des nicht mehr möglichen Aufkommens nothwendig verbunden wäre *f*); 5) die Darstellung der Vortrefflichkeit der Schutzpocken-Impfung, mit Hinweisung auf die Pflichten der Eltern und Vormünder, für die Erhaltung ihrer Kinder und Mündel zu sorgen, und die Verantwortung, welche sie durch Vernachlässigung derselben im Falle des Todes der Kinder bei Gott auf sich laden *g*). Außerdem sollen die Seelsorger auch von einzelnen Vorfällen Veranlassung nehmen, der Gemeinde hierwegen von der Kanzel die nothwendige Belehrung zu ertheilen; daher 6) bei wahrgenommener Vermehrung einer besondern Art von Verbrechen unter faßlicher Vorhaltung der von göttlichen und weltlichen Gesetzen darüber verhängten Strafen davon abmahnen, und dieses insbesondere hinsichtlich des Verbrechens des Diebstahles *h*), der unter dem Dienstgesinde herrschenden Ausschweifungen und Beeinträchtigungen

d) Verord. in Inn. Oester. v. 28. Mai 1785.
e) Hofd. v. 28. Jan. 1782.
f) Verord. in Böhm. v. 5. Juli 1800.
g) Hofd. v. 21. Febr. 1812, Verord. in Böhm. v. 3. März 1815.
h) Hofd. v. 29. Juli 1811.

ihrer Dienstherren, des Kindsmordes, wobei zugleich auf die nachsichtige Behandlung der außer der Ehe schwangern Weibspersonen aufmerksam zu machen ist *i*), und in Gränzgegenden hinsichtlich des Schwärzens *k*) beobachten; 7) bei einem aus Unvorsichtigkeit entstandenen Unglücksfalle zur Vorbeugung eines ähnlichen den Kirchkindern die nöthige Vorsicht einprägen *l*), und über die Art, wie sie solche zu gebrauchen haben, unterrichten, was nahmentlich von dem Feuer zu gelten hat, zu dessen Verhütung in mehreren Kirchen jährlich eine Predigt mit vielem Erfolge gehalten wird. Endlich soll 8) jeder Pfarrer bemüht sein, so wie bei andern schicklichen Gelegenheiten, so auch in Predigten die unter dem Volke im Schwunge gehenden Vorurtheile zu beheben, als welche speciell angegeben sind der Wahn, daß man durch Berührung eines Selbstmörders an seiner Ehre eine Befleckung leide, daher auch demselben keine Hülfe leisten könne *m*), dann daß die Gegend, wo der Körper eines Selbstmörders begraben liegt, gemeiniglich Schauer oder Mißwachs treffe *n*); wie nicht minder 9) die hier und da irrigen Begriffe des Soldatenstandes berichtigen, und denselben öfter anrühmen *o*).

§. 40.

Zeit, dann Abfassung und Vortrag der Predigt.

Insgemein, und einige wenige Fälle abgerechnet, wo auch an Werktagen Predigten Statt finden können (§. 68 u. 3. 9. 13.), werden diese, wie Hochämter, nur an

i) Verord. v. 22. Febr. 1799, 29. Nov. 1811 für Böhm.

k) Hofd. v. 1. Nov. 1783.

l) S. Schwerdling pract. Anwendg. d. geistl. Gesetz. 7. Thl. Linz 1823, S. 208.

m) Hofd. v. 1. Oct. 1787.

n) Hofd. v. 16. März 1781.

o) Hofverord. v. 24. Juli 1758.

Sonn- und Feiertagen gehalten. Die vorgeschriebene Zeit dazu ist jene vor oder nach dem Hochamte. Doch hat es keinen Anstand, daß die Predigt auch während des Hochamtes zwischen dem Evangelium und dem Credo gehalten werde. Es entspricht dieser Gebrauch der Vorschrift des Tridentinischen Kirchenrathes *a*), und trägt sehr viel dazu bei, den ordentlichen Besuch der Predigten zu befördern (§. 69.). Bei Pfarrkirchen, wo mehrere Geistliche angestellt sind, muß außer der um jene Zeit zu haltenden Predigt zum Unterrichte desjenigen Theils der Kirchkinder, welcher dem Hauptgottesdienste nicht beiwohnen kann, der Dienstbothen, des Landvolkes und am meisten der Viehhälter, auch eine Frühlehre gehalten werden *b*). Darüber sind an die Seelsorger wiederhohlte Befehle ergangen *c*). Die Frühlehre besteht in der Erklärung des Evangelium und der Epistel mit Einmischung kurzer Sittenlehren, und kann an dem Altare oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer besser befunden wird, und am erfolgreichsten, wie die Predigt, während der Messe nach gelesenem Evangelium vorgetragen werden; hat aber niemahls über eine Viertel-, so wie die Hauptpredigt nicht über eine halbe Stunde zu dauern. Nachmittags können an Sonn- und Feiertagen bloß catechetische Predigten eingeführet werden *d*).

In Rücksicht der Abfassung und des Vortrages der Predigten soll jeder Prediger sich 1) an die Lehren des Evangelium halten, sich keiner doppelsinnigen Ausdrücke oder ungeziemenden Anspielungen bedienen, und nicht auf Nebendinge, die zum Hauptstoffe nicht

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 7. de ref.
b) Gottesdienstord. §. 1.
c) Hofd. v. 16. Juli 1783.
d) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 5.

gehören, übergehen; 2) nichts wider die von Zeit zu Zeit mit der Censur-Bewilligung zum Drucke beförderten Schriften anführen, viel weniger aber 3) unter schwerster Strafe sich einige, obgleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Gesetzgebung oder Staatseinrichtungen erlauben; 4) die Predigten überhaupt nicht zur Aufklärung des Verstandes, sondern, und zwar ganz vorzüglich, auch zur Pflanzung und Wirkung der Tugenden und Besserung des Herzens einrichten, und dabei immer, besonders aber auf dem Lande mehr den Ton eines freundschaftlichen Gespräches, als den eines Redners annehmen *e*). 5) Er hat die Wahrheiten des Evangelium im nöthigen Falle zwar zu beweisen, doch aber sich nicht mit überflüssigen und oft schädlichen Einwürfen und Controversen abzugeben, und von allen Abhandlungen bloß polemischer, über den Begriff des gemeinen Volkes erhabener Streitfragen, und noch mehr von allen Beschimpfungen und Schmähungen der Glaubensgegner und ihrer Geistlichen, dann allen Ausfällen auf Religionsschwärmer zu enthalten; zur standhaften Beharrung im Glauben zwar anzueifern, jedoch so, daß er bloß die positiven Religionslehren deutlich und eindringlich behandelt, ohne im mindesten Seitenblicke auf die Irrthümer der gegentheiligen Glaubensgenossen zu machen *f*). Uibrigens hat jeder Prediger alle seine Predigten mit Bemerkung des Tags und des Orts, wann und wo sie gehalten worden, schriftlich aufzusetzen, oder falls er die eine oder andere aus einem Buche entlehnt, dieses mit Bemerkung des Buches auf einem besondern Papiere vor Abhaltung der Predigt aufzuzeichnen, und zur jedesmahligen Vorzeigung aufzubewahren *g*). Die

e) Verord. v. 23. Aug. 1777, 9. Mai 1781.
f) Hofd. v. 2. Jan. 1781, 17. Nov. 1783, 10. Dec. 1807.
g) Hofd. v. 4. Febr. 1783.

Aufsicht hierüber ist den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten empfohlen, und macht für die letztern einen besondern Gegenstand der Kreisbereisung aus *h*).

Nach geendigter Predigt werden insgemein gewisse Gebethe gebethet, und Verkündigungen gemacht. Hinsichtlich der erstern herrscht keine Allgemeinheit, sondern muß sich an die Diöcesan-Normen und die bisherige Observanz gehalten werden. Die letztern richten sich ganz nach Zeit und Umständen, und lassen noch weniger bestimmte Vorschriften zu. Ehemahls wurden auch die von Zeit zu Zeit erscheinenden landesfürstlichen Verordnungen abgelesen *i*). Doch gegenwärtig hat dieses nicht mehr von der Kanzel und dem Seelsorger, sondern außerhalb der Kirche und von der weltlichen Obrigkeit im Beisein des Seelsorgers zu geschehen *k*).

§. 41.

Kirchen-Catechisation.

Noch eindringender als in der Predigt kann der Religionsunterricht in den Kirchen-Catechisationen gemacht werden. Uiber ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit ist bei den heiligen Vätern und den Concilien nur eine Stimme; ihre Abhaltung haben daher auch die Kirchensatzungen sowohl und nahmentlich jene des Tridentinischen Kirchenrathes *a*), als auch die Verordnungen der Oesterreichischen christlichen Landesfürsten den Seelsorgern von jeher zur strengsten Gewissenspflicht gemacht. Unter

h) Hofd. v. 11. März 1784 III. Lit. A. n.

i) Hofd. v. 11. März, 29. Sept. 1780, 23. Juni, 17. Sept. 1782, 13. Jan. 1784, 2. Juli 1787.

k) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 10. Verord. für Krain v. 9. Sept. 1820.

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 4. de ref.

den letztern zeichnet sich das General-Mandat aus, mit welchem K. Ferdinand III. befahl, daß an allen Sonn- und Feiertagen Nachmittags in allen Städten und Märkten Christenlehre gehalten, auf dem Lande aber der Catechismus vor oder nach der Predigt ausgelegt würde, und dabei die Eltern mit ihren Kindern, die Herren mit ihren Dienstbothen fleißig zu erscheinen hätten *b*). K. Leopold I. bestätigte diese Verordnung *c*), und legte wegen der Nachlässigkeit, die sich einige Seelsorger im Catechisiren zu Schulden kommen ließen, den Rural-Dechanten auf, darüber genaue Berichte an die Regierung einzulegen *d*). K. Karl VI. befahl sogar, daß in den Städten und Märkten auch die Mendicanten catechisiren sollten *e*). K. Maria Theresia endlich wiederhohlte die frühern Aufträge wegen richtiger Abhaltung der Christenlehren *f*), und verordnete noch dazu, daß die Erwachsenen zur Christenlehre durch Ausfragen vorbereitet werden sollten *g*). Die seither erschienenen Verordnungen haben allgemeine Gleichförmigkeit zum Endzwecke, und enthalten theils nähere Bestimmungen der Verpflichtung zum Abhalten der Christenlehre, theils geben sie den Catecheten selbst Regeln für den Unterricht an die Hand. Sie lassen sich sämmtlich auf folgende Puncte zurück führen:

1) Das Recht und die Verbindlichkeit zum Catechisiren kommt den Seelsorgern zu, als welche nun auch

b) Generale v. 18. Sept. 1655.
c) Generale v. 2. April 1659.
d) Verord. v. J. 1687; neu betrieben unterm 14. Sept. 1688, 19. Nov. 1695 u. 30. Mai 1701.
e) Verord. v. 2. Juli 1732.
f) Hofverord. v. 14. Aug. 1770.
g) Hofverord. v. 15. Sept. 1778.

bloß solche Geistliche angestellt werden, welche den vorgeschriebenen Catecheten- und Präparanden-Curs gehört haben, und daraus geprüft worden sind. Sollen bei Kirchen der Haupt- oder anderer größern Städte besondere Catecheten angestellt werden, so müssen sie sich ebenfalls dieser Prüfung unterziehen *h*).

2) Christenlehre muß im Sommer und Winter alle Sonntage Nachmittags zu einer bestimmten Stunde gehalten werden *i*). Hiervon machen bloß die Sonntage der Schulferien in den Monathen September und October, der Oster- und der weisse Sonntag, dann der Sonntag in der Frohnleichnams-Octav, wo die Frohnleichnams-Procession wirklich gehalten wird, eine Ausnahme. An einem der übrigen Sonntage darf sie nur wegen des 40stündigen Gebethes unterlassen werden *k*). Bei den Kirchen, wo schon früher catechisirt wurde, bleibt die Stunde dieselbe, welche vorhin gewöhnlich war; bei den übrigen Kirchen ist der Anfang um 2 Uhr bestimmt.

3) Die Abhaltung der Christenlehre hat in der Kirche zu geschehen. Bei größeren Pfarren jedoch, wo mehrere Geistliche bestehen, und die Leute von den entlegenen Dörfern durch die weite Entfernung oder schlechte Beschaffenheit der Wege von dem Besuche der Christenlehre oft abgehalten werden, sind auch Excursionen nach solchen Dörfern üblich und erlaubt; nur darf die Christenlehre zu Hause deshalb nicht unterbleiben, sondern es muß dann eine doppelte Christenlehre gehalten werden. Die Gelegenheit für den catechisirenden Geistlichen sind die Gemeinden zu schicken schuldig; im Unterlassungsfalle ist sogleich die Anzeige an die politische Behörde zu

h) Hofd. v. 9. Febr. 1785.
i) Gottesdienstord. §. 6.
k) Verord. v. 9. Febr. 1784 n. 4. 5.

machen *l*), welche dem Seelsorger die ungesäumte und kräftigste Unterstützung zu leisten hat *m*). In der Kirche betritt der Catechet die Kanzel, um welche herum die Lehrjungen zu versammeln sind; die Schuljugend hat die ihr in der Kirche angewiesenen Plätze einzunehmen. Wo excurrendo catechisirt wird, da kann solches in einem geräumigen Zimmer oder auch im Freien geschehen.

4) Die catechetische Materie ist die Erklärung und Erläuterung des Römischen Catechismus. Dieser muß in einem Jahre abgehandelt werden *n*). Der Catechet hat sich daher hiernach seine Eintheilung zu machen, jedoch in der Art, daß er in der Fasten mit Vorbeilassung anderer Materien das, was zu dem Sacramente der Buße und des Altars gehört, erkläre. Der Anfang wird an dem Sonntage gemacht, der auf die erste volle Woche nach Allerheiligen, wo das Schuljahr anfängt, folgt.

5) Die Christenlehre ist immer auf das zu beschränken, was in der nächst vorgehenden Woche in der Schule gelehrt worden ist. Es darf von diesem weder etwas ausgelassen, noch eine andere Materie vorgenommen werden.

6) Eine Christenlehre hat ungefähr eine halbe Stunde zu dauern. Sie beginnt gleich nach dem Schlage der hierzu bestimmten ganzen oder halben Stunde mit dem allgemeinen Liede: Heiliger Geist u. s. w., oder einem kurzen catechetischen Liede, welches ganz oder für den Theil, der die Materie der Christenlehre enthält, unter Begleitung der Orgel gesungen wird, wozu die Kinder von dem Lehrer vorläufig in der Schule einzuüben

l) Hofd. v. 3. Nov. 1808.
m) Hofd. v. 19. Juli 1815.
n) Hofd. v. 29. Sept. 1786.

sind. Darauf folgt unmittelbar die Erklärung der catechetischen Materie selbst, welche zur leichtern Auffassung in zwei Puncte abgetheilt werden muß, so zwar, daß der Catechet den ersten Punct vorträgt und darüber frägt, und die von den Gefragten erhaltenen Antworten zur mehreren Verständlichkeit selbst wiederhohlt, oder wo nöthig verbessert; dann, nachdem er diesen ganz abgehandelt hat, auf den zweiten Punct übergeht, und hierbei mit dem Erklären, Erläutern und Berichtigen auf gleiche Weise, wie bei dem ersten fortfährt. Dabei hat er zwar die vorzüglichste Sorgfalt auf die Schuljugend zu verwenden, welche die Schule nicht besucht, da diese den Unterricht am nöthigsten hat; indessen sind doch auch diejenigen Kinder vorzunehmen, die die Schule besuchen, ja es ist sogar für die Erwachsenen zu sorgen, welche in der Christenlehre erscheinen, um die Glaubenslehren sowohl als die Pflichten der Religion anzuhören, und an deren Vortrage sich zu erbauen. Nach Beendigung des zweiten Punctes trägt er durch die noch übrige Zeit für die Erwachsenen einen andern wichtigen, doch mit der eben schon vorgetragenen Materie verwandten Gegenstand vor, und hauptsächlich einen aus jenen, die er auch in den Predigten öffentlich zu behandeln angewiesen ist, wie die Pflichten gegen Gott und den Monarchen *o*), die Aufklärung über Volksirrthümer, Aberglauben und dergleichen; und beschließt endlich mit einer kurzen, aber rührenden Ermahnung, die ebenfalls der Materie angemessen ist, wornach wieder ein catechetisches Lied gesungen wird. Die Einführung der catechetischen Gesänge ist allgemein, sowohl für die Städte als das Land befohlen *p*).

o) Hofverord. v. 8. Juni 1785.

p) Hofd. v. 1. Dec. 1781, 15. Nov. 1782, Verord. v. 9. Febr. 1784.

7) Die Aufsicht, daß nach diesen Vorschriften catechisirt werde, und die Catecheten für das wichtige Amt des Religionsunterrichtes tauglich seien, ist einigen von dem Kreisamte eigens bestellten, bescheidenen und verläßlichen Männern aufgetragen, welche von Zeit zu Zeit die Catechisirung anzuhören, und darüber an das Kreisamt zur weitern Einsendung an die Landesstelle die Anzeige zu machen haben *q*). Außerdem hat aber das Kreisamt selbst auch bei Kreisbereisungen hierauf den nöthigen Bedacht zu nehmen *r*).

§. 42.

Gebeth. Canonische Tageszeiten.

Außer dem Meßopfer und dem Religionsunterrichte macht den wichtigsten Theil der äußern Gottesverehrung das Gebeth aus, einmahl, weil es eine unmittelbare Pflicht, und dann, weil es ein Tugendmittel ist, und auf die Hervorbringung moralisch-religiöser Gesinnungen und Gefühle in sich und andern, zum Troste und zur Beruhigung den mächtigsten Einfluß nimmt. Die Bücher des neuen Bundes schärfen daher auch die Verbindlichkeit zum Gebethe oft und nachdrücklich ein *a*), und der Heiland selbst sowohl, der im Leben und bei seinem Hinscheiden *b*), vor und bei seinen evangelischen Arbeiten dem Gebethe oblag, durch nähern Umgang mit Gott in der Einsamkeit zu seinem Lehramte sich vorbereitete *c*), von solchem im Gebethe ausruhte, und oft ganze Nächte

q) Hofd. v. 7. März 1785.

r) Hofd. v. 11. März 1784 III. lit. A. f.

a) Luc. XVIII. 1. Rom. XII. 12. Ephes. VI. 18. Philip. IV. 6. 1. Thessal. V. 16. Jud. 20.

b) Matth. XXVI. 39. Joan. XVII.

c) Matth. IV. 1.

darin verbrachte *d*) —, als auch die Apostel, welche sich zur Besorgung des Tisches Diaconen wählten, damit sie desto ungehinderter dem Gebethe und dem Dienste des Wortes obliegen könnten *e*), und insbesondere der heilige Paulus, welcher in allen seinen Briefen betheuert, daß er immerdar der von ihm gestifteten Gemeinden in seinem Gebethe eingedenk sei *f*), haben sich in der Uibung jener Verbindlichkeit uns zu den erhabensten Mustern aufgestellt *g*).

Wie es höchst wahrscheinlich ist, so hatten die Apostel mit den ersten Gläubigen den Gottesdienst und das Gebeth nicht zu einer Zeit und auf einmahl, sondern nach Abschnitten und zu verschiedenen bestimmten Tagesstunden gepflogen. In der Apostelgeschichte kommt nahmentlich von einer Tertia, Sexta, Nona *h*), welche Tertullian die canonicas apostolicas horas nennt *i*), und von nächtlichen Andachten *k*), welche vermuthlich den Verfolgungen ihren Ursprung verdanken, Erwähnung vor. Die Apostel versammelten sich zu diesen Stunden mit der Gemeinde, um Gott durch Psalmen, Hymnen und andere geistlichen Gesänge, durch Bethen und Lesen der heiligen Bücher zu verehren. Paulus ermahnet hierzu ausdrücklich *l*). Diesen Gebrauch setzten die Christen nach den Zeiten der Apostel fort, zumahl, als ihn die

d) Idem XIV. 23. Luc. VI. 12. Joan. VI. 15.

e) Act. VI. 4.

f) Rom. I. 9. 10. Ephes. I. 16. Philip. I. 9. Coloss. I. 9. 2. Thessal. I. 11.

g) can. 54. Dist. 1. de consecr.

h) Act. II. 15. III. 1. X. 9.

i) Tertull. de jejun. cap. 10.

k) Act. XII. 12. XVI. 25.

l) Ephes. V. 19. Coloss. III. 16.

heiligen Väter in der Absicht, durch Zwischenzeiten den Geist sich neu sammeln zu lassen, und dem Gebethe einen immerwährenden Reitz zu verschaffen, einmüthig beizubehalten befohlen haben *m*). Sie führten vielmehr noch einige andere Stunden zum Bethen ein, und zwar die Vesperas, welche ihren Nahmen von dem Abendsterne erhielten, wegen der dabei gebrauchten Kerzen oder Lampen auch officium lucernarium hießen, und von Hieronymus und lange vorher in den Constitutionibus apostolicis erwähnt werden *n*); die Prim, welche nach Cassian zuerst in dem Kloster zu Bethlehem aufgebracht wurde *o*), und endlich das Completorium, welches der heilige Benedict einführte. So bildeten sich allmählig in Nachachtung dessen, was im alten Bunde der heilige Sänger ausgesprochen hatte *p*), sieben Tageszeiten für das Gebeth, deren schon der heilige Basilius in seiner Beschreibung der Klöster gedenkt *q*), das Matutinum mit den Laudes, die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperae und das Completorium *r*). Sie heissen nun allgemein die canonischen Tageszeiten (horae canonicae) *s*), und zerfallen in zwei Haupttheile, die Nacht- und die Tagesandacht (officium nocturnum et diurnum); jene machen die Matutin mit den Laudes aus, diese die übrigen Horen.

m) S. Hieron. ad Eustoch. de cust. virg. August. ep. 130. cap. 9. Leo serm. 4. de jejun. 7. mens.

n) Const. apost. lib. VIII. cap. 34.

o) Cassianus lib. 3. de diurn. orat. cap. 4.

p) Psalm. CXVIII. 62. 164.

q) Basil. tom. 2. serm. de instit. monast.

r) can. 2. Dist. 91. cap. 1. de celebr. miss. (3. 41.)

s) cap. 2. de offic. archipresb. (1. 24.) cap. 1. 2. de offic. custod. (1. 27.)

§. 43.

Psalter und Brevier.

Welche Psalmen, Hymnen, Gebethe und Lectionen zu dieser oder jener Hora gesungen, gebethet und gelesen werden sollten, war lange willkührlich, und wurde erst auf Andringen des K. Theodos, und über Auftrag des P. Damasus von dem heiligen Hieronymus in Ordnung gebracht, der hierüber ein eigenes Buch unter dem Nahmen Psalter abfaßte *a*). Da dieses aber zu weitläufig war, und auch rücksichtlich der Ordnung manches zu wünschen übrig ließ: so wurden in der Folge in der einen und in der andern Hinsicht verschiedene Verbesserungen vorgenommen. Die erste veranlaßten die Päbste Leo, Gelasius, Georg G., Hadrian I. und Gregor III., über welche es wegen der erlittenen Verkürzung Breviarium geheissen wurde. Sodann machte P. Gregor VII. eine Verbesserung in Absicht auf die Ordnung *b*), und brachte einen Psalter zu Stande, welcher von den gleichzeitigen Schriftstellern Micrologus benannt wurde. Der Minoriten-General Haymo setzte im Jahre 1241 die Verbesserung in Absicht auf Verkürzung noch weiter fort, und erwirkte für solche die Approbation der PP. Gregor IX. und Nicolaus III.. Dieses that auf Verlangen Clemens VII. auch der Cardinal Quignon, welcher jedoch seinen zusammen gezogenen, unter P. Paul III. als das Römische Brevier heraus gegebenen Psalter nur zehen Jahre im Gebrauche erhalten konnte. Eingeschlichene Fehler machten eine neue Revision nöthig, welche über den Vorschlag K. Carl V. vom P. Paul IV. begonnen, nachher aber vom P. Pius IV. an den Tridentinischen Kirchenrath

a) can. 24. 33. Dist. 5. de consecr.

b) can. 15. Dist. 5. de consecr.

übertragen, von diesem an den Pabst zurückgelegt c), und endlich vom P. Pius V. vollendet wurde. In der Bulle, welche dieser Pabst im Jahre 1568 hierüber heraus gab, wurde der Gebrauch aller andern Breviere und nahmentlich jenes des Cardinals Quignon gänzlich in so weit aufgehoben, als sie nicht von dem Römischen Stuhle gut geheissen würden, oder schon durch 200 Jahre bestanden hätten d). Diesem letztern Umstande ist es zuzuschreiben, daß viele Orden, und selbst die Vaticanische Kirche andere Breviere gebrauchen, indem sie die alten Breviere beibehalten haben; sonst aber ist allgemein nur dasselbe vom P. Pius V. zu Stande gebrachte Brevier im Gebrauche, wovon die PP. Clemens VIII. im Jahre 1602, und Urban VIII. im Jahre 1631 verbesserte Auflagen machten.

In Oesterreich wird sich gleichfalls, die besondern Ordens-Breviere der Stifte und Klöster ausgenommen, allein des Römischen Breviers bedient. Doch mußten unter K. M. Theresia und K. Joseph II. alle irrigen und gefährlichen Stellen von der Gewalt des Römischen Pabstes, weltliche Monarchen abzusetzen, auf eine unlesbare Art gelöscht, oder mit weissem Papiere so verklebt werden, daß davon kein weiterer Gebrauch gemacht werden kann. Diese sind: die Lection vom P. Gregor VII. e); die in lectione noct. II. in festo S. Benonis vorkommenden Worte: Exorto nimirum diro schismate etc. bis interfuit et subscripsit f); und in dem so genannten proprio der regulirten Chorherren des heiligen Augustin, die anstößigen drei Stellen a) in festo Greg. II.

c) Conc. Trid. sess. 25. continuata Decret. de indic. libr.
d) Bullar. Rom. 2. edit. 1638. p. 196. col. 1 — 3.
e) Hofd. v. 7. Mai 1774, v. 15. u. 20. Juni 1782.
f) Hofd. v. 16. Sept. 1782.

die 13. Febr. lect. V., Leonem III. imperatorem sacrarum imaginum sacrilegum hostem anathemate percussit, et Romae Italiaeque vectigalibus privavit, b) in festo Zachariae die 15. Mart. lect. V., regnum a Childerico viro stupido et ignaro ad Pipinum pietate et fortitudine praestantem auctoritate apostolica transtulit, c) in festo Gelasii die 20. Nov. lect. VI., imperatore excommunicato eundem excommunicare posse probavit g). Geistliche, welche sich dieser Anordnung nicht gefügt haben, und bei denen noch gegenwärtig ein Brevier mit jenen unausgelöschten Stellen angetroffen wird, werden mit einer Geldstrafe von 50 fl. zu Handen des Armen-Instituts belegt. Hierüber hat das Kreisamt zu wachen, und im Entdeckungsfalle jedes solche Brevier sogleich weg zu nehmen, und mit Nahmhaftmachung des betretenen Geistlichen der Landesstelle vorzulegen h). Breviere aus fremden Ländern in die Oesterreichischen Staaten einzuführen, ist unter Confiscations- und andern nach Umständen zu verhängenden Strafen verbothen. Dem Mangel an denselben, so wie den Missalien, Antiphonalien, Chorbüchern und dergleichen gedruckten Werken, welche bisher immer noch zum Theil vom Auslande verschafft werden mußten, ist auf eine oder die andere Art durch den Nachdruck im Inlande abzuhelfen, und sich zu dem Ende an die Oesterreichischen Buchdrucker zu verwenden i). Dagegen sollen von dem gesammten Oesterreichischen Clerus die Gedächtnißtage der vorzüglichern Schutzheiligen Oesterreichs sowohl im Chore, als bei Bethung des Breviers nach Vorschrift

g) Verord. v. 10. Mai 1787.

h) Eben dies. angef. Decr. u. Hofd. v. 29. April 1787.

i) Hofd. v. 6. Oct. 1770, 13. März u. 8. Oct. 1781, 20. Febr. 1804.

des päbstlichen Stuhles in folgender Gestalt begangen werden: Festum quinque vulnerum Christi pro fer. VI. post Cineres; de spinosa corona Christi pro una ex feriis sextis Quadragesimae non impedita; de sanguine Christi a fel. record. Benedicto P. XIV. adprobat. die 16. Dec. 1747. pro fer. II. post festum SS. Trinitatis sub ritu duplicis majoris; item pro concessione officiorum et missarum infra scriptorum Sanctorum, videlicet: Wenceslai mart. regis Bohemiae, Stephani confess. regis Hungariae, Leopoldi confess. archiducis Austriae, Cyrilli et Methudii episcoporum, Hedwigis viduae ducissae sub ritu duplicis primae classis cum octava pro locis, quorum sunt patroni principales, sub ritu vero duplicis minoris pro reliquis, ubi patroni non sunt *k*).

§. 44.

Verbindlichkeit zu den canonischen Tageszeiten und dem Brevier-Bethen.

Da vormahls die Psalmodie, und nachher die canonischen Tageszeiten einen eigenen Theil des Gottesdienstes ausmachten: so war es natürlich, daß vorzüglich die Geistlichen sie fleißig abzuwarten verbunden waren. Die Kirche hat darüber die ausdrücklichsten Anordnungen erlassen *a*), auf das Wegbleiben bestimmte Strafen verhängt *b*), und anhaltend nachlässige Geistliche sogar von dem Clerical-Stande auszuschliessen befohlen *c*). Hierin wurde erst auf

k) Generale v. 30. Aug. 1777.

a) cap. 19. de celebr. miss. (3. 41.)

b) Conc. Carth. IV. an. 398. can. 49.

c) can. 9. Dist. 92. cap. 1. de celebr. miss. const. 42. §. 10. C. de episc. et cler. (1. 3.)

dem Kirchenrathe zu Vienne die Aenderung gemacht, daß die canonischen Tageszeiten zu den bemessenen Stunden ferner nur bei den Cathedral-, Collegiat- und Ordenskirchen unverbrüchlich gehalten, bei den übrigen Kirchen aber in der Art begangen werden sollten, wie es die jedesmahligen Orts-Statute oder Observanzen mit sich brächten *d*). Das stille oder häusliche Abbethen der canonischen Horen nach dem Römischen Breviere wurde durch die Gewohnheit eingeführt, und durch sie für Geistliche, welche Beneficien besäßen, eine höhere Weihe empfangen, wenn sie auch von deren Ausübung suspendirt oder abgesetzt wären, oder in einem Kloster die Ordens-Profeß abgelegt hätten, zu einer Verbindlichkeit geheiliget, ehe man an eine förmliche ausdrückliche Vorschrift darüber dachte. Die frühern Kirchensatzungen *e*), aus welchen die Kirchenrechtslehrer diese Verbindlichkeit ableiten wollen, sind viel zu dunkel und zweifelhaft, und lassen sich füglich auch anders interpretiren. Die spätern Verordnungen, die sich darüber finden, setzen ein schon bestehendes Geboth voraus, und die von den PP. Leo X. und Pius V. ergangenen Decrete *f*), machen kein gemeines Recht. Eine entscheidende Vorschrift machte aber das Baseler Concilium durch die Anordnung, daß geistliche Beneficiaten und Geistliche in den höhern Weihen das officium diurnum nocturnumque, welches sie mit andern nicht verrichten könnten, allein und für sich zu verrichten gehalten seien *g*). Diese, wenn gleich einzige, genug aber deutliche Satzung läßt den bestimmten Willen der Kirche hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Brevier-Bethen um so weniger bezweifeln, als sonst gar nicht zu begreifen wäre, welchen Endzweck die vielen frühern über

d) cap. 1. de celebr. miss. in Clem. (3. 14.)

e) can. 2. Dist. 91. can. 54. Dist. 1. de consecr. cap. 1. de celebr. miss. cap. 15. de rescript. in 6°. (1. 3.)

f) cap. 1. 2. de fruct. benef. restit. in 7°. (1. 15.)

g) Conc. Basil. sess. 22. c. 5.

die Psalmodie erlassenen Verordnungen haben sollten, und weshalb an der zweckmäßigen Einrichtung des Breviers Jahrhunderte lang, selbst von den Päbsten mit der größten Sorgfalt gearbeitet wurde. Eine Ausnahme kann bloß da Statt finden, wo sie höhere Pflichten gebiethen *h*). Sonst ist als Strafe der Vernachlässigung des Breviers oder der canonischen Tageszeiten durch die Verordnungen der PP. Paul IV. und Pius V. über die Beneficiaten die Rückstellung der eingehobenen Früchte verhängt, in der Art, daß sie für die schuldbare Unterlassung derselben durch einen ganzen Tag, die Früchte eines Tages, für die Unterlassung der Matutin die Hälfte, und für jede andere Hora den sechsten Theil der Früchte einbüßen, und solche der Kirche oder den Armen zugewendet werden sollen *i*).

§. 45.

Privat-Gebeth.

Welchen Antheil an dem öffentlichen Gebethe der Geistlichen die Gläubigen ehemahls genommen hatten, ist nicht ausgemacht. Daß sie die ganze Psalmodie bloß in der Stille mit gebethet haben, ist nicht wahrscheinlich. Eben so wenig ist die ehemahlige Art bekannt, in welcher das Volk während des heiligen Meßopfers sein Gebeth mit jenem des Priesters vereinigte und Gott vortrug. Indessen ist der Abgang dieser Kenntniß nicht so erheblich. Die Art der Verrichtung des Gebethes ist accidentell, und richtet sich immer nach der Einrichtung des Gottesdienstes. Wie diese geändert wird, so erfolgt auch in jener eine Aenderung. Das Wesen ist der Geist, der das Gebeth belebt. Ist dieser vorhanden, so ist das Gebeth Gott werth und angenehm, es mag dann die äußere Art sein, welche sie wolle, sie

h) const. synod. Constant. p. II. tit. 10.

i) cap. 1. 2. de fruct. benef. restit. in 7°.

berücksichtiget selbst die weltliche Gesetzgebung nicht weiter, als in wie fern die Erhaltung der vorgeschriebenen Ordnung es nothwendig macht.

Nach unserer Gottesdienstordnung kann in der Kirche sowohl ein lauter Volksgesang, als auch ein lautes und stilles Gebeth Statt haben. Das eine und andere hängt von den verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen und Andachten ab, welche unter und ohne Theilnahme des Priesters begangen werden. Von dem Volksgesange wird unten (§. 52.) die Rede sein. In Betreff des Gebethes sind folgende Grundsätze zu merken:

1) Gebethe, welche in der Kirche bereits eingeführt sind, und allgemeine Approbation haben, sind allen andern Privat-Gebethen vorzuziehen. Uiber letztere hat eine besondere Aufsicht der Bischof zu führen, ohne dessen vorläufige Gutheissung davon niemahls ein öffentlicher Kirchengebrauch gemacht werden kann. Bei uns ist deshalb befohlen, daß alle Gebeth-, Andachts-, geistlichen Betrachtungs- und Erbauungsbücher vorerst dem Bischofe zur Einsicht mitgetheilt, und in dem Falle, daß er dagegen Bemerkungen und Einwendungen zu machen findet, mit denen sich die Censur nach den bestehenden Vorschriften nicht einverstehen kann, solche dem höchsten Hofe zur Entscheidung vorgelegt werden sollen *a*).

2) Gebethe, welche dem Aberglauben Nahrung geben, sind gänzlich verbothen. Dahin gehören die Christophorus- und Corona-Gebethe, zu deren Unterdrückung alle Schriften, welche davon handeln, und alle gedruckten Bücher, welche darauf gerichtet sind, durch Anrufung und Beschwörung der Geister und des bösen Feindes verborgene Schätze oder Geld zu erlangen, an die öffentlichen Behörden abgegeben werden mußten, unter der Bedrohung, daß gegen diejenigen, bei denen sich solche noch finden würden, wie gegen Ausstreuer

a) Hofd. v. 21. Juli 1814.

ketzerischer Bücher verfahren werden soll *b*). Dahin gehören auch die Gebethe und Gesänge, welche ein besonderes Bild für wunderwirkend ausrufen *c*), wie nicht minder die Schriften, welche dem Volke die Verrichtung gewisser lächerlicher Ceremonien am Aschermittwoche anempfehlen, und gänzlich zu vertilgen sind *d*). Um dieses sicherer zu erzielen, ist alles Hausiren mit Büchern und Gebethen auf dem Lande, und aller Verkauf derselben an Jahr- und andern Märkten, bei Kirchen und Wallfahrtsorten durchaus und auch den Geistlichen verbothen *e*). Hausirer und Bilderkrämer, die dawider handeln, sollen in Verhaft gezogen, und ihre schädliche Waare in Beschlag genommen werden *f*). Letzteres hat überhaupt mit allen anstößigen Religions- und Erbauungsbüchern, und insbesondere mit Pater Kochems Schriften zu geschehen *g*).

3) Bei allgemeinen Landesanliegen, als Krieg, Hungersnoth, Seuchen, hat der Bischof das Recht, eigene hierauf beziehende Gebethe und Gesänge zu bestimmen und anzuordnen *h*). Um die Segnung der Feldfrüchte ist schon ein eigenes Gebeth vorgeschrieben, welches durch die ganze Sommerzeit gebethet wird. Bei anhaltender Dürre oder Regen aber können auf Ansuchen der Gemeinden von den Bischöfen und der Landesstelle auch noch Bethstunden mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes eingeleitet werden *i*).

4) Das Bethen von der Kanzel gegen eine gewisse Gabe findet in so lang Statt, als hierbei kein Zwang eintritt,

b) Pat. v. 9. Aug. 1753, Verord. in Böhm. v. 23. Febr. 1792.
c) Verord. in Böhm. v. 23. Oct. 1765.
d) Verord. in Mähr. v. 20. März 1775.
e) Verord. in Böhm. v. 16. Nov. 1753, 24. April 1758, 21. Dec. 1781.
f) Verord. in Mähr. v. 2. Sept. 1771.
g) Hofd. für Steyerm. v. 8. Aug. 1778.
h) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 4, v. 12. Juni 1791.
i) Hofd. v. 12. Juni 1789.

und die Gabe freiwillig und willkührlich bleibt. Das Gebeth darf jedoch nicht bis auf fünf Vaterunser oder einen Rosenkranz bestimmt werden, da es dadurch gleichsam zu einem Theile des Gottesdienstes erhoben würde *k*).

5) Gebethe und Gesänge, welche nicht durch die Gottesdienstordnung vorgeschrieben sind, können nur als Privat-Andachten angesehen, und um sie von den vorgeschriebenen öffentlichen Kirchenandachten zu unterscheiden, nur nach geendigtem ordentlichen Gottesdienste ohne besonderes Glockenzeichen, und ohne Beisein des Seelsorgers in der Kirchenkleidung, gepflogen werden.

6) Laut darf von dem Volke allein und ohne Vorbethung eines Geistlichen weder bei der Messe, noch bei einer andern gottesdienstlichen Handlung, zu welcher nicht etwa gesungen wird, gebethet werden *l*).

§. 46.

Anbethung des hochwürdigsten Gutes bei seiner Aussetzung,

Die feierlichste Art des Gebethes ist jene, welche vor dem hochwürdigsten Gute verrichtet wird. Sie ist neuern Ursprungs, indem man in der alten und mittlern Kirche davon nichts wußte. Vielmehr war dieses Sacrament ehemahls als das tiefste Geheimniß behandelt worden, und denen, die sich in der kirchlichen Gemeinschaft nicht befanden, niemahls, den Gläubigen aber nur bei der Aufwandelung, und in der lateinischen Kirche bei der Communion der Brüder zu Gesichte gekommen. Selbst im Erklären dessen, was darauf Bezug hatte, verfuhr man mit einer strengen Bedachtsamkeit, und gegen Catechumene mit vorzüglicher Zurückhaltung. Es wurde auch

k) Hofd. für Inn. Oester. v. 1. Mai 1788.

l) Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausg. S. 73.

nicht weiter aufbehalten, als zur Versehung der Kranken, für welche es in einem eigenen goldenen oder silbernen, und nur bei ärmern Kirchen in einem hölzernen Gefäße, das Anfangs die Gestalt eines Thürmchens, hernach einer Taube hatte, und ἀρτοφορεῖα (Brodbehältniß) genannt ward, an der Mauer des Heiligthums in einer Vertiefung aufgehangen verwahrt wurde. Man fürchtete den tiefen Eindruck der Verehrung und Andacht, zu der sein Anblick hinreissen soll, zu schwächen, wenn man es zu öftern Mahlen zu Gesichte kommen ließe. Bei den Griechen wird dieses noch heute beobachtet, und selbst in der Fasten, wo der Priester oder Diacon alle Samstage und Sonntage von dem Sacramentsaltare (altare praepositionis) die für den künftigen Tag vorausgewandelte heilige Hostie (praesanctificata) auf den Hochaltar hinträgt, geschieht dieses mit Einhüllung derselben in einen großen Schleier und auf dem Haupte, ungefähr, wie in der lateinischen Kirche noch jetzt am Charfreitage die heilige Hostie im Kelche und verhüllt getragen wird. Von einer Aussetzung des hochwürdigen Gutes, einer theophorischen Procession, von Segenmessen und dergleichen ist bei den Griechen keine Rede. In der lateinischen Kirche ist man zwar davon abgegangen, in der Betrachtung, daß das öffentliche Erscheinen des hochwürdigen Gutes, wenn es selten und mit Würde geschieht, eben die Wirkungen hervorbringen müsse, welche die sonstige Verborgenheit hatte; allein es ging doch lange damit her, bis die alte Disciplin jene Veränderungen gewann, welche gegenwärtig bestehen. Wo, wann und wie dieselben zu Stande kamen, ist noch nicht ausgemacht. Wir wissen bloß, daß P. Urban IV. *a*) der Stifter des Frohnleichnamsfestes sei, und P. Clemens V. im Jahre 1311 auf dem Kirchenrathe zu Vienne die Heiligung

a) in Bulla *Transiturus* de an. 1264.

desselben allgemein angeordnet habe *b*). Die theophorische Procession selbst rührt nicht von ihnen her, sondern ist wahrscheinlich einige Jahre später eingeführet worden. Auch scheint bei dieser das hochwürdige Gut Anfangs nicht frei gezeigt worden zu sein; denn die Monstranzen oder Ostensorien sind etwa fünfzig Jahre später aufgekommen. Die erste öffentliche Herumtragung mag daher um so viel später anzunehmen sein. Ihr folgte wahrscheinlich nicht lang darnach die öftere öffentliche Vorzeigung und Aussetzung des Hochwürdigsten, wozu die Kirchenvorsteher sich vorzüglich in der Betrachtung der heiligen Gefühle und frommen Entschliessungen, welche sein Anblick bei den Gläubigen erregte, bestimmt haben mögen. Sie verordneten daher die Aussetzung erstlich durch die ganze Frohnleichnams-Octav, und hernach öfter im Jahre, schwächten aber dadurch jene frühern Eindrücke in der Art, daß schon im Jahre 1452 der Kirchenrath von Köln wieder eine weise Einschränkung für nöthig fand *c*). Hiermit hat sich auch die Congregatio rituum einverstanden, und als Regel aufgestellt, daß das hochwürdige Gut außer der Frohnleichnams-Octav nur bei Anliegen, die der Bischof als groß und wichtig erkennen würde, zur öffentlichen Anbethung auszusetzen erlaubt sei, und daß dann, damit das gläubige Volk von der Anbethung durch nichts abgeleitet würde, auf dem Hochaltare, wo allein die Aussetzung zu machen wäre, alle Bilder und Reliquien der Heiligen, die Engel-Figuren ausgenommen, verhüllet *d*), kein Geräusch verursacht, auch kein Klingelbeutel herumgetragen, ja selbst bei den Seitenaltären zur Aufwandelung kein

b) cap. un. de reliq. et vener. sanct. in Clem. (3. 16.)

c) apud Herzheim tom. V. f. 416.

d) Dasselbe Geboth wiederhohlt P. Clemens XI. in einer Bulle v. 20. Jan. 1705.

Glöckchen geläutet werden solle *e*). Der Tridentinische Kirchenrath hat die öffentliche Aussetzung des hochwürdigen Gutes zur Anbethung gut geheissen *f*), ohne in Ansehung der Tage und Gelegenheiten, wo es auszusetzen wäre, etwas weiter zu bestimmen; weshalb es bei den in dem Diöcesan-Rituale darüber vorkommenden frühern Anordnungen zu bleiben hat.

Nach unserer Gottesdienstordnung findet ordentlicher Weise die Aussetzung des hochwürdigen Gutes an Sonn- und Feiertagen in der Stadt sowohl, als auf dem Lande, jedoch nur bei einer einzigen Messe, der Segenmesse und dem Hochamte, dann Nachmittags bei der Litanei und Vesper; an Werktagen aber bloß in der Stadt bei diesen Andachten Platz. Die Gottesdienstordnung wollte auch, daß die Aussetzung mit der Monstranze bloß bei dem Hochamte an Sonn- und Feiertagen, bei den übrigen Andachten aber, wie auch an Werktagen mit dem Ciborium geschehen sollte *g*). Nachdem jedoch das Volk die Aussetzung mit der Monstranze dem Ciborium vorgezogen hat: so ist es von jenem Puncte der Gottesdienstordnung abgekommen *h*). Zu andern, als den eben angeführten, und noch unten (§. 68 n. 7. 9. 11. 12.) vorkommenden Andachten, nach Privat-Willkühr oder auch auf Andringen der Kirchkinder ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit eine Aussetzung zu machen, ist den Seelsorgern gänzlich untersagt. Vielmehr müssen diese bemüht sein, dem Volke richtige Begriffe von jener heiligen Sache beizubringen, um sich die eingeführte Ordnung besser gefallen zu lassen.

e) Linzer theol. pract. Monathschr. 2. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausg. S. 337.

f) Conc. Trid. sess. 13. cap. 5. et can. 6. de Eucharist.

g) Gottesdienstord. §§. 2. 5. 7. 15 — 17, u. Hofd. v. 1. Oct. 1788 n. 5.

h) Hofd. v. 13. Juni 1793 n. 1.

In Privat-Oratorien darf das hochwürdige Gut weder aufbehalten, noch viel weniger zur Anbethung ausgestellt werden *i*).

§. 47.

Und bei dem Segen mit demselben.

Mit der Aussetzung des hochwürdigen Gutes ist die Ertheilung des Segens mit demselben verbunden. Da die Vervielfältigung des Segens wie das zu gehäufte Aussetzen des hochwürdigen Gutes Gleichgültigkeit zur Folge hat: so muß hiermit ebenfalls sparsam umgegangen, und der Segen bloß damahls ertheilt werden, wo solches erlaubt oder befohlen ist. Nach unserer Gottesdienstordnung soll der Segen mit dem hochwürdigen Gute zu den bestimmten Andachten nur einmahl, und zwar zum Beschlusse derselben gegeben werden *a*). Der Segen bei dem Abspeisen, der sich in dem Römischen Rituale nicht gründet *b*), soll um so mehr abgebracht werden, als jeder Communicand ohnehin den Segen erhält. Am ehesten ist dieses dadurch zu erzielen, daß, wie es die alte Kirche schon im Gebrauche hatte, das Concilium von Trient es vorschreibt *c*), und das Römische Ritual voraussetzt, die Communion des Volkes nach der Communion des Priesters geschieht. Wo dieses der Fall nicht sein kann: soll der Speisegen bloß auf dem Lande bei dem sonn- und feiertägigen Früh- oder Hauptgottesdienste, wenn am Ende desselben mehrere Leute communiciren, und das Volk noch wartet, überdies mit der Messe nicht ohnehin der Segen verbunden ist, nie aber bei einzelnen Communicanden oder bei Nebenmessen gegeben werden. Bei dem Versehen außer der Kirche soll

i) Synod. Prag. de miss. sacrif. art. 33.

a) Gottesdienstord. §§. 7. 14. 15.

b) Benedict. XIV. Instit. 30. u. 23.

c) Conc. Trid. sess. 22. cap. 6. de sacrif. miss.

nur einmahl nähmlich bei dem Hause des Kranken oder dem Orte, wohin mehrere Leute das Sacrament begleiten, und nicht für einzelne Personen der Segen ertheilt werden *d*). Bei Andachten, welche die Bischöfe auf Begehren der Gemeinden einzuführen für gut finden, darf kein Segen Statt haben *e*). Der Segen zur Zeit eines Ungewitters oder bei einer entstandenen Feuersbrunst gründet sich auf keine Satzung der Kirche, und muß daher unterbleiben *f*). Uibrigens versteht es sich von selbst, daß der Segen mit dem hochwürdigen Gute nach der Aussetzung immer in dem Behältnisse, in welchem es ausgesetzt ist, folglich da, wo die Aussetzung mit der Monstranze geschieht, mit dieser gegeben werden müsse *g*).

§. 48.

Vesper und Abendandachten.

Aus dem, was über die Entstehung der canonischen Tageszeiten gesagt worden ist, erhellet, daß die Abendandachten sehr alt, und nicht viel spätern Ursprungs seien, als die Morgenandachten. Daß man ihre Feierung für gebothen und pflichtmäßig angesehen hat, war um so natürlicher, da man früher die Sonn- und Feiertage von Abend zu Abend rechnete *a*), daher auch die auf den folgenden Tag lautenden Gebethe an dem Vorabende verrichtete. Bei den canonischen Tageszeiten wurde solches sogar dann noch beibehalten, als im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Festtage von der Mitternachtsstunde berechnet zu werden anfiengen.

d) Angef. Monathschr. S. 52.
e) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 u. 6.
f) Van Esp. jur. eccl. P. II. sect. 2. tit. 4.
g) Hofd. v. 13. Juni 1793 vergl. mit Hofd. v. 14. Juni 1788.
a) cap. 1. de feriis (2. 9.)

Die Abendandachten wurden von den lateinischen vesperae insgemein Vesper-Andachten genannt. In der Folge aber wurde eine eigene Nachmittagsandacht aus einigen Psalmen und gewissen Gebethen zusammen gesetzt, welche nun vorzugsweise den Nahmen Vesper führt. Unsere Gottesdienstordnung hat rücksichtlich der Vesper nur die Einrichtung gemacht, daß solche in den Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, täglich choraliter, an Sonn- und Feiertagen aber auch mit der Orgel ohne Instrumental-Musik gehalten werden darf, so zwar, daß sie an Sonntagen zwischen der Christenlehre und den sonst für den nachmittägigen Gottesdienst bestimmten Gebethen gesungen wird *b*). Die sonntägigen Abendandachten auf dem Lande können von den Bischöfen da, wo sie die Gemeinden begehren, nach ihrer ehemahligen Art mit einem angemessenen Gebethe und Gesange, jedoch ohne Segen, eingeführt werden *c*). Die späten Andachten in der Dämmerungszeit aber, dann in der Nacht sind weder auf der Gasse noch in Privat-Häusern erlaubt, und die dawider Handelnden sogleich der Behörde anzuzeigen *d*). Zur Vermeidung aller Widersetzlichkeit sollen die Geistlichen das Volk bei schicklicher Gelegenheit hierüber belehren, und zur Folgsamkeit anweisen *e*).

§. 49.

Litanei.

Die Litanei, welche nun ebenfalls gewöhnlicher eine nachmittägige Andacht ausmacht, ist ein aus einer Reihe kurzer Bittformeln zu Gott und den Heiligen

b) Gottesdienstord. §. 8.

c) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 u. 7.

d) Hofd. v. 14. Mai 1782, Polizeiord. für Prag v. 25. Juni 1787 n. 29; für das Land 2. Abthl.

e) Verord. in Oester. o. d. E. v. 23. Juni 1803.

bestehendes, zum Singen eingerichtetes demüthiges Gebeth um die Abwendung allgemeiner Noth. Sie ist in dieser Bedeutung sehr neuen Ursprungs. In den frühern Zeiten von dem sechsten Jahrhunderte an, wo der Ausdruck Litanei vorkommt, wurde darunter jede Bittandacht (supplicatio, rogatio) überhaupt, oder ein Bittgang insbesondere verstanden *a*). Wegen dieses späten Ursprungs ist es begreiflich, daß sich in dem gemeinen Kirchenrechte darüber keine Bestimmungen vorfinden.

Unserer Gottesdienstordnung zufolge soll die Litanei an Sonn- und Feiertagen in allen Pfarrkirchen in der Stadt und auf dem Lande, und zwar unmittelbar nach der Christenlehre gehalten werden, ohne daß ein besonderes Glockenzeichen zu geben ist, indem Christenlehre und Litanei als ein zusammenhängender Gottesdienst zu betrachten sind, und diejenigen, welche zur Litanei kommen, auch der Christenlehre beiwohnen sollen. An Werktagen kann sie wenigstens in den Stadt- und Marktpfarren, wo sich das Volk hinlänglich versammelt, und an Samstagen selbst auf dem Lande gehalten werden, wenn sie von den Gemeinden und den Seelsorgern begehrt wird. Ohne dieses Verlangen aber und wider Willen und Uiberzeugung kann die Abhaltung von dem Consistorium nicht aufgedrungen werden *b*). Für die Sonn- und Feiertage ist die Allerheiligen-Litanei nach der Art, wie sie gedruckt ist *c*), mit den dazu gehörigen Gebethen; an Samstagen aber und an Frauenfesten die lauretanische Litanei mit dem Salve regina vorgeschrieben, wozu jedes Mahl das Gebeth für den Landesfürsten und das allgemeine Gebeth mit

a) Conc. Turon. II. can. 13. Cap. reg. Franc. lib. VI. cap. 205.

b) Hofentschl. v. 16. Jan. Verord. in Ried. Oester. v. 1. März 1795.

c) Hofd. v. 28. Sept. 1784.

fünf Vaterunser und Ave-Maria zu bethen ist. Die Abbethung hat mit lauter Stimme unter Beantwortung des Volkes zu geschehen *d*). Wo es aber das Kirchenvermögen zuläßt, kann die Litanei auch musicalisch gehalten *e*), oder doch diese Abhaltung für die Frauentage vorbehalten werden *f*).

§. 50.

Außerordentliche Andachten.

Außer den eben angeführten, und den noch zur Verehrung der Heiligen gestatteten (§§. 62—64 u. 68.), in der katholischen Kirche allgemein eingeführten Andachten dürfen vermöge der Gottesdienstordnung keine andern gepflogen werden. Die in der Gottesdienstordnung nicht enthaltenen außerordentlichen Andachtsübungen, die darum Nebenandachten heissen, wie z. B. die Novenen, sind als abgestellt zu betrachten. Es können auch keine neuen Andachten ohne landesfürstliche Bewilligung weiter eingeführt werden. Die den Bischöfen zugestandene Freiheit, nach Ortsumständen einige Privat-Andachten ohne vorläufige Anfrage zu erlauben, wenn sie nur die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen *a*), ist wieder dahin behoben worden, daß sie keine besondern Andachtsübungen veranlassen sollen, ohne sie zuvor der Landesstelle oder einer höheren weltlichen Behörde angezeigt zu haben *b*). Sie dürfen um so weniger sich päpstliche Urkunden oder Indulte auf neue Andachten von Rom aus ohne landesfürstliche Erlaubniß erwirken *c*).

d) Gottesdienstord. §. 7.
e) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 6.
f) Ordin. Verord. für Oester. o. d. E. v. 19. Juli 1791.
a) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2. n. 9.
b) Hofd. v. 27. Febr. 1795.
c) Hofd. v. 30. Sept. 1782.

Um von der Befolgung dieser Vorschriften hinlänglich versichert zu sein, so muß über alle Andachten, welche verkündiget werden, ein ordentliches Verkündigungsbuch von dem Pfarrer selbst, oder von einem Capellane unter der Aufsicht des Pfarrers geführt, und für beständig aufbehalten werden *d*). Andachten und Einladungen hierzu, welche gedruckt oder geschrieben angeschlagen werden wollen, müssen censurirt sein, und dürfen ohne Censur-Bewilligung weder an der Kirche, noch sonst irgendwo angeheftet werden. Dieses gilt für die Städte und das Land. Die Aufsicht darüber ist den Ortsobrigkeiten übertragen, mit der Verpflichtung zur unverweilten Anzeige, wenn ein mit dem imprimatur nicht versehener Ankündigungs- oder Andachtszettel angeheftet wird *e*).

§. 51.

Erforderlicher Anstand bei dem Gottesdienste.

Der Zweck des äußern Gottesdienstes ist Belehrung des Verstandes über die Wahrheiten der Religion, Erbauung und Aufmunterung des Gemüthes zu einer derselben entsprechenden Handlungsweise, und öffentliche Aeußerung seiner Erkenntnisse durch Handlungen, welche den Glauben und die Uiberzeugung beurkunden. Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß dabei Würde und Anstand herrschen, und Alles, was die Aufmerksamkeit oder Gemüthsversammlung stört, Zerstreuung oder Geistesabwesenheit veranlaßt, Geräusch oder Anstoß erregt, fern bleiben. Was diesfalls rücksichtlich der Kirche selbst vorgeschrieben und zu beobachten sei, vorzüglich in Betreff des Aufputzes, der Musik und der profanen das Heilige verletzenden Handlungen: so wird davon in dem folgenden §.

d) Angef. Monathschr. S. 49.
e) Hofd. v. 21. Febr. 1783.

und unten die Rede sein. In Absicht auf die Gläubigen ziemt es sich, daß sie dem Gottesdienste in einem ordentlichen Anzuge, nicht in jenem, mit welchem sie bei ihren häuslichen oder knechtischen Arbeiten bekleidet sind, beiwohnen *a*), und dann, daß sie eine solche Leibesstellung annehmen und sich in dieser halten, welche ganz geeignet ist, von der innern Erkenntniß, Verehrung und Anhänglichkeit Uiberzeugung zu verschaffen. Die Alten pflegten, da Christus und die Apostel ihr Gebeth kniend verrichtet hatten, während des Gottesdienstes ebenfalls nur zu knien, das Osterfest und die Sonntage ausgenommen, wo sie standen; und in beiden Stellungen gegen Sonnenaufgang gekehret zu sein *b*). Der Kirchenrath von Nicäa hat den ersten Gebrauch ausdrücklich bestätiget, ohne ihn jedoch deshalb der ganzen Kirche zur Darnachachtung vorzuschreiben *c*). In Ansehung des zweiten kommt Alles auf den Bau des gottesdienstlichen Versammlungsortes oder den Ort an, wo die heiligen Handlungen vorgenommen werden *d*).

§. 52.

Kirchengesang und Musik.

Schon die vorchristlichen, heidnischen Völker pflegten bei Begehung gottesdienstlicher Handlungen die Musik als einen nicht unwesentlichen Bestandtheil derselben anzusehen. Noch mehr bediente sich ihrer die jüdische Kirche, wie aus den Psalmen des heiligen Sängers sattsam bekannt ist.

a) Conc. Basil. sess. 21. §. 3. S. Bonaventura in spec. disc. P. 1. cap. 15. Carol. in conc. Mediol. 1. P. 2. c. 53. Bernard. serm. de 4. Nov.

b) Walafrid Strabo de reb. eccl. c. 4. Joach. Hildebr. in rituali Orient. c. 1. §. 5. seqq.

c) Van Esp. schol. in can. 20. conc. Nicaen.

d) M. Abhandlg. v. kirchl. Gebäuden §. 17.

Doch eigenthümlich, dem Character der Religion gemäß, hat sich die Kirchenmusik zur Verherrlichung Gottes und Anregung religiöser Gefühle erst bei dem christlichen Gottesdienste entwickelt.

Die erste Musik war in der christlichen Kirche wie anderswo die Vocal-Musik, der Gesang. Dieser erscheint ihr um so heiliger, als ihn Christus selbst geheiliget *a*), und die Apostel und nach ihnen die ersten Christen als einen vorzüglichen Theil der Gottesverehrung betrachtet haben *b*). Den ältesten Nachrichten zufolge war der Gesang ein Solo-Gesang; die Psalmen und Hymnen wurden von einem Sänger mit einer bestimmten Modulation und einem bestimmten Rhythmus *c*), welche beide bei der noch großen Mangelhaftigkeit der Musik freilich nur unvollkommen waren, gesungen. Der Wechselgesang (Antiphonie), d. i. der Gesang mit abwechselnden Chören wurde erst später, und zwar eher in der morgenländischen, dann in der abendländischen Kirche eingeführt; denn dort erhielt ihn zuerst die Kirche zu Antiochien durch Diodor und Flavian *d*), hier jene zu Mailand durch den heiligen Ambros, von welchem er dann der Ambrosische Gesang genannt wurde. Neben beiden mag aber fast gleichzeitig der Chor-Gesang bestanden haben, d. i. der Gesang der ganzen Versammlung, die in einen vorgesungenen oder vorgelesenen Spruch einfiel, wovon jedoch das Frauengeschlecht, wenn auch nicht immer, ausgeschlossen war. Im vierten Jahrhunderte wurden zur regelmäßigern Anordnung des Gesangs und zur Unterweisung in demselben besondere Vorsänger, Psalmisten und Cantores angestellt, und zu diesem Amte

a) Matth. XXVI. 30. Marc. XIV. 26.
b) 1. Cor. XIV. 15. 26. Coloss. III. 16.
c) Isid. de offic. cal. lib. 1. c. 5.
d) Theodoret. hist. lib. 2. c. 24.

nach einer Formel, welche der IV. Kirchenrath von Carthago v. J. 398 *e*) beschrieben hat, ordentlich geweihet *f*). Später sind sogar eigene Singschulen errichtet worden, unter denen die bedeutendste, wenn vielleicht auch nicht erste, jene des heiligen Gregors war, da sie das Muster vieler andern wurde. Dieser Pabst war von der Würde der Tonkunst in Absicht auf die religiöse Stimmung des Gemüthes so sehr ergriffen, daß er es sich mit zum vorzüglichen Geschäfte machte, ihr besonderer Beförderer zu werden. Er verwendete zunächst die Subdiaconen und Cleriker der mindern Weihen zum Gesange *g*). Dann sammelte er in seinem Antiphonarium die vorhandenen Kirchengesänge, und verbesserte und vermehrte solche. Endlich führte er auch einen neuen Gesang ein, der sich von dem Ambrosischen dadurch unterschied, daß er ohne Rhythmus und Metrum einstimmig im Einklange, und in lauter Noten gleichen Werthes, aber mit umfassender Modulation fortschritt *h*). Dieser Gesang, der nach ihm der Gregorianische benannt wurde, sonst aber auch Choral-Gesang hieß, weil er von dem Chore gesungen wurde, hat seine natürliche Anwendbarkeit für den Gesang einer großen Volksmasse dergestalt bewährt, daß er sich sowohl im Oriente, wohin er durch P. Gregor selbst und seine Nachfolger kam, als im Occidente, wo ihn der heilige Bonifaz und K. Carl G. in Aufnahme brachten, trotz aller Veränderungen mit der übrigen Musik unverändert erhalten hat. Aus ihm mag sich auch der vierstimmige Gesang entwickelt haben, wozu indeß gewiß mehr die musicalischen Instrumente und darunter

e) conc. Carthag. IV. an. 398. can. 10.

f) Isid. lib. 7. etymol. cap. 12. apud Gratian. can. 1. §§. 11. 12. Dist. 21.

g) Gregor. M. lib. 4. epist. 44.

h) Forkel Gesch. der Musik II. Thl. S. 182.

vorzüglich die Orgel beitrugen. Letztere wurde zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts erfunden, nicht lang hernach in den meisten Kirchen allgemein eingeführt, und seit dem fünfzehnten Jahrhunderte bis in die neuesten Zeiten immer mehr so vervollkommnet, daß sie vor allen übrigen Instrumenten den Vorrang erhalten hat. Ihr Gebrauch mit dem Gebrauche der übrigen Instrumente führte die Figural-Musik und den figurirten Gesang ein, wobei die Hauptstimme unverändert bleibt, die begleitenden Stimmen einer Melodie aber verändert, erweitert und ausgeschmücket werden.

Es ist leicht begreiflich, daß der Kirchengesang und die Musik, so wie von dem heiligen Ambros und Gregor, so auch von andern Kirchenvorstehern nicht unbeachtet geblieben sind. Mehrere der heiligen Väter waren, wie aus ihren Schriften zu ersehen ist, von ihren Vorzügen für den Cultus vollkommen überzeugt. Eben so haben auch mehrere Päbste sie außerordentlich begünstiget, und durch ihre Decretalien geheiliget. Dagegen erhoben aber wieder andere gelehrte und eifrige Kirchenvorsteher besonders gegen die Figural-Musik ihre Stimme. Diese hat auch wirklich später, nachdem sie mit der Ausbildung der Musik überhaupt, und der ihr gegenüber stehenden Theatermusik insbesondere mehr glänzend geworden war, durch Einmengung weltlicher, süßer, üppiger und scherzender Melodien den ernsten Kirchensinl verloren, statt zur Andacht nur zur Zerstreuung geführt, statt das Gemüth zu erbauen, solches in Sinnlichkeit eingewiegt, und nicht selten das Volk statt zum Anbethen in die Kirche, zum Staunen und Gaffen wie in ein Opernhaus gezogen. Nun sind zum Glücke die profanen Künsteleien in der Kirchenmusik wohl allenthalben wieder abgekommen. Es haben aber gleichwohl manche Kirchen daraus Veranlassung genommen, daß sie die Figural-Musik ganz verworfen, und bloß die

Orgel, oder wohl gar nicht einmahl diese zugelassen haben, wie solches nahmentlich die Kirche zu Lyon that, welche noch heute ohne Orgel besteht *i*).

Unsere Gottesdienstordnung hat der Instrumental-Musik nur bei den Stadt- und Marktpfarren, wo vermuthet werden kann, daß sie anständig bestellt sei, und auch da bloß für das Hochamt Statt gegeben. Bei Segenmessen, dann auf dem Lande bei dem Amte sollte der Normal- (Volks-) Gesang mit alleiniger Begleitung der Orgel Statt finden; in den Kirchen aber, wo ordentlicher Chor ist, die Choral-Messe wieder nur mit oder ohne Begleitung der Orgel gehalten werden *k*). Eine spätere Verordnung macht aber keinen Unterschied mehr zwischen Stadt und Land, und läßt die Instrumental-Musik bei Hochämtern und Litaneien überall zu, wo das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten zureicht *l*). Um jedoch zu verhindern, daß sie mehr zur Zerstreuung und Unterhaltung, als zur Beförderung der Andacht diene: so hat die Geistlichkeit darauf zu sehen, daß dazu keine Frauenspersonen, mit Ausnahme derer, die vermöge ihres Standes beizuziehen sind, als die Frauen, Töchter, Schwestern der Chorregenten, Schulmeister u. s. w. genommen oder zugelassen, und daß keine solchen Stücke aufgeführet werden, welche mehr für das Theater als die Kirche componirt sind *m*). Aus gleicher Ursache scheint das Spielen der Orgel unter der Präfation und Wandelung abgestellt worden zu sein *n*). Auch dürfen Trompeten

i) Cardin. Bona de div. Psalm. cap. 17. §. 1. Eybel introduct. in jus eccl. §. 385. in not. lit. k.

k) Gottesdienstord. §§. 2—4.

l) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 6.

m) Hofd. v. 19. Dec. 1806.

n) Verord. für Galiz. v. 20. Dec. 1787.

und Pauken bei der Kirchenmusik gar nicht o); bei außerordentlichen Andachtsabhaltungen aber, als bei dem Te Deum und den Processionen bloß über die von der Landesstelle einverständlich mit dem Ordinariate ertheilte Erlaubniß gebraucht werden p), über welche sie an hohen Festtagen auch bei dem Hingehen zum Altare, und dem Weggehen von da gestattet sind. Den Gesang betreffend: so dürfen bei uns nur die in der Wienerischen Sammlung enthaltenen oder von dem Bischofe sonst noch gut geheissenen, und unter den Haupttheilen der Messe vom Offertorium bis zur Communion, keine andern als Meßlieder gesungen werden q).

o) Hofresc. v. 26. Jan. 1754.
p) Hofd. v. 13. Juni 1767.
q) Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausg. S. 50. 51.

Viertes Hauptstück.

Von der Verehrung der Heiligen.

§. 53.

Begriff von der Verehrung und Anrufung der Heiligen.

Mit dem Gottesdienste hat den nächsten Zusammenhang die Verehrung und Anrufung der Heiligen. Die Verehrung der Heiligen besteht in dem höheren Grade der Achtung, welche wir denselben vor allen lebenden tugendhaften Menschen zollen; die Anrufung in der Bitte, daß sie unsere Wünsche dem himmlischen Vater vortragen, und ihr Gebeth mit dem unsrigen vereinigen. Heilige überhaupt sind alle selig verstorbenen Menschen, die nun schon den Lohn ihrer Tugend im Himmel genießen; insbesondere aber diejenigen, welche die Kirche für solche ausdrücklich erklärt. Demnach gründet sich die Verehrung der Heiligen darauf, daß die Tugend dieser frommen Abgeschiedenen schon beharrlich und unwandelbar ist, daß sie in dem Stande des vollendeten Reichs Gottes sich befinden und Theilnehmer der göttlichen Herrlichkeit sind, und wir begehen ihre Verehrung damit, daß wir uns ihre Tugendbeispiele zur Nachahmung und ihre herrliche Belohnung zur Aufmunterung vorstellen, und, da die eine und die andere Gottes Werk ist, Gott in den Heiligen verehren, oder unsere Verehrung der Heiligen in die höchste Verehrung und Anbethung Gottes auflösen. Die Anrufung gründen wir auf die Gemeinschaft, vermöge welcher das Band der Liebe, welches die verstor-

benen Gerechten hier auf Erden mit uns umschlang, als ein geistiges Band durch ihren Tod nicht aufgelöset wird, sondern noch jenseits des Grabes fortdauert, und uns glauben läßt, daß ihnen unser Heil am Herzen liege, daß sie es sehnlichst wünschen, damit wir das werden, was sie schon sind, und daß, da Gott ein Gott der Liebe ist, die Liebe geheiliget, und als das erste und wichtigste Geboth erkläret hat, eine solche Aeußerung der Liebe ihm angenehm und gefällig sei. Dieses widerlegt von selbst den sündigen Vorwurf, als ob wir die Heiligen anrufen, weil wir uns nicht geradezu an Gott wenden dürften, oder weil wir sie erst dadurch zur Fürbitte für uns zu bewegen hätten, oder weil Gott nicht auch ohne ihre Fürbitte gegen uns gnädig und barmherzig sein würde. Es rechtfertigen unsern Glauben und unsere Handlungsweise aber auch die Bücher des alten und neuen Bundes, als welche die herrlichsten Beispiele der Fürbitten von frommen und gerechten Menschen aufstellen *a*), der Fürbitten der Heiligen mit deutlichen Worten erwähnen *b*), und bestimmt erklären, daß die Apostel an dem Richteramte Jesu Theil nehmen *c*), daß alle Auserwählten die Verworfenen mitrichten *d*), und daß auch wir, wenn wir mit ihm sterben, mit ihm leben, wenn wir mit ihm leiden, mit ihm herrschen *e*), also als Auserwählte des Himmels in der seligsten Vereinigung mit Jesu sein und wirken werden.

a) Gen. XVIII. 22. seqq. XX. 7. 17. 1. Reg. XXVIII. 14. Tob. XII. 12. Job XLII. 7. seqq. 2. Machab. XV. 12.
b) Apocal. V. 8. VIII. 3. 4.
c) Matth. XIX. 28.
d) 1. Cor. VI. 2. seq.
e) 2. Timoth. II. 11. seq.

§. 54.

Katholische Glaubenslehre hierüber.

Die katholische Glaubenslehre von der Verehrung und Anrufung der Heiligen kann nach dem Tridentinischen Kirchenrathe *a*) in folgende zwei Axiome zusammen gefaßt werden: 1) Die Heiligen werden nicht angebethet, sondern verehret; angebethet wird Gott allein. Die Theologen bezeichnen den Unterschied damit, daß sie jene Verehrung cultus duliae, und die der Jungfrau Mariä insbesondere hyperduliae, die Anbethung Gottes aber cultus latriae nennen. Die Heiligen sind nähmlich nur Diener Gottes, und wenn gleich ihre Würdigkeit in Vergleichung mit uns sehr erhaben ist, so verschwindet sie dennoch in Betrachtung der unendlichen Majestät Gottes, da der Unterschied zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpfe immer unendlich bleibt. Aus dieser Ursache hat man vor alten Zeiten großes Bedenken getragen, die Heiligen divos zu nennen. Noch Cardinal Bellarmin hat deshalb bei der Durchmusterung seiner Schriften befohlen, daß, wenn ihm etwa das Wort divus da, wo von Heiligen die Rede ist, aus der Feder geflossen wäre, solches in sanctus oder beatus verändert werden sollte. Es ist daher auch eine irrige Meinung, daß die Kirchen und Altäre den Heiligen geweiht, daß die Messen, die man zu Ehren eines Heiligen lesen läßt, gleichsam demselben geopfert werden. Die Kirchen und Altäre werden nur Gott allein geweiht, die Messen nur Gott allein geopfert; werden erstere mit dem Nahmen eines Heiligen belegt oder mit dem Bilde desselben geziert, oder letztere zu Ehren eines Heiligen gelesen: so geschieht dieses nur darum, um Gott für das, was

a) Conc. Trid. sess. 25. in Decret. de invocat. & venerat. & reliq. sanctor.

er an den Heiligen gethan, zu loben, zu preisen und zu danken, um durch das Andenken zum Vertrauen auf Gott ermuthiget zu werden, um ihm unsere Bitten in Vereinigung mit der Fürbitte der Heiligen darzubringen *b*). 2) Die Heiligen tragen ihre Gebethe für uns Gott vor. Deshalb ist es gut und nützlich, sie anzurufen, und zu ihrer Fürbitte, mit der sie uns unterstützen, unsere Zuflucht zu nehmen, damit wir von Gott durch Jesum unsern Erlöser Wohlthaten erhalten.

§. 55.

Folgerungen aus dieser Lehre.

Aus der eben vorgetragenen Lehre der Kirche folgt 1) daß die Verehrung der Heiligen nur eine mittelbare Religionshandlung sei. Da nähmlich der Kirchenrath sagt, es sei gut und nützlich, die Heiligen zu verehren: so kann sie als kein nothwendiges und wesentliches Stück der Religion, als kein von Christo eingesetztes Tugendmittel angesehen werden; sondern ist unserm Gutdünken so weit überlassen, daß wir sie üben, wenn wir ihrer zu unserer Erbauung bedürfen. Die Kirche will aber gleichwohl, daß wir die Heiligen verehren, indem durch den Nachahmungstrieb, der in unserer Natur liegt, das belehrende Wort erst aus dem vorleuchtenden Beispiele religiöses Leben erhält, und benützt zu dem Ende jede Gelegenheit, wo diese Verehrung aufgeregt werden kann; wohin z. B. gehört, daß sie schon bei der Taufe dem neuen Mitgliede ihrer Gemeinschaft den Nahmen eines Heiligen beilegt, damit er an demselben ein reitzendes Vorbild habe, nachdem er sich in der Schule des Heils ausbilden soll; daß sie dieses bei der Firmelung wiederholt,

b) August. I. 20. contra Faust. c. 21. Muratorius de vera devotione c. 20.

damit der neue Kämpfer für Glauben und Tugend zur Erkämpfung der ewigen Herrlichkeit noch einen zweiten Vormann habe; daß sie zur täglichen Aufmunterung im heiligen Kampfe auf jeden Tag im Jahre das fromme Andenken an einen oder den andern Heiligen verlegt; endlich zu gleichem Zwecke besonders bei dem nachmittägigen Gottesdienste und bei gemeinschaftlichen Bittgängen die Litanei von allen Heiligen zu einem Gebethe gemacht hat, bei welchem die verherrlichten Freunde Gottes aus allen Classen und Ständen angeführet werden, die auf mannigfaltigen Wegen die himmlische Krone errungen haben, und zur Nachahmung ihrer Tugend uns einladen. 2) Soll die Heiligenverehrung echt sein, so muß sie auf Gott bezogen werden. Die Heiligen sind es weder selbst, die uns helfen und Wohlthaten erzeigen, noch eigentliche Mittler bei Gott. Hülfe und alle guten Gaben kommen nur von Gott *a*), und Mittler gibt es nur einen, Jesum Christum *b*). Gott bloß von Seite seiner strengen Gerechtigkeit betrachten, und Güte und Barmherzigkeit bloß bei den Heiligen, und besonders bei Maria finden, daher den Dienst, den wir Gott allein schuldig sind, den Heiligen erzeigen wollen, ist Gotteslästerung *c*). 3) Geringschätzung oder wohl gar Schmähung der Heiligen ist eine mittelbare Gotteslästerung *d*), da Gott in seinen heiligen Dienern und Freunden so wie verehrt, so verunehrt wird, und selbst nach unsern weltlichen Ansichten die Injurie mittelbar den trifft, der mit dem Injurirten in einem nähern Verhältnisse

a) Jac. I. 17.

b) 1. Timoth. II. 5.

c) Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 1. Bd. Prag. Ausg. S. 3.

d) cap. 2. de maled. (5. 26.)

sicht *e*). 4) Als Heilige sind von uns nur jene zu verehren, die von der Kirche in die Zahl der Heiligen versetzt worden sind *f*). Anfangs geschah dieses nur mit den Blutzeugen, später auch mit Beichtigern und Jungfrauen, deren Heiligkeit und Wunderthätigkeit allgemein anerkannt war. Wann, auf welche Art und von wem dieses nun zu geschehen habe, gehört an einen andern Ort.

§. 56.
Verehrung der Reliquien.

Auf die Verehrung der Heiligen bezieht sich die Verehrung ihrer Reliquien und der Gebrauch der Bilder. Mit dem Ausdrucke Reliquie bezeichnet man theils die Leichname der Heiligen, oder die einzelnen Reste derselben, wie z. B. die Gebeine, theils solche Dinge, die, wie z. B. Kleider, Geräthe u. s. w. den Heiligen bei ihren Lebzeiten in irgend einer Rücksicht zum Gebrauche gedient, oder Werkzeuge ihrer für das Christenthum ausgestandenen Leiden abgegeben haben, wohin vor allen die Kreutz-Partikeln gehören. Die ersten unterscheidet man in ansehnlichere (insignes), zu denen der ganze Leichnam eines Heiligen, das Haupt, eine Hand, und jedes größere Bein, und minder ansehnliche (minus insignes), wohin die Theilchen von den ansehnlichern gehören *a*).

Die Verehrung der Reliquien folgt eben so natürlich aus der Verehrung der Heiligen, als sie dem Geiste des Christenthums vollkommen angemessen ist. Wer da weiß, wie viele Menschen die Ueberreste eines theuern Verstorbenen sorgfältig aufbewahren, ohne daß sie deshalb

e) fr. 1 §. 3. fr. 15. §. 45. D. de injur. (47. 10.)

f) cap. 1. de reliq. & venerat. sanct. (3. 45.)

a) Benedict. XIV. de canoniz. lib. IV. p. II. cap. 6.

getadelt werden, muß es in der Ordnung finden, wenn solches auf eine ganz vorzügliche Art nach den wahrhaft fromm und tugendhaft Hingeschiedenen geschieht. Es ist dieses keine neue Erfindung, sondern ein alter Gebrauch, dessen Entstehung in dem Martyrthume aufgesucht werden muß. Die Kirchengeschichte zeigt allenthalben, daß die ersten Christen die Gebeine der Martyrer höher als Gold und Edelsteine geschätzt *b*), daß sie vor solchen eine besondere religiöse Ehrfurcht getragen, sie sorgfältig gesammelt und zu Grabe gebracht, daß sie über den Grabmählern und Grüften zusammen gekommen, und selbst das heilige Abendmahl in Erinnerung an ihre Tugenden und Verdienste genossen haben. Dasselbe findet sich auch rücksichtlich der Geräthe der Heiligen; sie haben dieselben in vorzüglichen Ehren gehalten, sie sorgfältig zu sichern und zu verwahren gesucht, wie Euseb insbesondere von der Aufbewahrung des Catheders des heiligen Jacob bei der Kirche zu Jerusalem bis zu seinen Zeiten, bezeugt *c*). Den Geist des Christenthums betreffend: so enthält dieses einen besondern Beweggrund zur Verehrung der Gebeine der Heiligen darin, daß es den menschlichen Leib als einen Tempel des heiligen Geistes, der in allen guten Menschen durch die Mittheilung und Wirksamkeit seiner Gaben gleichsam seine Wohnung hat *d*), und als den Samen vorstellt, aus welchem einst bei der allgemeinen Auferstehung ein unverweslicher, glorreicher, geistiger Leib hervor gehen wird *e*). Es bestätigen sie aber auch noch

b) Euseb. hist. eccles. lib. V. cap. 15. de martyr. S. Polycarpi Theodoret. hist. eccl. lib. III. cap. 10. Chrysost. serm. 1. de S. Babyla, hom. 58. ad popul. Antioch.

c) ibid. lib. VII. cap. 6.

d) 1. Cor. III. 16. 17. VI. 29.

e) 1. Cor. XV. 42 — 44.

die Bücher des alten und neuen Bundes, aus welchen ersichtlich ist, daß man den Uiberbleibseln ehrwürdiger und frommer Männer immer eine besondere Verehrung geschenkt *f*), und daß Gott selbst dieser Verehrung sein Wohlgefallen bezeigt, und durch sie Wunder gethan habe *g*).

§. 57.

Kirchensatzungen

In Ansehung der Reliquien hat der Tridentinische Kirchenrath *a*) zunächst entschieden, daß die Reliquien der Heiligen von den Gläubigen in Ehren zu halten, und diejenigen zu verdammen seien, welche das Gegentheil behaupteten. Es ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhange dieser Entscheidung mit dem Vor- und Nachgehenden, daß es nicht als Glaubenslehre anzusehen sei, 1) daß die Verehrung der Reliquien eine positive durch das Christenthum gebothene Pflicht, und ein nothwendiges Mittel zur christlichen Tugend und Erlangung des ewigen Seelenheils sei; sie ist der Gegenstand einer negativen Pflicht in dem Sinne, daß man die Reliquien der Heiligen, in so fern man sie als solche erkennt, nicht verunehren darf, weil diese Verunehrung auf die Religion selbst zurück fällt; 2) daß die Verehrung der Reliquien immer auf die Heiligen, und zuletzt nur auf Gott bezogen werden müsse, da sie derselben nur in so fern würdig sind, als sie Werkzeuge der christlichen Tugend waren, die zur künftigen herrlichen Auferstehung bestimmt

f) Exod. XIII. 19.

g) 4. Reg. XIII. 21. Eccl. XLIX. 18. Act. XIX. 12.

a) Conc. Trid. sess. 25. in Decret. de invocat. et venerat. etc.

sind, oder an die Heiligen, denen sie einst zum Gebrauche gedient haben, lebhaft erinnern *b*).

Außer diesem haben die Tridentinischen Väter hinsichtlich der Reliquien noch folgendes verordnet: 1) Es soll aller schnöde Reliquien-Handel unterbleiben, wie ihn schon von jeher sowohl die heiligen Väter *c*) als die geistlichen und weltlichen Gesetze untersagt haben *d*). Dieses gilt auch von dem Reliquien-Wucher, dessen sich diejenigen schuldig machen, welche Reliquien aus Habsucht aussetzen, damit an Opfern mehr einkomme. 2) Neu aufgefundene Reliquien dürfen zur Verehrung erst dann ausgesetzt werden, wenn sie als echt anerkannt sind. Nach dem vierten Lateranensischen Kirchenrathe steht das Erkenntniß dem Pabste zu *e*). Der Tridentinische Kirchenrath hat aber bestimmt, daß die Gutheissung des Bischofs genüge, und daß dieser, wenn er von neuen Reliquien etwas erfährt, mit Beiziehung verständiger Theologen und frommer Männer das zu verfügen habe, was er der Wahrheit und Frömmigkeit zuträglich findet. Niemahls gehört jedoch der Ausspruch über die Echtheit einer Reliquie zur Glaubenslehre, da die Echtheit bloß auf menschlichen Zeugnissen beruht, welche trüglich sind *f*). 3) Ansehnliche Reliquien sollen nirgends anders als in der Kirche, und wenn es sich thun läßt, in einem besonders zubereiteten und verschlossenen Behältnisse auf der Evangelium-Seite,

b) Hieron. epist. 53. Ambros. cap. 14. de SS. Nazario et Celso.

c) S. Isidor. lib. II. de eccl. offic. cap. 15. August. lib. de opere monach. cap. 28. Greg. M. lib. III. cap. 30.

d) cap. 2. de reliq. & venerat. sanct. (3. 45.) const. 3. de SS. eccl. (1. 2.)

e) Conc. Lateran. IV. can. 62.

f) Sulpit. Sever. in vita S. Martin. c. 8.

in der Sacristei oder sonst einem erhabenen, nur aber nicht an dem für das Sanctissimum bestimmten Orte aufbehalten, zur Unterscheidung von einander mit dem deutlich aufgeklebten Nahmen des Heiligen versehen, und nicht zur Befriedigung der Neugierde gezeigt, sondern allein der Verehrung halber ausgesetzt werden. Mindere Reliquien sollen zwar auch in Privat-Gebäuden, gleichwohl aber nur an einem schicksamen Platze aufbewahret werden könne. 4) Alte Reliquien sollen nicht bloß, sondern in einem geziemenden, wenn auch nicht gerade kostbaren, Uiberzuge, Futterale oder Capsel, oder hinter dem Glase ausgestellt werden *g*). 5) Die Art der Verehrung der Reliquien, die nach Zeit- und Ortsverschiedenheit verschieden war, indem sie einmahl ganz verborgen, meistens unter dem Altare verwahrt gehalten, ein anders Mahl von einem heiligen Orte zum andern übersetzt, und wieder anderswo öffentlich herum getragen wurden, darf immer nur so Statt finden, daß sie Ermunterung zur Nachahmung der schönen Beispiele des Heiligen, und dankbare Liebe gegen Gott zum Zwecke habe, kein Mißbrauch oder Aberglaube damit getrieben, insbesondere keine innere Kraft den Reliquien beigelegt, keine außerordentliche Hülfsleistung durch das Auflegen und Berühren derselben erwartet werde. Das Meiste kommt hierbei auf die Kirchenvorsteher selbst an; diese sollen, wo sie nur können, verhindern, daß die Gläubigen nicht durch verschiedene Dichtungen und falsche Urkunden von den Reliquien getäuscht werden *h*). Eine besondere Beleuchtung der Reliquien wurde niemahls in der Absicht, den Heiligen hierdurch eine Ehre zu erzeigen, sondern nur nächtlicher Weile, wo es Noth that, gemacht *i*). Das

g) Synod. Prag. de sanct. reliq.

h) cap. 2. de reliq. & venerat. sanct. Conc. Trid. l. c.

i) S. Hieron. epist. 52.

Herumtragen der Reliquien bei der theophorischen Procession aber hat der heilige Carl von Borromä in dem vierten Kirchenrathe von Mailand verbothen *k*).

§. 58.

Und Oesterreichische Verordnungen hierüber.

Die Verordnungen K. Joseph II. hinsichtlich der Reliquien haben nur die Abschaffung des Aberglaubens und der Mißbräuche zum Gegenstande, mit welchen ihre Verehrung zum Abbruche der guten Sache häufig begleitet zu sein pflegte, und wodurch das an das Aeußerliche und Sinnliche gewohnte Volk von der schuldigen Anbethung Gottes nur zu sehr ab-, und zur Verehrung der Heiligen hingeleitet wurde *a*). Sie thun den kirchlichen Verordnungen so wenig einen Eintrag, daß sie solche vielmehr durch die damit zugestandene landesfürstliche Vollstreckung bekräftigen. Ihnen zufolge ist 1) das Erkenntniß über die Echtheit, dann die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Reliquien ganz allein dem Bischofe überlassen, diesem aber auch zugleich die Abstellung aller dabei vorkommenden Mißbräuche aufgetragen *b*). 2) Der Verkauf und Handel mit Reliquien ist durchaus untersagt. Die bei den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Reliquien wurden, in so weit sie mit Authentiken versehen waren, den sie verlangenden geistlichen Gemeinden oder Kirchen ohne öffentliche Feilbiethung gratis verabfolget; wenn sie aber eine reichere Fassung hatten, aus solcher heraus genommen, oder der geschätzte innere Werth an Silber und Edelsteinen in barem Gelde eingelöset, und durch heilige Gefäße von gleichem Werthe dergestalt vertauscht,

k) Conc. Mediol. IV. p. II. cap. 4.

a) Hofd. v. 19. Mai 1784.

b) Hofentschl. v. 19. Mai 1784, 9. Febr. 1789, Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 9.

daß nur der Werth der Fassung vergütet wurde *c*). Reliquien, bei welchen keine Authentik vorgefunden wurde, wurden unter Beiziehung einer von dem Bischofe beauftragten Person von der Landesstelle in der Stille vertilgt *d*). Hierbei ging die allerhöchste Absicht bloß dahin, damit solche Reliquien nicht in Häuser oder Kirchen vertheilt, oder auf die Altäre zur Verehrung ausgesetzt würden. Wo die Kirche eines aufgehobenen Klosters für die Zukunft beibehalten wurde, da wurden die bisher ausgestellten Reliquien weder abgeschafft noch vertilgt, sondern noch ferner belassen *e*). 3) Die Reliquien sollen nicht mit Prunk, oder an dem dem Hochwürdigsten gebührenden, oder gar einem über dem Hochwürdigsten erhabenen Orte, oder in der Mitte des Altars, mit zwei oder mehreren daneben stehenden Leuchtern und brennenden Kerzen ausgesetzt werden *f*). Sie dürfen auf keinem andern Orte, als auf den zwei Seiten des Altars, und nicht vorwärts, sondern lediglich zwischen den sechs Leuchtern, mit welchen etwa der Altar besetzt ist, ausgestellt werden *g*). Die Beleuchtung ist auch hierbei untersagt *h*). Desgleichen ist 4) das öfters zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfennige verbothen, und allen Manns- und Frauenklöstern, wie auch der Weltgeistlichkeit die Verfertigung und Austheilung der Amulette, und der den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften noch nährenden Scapulire und Gürtel untersagt *i*), den

c) Hofd. v. 23. Aug. 1782.
d) Hofd. v. 27. Dec. 1787.
e) Hofentschl. v. 19. Febr. 1789.
f) Hofd. v. 19. Mai 1784.
g) Hofd. v. 13. Nov. 12. o. 13. Dec. 1787, für Böhm. v. 1. Oct. 1788 n. 3.
h) Hofd. v. 28. April 1784.
i) Ebend. dann Hofd. für Böhm. v. 1. Oct. 1788 n. 1.

Mendicanten aber die Beischaffung oder auch die Verfertigung und Austheilung dieser Sachen, dann der Lucas-Zettel, Agnusdei u. s. w. noch insbesondere unter der Strafe des Verlustes der Sammlung eingestellt *k*). Das Küssengeben der Reliquien, welches unter einem mit untersagt war, ist später unter der Vorsicht, daß es bloß auf Verlangen und in der Sacristei geschieht, wieder gestattet worden *l*).

§. 59.

Verehrung der Bilder.

Ungefähr auf gleichen Grundsätzen beruht der in der katholischen Kirche eingeführte Gebrauch der Bilder, worunter insbesondere die Abbildung Christi, vorzüglich des Gekreutzigten, der seligsten Jungfrau Maria und der Heiligen verstanden werden, sie seien Statuen, Gemählde oder andere Abzeichen. Sie dienen dazu, um bei ihrem Anblicke das Andenken an die abgebildeten Personen, an ihre Tugenden und Heiligkeit in Erinnerung zu bringen, unser Herz zum Danke für die von Jesu unmittelbar oder mittelst der Heiligen empfangenen Wohlthaten zu entflammen, und uns zur edlen Nacheiferung der vorgehaltenen Beispiele zu ermuntern *a*). Zwar war in dem alten Gesetze der gottesdienstliche Gebrauch der Bilder wegen der zu großen Neigung des jüdischen Volkes zur Abgötterei verbothen; allein dieses Verboth hat als ein bloßes Ceremonial-Gesetz im neuen Bunde zu verbinden aufgehört. Auch war die erste christliche Kirche dem Gebrauche der Bilder nur im Allgemeinen und bloß so lang entgegen, als eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten stand, wie denn die Spanische Kirche noch

k) Hofd. für Tyrol v. 29. März 1792.

l) Hofd. v. 12. o. 13. Dec. 1787.

a) can. 28. Dist. 3. de consecr.

zu Anfang des vierten Jahrhunderts die Gemählde an den Wänden der Kirche abschaffte *b*). Als aber unter K. Constantin G. und seinen Nachfolgern die Abgötterei verfallen, und das Christenthum immer besser zu Kräften gekommen war, die Christen folglich über den Götzendienst hinlänglich unterrichtet und dagegen gestärket zu sein schienen: so fieng auch der Gebrauch der Bilder der Heiligen und deren Verehrung unter ihnen allmählig an. Nur geschah dieses weder überall zu gleicher Zeit, noch auf gleiche Weise. Wir wissen bloß von der griechischen Kirche mit Gewißheit, daß bei ihr die Bilder im sechsten und siebenten Jahrhunderte durchaus zugelassen, und im achten von dem zweiten Nicänischen Concilium ausdrücklich für erlaubt und nützlich erklärt, die Bilderstürmer aber als Ketzer verdammt worden seien; dann, daß die heiligsten Bischöfe jener Gegenden sie mit Vergießung ihres Blutes zu vertheidigen keinen Anstand genommen haben. Nur der Gebrauch geschnitzter Bilder und deren Verehrung war verworfen, wie aus einem Briefe des heiligen Constantinopolitanischen Patriarchen Germanus an den Bischof Thomas zu Klausenburg hervor geht, weil diese allzu viel Aehnlichkeit mit den Götzen hätten, und gleichsam wie ein heidnisches Zufluchtsbild ins Auge fielen. Dieses mag die Ursache sein, warum die Griechen noch heut zu Tage keine Statuen haben oder verehren *c*). — Die erste Einführung der Bilder bei der Römischen Kirche kennen wir nicht. Zur Zeit des heiligen Gregor waren sie aber gleichwohl schon im Gebrauche, wie aus zwei Briefen dieses Pabstes zu ersehen ist *d*), in welchen er die Bilder als die Bücher derjenigen betrachtet wissen will, die nicht lesen können. Die

b) Conc. Illiber. can. 36.

c) Molanus hist. sacr. imag.

d) can. 27. Dist. 3. de consecr. et Greg. M. lib. VII. epist. 53. ad Secund.

Widersetzlichkeit, welche K. Carl G. mit den Bischöfen des Fränkischen Reiches gegen das Nicänische Concilium bewiesen hatte, beruhte auf einem bloßen Mißverständnisse des Ausdruckes adoratio, und der durch eine falsche Uibersetzung entstandenen Meinung, daß die Nicänischen Väter eine abgöttische Verehrung der Bilder begünstigen. Dieses wird aus dem Schreiben der Frankfurter Synode von dem Jahre 794 an P. Hadrian, und jenem der Synode zu Paris vom Jahre 824 an K. Ludwig den Frommen genug klar, indem beide beweisen, daß sie weder in der Glaubenslehre abgewichen sind, noch den Gebrauch der Bilder verworfen, sondern nur die absolute Verehrung derselben als abergläubisch erklärt haben. Seitdem wurde der Gebrauch der Bilder in der ganzen Kirche allgemein eingeführt, in der katholischen Kirche ununterbrochen eifrigst beibehalten, und immer religiöser gemacht. Am vorzüglichsten zeigt sich dieses bei dem Kreutzbilde, dessen Verehrung die höchste ist. Es darf keine Kirche, keinen Altar, keinen Freidhof geben, der nicht mit ihm geziert, kein Sacrament ausgespendet, keine Art des Gottesdienstes gehalten, keine kirchliche Function verrichtet werden, ohne daß es gegenwärtig ist. Es prangt seit den ersten Zeiten der Kirche auf den Kronen der christlichen Fürsten, es glänzt auf der Brust der Bischöfe und Prälaten, es schmückt als christlicher Orden die Brust der Helden und verdienter Staatsmänner. Es ziert als heiliges Geräthe das Haus jeder wahrhaft katholischen Familie, oft noch als einziges, wenn schon dasselbe alles seines weltlichen Gerätheş und Einrichtungen beraubt wurde. Es steht aufgerichtet auf Strassen und Feldern, zum Troste, zur Beruhigung und Erquickung des müden Wanderers und des vom Schweiße triefenden Landmanns. Selbst das Zeichen des heiligen Kreutzes hat eine so allgemeine Verehrung, daß in der katholischen Kirche Alles mit demselben begonnen wird. Mit dem Kreutzzeichen fängt der katholische

Christ sein erstes Leben an, da er damit bei der Taufe bezeichnet, gesalbt und mit dem Taufwasser begossen wird. Unter diesem Zeichen setzt er sein Leben fort, da ihm solches bei der Firmelung auf die Stirne gedrückt wird. Unter eben demselben Zeichen empfängt er allen Unterricht, alle heiligen Sacramente; unter ihm lebt und webt er, und beschließt auch sein Leben, indem er damit die heilige Salbung empfängt, mit dem Bildnisse des gekreuzigten Heilandes in der Hand seinen Geist in die Hände des ewigen Vaters aushaucht, und mit solchem zur Erde bestattet wird. Aller religiöse Unterricht, jedes Gebeth, das heilige Meßopfer, die Ausspendung der Sacramente, jede Weihung, jede Segnung, alle Ceremonien und Functionen werden von der Kirche mit dem Kreuzzeichen angefangen, mit ihm fortgesetzt und beschlossen. Und was die Kirche thut, thun auch die einzelnen Gläubigen. Sie beginnen in ihrem Privat-Leben jeden Tag mit dem Zeichen des Kreuzes, und beschliessen ihn damit. Sie treten mit diesem Zeichen in die Kirche, und entfernen sich aus solcher; sie fangen damit jedes Gebeth an, und heiligen damit jeden Nahrungsgenuß, die Bessern auch wohl jedes Geschäft, jede Arbeit. Selbst die des Schreibens Unkundigen besiegeln mit ihm noch die Wahrheit ihrer Aeußerung, indem sie statt der Unterschrift das Kreuzzeichen einem Instrumente beisetzen *e*). Dieser fromme Gebrauch ist um so ehrwürdiger, als er keine Erfindung der spätern, sondern ein Erbtheil aus den ersten Jahrhunderten ist *f*).

e) const. 22. §. 2. C. de jure deliber. (6. 33.) Nov. 60. in praef.

f) Tertul. de coron. milit. cap. 3. August. in evangel. Joan. cap. 19. tract. 118. n. 5. S. Frint über das Convertiren. 2. Bd. lit. C. n. 2 S. 260 ff.

§. 60.

Lehre des Tridentinischen Concilium und kirchliche Vorschriften;

Die wahre katholische Lehre von dem Gebrauche der Bilder hat der Tridentinische Kirchenrath mit folgendem ausgesprochen: Die Bilder sollen auf eine geziemende Art verehret werden, nicht daß man glaube, als sei in ihnen eine Kraft, wegen welcher sie zu ehren sind, oder daß von ihnen etwas verlangt oder auf sie ein Vertrauen gesetzt wird, denn dieses haben ehemahls die Heiden gethan, die auf die Bilder ihrer Götzen ihre Hoffnungen setzten, sondern weil die den Bildern bezeigte Verehrung auf das Urbild zurück fällt, so daß wir vor den Bildern, welche wir küssen, oder vor welchen wir unser Haupt entblößen und auf die Knie fallen, Christum anbethen, und die Heiligen, deren Abbildung sie sind, verehren *a*). Die Lehre der katholischen Kirche beschränkt sich daher bloß darauf, daß der Gebrauch der Bilder erlaubt und nützlich sei. Der wirkliche Gebrauch, dann die Art und Weise desselben gehören nicht zum Wesen, sondern zu dem Zufälligen der Religion *b*), dessen Uiberwachung und Leitung für die einzelnen Diöcesen den Bischöfen zusteht. Ihnen ist auch ausdrücklich aufgetragen, dafür zu sorgen, daß sich der Verehrung der Bilder kein Mißbrauch oder Aberglaube zugesselle, und keine Gewinnsucht dabei ihr Spiel treibe. Sie sollen, wenn sie gewahr werden, daß das Volk einem gewissen Bilde zulauft, und zu demselben eine verdächtige Andacht oder übertriebene

a) Conc. Trid. sess. 25. in Decret. cit.

b) Patav. lib. 15. theol. dogm. cap. 13. Natal. Alexand. diss. 6. in saecul. VIII. de imag. §. 3. Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 1. Bd. Prag. Ausg. S. 29 ff.

Meinung zeigt, solches nach Beschaffenheit der Umstände entweder wegnehmen oder verändern, oder ein anderes, welches merklich von dem ersten unterschieden ist, dafür hinsetzen *c*), und dabei durch ihre untergeordnete Geistlichkeit sich an die Hand gehen lassen. Dieser ist deshalb auch befohlen, die Kirchkinder von dem echten Gebrauche der Bilder auf eine kluge und faßliche Art öfters zu unterrichten, und vorzüglich darüber zu belehren, daß die Bilder nur darum da seien, damit sie das Andenken an die Geheimnisse der Erlösung, und an die Beispiele der Heiligen, die sie vorstellen, so wie an die von Gott den Menschen zu Theil werdenden Wohlthaten in uns erwecken; die Meinung aber, als ob in einem Bilde eine besondere Kraft zu helfen verborgen sei, und das Vertrauen auf ein bestimmtes Bild von der katholischen Kirche als ein heidnischer Irrthum verworfen sei *d*).

In disciplinärer Hinsicht haben theils die gemeinen Rechte, theils die Beschlüsse von Particular-Synoden nachstehendes verordnet: 1) Es soll kein ungewöhnliches Bild irgendwo aufgestellt oder dessen Aufstellung zugelassen werden, bevor es nicht von dem Bischofe gut geheissen worden ist *e*). 2) Bilder, welche in einem frechen Reitze vorgestellt sind, die Phantasie auf Nebensachen oder wohl gar auf schändliche Gedanken bringen, dürfen gar nicht ausgestellt werden *f*). Auch darf die Krone, mit welcher nach einem alten Kirchengebrauche das Haupt der Heiligen gemahlt zu werden pflegt, keiner Person, welche noch nicht heilig gesprochen ist, aufgesetzt, dann zu keinem Marien- oder einem andern Heiligen-Bilde das Contrefait einer noch lebenden

c) Conc. Colon. an. 1452. & 1536. conc. Mogunt. an. 1549. can. 41. 42.

d) ibid. et Conc. Trid. l. c.

e) Conc. Trid. l. c.

f) ibid.

Person genommen werden *g*). Eben so wenig dürfen 3) Bilder, welche etwas vorstellen, dessen Unwahrheit aus der Schrift oder der Tradition erweislich ist *h*), oder 4) Bilder, welche entweder mittelst einer Uiberschrift, oder einer im Bilde selbst angebrachten Vorstellung die sichere Befreiung einer Seele aus dem Fegfeuer, oder daß die Verehrer gewiß selig werden, keines jähen Todes oder nicht ohne heilige Sacramente sterben, oder sonst was immer verläßlich erlangen werden, versprechen, ausgesetzt werden *i*); wohin vielleicht auch die Abbildungen von gewissen Wallfahrtsbildern gerechnet werden können, da diese sich nicht unmittelbar auf den Heiligen, den sie vorstellen, sondern ein bestimmtes Bild dieses Heiligen beziehen, daher die Meinung, daß dieses Bild einen besondern innern Werth vor andern habe, unterhalten. 5) Die Bilder zu zertrümmern, zu Boden zu werfen, mit Füssen zu treten, oder sonst auf eine Art zu verunehren, ist gottlos und strafbar *k*). Dem frommen Sinne der Gläubigen muß es selbst schon wehe thun, einen Fußboden, Stege und Wege zu betreten, welche mit Bildern und besonders dem Kreutzbilde bemahlt, ausgelegt, oder sonst verziert sind. Ein gar nicht beachtetes Gesetz der KK. Theodos und Valentinian verbiethet solches ausdrücklich *l*). Da dieses zu dem gemeinen Rechte gehört, welches noch nie abgeschafft worden ist: so sollte es auch nicht von jenem Verbothe abgekommen sein. Für Böhmen besteht es in Folge

g) Synod. Prag. de Sacr. imag.

h) ibid. et S. Carol. Borrom. in conc. Mediol. I. lit. 1. cap. 7.

i) ibid.

k) can 27. Dist. 3. de consecr. cap. 2. de offic. ordin. in 6°. (1. 16.)

l) const. un. C. nemini licere sign. Salvat. (1. 8.)

der Satzungen der Prager Synode auch als ein kirchliches Verboth *m*).

§. 61.

Oesterreichische Verordnungen über den Gebrauch der Bilder.

Die angeführten Verordnungen der Kirche haben in den landesfürstlichen Gesetzen für Oesterreich volle Bestärkung gefunden. Durch sie sind zunächst die Seelsorger angewiesen, das Volk von dem wahren Gebrauche und dem Werthe der Bilder zu unterrichten *a*), die Bischöfe aber berechtiget, die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder zu treffen *b*); wobei es jedoch auch ihre Sorge zu bleiben hat, daß die Mißbräuche, welche sich bei Verehrung der zugelassenen Bilder äußern, auf kluge Art und ohne Aufsehen zu erregen, abgestellt werden. Dahin gehört insbesondere der zur Ableitung des gemeinen Mannes von der echten zur sinnlichen, unechten und äußerlichen Andacht, den Akatholiken aber zum Spotte Anlaß gebende Mißbrauch, vermöge welches den Statuen und Bildern besondere Kleidungen angelegt, goldene, silberne und andere dergleichen Herzen, Ringe u. s. w. angehängt, und sonstige Putzwerke beigebracht werden *c*). Jede Statue und jedes Bild hat nur allein aus der Materie zu bestehen, aus der sie gemacht ist, und folglich auch die Kleidung eben so von Stein, Holz, Gold oder Silber zu sein, ohne daß sie mit einer andern Materie bekleidet oder bedeckt wird *d*). Nur bei den Statuen der berühmten

m) Synod. Prag. l. c.

a) Hofd. v. 28. März 1784.

b) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 9.

c) Hofd. v. 9. Febr. 1784.

d) Hofd. v. 29. April 1784.

und noch immer stark besuchten Frauenbilder wird eine einfache, in keine seltsame Verzierung ausartende Kleidung ohne Perücken, die schon aus frühern Zeiten verbothen sind *e*), Hemde und Anhängsel, und vorzüglich da, wo diese Statuen entweder keine geschnitzte Kleidung an sich haben, oder durch das Alter der Zeit so entstellt sind, daß sie renovirt werden müßten, zur Zeit noch gestattet *f*). Für die verschiedenen Anhängsel der Bilder sollen entweder die nothwendige Kircheneinrichtung angeschafft, oder wenn daran kein Mangel ist, mit Hinwegnahme der schlecht gemahlten Bilder bessere und kunstgerechtere angeschafft werden *g*). Dasselbe wurde in Ansehung der Ex voto-Tafeln, d. i. der Bilder befohlen, welche in den Kirchen als ex voto da hängen, mit der Weisung, daß an die Wände der Kirchthüren eine große Tafel ausgehangen werde, und jeder, der sich ex voto angibt, als ein besonderer, dankbarer Verehrer dieses oder jenes Gnadenbildes gegen eine angemessene Vergeltung zur alsogleichen Vertheilung unter die Armen und die Kirchen, darauf seinen Nahmen eintragen lassen könne *h*). Desgleichen sollten auch alle Kerzen und Lampen vor den Bildern und Statuen mit guter Art beseitiget, und zur Beleuchtung bei dem Hochwürdigsten oder bei dem ordentlichen Gottesdienste, wozu sie eigentlich nach dem Kirchengebrauche gehören, verwendet werden. Uibrigens sollen die Bilder in den Kirchen nach dem Muster der Römischen Kirche vermindert *i*), auf den Strassen aber gar keine ausgesetzt werden *k*). Die theatralischen

e) Synod. Tirnav. an. 1638. Hofverord. v. 29. Oct. 1751.
f) Hofd. v. 30. Mai 1784.
g) Hofd. v. 9. Febr. 1784.
h) Hofd. v. 10. Mai 1784.
i) Hofd. v. 28. März 1784.
k) Hofverord. v. 5. Mai 1745.

Vorstellungen, wie die Krippe zur Weihnachtszeit, sind nach der Gottesdienstordnung abgestellt. Vom Auslande her dürfen weder Christenlehr- oder Wallfahrts- noch andere Bilder eingeführet werden *l*).

§. 62.

Wallfahrten und Processionen.

Die katholische Kirche billiget nicht nur überhaupt die Verehrung der Heiligen, wie aus dem bisher Gesagten zu ersehen war, sondern sie hat auch zur gleichförmigern Verehrung einige besondere Andachten eingeführet oder ihre Einführung gut geheissen; diese sind die Wallfahrten und Processionen, der Kreuzweg, Rosenkranz und die Litaneien. Ihre Abhandlung gehörte eigentlich in die Lehre von dem Gottesdienste, woselbst auch von der Litanei als einem Theile des nachmittägigen Gottesdienstes die Rede sein mußte. Nachdem aber die gehörige Verständigung die Vorausschickung mehrerer Bestimmungen nothwendig macht, die in diesem Hauptstücke vorgekommen sind: so wird davon erst hier geredet und insbesondere bei den Processionen das mitgenommen werden, was die übrigen, nicht auf die Verehrung der Heiligen gerichteten, Processionen angeht.

Die Wallfahrten sind fromme Fußreisen nach einen entfernten Ort in der Absicht, daselbst einem Heiligen seine Verehrung besonders zu bezeigen, in einem Anliegen von Gott Hülfe zu erflehen oder für empfangene Wohlthaten ihm zu danken, und dabei seine Andacht besser, inbrünstiger und wirksamer zu pflegen, als zu Hause. Sie sind in der katholischen Kirche schon seit den ältesten Zeiten her in Uibung, und haben wahrscheinlich von der

l) Hofd. v. 14. Febr. 1801.

löblichen Gewohnheit der ersten Gläubigen ihren Ursprung, vermöge welcher diese die durch das Leben, Leiden und den Kreuzestod Jesu geheiligten Stätten, dann die Gräber der Martyrer zu besuchen, und dabei ihr Gebeth zu verrichten pflegten. Sie sind demnach keineswegs ein von Christus selbst herrührendes Heilsmittel, müssen aber gleichwohl als eine kirchliche Anstalt betrachtet werden, welche kindlich frommes Vertrauen zu wecken, den Bußeifer zu nähren, und die Bußmittel zu vermehren zum Zwecke hat.

Die vorzüglichsten Wallfahrten sind die nach Jerusalem, nach Rom und St. Jago, theils wegen der großen Heiligkeit jener Oerter, theils wegen der Beschwerlichkeit der Reise. Die gewöhnlichern sind jene, welche zu einem andern nähern oder entferntern Gnadenorte oder Gnadenbilde gemacht werden. Erstere werden von den Wallfahrtern gemeiniglich einzeln, letztere in Processionen, d. i. in festlich geordneten Aufzügen einer größern Anzahl von Personen unternommen.

Das gemeine Kirchenrecht enthält über die Wallfahrten keine Vorschriften, und auch der Tridentinische Kirchenrath übergeht sie mit Stillschweigen, die Verordnungen ausgenommen, welche bereits oben vorgekommen sind, und die Hinwegnahme jedes Bildes zum Gegenstande haben, zu dem ein größerer Zulauf mit einem vermessenen Vertrauen bemerkt wird (§. 60.).

Die vaterländischen Verordnungen haben das Wallfahrten und die Wallfahrts-Processionen untersagt, theils weil dabei die Veranlassungen zur Zerstreuung so vielfältig sind, daß nach einer richtigen Erfahrung bei einem großen Theile der Wallfahrter die wahre Frucht davon in Hinsicht auf innere Andacht vermißt wird; theils weil die meisten Menschen davon einen ganz irrigen Begriff haben, indem sie glauben, daß in dem Wallfahrten und den

Processionen eine magische Kraft liege, welche sie an und für sich, unabhängig von der Andacht und der Würdigkeit derer, die daran Theil nehmen, wirksam mache, und Gott so zu sagen zur Hülfsleistung nöthige, zu dem Bilde aber, wohin die Wallfahrt geht, das von der Kirche verworfene falsche Vertrauen hegen, daß solchem eine besondere Wunderkraft beiwohne, oder der verehrte Heilige mit seiner Fürbitte an dieses Bild sich binde; theils auch, weil insbesondere bei den Processionen an Sonn- und Feiertagen der christliche Unterricht, der mit dem Pfarrgottesdienste verbunden ist, für die Wallfahrter verloren geht, an Werktagen aber von ihnen viel an der Arbeit versäumt wird; theils endlich, weil manche Unordnungen und andere unanständigen Dinge, wozu unter Weges und in den Gasthäusern, in denen die Einkehr genommen wird, sich Gelegenheit ergibt, sie abrathen.

Es wurden daher schon von der K. M. Theresia zunächst alle Wallfahrten einzelner Unterthanen nicht nur nach Rom verbothen, und die Ertheilung der Pässe für die als Pilgrime dahin sich Meldenden eingestellt *a*); sondern auch nach andern auswärtigen *b*) insbesondere den Preußischen Ländern untersagt *c*). Die Uibertretung dieses Verbothes sollte ohne Unterschied der feierlichen oder Privat-Wallfahrten an Mittellosen mit einem vierwochentlichen Festungsbaue, an Vermöglichen aber nach dem Verhältnisse ihrer Glücksumstände mit 50 bis 100 fl. oder auch Dukaten bestraft werden *d*). Sodann wurden alle Processionen untersagt, wobei die Wallfahrter innerhalb der Oesterreichischen Staaten über Nacht ausblieben, die einzige nach Maria-Zell von Wien aus gehende

a) Hofverord. v. 4. März 1775.

b) Hofverord. v. 11. April 1772 u. 28. März 1775.

c) Verord. für Schles. v. 18. Sept. 1764.

d) Verord. für Mähr. v. 23. Febr. 1765.

ausgenommen *e*), unter der Drohung, daß bei ihrer Zulassung die Wirthschaftsbeamten nach Beschaffenheit ihres Vermögens mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr., die Gemeindevorsteher aber mit öffentlicher Arbeit durch eine nach den Umständen auszumessende Zeit belegt werden sollten *f*). Später wurden außer der theophorischen, dann den am Marcus-Tage und in der Bittwoche üblichen, oder den von den Ordinarien wegen Regens, gesegneter Aernte, oder eines andern allgemeinen Anliegens nöthig befundenen Processionen alle andern als außerordentliche abgestellt, und für jeden Kirchsprengel nur zwei im Jahre erlaubt, welche, um den sonntägigen Gottesdienst nicht zu beeinträchtigen, an einem noch bestehenden Feiertage abgehalten werden sollten *g*). In Böhmen sollte als eine derselben jene wegen der Befreiung Prags von der letzten Preußischen Belagerung gewöhnliche Procession geführet werden *h*). Die für die gestifteten Processionen bestimmt gewesenen Capitalien sollten zur Erziehung der Jugend verwendet, und dieses auch mit den Stiftungen für Processionen nach Maria-Zell, nachdem diese gleichfalls aufgehoben worden waren *i*), vorgenommen werden *k*). Zuletzt wurden alle Wallfahrtszüge und Processionen, selbst jene, welche ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers abgehalten wurden, mit der Weisung eingestellt, daß die Urheber derselben, besonders wenn sie mit Vortragung des Kreuzes oder einer Fahne, oder unter Anführung eines Vorbethers betreten würden, mit einer von der Landesstelle nach Umständen zu bestimmenden Strafe

e) Hofverord. v. 11. April 1772.
f) Verord. in Mähr. v. 13. Mai 1774.
g) Hofd. v. 7. Oct. u. 27. Dec. 1782.
h) Hofd. v. 5. Juli 1785.
i) Hofd. v. 30. Aug. 1783.
k) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 33 u. 1.

belegt werden sollten *l*). An die Stelle der bisher verstatteten zwei Processionen bei jeder Pfarre wurden die in der Hauptstadt schon früher eingeführten Quatember-Andachten eingesetzt *m*).

Nach diesen Verordnungen ist es von allen außerordentlichen Processionen abgekommen. Um aber allen Zweifel zu heben, so ist das Verboth derselben wiederhohlt kund gemacht, und dessen Aufrechthaltung den öffentlichen Behörden anbefohlen worden *n*). Doch sollen die Wallfahrter nie mit Strenge angehalten und zurück geschickt, sondern es soll weit mehr indirect auf die Abstellung der Wallfahrten hingewirkt werden. Nur rücksichtlich der wider die bestehenden Vorschriften nach Baiern geführten Processionen, welche auf Ansuchen der oberpfälzischen Landes-Direction neuerdings untersagt worden sind, wurde befohlen, daß die hierländigen Unterthanen im Falle der Betretung vor Unannehmlichkeiten, die sie deshalb in Baiern zu erfahren hätten, von der Regierung nicht geschützt, sondern im Gegentheile die Vortreter und Vorbether, wenn sie mit Fahnen und Crucifix zögen, nach ihrer Rückkehr mit einer empfindlichen Strafe belegt werden würden. Zugleich wurde zur noch sicherern Verhinderung dieser Wallfahrtszüge unter einem die Bancal-Administration angegangen, daß sie schon bei den Einbruchsämtern angehalten würden *o*). Um indirect das Wallfahrten abzubringen, wurde unter andern verordnet, daß bei keinem Gnadenorte mehr Priester anzustellen seien, als zur Verwaltung der Seelsorge, ohne alle Rücksicht auf die dahin kommenden Wallfahrter, nothwendig sind, und den Vorstehern solcher Kirchen eingeschärft, daß sie an Wallfahrtstagen den Gottesdienst ohne

l) Hofd. v. 21. März 1784, 6. Juli 1785.

m) Hofd. v. 8. u. 21. März 1785.

n) Hofd. v. 1. Aug. 1785, Verord. in Böhm. v. 21. März 1804.

o) Verord. in Böhm. v. 14. Mai 1803.

alle willkührliche Feierlichkeit oder besondere Unterscheidung, und lediglich so, wie es in der Gottesdienstordnung vorgeschrieben ist, abhalten, und daher Alles vermeiden sollen, was das Volk dahin ziehen, und zur Entfernung von dem einheimischen pfarrlichen Gottesdienste verleiten könnte *p*). Dahin gehört nahmentlich der feierliche Empfang der Wallfahrter mit Glockengeläute und Darreichung des Weihbrunnens, die Herbeirufung fremder Priester zum Beichthören, die Vorweisung der Mirakel, die da geschehen sind u. s. w. Andererseits sollen auch die Kreis- und Wirthschaftsämter trachten, damit der tief eingewurzelte Mißbrauch der Wallfahrten bei schicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorstellungen geschwächt, und nach und nach gänzlich vertilgt werde *q*). Vorzüglich aber sollen sich die Seelsorger im Unterrichte über diesen Gegenstand bei jeder schicklichen Gelegenheit thätig zeigen, und ohne erst die Zeit, wo eine Wallfahrt angestellt wird, abzuwarten, ihre Kirchkinder belehren, daß der wahre Gnadenort für jeden Katholiken seine Pfarr-, d. i. die Kirche sei, wo er in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen worden, wo ihm alle Sonn- und Feiertage das Wort Gottes verkündet, und alle Tage im Nahmen der Gemeinde, zu der er gehört, Gott das Opfer der Liebe dargebracht, wo er so oft von seinen Sünden losgesprochen, so oft am Tische des Herrn gespeiset, von wo aus ihm noch als Sterbenden der letzte geistliche Beistand geleistet wird. Sie sollen sie belehren, daß, wenn bei einem so genannten Gnadenbilde mehrere Gnaden gehofft und ertheilt werden, dieses einzig und allein von dem mehrern Eifer herrühre, mit dem die Gläubigen sich vertrauungsvoll dahin gewendet, und daselbst gebethet haben, da es bei Gott nur darauf

p) Hofd. v. 25. Oct. 1792 §. 1 n. 3.

q) Hofd. v. 29. Nov. 1794, Verord. in Böhm. v. 21. März 1804 u. 15. Juli 1814.

ankommt, daß man im Geiste und in der Wahrheit bethe, die äußere Form des Gebethes aber, und ob es auf dem Berge Garizim oder in Jerusalem verrichtet wird, ihm gleichgültig ist *r*). Sie sollen sie endlich belehren, daß es nach der katholischen Kirchenverfassung nur den Seelenhirten zustehe, die öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen anzuordnen, den Gemeinden aber die Pflicht obliege, sich diesen Anordnungen zu fügen, und ihre Privat-Meinungen der höhern Authorität zu unterwerfen; daß den weltlichen Obrigkeiten, welche solche Andachtsübungen verbiethen, nicht minder gehorcht werden müsse; daß, wie die heilige Schrift sagt, Gehorsam besser als Opfer sei; daß daher eine selbst gewählte Andachtsübung, welche mit Trotz und Widerspänstigkeit verbunden ist, Gott unmöglich wohl gefallen könne, sondern verwerflich sein müsse. — Am schärfsten ist den Geistlichen verbothen, eine Procession selbst, wenn auch nur in der gewöhnlichen Kleidung zu begleiten *s*). Um alle Gelegenheit zur Uibertretung des Verbothes der Wallfahrten noch mehr abzuschneiden, ist selbst den nicht einheimischen Buchbindern und andern Verkäufern untersagt, mit ihren Gebethbüchern, Rosenkränzen, Bildern und dergleichen an Wallfahrtstagen an einen Wallfahrtsort zu ziehen, und solche daselbst zu Markte zu haben *t*). Es kann nur in außerordentlichen Fällen, wo ein besonderes Gebeth wegen öffentlicher Angelegenheit, z. B. eines fruchtbaren Regens angestellt wird, eine Procession in nicht gar zu großer Entfernung von der Pfarrkirche damahls abgehalten werden, wenn sich die Landesstelle darüber mit dem Ordinariate einversteht *u*), und zufolge einer spätern Verordnung, wenn die Gemeinde die

r) Joan. IV. 21 — 24.

s) Verord. in Böhm. v. 21. März 1804.

t) Verord. in Böhm. v. 15. April 1796.

u) Hofd. v. 15. Juli 1789.

Abhaltung der Procession von dem Bischofe verlangt *w*). Indessen dürfen auch diese Processionen nicht zu sehr vermehrt werden, indem die Ordinariate bei häufigeren Ansuchen um vorwortliche Einbegleitung der Bitte um die Bewilligung einer willkührlichen Procession die deshalb einschreitenden Bürger und Gemeinden ab *x*), und an die bestehenden Gesetze anzuweisen beauftragt sind *x*). Übrigens sollen bei keiner der noch ferner erlaubten Processionen Statuen mitgetragen werden *y*).

§. 63.

Kreuzweg.

Der Kreuzweg ist als ein Mittel eingeführt worden, sich die Leiden und den Versöhnungstod Jesu auch außer dem heiligen Meßopfer auf eine rührende und ergreifende Weise im frischen Andenken zu erhalten. Er besteht darin, daß auf einer bestimmten Anzahl von Bildern einzelne Züge der Leiden Jesu, wie sie theils in der heiligen Schrift enthalten sind, theils durch die Überlieferung aufbewahrt wurden, dargestellt werden, von deren jedem als einer besondern Station die Gläubigen vorzüglich an dem Erlösungstage, am Freitage, in den nachmittägigen Stunden des Sonntages und in der Fasten einige Zeit verweilen, und über den besondern Leidens-Act fromme Betrachtungen anstellen, die sich in ein angemessenes Gebeth auflösen.

In Oesterreich wurde der Kreuzweg durch die neue Gottesdienstordnung sowohl, als auch noch durch eine spätere Verordnung *a*) aufgehoben, und neue Kreuzwege zu errichten den gesammten Orden der Reformaten

w) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 u. 2.
x) Verord. in Böhm. v. 15. Juli 1814.
y) Hofd. v. 28. Aug. 1783.
a) Hofd. v. 7. Febr. 1789.

untersagt *b*). Da indessen die Kreutzwegandacht eine alte, und aus reiner Achtung gegen den Versöhnungstod Christi hervor gegangene Andacht ist, die an und für sich nicht nur nicht getadelt werden kann, sondern vielmehr sehr löblich und ersprießlich erscheint, indem die Gläubigen als sinnlich vernünftige Wesen, wenn nachdrücklich auf ihr Inneres gewirkt werden soll, sinnlicher Erinnerungsmittel nie entbehren können, solche aber gerade in dem bildlich vorgestellten Leiden und Sterben des Heilandes finden: so wurde später erlassen, daß der Kreutzweg selbst nicht verbothen, sondern bloß wegen jener Bilder des Leidens Christi, die in der heiligen Schrift nicht gegründet sind, anstößig erklärt worden sei, mithin mit Hinweglassung dieser Bilder und vorzüglich des ihnen beigesetzten Ablasses, dann unter Auflegung neuer Kreutzweg-Büchelchen ohne den Ablaß allerdings gehalten werden könne *c*). Das Herumziehen der Kreutzzieher und Peitscher in der Fasten ist jedoch allgemein abgestellt *d*).

§. 64.

Rosenkranz.

Der Rosenkranz, als eine auf die heilige Maria sich beziehende Andacht, gehört nicht der alten, sondern der mittlern und neuen Kirche an. Er konnte natürlich nicht eher aufkommen, als nachdem der englische Gruß zu den gewöhnlichen Gebethsformeln des apostolischen Glaubensbekenntnisses und des Vaterunser gesetzt worden ist, was erst am Schlusse des zwölften Jahrhunderts durch Odo, Bischof von Paris, geschah. Wie es scheint, so ist der heilige Dominic Erfinder des Rosenkranzes, welcher im dreizehnten Jahrhunderte diese Andacht der

b) Hofd. für Galiz. v. 18. Aug. 1785.
c) Hofd. v. 4. April u. 4. Nov. 1788.
d) Verord. v. 10. Febr. 1772.

Ketzerei der Albingenser entgegen stellte *a*). Sie bestand nach ihrer Einsetzung darin, daß der englische Gruß 150 Mahle, das Vaterunser aber nach jeder Decade, sohin 15 Mahle gebethet, und die mit jeder Decade abwechselnden Geheimnisse der Erlösung eingeschaltet wurden. Nun kürzt man sie jedoch gewöhnlich ab, und richtet sie auf sechs Abtheilungen ein, welche Art den Rosenkranz zu bethen, die Krone Mariens heißt. Zur Beförderung des Rosenkranz-Gebethes sind eigene Bruderschaften entstanden, und Ablässe ertheilt worden. Auch hat P. Gregor XIII. ein besonderes Rosenkranzfest zum Andenken eines gegen die Türken erfochtenen Sieges, den man dem Gebethe dieser Bruderschaften zuschrieb, eingesetzt, welches P. Clemens XI. wegen eines ähnlichen Sieges über die Türken, auf die ganze Kirche ausgedehnt hat *b*).

Heut zu Tage ist das Gebeth des Rosenkranzes nicht nur allgemein in Uibung, sondern es macht sogar bei einem großen Theile der katholischen Christen beinahe das einzige Gebeth aus. Besondere Vorschriften über das Abbethen des Rosenkranzes finden sich weder in dem gemeinen Kirchenrechte, noch in landesfürstlichen Verordnungen vor, jene wegen untersagter Abbethung des Rosenkranzes nach der Predigt von der Kanzel, dann wegen der in Galizien verbothenen öffentlichen Absingung des Liedes: Zavitai rama Intrzenko, bei Gelegenheit des Rosenkranzes oder einer andern Andacht, ausgenommen *c*). Wegen Feierung des Rosenkranzfestes sind die im folgenden Hauptstücke vorkommenden Bestimmungen anzuwenden.

a) S. Röm. Brev. Lection der 2. Noct. am erst. Sonntage im Octob.

b) Natal. Alexand. hist. eccl. tom. XV. cap. 7. art. 5. Benedict. XIV. de festis lib. II. cap. 12. Ejusd. de canoniz. sanct. tom. IV. p. II. cap. 10. Pouget instit. cath. p. IV. sect. 2. cap. 10 §. 3.

c) Verord. in Galiz. v. 24. Mai 1787.

Fünftes Hauptstück.

Von der Feierung der kirchlichen Festtage.

§. 65.

Einführung der kirchlichen Festtage.

Wie aus den Büchern des alten Testaments zu ersehen ist, so hat Gott schon vom Anbeginne der Welt den siebenten Tag geheiliget *a*), und solchen als Sabbath, d. i. Tag der Ruhe den Menschen zu heiligen befohlen *b*). Diese Einrichtung ist als ein bloßes Ceremonial-Gesetz im neuen Bunde keineswegs behoben, sondern nur dahin verändert worden, daß, um das Andenken an die wichtigste Begebenheit in der evangelischen Geschichte, die Auferstehung des Herrn, die an dem Tage nach dem Sabbathe erfolgte, wöchentlich zu erneuern, dieser Tag, der deshalb auch in der Kirchen- und der lateinischen Sprache der Tag des Herrn genannt wurde *c*), an die Stelle des bisherigen Sabbaths zum Ruhetage erhoben wurde. Es geschah dieses noch zu den Zeiten der Apostel, welche jedoch der Judenchristen halber die Haltung des Sabbaths zugleich nicht abgeschafft, sondern neben der Feierung des Tags des Herrn erlaubt hatten *d*).

Außer dem Sabbathe gab es in der jüdischen Kirche noch andere Fest- und Ruhetage. In Nachahmung

a) Gen. II. 3.

b) Exod. XX. 8.

c) Apocal. I. 10. Plin. epist. 97. lib. 10. ad Trajan.

d) Act. XX. 7. 1. Cor. XVI. 2. Apocal. I. 10. can. 13. Dist. III. de consecr. Van Esp. in Schol. ad can. 29. Syn. Laodic.

derselben wurden auch in der christlichen Kirche neben dem Tage des Herrn, zum dankbaren und feierlichen Andenken an die ausgezeichnetsten Wohlthaten Gottes und die wichtigsten Geheimnisse des Christenthums, so wie zur Unterhaltung und Erweiterung der Verehrung der Heiligen noch andere Feste theils früher theils später eingeführt. Unter diesen waren die ersten das Fest des Leidens, der Auferstehung, und der Himmelfahrt Christi, und das Pfingstfest. Sie sind sämmtlich apostolischen Ursprungs und apostolischer Einrichtung *e*). Das Fest der Geburt Christi ist zwar sehr frühzeitig gehalten worden, aber apostolische Entstehung wird ihm nicht beigemessen *f*). Es war eines und dasselbe mit dem Feste der Erscheinung des Herrn (Theophania, jetzt gewöhnlicher Epiphania genannt), dem Feste der Menschwerdung, der Erscheinung Christi auf Erden; man feierte es jedoch nicht überall gleich, daher es geschah, daß man in der Folge den eigentlichen Tag der Geburt Christi nicht mehr recht wußte, und, als man solchen dann in der lateinischen Kirche allgemein auf den 25. December festsetzte, im Oriente aber in den meisten Kirchen den 6. Januar dafür annahm, mit seiner Feier auch am 6. Januar fortfuhr, bis für diesen letzten Tag, der nach der Tradition noch das Merkwürdige hat, daß an demselben der Stern die Weisen zu dem Heilande geführet, dann daß an solchem Christus sein erstes Wunder gewirket hat *g*), das Fest der heiligen Dreikönige vorbehalten wurde. — Den Festen des Herrn folgten zunächst die Feste der Blutzeugen *h*), deren Sterbetage man ihre Geburtstage (dies natales) hieß. Diese wurden aber Anfangs bloß an dem Orte, wo sie den Martertod

e) can. 11. Dist. 12.

f) August. epist. 55. ad Januar.

g) S. Maximi homil. 5. in fest. epiph.

h) Euseb. in vita Constant. M. lib. IV. cap. 23.

erlitten hatten, oder in den ihnen besonders geweihten gottesdienstlichen Gebäuden gefeiert *i*). Als eigentliches Geburtsfest wurde nach dem Zeugnisse des heiligen Augustin außer dem Geburtsfeste Christi nur das des heiligen Johann des Täufers *k*), und dieses zwar noch vor jenem der Apostel und der heiligen Jungfrau begangen. Die Festtage der Apostel wurden wahrscheinlich sämmtlich nur an einem Tage gefeiert *l*), und die Feste der heiligen Maria erst seit dem siebenten Jahrhunderte nach und nach eingeführet. Die zwei ersten unter denselben, das Fest Mariä-Verkündigung und Mariä-Reinigung waren eigentlich Feste des Herrn, und jenes zwar das Fest der Ankündigung Christi oder seine Empfängniß und Menschwerdung *m*), dieses das Fest der Vorstellung und Opferung Christi in dem Tempel *n*). Die Feste Mariä-Geburt und Mariä-Himmelfahrt wurden als eigene Gedächtnißtage bloß wie bei andern Heiligen; die übrigen größten Theils in Nachahmung gleichnahmiger Feste des Herrn gefeiert, indem man die nähmlichen Eräugnisse, die man aus dem Leben Jesu bereits herausgehoben hatte, auch aus dem Leben Mariä auszeichnete, und wie jene, so nun auch diese an eigenen Festen zu feiern anfieng. Die Feste der Beichtiger, unter denen das erste jenes des heiligen Martin, Bischofs von Tours, war, und anderer Heiligen sind, wie die Feste der Marterer, Anfangs ebenfalls nur in einer Kirche gehalten, und erst nach und nach, am häufigsten im Mittelalter, wo überhaupt die Feste am meisten vermehrt wurden, auf andere übertragen worden *o*).

i) Ludov. Thomasin. de celebr. fest. lib. I. cap. 4.

k) August. serm. 287. in natal. S. Joan. bapt.

l) Thomasin l. c. cap. 5.

m) Bonavent. lib. III. sentent. Dist. 3. q. 1.

n) Baron. in Martyr. Rom. ad diem 11. Cal. Decembr.

o) Thomasin l. c. cap. 6. u. 19.

Das Decret Gratians enthält ein Verzeichniß von den Festen des zwölften *p*), die Decretalen stellen ein ähnliches von jenen des dreizehnten Jahrhunderts auf *q*), über welche selbst noch in dem vergangenen Jahrhunderte neue Feste eingeführet wurden.

Das Recht neue Feste einzuführen, ist als ein Zweig oder Ausfluß des Rechtes zu liturgischen Bestimmungen ein Recht der Kirchengewalt *r*), und steht für die ganze Kirche dem Römischen Pabste, für eine Diöcese dem Bischofe zu *s*), jedoch, wie es scheint, mit Einflußnehmung der höchsten Staatsgewalt *t*), da der Kirchenrath von Lyon ausdrücklich der Beistimmung des Volkes zur Einführung neuer Feste erwähnt *u*), der Gemeinwille des Volkes aber durch den Landesfürsten sich ausspricht (§. 76.). Bei uns dürfen die Feste pro foro gar nicht mehr vermehrt, und auf neue Feste pro choro päbstliche Urkunden oder Indulte von den Bischöfen oder sonst jemanden nur über erhaltene Erlaubniß des Landesfürsten erwirkt werden *w*).

§. 66.

Eintheilung derselben.

Die kirchlichen Feste werden insgemein in ordentliche und außerordentliche eingetheilt. Ordentliche Feste

p) can. 1. Dist. 3. de consecr.

q) cap. 5. de feriis (2. 19.)

r) Sauter fund. jur. eccl. cath. §. 802.

s) can. 1, Dist. 3. de consecr. cap. 5. de feriis (2. 9.) Conc. Trid. sess. 25. cap. 12. de regular.

t) Harduin coll. concil. tom. IV. coll. 1015. capit. Carol. M. apud Baluz. tom. I. lib. II. cap. 35. 189. 190.

u) can. 1. Dist. 3. de consecr.

w) Hofd. v. 30. Sept. 1782.

heissen jene, welche alle Jahre an den bestimmten Tagen, *außerordentliche*, welche über besondere Veranlassung außer der Ordnung gefeiert werden. Die ordentlichen Festtage sind wieder *bewegliche* oder *unbewegliche*, je nachdem sie alle Jahre auf denselben Tag fallen, und an solchem gehalten werden, oder in dem einen Jahre an diesem, in dem folgenden an einem andern vorkommen. Beide können *höhere* Festtage sein, welche zum Unterschiede von den *gemeinen* jene genannt werden, an welchen die Geheimnisse der drei göttlichen Personen feierlich begangen werden, oder als *doppelte* Festtage gefeiert werden, wenn nähmlich zwei oder mehrere Gedächtnißtage, deren jeder als Feiertag geheiliget wird, an einem Tage zusammen treffen.

§. 67.

Feierung der Festtage.

Ob zwar das Leben des Christen ein beständiger Festtag sein soll *a*), und diesen auch jeder feiert, der bei fleißiger Arbeit sein Gemüth mit Gott unterhält, und außer der Arbeit in geistlichen Betrachtungen und dem Gebethe verweilet *b*): so sollen doch jene auf eine unterschiedene Art gehalten werden, welche zu besondern Festtagen nahmentlich erhoben sind. Die Gebothe der Kirche in dieser Rücksicht lassen sich sämmtlich auf zwei zurück führen, das *affirmative* nähmlich, an diesen Tagen dem Gottesdienste fleißig zu obliegen, und das *negative*, alle Arbeiten zu unterlassen, die mit der Beobachtung jenes Gebothes sich nicht vereinbaren lassen. Beide Gebothe gehen sowohl die Geistlichen als die Laien an, und das erste zwar die Geistlichen in Betreff des

a) Rom. XII. 1.

b) August. epist. 130.

Abhaltens des Gottesdienstes, die Laien in Betreff des Erscheinens bei demselben. Nachdem die das Abhalten des Gottesdienstes überhaupt und in seinen Theilen betreffenden Vorschriften bereits in dem vorigen Hauptstücke auseinander gesetzt worden sind: so werden hier nur mehr jene in Betrachtung gezogen werden, welche die besondern, lediglich oder vorzugsweise für bestimmte Festtage eingeführten, Andachten zum Gegenstande haben, dann jene, welche den Gläubigen an den Festtagen dem Gottesdienste beizuwohnen auflegen.

§. 68.

Andachtsordnung für besondere Feiertage und festliche Zeiten.

Die besondere von der gewöhnlichen Gottesdienstordnung abweichende Begehung der Feiertage und festlichen Zeiten, welche, ob sie schon als Feiertage weder gebothen noch gehalten werden, gleichwohl durch einen eigenen Ritus von andern gewöhnlichen Tagen ausgezeichnet sind, richtet sich ganz allein nach dem Feiertage oder der festlichen Zeit selbst. Diese sind nach der Kirchenordnung folgende:

1) Das Advent, d. i. die Vorbereitungszeit zu dem Feste der Geburt des Herrn. Es wurde in der christlichen Kirche schon sehr frühe, jedoch weder gleich lang, noch zu eben derselben Zeit gefeiert. Seit dem zehenten Jahrhunderte wird es in der lateinischen Kirche mit dem vierten Sonntage vor Weihnachten, bei den Griechen aber um die Mitte des Novembers angefangen, und dauert bis zum Feste der Erscheinung des Herrn, was von der ehemahligen Feierung dieses Tages als des Geburtstages des Herrn herrührt (§. 65.). Die besondern Andachten für die Advent-Zeit beschränken sich auf die am frühen Morgen abzuhaltenden Rorate-Messen und

Morate-Aemter, die im Uibrigen nach den oben vorgekommenen Vorschriften zu lesen sind.

2) Das Fest der Geburt Christi oder Weihnachten, von den 12 Wyhi-Nächten, d. i. den heiligen Nächten, welche unsere heidnischen Voreltern um diese Zeit als Fest der Winter-Sonnenwende gefeiert haben, so genannt. Es wird insbesondere durch die Christnachtsmette ausgezeichnet, welche sonst um die Mitternachtsstunde, seit einigen Jahren aber in Folge einer zuerst in Böhmen ergangenen Gubernial-Verordnung um die fünfte Morgenstunde gehalten wird *a*). Seitdem wurde über die in verschiedenen Provinzen darüber aufgeworfene Frage, ob die Weihnachtsmette ferner um die Mitternachts- oder eine Morgenstunde des heiligen Tages zu halten sei, wiederhohlt erklärt, daß die Ordinarien in dieser Sache dasjenige anordnen sollen, was sie für die wahre Andacht und Sittlichkeit bei ihrer Heerde am zuträglichsten finden, jedoch so, daß sie für die zweckmäßige Ausführung des von ihnen Beschlossenen verantwortlich bleiben *b*). Letzthin ist befohlen worden, daß hierin nichts mehr Neues zu veranlassen sei *c*).

3) Der letzte Tag im Jahre. Er ist als Festtag des heiligen Sylvester sonst in der Kirche gebothen gewesen *d*), dann aber als ein Feiertag abgestellt worden. Nun kann er nach der den Bischöfen ertheilten Erlaubniß, ohne ihn gerade zu einem Festtage zu machen,

a) Verord. in Böhm. v. 1. Dec. 1807 genehmigt mit Hofd. v. 2. Juni 1808.

b) Allerh. Entschl. v. 27. Jan. Hofd. v. 1. Febr. 1810, Decr. der Central-Organ. Hofcommiss. v. 4. Sept. 1816, Verord. in Böhm. v. 8. März 1817.

c) Hofd. v. 12. Sept. 1816.

d) can. 1. Dist. 3. de consecr.

mit Dankſagungsandachten und einer Predigt gehalten werden *e*).

4) Das Neujahrsfeſt. Dieſem gab erſt das Concilium von Lyon durch Einführung der Octav der Geburt des Herrn eine kirchliche Beſtimmung *f*). In dem zweiten Concilium von Tours kommt es als das Feſt der Beſchneidung des Herrn vor *g*). Nun macht es zugleich den Anfang des bürgerlichen Jahrs, ohne daß dabei beſondere Andachten vorzunehmen ſind.

5) Das Feſt der heiligen Dreikönige zeichnet ſich bloß durch die am Vorabende vorzunehmende Waſſerweihe aus. In wie fern dieſe zuläſſig ſei, iſt oben (§. 28.) geſagt worden.

6) Das Feſt der Reinigung Mariens, von den mehreren Lichtern, welche an demſelben zur Meſſe und bei dem Umgange gebrannt werden, gewöhnlich Lichtmeſſe (candelaria) genannt. Es wird vor andern durch die Weihung der Kerzen und den Umgang in der Kirche gefeiert. Letzterer iſt ungewiſſen Urſprungs, gewiß aber ſehr alt, da ſeiner ſchon der heilige Ildephons, ein Schriftſteller des ſiebenten Jahrhunderts, gedenkt *h*).

7) Die Faſtnacht, im Provinzialism Faſching. Sie iſt kein kirchliches, ſondern ein weltliches Feſt, und bedeutet ſo viel, als den Vorabend vor der Faſtenzeit, wurde aber ſpäter weiter, und endlich gar bis auf das Feſt der Erſcheinung des Herrn zurück verlegt, wodurch es eine Nachahmung der Römiſchen Bacchanalien oder Liberalien wurde. Die beſondern für die letzten drei Faſchingstage bewilligten kirchlichen Feierlichkeiten beſtehen in dem vierzigſtündigen Gebethe mit Ausſetzung des

e) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 u. 8.

f) can. 1. Dist. 3. de consecr.

g) Conc. Turon. II. can. 13.

h) Benedict. XIV. de festis lib. II. cap. 2.

hochwürdigsten Gutes. Doch darf diese Andacht nur in den Hauptstädten, und bloß da, wo sie schon zur Zeit der eingeführten Gottesdienstordnung bestand, gepflogen werden *i*).

8) Der Aschermittwoch, von der an diesem Tage üblichen Einäscherung also, in den ältern kirchlichen Büchern aber Fastenanfang (caput jejunii) genannt. Er wird nach einem alten Gebrauche mit der Einäscherung gefeiert, wovon in Absicht auf öffentliche Büßende schon im fünften Jahrhunderte verordnet war *k*). Die Asche ist nähmlich ein Zeichen der Reinigung, und soll uns an unsere Hinfälligkeit erinnern.

9) Die Fastenzeit. Für diese sind überhaupt die Fastenpredigten eingeführt, welche in den Pfarrkirchen der Hauptstadt dreimahl in der Woche, am Sonntage, Mittwoche und Freitage theils Vor-, theils Nachmittags, in den Landpfarren aber da, wo sie bisher üblich waren, entweder unter der Woche oder am Sonntage Nachmittags gehalten werden *l*). Besonders werden in der Fasten noch ausgezeichnet der fünfte Sonntag als die dominica passionis, durch die Verdeckung des Crucifixes mittelst eines blauen Schleiers zur Erinnerung an die Verbergung Christi vor den ihm nach dem Leben stellenden Juden; der sechste als der Palmsonntag durch die Weihung der Palmzweige, deren Verkauf jedoch als ein geistlicher Mißbrauch unter der Strafe von 1 fl. verbothen ist *m*),

i) Jul. Cäsar National-Kirchenr. 6. Bd. §. 98 S. 115. Linzer theol. pract. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. Prag. Ausg. S. 64.

k) can. 64. Dist. 50.

l) Gottesdienstord. §. 9. Angef. Monathschr. S. 65.

m) Poliz. Ordn. für Böhm. v. 25. Juni 1787 §. 45. Verord. d. Reg. in Oester. o. d. E. v. 28. Sept. 1821 n. 7.

dann die mit den geweihten Palmen in der Kirche zu führende Procession, welche wahrscheinlich bis über das achte Jahrhundert hinauf reicht *n*); und die letzte Fastenwoche. Diese von Char (Trauer, nach andern Marter) Charwoche (Trauer-, Marterwoche) genannt, wird in der Kirche, wenn nicht schon seit dem zweiten, doch gewiß seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts vorzüglich wegen der drei letzten Tage ausnehmend heilig begangen *o*). Der Feierung des ersten dieser Tage erwähnt der dritte Kirchenrath von Carthago *p*), und von dem zweiten wußte selbst der heilige Augustin keinen Ursprung mehr anzugeben *q*). Der Donnerstag ist dem Andenken an die Einsetzung des letzten Abendmahls geweiht, und heißt daher coena Domini, deutsch aber Gründonnerstag, weil an diesem Tage die Landleute das erstemahl wieder grüne Speisen, die Erstlinge des Frühlings genießen *r*), vielleicht auch, weil vor Alters einige an diesem Tage so strenge fasteten, daß sie nur grüne Speisen aßen *s*). Die Bedeutung der beiden andern Tage erklärt sich aus dem Wortlaute. Da es von der wahren Feierung derselben durch selbst erfundene, der Verehrung des Andenkens an das Leiden und Sterben des Heilandes nicht immer ganz würdige Handlungen beinahe völlig abgekommen war: so wurde in Oesterreich befohlen, daß die Charwoche bloß nach dem Römischen Ritus gehalten *t*), und daher

n) Benedict. XIV. l. c. lib. I. cap. 4. §. 20.

o) Bingham. orig. sive antiq. eccl. lib. XXI. cap. 1. §. 25.

p) can. 49. Dist. 1. de consecr.

q) August. epist. 118. ad Januar.

r) S. Adelung Versuch eines gram. krit. Wörterb. 2. Bd. S. 821 n. 5.

s) lib. de div. offic. can. 17.

t) Gottesdienstord. §. 13, u. Verord. v. 13. April 1786.

auch die Andachtsordnung, sowohl was die Besuchung der Kirchen am Gründonnerstage und die Aufstellung der heiligen Gräber am Charfreitage, als auch die Unterlassung aller besondern Feierlichkeiten an dem Nachmittage des Charsamstags betrifft, nach welchem beobachtet werde *u*). Es sollten bloß am Gründonnerstage bei Aussetzung des hochwürdigsten Gutes Bethstunden Statt finden *w*). Nun ist jedoch erlaubt, daß das Hochwürdigste am Charfreitage und Charsamstage in allen Pfarrkirchen auf einem Seitenaltare von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zur öffentlichen Anbethung ausgesetzt *x*), und um hierin Gleichförmigkeit zu erzielen, auch das heilige Grab wieder allgemein errichtet werde, dergestalt, daß auf einem bestimmten Seitenaltare oder in einer Seiten-Capelle ein leeres Kreutz mit der Aufschrift: J. N. R. J. vorgestellet, der Tabernakel an dem Fuße des Kreutzes in einen Felsen umgestaltet, in die Vertiefung desselben die Monstranze bei daneben brennenden Kerzen, deren Anzahl nach dem Vermögen der Kirche zu bemessen ist, sich aber nie über 10 zu belaufen hat, ausgesetzt, und allenfalls zu beiden Seiten eine Engel-Figur in der anbethenden Stellung angebracht werde. Auf dem Lande, wo insgemein der Besuch der Kirchen den ganzen Tag hindurch nicht gewöhnlich ist, soll die Aussetzung nur zu jenen Stunden geschehen, wo wirklich Leute zur Anbethung sich einfinden. Immer aber ist zugleich die Anstalt zu treffen, daß das Hochwürdigste beständig von einem oder zwei stundenweise wechselnden Geistlichen, oder in deren Abgang von ehrbaren Männern aus der Gemeinde, die auf besondern Schemmeln vor demselben zu knien haben, angebethet werde. Am Charfreitage kann Vormittags auch eine

u) Hofverord. v. 24. März 1784.

w) Hofd. v. 13. April 1786, v. 2. April 1788.

x) Hofd. v. 23. März 1798.

Predigt sowohl in der Stadt als auf dem Lande gehalten *y*), am Charsamstage aber das Hochwürdigste mit Absingung des Ambrosischen Lobgesanges um 6 Uhr Abends eingestellt werden *z*), wobei die eingeführten Kirchen-Ceremonien zur Auferstehung keineswegs aufgehoben sind *a*). — Die sonstigen Ceremonien an diesen Tagen schreibt das Römische Pontifical vor. Zur Verhütung aller Unglücksfälle soll am Charsamstage das geweihte Feuer sogleich ausgelöscht, und niemahls gestattet werden, Holz oder Kohlen brennend oder glühend nach Hause zu tragen *b*).

10) Der Marcustag und die drei Bittage in der Kreuzwoche, letztere von dem Kreuzbilde so genannt, welches bei den Bittgängen, die eben daher auch Kreuzgänge (bei den Griechen litaniae, und am Marcustage zwar litania major, an den andern litaniae minores *c*)) heissen; mitgetragen wird. Die Feierung des Marcustages war schon vor P. Gregor G. im Gebrauche *d*); die Bittandachten in der Kreuzwoche aber sind durch Mamertus, Bischof zu Vienne, aufgekommen *e*), und erst nach und nach allgemein geworden. Die erste Verordnung darüber kommt von dem ersten Kirchenrathe von Orleans vor *f*). Wie aus dem Rituale erhellt, so sollen die an diesen Tagen zu feiernden Bittgänge Bußmittel sein *g*), und zum Zwecke haben, den göttlichen Segen für das Gedeihen der Feldfrüchte zu erflehen.

y) Hofd. v. 18. Juni 1813.
z) Hofd. v. 27. März 1801.
a) Verord. in Böhm. v. 17. Juli 1801.
b) Hofd. v. 20. April 1779.
c) Durand. lib. VI. ration. cap. 102. n. 4.
d) Benedict. XIV. Instit. eccl. inst. 3.
e) Sidonius Apollinaris lib. VII. epist. 1.
f) can. 3. Dist. 3. de consecr.
g) Ritual. Rom. tit. de ord. servand. in litan. maj. process.

Sie werden ohne Mittragung des hochwürdigsten Gutes und ohne Absingung der Evangelien *h*) entweder in eine nahe Pfarrkirche, um hierdurch die Gemeinschaft im Glauben und dem Gottesdienste zwischen den Gemeinden anzuzeigen, oder um die Felder, jedoch nicht über eine Viertelstunde von der Pfarre weit geführet *i*). In Nebenkirchen und Capellen, wo kein pfarrlicher Gottesdienst ist, dürfen sie nur etwa im Vorbeigehen, in weiter entlegene Wallfahrtskirchen aber gar nicht geführt werden. Die vorgeschriebene Feierung des Marcustages hat immer an dem Tage zu geschehen, auf welchen er einfällt. Es ist sich darin weder durch den Sonntag beirren zu lassen, und nur zu sorgen, daß dabei der gewöhnliche Gottesdienst nicht leide, sondern der Frühgottesdienst allenfalls etwas zeitlicher, und der Hauptgottesdienst etwas später gehalten werde.

11) Das Frohnleichnamsfest. Uiber seinen Ursprung war oben (§. 46.) die Rede. Die besondere Feierung beruht auf der Procession und der Aussetzung des Hochwürdigsten zur öffentlichen Anbethung. Die Frohnleichnams-Procession wird an allen Orten, wo eine Pfarre besteht, am Feste selbst in und um den Ort geführt. Die Gemeinden der Filial-Kirchen, bei welchen kein eigener Seelsorger angestellt ist, vereinigen sich mit der Procession der Pfarre; wo aber ein solcher besteht, hält dieser mit seiner Gemeinde eine eigene Procession. Bestehen in einem Orte mehrere Pfarren, so wird die Procession in einer Pfarre am Feste selbst, in der andern an dem darauf folgenden Sonntage gehalten. In den Provinzial-Hauptstädten, wo mehr als eine Pfarre sind, wird die Procession am Feste aus der Domkirche geführt, unter Anschliessung aller Geistlichen der übrigen Kirchen;

h) Hofd. v. 30. Sept. u. 3. Oct. 1785.
i) Hofd. für Inn. Oester. v. 19. April 1787.

an dem darauf folgenden Sonntage aber in den Vorstadt- oder den übrigen Stadtpfarren, in der Art, daß in jedem Viertel nur eine Procession gehalten wird, zu welcher sich alle Pfarrer eben dieses Viertels beizugesellen haben *k*). Uiber den Sonntag in der Octav hinaus darf die theophorische Procession weder in der Stadt, noch auf dem Lande vorgenommen werden *l*). Obschon übrigens die Absicht dieser Procession dahin geht, daß die Feierlichkeit des Frohnleichnamsfestes vermehrt, und durch das äußere Gepränge das Gefühl der Anbethung des Sacraments und der dankbaren Freude bei den Gläubigen erweckt werde: so ist gleichwohl verbothen, dabei Bäume auszusetzen, und dieses zwar unter Strafe von 3 Rthlr. *m*), zu schießen (§. 79.), andere Zunft- oder Kirchenfahnen als solche, die eine einzige Person leicht und ohne Gefahr für sich und die Umstehenden auch bei starkem Winde tragen kann, dann besondere Kleidungen, Schürze, hohe Federn auf den Hüten, Casquete u. dergl. für die Fahnenträger zu gebrauchen, Musiken vor die Fahnen vortreten zu lassen (§. 52.) *n*), oder Statuen mit herum zu tragen *o*). Die Aussetzung des hochwürdigsten Gutes in der Frohnleichnams-Octav und das vierzigstündige Gebeth hat in allen jenen öffentlichen Kirchen Statt, in welchen es früher gewöhnlich war, und wird zu Ende jedes Tages statt der musikalischen

k) Gottesdienstord. §. 11.

l) Hofentschl. v. 25. April 1794 an das erzb. Consist. zu Wien.

m) Hofentschl. v. 10. Febr. 1741, 27. Mai 1768, 27. Jan. 1770, 28. Juni 1776, Hofd. v. 6. Oct. 1788, Waldordn. für Oester. v. 15. Sept. 1766 n. 30, Polizei-Ordn. für Böhm. v. 25. Juni 1787 n. 37, Verord. ebend. v. 20. April 1788 u. 21. Juni 1798.

n) Hofd. v. 16. Mai 1781.

o) Hofd. v. 28. Aug. 1783.

Litanei mit den täglich vorgeschriebenen Gebethen der Schluß gemacht, und mit der Monstranze der Segen gegeben *p*).

12) Die Quatember-Zeiten kommen als kirchliche Fasten in mehrere Betrachtung. Eine Feierung derselben ist in so weit gebothen, daß anstatt der ehemahligen besondern zwei Processionen an den vier Quatember-Sonntagen in jeder Pfarrkirche ein öffentliches Stundengebeth mit Aussetzung des Hochwürdigsten gehalten werden kann. Die vor- und nachmittägige Stunde hierzu hat jeder Pfarrer, jedoch ohne Verrückung des gewöhnlichen Gottesdienstes, nach den Ortsumständen so zu bestimmen, daß immer eine hinlängliche Volksmenge erscheinen, und vor Abends geschlossen werden könne *q*). Hierbei kann nebst den gewöhnlichen Gebethen der englische Rosenkranz oder jener von dem Altars-Sacramente gebethet werden *r*).

13) Der Allerseelentag kann mit einem Requiem und dem Libera, dann mit einer vormittägigen Predigt begangen werden *s*), worauf der Umgang um die Kirche zum Beinhause oder zum Kreutze, und von da in die Kirche zurückgeführt und das Absolutorium gebethet wird. An dem Vorabende ist der ordentliche Ritus zu beobachten, der Umgang um die Kirche, wo solcher üblich ist, einmahl herum zu führen, eine Predigt aber nicht zu halten.

§. 69.

Verbindlichkeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes an Festtagen.

In Ansehung des Erscheinens bei dem öffentlichen Gottesdienste schreiben die ältern Kirchensatzungen nur das

p) Gottesdienstord. §. 14.

q) Hofd. v. 31. März 1785.

r) Angef. Monathschr. 6. Jahrg. 2. Bd. S. 71.

s) Hofd. v. 18. Juni 1813.

vor, daß alle mit Verstande begabten Gläubigen dem heiligen Meßopfer beiwohnen sollen *a*). Daraus läßt sich aber keineswegs folgern, daß man, wenn man nur eine stille Messe gehört hat, den übrigen Tag schon mit weltlichen Geschäften und Arbeiten hinbringen könne *b*). Wie in einigen Satzungen nicht undeutlich ausgesprochen ist: so geht die Absicht der Kirche dahin, daß die Gläubigen, welche einen Festtag feiern wollen, den ganzen Tag Gott weihen, außer der Messe auch den christlichen Unterricht anhören, und für die übrige Zeit sich mit andern in der Kirche eingeführten Andachtsübungen beschäftigen sollen *c*). Dieses liegt auch in der Natur der Sache. Denn so wenig man von einem weltlichen Diener, der einem Herrn einen kleinen Dienst erzeigt, zu sagen vermag, er habe ihm einen Tag gedient: so wenig kann man von dem, der eine halbe Stunde dem Anhören einer Messe schenkt, sagen, er habe Gott einen Tag geheiligt, d. i. in der Gottesverehrung und frommen Uibungen vollbracht. Zudem ist der Gottesdienst schon vermöge seiner ersten und zwar apostolischen Einrichtung nicht auf eine Stunde beschränkt, sondern zur nothwendigen Sammlung des Geistes in mehrere Stunden abgetheilt gewesen, die sämmtlich abzuwarten eine längst gebothene Pflicht war, nach dem, was darüber in den constitutionibus apostolicis *d*), bei den heiligen Vätern *e*) und den Capitularen der fränkischen Könige

a) can. 64 — 66. Dist. 1. de consecr.

b) Conc. Camerac. an. 1604. tit. 4. cap. 1.

c) can. 62. 63. Dist. cit. can. 16. Dist. 3. de consecr. Conc. Trid. sess. 24. cap. 4. de ref.

d) const. apost. lib. VIII. cap. 34.

e) Tertull. in apologet. S. Chrysost. homil. 26. in Acta, August. lib. IX. confess. cap. 7.

vorkommt *f*), selbst um die Mitternachtsstunde gelibt werden mußte, und nach den glorwürdigsten Zeugnissen kirchlicher Oberhirten *g*) von den Gläubigen ihrer Kirche mit einem Eifer geübt worden ist, der sich selbst bis auf Kaiser und Könige erstreckte *h*).

Die Kirchensatzungen, welche jenes Geboth enthalten, erwähnen der Verpflichtung zur Anhörung des christlichen Unterrichtes nicht, weil sie voraussetzen, daß solcher während der Messe nach abgelesenem Evangelium ertheilt werde. Es ist dieses ein Gebrauch, der sich eben so durch sein Alter als durch seinen Grund und Zweck empfiehlt. Schon Jesus hatte ihn in der Synagoge zu Nazareth beobachtet. Nachdem er eine Stelle aus dem Propheten Isaias gelesen hatte, redete er darüber zu dem Volke *i*). Dasselbe that Paulus in der Synagoge zu Antiochia *k*), und geschah seitdem ununterbrochen, wie die constitutiones apostolicae *l*), der heilige Justin *m*), die heiligen Väter überhaupt *n*) und mehrere Schriften über die frühere Kircheneinrichtung *o*) klar bezeugen. Die Beibehaltung dieses Gebrauches hat zuletzt auch noch

f) Capitul. reg. Franc. capit. an. 801. cap. 1. lib. VI. cap. 205.

g) S. Basil. in epist. 57. Ambros. exam. lib. III. cap. 5. Greg. Turon. hist. lib. II. cap. 7. lib. VI. cap. 25.

h) Thomasin. de discipl. eccl. p. IV. lib. I. cap. 43. 44.

i) Luc. IV. 16—20.

k) Act. apost. XIII. 15. seqq.

l) Const. apost. lib. VIII. cap. 5.

m) Justin. in apolog. II.

n) S. August. serm. 49. Leo serm. 2. de resur. Domini.

o) Decret. Ivon. p. II. cap. 120. Ordo Rom. XIV. n. 53. Card. Bona rer. liturg. lib. II. cap. 7. n. 6.

der Tridentinische Kirchenrath nicht dunkel eingeschärft *p*), und mit Recht. Denn die Ablesung des Evangelium macht einen Theil des Gottesdienstes aus, und ist zum Unterrichte bestimmt; die Anrede darüber, die Erklärung und Auslegung desselben steht damit in innigster Verbindung, und ist daher nicht zu trennen. Auf der andern Seite ist ihre Anhörung eine strenge Verbindlichkeit, da der christliche Unterricht ein nothwendiges Mittel ist, eine immer bessere, gründlichere und deutlichere Kenntniß der Religionslehre zu verschaffen, die sittlich religiösen Grundsätze im Andenken zu erhalten, sie dem Herzen werth und für das Leben wirksam zu machen. Wird er während der Messe oder während des Amtes ertheilt: so sind jene, die der Messe oder dem Amte beiwohnen, gewisser Maßen gezwungen, auch der Frühlehre oder Predigt beizuwohnen, wo sie sonst, wenn diese vor oder nach der Messe gehalten wird, gar leicht veranlaßt werden, im ersten Falle später und nur noch zur Messe zurecht zu kommen, im letzten aber nach der Messe weg zu gehen.

§. 70.

Oesterreichische Vorschriften hierüber.

In Oesterreich ist die Heiligung der Festtage in dem eben angeführten Geiste des Kirchengebothes seit den ältesten Zeiten vorgeschrieben gewesen. Unsern frommen Landesfürsten lag, wie aus den zahlreichen Verordnungen ersichtlich ist, von jeher nichts mehr am Herzen, als den Satzungen der Kirche in dieser Rücksicht bei ihren Unterthanen geneigten Eingang zu verschaffen, und diese zur willigen Befolgung derselben, besonders dann aufzumuntern *a*), wenn Leiden und Drangsale das Vaterland

p) Conc. Trid. sess. 22. cap. 8. de sacrif. miss. sess. 24. cap. 7. de ref.

a) Generale v. 13. März 1554.

heimsuchten, wo sie solche ihrer Vernachlässigung zugeschrieben, und vertrauensvoll durch bereitere Erfüllung die Befreiung davon gehofft haben *b*). Ihre Verordnungen hierüber sind selbst bestimmter als jene der Kirche. Es geschieht darin immer ausdrücklich des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes *c*), und wohl gar nahmentlich des Amtes, der Messe, der Predigt und der übrigen Kirchenandachten mit der Weisung Erwähnung, daß denselben alle Unterthanen mit gebührender Andacht beiwohnen, daß die Eltern ihre Kinder, die Hauswirthe ihr Gesinde, und überhaupt alle Vorsteher ihre Untergebenen dazu verhalten, ihnen mit gutem Beispiele vorgehen, und damit dieses um so gewisser erfolge, von Seite der Obrigkeiten und Magistrate durch eigens hierzu bestellte Personen auf die Entheiliger der Sonn- und Feiertage, dann jene, welche an denselben die Anhörung der Messe und des göttlichen Wortes, und andere von der geistlichen Macht vorgeschriebene christkatholische Uibungen versäumen oder gar verächtlich unterlassen, fleißig Aufsicht getragen, und solche zur gehörigen Strafe gezogen werden sollen *d*). In den neuern Zeiten sind dieselben Verordnungen beinahe mit den nähmlichen Worten wiederhohlt bekannt gemacht worden. Uiberdies wurde noch folgendes befohlen:

1) Jene Personen, welche sich dem Kirchenbesuche an Sonn- und Feiertagen aus Religionsschwärmerei entziehen, sind Anfangs von ihrem ordentlichen Seelsorger über die Pflicht, die Religion, zu der sie sich bekennen, öffentlich auszuüben, ernstlich, jedoch immer liebevoll zu ermahnen und zu belehren, dann aber, wenn dieses fruchtlos

b) Generale für Böhm. v. 22. Oct. 1654.

c) Hofverord. v. 3. Jan. 1772.

d) Angef. Generale für Böhm. dann Hofverord. v. 2. April 1659 u. 6. Oct. 1771.

ist, der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche gegen sie so, wie gegen alle andern Personen, die sich einer Vernachlässigung des Gottesdienstes schuldig machen, vorzugehen hat *e*).

2) Die Magistratual-, obrigkeitlichen und herrschaftlichen Beamten haben dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Hauptpfarre an einem für sie eigens dazu bestimmten Platze beizuwohnen, und hierin die Kreishauptleute und ihr Personale mit gutem Beispiele vorzugehen *f*). Die Befolgung dieser Vorschrift ist wiederhohlt eingeschärft, und die Aufsicht darüber den Ordinariaten mit dem Beisatze aufgetragen worden, sich bei Gelegenheit der canonischen Visitationen von dem Erfolge zu überzeugen, und solchen in dem Visitations-Berichte Sr. Majestät zu berichten *g*). Neuerlich wurde die Aufsicht auch den Länderstellen anbefohlen, mit der Weisung, gegen jeden Beamten, der sich diesfalls etwas zu Schulden kommen läßt, sogleich das Amt zu handeln *h*). Die Magistrate haben auch der Procession am Marcustage und den Bittagen in der Kreutzwoche beizuwohnen *i*). Für die höheren Kirchenfeierlichkeiten, bei denen außer den administrativen landesfürstlichen Behörden, welche zu erscheinen verpflichtet sind *k*), alle andern Civil- und Militär-Behörden, die Damen und der Adel Theil nehmen können, sind, ohne der sonstigen Unterscheidung des Ranges einzelner Personen Statt zu geben, ebenfalls

e) Hofverord. v. 25. Febr. 1808, 26. Juni 1811.
f) Verord. für Schles. v. 29. Dec. 1766, Hofd. v. 9. Juli 1808.
g) Hofd. v. 12. April 1810.
h) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 21. März 1822.
i) Hofd. v. 20. Febr. 1823.
k) Hofd. v. 11. Mai 1821.

die Plätze, und zwar in der Art angewiesen, daß in der Hauptstadt der Chef der politischen Landesbehörde, auf dem Lande der Kreishauptmann als Repräsentator des Landesfürsten vereinigt mit dem ganzen Körper der administrativen Gewalt den ersten Platz, jedoch nicht in dem Oratorium, sondern unmittelbar in der Kirche, und zwar im Presbyterio auf der Evangelium-Seite, das Appellations-Gericht gegenüber auf der Epistel-Seite, und das Militär in den vordern Stühlen des Schiffes der Kirche Platz nehmen, und an dieses sich die übrigen Behörden, die Damen und der Adel in den folgenden Bänken anschliessen *l*). Damit diese Personen nicht durch das bei solchen Gelegenheiten gewöhnliche Gedränge verhindert werden, sich den für sie bestimmten Plätzen zu nähern: so werden immer besondere Commissäre aufgestellt, welche die getroffene Ordnung erhalten, und ihnen die gehörigen Bänke anweisen *m*). Bei feierlichen Umgängen und insbesondere der Frohnleichnams-Procession hat der Chef der politischen Behörde mit dieser allein den Platz nach, die Justiz- und übrigen Behörden aber haben insgesammt vermöge ihres Ranges unter sich unmittelbar vor dem Hochwürdigsten Platz zu nehmen *n*).

4) Die Schuljugend hat unter Begleitung des Lehrers nicht nur dem vor-, sondern auch dem nachmittägigen Gottesdienste *o*), und der Christenlehre insbesondere nebst ihr auch die der Schule schon entwachsene Jugend beiderlei Geschlechts bis zum achtzehnten Jahre

l) Central-Organ. Hofd. v. 24. Aug. 1816, Hofd. v. 2. Juni 1820.

m) Verord. in Galiz. v. 31. Jan. 1801.

n) Hofd. v. 2. Nov. 1821.

o) Verord. für Oester. v. 17. März 1796 §. 11 u. 5. Hofd. v. 15. Dec. 1808.

beizuwohnen *p*). Zu dem Ende ist den Eltern, Vormündern, Lehrmeistern und andern Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, a) die ihnen untergebenen jungen Leute zu dem Catecheten ihrer Pfarre zu führen, und daselbst einschreiben zu lassen, b) wenn sie ihre Wohnung verändern, oder in den Bezirk einer andern Pfarre überziehen, dieselben mit dem catechetischen Zeugnisse aus der vorigen Pfarre dem Catecheten der neuen Pfarre zum Einschreiben vorzustellen; c) den Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern aber insbesondere noch befohlen, einige Männer zu bestellen, die unter den jungen Leuten bei den Christenlehren Ordnung machen und erhalten. Väter und andere Vorsteher der Jugend, welche dieser den für die ewige Seligkeit höchst nöthigen Unterricht entziehen, sollen zur schwersten Verantwortung gezogen; junge Leute aber, welche sich mit den catechetischen Zeugnissen über die angehörten Christenlehren auszuweisen nicht vermögen, unter schwerer Verantwortung weder als Dienstbothen in den Dienst oder als Lehrjungen in die Lehre genommen *q*), noch unter 50 Rthlr. als Gesellen freigesprochen werden *r*), oder als Gesellen das Meisterrecht erlangen *s*). Hierwegen haben die Seelsorger Sorge zu tragen, die Bezirks-Vikäre bei ihren canonischen Visitationen sich genau zu erkundigen *t*), und die Obrigkeiten über jede von dem Catecheten vorgekommene Anzeige Amt zu handeln *u*). Die

p) Hofd. v. 29. Sept. 1786, 30. März 1787, 29. Febr. 1788, 16. Mai 1807, für Oester. o. d. E. v. 31. März 1789.

q) Verord. in Böhm. v. 13. Oct. 1781.

r) Hofd. v. 11. Juli 1786.

s) Hofd. v. 23. Nov. 1759.

t) Verord. in Böhm. v. 13. Oct. 1781.

u) Verord. v. 29. Sept. 1786, Hofd. v. 20. April 1787, 21. Dec. 1804.

Schulkinder, dann die Gymnasial-Schüler und die Schüler der Hauptschulen haben auch den öffentlichen Processionen an den Bitttagen und am Marcustage beizuwohnen *w*).

4) Erwachsene Leute sollen dem nachmittägigen Gottesdienste wenigstens dann beiwohnen, wenn sie den vormittägigen abzuwarten gehindert waren *x*).

§. 71.

Verboth 1) knechtlicher Arbeiten;

Das Verboth der Kirche, an Sonn- und Feiertagen knechtliche Arbeiten zu verrichten, ist in Nachachtung des Mosaischen Gesetzes eingeführt worden *a*). Die Kirche hat dabei zur Absicht, daß diese Tage als Tage der Ruhe betrachtet (feriae), folglich nichts von allen dem, was der an diesen Tagen zu pflegenden Andacht hinderlich ist, vorgenommen werde *b*). Diesem nach beschränkt sich der Umfang des negativen Gebothes der Kirche über die Feierung der Festtage nicht allein auf die Unterlassung der schweren Arbeiten, sondern es gehört auch darunter die Unterlassung der Handelschaft, der Lustbarkeiten und der Gerichtspflege.

Was zuerst das Verboth der schweren Arbeiten betrifft: so werden unter solchen alle jenen Arbeiten verstanden, welche eine größere Leibesanstrengung erheischen, und von Landleuten, Taglöhnern und Handwerkern verrichtet zu werden pflegen *c*). Arbeiten dieser

w) Hofd. v. 21. Nov. 1823.

x) Verord. in Böhm. v. 1. u. 27. April 1784.

a) Exod. XX. 8. 10.

b) can. 16. Dist. 3. de consecr. cap. 1. 3. de feriis. (2. 9.)

c) Hofverord. v. 5. Febr. 1630, 12. Febr. 1729, 28. Jan. 1730, 6. Oct. 1771, Verord. für Ried.-Oester. v. 29. Sept. 1803, Circul. daselbst v. 30. Jan. 1804 n. 18.

Art sind an Festtagen sowohl auf dem Felde als bei Hause verbothen *d*). Nahmentlich ist aber untersagt, a) Wäsche oder andere große Päcke unter Strafe von 1 Rthlr. zu tragen; hiervon sind allein die mit dem Postwagen oder Extrapost reisenden Passagiers, und die bei dem Postwagen angestellten Leute rücksichtlich der Uibertragung und Aufpackung der Bagage ausgenommen *e*); b) mit Butten zu gehen, Schubkarren zu fahren, Unrath auszutragen, Bier oder Wein in die Wirthshäuser zu führen *f*); c) Fracht- oder andere schwere Wägen auf- oder abzuladen *g*), wovon nicht einmahl rücksichtlich der Wägen der Kohlen- und Kornbauern, der Holz- und andern Fuhrleute eine Ausnahme zu machen ist *h*). Desgleichen ist, d) um den Fuhrleuten Gelegenheit zu verschaffen, den Gottesdienst gehörig abzuwarten, das Ausfahren mit jenen Wägen aus den Nachtquartieren vor 9 Uhr Morgens untersagt *i*); andern Reisenden aber gebothen, wenigstens nicht ohne höchst wichtige Ursache das Anhören einer heiligen Messe zu verabsäumen *k*); e) die Robothleistung von Seite der

d) Hofd. v. 19. Dec. 1811, 21. Jan. 1813.

e) Hofentschl. v. 3. Hofd. v. 7. März 1775.

f) Poliz. Ordn. für Prag v. 25. Juni 1787 n. 49, angef. Circul. für Nied. Oester. n. 17. Verord. für Ob. Oester. v. 28. Sept. 1821 n. 6.

g) Angef. Gesetze für Prag n. 42, Nied. Oester. n. 20, Ob. Oester. n. 6.

h) Hofverord. v. 23. Mai 1761, 21. u. 30. März, dann 13. Oct. 1772.

i) Ebend. dann angef. Verord. für Ob. Oester. n. 6.

k) Synod. Aurel. an. 538. can. 28. Theodulph. Aurel. in Capitul. suo, cap. 29. Synod. Coyacen. sub Ferd. reg. Castil. S. Odo in vita comitis S. Geraldi lib. II. cap. 24. Pat. für Böhm. v. 22. Oct. 1654, Hofverord. v. 30. März 1772 n. 2. 3.

Unterthanen an die Obrigkeit, den Fall ausgenommen, daß ein Sonn- oder Feiertag während einer von dem Unterthane zu leistenden weiten Fuhre oder eines weiten Bothenganges einfällt, zu dessen Vermeidung jedoch so viel möglich die weiten Fuhren und Bothengänge von den Obrigkeiten so eingetheilt werden sollen, damit der Unterthan die Sonn- und Feiertage nicht auf der Strasse zubringen muß *l*); endlich f) das Abhalten von Treib- oder auch anderen Jagden *m*). Früher war auch der Austrieb des Viehes auf die Weide vor Endigung des Gottesdienstes verbothen gewesen *n*); dieses ist aber dahin abgeändert worden, daß das Vieh an Sonn- und Feiertagen wie sonst zur Weide getrieben werden könne, jedoch muß dafür gesorgt werden, daß die Halter oder Hüter abwechselnd den Religionsunterricht erhalten *o*).

Die eben angeführten Verbothe gelten ohne Rücksicht auf Character, Stand oder Religion. Daß den Dienstbothen an Feiertagen Zeit gegeben werde, den Gottesdienst abzuwarten, ist eine uralte Satzung der Kirche *p*). Ein Jude, der sich unterfteht, an Sonn- oder Feiertagen einem christlichen Dienstbothen eine Arbeit aufzulegen, wird im ersten Betretungsfalle mit 100 fl., oder wenn er unvermögend ist, mit zwei-, und der Dienstbothe, der sich brauchen läßt, mit viermonathlicher öffentlicher oder herrschaftlicher Arbeit bestraft; im zweiten Uibertretungsfalle

l) Hofd. v. 4. Jan. 1652, Roboth-Pat. für Böhm. v. 17. Aug. 1775.

m) Hofverord. v. 4. Jan. 1652, Hofd. v. 15. Dec. 1808/27. Aug. 1812.

n) Hofbeschl. v. 2. März 1783.

o) Hofd. v. 3. Juli 1783.

p) Conc. Paris. an. 829. lib. I. cap. 50. leg. eccl. S. Canuti regis Danor. cap. 14. Reginon. de eccl. discipl. lib. II. cap. 416.

wird für den einen und den andern diese Arbeit verschärft *q*). Desgleichen können auch akatholische Herren ihre katholischen Dienstbothen an den bestehenden Feiertagen nicht zu knechtlichen Arbeiten anhalten *r*). Den Akatholiken selbst war zwar anfänglich gestattet, an katholischen Feiertagen den Feld- und andern Arbeiten ruhig nachzugehen, wenn sie dabei keinen einer Verspottung der katholischen Religion ähnlichen Unfug trieben *s*). Nun ist ihnen aber auferlegt, so wie an den mit den Katholiken gemeinschaftlich gefeierten Tagen, welche auf Ereignisse aus dem Leben Jesu Beziehung haben, als dem Neujahrsfeste oder dem Feste der Beschneidung und Erscheinung des Herrn, an Mariä-Reinigung und Verkündigung, am Oster- und Pfingstmontage, Christi Himmelfahrt, ersten und zweiten Weihnachtstage, so auch an den für die Katholiken allein gebothenen Festtagen, als Frohnleichnam, Peter und Paul, Mariä-Himmelfahrt, Mariä-Geburt und Empfängniß, dann dem in jeder Provinz zu feiernden Feste des Landespatrons, und in Böhmen insbesondere des heiligen Johann von Nepomuk und des heiligen Wenzl, nicht zwar aus religiösen, sondern aus politischen Absichten sich aller knechtlichen Arbeiten außer und inner dem Hause zu enthalten *t*). Ein gleiches haben auch die Religionsschwärmer zu beobachten *u*).

Eine Ausnahme von der Feierung der Festtage durch Enthaltung von knechtlichen Arbeiten macht ein Nothfall. Die Kirche befiehlt den Gläubigen diese Feierung der

q) Verord. v. 31. März 1760.
r) Hofd. v. 20. Sept. 1787.
s) Hofd. v. 30. April, Verord. in Böhm. v. 17. Mai 1785 n. 3.
t) Hofd. v. 19. Dec. 1811, 21. Jan. 1813, 29. April 1813.
u) Hofd. v. 19. Dec. 1811.

Festtage nur mit Rücksicht auf Jesu Beispiel *w*) und das Geboth, daß der Sabbath des Menschen, und nicht der Mensch des Sabbaths wegen gemacht sei *x*), d. i. daß, da der Sabbath zur Auferbauung, zur geistigen und körperlichen Erhohlung, zum Heile des Menschen eingesetzt ist, das Gesetz seiner Heiligung wegfalle, wenn die Beobachtung dem Menschen zum Schaden gereichte. Deshalb hat man auch schon in dem ersten Jahrhunderte dafür gehalten, daß, wenn wichtige Ursachen es erheischen, auch an Festtagen zu arbeiten gestattet sei *y*). Nur darf hierbei nicht jeder für sich handeln, sondern es hat theils zur Aufrechthaltung des Kirchengebothes, theils zur Vermeidung alles Anstoßes und Aergernisses die rechtmäßige Kirchengewalt über den Nothfall zu entscheiden. Eine ungegründete und fälschlich vorgeschützte Nothwendigkeit gibt auf Dispens eben so wenig Anspruch, als ein Nothfall, in welchen man sich muthwillig dadurch versetzt, daß man das, was an andern Tagen geschehen kann, absichtlich auf einen Feiertag verschiebt *z*). Einen wahren Nothfall macht das unstäte Wetter zur Aerntezeit, wo zu den nothwendigen Feldarbeiten die Dispens ertheilt werden kann, jedoch so, wie die Kirche verordnet, daß dabei zwischen den Festtagen ein Unterschied gemacht, und wo möglich die höchsten ausgenommen werden *a*). Bei uns soll sich diesfalls an den Ordinarius, auf dem Lande aber, wo solches nicht geschehen kann, an den eignen Seelsorger

w) Matth. XII. 1 — 13. Marc. II. 23 — 28.

x) Marc. II. 27.

y) Conc. Laodic. can. 29. const. 2. C. Theod. de feriis, const. 3. C. Just. de fer. (3. 12.) Novel. Leon. 54.

z) Nicol. V. ad Transylvan. apud Odoric. Raynold. ad an. 1447. num. 28. Catech. Rom. ad 3. praec. decal. n. 29.

a) cap. 3. de feriis.

gewendet *b*), und wenn anders der Verzug angeht, Aerntearbeiten auf dem Felde an Sonntagen erst Nachmittags vorgenommen werden *c*). Zum Auf- und Abladen schwerer Fuhrwägen soll nach einer Verordnung der Regierung in Vorder-Oesterreich für dringende Fälle die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilen *d*). Professionisten darf nur in höchsten Nothfällen zu arbeiten erlaubt *e*), einem Reisenden aber der zerbrochene Wagen auch ohne vorläufige Einhohlung der Erlaubniß, die sonst leicht zu spät eintreffen könnte, zugerichtet werden *f*).

§. 72.

2) Der Handelschaft und des öffentlichen Verkehrs;

Die Ausübung der Handelschaft und des öffentlichen Verkehrs ist an Sonn- und Feiertagen deswegen verbothen, weil sie den Menschen zu sehr für das Weltliche einnimmt, und von dem Göttlichen abzieht *a*). Es müssen daher an diesen Tagen alle Kauf- und Handelsläden verschlossen gehalten, und dürfen unter sehr empfindlicher und selbst der Confiscations-Strafe die Waaren weder

b) Hofd. v. 28. Jan. 1730 n. 4. Pat. für Böhm. v. 22. Oct. 1654, Verord. für Oester. u. d. E. v. 29. Sept. 1803, u. Circul. v. 30. Jan. 1804 n. 18.

c) Verord. v. 31. Juli 1812, 26. Juli 1813.

d) Verord. in Vord. Oester. v. 17. März 1796 §. 11 n. 3.

e) Hofd. v. 8. Febr. 1772. n. 6.

f) Angef. Verord. in Vord. Oester. dann Verord. in Oester. u. d. E. v. 29. Sept. 1803, u. Circul. v. 30. Jan. 1804 n. 18.

a) cap. I. de feriis. S. Carol. decret. de an. 1581 in act. eccl. Mediol. p. 351. Pat. für Böhm. v. 22. Oct. 1654, Hofverord. v. 12. Febr. 1729, Hofd. v. 15. März, 21. Nov. 1783.

frei feil gebothen oder zum Verkaufe ausgeleget *b*), noch hausiren getragen, auf der Gasse verkauft *c*), oder damit sonst ein Handel und Wandel von Christen oder Juden getrieben werden *d*). Nur Schnitthandlungsgewölbe, in welchen zugleich Menschen wohnen, dürfen in so weit offen gehalten werden, daß ohne mindeste Waarenauslage wenigstens eine Hälfte, d. i. wenigstens ein Fensterladen gesperrt ist *e*). Das öffentliche Ausrufen ist unter Strafe von 1 fl. verbothen *f*). Selbst die Bezahlung eines Wechsels, dessen Verfalls- oder letzter Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, kann an solchem weder von dem Inhaber desselben verlangt, noch von dem Acceptanten geleistet, sondern es muß beides auf den nächsten Werktag verschoben werden *g*). Besonders streng ist aber das Abhalten der Märkte, sie mögen was immer für einen Nahmen führen, an Feiertagen verbothen. Deshalb hat schon K. Ferdinand I. verordnet, daß, wenn auf den Tag, an welchem ein Wochenmarkt gehalten wird, ein Feiertag einfällt, der Wochenmarkt auf den nächst vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag verlegt werden solle *h*). K. M. Theresia hat diese Anordnung erneuert, und auf die Jahr- und Kirchenmärkte ausgedehnt. Wo ein Jahrmarkt längere Zeit dauert, sollten Anfangs die dazwischen einfallenden Sonn- und Feiertage durch Werktage ersetzt werden; davon kam es jedoch in der wichtigen Betrachtung

b) Pat. für Oester. v. 8. Nov. 1751, Verord. in Böhm. v. 2. Nov. 1781.

c) Hofd. für Nied. Oester. v. 9. Febr. 1808.

d) Hofresc. für Böhm. u. Mähr. v. 14. April 1753, Verord. in Böhm. v. 16. Juni 1796.

e) Poliz. Ordn. für Prag v. 25. Juni 1787 §. 47.

f) Ebend. §. 52.

g) Wechselpat. v. 22. Dec. 1763 §. 13.

h) Verord. v. 13. März 1554.

wieder ab, daß die Verlängerung der Jahrmärkte nicht bloß dem Commerze in verschiedener Rücksicht nachtheilig, sondern auch mit den in der Wechselordnung ausgemessenen Zahlungsterminen nicht wohl vereinbarlich sei *i*). Besondern Verordnungen in Steyermark zufolge soll der an einem Feiertage abzuhaltende Wochenmarkt an dem Tage vorher *k*), der Jahrmarkt aber an dem Wochentage darauf gehalten werden *l*).

Damit aber durch das Verboth des Verkaufs an Sonn- und Feiertagen nicht auch die für die Erhaltung des menschlichen Lebens mehr oder weniger nothwendigen Bedürfnisse vermißt werden: so ist die Einrichtung getroffen, daß solche bloß zu gewissen Stunden zu verkaufen kommen. In Zusammenfassung der ältern Vorschriften kann für die verschiedenen Oesterreichischen Provinzen unter Zugrundelegung der für die Stadt Wien ergangenen Polizei-Ordnung *m*) folgendes als diesfalsige Richtschnur betrachtet werden: 1) Die unentbehrlichen Bedürfnisse, als Fleisch, Fische, Brod, Milch und grüne Waaren können an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der so genannten gesperrten großen Festtage, des Weihnachtstags, Oster- und Pfingstsonntags, Frohnleichnamstags, Mariä-Verkündigung und Mariä-Geburt, in Böhmen aber des Christ- und Neujahrstags, dann des Oster- und Pfingstsonntags *n*), bis 9 Uhr früh, und von den Bäckern und Brodsitzern insbesondere das Gebäck auch Mittags von 12 bis 2 Uhr, und Nachmittags von 4 Uhr

i) Hofresc. v. 14. Juni 1770, Hofd. v. 11. Verord. in Böhm. v. 25. Juni 1771 u. 25. Febr. 1772, in Oester. o. d. E. v. 17. März 1799.

k) Verord. in Steyerm. v. 10. Juli 1776.

l) Allerh. Entschl. für Steyerm. v. 29. Mai 1807.

m) Circul. für Oester. u. d. E. v. 30. Jan. 1804.

n) Angef. Poliz. Ord. für Prag §. 53.

an verkauft werden. Für den Verkauf des Brodes bei den Ständen hat es bei der Beschränkung bis 9 Uhr früh sein Bewenden. Der Verkauf grüner Waaren ist nur den förmlichen Küchengärtnern und befugten Kräutlern, keineswegs aber den Landleuten gestattet *o*). Von der Verordnung, wornach bis zur angeführten Stunde auch von den Landleuten ihre Erzeugnisse zu Markt gebracht werden konnten *p*), ist es abgekommen. 2) Die Sauerkräutler dürfen bis 9 Uhr Morgens verkaufen *q*). 3) Salz kann im Kleinen bis 9 Uhr früh, und Nachmittags von 4 Uhr an verkauft werden. 4) Den Oehlern ist im Winter von 4 Uhr, im Sommer von 6 Uhr Nachmittags an, Kerzen, Seife, Milch zu verkaufen gestattet *r*). 5) Den Bratelbratern, Hart- und Kleinselchern wird gleich den Fleischhackern bis 9 Uhr früh feil zu haben erlaubt *s*). 6) Die bürgerlichen Obstler, dann die Obststand-Inhaber können bis 9 Uhr früh, Mittags von 12 bis 2 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an ihr Obst an den Hüten und auf ihren Ständen *t*), so wie die Lust- und Blumengärtner in den Einsätzen verkaufen *u*). Die aus der Ferne mit Obst ankommenden Parteien haben ihren Verkauf erst um 4 Uhr Nachmittags anzufangen *w*). 7) Die Lebzelter und Wachszieher dürfen Nachmittags um 4 Uhr Lebzelten und Wachs verkaufen *x*);

o) Hofverord. v. 2. April 1659, 28. Jan. 1730 n. 1, 8. Febr. 1772 n. 1—5.

p) Hofresc. v. 30. Juni, 5. Juli 1753, 5. Juli 1773.

q) Hofentschl. v. 13. Febr. 1773.

r) Hofd. v. 25. Juli, 29. Aug. 1772.

s) Hofentschl. v. 1. Aug. 1772, 31. Juli 1774.

t) Hofverord. v. 17. Juni 1773.

u) Hofentschl. v. 5. Juni 1773.

w) Hofentschl. v. 7. Aug. 1772.

x) Hofd. v. 5. Juni 1782, 29. Jan. 1784, Verord. in Böhm. v. 2. Nov. 1781.

am Allerheiligen-, dann am Lichtmeßtage aber in Böhmen und Oesterreich ob der Ens unter Strafe von 10 Rthlr. ihre Buden nur ohne Auslagen und mit geblendeten Läden offen halten *y*). 8) Die Perückenmacher können ihre Gewölbe bis 11 Uhr offen halten, und um 4 Uhr Nachmittags wieder öffnen *z*), wie nicht minder während der zur Offenhaltung bestimmten Stunden die zubereiteten Perücken durch ihre Jungen und Bedienten in die Häuser schicken *a*). 9) Den Spezerei-Händlern, denen früher der Verkauf ihrer Waaren unter Strafe von 50 Rthlr. verbothen war *b*), ist nun erlaubt, sowohl Wein als Eßwaaren Vormittags von 11 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 4 Uhr an den Gästen zu verabreichen *c*). 10) Allen mit Spezerei-Waaren handelnden Parteien, dann den Fragnern, Greißlern und Kässtechern ist erlaubt, früh bis 9 Uhr, Nachmittags von 4 Uhr an, jedoch ohne Auslage und bei halb geöffneten Läden zu verkaufen. Dieses gilt auch von den Rosoglio- und Liqueur-Erzeugern, welche mit ihrem Fabriks-Befugnisse zugleich das Recht zum kleinweisen Verkaufe ihrer Erzeugnisse über die Gasse besitzen, und dafür das bestimmte Taz- und Umgeld entrichten; jene aber, welche nur zu einem fabriksmäßigen Verschleiße ihrer Erzeugnisse berechtiget sind, müssen gleich allen andern Fabrikanten und Gewerbsleuten an Sonn- und Feiertagen ihre Gewölbe versperrt halten *d*). 11) Die Zuckerbäcker und Mandoleti-Händler können von 4 Uhr Nachmittags verkaufen. 12) Der Tabakverschleiß

y) Angef. Poliz. Ord. für Prag §§. 52. 54. Verord. für Oester. o. d. E. v. 28. Sept. 1821 n. 4.
z) Verord. v. 4. u. 10. April 1772.
a) Hofentschl. v. 17. Febr. 1773.
b) Hofverord. v. 24. Sept. 1772.
c) Hofd. v. 18. April 1772.
d) Hofd. v. 22. Mai 1825.

ist öffentlich, nach einer frühern Verordnung aber nur bei halb geöffnetem Laden und ohne Aussetzung des Tabakzeichens *e*), früh bis 9 Uhr, Nachmittags von 4 Uhr an gestattet. 13) Bei den Apothekern, Barbieren und in den Badstuben findet keine Beschränkung Statt *f*). 14) In den Kaffeehäusern ist Vormittags die Gäste mit einem Frühstücke zu bedienen, und diesen die Zeitung zu lesen gestattet; jedoch alles Spielen unter Bestrafung der Spielenden und der Kaffeewirthe verbothen. Erlaubte Spiele können erst Nachmittags gespielt werden *g*). 15) Die Wirthshäuser endlich betreffend, so war früher gebothen, daß solche während des Gottesdienstes ganz geschlossen, vor und nach dem Gottesdienste aber nur allein Fremden, Reisenden und Wallfahrtern Speise und Trank verabreicht *h*), Brandwein jedoch vor dem Gottesdienste an gar niemand verkauft werden könne *i*). Allein gegenwärtig ist den Wein-, Bier- und Brandweinwirthen, den Kost- und Gastgebern erlaubt, jedermann mit den zustehenden Artikeln zu versehen, und nur den Abzugschänkern der Ausschank an Sonn- und Feiertagen gänzlich verbothen *k*).

e) Verord. v. 2. Oct. 1782.

f) Hofentschl. v. 7. Aug. 1772.

g) Hofd. v. 3. Oct. 1785.

h) Hofverord. v. 8. März 1753, 5. Febr. 1760, Pat. v. 9. Aug. 1762, Verord. v. 5. Juli 1785.

i) Hofd. v. 19. Jan. 1776.

k) Angef. Circul. für Nied. Oester. n. 1—15. Poliz. Ord. in Prag §§. 46. 48. 50. Verord. für Oester. o. d. E. v. 17. Juni 1793, 25. Juli 1795 u. 28. Sept. 1821 n. 1—5, 8—10. Hofverord. v. 10. März 1770, 11. Jan. o. Juni 1771, 3. Jan. 1772, 3. Oct. 1785.

§. 73.

3) Der Lustbarkeiten;

Lustbarkeiten sind mit dem Geiste wahrer Andacht und mit der ordentlichen Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes unvereinbarlich. Sie waren deshalb an Sonn- und Feiertagen von den ersten christlichen Kaisern eben so *a*), als von der Kirche verbothen worden *b*). Da indessen diese Tage einerseits immer auch als Tage der Erhohlung anzusehen sind, andererseits zur Erinnerung an triumphirende Ereignisse der Kirche eingesetzt wurden, die an und für sich schon zur Freude stimmen: so kann die Abhaltung von Lustbarkeiten an Sonn- und Feiertagen um so weniger schlechterdings unerlaubt und sündhaft sein, als die Kirche selbst ihr Geboth mit Rücksicht auf den Gottesdienst ausgesprochen hat.

Bei uns wird in Hinsicht auf Lustbarkeiten wie rücksichtlich der Handelschaft zwischen den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen, und den höhern Festtagen ein Unterschied gemacht. An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen finden die Ergötzlichkeiten nach folgendem Maße und Beschränkung Statt: 1) Spazierfahrten, Gastmahle und andere den größten Theil des Tages raubende Vergnügungen haben ganz zu unterbleiben *c*). 2) Spaziergänge, Spiele in Gast- und Kaffeehäusern von was immer für einer Art, insbesondere aber das Scheibenschiessen, Kegel- und Billardspiel, können erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste von 4 Uhr an, und in Oesterreich ob der Ens und Salzburg zwar

a) const. 1. et fin. C. Theod. de spectac. const. ult. C. Just. de feriis (3. 12.)

b) can. 66. Dist. 1. de consecr. S. Carol. in Synod. Mediol. III. lib. I.

c) Hofd. v. 3. Jan. 1772.

unter einer Strafe von 2 fl. *d*), in Böhmen von 10 Rthlr. *e*) unternommen werden *f*). Die Verordnungen, welche die Billard- und Spielhäuser den ganzen Tag hindurch gesperrt zu halten befohlen haben *g*), sind hierdurch behoben. 3) Dasselbe findet hinsichtlich der Tanz- und anderer Musiken Statt *h*). In Nieder-Oesterreich darf erst von 6 Uhr Abends an Musik gehalten, und von herumziehenden Musikanten in Gast- und Schänkhäusern Musik gemacht werden *i*). Türkische Musik ist an Sonn- und Feiertagen an allen öffentlichen Orten verbothen *k*). Tanzmeister, welche Erlaubniß haben, in ihren Quartieren Tanzschulen zu halten, dürfen an Sonn- und Feiertagen keine Lectionen geben *l*). Musiken, welche an Abenden gehalten werden, auf die ein Feiertag kommt, müssen auf das späteste um 12 Uhr Nachts aufhören *m*). Alles dieses gilt auch rücksichtlich der Musiken und Bälle in Privat-Häusern, und werden die dagegen

d) Verord. in Oester. o. d. E. v. 28. Sept. 1821 u. 11. vergl. mit Verord. v. 26. März 1802.

e) Angef. Poliz. Ord. für Prag §. 41.

f) Vorg. §. u. 14. 15. Resol. v. 5. Febr. 1630, 2. April 1659. Hofd. v. 3. Jan. 1772 u. 3. Oct. 1785, Hofverord. für Wien v. 22. Aug. 1754, für Mähr. v. 1. Mai 1772.

g) Hofverord. v. 23. Jan. 1730, 10. März 1770.

h) Generale v. 2. April 1759, Pat. für Böhm. v. 22. Oct. 1654 angef. Poliz. Ord. §. 41. Hofd. v. 3. Jan. 1772.

i) Verord. in Ried. Oester. v. 29. Sept. 1803, 30. Jan. 1804 u. 16.

k) Ebend. u. 16 u. Minist. Schreib. an alle Länder-Chefs v. 20. Jan. Hofd. v. 22. Jan. 1804.

l) Ebend. u. 19. Verord. d. Polizei-Hofstelle v. 31. Juli 1803.

m) Ebend. u. 16. angef. Minist. Schrb. u. Hofd. dann Verord. für Ried. Oester. v. 31. Aug. 1802.

vorkommenden Übertretungen jederzeit durch eine angemessene Strafe geahndet *n*). 4) Theater-Unterhaltungen unter einer ordentlich bestellten Censur in der Haupt- und in den sonst größern Städten können um 7 Uhr ihren Anfang nehmen; andere Spectakel und öffentliche Schauspiele außer dem Theater sind an Feiertagen verbothen. Auf dem Lande sind Theater und andere Arten von Spectakeln selbst für die Werktage untersagt *o*).

Noch heiliger als die gewöhnlichen Sonn- und Feiertage sind die höhern Festtage zu begehen, welche insgemein die kirchlichen Norma-Tage heissen *p*). Um allen Mißdeutungen zu begegnen, welche über dieselben entstehen könnten, wurden folgende als solche bezeichnet: Der Palmsonntag bis Ostersonntag, Mariä-Verkündigung, Pfingstsonntag, Frohnleichnamstag, Mariä-Geburt, der 22. 23. und 24. December als die letzten Adventtage, und der Weihnachtstag *q*). An diesen zur ernsten stillen Feier eingesetzten Tagen ist besonders das Abhalten von Tanzmusiken *r*) sowohl in öffentlichen Tanzsälen, als in Privat-Häusern verbothen *s*), und nicht einmahl eine Theater-Unterhaltung gestattet *t*). Nur ausnahmsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, musikalische Academien ernster Gattung, und auch diese bloß für wohlthätige Zwecke aufzuführen. Tableaux, Declamatorien und dergleichen, oder wohl gar Opern, Schauspiele und Tänze wenn gleich für wohlthätige Zwecke zu geben, darf als

n) Hofd. v. 27. Dec. 1819.
o) Hofd. v. 3. Jan. 1772.
p) Hofverord. v. 16. Jan. 1752.
q) Hofd. v. 17. Jan. 1781, Verord. in Oester. o. d. E. v. 13. März 1795, in Steyerm. u. Kärnth. v. 10. Jan. 1808.
r) Verord. in Oester. u. d. E. v. 21. Mai 1819.
s) Hofd. v. 17. Verord. in Oester. u. d. E. v. 27. Sept. 1819.
t) Erklärung der oberst. Polizei-Hofstelle v. 30. Nov. 1818.

der Heiligkeit dieser Tage widerstreitend nie bewilliget werden *u*). Dieses gilt zum Theil auch von den Hof-Norma-Tagen, d. i. den Gedächtnißtagen der Trauer für die verstorbenen Landesfürsten. Die Hof-Norma-Tage sind zwar keine Feiertage; es müssen aber an denselben ebenfalls alle öffentlichen Ergötzlichkeiten unterbleiben, Theater-Unterhaltungen ausgenommen, welche für erlaubt erklärt sind *w*). Als Hof-Norma-Tage sind bestimmt worden: Der 19. Februar als der Sterbetag K. Joseph II., der letzte Februar als der Sterbetag K. Leopolds II., der 14. Mai als der Sterbetag K. Mariä Louise, und der 15. November als das Nahmensfest wailand K. Leopolds II. *x*).

§. 74.

4) Der Rechtspflege und Verhandlung politischer und anderer ämtlichen Angelegenheiten.

Außer der bisher angeführten Feierung sollen an Sonn- und Festtagen auch Gerichtsferien, d. i. ein Stillstand der richterlichen Amtshandlungen gehalten werden. Das ursprüngliche Gebot hierwegen ist von den ersten christlichen Kaisern ausgegangen *a*); die Kirche hat es nur bestätiget *b*), mit der weitern Anordnung, daß alle an Sonn- und Feiertagen gepflogenen richterlichen Handlungen, selbst wenn die Parteien in ihre Vornahme einverstanden wären, ungültig und kraftlos sein

u) Allerh. Handbill. v. 14. Juni, Präs. Schr. v. 14. u. 30. Juni 1821.

w) Angef. Erklärung d. oberst. Poliz. Hofstelle.

x) Verord. in Steyerm. u. Kärnth. v. 10. Jan. 1808.

a) const. 1. 2. et fin. C. Theod. de feriis, const. 2. 3. 8. 10. 11. C. Just. eod.

b) can. 1 — 3. caus. 15. q. 4.

sollen, jene allein ausgenommen, welche ohne richterliche Erkenntniß (causae cognitio) abgethan werden können, oder deren Vornahme ein besonderer Vorfall oder eine pia causa nothwendig macht *c*).

Unsere landesfürstlichen Gesetze haben in getreuer Vollstreckung des Kirchengebothes als Ferien den Sonn- und alle gebothenen Feiertage, dann die auf den Weihnachtstag bis auf den Tag der heiligen Dreikönige, und die von dem Palmsonntage bis zu dem Ostermontage folgenden Tage, die drei Bitttage in der Kreutzwoche und die Frohnleichnams-Octav, d. i. von dem Frohnleichnamsfeste bis zu dem folgenden Donnerstage erklärt, und in Nachachtung der darüber schon von früheren Zeiten her bestandenen Verordnungen *d*) vorgeschrieben, daß an solchen, den Fall, wo der Richter findet, daß aus dem Verzuge ein Schade entstünde, ausgenommen, weder eine Tagsatzung angeordnet, noch bei vorhandener hinlänglicher Sicherheit des Klägers mit der Execution gegen den Schuldner vorgegangen; an Sonn- und Feiertagen insbesondere aber nicht einmahl der erste Executions-Grad, die Sicherstellung durch Pfändung angesucht oder vorgenommen, bei Gericht eine Schrift eingereicht oder eine andere gerichtliche Handlung vollbracht werden könne *e*). Auch alle politischen und wirthschaftlichen Verhandlungen sollen an diesen Tagen unterlassen werden, und zwar nicht bloß deshalb, weil die dabei erscheinenden Unterthanen leicht vom Gottesdienste abgehalten werden können, sondern auch, weil solche Verhandlungen häufigen Stoff

c) cap. 1. 5. de feriis.

d) Verord. v. 4. Febr. 1652, 27. März 1676, 6. Oct. 1771, Pat. für Böhm. v. 22. Oct. 1654.

e) A. G. O. §§. 376 — 383. Verord. für Tyrol v. 9. Dec. 1794.

zu Zank und Haß unter den Parteien enthalten, und zur Beleidigung und Aergerniß für Andere Gelegenheit geben, was an den der Auferbauung und Erweckung besserer Gefühle gewidmeten Tagen von den Gläubigen ganz vorzüglich zu vermeiden ist *f*). Zur Behebung aller Zweifel sind die gerichtlichen und freiwilligen Versteigerungen *g*), die Amtstage und Vorrufung der Unterthanen an Sonn- und Feiertagen insbesondere und nahmentlich verbothen worden *h*). Nur in letzter Beziehung wurde diese Abänderung gemacht, daß jene Geschäfte der Unterthanen, welche unmittelbar Wirthschaftsgegenstände betreffen, und nicht von der Art sind, daß sie bei den gewöhnlichen Amtstagen angebracht und verhandelt werden sollen, zwar an Sonn- und Feiertagen, jedoch niemahls früher, als nach beendigtem vormittägigen Gottesdienste und bis zum Anfange der Christenlehre, dann nach deren Beendigung vorgenommen werden können *i*). Dahin kann vielleicht das Austheilen und Ansagen der Roboth, die Berechnung und Ausgleichung mit den Unterthanen über ihre Forderungen und Schuldigkeiten, deren Vornahme an Sonn- und Feiertagen früher untersagt war *k*), gerechnet werden. Nach einer Verordnung für Schlesien sollen die Beamten an Sonn- und Feiertagen sogar nur abwechselnd in der Kanzlei erscheinen, wenn nicht dringende Arbeiten die Gegenwart Aller nothwendig machen *l*). Seelsorger selbst können an Sonn- und Feiertagen weder von dem Richter,

f) Hofd. v. 14. April 1763, 19. Nov. 1769, 3. Jan. 1772 zu Ende.

g) Verord. in Vord. Oester. v. 14. März u. 17. Sept. 1795.

h) Ebend. u. Hofd. v. 2. März 1783, 15. Dec. 1808, 12. April 1809, 12. April 1810.

i) Hofd. v. 20. Mai 1807.

k) Pat. für Böhm. v. 22. Oct. 1654.

l) Verord. für Schlesien. v. 20. Dec. 1766.

noch von dem Kreisamte zu Gericht geladen, oder in einer andern Absicht vorgerufen werden *m*). Dem Tabakspersonale sind an Sonn- und Feiertagen wenigstens während des Gottesdienstes alle Haus-Visitationen schärfstens verbothen *n*). Den Zünften und Innungen ist zwar erlaubt, auch an Sonn- und Feiertagen ihre sonst gewöhnlichen Zusammentretungen zu halten; diese dürfen jedoch erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste anfangen, und müssen in Ruhe, Stille und Ehrbarkeit unter Aufsicht der dazu beordeten Commission gepflogen werden *o*). Eben so können auch Gemeindeberathungen und Zusammenkünfte an Sonn- und Feiertagen erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste, und niemahls während desselben vorgenommen werden *p*).

§. 75.

Aufsicht über die Heiligung der Feiertage.

Uiber die genaue Beobachtung und Heiligung der Feiertage haben sowohl die geistlichen als die weltlichen Behörden zu wachen. Von den letztern liegt die nächste Aufsicht den Magistraten und Obrigkeiten oder den sie vertretenden Wirthschaftsämtern, und auf Dörfern den Richtern ob, dergestalt, daß jede von ihrer Seite Statt gefundene Nachsicht so wie an den Schuldigen, so an ihnen selbst, und an ihnen zwar mit Verdoppelung der Strafe im Gelde zu Handen des Armen-Instituts oder mittelst Arrestes geahndet wird *a*). Darüber haben die

m) Hofd. v. 17. März 1791 §. 4 u. 3.

n) Verord. v. 8. März 1781.

o) Hofentschl. v. 27. Juni 1772.

p) Hofentschl. v. 3. Dec. 1755.

a) Hofverord. v. 26. Nov. 1725, 22. Aug. 1754, Pat. v. 9. Aug. 1762, Hofd. v. 15. Febr. 1772, Verord. für Wien v. 20. Juni 1772, 29. Sept. 1803, für

Kreisämter und Landesstellen zu halten *b*), denen zu dem Ende die Republicirung dieser Verordnungen mehrmahls aufgetragen wurde *c*). Zur sichern Anzeige einer jeden Sonn- und Feiertagsentheiligung sollen von der Ortsbehörde gewisse Personen bestellt werden, welche sowohl auf die der Profanation des Feiertags Verdächtigen aufmerksam zu sein, als auch besonders die Gast- und Wirthshäuser zu Anfange des Gottesdienstes durchzusuchen und die Straffälligen anzugeben haben *d*). Den sonstigen Denuncianten ist nebst Verschweigung ihres Nahmens, die Nachsicht der etwa selbst verdienten Strafe, und eine Belohnung verheissen *e*), die in einem Drittel des für das Armen-Institut eingehenden Strafgeldes bestehen kann *f*).

Der Geistlichkeit ist im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, in Predigten und Christenlehren das Volk zur Heiligung der Feiertage zu ermahnen, und die Entheiligung durch Arbeiten, durch Handel und Wandel ihm begreiflich zu machen *g*). Außerdem ist noch insbesondere den Bischöfen gebothen, über die Heiligung der Feiertage durch ihre Geistlichkeit strenge wachen zu lassen, und von jeder Entheiligung der Landesstelle, oder wenn auch diese es an den nöthigen Anstalten und Vorkehrungen zur Verhinderung derselben gebrechen lassen sollte und keine

Inn. Oester. v. 22. Nov. 1789, für Oester. o. d. E. v. 17. Juni 1793, für Böhm. v. 2. Oct. 1781, 16. Juni 1796, Hofd. v. 17. März 1825.

b) Hofverord. v. 28. Jan. 1730 n. 5, 24. Mai 1812.

c) Verord. in Oester. o. d. E. v. 25. Juli 1795, u. d. E. v. 27. Sept. 1819.

d) Pat. für Böhm. v. 22. Oct. 1654, 9. Aug. 1762.

e) Hofd. v. 28. Jan. 1725 n. 6.

f) Hofd. v. 13. Jan. 1775.

g) Hofrescr. v. 20. Juni 1772, Hofd. v. 17. März 1825.

Abhülfe schaffte, Sr. Majestät unmittelbar die Anzeige zu machen *b*).

§. 76.

Einschränkung der Anzahl der Feiertage.

Die bisher angeführten Vorschriften gewähren die hinlängliche Uiberzeugung, daß die Oesterreichischen Landesfürsten zur wirksamen Vollstreckung der Kirchengebothe in Absicht auf die Feierung der Festtage Alles gethan haben, was in dieser Beziehung von einer Staatsgewalt nur immer gewünscht werden kann. Sie haben aber auch auf der andern Seite das Beste des Staates und das zeitliche Wohl ihrer Unterthanen nicht vergessen, und in Kraft des obersten Aufsichtsrechtes jene Einschränkung der über die Maßen vermehrten Feiertage bewirkt, welche zu dem Ende Noth that. Sie konnten solches veranlassen, da die Kirche selbst die übergroße Vermehrung der Feiertage nicht gerne gesehen, vielmehr wegen daraus hervorgegangener Unbequemlichkeiten die bereits eingeführten Feiertage zu vermindern nothwendig erachtet hat. Dieses beweisen die bittern Klagen, welche zuerst der Erzbischof von Kanterbury, Simon, auf der Kirchenversammlung zu Mayhfeld im Jahre 1332 geführet *a*), dann die Verhandlungen auf dem Kostnitzer Kirchenrathe im fünfzehnten *b*), und auf dem Mainzer im sechzehnten Jahrhunderte *c*), welche sich über die Nothwendigkeit einer Verminderung der Feiertage noch lauter ausgesprochen haben,

b) Hofd. v. 15. Dec. 1808.

a) apud Harduin. tom. VII. col. 1556.

b) Harduin. de rebus in conc. oecum. Constant. tom. I. col. 733.

c) Conc. Moguut. can. 10. apud Harzheim. conc. germ. tom. V. fol. 621.

so wie die Bulle des P. Urban VIII. über diesen Gegenstand, wo er ausdrücklich sagt, daß der erkaltete Eifer, das Geschrei der Armen, der Müßiggang, die Eitelkeit und andere Laster, welche sich an diesen Tagen häufen, die größten Aergernisse und den schwersten Seelenverlust verursachen, es seien, welche ihn zu einer angemessenen Einschränkung der Feiertage bewegen *d*). Deshalb hatten auch die Griechen längst schon im Gebrauche, mindere und später eingeführte Feste einen halben Tag zu feiern, den andern halben Tag aber den gewöhnlichen Berufsgeschäften zu widmen *e*).

Gestützt auf jenes Recht und diesen Vorgang in der Kirche selbst ersuchte die K. Mariq Theresia in der Betrachtung, daß an eben den Tagen, welche der Anbethung Gottes und der Verehrung der Heiligen gewidmet sind, der größere Theil des Volkes, anstatt der Andacht abzuwarten und sich geistlichen Seelentrost zu suchen, dem verderblichen Müßiggange nachhänge, und sich zu Werken verleiten lasse, welche der guten Zucht und Ehrbarkeit zuwider an denselben am meisten fern sein sollten, dann in der Absicht, den Müßiggang für jene Stunden, die außer dem Gottesdienste übrig bleiben, zu tilgen, dadurch besonders das Dienstgesinde in den Schranken der Sittlichkeit zu erhalten, und Allem denjenigen Einhalt zu thun, was zur Beunehrung der Sonn- und Feiertage Anlaß geben könnte, — den P. Benedict XIV. zu erlauben, daß die Oesterreichischen Unterthanen an einigen Feiertagen ohne Abbruch der Kirchenandacht den sonst verbothenen knechtlichen Arbeiten obliegen dürften, und also die Anzahl jener Feiertage, an denen man sich von

d) in bulla: *Universa per orbem* an. 1642. in Bullar. Rom. tom. V. fol. 378.

e) Const. Sam. Comneni de feriis.

aller Arbeit zu enthalten schuldig ist, in etwas zu vermindern. P. Benedict nahm keinen Anstand, dieser Bitte der Kaiserinn zu willfahren *f*). Doch die Erfahrung lehrte, daß der beabsichtete heilsame Endzweck nicht gänzlich erreicht sei. Denn einige arbeitsame Unterthanen vernachlässigten das Geboth, Messe zu hören; andere mißbrauchten die vorgeschriebene Fasten an dem Vorabende zu diesen Festen, und das Beiwohnen der Messe am Feiertage zum Deckmantel ihres fernern Müßigganges, und unterließen wie früher die erlaubten Hand- und Feldarbeiten zu verrichten. Die Landleute wieder fanden in der Verrichtung ihrer nothwendigen Feldarbeiten dadurch ein Hinderniß, daß sie eine und mehrere Stunden weit zur Kirche gehen, folglich den ganzen Vormittag auf dem Hin- und Rückwege und in der Kirche verwenden mußten, nachher aber von dem weiten Wege ermüdet bei ihrer Heimkunft zur schweren Feldarbeit weder Lust noch Zeit genug hatten. Aus diesem Grunde suchte die Kaiserinn bei P. Clemens XIV. um fernere Beschränkung der Feiertage, und gänzliche Lossprechung von der Schuldigkeit sowohl zur Fasten an den Vorabenden, als zur Anhörung der Messe an den dispensirten Feiertagen an, welches Begehren ihr ebenfalls bewilligt wurde *g*). Es sollen nur mehr bloß folgende Feste verbleiben und gefeiert werden: 1) Alle Sonntage des ganzen Jahres; 2) der heilige Christtag; 3) das Neujahr; 4) das Fest der heiligen Dreikönige; 5) das Fest der Auferstehung mit dem nachfolgenden Tage; 6) Christi Himmelfahrt; 7) der Pfingstsonntag mit dem folgenden Tage; 8) das Frohnleichnamsfest; 9) die der allerheiligsten Jungfrau Maria gewidmeten fünf Feste, als Reinigung, Verkündigung,

f) Breve v. 1. Sept. 1753, Pat. v. 21. Jan. 1754.
g) Breve v. 22. Juni, Pat. v. 6. Oct. 1771.

Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängniß; 10) das Fest der heiligen Apostel Peter und Paul, wobei das Andenken der übrigen Apostel mit zu feiern ist; 11) das Fest des heiligen Stephans als ersten Martereers mit dem Gedächtnisse aller heiligen Marterer; 12) das Fest aller Heiligen; 13) das Fest eines einzigen Schutzheiligen *h*). Der Schutzheilige für Oesterreich, und zwar sowohl unter als ob der Ens, ist der heilige Leopold *i*), für Steyermark Joseph *k*), dessen Fest früher in den gesammten Oesterreichischen Provinzen mit besonderer Solemnität begangen *l*), dann aber auf den dritten Sonntag nach Ostern unter dem Nahmen patrocinii übertragen wurde, ohne im Calender roth bezeichnet werden zu dürfen *m*), für Böhmen Johann von Nepomuck und Wenzel *n*), für Mähren Cyrill und Methud, für Schlesien Hedwig, für Galizien Michael, für Pohlen Stanislaus, für Ungarn Stephan K., für Siebenbürgen Ladislaus, für Croatien Rochus und Elias, für Dalmatien Spiridon, für Triest Justus, für Venedig Marcus, für die Lombardie Carl von Borromä, für Tyrol Joseph und Virgilius, für Krain Georg, für Kärnthen Egyd, für Salzburg Ruprecht. Außerdem wurde in den Ländern, wo mehrere Diöcesen bestehen, jedem Bischofe gestattet, sich für seinen Kirchsprengel einen Diöcesan-Patron zu wählen, dessen Fest jedoch in dem Calender nur schwarz gedruckt, und keineswegs auf einen Sonntag übertragen

h) Ebend.
i) Pat. v. 19. Oct. 1663, 6. Oct. 1771.
k) Verord. v. 7. Jan. 1772.
l) Hofverord. v. 14. Jan. 1654.
m) Hofd. v. 13. Sept. 1771.
n) Pat. v. 6. Oct. 1771.

werden darf. Es wird gleich andern Kirchen- und den Ordensfesten nur in choro rücksichtlich der Vigil und der Tageszeiten gefeiert; pro foro ist die Feierung mit der Verbindlichkeit, dem Gottesdienste oder einer Messe beizuwohnen, oder wohl gar das Volk hierzu einzuladen, unter Strafe von 10 Rthlr. verbothen. Ist in einer Provinz nur ein einziges Bisthum vorhanden: so kommt diesem das Recht nicht zu, außer dem allgemeinen Landespatrone sich noch einen besondern Diöcesan-Schutzheiligen auszuwählen, sondern der Landespatron ist auch Diöcesan-Patron *o*). Willkührliche, d. i. von einer Gemeinde verlobte, von der Kirche aber niemahls gebothen gewesene Feiertage sind ganz abgestellt; dazu darf weder eingesagt, noch die Arbeit an denselben unterlassen werden *p*). Uibrigens braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß die von dem päbstlichen Stuhle ertheilte Dispens auf alle Oesterreichischen Unterthanen, mithin auch auf jene, welche auswärtigen Pfarren eingepfarrt sind, sich zu erstrecken habe. Fremde Unterthanen, welche Oesterreichischen Pfarren zugehören, verbindet sie zwar nicht; indessen kann wegen dieser auswärtigen Unterthanen in den inländischen Pfarren an den aufgehobenen Feiertagen der Gottesdienst gleichwohl nicht anders, als es das Gesetz gestattet, abgehalten werden. Die fremden Unterthanen sind an diesen Tagen nur zu der Messe sich einzufinden schuldig *q*).

§. 77.

Gottesdienst an den aufgehobenen Feiertagen.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich von selbst, wie es mit dem Gottesdienste an den aufgehobenen Feiertagen

o) Hofd. v. 12. o. 21. Nov. 1771, 11. Jan. 1772 u. 8. Juni 1780.

p) Hofd. v. 5. Nov. 1768.

q) Hofverord. v. 22. Febr. 1772.

zu halten sei. Da die aufgehobenen Feiertage wie Werktage zu betrachten sind: so kann an solchen weder ein öffentlicher feierlicher Gottesdienst gehalten *a*), noch auch sonst in Abhaltung des Gottesdienstes zwischen ihnen und den Werktagen ein Unterschied gemacht werden *b*). Es darf nahmentlich kein Amt, keine Predigt, keine Vesper gehalten werden, es wäre denn, daß an einem dieser Tage eine eigene Stiftung hierauf bestände *c*). In Inner-Oesterreich durfte nicht einmahl bei Bestand einer Stiftung ein gesungenes Amt begangen werden, damit es nicht das Ansehen eines feierlichen Gottesdienstes gewänne, und Anlaß zum Mißbrauche gäbe *d*). Die in dem päbstlichen Breve befindliche Stelle, daß das Andenken der Heiligen nicht hintan gesetzt werden soll, hat bloß auf die Geistlichen in so fern Bezug, als sie die Jahrestage der Heiligen im Chore, für welche sie keineswegs aufgehoben sind, in dem Breviere und bei der heiligen Messe nach der Vorschrift der Kirche zu begehen haben *e*). Um das Volk nicht irre zu machen, so darf bei der gewöhnlichen Verkündigung der Wochenmessen das Fest eines abgebrachten Feiertags durchaus nicht eigens benannt, oder eine Einladung von der Kanzel zu dem Gottesdienste gemacht werden *f*), da die Verbindlichkeit, an den abgebrachten Feiertagen die Messe zu hören oder einem andern Gottesdienste beizuwohnen, von dem päbstlichen Stuhle

a) Verordn. v. 13. Sept. 1771, Hofd. v. 2. Febr. 1786.
b) Verord. für Inn. Oester. v. 21. Aug. 1788.
c) Verord. v. 17. Nov. 1771, Hofd. v. 3. Oct. 1785, für Steyerm. v. 28. Juni 1787.
d) Verord. v. 21. Aug. 1788.
e) Verord. v. 20. Jan. 1772, Hofd. v. 8. Juni 1780.
f) Verord. v. 13. Sept. 1771, Verord. des Ordin. v. Linz v. 10. Juli 1805.

ausdrücklich erlassen worden ist *g*). Wo ein Seelsorger dieser Anordnung zuwider an einem abgebrachten Feiertage einen öffentlichen Gottesdienst hält, da hat die Obrigkeit, welche dieses ungeahndet dahin gehen läßt, und nicht sogleich bei dem Kreisamte die Anzeige macht, eine Geldstrafe von 50 fl. zu erlegen, wovon die eine Hälfte der Anzeiger erhält, und die andere zum Nutzen der Gemeinde zu verwenden ist; der ungehorsame Seelsorger dagegen wird zum ersten Mahle mit einem scharfen Verweise angesehen, bei einem weitern Uibertretungsfalle aber zur Resignation seiner Pfründe verhalten *h*).

§. 78.

Verbindlichkeit zu den gewöhnlichen Berufsgeschäften an den aufgehobenen Feiertagen.

Da bei der Verminderung der Feiertage die Absicht dahin gegangen ist, einerseits den Unterthanen zu ihrem Erwerbe mehr Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, andererseits dem verderblichen Müßiggange und Ausschweifungen, zu denen die vielen Feiertage mißbraucht wurden, zu steuern: so folgt von selbst, daß an den abgebrachten Feiertagen gleich den Werktagen die gewöhnlichen Arbeiten verrichtet, und den ordentlichen Berufsgeschäften nicht nur ordentlich nachgegangen werden dürfe, sondern sogar müsse *a*). Zu dem Ende wurde den Ordinariaten, weil ohne geistlichen Unterricht weltlichen auf kirchliche Angelegenheiten Bezug nehmenden Verordnungen der gehörige Eingang nur schwer verschafft werden kann, aufgetragen, die untersthende Geistlichkeit anzuweisen, daß sie bei Verlust der Temporalien dem Volke bei allen

g) Verord. v. 26. Aug. u. 21. Nov. 1771.
h) Hofd. v. 27. Juni 1786.
a) Generale v. 5. Nov. 1770, Pat. v. 6. Oct. 1771.

Gelegenheiten, sowohl in dem christlichen Unterrichte als auf der Kanzel wohl begreiflich mache, daß es Gott angenehmer und weit verdienstlicher sei, an einem von der Kirche selbst aufgehobenen Festtage mit allem Eifer zu arbeiten, als unter dem Vorwande der Feierung desselben sich dem Müßiggange zu ergeben. Und da Beispiel immer mehr ermuntert, als die gründlichste Lehre: so soll sie selbst an solchen Tagen ihr Gesinde zur Arbeit anhalten, und ihre Gründe durch dieses öffentlich bearbeiten lassen *b*), worüber die Dominien und die Kreisämter die Aufmerksamkeit zu tragen haben *c*). Diese Vorschrift betrifft alle Classen von Staatsbürgern und alle Gattungen von Arbeiten. Insbesondere aber ist nachfolgendes verordnet:

1) Bürger oder Handwerker, welche an einem abgebrachten Feiertage ihre Werkstätte nicht öffnen, sind an dem nähmlichen Tage mit Arrest von 24 Stunden zu belegen.

2) Gesellen, welche an einem solchen Tage nicht arbeiten wollen, haben einen doppelten Tag zu verlieren; wenn sie aber ihr Vergehen wohl gar durch Muthwillen, Widersetzlichkeit und Verführung anderer zur gleichen Unfolgsamkeit vergrößern, mit Arrest und Leibesstrafe nach dem §. 229 des Strafg. 2. Thls. bestraft zu werden *d*). Sollten sie so halsstärrig sein, daß sie lieber von der Arbeit ausstehen, als an einem aufgehobenen Feiertage arbeiten wollten: so ist den Zunftvorstehern und Fabriks-Inhabern unter einer Strafe von 9 fl. C. M. die Kundschaft oder ein Zeugniß auszufolgen verbothen *e*). In

b) Hofd. v. 27. Juni o. Juli 1786.

c) Verord. v. 1. Jan. 1782, Hofbeschl. v. 21. Juni 1787, Hofd. für Oester. o. d. E. v. 14. März 1805 n. 5. u. 9.

d) Verord. für Böhm. v. 20. Jan. 1821.

e) Ebend. u. Verord. v. 12. u. 13. Juli 1786 für Steyerm.

Böhmen und in Wien erging noch der Auftrag an sämmtliche Meister und Fabrikanten, daß sie jeden Gesellen, der an einem aufgehobenen Feiertage von der Arbeit wegbleibt, oder früher als sonst aus der Werkstätte weggeht, zur gehörigen Ahndung der Obrigkeit unter einer Strafe in Wien von 2 fl., in Böhmen von 5 fl. C. M. anzuzeigen haben, welche dem Denuncianten mit Verschweigung seines Nahmens zugesichert, sonst aber, wenn die Entdeckung von Amtswegen geschehen wäre, der Lade zuerkannt werden soll. Auch sollen zur Entdeckung jenes Unfugs von der Obrigkeit selbst in den Fabriken und Werkstätten öfters unvermuthete Untersuchungen angestellt werden *f*). In Ober-Oesterreich soll jeder Meister, der einen widerspänstigen Gesellen nicht anzeigt, mit 25 fl., wovon ein Drittel dem Denuncianten und das übrige dem Armen-Institute zuzufallen hat, wenn aber Meister und Geselle die abgebrachten Feiertage halten, beide auf diese Art bestraft werden *g*). Alles dieses gilt auch hinsichtlich der Feierung der blauen Montage *h*).

3) Montanistische und Eisenarbeiter sind unter der allgemeinen Verordnung mitbegriffen, und daher, wenn sie an den abgebrachten Feiertagen ihre gewöhnlichen Arbeiten nicht verrichten wollen, nicht minder zu bestrafen *i*).

4) Taglöhner und andere Arbeiter, welche sich an dem Vorabende eines abgebrachten Feiertags früher als an den übrigen Werktagen der Arbeit entziehen, sollen für denselben Tag nur den halben Taglohn erhalten, und

f) Ebend. Verord. für Wien v. 30. (?) Dec. 1799 bei Schwerdling pract. Anwendg. d. geistl. Gesze. 4. Bd. §. 122. S. 176.

g) Verord. in Oester. o. d. E. v. 14. März 1805 n. 3.

h) Verord. für Böhm. v. 20. Jan. 1821.

i) Hofd. für Inn. Oester. v. 31. Jan. 1787.

nebstdem noch der Obrigkeit angezeigt werden, welche sie den nächst folgenden Tag über mit Arrest zu belegen hat. Gegen Arbeiter, welche an abgebrachten Feiertagen zu arbeiten sich ganz weigern, ist nach den bestehenden Polizei-Gesetzen vorzugehen *k*). Nach einer Verordnung für Oesterreich ob der Ens sollen solche widerspänstige Arbeiter als Recruten abgegeben, und jeder, der einen an einem aufgehobenen Feiertage Arbeitenden von der Arbeit abzuhalten oder zu kränken sich unterfängt, mit körperlicher Strafe belegt werden. Auch sollen sich daselbst die obrigkeitlichen und Polizei-Beamten in die Kenntniß jener Häuser setzen, in welchen die aufgehobenen Feiertage mit Müßiggange zugebracht werden, über selbe Ausweise verfassen, und solche an das Kreisamt einsenden *l*).

5) Dienstbothen, welche an aufgehobenen Feiertagen nicht arbeiten wollen, sind mit Arrest von 24 Stunden zu bestrafen, und ist ihnen keineswegs erlaubt, wegen der an solchen Tagen ihnen auferlegten Arbeiten der Herrschaft den Dienst aufzusagen *m*).

6) Den Unterthanen kann von ihrer Obrigkeit an aufgehobenen Feiertagen die Roboth nicht nur angesagt, sondern sie muß auch von ihnen geleistet werden *n*).

7) An den abgebrachten Feiertagen ist auch ordentlich Schule zu halten *o*). In Ober-Oesterreich muß derjenige, der sein Kind an einem solchen Tage ohne

k) Verord. in Steyerm. v. 12. Juli 1786 u. 14. April 1792, angef. Verord. in Oester. o. d. E. n. 5.

l) Ebend. u. 6 — 8.

m) Verord. in Steyerm. v. 12. u. 13. Juli 1786.

n) Hofd. v. 18. April, Verord. in Steyerm. v. 20. Juni, in Mähr. v. 18. Sept. 1772, Roboth-Pat. für Böhm. v. 13. Aug. 1775 art. 3 n. 1.

o) Hofd. v. 2. Febr. u. 27. Juni 1786.

hinlängliche Ursache nicht zur Schule schickt, 1 fl. Strafe zahlen. Eine größere Nachlässigkeit und den Fall, wo der Lehrer selbst an aufgehobenen Feiertagen keine Schule hält, hat der Pfarrer zur Bestrafung dem Kreisamte anzuzeigen *p*).

8) Den Handwerkszünften ist unter Strafe von 2 Rthlr. untersagt, an aufgehobenen Feiertagen Handwerkszusammenkünfte, eine Aufdingung der Jungen oder Freisprechung der Gesellen zu halten *q*).

9) Die Wirthschaftskanzleien müssen an aufgehobenen Feiertagen wie an den übrigen Werktagen offen gehalten werden *r*).

10) Oeffentliche Ergötzlichkeiten, nahmentlich Musik und Spiele, welche sonst lediglich an Feiertagen nach dem Gottesdienste gehalten zu werden pflegen, bleiben an abgebrachten Feiertagen verbothen. In Mähren wird für den Fall, als an einem solchen Tage im Wirthshause Musik gehalten wird, der Wirth mit 5 fl., der die Aufsicht unterlassende Wirthschaftsbeamte mit 20 fl., die Obrigkeit mit 100 fl. *s*), in Ober-Oesterreich aber der Wirth mit 60 fl. bestraft, welche zu drei Theilen unter den Polizei-Fond, das Armen-Institut, und den Denuncianten, dessen Nahmen verschwiegen bleibt, getheilt werden *t*).

p) Angef. Verord. in Oester. o. d. E. n. 4.

q) Ebend. n. 2. Hofd. für Inn. Oester. v. 25. Jan., Verord. v. 3. Febr. 1787.

r) Hofd. v. 19. Juni 1772.

s) Verord. in Mähr. v. 11. Juni 1773.

t) Angef. Verord. in Oester. o. d. E. n. 1.

§. 79.

Verbothene Feierlichkeiten.

Hier scheint es noch am rechten Orte zu sein, von einigen Feierlichkeiten zu sprechen, welche als solche von einem Theile des gemeinen Volkes theils an gebothenen Feiertagen, theils bei andern festlichen Gelegenheiten begangen werden, in der That aber wegen der damit verbundenen Gefahr oder des genährten Aberglaubens und ihrer gänzlichen Entfernung von Auferbauung und Andacht Mißbräuche sind, welche von der Staatsverwaltung wiederhohlt verbothen worden, und zur völligen Einstellung die strengsten Maßregeln abgenöthiget haben. Es sind diese:

1) Das Schiessen aus Böllern, Doppelhacken und Pistolen, welches vorzüglich bei dem Landvolke, aber auch in Städten sowohl an Festtagen und nahmentlich bei der Frohnleichnams-Procession, in den Rauchnächten, zu Weihnachten und am Neujahrsabende, als bei andern Gelegenheiten, den Hochzeiten und Kindstaufen sehr im Gebrauche ist. Die dawider bestehenden Verordnungen sind wiederhohlt bekannt gemacht *a*), und dabei den Kreisämtern und Dominien aufgetragen worden, in Vollziehung der darin verhängten Strafen unter eigener Verantwortung unnachsichtlich vorzugehen *b*). Als Strafe war schon ehemahls die Wegnahme des Schießgewehres und 2 Dukaten in Gold bestimmt *c*); in Krain ist Arrest

a) Hofd. v. 6. Juli 1752, 13. Febr. 1754, 17. Juni 1766, Verord. v. 17. Mai 1768, Feuerlöschord. für Böhm. v. 25. Juli 1785, Pat. v. 14. Jan. 1787 §. 16, republ. mit Verord. v. 13. Mai 1814, Verord. für Oester. o. d. E. v. 15. März 1789 u. 17. Febr. 1791.

b) Verord. in Böhm. v. 15. Jan. 1787, 24. März 1800, in Oester. o. d. E. v. 15. Juni 1798, 10. März 1802, 17. Febr. 1807.

c) Pat. v. 8. Nov. 1759.

von 24 Stunden und 3 Dukaten in Gold verhängt *d*). Vorzüglich aber sollen sich zur Abstellung dieses Unfugs die Seelsorger durch öffentlichen Unterricht in den Schulen und von der Kanzel thätig zeigen, und das Bauernvolk über das Unschickliche eben so, wie über das Gefahrvolle des Schiessens belehren *e*). In Oesterreich ob der Ens ist noch besonders vorgeschrieben, daß sämmtliche Haus- und Familienväter auf ihre Angehörigen eine vorzügliche Aufmerksamkeit tragen, und solche bei allen Gelegenheiten, wo dieser Unfug verübt zu werden pflegt, verdoppeln, dann daß die Bezirks-Commissariate 8 Tage vor den Feiertagen, welche mit Schiessen gefeiert werden, die verschärften Verbothe neuerlich bekannt machen, und die herrschaftlichen Obrigkeiten und Gemeinderichter den Bezirks-Commissariaten durch eigene Thätigkeit und mittelst Verwendung ihrer Amtsleute, Gerichtsdiener, Jäger und anderer vorurtheilsfreien rechtlichen Männer zur Entdeckung der Straffälligen an die Hand gehen sollen. Der Betretene soll immer mit Confiscation des Gewehres und einem achttägigen, und bei wiederhohlter Betretung auch längern Arreste bestraft, und im Falle der Tauglichkeit zum Militäre entweder sogleich oder bei der nächsten Stellung abgegeben werden. Ein herrschaftlicher Beamter, eine Stadt- oder Marktsobrigkeit, welche in der Entdeckung solcher Unfugtreiber erwiesen saumselig ist, wird mit 20 fl. zum Armen-Institute des Pfarrbezirkes; ein einzelner Unterthan aber, der in der Nähe eines Hauses oder gar bei demselben, oder von seinen Hausleuten jenen Unfug duldet, den ihm bekannten Thäter nicht anzeigt oder verheimlicht, wird in den erstern Fällen mit zweitägigem, in dem letztern aber gleich dem Excedenten mit

d) Verord. in Krain v. 13. Mai 1786, 13. Juni 1795.

e) Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. März 1802, 2. März 1804.

achttägigem Arreste bestraft *f*). Nur in Nieder-Oesterreich scheint es von dem Verbothe wenigstens bei Festlichkeiten abgekommen zu sein, indem vor kurzem den Dominien zur Pflicht gemacht wurde, gehörig darüber zu wachen, daß das Abfeuern von Böllern und Schießgewehren bei festlichen Gelegenheiten möglich vorsichtig, nähmlich aus sicherm Geschütze und von kundigen Personen geschehe *g*).

2) Das sogenannte Johannis-, Lust-, Sprung- oder Sonnenwendfeuer. Der Ursprung dieser Feierlichkeit gehört nicht der christlichen Kirche an, sondern schreibt sich von einem alten Feste unserer heidnischen Voreltern her, dem Feste der Sommer-Sonnenwende, welches beim Feuer als dem Symbole der Sonne gefeiert wurde. Verdrängt durch das auf den Sonnenwendetag einfallende Fest der Geburt des heiligen Johann des Täufers hat man das Sonnenwendfeuer beibehalten, und auf das christliche Fest unter dem Nahmen Johannisfeuer bezogen. Es hat aber zu diesem weder eine Bedeutung, noch steht es sonst in einer Beziehung mit ihm, und ist auf gleiche Art, wie das Schiessen, schon längst verbothen *h*), dergestalt, daß, weil es nur an den Obrigkeiten liegt, darauf aufmerksam zu sein, und es zu verhüten, jede hierin unterlaufene Saumseligkeit mit einer Strafe von 6 Rthlr. oder einem angemessenen Arreste belegt werden soll *i*). Die Aufsicht hierüber macht einen

f) Verord. für Oester. o. d. E. v. 17. Febr. 1807, 14. Jan. 1812.

g) Verord. in Oester. u. d. E. v. 18. Jan. 1825.

h) Waldord. v. 5. April 1754 §. 19. Verord. v. 17. Juni 1757, Poliz. Ord. für Böhm. v. 25. Juni 1787 §. 36. Poliz. Unterricht v. 23. Nov. 1789 2. Abthl.

i) Ebend. u. Hofd. v. 16. Oct. 1788 §. 5. Feuerlösch. ord. für Böhm. v. 25. Juli 1786 §. 16. Verord. in Böhm. v. 13. Mai 1814.

besondern Gegenstand der Kreisbereisung aus *k*). In Oesterreich ob der Ens ist zur Abstellung desselben dasjenige in Anwendung zu bringen, was wegen des Schiessens angegeben wurde *l*).

§. 80.

Calender.

Die Zeit der Abhaltung der Festtage gibt der Calender an. Calender, ein ursprünglich griechisches Wort, heißt eigentlich die Eintheilung der Zeit nach Jahren, Monathen, Wochen und Tagen; nun aber versteht man gewöhnlicher das chronologische Buch darunter, worin diese Eintheilung enthalten ist, und nennt solches, wenn es nur gerade für das Jahr, für welches es abgefaßt ist, zum Gebrauche zu dienen hat, einen Jahres-, sonst einen immerwährenden Calender. Lediglich zum Behufe der Zeitbemessung nach dem wechselnden Stande der Gestirne *a*), vorzüglich der Sonne und des Mondes, und wahrscheinlich zuerst bei den Phöniziern eingeführt, und von diesen auf die Egyptier und Griechen übertragen, war seine Einrichtung für die Kirche gleichgültig. Zu einer kirchlichen Bedeutung gelangte der Calender erst aus Gelegenheit der vielen Gedächtnißtage, zu welchen das Christenthum Veranlassung gegeben hat. Diese machten nothwendig, daß neben den astronomischen Rücksichten auch hierauf Bedacht genommen, und darnach Bestimmungen gemacht, so wie nöthige Einrichtungen getroffen wurden. Da nichts desto weniger das Meiste hiervon in das Gebieth der Astronomie einschlägt: so wird hier bloß dasjenige berührt werden,

k) Hofd. v. 11. März 1784 III. lit. D. r.

l) Verord. in Oester. o. d. E. v. 18. Dec. 1797, 14. Aug. 1799, 14. Jan. 1812.

a) Genes. I. 14.

was zur Verständlichkeit des kirchlichen Calenders erforderlich ist.

§. 81.

Julianischer,

Der Calender der ältesten Nationen konnte nicht anders als unvollkommen sein. Die Bestimmung des Jahres nach Monathen und Tagen erforderte lange und aufmerksame Beobachtung. Den Lauf der Sonne mit dem Monde in Uibereinstimmung zu bringen, versuchten zuerst die Griechen. Sie machten mehrere Eintheilungen, doch alle ließen etwas zu wünschen übrig. Erst Meton und Euctemon kamen darauf, daß die Verhältnisse der Sonne zu dem Monde in einem Zeitraume von 19 Jahren zurück kehren, und gründeten hierauf eine Zeitrechnung, welcher die Griechen in dem Jahre 433 vor Christi Geburt einen solchen Beifall zollten, daß sie selbe mit goldenen Buchstaben in eine zu Athen errichtete Tafel gruben. Von ihr kommt der Mondzirkel und die goldene Zahl her, worunter die Zahl zu verstehen ist, welche angibt, wie viel Jahre in der laufenden 19jährigen Periode verflossen sind.

Bei den Römern hatte man sowohl unter Romulus, der das Jahr in 10 Monathe eintheilte, als auch unter Numa Pompilius, der noch 2 Monathe, jedes zu 28 Tagen zugab, die nach dem Laufe der Sonne bis zu dem Anfange des folgenden Jahres fehlenden Tage eingeschaltet. Da solches ein Geschäft der Priester war, und diese theils aus Rücksicht der Bedürfnisse des Staates, theils für ihre Privat-Vortheile damit sehr willkührlich verfuhren: so kam eine solche Unordnung hinein, daß zu Ciceros Zeiten die Frühlingsnachtgleiche um 2 Monathe später einfiel, als sie sollte. Dieser Willkühr und daraus hervor gegangenen Unrichtigkeit half erst Julius Cäsar ab. Er unternahm es, eine neue Calenderform einzuführen,

und brachte solche mit Beihülfe des egyptischen Astronoms Sosigenes im Jahre 45 vor Christi Geburt glücklich zu Stande. Er nahm zwischen dem November und December zwei Monathe auf, setzte die Zahl der Tage des Jahrs nach der griechischen Berechnung auf 365 ¼ fest, und schaltete, weil ¼ Tag bürgerlich sich nicht berechnen läßt, nach 3 Jahren einen ganzen Tag als Schalttag ein, wovon das Jahr, wo dieses geschieht, Schaltjahr benannt wurde. Zur Ehre des Urhebers dieser Verbesserung wurde dem Monathe Quintilis der Nahme Julius, und der dadurch bewirkten neuen Zeitrechnung der Nahme der julianischen zu Theil.

§. 82.

Gregorianischer Calender.

Die julianische Zeitrechnung wurde allgemein angenommen, und selbst die christliche Kirche bediente sich so wie bei ihrer ersten Gründung im Römischen Reiche, so auch nach ihrer Ausbreitung in der ganzen Welt bis zu dem Jahre 1582 nach Christi Geburt keiner andern, als ihrer. In diesem Jahre aber kam durch P. Gregor XIII. eine neue von ihm benannte Zeitrechnung zu Stande, wozu die Veranlassung folgendes gab. Nach der apostolischen Tradition wurde das Osterfest von jeher im ersten Mondenmonathe gefeiert. Dieser ist derjenige, dessen Vollmond entweder auf die Frühlingsnachtgleiche selbst, nähmlich auf den 21. März, oder zunächst darnach fällt. Die Asiater unterschieden sich von der Römischen Kirche nur darin, daß sie gleich den Juden das Passa am 14. Tage des ersten Mondenmonathes feierten, gleichviel, auf welchen Tag derselbe fiel, die Römische Kirche aber immer an einem Sonntage. Hierüber war schon zwischen Polycarp, einem Schüler des heiligen Johann, als Bischof zu Smyrna und Kirchenvorsteher von ganz Asien, und

P. Anicetus ein nicht unwichtiger Streit geführt worden, ohne daß jedoch die eine oder die andere Partei von ihrem Gebrauche abzugehen genöthiget worden wäre *a*). Heftiger brach er aus zwischen Polycrates, Bischof zu Ephesus, und P. Victor um das Jahr Christi Geburt 196. Es wurden deshalb in Palästina, Pontus, Gallien, Corinth und Rom Synoden gehalten, und alle Kirchen vereinigten sich mit der Römischen; bloß Asien beharrte fest bei dem Alten *b*). Ein Gleiches that der Kirchenrath von Sct. Arles im Jahre 312, so wie auch K. Constantin G., der übrigens den wärmsten Antheil an dem Streite nahm, und die Kirchen zu vereinigen kräftigst bemüht war *c*). Eine förmliche Entscheidung erfolgte aber erst in dem ersten Kirchenrathe von Nicäa, wie mehrere glaubwürdige Documente eben dieses Kirchenrathes keinen Zweifel übrig lassen, obgleich die 20 Canones desselben selbst sie nicht enthalten *d*). Es wurde als unabweichlich fest gesetzt, daß das Pascha 1) immer und zwar schon vermöge apostolischen Ursprungs *e*) nur an einem Sonntage, 2) von allen Gläubigen an einem gleichen, und um es selbst an dem Sonntage nicht mit den Juden gemeinschaftlich zu feiern *f*), 3) am ersten Sonntage nach dem ersten Vollmonde gefeiert werden soll, welcher nach dem Frühlings-Aequinoctium, das immer, wie in dem Jahre der Abhaltung des Nicänischen Kirchenrathes 325, wo es auf den 21. März fiel, auf diesen Tag zu setzen ist, eintritt, wornach es zwischen

a) Euseb. ex epist. S. Iren. ad Victor. hist. eccl. lib. V. cap. 24. ex vers. Christophorsini.

b) Zallinger instit. jur. eccl. lib. subsid. II. in append. cap. 3.

c) Sozom. hist. lib. I. cap. 16.

d) Zallinger l. c. cap. 5. §. 149. seqq.

e) can. 21. Dist. 3. de consecr.

f) canon. Apostol. can. 8.

dem 22. März und 25. April, mithin durch 34 Tage variren kann; 4) daß alle, welche sich dieser Einrichtung nicht fügten, als Quartodecimani von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein sollen *g*). Hierbei blieb es trotz der Einsprüche, die einige Kirchen noch von Zeit zu Zeit versucht hatten, und man verwandte eine unverrückte Sorgfalt auf die gleichförmige Beobachtung der Osterfeier dergestalt, daß die Zeit derselben sogar immer auch auf den jährlichen Provinzial-Concilien ausgemacht, und den Abwesenden durch Rundschreiben angesagt wurde *h*). Weil man aber zum Behufe der Berechnung des Ostermondes, welche nach dem Vorausgehenden sich auf den Lauf des Mondes gründet, den 19jährigen Mond-Cyclus des Meton angenommen hatte, nach welchem die Neumonde nach 19 Jahren auf denselben Tag wieder zurück fallen, während der Mondenlauf in dieser Zeitperiode um 1 Stunde 28 Minuten 15 Secunden länger ist; überdies auch in dem julianischen Calender das Sonnenjahr zu 365 $\frac{1}{4}$ Tag angenommen wird, da doch ungefähr 11 Minuten davon abgehen: so traf die Frühlingsnachtgleiche immer etwas früher ein *i*). Man wurde die Verwirrung gewahr, konnte sich aber davon nicht losmachen. Mehrere Vorschläge zur Verbesserung wurden gemacht, ohne daß diese selbst zu Stande kam *k*). Da entwarf endlich Alois Lili, ein Arzt zu Verona, einen Plan zur Verbesserung, welchen nach seinem Tode sein Bruder dem P. Gregor XIII. überreichte. Dieser ließ ihn durch eine Anzahl von Gelehrten und Prälaten prüfen, und allen katholischen Regenten deshalb Mittheilung

g) Conc. Antioch. can. 1.

h) can. 22—26. Dist. 3. de consecr.

i) Clav. in calendar. cap. 2. 22.

k) Petri de Alliaco card. camerac. exhortat. ad conc. Constant. an. 1417. apud van der Hardt. tom. III.

machen, über deren Beistimmung er durch eine eigene Bulle *l*) den julianischen Calender in allen katholischen Ländern abschaffte, und unter Bestätigung des K. Rudolph II. im Jahre 1583 den neuen einführte, welchen wir nun unter dem Nahmen des gregorianischen oder verbesserten Calenders besitzen, während jener der alte Styl genannt wird. Die Verbesserung bestand darin, daß 1) vom 4. October 1584 10 Tage aus dem Calender hinaus geworfen, und gleich nach dem 4. der 15. October gezählt wurde; 2) daß jedes hundertste Jahr, welches nach dem alten Style das Schaltjahr ist, ein gemeines zu sein hat, das vierte wieder ausgenommen, d. h. es sollte das Jahr 1600 ein Schaltjahr bleiben, dagegen 1700, 1800, 1900 ein gemeines, und 2000 wieder ein Schaltjahr sein. Bei dieser Bestimmung wird es nun immer bleiben, und dürfte nur, weil nach den neueren Beobachtungen das Sonnenjahr noch um einige Minuten länger ist, etwa erst im Jahre 3200 wieder ein Tag eingeschaltet werden müssen.

Der gregorianische Calender wurde, wie gesagt, bloß in den katholischen Ländern eingeführt. Die Protestanten nahmen ihn deshalb nicht an, weil die Verbesserung von dem Pabste herrührte. Sie behielten also, ob sie gleich ihren Irrthum einsahen, aus Abgang eines Mittels, sich anders zu helfen, den julianischen Calender bei, woraus für die Festtage, Jahrmärkte, Wechselsachen und dergleichen, große Verwirrungen entstanden, und immer ein doppeltes Datum angegeben werden mußte. Erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ließen sie vom Professor Weigel in Jena einen neuen Calender verfertigen, der im Jahre 1699 unter dem Nahmen des verbesserten julianischen Calenders durch einen Beschluß des corpus evangelicorum

l) Bulla *Inter gravissimas* de an. 1582.

bestätiget *m*), und von den protestantischen Ständen in Deutschland, Holland, Dänemark und Schweiz im Jahre 1700, in den auswärtigen Ländern aber später, und zwar in England 1752, in Schweden 1753 angenommen wurde. Im Ganzen stimmte er mit dem gregorianischen Calender überein; daher wurden im Jahre 1700 nach dem 18. Februar 11 Tage weggelassen, um wieder mit der Sonne ins Gleiche zu kommen. Er unterschied sich jedoch dadurch, daß er zur Ostergränze denjenigen Tag bestimmte, auf welchen der erste Vollmond nach dem Aequinoctium astronomisch, nicht wie im gregorianischen kirchlich fällt. Da nun dieses im ersten Jahrhunderte viermahl nicht auf den 21. März fiel: so mußte nothwendig von den Protestanten das Osterfest an einem andern Tage als bei den Katholiken gefeiert werden. In dem Jahre 1724 und 1744 fiel es bei den Protestanten um 8 Tage früher, als bei den Katholiken. Dieses sollte sich im Jahre 1778 wieder zutragen, als sich endlich die Protestanten auf den Antrag des Königs von Preußen, damit Katholiken und Protestanten das Osterfest und sohin alle beweglichen Feste an einem Tage feierten, zur Annahme der gregorianischen Berechnung unter dem Titel eines Reichs-Calenders, jedoch mit ausdrücklicher Sicherstellung ihrer übrigen politischen und kirchlichen Rechte verstanden. Nun rechnen bloß die Russen und Griechen noch nach dem alten julianischen Calender, der im gegenwärtigen 19. Jahrhunderte um 12 Tage weniger zählt.

m) Conclus. statuum evangel. de emend. Calend. die 23. Sept. 1699 apud Schmaus in corp. jur. publ. p. 1225.

§. 83.

Berechnung des Osterfestes,

Die beweglichen Feste hängen von dem Osterfeste ab. Um das Osterfest im gegebenen Jahre zu bestimmen, wird die Berechnung 1) des Mondzirkels oder der goldenen Zahl, 2) der Epacte, 3) des Sonnenzirkels und 4) des Sonntagsbuchstaben erfordert.

Der Mondzirkel ist ein Zeitraum von 19 Sonnenjahren zu 365 $\frac{1}{4}$ Tagen, nach welchem ein Vollmond wieder auf denselben Tag fällt. Die Zahl von irgend einem Anfange dieser 19jährigen Periode wird wegen der Schätzbarkeit dieser Berechnung die goldene Zahl genannt. Da nach der Rechnung des Dionysius unter andern einer dieser Zirkel 1 Jahr vor der Geburt Christi anfieng: so findet man für ein gegebenes Jahr den Mondzirkel oder die goldene Zahl, wenn man zur vorgegebenen Jahreszahl 1 addirt, und die Summe durch 19 dividirt, wo der Quotient die Zahl der seit jenem Jahre herum gekommenen Zirkel, der Uiberrest aber die Zahl des Mondzirkels zeigt; z. B. für das Jahr 1825 + 1 = 1826, diese Zahl dividirt durch 19 gibt im Reste 2 als die goldene Zahl sowohl für den julianischen als den gregorianischen Calender. Bleibt nichts übrig, wie im Jahre 1823: so ist 19 selbst die goldene Zahl.

Die Epacte oder der Mondzeiger ist der Unterschied zwischen einem Sonnen- und Mondjahre. Da ein astronomisches Mondenjahr von 12 synodischen Mondumläufen in ganzen Tagen gerechnet 354, ein bürgerliches Sonnenjahr aber 365 Tage hat: so muß sich alle Jahre zwischen beiden ein Unterschied von 11 Tagen ergeben, und jeder Vollmond nach einem Jahre um 11 vor dem Monathstage zurück bleiben, auf welchen er in diesem Jahre fällt. Die Epacte muß mit der goldenen Zahl

fortschreiten, weil auch diese mit dem Mond- und Sonnenlaufe in Verbindung steht. Wenn daher die goldene Zahl 1 und die Epacte 0 ist: so muß bei der goldenen Zahl 2 die Epacte 11, bei der goldenen Zahl 3 die Epacte 22 sein. Bei der Vermehrung über 30 wird die Zahl 30 weggeworfen, und ist der Rest die Epacte; daher bei der goldenen Zahl 4 die Epacte 3. Um die Epacte zu finden, multiplicirt man die goldene Zahl mit 11, und dividirt das Product, wenn es angeht, mit 30, wornach der Rest die Epacte zeigt; z. B. für das Jahr 1825 die goldene Zahl 2 mit 11 multiplicirt, gibt 22, welche, da sie sich mit 30 nicht dividiren läßt, selbst die Epacte ist. Diese Berechnung geht aber nur im julianischen Calender, der stets alle 4 Jahre ein Schaltjahr zählt, so in einem fort; im gregorianischen Calender wird sie wegen des 1700, 1800, 1900 wegfallenden Schalttages unterbrochen. Um nun die Epacte für die Jahre zwischen 1700 und 1900 auch im gregorianischen Calender zu finden: so subtrahirt man von der gefundenen julianischen Epacte 11, und wenn die Subtraction nicht angeht, so addirt man vorher 30 hinzu; z. B. für das Jahr 1825, wo die julianische Epacte XXII ist, macht nach Abzug von 11 die gregorianische Epacte XI, so wie für das Jahr 1824, wo die julianische Epacte XI war, nach Abzug der Zahl 11 die Epacte 0 oder XXX war, d. i. der Neumond fiel auf den Neujahrstag selbst.

Der Sonnenzirkel ist die Periode von 28 Jahren, nach deren Umlaufe die Sonn- und alle Wochentage wieder an gleichen Monathstagen und in der vorigen Ordnung einfallen. Da das Jahr 52 Wochen und 1 Tag hat: so sollte er schon in 7 Jahren vollendet sein; weil jedoch alle 4 Jahre ein Tag einzuschalten ist, so werden begreiflich viermahl 7 Jahre erfordert. Um die Zahl dieses Zirkels zu finden, so werden, weil das Jahr

der Geburt Christi in das 10. Jahr des damahls laufenden Sonnenzirkels fiel, zu dem vorgegebenen Jahre 9 addirt, und die Summe durch 28 dividirt, wo sich dann im Quotienten zeigt, wie oft seit jenem Anfange die Periode herum gekommen ist, und der Uiberrest die Zahl der laufenden gibt; bleibt nichts übrig, so ist 28 selbst der Sonnenzirkel; z. B. für 1825 + 9 = 1834, diese durch 34 dividirt, gibt als Quotienten 65, welches die Umläufe sind, und als Rest 14, welches der Sonnenzirkel ist. Für den julianischen Calender bleibt er unverrückt stehen; für den gregorianischen aber ändert er sich mit jedem Jahrhunderte, weil das hundertste Jahr ausnahmsweise kein Schaltjahr ist.

Der Sonntagsbuchstabe hat folgenden Ursprung. Man benennt die sieben Wochentage mit den sieben ersten Buchstaben des Alphabets von A bis G, und bezeichnet den 1. Januar eines jeden Jahres mit A. Der Buchstabe, welcher dann auf den ersten und folglich alle übrigen Sonntage trifft, heißt der Sonntagsbuchstabe. Gesetzt nun, der erste Januar eines gemeinen Jahres zunächst nach einem Schaltjahre fällt auf einen Sonntag als den ersten Wochentag, so ist A der Sonntagsbuchstabe. Da das Jahr 52 Wochen 1 Tag hat: so muß der letzte Tag desselben gleichfalls ein Sonntag sein, der darauf folgende Montag ist der erste Tag des zunächst folgenden Jahres. Gibt man diesem den Buchstaben A, so fällt G auf den nächsten und alle folgenden Sonntage, und gibt den Sonntagsbuchstaben für das zweite Jahr an. Hieraus läßt sich schliessen, daß im dritten Jahre der Sonntagsbuchstabe F sein werde, und daß daher die Ordnung der Buchstaben von einem Jahre zum andern um einen Buchstaben rückwärts gehe. Das vierte Jahr ist ein Schaltjahr, dessen Monath Februar 29 Tage hat, und der Sonntagsbuchstabe desselben E kann nur bis zum 23. Februar gelten,

da der folgende 24. der Schalttag ist, und der eingeführten Gewohnheit gemäß mit dem 23. einen gleichen Buchstaben erhält. Auf den nächsten Sonntag auf den 23. Februar wird also der Buchstabe D fallen, der für alle übrigen Sonntage dieses Jahres der Sonntagsbuchstabe wird. Daher kommen in einem Schaltjahre zwei Sonntagsbuchstaben vor, von denen der erste bis zum 23. Februar, der andere vom 24. bis zu Ende des Jahres gilt. Um im gegenwärtigen 19. Jahrhunderte den Sonntagsbuchstaben des gregorianischen Calenders zu finden, dividirt man die seit 1800 verflossene und um ihren vierten Theil vermehrte Anzahl der Jahre (wobei der Uiberrest wegfällt), durch 7, und subtrahirt den Rest, nach dem es angeht, mit 5 oder 12, so ergibt sich die Zahl der Sonntagsbuchstaben, wenn A 1, B 2, C 3 u. s. w. festgesetzt wird; z. B. für 1825 diese Zahl in zwei Theile 18 | 25 + 6, als den 4. Theil von 25, gibt 31, solche durch 7 dividirt, bleiben 3, und diese von 5 abgezogen, lassen 2 im Reste, folglich ist B der Sonntagsbuchstabe. Für 1824 war 18 | 24 + 6 = 30, diese dividirt durch 7 ließen im Reste 2, welche von 5 abgezogen 3 geben, wornach C nach dem 23., und das folgende D vor dem 24. Februar die Sonntagsbuchstaben waren.

Nach Ausmittelung der goldenen Zahl und der Epacte ist es leicht, den Monathstag des Vollmondes nach der Frühlingsnachtgleiche zu finden, da dieser jedes Jahr um 11 Tage zurück geht, bis er hinter diese Frühlingsnachtgleiche fällt, wo dann der folgende Vollmond genommen wird, — und eben so leicht, den Buchstaben des Wochentages zu kennen, den der Vollmond hat, da dieser Buchstabe nach der gewöhnlichen Folge vom Anfange des Jahres gerechnet wird. Folgende Tabelle zeigt dieses in einem Uiberblicke.

Gregorianische Tafel der Vollmonde.

Goldene Zahl	Epacte	Vollmonds-Tag	Buchstabe des Wochentags	Goldene Zahl	Epacte	Vollmonds-Tag	Buchstabe des Wochentags
1	0	13. April	e	11	20	24. März	f
2	11	2. April	a	12	1	12. April	d
3	22	22. März	d	13	12	1. April	g
4	3	10. April	b	14	23	21. März	c
5	14	30. März	e	15	4	9. April	a
6	25	18. April	c	16	15	29. März	d
7	6	7. April	f	17	26	17. April	b
8	17	27. März	b	18	7	6. April	c
9	28	15. April	g	19	18	26. März	a
10	9	4. April	c				

Kennt man den Monathstag des Vollmondes, so muß man nur noch die Zahl der Tage kennen, die zwischen ihm und dem nächsten Sonntage liegen. Diese weiß man aus dem Sonntagsbuchstaben, mit welchem man bloß den Buchstaben des Wochentages zu vergleichen, und die Zahl der von dem Wochentage bis zum Sonntage laufenden Tage hinzu zu rechnen braucht. Folgende Tabelle zeigt den Sonntagsbuchstaben für das ganze laufende Jahrhundert, wenn man den Sonnenzirkel aufgefunden hat.

Sonntagsbuchstaben des gregorianischen Sonnenzirkels von 1801 bis 1900.

1 ed	5 gf	9 ba	13 dc	17 fe	21 ag	25 cb
2 c	6 e	10 g	14 b	18 d	22 f	26 a
3 b	7 d	11 f	15 a	19 c	23 e	27 g
4 a	8 c	12 e	16 g	20 b	24 d	28 f

§. 84.

Und der übrigen beweglichen und unbeweglichen Feste.

Nach Feststellung des Osterfestes werden alle übrigen beweglichen Feste folgender Maßen berechnet: 1) Sechs Wochen von Ostern zurück ist die 40tägige Fasten mit den ebenfalls zurück gezählten 6 Sonntagen, nähmlich dem Palmsonntage und den von dem ersten Worte der Messe an diesen Tagen so genannten Sonntagen Judica, Laetare, Oculi, Reminiscere, Invocavit; die IV. Ferie zuvor aber der Aschermittwoch. Die ihr vorgehenden Sonntage sind die Quinquagesima, Sexagesima und Septuagesima. Von dem Stande dieses Sonntags zum Feste der Erscheinung hängt die Zahl der Sonntage nach der Erscheinung ab; es können ihrer nie weniger als 1, und nie mehr als 6 sein, da der Aschermittwoch nicht früher als am 4. Februar, und nicht später als am 10. März, folglich auch die Septuagesima nur zwischen dem 18. Januar und 22. Februar fallen kann. 2) Sieben Wochen nach Ostern ist das Pfingstfest. Ihm gehen die 6 Sonntage vor, der weisse Sonntag oder die Dominica Quasi modo, Misericordia, Jubilate, Cantate, Vocem jucunditatis oder dominica Rogationum, von den folgenden Bittgängen so genannt. In dieser sechsten Woche fällt in der V. Ferie, d. i. dem 40. Tage nach Ostern das Fest Christi Himmelfahrt mit der Octav, welche auch den sechsten Sonntag nach Ostern Exaudi Domine einschließt. 3) Dem ersten Sonntage nach Pfingsten und dem achten nach Ostern ist das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit, und die V. Ferie nach diesem das Frohnleichnamsfest. Die einzelnen Sonntage nach Pfingsten bis zum Advente werden nach Zahlen bezeichnet. 4) Der erste Advent-Sonntag wird an jenem Sonntage

gefeiert, welcher dem 30. November der nächste ist, also zwischen dem 26. November und 4. December fällt *a*).

Die unbeweglichen Feste sind der Neujahrstag am 1. Januar, der Dreikönigstag am 6. Januar, Lichtmesse am 2. Februar, Mariä-Verkündigung am 25. März, Peter und Paul am 29. Juni, Mariä-Himmelfahrt am 15. August, Mariä-Geburt am 8. September, Mariä-Empfängniß am 8. December, Weihnachten am 25. December, endlich das Fest des Landespatrons.

§. 85.

Art und Weise der Bemerkung des Datum.

Das Datum begreift entweder die Angabe des Jahres allein, oder außerdem noch die Bezeichnung der Monathe und Wochentage. Jenes kann entweder unmittelbar nach einer fortlaufenden Reihe von Zahlen, oder mittelbar nach gewissen Personen und Begebenheiten geschehen.

Zur unmittelbaren Bezeichnung muß man von einem gewissen Anfangsjahre ausgehen, das bei den meisten Völkern außer den Juden, welche von Erschaffung der Welt rechnen, willkührlich nach gewissen Begebenheiten angenommen ist. So rechneten die Griechen von Einsezung der Olympiade, die Römer von Erbauung der Stadt, die Franzosen während der Revolution seit dem Jahre 1792 bis zu dem Senatsdecrete vom 9. September 1805 von der Herbstnachtgleiche (22. September) als dem Tage, an welchem das erste Decret der neuen Republik bekannt gemacht wurde. Die Christen rechnen von Christi Geburt (aera christiana). Letzteres ist erst durch Dionys den Kleinen im fünften Jahrhunderte entstanden. Hierbei ist wieder willkührlich, von welchem Tage an das Jahr berechnet und angefangen wird. Die Griechen ließen es im September, die Römer am 1. Januar,

a) Zallinger inst. jur. eccl. lib. subsid. II. cap. 9. §. 94.

andere wie die Franken am 1. März, Dionys am Tage der Menschwerdung Christi (25. März), was nahmentlich bis zum Jahre 1567 der Styl der Trierer Diöcese war, noch andere am Tage der Geburt Christi (25. December), welchen Styl die Köllner Diöcese im Jahre 1310 annahm, andere endlich am Tage der Auferstehung sich erneuern, bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts P. Innocenz XII. den Neujahrstag allgemein wieder auf den 1. Januar festgesetzt hat. Mit diesem beginnt nun das Solarjahr. Außerdem gibt es aber noch verschiedene andere Berechnungen, die theils schon früher Statt hatten, und durch jene Einrichtung nicht verdrängt wurden, theils sich erst hernach gebildet haben. Dahin gehört das Kirchenjahr, welches mit dem 1. Advent-Sonntage, das Militärjahr, welches mit dem 1., das Studienjahr, welches mit dem 3. November, das Theaterjahr, welches mit dem Palmsonntage, das ökonomische oder Wirthschaftsjahr, welches mit dem 1. Mai beginnt, endlich das canonische Jahr, welches in Absicht auf die Intercalar-Früchte in den verschiedenen Oesterreichischen Provinzen verschieden berechnet wird *a*).

Mittelbar wird das Jahr nach der Regierungszeit des jeweiligen Regenten bezeichnet. So rechneten die Römer und lang auch die Päbste und Provinzial-Concilien nach den Consuln. K. Justinian führte noch außerdem die Bezeichnung nach den Regierungsjahren des jedesmahligen Kaisers von Constantinopel ein *b*), die der gleichzeitige P. Vigilius und sein Nachfolger auch im Occidente so lang befolgten, bis sie nach Herstellung des Occidentalischen Kaiserthums das Krönungsjahr der Römischen Kaiser an ihre Stelle setzten. Seit dem achten Jahrhunderte wurde auch die Bezeichnung der Regierungsjahre jedes

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §§. 112. 115.

b) Nov. 47. cap. 1.

Pabstes gewöhnlich, die man bis zum zwölften Jahrhunderte vom Tage der Consecration, von da bis zum vierzehnten vom Tage der Wahl, endlich seitdem vom Tage der Krönung berechnet. Endlich war schon unter K. Justinian die Bezeichnung der Indiction oder Römer-Zinszahl vorgeschrieben *c*). Unter dieser versteht man theils einen Cyclus von 15 Jahren, theils die Stelle, die ein gegebenes Jahr der dann laufenden Indiction einnimmt. Da das Jahr der Geburt Christi in das 4. Jahr der damahls laufenden Indiction fiel: so muß man, um sie für ein gegebenes Jahr zu berechnen, 3 zu dessen Zahl addiren, und die Summe mit 15 dividiren; was übrig bleibt, ist die gesuchte Indiction, und bleibt kein Rest, so ist es 15 selbst. Im Mittelalter mußte man sie in den Urkunden bemerken, um sicherer Irrthum zu verhüten *d*); heut zu Tage hat ihr Gebrauch aufgehört. Woher diese Bezeichnung entstanden ist, bleibt ungewiß. Der Nahme zeigt auf die Verbindung mit der Römischen Grundsteuer (indictio) hin, so, daß wahrscheinlich das Grundeigenthum alle 15 Jahre abgeschätzt, und darnach die Grundsteuer der folgenden 15 Jahre angelegt wurde, ungefähr so, wie dieses bei uns hinsichtlich des Erbsteuer-Aequivalents mittelst der Fassionen alle 10 Jahre zu geschehen hat *e*).

Die Monathstage hatten die Römer nach den Calendas, Idus und Nonas unterschieden. Dieses thaten lang auch die Päbste und Fränkischen Könige. Hernach bezeichnete man sie nach dem Feste oder dem Heiligen, dessen Gedächtnißfeier auf den Tag fiel, z. B. Feria II. post fest. Epiphaniae, oder die St. Joannis. Endlich zählte man die Tage in jedem Monathe der Reihe nach fort, wie noch jetzt geschieht.

c) l. c.

d) cap. 6. de fid. instrum. (2. 22.)

e) M. angef. Abhandlg. §. 67.

Die Wochentage wurden früher gar nicht unterschieden, obgleich die Eintheilung der Zeit in siebentägige Wochen vielleicht die älteste ist, und sicher von der Schöpfung hergeleitet werden muß. Die Juden hatten die fortlaufenden Tage bis zum siebenten, der Sabbath hieß, bloß gezählt. Die heutige Benennung von den Planeten rührt von dem astrologischen Aberglauben her, wornach jeder der sieben Planeten hinter einander immer eine Stunde regiert, und kommt von den Egyptiern, von welchen sie bei den Römern und beinahe allen andern Völkern erst seit dem zweiten Jahrhunderte gebräuchlich, und von den Christen wahrscheinlich unter dem harten Drucke, unter welchem sie schmachteten, angenommen wurde. In der Kirchensprache haben sie eine eigene von P. Sylvester eingeführte Benennung erhalten *f*), und heissen Ferien. Der Sonntag macht die I. Ferie, der Montag die II. u. s. w.; nur der siebente Wochentag führt seinen besondern Nahmen Sabbath.

§. 86.

Oesterreichische Verordnungen hinsichtlich des Calenders.

In den Oesterreichischen Staaten wird sich seit seiner ersten Einführung durch K. Rudolph II. durchaus an den gregorianischen Calender gehalten *a*). Bloß die nicht unirten Griechen richten sich noch itzt nach dem julianischen, dessen Gebrauch ihnen die K. M. Theresia auch gestattet hat *b*). In Hinsicht der Feste, Andachtsübungen und anderer geistlichen Gegenstände müssen alle für den Druck bestimmten Calender von der Landesstelle beurtheilt, und aus denselben alles weggelassen werden, was den landesfürstlichen Verordnungen und der gegen-

f) Röm. Brev. in der Lect. auf den Gedächtnißtag dies. Pabst.

a) Generale v. 1. Oct. 1583 u. 20. Jan. 1584.

b) Reglem. v. 1777 §. 72.

wärtigen Kircheneinrichtung zuwider läuft *c*). Calender, welche abergläubische Auslegungen wegen vorfallender Finsternisse, Aderlassens, Schröpfens, Einnehmens und Badens, der so genannten verworfenen Tage und dergleichen enthalten *d*); dann Calender, in welchen ungereimte Prophezeiungen *e*), Verkündigungen abgestellter Segenssprüche (§. 28.) *f*), oder Ablaßverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablasses den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, vorkommen *g*), können von der Censur weder zum Drucke, noch zum Verkaufe zugelassen werden. Die abgebrachten Feiertage dürfen nur mit schwarzen und nicht mit rothen Buchstaben bezeichnet sein, selbst dann, wenn sie auf einen Sonntag fallen *h*). Der Druck und Verkauf uncensurirter oder mit dem Imprimatur nicht versehener Calender ist auf das schärfste verbothen *i*). Fremde Calender können nur dann verkauft werden, wenn vorerst die Monathstage und der eigentliche Calender heraus genommen worden, und die übrigen noch beigerückten Nachrichten nützlichen, nicht anstößigen Inhalts sind, was ehevor die Censur zu beurtheilen hat *k*). Wahrsager-Calender dürfen nie in das Land gebracht werden *l*). Um in Betreff der Wochen-, Jahr- und Kirchenmärkte jede Beirrung zu vermeiden: so soll die eingeleitete Uibertragung der auf einen Sonntag

c) Hofd. v. 24. o. 29. Nov. v. 2. Dec. 1784.
d) Hofd. v. 2. u. 7. Dec. 1754.
e) Hofd. v. 16. Dec. 1755, 18. Juli 1772.
f) Hofd. v. 5. März 1784.
g) Nachricht in Censur-Sach. v. J. 1786 ohne näheres Datum in d. Gesetz. K. Jos. II. bei Tratt. 6. Bd. S. 564 u. 755.
h) Hofd. v. 19. Juli 1771.
i) Hofd. v. 11. Juni 1781, Verord. in Böhm. v. 26. Mai 1786.
k) Hofentschl. v. 22. Febr. 1772, Hofd. v. 6. März 1782.
l) Hofd. v. 18. Juli 1772.

einfallenden Märkte auf den nächsten Werktag in dem Calender einer jeden Provinz beigedruckt, nie aber ein Markt an einem Sonntage in demselben angezeigt werden *m*).

Die Geistlichkeit bedient sich zur Begehung der Kirchenfeste, Andachten und anderer geistlichen Uibungen des von dem Ordinarius vorgeschriebenen Directorium oder Kirchen-Calenders. Die Verfertigung und Einrichtung desselben bleibt zwar ferner für jede Diöcese dem Bischofe überlassen; indessen muß aber gleichwohl das Manuscript davon, so wie von einem andern Calender für jedes Jahr dem Landes-Chef zur Beurtheilung, ob nicht etwas gegen die landesfürstlichen Rechte und Verordnungen darin enthalten sei, zugestellt, und vor der Drucklegung mit der Bewilligung der Censur versehen werden *n*). Hierbei ist noch besonders vorgeschrieben, daß, um das Andenken aller heiligen Apostel und Marterer, deren besondere Feierung durch die Bulle P. Clemens XIV. aufgehoben worden ist (§. 76.), beizubehalten, am 29. Juni das Fest unter dem Titel: der heil. Peter und Paul und das Andenken aller Apostel, und am 26. December unter dem Titel: des heil. Stephans Erzmarterers und das Andenken aller heiligen Marterer, eingedruckt werden soll *o*). Rubriken des Diöcesan-Directorium, welche sich auf Altars-Privilegien beziehen, müssen ganz weggelassen werden *p*). Die Klosterobern haben sich der Diöcesan-Directorien zu bedienen, und können andere nur nach vorläufiger Censur und mit Bewilligung der Landesstelle gebrauchen *q*).

m) Generale v. 23. Aug. 1771, Verord. in Oester. o. d. E. v. 17. März 1799.

n) Hofd. v. 3. Dec. 1781.

o) Hofd. v. 6. Oct. 1771.

p) Hofd. v. 7. Aug. 1787.

q) Hofd. v. 19. Dec. 1781, 10. April 1782.

Sechstes Hauptstück.

Von den Fasten und Vigilien.

§. 87.

Ursprung der kirchlichen Fasten überhaupt;

Zur mehreren Feierung der Sonn- und Festtage, zum Theile aber auch in andern kirchlichen Beziehungen, sind in der christlichen Kirche die Fasten und Vigilien eingeführt worden. Die Fasten der christlichen Kirche gründet sich auf die Fasten der Juden. Die Juden fasteten gesetzmäßig am allgemeinen Versöhnungstage, und außerdem bei allgemeinen Anliegen und Trübsalen, wegen der Sünden des Volkes, bei dem Grabe der Verstorbenen. Für sie war die Fasten ein Zeichen der Demüthigung vor Gott, der Buße und Trauer. Als ein solches betrachtete sie auch Christus, da er während seines vierzigtägigen Aufenthaltes in der Wüste fastete, in abgeschiedener Enthaltsamkeit und Gebethe zu seinem Lehramte und dem großen Werke der Erlösung sich vorbereitete *a*). Als solches predigte sie noch vor Christus sein Vorläufer Johannes; sie sollte zu der von dem künftigen Messias zu empfangenden neuen Lehre würdig vorbereiten *b*). Während seines Lehramtes hat zwar Jesus weder selbst gefastet *c*), noch seine Jünger zum Fasten angehalten; er hat aber gleichwohl auf die Vorwürfe, die ihnen darüber von den Pharisäern gemacht wurden,

a) Matth. IV. 1. 2.

b) Idem III. 1—13. Marc. I. 4. 5. Joan. I. 23.

c) Idem XI. 19.

geantwortet, sie würden schon fasten, wenn ihnen einmahl der Bräutigam würde entrissen werden *d*). Uiberdies hat er auch das Fasten, ob er es gleich zu keinem Gebothe machte, doch als etwas Gutes und Gott Gefälliges gebilliget, und dabei nur vor Heuchelei und Eitelkeit gewarnt *e*). Die Jünger Jesu lehrten nur, daß der in dem Mosaischen Gesetze eingeführte Unterschied der Speisen durch das Christenthum aufgehoben sei *f*); im Uibrigen hatten sie vielmehr den Gläubigen für die damahligen Zeitumstände die Enthaltung vom Blute und Erstickten vorgeschrieben *g*), und selbst gefastet und gebethet, so oft es um eine wichtige Angelegenheit zu thun war *h*). Sie begingen die erste besondere Fasten, wie Jesus vorher gesagt hatte *i*), gleich nach seinem Tode, indem sie von dieser Zeit an, wie Tertullian und Irenäus schreiben, bis zu seiner Auferstehung durch 40 Stunden sich von Nahrungsmitteln enthielten *k*).

Diese erhabenen Beispiele und Lehren Jesu und der Apostel konnten bei den ersten Gläubigen nicht ohne Nachahmung und Befolgung bleiben. Sie fasteten, und fanden in dem Fasten bald ein vortreffliches Hülfsmittel, den Geist der Buße, Selbstverläugnung und Andacht zu erwecken und zu unterhalten. Sie nahmen zu demselben bei verschiedenen Anlässen Zuflucht, übten sich darin oft

d) Idem IX. 14. Marc. II. 18. Luc. V. 33.

e) Idem VI. 16. XVII. 20. Marc. IX. 28.

f) Rom. XIV. 1. Cor. VIII. 4 — 13. X. 25 — 33. Coloss. II. 16 — 22. 1. Tim. IV. 1 — 9.

g) Act. Apost. XV. 28. 29.

h) Ibid. XIII. 2. 3. XIV. 22.

i) Matth. IX. 15.

k) Tertull. lib. de jejun. cap. 2. Iren. epist. ad Victor. apud Euseb. hist. eccl. lib. V. cap. 24.

und anhaltend, und führten auf solche Art bloß durch frommen Eifer und Uibereinstimmung eine Gewohnheit ein, welche erst in der Folge von der Kirche zum Gebothe erhoben wurde.

§. 88.

Und insbesondere 1) der Quadragesimal-Fasten,

Am ersten wurde die Quadragesimal-Fasten zur Verbindlichkeit. Wann aber und wie sich solche so bildete, wie wir sie nun begehen, ist ungewiß. Daß sie von den Aposteln selbst gebothen worden sei, ist unerweislich. Der heilige Augustin sagt deutlich genug: Quibus diebus non oporteat jejunare, et quibus oporteat, praecepto Domini vel Apostolorum non invenio definitum *a*). Der Kirchenrath von Gangra heißt sie daher auch nicht jejunia praecepta, sondern tradita jejunia, quae communiter servantur ab ecclesia *b*). Es scheint, daß man die Verbindlichkeit und Schicklichkeit an den Tagen zu fasten, welche die Quadragesima ausmachen, von Jesu Vorhersagung, daß die Seinen dann, wenn der Bräutigam hinweg genommen sein wird, und der darauf begonnenen ersten Fasten der Apostel (vorg. §.) hergeleitet habe. Nähere Bestimmungen mögen wohl erst von den heiligen Vätern gemacht worden sein, wie der Eifer der Gläubigen zu erkalten begann *c*). Als eine allgemein bestehende Anstalt setzen sie glaubwürdig zuerst die Kirchenräthe von Nicäa und Laodicäa voraus *d*). Die Canones Apostolorum ge-

a) August. in epist. 87. ad Casulan.

b) Conc. Gangrens. can. 18. 19.

c) Chrysost. homil. 52. in eos, qui prima pasca jejunant. Cassianus collat. 21. cap. 30.

d) Conc. Nicaen. can. 5. Laodicaen. can. 50.

biethen sie unter Strafe der Absetzung der Geistlichen und Ausschliessung der Laien von der kirchlichen Gemeinschaft *e*). Die Väter des vierten und fünften Jahrhundertes, besonders Basilius, Ambrosius und Epiphanius reden häufig davon als von einer gebothenen Sache. Indessen war damahls und lang vorher in der Quadragesima eine sehr große Verschiedenheit. Bei einigen Kirchen war sie bloß auf einige Tage, oder vielmehr bloß auf 40 Stunden beschränkt; andere fasteten 3 Wochen, wieder andere 6 und 7 Wochen, und zwar wechselweise jede anderte Woche *f*). Erst allmählig dehnte man diese Fasten ziemlich allgemein auf 6 Wochen aus, um hierdurch die 40tägige Fasten Christi nachzuahmen, und fieng sie mit unserm ersten Fastensonntage an. Man hieß sie darnach Quadragesima, und vielleicht davon eben so den ersten Fastensonntag. Da aber, die Sonntage abgerechnet, nicht 40 volle und eigentliche Fasttage waren, so setzte P. Gregor G. im Jahre 593 auch noch die Tage vom Aschermittwoche an hinzu, wodurch die 40tägige Fasten erst ganz jene Ausdehnung erhielt, welche sie heut zu Tage hat *g*). Die der Quadragesima vorher gehenden Quinquagesima, Sexagesima und Septuagesima beziehen sich auf die Quadragesimal-Fasten in der Art, daß sie gleichfalls Anfangsperioden der 40tägigen Fasten waren. Da nähmlich die Geistlichen überhaupt von den Laien unterschieden sein sollten, so sollte dieses auch mit der Fasten der Fall sein. Sie sollten um eine Woche länger fasten (Quinquagesima) *h*). Vielleicht kommt

e) Canon. Apost. can. 68.

f) Socrates hist. eccl. lib. V. cap. 22. Sozomenus hist. eccl. lib. VII. cap. 19.

g) can. 16. Dist. 5. de consecr.

h) can. 4. 5. Dist. 4.

davon die hier und da übliche Benennung dieses Sonntags Herren- oder Pfaffenfastnacht. Die Ausdehnung der Fasten bis auf einen diesem vorgehenden Sonntag mag von den Griechen, welche außer dem Sonntage auch am Donnerstage, und jene noch größere bis auf zwei der Quinquagesima vorgehende Sonntage von einigen Orientalischen Kirchen herrühren, welche die Sonn-, Donnerstage und Samstage von der Fasten ausgenommen betrachteten, und nur durch diese Ausdehnung gleich viel Fasttage mit den übrigen Kirchen heraus brachten. Die Römische Kirche vereinigte zur Behauptung ihrer Allgemeinheit diese drei Observanzen in der Art, wie wir sie noch haben *i*). Daß bei dieser Erklärung jener Benennungen die Zahl von 50, 60, 70 Tagen nicht heraus kommt, macht um so weniger etwas zur Sache, als auch der Nahme Quadragesima nicht immer die Zahl 40 ausgedrückt hat *k*).

§. 89.

2) Der wöchentlichen Fasten,

Keines oder nur unbedeutend spätern Ursprungs ist die wöchentliche Fasten (stationes seu semijejunia). Ihrer gedenken schon Clemens von Alexandrien, Tertullian und Origenes *a*), und die Canones Apostolorum enthalten das Geboth ihrer Beobachtung zugleich mit jenem der Quadragesima *b*). Die Ursache ihrer Einführung war eine gleiche wie die der Quadragesima. Man

i) conf. Carol. M. epist. 66. ad Alcuin. cum hujus praeced. epist. ad Carol. M.

k) lib. de divin. offic. §. 8.

a). Clemens Alexandr. stromat. lib. 7. Tertull. lib. de jejun. cap. 14. Origen. homil. 10. in Levit.

b) Canon. Apost. can. 68.

wollte die Tage feiern, an denen der Bräutigam hingenommen wurde; deshalb hat man sie am Mittwoche und Freitage gehalten, weil am ersten Tage Christus verrathen worden, am letzten gestorben ist *c*). Der Samstag war Anfangs, der Charsamstag ausgenommen, kein Fast- sondern vielmehr eine Art Feiertag, und zwar nicht nur in der griechischen, sondern, wie Tertullian bezeugt, auch in der lateinischen Kirche *d*). Die Orientalen fasteten nicht einmahl an dem Samstage der Quadragesima *e*); ja die Canones Apostolorum verbothen die Fasten an diesem Tage unter Strafe der Absetzung des dawider handelnden Geistlichen, und der Excommunication eines Laien *f*). Indessen fieng gleichwohl im vierten Jahrhunderte die lateinische Kirche den Samstag zu einem Fasttage zu erheben an, und das Concilium von Elvira und jenes von Agde, dann P. Innocenz I. machten Verordnungen darüber *g*), jedoch ohne diese Sache selbst im Occidente allgemein machen zu können. Der heilige Ambros ertheilte deshalb dem heiligen Augustin, der ihn zur Beruhigung seiner Mutter Monica darüber um Aufklärung bat, zum Bescheide, man soll, wenn man in Rom ist, am Samstage fasten, und wenn man in Mailand ist, nicht fasten *h*). Der Orient widersprach sogar offen, und der Kirchenrath im Trullo erneuerte ausdrücklich

c) can. 16. Dist. 30. August. epist. 86. ad Casulan. constit. Apostol. lib. V. cap. 15. Epiphan. expos. fid. §. 22.

d) Tertull. l. c.

e) Conc. Laodic. can. 49. 51.

f) canon. Apostol. can. 65.

g) Conc. Illiber. can. 26. Agathens. can. 12. Innoc. I. epist. ad Decent. can. 13. Dist. 3. de consecr.

h) August. epist. 54.

die Satzung der Canones Apostolorum. Im eilften Jahrhunderte kam es auch von der Fasten am Samstage in der lateinischen Kirche wieder ab, und selbst P. Gregor VII. hat sie in der unter ihm im Jahre 1078 zu Rom gehaltenen Synode den Gläubigen nur empfohlen *i*), bis sie endlich im sechzehnten Jahrhunderte abermahls gebothen wurde. Heut zu Tage ist daher die gewöhnliche Fasten an den Freitag und Samstag gebunden, und bloß in Spanien mittelst eines Breve vom P. Benedict XIV. am Samstage erlassen.

§. 90.

3) Der Quatember-Fasten,

Die Quatember-Fasten haben ihren Ursprung von den vier Fasten der Juden im vierten, fünften, siebenten und zehenten Monathe *a*), und ihren Nahmen von quatuor tempora anni, weil sie ungefähr in unsere verschiedenen vier Jahrszeiten fallen. Ihre Einführung wird in Folge des Römischen Pontificals und Breviers dem P. Callist zugeschrieben. Besondere Meldung davon macht P. Leo G. mit der Erklärung des Grundes ihrer Einführung, damit der Christ zu allen vier Jahrszeiten an die Buße und Besserung erinnert werde *b*). Von der Absicht, sie als Vorbereitung zur Ertheilung der heiligen Weihen anzusehen, macht er keine Erwähnung. Es ist aber doch sehr wahrscheinlich, daß die Gläubigen in der Folge die Quatember-Fasten auch zu jenem Ende mit begangen haben, zumahl als Jesus selbst die Bitte um hinreichende und fromme Seelenhirten so wichtig fand,

i) Benedict. XIV. de synod. diöces. lib. XI. cap. 5.

a) Zach. VIII. 19. Jahn Bibl. Archäolog. 3. Thl. S. 324.

b) Leo. M. serm. 7. 8. de decim. mens. jejun. serm. 9. de jejun. sept. mens.

daß er sie seinen Aposteln anbefohlen hat *c*). Ursprünglich wurden die Quatember-Fasten im ersten (vom März angefangen), vierten, siebenten und zehenten Monathe gehalten; ihre Zeit war aber nicht fest und unabänderlich, bis P. Urban II. sie regelte *d*). Seiner Bestimmung zufolge stehen die Quatember-Tage für den Frühling zwischen dem ersten und zweiten Fastensonntage; für den Sommer in der Pfingstwoche, zwischen dem Pfingst- und Dreifaltigkeitssonntage; für den Herbst in der Woche nach Kreutzerhöhung am 14. September, und für den Winter zwischen dem dritten und vierten Advent-Sonntage. Die letzten zwei haben daher bestimmte Monathe, den September und December, die ersten zwei hingegen richten sich nach dem Osterfeste; deswegen fällt der Frühlings-Quatember entweder im Februar oder März, der Sommer-Quatember aber im Mai oder Juni, je nachdem der Ostersonntag früher oder später eintrifft. Für das Gedächtniß hat man sie in folgenden Vers gebracht:

Post Crux, post Cineres, post Spiritus atque Lucia.

§. 91.

4) Anderer Fasten.

Außer den angeführten wurden schon in den ältesten Zeiten noch zweierlei andere Fasten gehalten, solche, welche beständig waren, und wiederkehrten, und solche, welche zufällig auferlegt wurden. Die erstern, zur feierlichen Begehung einiger höhern Festtage eingeführt, gingen diesen unmittelbar vor, waren allgemein, und in der Folge unter dem Nahmen Vigilien (§. 95.) bekannt. Dahin gehören auch die Bitttage in der Kreutzwoche *a*). Die

c) Matth. IX. 37. seq.

d) can. 1 — 7. Dist. 76.

a) can. 3. Dist. 3. de consecr.

letztern wurden aus besonderer Veranlassung oder bei allgemeinen Anliegen von den Bischöfen erst angekündiget *b*). Die Fasten, welche Messe lesenden Priestern bis nach gelesener Messe, und Laien, welche das heilige Abendmahl empfangen, bis nach dessen Genusse auferlegt ist, heißt nur uneigentlich Fasten und soll vielmehr Nüchternheit heissen. Sie gehört gar nicht hierher, daher auch schon oben davon die Rede gewesen ist.

§. 92.

Begriff von kirchlicher Fasten und Abstinenz.

Dieses vorausgesetzt, frägt es sich nun, worin die kirchliche Fasten selbst bestehe? Fasten überhaupt heißt der Neigung zum Genusse angenehmer Empfindungen des Geschmacks in religiöser und tugendhafter Absicht Abbruch thun. Mit Beobachtung der kirchlichen Gebothe aber ist insbesondere die kirchliche oder heilige Fasten die Enthaltung von Nahrungsmitteln durch den ganzen Tag, und Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses mit einem erst am Abende zu nehmenden mäßigen Mahle ohne Fleischspeisen. Diesem nach bezieht sich der oben angegebene Abbruch bei der kirchlichen Fasten theils auf die Quantität der Nahrung, theils auf die Qualität derselben, theils auf die Dauer der Enthaltung und die Zeit des Genusses. Was die Quantität der Nahrung betrifft, so wurde Anfangs darauf keine Rücksicht genommen, indem mit der zum Mahle bestimmten Stunde die Fasten für beendigt angesehen wurde. Es wurde erst in der Folge durch Gewohnheit zum Gesetze, daß selbst die eine Mahlzeit am Abende frugal sein solle. Hinsichtlich der Qualität der Nahrungsmittel ist gewiß, daß man sich in der Fasten ehemahls schlechterer Kost und besonders gedörrter Speisen

b) Tertull. lib. de jejun. cap. 13.

(xerophagia) bediente. Der Kirchenrath von Laodicäa ordnete den Genuß trockener Speisen ausdrücklich an *a*). Ein Verboth des Fleischessens aber kannte man nicht; man war vielmehr besorgt, den Aberglauben, als ob das Fleischessen an sich etwas unrechtes wäre, zu bestreiten *b*). Erst im vierten Jahrhunderte geschieht bei Basilius und einigen andern Vätern Erwähnung, daß man sich an Fasttagen vom Fleische und Weine enthalten müsse, wahrscheinlich, weil man bei dem Clima des Orients und dem Vorrathe der übrigen Nahrungsmittel daselbst, beides für eine zu delicate Nahrung angesehen hat. Als ein Gesetz hat jedoch selbst der heilige Augustin diese Enthaltung noch nicht betrachtet *c*). Die erste verbindliche Anordnung kommt in den so genannten Constitutiones Apostolicae *d*), und dann in der Satzung des Trullanischen Kirchenrathes vor *e*). In der Folge ist aber das gemeine Kirchenrecht so weit gegangen, daß es an den Fasttagen nicht bloß die Fleischspeisen, sondern Alles, was vom Fleische kommt, als Milch, Käs, Eier u. s. w. verbothen hat *f*), worin jedoch der Gebrauch manches wieder änderte. Die Zeit endlich betreffend, zu welcher das einzige erlaubte Mahl genommen werden sollte: so war diese bei der Quatember-Fasten der Abend nach beendigter Vesper *g*). Die andern Fasten dauerten bis zur Non, d. i. bis nach 3 Uhr, und hießen

a) Conc. Laodic. can. 50. Oportet totam quadragesimam jejunare, aridis vescentes.

b) Conc. Ancyran. can. 14. Gangrens. can. 11. Canon. Apost. can. 50.

c) August. lib. 30. contr. Faust. cap. 5.

d) constit. Apost. lib. 5. cap. 17.

e) Conc. Trull. can. 56.

f) can. 6. §. 1. Dist. 4.

g) can. 50. Dist. 1. de consecr. cap. 13. de temp. ordin. (1. 11.)

darum semijejunia oder dimidiata. Es scheint, daß bei solchen die für den ganzen Tag gebothene Andacht schon zu dieser Stunde geendiget war, oder daß man sie früher gehalten hatte, um die Fasten eher brechen zu können. Daher mag es auch gekommen sein, daß, als man das ordentliche Mahl zu Mittag, und überdies ein kleines Nachtmahl (collatio) *b*) am Abende zu nehmen anfieng, die Vesper in der Quadragesima wie heut zu Tage Vormittags gebethet wurde.

Besteht die Fasten in der alleinigen Enthaltung vom Genusse der Fleischspeisen, ohne weitere Rücksicht auf die Quantität und Qualität der Nahrungsmittel und die Zeit des Genusses, so heißt sie Abstinenz. Diese war früher eine ganz unbekannte Art der Fasten, und scheint ihren Ursprung von dem Kirchenrathe im Trullo herzuleiten, wo den Griechen gebothen wurde, daß sie sich an den Samstagen und Sonntagen der Quadragesima, an welchen sie nicht zu fasten hätten, wenigstens der Fleischspeisen, und alles dessen, was vom Fleische kommt, enthalten sollten.

§. 93.

Nähere Bestimmung des Fastengebothes.

Nach dem Vorhergehenden sind ordentliche kirchliche Fasten die Quadragesima, die wöchentlichen Fasten, die Quatember und die Fasten an dem einem höhern Festtage vorgehenden Wochentage, worüber folgende Bestimmungen zu merken kommen: 1) In der Quadragesima ist sich alles Genusses von Fleischspeisen zu enthalten *a*). Dieses gilt nun auch von den übrigen Fasttagen. Die Uibertragung jenes Gebothes auf diese Tage war so natürlich, daß sie nicht den mindesten Anstand gefunden hat. 2) Die

b) can. 9. Dist. 44.

a) can. 6. Dist. 4. can. 8. Dist. 3. de consecr.

Sonntage in der Quadragesima sind keine Fast-, sondern Abstinenz-Tage *b*). 3) Ein gleiches hat bei den wöchentlichen Fasten Statt. Die nicht ganz deutliche Anordnung der Kirche darüber ist durch die Gewohnheit so ausgelegt worden, daß der Freitag und Samstag nur Abstinenz-Tage seien *c*). 4) Fällt das Fest der Geburt Christi an einem Freitage oder Samstage: so sind diese Tage nicht einmahl Abstinenz-Tage *d*). 5) Fällt ein höheres von einer vorgängigen Fasten begleitetes Fest auf den Montag: so ist die Fasten an dem vorgehenden Samstage zu begehen *e*). 6) Zur Abstinenz sind vermöge einer allgemeinen Observanz alle über 7, zur Fasten alle über 21 Jahre alten Personen verpflichtet. Eine Ausnahme kann nur Krankheit und körperliche Schwäche, anhaltend schwere Arbeit, Armuth und drückende Noth rechtfertigen *f*). Ob der eine oder andere Fall eintrete, und deshalb eine Fleischnahrung oder eine zweite Sättigung nothwendig sei, bleibt dem Gewissen der Einzelnen überlassen. Sonst wird zum Genusse von Fleischspeisen Dispens erfordert, welche der Uibung zufolge nicht bloß der Bischof, sondern auch der Pfarrer ertheilen kann. Die von der Abstinenz bewirkte Dispens begreift die Dispens von der Fasten nicht in sich. Wer daher über erhaltene Dispens in der Quadragesima Fleisch essen kann, darf deshalb nicht auch zwei Mahlzeiten von Fleischspeisen halten *g*). 7) In allen denjenigen Stücken, worüber ein bestimmtes Gesetz

b) can. 5. §. 1. can. 6. Dist. 4. can. 16. Dist. 5. de consecr.

c) can. 31. Dist. 5. de consecr. cap. 3. de observ. jejun. (3. 46.)

d) cap. 3. cit.

e) cap. 1. 2. cit.

f) can. 8. Dist. 30. cap. 2. cit. Canon. Apost. can. 68.

g) Benedict. XIV. const. 30. Mai et 22. Aug. 1741, 10. Jun. 1744.

nicht vorliegt, ist sich an den gemeinen von der Kirche geheiligten Gebrauch zu halten *h*). 8) Die Fasten an sich ist nicht die Hauptsache, sondern ein Hülfsmittel der Buße. Soll sie daher Nutzen haben, so muß sie mit der innern Buße und Zerknirschung des Herzens verbunden sein, und zur Besserung des Lebens führen *i*). Die Gläubigen müssen dem Gebethe und der Betrachtung des göttlichen Wortes fleißiger als gewöhnlich obliegen, zu welchem Ende schon ehemahls tägliche gottesdienstliche Versammlungen üblich waren, wobei die Tagszeiten gehalten, und das Wort Gottes gepredigt wurde; und dann die Liebe des Nächsten eifrig im Werke üben, den Armen, wie die Väter wollen, das austheilen, was sie durch die Fasten ersparen *k*). Der Fleischspeisen sich enthalten, dafür aber solche mit kostbaren und delicateren Fisch- und Fasten-Speisen vertauschen, ist dem ersten Zwecke eben so zuwider, als es die Kirche ausdrücklich verbiethet *l*). 9) Da nach dem Sinne der alten Kirche zur Fasten ein eingezogenes Leben gehört, die Fasten eine ernste stille Trauer sein soll: so müssen alle Ergötzlichkeiten und alle Zerstreuung der Sinne ferne bleiben. Deshalb dürfen in der Fasten weder Hochzeiten gehalten, noch Geburtsfeste gefeiert werden, indem die einen und die andern mit einer gewissen Fröhlichkeit verbunden sind *m*).

h) can. 11. Dist. 12. Conc. Trid. in contin. sess. 25. de delectu cibor. jejun. et dieb. jejun.

i) Basil. homil. de jejun. August. tract. 17. sub Joan. Chrysost. homil. 8. 10. in Genes. homil. 22. de ira, homil. 47. in Matth. homil. 16. ad popul. Antioch. Gratian. can. 1. 4. Dist. 41. can. 23. Dist. 5. de consecr.

k) Origen. homil. 10. in Levit. August. serm. 36. de temp. Leo M. serm. 3. de jejun. pentecost.

l) can. 6. §. 2. 3. Dist. 4. S. August. serm. 74. de divers.

m) Conc. Laodic. can. 52. can. 9. caus. 33. q. 4.

Ehemahls war sogar untersagt, die Feste (natalia) der Marterer, welche in die Quadragesima fielen, auf einen Samstag oder Sonntag zu verlegen, und an solchen zu feiern *n*). Der heilige Chrisostomus verboth aus dieser Ursache auch, in der Fastenzeit Ritterspiele zu besuchen *o*), und K. Theodos der Jüngere, überhaupt Schauspiele zu halten *p*).

§. 94.

Oesterreichische Verordnungen rücksichtlich des Fastengebothes.

Wie sehr die Oesterreichische Staatsverwaltung die kirchlichen Verordnungen rücksichtlich des Fastengebothes seit den ältesten Zeiten auf die zweckmäßigste Weise in Wirksamkeit zu setzen bemüht gewesen sei, davon liefern die vielen seit Luthers Reformation erschienenen Verordnungen den sprechendsten Beweis *a*). Durch sie war ausdrücklich befohlen, daß sich niemand unterstehen sollte, ohne schriftliche Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit in der 40tägigen Fasten, wie auch an andern gebothenen Fasttagen, oder an Freitagen und Samstagen das ganze Jahr hindurch Fleisch zu essen, mit dem Auftrage, daß die weltlichen Obrigkeiten durch ihre Beamten hierüber strenge halten, in den Häusern fleißig nachsehen, am Samstage bloß Nachmittags, am Freitage aber, dann die Fasten über weder heimlich noch öffentlich Fleisch oder Geflügel feil zu haben oder zu verkaufen erlauben, und die Uibertreter nach Beschaffenheit der Person und Sachen am Gelde

n) Conc. Laodic. can. 52.

o) Chrysost. homil. 6. 7. in Genes.

p) const. 5. C. Theod. de spectac.

a) Verord. v. 27. Febr. 1532, 15. 21. Febr. 1555, 26. April 1629, 7. April 1631, 4. Jan. 1652, 18. Sept. 1655.

oder Leibe empfindlich strafen sollten. Wem seiner Gesundheit wegen Fleisch zu essen Noth thäte, der hätte sich bei seinem Seelsorger um eine schriftliche Erlaubniß anzumelden, und dieser sie ihm bei hinlänglichen Gründen unweigerlich und umsonst zu ertheilen *b*).

Hierin ging erst in den letzten Zeiten eine Aenderung vor sich, wie sie theils die vom P. Clemens XIV. vorgenommene Reducirung der Feiertage, theils andere Umstände und besonders die immer zunehmende Theuerung nothwendig machten. Da nähmlich die Verminderung der Feiertage erfolglos gewesen sein würde, wenn die ihnen vorgängigen Fasten nicht ebenfalls behoben worden wären: so dispensirte P. Clemens davon unter einem, als er die Feiertage selbst aufhob, und übertrug sie auf die Mittwoche und Freitage im Advente *c*). Was aber die letzte Ursache betrifft; so haben aus solchen rücksichtlich der Enthaltung von Fleischspeisen einige Bischöfe eine Erleichterung gewünscht, andere aber wieder auf der fernern Beobachtung der Fasten verharrt. Da die Regierung das Kirchengeboth eben so zu schützen, als die dem Wohle ihrer Unterthanen in den Weg tretenden Hindernisse zu beheben sich berufen fühlte: so hat sie eine allgemeine Entscheidung sogleich nicht veranlaßt, sondern gefordert, daß jedes Jahr mit Ende Januars ein umständlicher Bericht mit Anführung der Beweggründe, warum das Fleischessen zu erlauben oder zu verbiethen sein dürfte, zur allerhöchsten Entschliessung eingegeben würde. Die Pfarrer sollten nur den Armen, Landleuten, Handwerkern und dürftigen Bürgern die Licenz ertheilen *d*), damit aber die Ermahnung verbinden, die Nachsicht der Kirche mit Almosen an das

b) Verord. v. 21. Febr. 1658.
c) Breve v. 22. Juni, Pat. v. 6. Oct. 1771.
d) Hofverord. v. 10. März 1753.

Armen-Institut zu ersetzen *e*). Hernach überließ sie es den Ländersstellen, sich um die Dispens bei den Ordinariaten zu bewerben, welche ihrerseits dem untersiehenden Curatclerus die Einschärfung der christlichen Pflicht der Mäßigung, der fleißigen Ausübung guter Werke und besonders der Wohlthätigkeit gegen Arme auftragen, und in letzter Hinsicht verfügen sollten, daß zur Fastenzeit von der Pfarrgeistlichkeit an den Thüren der Pfarrkirchen ungefähr durch 2 Stunden mit der Armenbüchse für das Armen-Institut gesammelt, und damit etwa eine halbe Stunde vor der Predigt angefangen würde *f*). Erst als die Dispens von dem Fleischessen immer allgemeiner und dringender sich offenbarte: so wurden die sämmtlichen Ordinariate angegangen, daß sie für alle Samstage, dann im Advente und in der Fasten bis Ostern für die Mittwoche, mit einziger Ausnahme des Freitags dispensirten *g*).

Demnach sind mit Ausnahme der Samstage und der erwähnten Mittwoche dermahlen alle übrigen Fasttage immer fort zu halten, und eben so ist an den Vorabenden der gebothenen Feiertage dem alten Gesetze gemäß sich der Fleischspeisen zu enthalten *h*); deshalb auch bei öffentlichen Bällen, wenn auf den folgenden Tag ein Festtag einfällt, länger als bis Mitternacht Fleischspeisen zu geben nicht gestattet wird *i*). Um dieses desto sicherer zu erzielen, ward insbesondere für Prag allen Wirthen und Schänkern an den gebothenen Fasttagen durch das ganze Jahr Fleischspeisen zu zubereiten, und solche den Gästen auch nur auf Begehren zu verabreichen, unter Strafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Fall untersagt, wovon dem Denuncianten

e) Hofd. v. 17. Febr. 1784.
f) Hofd. v. 14. u. 17. Febr. 1784.
g) Hofd. v. 7. Nov. 1801.
h) Angef. Breve u. Pat.
i) Hofd. v. 4. März 1804.

nebst der Verschweigung seines Nahmens ein Drittel zugesichert, und das Uibrige dem Armen-Institute vorbehalten wurde. Hiervon waren bloß Personen, die von einer andern als der herrschenden Religion sind, dann diejenigen, deren Gesundheitszustand die Fastenspeisen nicht verträgt, unter der Vorsicht ausgenommen, daß ihnen und den schwächlichen zwar, wenn sie sich mit einem ärztlichen Zeugnisse oder der kirchlichen Dispens ausweisen könnten, wofür der Gastgeber verantwortlich blieb, in eigenen abgesonderten Zimmern die Fleischspeisen gereicht wurden. Zugleich wurde auch den so genannten Bratelbraterinnen und Würstelmännern an den gebothenen Fasttagen der Verkauf von Fleisch und Würsten sowohl öffentlich als mittelst Hausirens in Privat- oder Wirthshäusern unter einer Strafe von 3 Rthlr., die auf die besagte Art zu vertheilen wäre, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber einer dreitägigen, einmahl mit Fasten verschärften, Arreststrafe verbothen *k*). Im Geiste dieser Verordnung wurde später ein gleiches Verboth des ungescheuten Genusses von Fleischspeisen an Fasttagen für alle Provinzen gemacht, und die Geistlichkeit angewiesen, die Beobachtung des Fastengebothes durch einen passenden öffentlichen und Privat-Unterricht zu bewirken, den Polizei-Behörden aber aufgetragen, die dawider handelnden Wirthe mit der bereits bestimmten oder sogleich zu bestimmenden und vorher kund zu machenden Strafe (in Oesterreich ob der Ens insbesondere in der Hauptstadt von 50 fl., auf dem Lande von 25 fl. *l*)) zu belegen *m*). Auch wurde durchgängig befohlen, daß in allen Hauptstädten die Wirthe für ihre Gäste, welche an Fasttagen Fleisch essen, wenn

k) Verord. für Prag v. 20. Jan. 1803.

l) Verord. für Oester. o. d. E. v. 28. Febr. 1811, für die neu erworb. Gebiethsantheile v. 9. Dec. 1819.

m) Hofd. v. 15. Dec. 1808.

nicht eigene Zimmer, doch besondere Tische zu halten, und bei dem Genusse von Fleischspeisen ihnen jenen von Fastenspeisen zu versagen hätten *n*). Letzteres, der gleichzeitige Genuß von Fleisch und Fischen an Fasttagen ist schon früher zugleich mit der Abhaltung von großen Tafeln, Gastereien und Einladungen während der Fastenzeit, wenn auch diese bei Fastenspeisen gepflogen würden, untersagt worden *o*). Uibrigens ist es noch der Wille der Regierung, daß in Ansehung der Fastenordnung von jedem Ordinariate in seiner Diöcese eine Gleichförmigkeit erzielt und beobachtet werde *p*).

Die von der Kirche gleichfalls gebothene Enthaltung von allen Ergötzungen und Lustbarkeiten an den gebothenen Fasttagen betreffend, so ist hierüber auch in Oesterreich von jeher gehalten worden. Nicht nur, daß an solchen Tagen in den Wirthshäusern alle Musik untersagt war *q*): so hatte die K. M. Theresia an denselben und durch die ganze Fastenzeit auch alle öffentlichen Schauspiele oder Spectakel, und alle für Geld abzuhaltenden musikalischen Academien in öffentlichen Häusern verbothen *r*). Neuere Verordnungen haben zur Fastenzeit an allen öffentlichen Orten außer jeder andern Musik auch die türkische untersagt *s*). Ingleichen haben sie die Einrichtung getroffen, daß an Freitagen und Samstagen weder Haus- noch Privat-Bälle gehalten *t*), dann, daß sowohl am Faschingsdienstage, als an allen Tagen, auf welche unmittelbar ein Feiertag folgt, spätestens um 12 Uhr Nachts die Musik,

n) Hofd. v. 6. Dec. 1804.
o) Hofd. v. 10. März 1753.
p) Hofd. v. 21. April 1808.
q) Pat. in Böhm. v. 22. Oct. 1654.
r) Hofd. v. 16. Jan. 1752.
s) Hofd. v. 22. Jan. 1804.
t) Hofd. v. 4. März 1804.

wenn sie auch nur eine Privat-Musik wäre, z. B. bei einer Hochzeit, Tanz und Soupée aufzuhören haben, und jede Uibertretung mit einer angemessenen Geldstrafe geahndet werden soll *u*). Endlich sind in der Betrachtung, daß die tiefsten Trauer- und Bethtage der herrschenden Kirche von andern Religionsparteien nicht gestört werden dürfen, selbst den Juden, Anfangs zwar nur an dem auf den Gründonnerstag und Charfreitag einfallenden Purimsfeste Musik und Tänze mit dem Bedeuten untersagt worden, daß sie die an diesem Feste sonst üblichen Lustbarkeiten später zu halten die Freiheit hätten *w*); in der in die Quadragesima fallenden Fastnacht aber alle nicht polizeiwidrigen Ergötzungen, folglich auch Tänze und Bälle veranstalten könnten, wenn sie damit auf ihre Stadt oder Wohnungen beschränkt blieben, und christlichen Personen den Zutritt versagten; weshalb auch der Unfug, womit insbesondere die Juden in Prag zu ihren in der Fastenzeit abgehaltenen Faschingsbällen die Christen durch öffentliche Ankündigung und unter sie vertheilte Eintrittskarten eingeladen haben, so bald er nur bekannt wurde, sogleich abgestellt worden ist *x*). Allein jüngstens wurde in der Betrachtung, daß in der Fastenzeit Bälle überhaupt verbothen sind, auch die Abhaltung jüdischer Faschingsbälle während dieser Zeit gänzlich und für alle Zukunft untersagt *y*).

§. 95.

Vigilien.

Die Vigilien waren ursprünglich Nachtwachen, welche man von dem Vorabende eines höhern Festes bis

u) Hofd. v. 10. u. 22. Jan. 1804, für Nied. Oester. v. 17. u. 27. Dec. 1819.

w) Hofd. v. 5. März 1796.

x) Hofd. v. 27. Jan. Verord. in Böhm. v. 15. Febr. 1820.

y) Allerh. Entschl. v. 13. Hofd. v. 18. Dec. 1823.

an den Morgen unter Gebeth und Absingen von Psalmen und Hymnen in der Kirche vollbrachte. Von dieser Art waren die Vigilien zum Feste der Geburt Christi, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, dem Feste der heiligen Johann des Täufers und Laurenz, Allerheiligen und der einzelnen Apostel *a*). Heut zu Tage sind die Vigilien nach dieser frühern Weise ganz abgekommen; es hat sich nur der Nahme erhalten, und dient zur Bezeichnung der Fasten, welche einem höhern von einer frühern kirchlichen Fasten und Nachtwache begleiteten Feste vorher geht. Bei uns sind die Vigilien nach der ehemahligen Art als Nachtandachten sogar gesetzlich verbothen, die Abendandachten aber, deren Wiedereinführung auf Verlangen der Gemeinden den Bischöfen frei steht (§. 48.), können für die alten Vigilien schon darum nicht angesehen werden, weil sie an allen Sonntagen abgehalten werden dürfen. Nur in Absicht auf die ehemahlige fromme Feier des heiligen Abends als des Weihnachts-Vorabends mit einer Vigil, wurde befohlen, daß an demselben bei der bereits vorgenommenen Verlegung der Christnachtsmette von der Mitternachts- auf eine Morgenstunde um 10 Uhr alle Wirthshäuser gesperrt, die Leute nach Hause gewiesen, und niemand außer Reisenden unter den in den Polizeigesetzen bemessenen Strafen darin geduldet, in Privat-Häusern aber wenigstens keine lärmenden Zusammenkünfte oder Spielgelage gehalten, und wo der Fall eintritt, die Leute auch von da in ihre Wohnungen zurück gewiesen werden sollen *b*).

a) can. 9. Dist. 76. cap. 1. 2. de observ. jejun. cap. 14. §. 1. de V. S. (5. 40.)

b) Verord. in Böhm. v. 8. Dec. 1807.

Siebentes Hauptstück.

Von den Gelübden und Eiden.

§. 96.

Ursprung und moralische Zulässigkeit der Gelübde.

Seit der Erschaffung der Welt und bis zu den Zeiten Mosis waren die Opfer, sowohl von den treuen Anhängern des wahren Gottes als den Abgötterern und Heiden, für den höchsten und vorzüglichsten Gott zu erzeigenden Dienst angesehen worden. Man opferte im Glauben und der Einfalt des Herzens, wie man sich eben dazu angetrieben fühlte, ohne durch ein äußeres Band verbunden zu sein, und schickte mit dem dazu verrichteten Gebethe seine heißen Wünsche zum Himmel. Eine besondere Verpflichtung, welche jene Freiheit behob, sah man für schwer an, weil sie eine Nothwendigkeit auch dann nach sich zog, wenn bei veränderten Umständen die Erfüllung lästig fiele. Aber eben deshalb mußte ein Opfer, welches besonders verheissen, wozu durch ein besonderes Versprechen sich eine Verpflichtung auferlegt wurde, als ein Gott noch gefälligeres Opfer gelten; und so kam es natürlich, daß man Opfer und Opfergaben auch für den Fall versprach, als man von Gott eine Gnade erlangen, oder einer Gefahr glücklich entgehen würde. Diese Versprechen oder Gelübde wurden bald in den Gottesdienst selbst eingewebt, und um so häufiger gemacht, je weniger die Opfer an bestimmte Vorschriften gebunden waren. Das Mosaische Gesetz, welches die Opferung gut hieß, konnte die Gelübde nicht verwerfen; es setzte ihnen aber gleichwohl gemessene Gränzen. Da nähmlich alle Gelübde eine gewisse

Gottesverehrung zur Absicht haben, der jüdische Gottesdienst aber durch das Mosaische Gesetz völlig bestimmt, fest und unwandelbar wurde: so durfte ohne sündhafte Uibertretung des Gesetzes durch Gelübde eigenmächtig hierbei nichts geändert werden. Was klar gebothen oder verbothen ward, das war der Willkühr der Gelobenden entzogen. Nur was auf das Ceremonial-Gesetz, welches keine unbedingte Nothwendigkeit in sich schloß, Bezug nahm, blieb dem Belieben der Bekenner des jüdischen Glaubens noch ferner frei gestellt, darüber konnten noch ferner Gelübde gemacht werden, und wurden auch, wie fast alle Bücher des alten Bundes zeigen *a*), recht häufig abgelegt. Ein gleiches gilt im neuen Bunde. Zwar ist durch diesen das jüdische Ceremonial-Gesetz abgeschafft worden; aber der Handlungen, welche weder absolut gebothen noch verbothen sind, bleiben immer noch viele, und diese sind es, welche das Object der Gelübde bilden. Demnach läßt sich die Zulässigkeit der Gelübde nach dem christlichen Lehrbegriffe um so weniger bezweifeln, als der Apostel Paulus damit im Beispiele vorgegangen ist *b*), die Kirche mannigfaltige Verordnungen über Gelübde aufgestellt hat, und die moralischen Wirkungen derselben, die Anregung frommer Entschliessungen, die gegenseitige Auferbauung und Beförderung innerer Gottesverehrung von ihrer Nützlichkeit sattsam überzeugen.

§. 97.

Begriff.

Aus dieser Darstellung ergibt sich von selbst die Erklärung des Gelübdes. Das Gelübde ist ein Versprechen, welches man der Gottheit thut, in der ernstlichen Absicht,

a) Num. XXX. 14. Deuter. XXIII. 22. Eccles. V. 4. 2. Samuel. XV. 7. 8. Judic. XI. 30. seqq.

b) Act. XVIII. 18. XXI. 24.

sich dadurch zu verpflichten *a*). Es unterscheidet sich von einem bloßen Vorsatze, daß es den besondern Willen, sich Gott zu verbinden voraussetzt, welcher im Zweifel nicht vermuthet wird *b*), und von einem andern Versprechen, daß die Verpflichtung, welche durch das Gelübde übernommen wird, eine gute, jedoch nicht schlechterdings gebothene Handlung zum Gegenstande haben muß. Das Versprechen gleichgültiger Dinge beurkundet eben so wenig einen vorzüglichen, bei Gelübden erforderlichen Liebeseifer zu Gott, als das Versprechen unbedingt gebothener oder schlechterdings unmöglicher Handlungen. Die Güte der Handlung ist subjectiv nach dem besondern Verhältnisse des Gelobenden zu bestimmen, da für den einen dieses, für einen andern etwas anderes besser sein kann. Es leidet deshalb gar keine Frage, daß jemand eben so gut Gott geloben könne, sich zu verehelichen, als ledig zu bleiben *c*). Wo aber der ernstliche Wille sich zu verpflichten fehlt, oder wo eine Verpflichtung wegen des Gegenstandes nicht gemacht werden kann, da ist auch kein Gelübde vorhanden. Ungültig ist daher 1) das Gelübde, welches von einer des Verstandesgebrauchs und der Willensfreiheit beraubten Person abgelegt wird *d*); 2) welches durch ungerechte und gegründete Furcht erzwungen *e*); 3) durch einen Hauptirrthum (error causam dans) veranlaßt *f*); 4) welches über einen dem Verkehre entzogenen Gegenstand, oder zu einem unerlaubten Zwecke abgelegt worden *g*);

a) cap. 3. de voto (3. 34.)
b) l. c. fr. 47. D. de oblig. et act. (44. 7.)
c) 1. Cor. VII. 7. seqq.
d) B. G. B. §. 865.
e) Ebend. §. 870, cap. 1. de his, quae vi et met. (1. 40.)
f) Ebend. §. 872, fr. 116. §. 2. D. de R. J. (50. 17.)
g) Ebend. §. 878. can. 1. 5. 15. caus. 22. q. 4.

oder 5) dessen Erfüllung ohne Verletzung der Rechte eines Dritten unmöglich ist *b*).

§. 98.

Eintheilung.

Betrifft ein Gelübde eine Leistung zu Gunsten eines Dritten, nahmentlich einer frommen Stiftung, so ist es ein dingliches; hat es dagegen eine Leistung zum Gegenstande, welche den Gelobenden allein angeht, so ist es ein persönliches; ist es endlich aus beiden zusammen gesetzt, und bezweckt es zugleich eine Leistung von der ersten und zweiten Art, so ist es ein gemischtes Gelübde. Jedes dieser Gelübde kann bedingt oder unbedingt sein, je nachdem es mit oder ohne Bedingung abgelegt worden ist. Das persönliche Gelübde insbesondere ist entweder ein feierliches (solemne votum) oder ein minder feierliches, einfaches (minus solemne, simplex). Diese Eintheilung war lang in Uibung, ehe man an die Festsetzung des bestimmten Begriffs eines jeden derselben dachte. Sie rührt von Gratian her, der bei Abfassung seiner Concordantia canonum discordantium die ältern Kirchensatzungen, welche die Ehen der Ordensleute nicht für ungültig erklärten, mit den neuern, die sie dafür ansahen, nicht anders zu vereinen wußte, als daß er zwischen einfachen und nicht einfachen, den nachher so genannten feierlichen, Gelübden unterschied, und behauptete, die ältern Canonen seien von jenen, die neuern von diesen zu verstehen *a*). Die nachfolgenden Päbste haben zwar diese Unterscheidung bestätigt *b*), aber eine nähere Erklärung darüber ebenfalls

h) can. 2. 6. caus. 33. q. 5.

a) ad can. 8. Dist. 27.

b) cap. 4 — 6. qui clerici vel vovent. (4. 6.)

nicht gemacht: solche erging erst vom P. Bonifaz VIII. c). Nach der Erklärung dieses Pabstes ist ein feierliches Gelübde dasjenige, welches durch die Empfangung einer höhern Weihe solemnisirt worden, und dann dasjenige, welches in der Profession enthalten ist, die jemand in einem vom Pabste gebilligten Orden ablegt; jedes andere aber, es mag unter was immer für Umständen, und mit was immer für Feierlichkeiten abgelegt worden sein, ein einfaches. Die Eintheilung der Gelübde in ausdrückliche und stillschweigende, je nachdem sie mit Worten erklärt werden, oder mit einer Handlung, die jemand unternimmt, kraft des Gesetzes verbunden sind, bezieht sich auf die Ordens-Profeß, die nach dem gemeinen Kirchenrechte auch stillschweigend durch die Begehung von Handlungen gemacht wird, welche sonst nur Professen eigen sind d), und hat gegenwärtig gar keine Brauchbarkeit mehr, da die stillschweigende Profeß ganz ungewöhnlich ist, und die feierliche selbst von dem Tridentinischen Kirchenrathe nicht undeutlich vorausgesetzt wird e).

§. 99.

Wirkung.

Gelübde sind so wie Verträge verbindlich. Zwar fehlt ihnen die dem Versprechen correspondirende Annahme, weil solche bei Versprechen, die Gott und nicht den Menschen gemacht werden, unmöglich ist; indessen kann doch nicht verkannt werden, daß, wenn es die Pflicht der Gerechtigkeit fordert, das einem Mitmenschen Zugesagte

c) cap. un. de voto in 6°. (3. 15.)

d) cap. 4. 8. 9. 20. 23. de regular. (3. 31.) cap. 1. 3. ibid. in 6°. (3. 14.) cap. 2. ibid. in Clem. (3. 9.)

e) Conc. Trid. sess. 25. cap. 15 — 17. de regular. conf. cum sess. 24. can. 9. de Sacr. matr.

zu leisten, auch die Ehrerbiethung gegen Gott es erheische, das einmahl gemachte Gelübde zu erfüllen. Diese Erfüllung hat Gott im alten Bunde sogar ausdrücklich gebothen *a*), und die Priester zu Executoren derselben aufgestellt. Im neuen Bunde hat zwar Jesus das Ceremonial-Gesetz abgeschafft; aber die Pflicht zur Wahrheit und Ehrerbiethung gegen Gott hat er nicht geschwächt, sondern vielmehr über Alles erhoben. Dieses ist auch die beständige Lehre der Kirche, welche sich gegen den Gelobenden der Erfüllung des Gelübdes so sicher versieht, daß sie ihn ohne Gefahr seines Seelenheils davon nicht zurück treten läßt *b*).

Die Verpflichtung aus einzelnen Gelübden betreffend: so bindet 1) ein persönliches Gelübde bloß den Gelobenden für seine Person; auf seine Erben geht es nicht über *c*). Dagegen muß es auch der Gelobende selbst erfüllen, und darf die Erfüllung nicht durch einen andern machen lassen; so wie er umgekehrt zur Erfüllung nicht verbunden ist, wenn er es selbst nicht erfüllen kann. Nur hinsichtlich des Kreuzzuges besteht die Ausnahme, daß solchen der Gelobende durch einen andern machen lassen muß, wenn er ihn selbst mitzumachen außer Stande ist *d*). Das sächliche Gelübde erzeugt für denjenigen, zu dessen Gunsten es lautet, ein volles gegen den Gelobenden und seine Erben erzwingbares Recht, das jedoch auch von einem andern geleistet werden kann *e*). Das gemischte muß von dem Erben so weit erfüllt werden, als es sächlich ist. In so weit darf es auch durch einen andern

a) Levit. XXVII. Num. VI. 21. Psalm. LXXV. 12.

b) can. 1. caus. 17. q. 1. cap. 6. de voto.

c) cap. 6. ibidem.

d) cap. 8. ibid.

e) fr. 2. D. de pollicit. (50. 12.) cap. 6. de testam. (3. 26.) cap. 18. de censib. (3. 39.)

erfüllt werden. Die Erfüllung dessen, was davon persönlich ist, bleibt dem Willen des Erben vorbehalten. 2) Ist das Gelübde unbedingt, und ohne Zeitbestimmung gemacht, so muß es sogleich, d. i. ohne unnöthigen Aufschub erfüllt werden *f*). Es widerstreitet auch das Säumen dem sonderlichen Liebeseifer, von dem doch das Gelübde entsprungen sein soll. Ein bedingtes Gelübde zerfällt bei mangelnder Bedingung. Ist ein Gelübde an einen gewissen Tag als Endtermin gebunden: so ist der Gelobende mit dem Ablaufe desselben seiner Verbindlichkeit frei. Im Zweifel, welche oder wie viel von einer Sache verlobt worden ist, muß nach dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit verfahren, wo aber dieses nicht ausreicht, jene Regel befolgt werden, wornach man zu dem wenigern verbunden ist *g*). Indessen hat aber gleichwohl der Gelobende das Gelübde gewissenhaft auf eine Art zu erfüllen, die noch immer von einem besondern Diensteifer zu Gott zeigt. Denn die angeführte Regel ist aus jener entnommen, welche räth, daß man, wenn man aus dem Zweifel nicht kommen kann, den Theil erwähle, der minder unrecht ist *h*). Es ist aber sicher minder unrecht, sich zu dem zu entschliessen, was dem Endzwecke des Gelübdes gemäß ist, nicht Trägheit im Dienste Gottes, sondern eine liebevolle Beeiferung, ihm zu gefallen, an den Tag legt, zumahl als man sich in dunkeln Fällen nach demjenigen zu richten hat, was der Wahrheit näher kommt und insgemein zutrifft *i*), und jener, der sich zu einem Gelübde entschließt, gewiß so viel zu leisten beabsichtiget, als erfordert wird, um von seinem Liebeseifer thätigen Beweis zu machen.

f) Deuter. XXIII. 21.

g) fr. 9. D. de R. J. (50. 17.) cap. 3. de reg. jur. in 6°.

h) fr. 200. D. l. c.

i) cap. 45. de reg. jur. in 6°.

3) Die Wirkungen eines feierlichen Gelübdes sind, daß die demselben zuwider unternommenen Handlungen unerlaubt und sündhaft sind, und ohne Kraft bleiben; die eines einfachen, daß solche Handlungen unerlaubt und sündhaft sind, aber nach dem äußern Rechte gleichwohl aufrecht erhalten werden, und rechtliche Folgen nach sich ziehen.

§. 100.

Aufhebung der Gelübde: 1) durch Ungültigkeitserklärung,

Die eben angeführte Verbindlichkeit zur Erfüllung eines Gelübdes kann außer dem Falle gänzlicher Unmöglichkeit bei einem ungültigen Gelübde durch Ungültigkeitserklärung, bei einem gültigen durch Dispens behoben werden. Die Ungültigkeitserklärung (irritatio) hat Statt, wenn derjenige, dessen Gewalt entweder der Wille des Gelobenden oder der Gegenstand des Gelübdes unterworfen ist, erklärt, daß das Gelübde rechtswidrig abgelegt, und daher ungültig sei. Dies kann geschehen und zwar unbedingt, bei Gelübden, welche von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern *a*), oder von einem Ordensmitgliede ohne Zustimmung des Ordensobern abgelegt werden *b*), wovon bloß das Gelübde zu einem strengern Orden eine Ausnahme macht *c*); bedingnißweise, in so fern nähmlich gegenseitige Rechte verletzt werden, bei Gelübden, welche ein Ehegatte *d*), ein der väterlichen Gewalt untersiehendes Kind, oder eine Dienstperson ohne Zustimmung des andern Ehegatten, der Eltern oder

a) can. 14. caus. 32. q. 2.
b) can. 2. caus. 20. q. 4. cap. 27. de elect. in 6°. (1. 6.)
c) cap. 18. de regular. (3. 31.)
d) can. 11. 16. caus. 33. q. 5.

Dienstherrn ablegt. Die einzige Ausnahme, welche diesfalls wieder vorkommt, daß Ehemänner wider den Willen ihrer Frauen sich zu einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande verloben können *e*), muß dem heißen Verlangen nach der Wiedererlangung des Besitzes dieses Landes zu Gute gehalten werden. Der Grund der Behebung dieser Gelübde durch Ungültigkeitserklärung fällt von selbst auf. Personen, welche sich in unserer Gewalt befinden, können durch eigenmächtig unternommene Handlungen unsern Rechten keinen Eintrag thun, und Gelübde, deren Object auch ohne jenes Verhältniß die Rechte eines Andern ausmachen, sind nach dem oben Gesagten kraftlos.

§. 101.

2) Durch Dispensation.

Die Dispensation hat Statt, wenn die Verbindlichkeit aus einem gültig abgelegten Gelübde von der rechtmäßigen Kirchengewalt aus einer gerechten Ursache nachgesehen wird. Sie ist eine Dispensation im engern Sinne, wenn die Nachsicht hinsichtlich der Zeit der Erfüllung *a*), oder ganz und gar, schlechthin ertheilt wird; im entgegen gesetzten Falle, wenn nähmlich an der Stelle der versprochenen Leistung eine andere übernommen wird, ist die Dispensation vielmehr eine Umwandelung des Gelübdes.

Die Macht, von Gelübden zu dispensiren, haben die obersten Kirchenvorsteher. Sie sind es, welche die Gewalt Christi auf Erden verwesen, die Kirche Gottes regieren, die Macht zu binden und zu lösen besitzen; folglich auch Gelübde erlassen können, wenn sie finden, daß das Seelenheil des Verlobenden, das Beste der Kirche

e) cap. 9. de voto.

a) cap. 5. 8. de voto.

oder das Wohl des Staates die Loszählung erheischt *b*). Diejenigen, welche solches läugnen, weil P. Innocenz III. erklärt hat, daß von der Armuth und Keuschheit des Mönchstandes selbst der Römische Pabst nicht dispensiren könne *c*), mißverstehen das päbstliche Rescript. Denn nicht davon ist die Rede, ob ein Mönch des einen oder andern Gelübdes entbunden werden könne; sondern davon, daß dem Mönchstande weder die Unfähigkeit zum Güterbesitze, noch die Verbindlichkeit zum Cölibate nachgesehen werden könne, was natürlich ist, da diese beiden Eigenschaften den Mönchstand characterisiren, und jede Sache ohne ihre wesentlichen Bestandtheile zu sein aufhört, was sie ist. Das gemeine Kirchenrecht eignet die Macht, Gelübde zu erlassen, dem Pabste, den Bischöfen, und allen Kirchenvorstehern zu, welche die bischöfliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio quasi episcopalis) auszuüben berechtiget sind *d*). Die Obern der Mendicanten-Orden haben sie vermöge päbstlicher Indulte. Nur das Gelübde einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande macht die Ausnahme, daß davon allein der Pabst dispensiren kann *e*). Vermöge der Kanzleipraxis sind aber noch folgende vier Gelübde hinzu gekommen, von welchen in Folge einer Verordnung P. Sixtus IV. nun ebenfalls der Römische Pabst loszählt, das Gelübde ewiger Keuschheit, des Klosterstandes, der Wallfahrt zum Grabe der heiligen Apostel Peter und Paul, und zum heiligen Jacob nach Compostell *f*). Dagegen ist es wieder etwas besonderes, daß man sein Gelübde in ein offenbar besseres umändern kann,

b) cap. 1. 2. 5. 7—9. ibid.

c) cap. 6. de statu monach. (3. 35.)

d) cap. 1. de voto.

e) cap. 9. ibid.

f) cap. 5. de poenit. et remiss. in Extrav. com. (5. 9.)

ohne eine höhere Authorität zu bedürfen *g*). Soll aber an die Stelle eines verlobten Gutes ein anderes gesetzt werden, so muß die Beistimmung des rechtmäßigen Kirchenvorstehers eingehohlet werden, der diesfalls zu untersuchen hat, ob das angebothene Gut dem wirklich verlobten gleich kommt.

Betreffend die gerechte Ursache, die zu jeder Dispens, folglich auch zur Dispens von einem Gelübde erfordert wird: so kann diese entweder in dem Umstande liegen, daß das Gelübde schon vom Anfange her pflichtwidrig war, oder daß eine solche Veränderung in der Lage der Dinge sich zugetragen hat, daß es ohne Verletzung höherer Gebothe nicht gehalten werden kann *h*). Streng genommen fehlt es dem Gelübde in dem einen Falle an Kraft, in dem andern an Beistand. Da es jedoch nicht angeht, daß die Erfüllung oder Nichterfüllung der Gelübde von dem Privat-Gutdünken abhängig gemacht, und ihre Heiligkeit solcher Gestalt auf das Spiel gesetzt werde: so kann die Nachsuchung des höhern Erkenntnisses um so weniger beseitiget werden, als es sich zugleich darum handelt, daß alles Aergerniß, welches aus der eigenmächtigen Entbindung von dem übernommenen Gelübde entstehen könnte, vermieden, und wo das Gelübde insbesondere ein dingliches war, jede Gefährdung eines Dritten aufgehoben werde. Daraus erhellt, daß alle Dispensation von Gelübden nur uneigentlich eine solche sei. Eine eigentliche Dispens, wornach die von dem Gelübde erzeugte natürliche Obligation aufgehoben würde, kann von einer Erdenmacht nicht ertheilt werden.

g) cap. 1. 4. de voto, cap. 3. de jurejur. (2. 24.)
h) cap. 2. de voto.

§. 102.

Oesterreichische Verordnungen hinsichtlich der Gelübde.

Alle Oesterreichischen Verordnungen über Gelübde beschränken sich lediglich auf die Klostergelübde. Sie haben zum Zwecke, daß bei Ablegung derselben jeder Uibereilung begegnet, und dem hierbei in seinem Rechte Verletzten kräftiger Schutz ertheilt werde. Im übrigen bestimmen sie entweder die kirchlichen Verordnungen nach unsern dermahligen Zeitverhältnissen näher, oder sie versichern sie bei ihrer Vollziehung des politischen Schutzes. Die ausführliche Zusammenstellung gehört der Lehre von dem Regular-Clerus an *a*).

§. 103.

Begriff und Natur des Eides.

Der Eid ist eine religiöse Handlung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er unterscheidet sich von dem Gelübde wesentlich darin, daß er nicht immer so wie dieses ein Versprechen enthält, und daß selbst da, wo solches der Fall ist, das Versprechen einem Andern, bei dem Gelübde aber Gott abgelegt wird. Er widerstreitet jedoch dem Gelübde nicht; vielmehr können beide mitsammen verbunden werden, wie solches bei der Formel: Ich gelobe und schwöre, Statt hat.

Nach der gegebenen Erklärung beruht der Eid seinem letzten Grunde nach auf dem Glauben an Gott als den allwissenden Richter, und sein hoher Werth für das Rechts- und Staatsleben auf der Vermuthung, daß diese

a) Dolliner d. Recht der geistl. Personen. §§. 58 — 63 u. 88.

Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sei. Daraus ergibt sich von selbst sein inniges Verhältniß zur Kirche als der Erzieherinn des Gewissens. Diejenigen, welche den Eid für keine Handlung der Religion angesehen wissen wollen, weil der Schwörende nicht Gott dadurch zu ehren, sondern nur einem Menschen seine Treue zu bewähren gedenket, übersehen, daß er die Treue eben nur darum bewährt, weil er eine Handlung unternimmt, deren Beweggrund eine göttliche von ihm betheuerte Eigenschaft ist. Daß mehrere christliche Sittenlehrer den Eid verbothen haben *a*), steht nicht im Wege; ihr Verboth ist nicht ausnahmslos, sondern bloß auf die Abstellung des Mißbrauches gerichtet, und für jene gemacht, welche glauben, allzeit und überall erlaubt oder wohl gar löblich schwören zu dürfen. Dieses ist die Ursache, daß auch Kirchenväter den Eid niemahls geradezu für eine Sünde erklärt haben *b*), was sie doch hätten thun müssen, wenn seine Ablegung an und für sich unzulässig wäre. Es beweist auch nicht dagegen, daß das gemeine Recht an Sonntagen einen Eid zu schwören verbiethet *c*). Denn nur die Ablegung des gerichtlichen Eides an Sonntagen ist verbothen, weil es unerlaubt ist, an Sonntagen ohne Noth Gericht zu halten (§. 74.). Eben so wenig beweist der Umstand etwas, daß den Geistlichen bis zum achten Jahrhunderte zu schwören untersagt war. Es war natürlich, daß, wenn den Geistlichen überhaupt eine größere Sittenreinheit gebothen ist, als den Laien, ihnen insbesondere auch auferlegt sein mußte, nicht freventlich oder leichtsinnig und ohne Noth zu schwören *d*). Daß

a) Matth. V. 34 — 37. Jac. V. 12.

b) can. 2 — 8. 13 — 15. caus. 22. q. 1.

c) cap. 1. de feriis.

d) can. 5. caus. 2. q. 4. cap. 4. de elect. (1. 6.) cap. 8. de offic. judic. ord. (1. 31.)

die Griechen und Römer endlich den Eid im Gebrauche hatten, ohne ihm einen religiösen Character beigelegt zu haben, kam von der politischen Verfassung des Staates e). Die Juden, welche sich nach den mannigfaltigen Zeugnissen der heiligen Schrift seiner bedienten f), legten ihm sicher jene Eigenschaft bei.

§. 104.

Arten desselben.

Der Eid ist entweder ein Versicherungseid (juramentum assertorium) oder ein Versprechungseid (juramentum promissorium); jenes, wenn er über etwas Geschehenes und dahin, daß solches sich wirklich so verhalte; dieses, wenn er über etwas Zukünftiges, was von dem Schwörenden zu leisten ist, abgelegt wird. Der eine und der andere kann vor oder außerhalb des Gerichtes geleistet werden, wornach man denn einen gerichtlichen und einen außergerichtlichen Eid unterscheidet. Von dem gerichtlichen Eide gibt es wieder mehrere Unterarten, derer Auseinandersetzung in die Materie von dem Prozesse gehört. Sonst unterscheidet man noch einen feierlichen (solemne seu corporale) und einen minder feierlichen (simplex), je nach dem die Ablegung mit oder ohne besondere Feierlichkeiten veranstaltet wird.

§. 105.

Innere Erfordernisse des Eides.

Soll der Eid eine specielle Art der Gottesverehrung sein: so muß er, wie schon der Prophet Jeremias

c) fr. 3. §. 4. fr. 4. 5. 13. §. 6. D. de jurej. (12. 2.) fr. 21. 22. D. de dolo. (4. 3.)

f) Deuter. VI. 13. Psalm. XIV. 5.

angedeutet hat *a*), von folgenden drei Gefährtinnen begleitet werden: Wahrheit, Uiberlegung, und Gerechtigkeit *b*).

Wahrheiit (veritas) ist vorhanden, wenn der Schwörende bei dem Versicherungseide moralische Gewißheit von der Kenntniß der behaupteten Thatsache; bei dem Versprechungseide den Willen, sich zu verbinden, und das, wozu er sich verbunden, zu erfüllen hat, übrigens bei dem einen und dem andern nach dem Sinne desjenigen, dem er den Eid ablegt, schwört, und die Worte nach dem gemeinen Sprachgebrauche ohne Verdrehung und ohne hinterlistige oder stille Vorbehaltung (reservatio mentalis) nimmt *c*). Sie wird verwirkt, und zwar nach dem gemeinen Kirchenrechte, von denjenigen, die eines falschen oder eines Meineides überwiesen sind *d*), nach unsern Gesetzen für das Civil-Verfahren, von denjenigen, die eines Verbrechens aus Betrug oder Gewinnsucht schuldig erkannt worden sind *e*). Im Strafverfahren können aus dieser Ursache zu einem Eide nicht zugelassen werden alle, die im Verdachte der Mitschuld oder der Theilnahme eines Verbrechens stehen, mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, aus der Aburtheilung einen Gewinn oder Schaden für sich zu erwarten haben, oder deren Aussagen aus andern Gründen kein Glaube beigemessen werden kann *f*). Aus dem letzten Grunde findet auch bei der Verhandlung über Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe das Anerbiethen der Ehegatten zum Eide nicht Statt *g*).

a) Jerem. IV. 2.

b) can. 2. caus. 22. q. 2. cap. 26. de jurej. (2. 24.)

c) can. 9. ibid.

d) can. 14. ibid. cap. 1. de purgat. can. (5. 34.)

e) A. G. O. §. 140 lit. b.

f) Strafg. B. 1. Thl. §. 384, 2. Thl. 366.

g) Verord. v. 23. Febr. 1643, 15. April 1649. B. G. B. §§. 99. 115.

Uiberlegung (judicium) wird in dem Verstande erfordert, daß der Schwörende das, was er beschwört, und die Wichtigkeit des Eides erfasse. Deshalb sind zu schwören unfähig diejenigen, welche sich die Schwere des Eides nicht zu Herzen nehmen, wie die Atheisten, dann jene, welche den Gebrauch des Verstandes nicht haben, als Rasende, Wahnsinnige, Blöde, Trunkene und Unmündige. Personen, welche die Jahre der Mündigkeit erreicht haben, können nach dem gemeinen *h*) und nach dem Oesterreichischen Rechte zum Eide zugelassen werden *i*). Unsere Gesetze suchen dem Mangel an Uiberlegung durch die voraus gehende Meineidserinnerung zu begegnen *k*).

Gerechtigkeit (justitia) ist in so weit eine dem Eide nothwendige Eigenschaft, daß über eine sündhafte Handlung gar nicht, über eine gerechte aber nicht leichtsinnig und ohne Noth geschworen werden darf *l*). Ungültig sind daher die Eide, welche dem göttlichen Gesetze schlechterdings widerstreiten *m*); Eide, welche gegen die guten Sitten oder das Recht eines Dritten laufen *n*), wohin z. B. der Eid gehört, womit eine gegen frühere Vertragspflichten verstossende Verbindlichkeit bekräftiget wird *o*), oder ein Untergebener dem Rechte seines Obern

h) can. 14 — 16. caus. 22. q. 5.

i) Hofd. v. 31. Aug. 1798, A. G. O. §§. 140 lit. a, 142 lit. e. Strafg. B. 1. Thl. §. 384 lit. d.

k) Hofd. v. 14. Mai 1781. G. Instruct. 2. Abthl. §§. 14—17. A. G. O. §§. 161. 162.

l) can. 5. 14. caus. 22. q. 1.

m) can. 2 — 4. 6. 8. 22. caus. 22. q. 4.

n) can. 5. 8. ibid. can. 18. caus. 22. q. 5. cap. 18. de jurej. cap. 1. in fine eod. in 6°. (2. 11.) cap. 58. de reg. jur. in 6°.

o) cap. 33. de jurej.

etwas vergeben will *p*); und Eide, welche das öffentliche, das Wohl der Kirche oder des Staates gefährden, wie der Eid, den ein Bischof zum Nachtheile der Kirche *q*), ein Fürst zum Schaden der Krone *r*), oder ein Privater dahin ablegt, daß er keine Zeugenschaft geben wolle *s*). Eide, welche über sittliche und rechtliche Versprechungen oder Begebenheiten ohne Noth abgelegt werden, sind zwar nicht ungültig, aber die beabsichtigte Gottesverehrung fällt weg. Vielmehr handelt derjenige, der schon bei unbedeutenden Anlässen schwört, wider das zweite Geboth Gottes, und zieht sich eine Fertigkeit im Schwören zu, die ihm zur Gewohnheit wird, und unvermeidlich in Meineide verstrickt. Wann der Fall der Nothwendigkeit einen Eid abzulegen vorhanden sei, läßt sich für außergerichtliche Vorfallenheiten im Allgemeinen nicht bestimmen. Bei uns sind aus dieser letzten Rücksicht, wegen mangelnder Nothwendigkeit folgende Eide abgeschafft worden: 1) der Eid de immaculata conceptione, welcher sonst bei allen Universitäten und Lycäen bei Doctors-Promotionen Statt gefunden hatte, nun aber nach der Formel des Gerichtseides abgelegt werden muß *t*); 2) der Eid des Gehorsams gegen den Römischen Stuhl, welcher ebenfalls bei Ertheilung des Gradus und bei Antretung eines Lehramtes in einer Facultät geschworen wurde *u*); 3) der Eid, welcher bei der Christenlehrbruderschaft sowohl bei der Aufnahme als an dem Titular-Festtage von allen Vorstehern und Vorsteherinnen unter

p) cap. 19. ibid.
q) cap. 27. ibid.
r) cap. 33. ibid.
s) cap. 18. de testib. (2. 20.) cap. 4. de testib. cog. (2. 21.)
t) Hofd. v. 3. Juni 1782.
u) Hofd. v. 3. Febr. 1785.

dem Hochamte auf das Evangelien-Buch abgelegt wurde. Er war mehr für eine bloße Ceremonie, als eine wichtige Religionshandlung anzusehen gewesen, indem er von vielen kaum halb erwachsenen Knaben und Mädchen, welche das Amt eines Ausfragers oder einer Ausfragerinn begleiteten, abgelegt werden mußte *w*), und konnte um so mehr aufgehoben werden, als er mit Aufhebung aller Bruderschaften (§. 153.) und der Einführung der neuen Gottesdienstordnung von selbst wegfiel. In erster Rücksicht wegen Schädlichkeit sind bei uns nachstehende Eide verbothen: 1) der Eid, mit welchem sich junge Cleriker gegen das schon von dem Tridentinischen Kirchenrathe gemachte Verboth *x*) den Ordensvorstehern zu verbinden pflegten, daß sie stets im geistlichen Stande beharren, widrigens dem Kloster oder Stifte für alle auf sie gemachten Auslagen Ersatz leisten wollten *y*); 2) der Eid, den die Meister der Handwerke und Zünfte ablegen mußten, die Heimlichkeiten derselben zu verschweigen, welcher unter 20 Rthlr. abgestellt ist *z*).

§. 106.

Aeußere Form.

Zur äußern Form des Eides gehört an sich nur die Anrufung Gottes als Zeugen und Rächers der Unwahrheit. Die Worte, mit welchen dieses geschieht, sind gleichgültig *a*). Doch ist im canonischen Rechte die Formel üblich: Sic me Deus adjuvet et haec sancta

w) Hofd. v. 4. Aug. 1782.

x) Conc. Trid. sess. 25. cap. 16. de regular.

y) Hofd. v. 24. Oct. 1783.

z) General-Satz. in Handwerksach. für Böhm. v. 16. Nov. 1731 §. 10.

a) can. 7. 11. 14. caus. 22. q. 1.

evangelia, welche sich auf die vorgelegte Vulgata bezieht *b*). In Oesterreich aber darf weder bei gerichtlichen noch bei außergerichtlichen Eiden eine andere Formel gebraucht werden, als die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene: So wahr mir Gott helfe *c*). Dadurch ist es von dem auch für die Eide der Akatholiken vorgeschrieben gewesenen Beisatze: bei allen Heiligen *d*), von selbst abgekommen. Worte oder Betheuerungen, welche jene Anrufung Gottes nicht enthalten, ob sie gleich sonst religiösen Inhaltes sind, wie z. B. die Betheuerung bei dem Himmel, dem Kreutze, dem heiligen Evangelio, der Mutter Gottes, bei den Heiligen, bei seiner Seele, oder die Betheuerung unter priesterlicher, unter adeliger Treue u. s. w., machen eben so wenig einen Eid, als die Aussage einer Wahrheit mit Einmischung des Nahmens Gottes, z. B. Gott weiß es, vor Gott sei es gesagt, daß u. s. w. Indessen sind diese und ähnliche Betheuerungen nicht verbothen, wie solches der Fall mit den Eiden bei Geschöpfen ist, wie z. B. bei dem Geiste, dem Haupte, den Augen des Königs *e*). Eben so wenig wird ein Eid geschworen, wenn sich jemand bei seiner Aussage auf einen frühern Eid beruft *f*), oder etwas an Eidesstatt bekräftiget, da weder in dem einen noch in dem andern Falle Gott zum Zeugen und Rächer der falschen Rede genommen wird.

b) cap. 4. de jurej.

c) A. G. O. §§. 164. 221. Hofd. v. 3. Juni 1782 u. 18. Juli 1782.

d) Resol. v. 23. Febr. 1643, v. 14. April 1649.

e) can. 8. 10. caus. 22. q. 1. Von dem Eide bei des Kaisers Wohle, den die Christen statt bei des Kaisers Geiste schworen, findet sich noch eine Spur in const. 41. C. de transact. (2. 4.)

f) cap. 35. de jurej.

Ob der Schwörende derselben Religion zugethan sei, zu welcher sich derjenige bekennt, dem der Eid abgelegt wird, darauf kommt nichts an; es muß nur jedes Mahl, wie es sich von selbst versteht, die Eidesformel nach der Religion des Schwörenden eingerichtet werden. Der Ungläubige hält seinen Abgott für einen wahren Gott, und mißt ihm die Eigenschaften desselben zu. Seinerseits verhält sich mithin die Sache so, als hätte er den wahren Gott zum Zeugen genommen; und der ihm den Eid abfordert, ist auf keine abgöttische Handlung, sondern nur auf seine Sicherheit bedacht *g*). Dieses bestätiget auch sowohl die heilige Schrift *h*), als das gemeine Kirchenrecht *i*). Daß von Juden, die mit uns an denselben Gott glauben, ein gültiger Eid aufgenommen werden könne, ist nie bezweifelt worden. Nach unserer Gerichtsordnung soll nur, weil die Juden bei den geringfügigsten Sachen zu schwören gewohnt sind, der bei ihnen bisher üblich gewesene Eid noch ferner beobachtet werden *k*).

Rücksichtlich der bei der Ablegung eines Eides zu gebrauchenden Feierlichkeiten schreibt das gemeine Kirchenrecht nichts vor. Doch war es schon längst eingeführt, daß der feierliche Eid der Christen vor einem Crucifixe zwischen zwei brennenden Kerzen abgenommen wird, dann daß der Schwörende die rechte Hand in die Höhe streckt oder auf die Brust legt, und zuletzt das Evangelien-Buch, das Crucifix, ein Schwert, und bei Immatriculirungen den Zepter berührt. Nach dem gemeinen Rechte geht es sogar an, daß der Eid schriftlich abgelegt, und außer den Fällen, wo er in Person geschworen werden muß *l*), zur Ablegung

g) Schrodt lib. II. Decret. tit. 24. §. 402.

h) Genes. XXI. 31.

i) can. 16. caus. 22. q. 1.

k) A. G. O. §. 164. G. Instruct. 2. Abthl. §. 18—24.

l) cap. 47. de testib. (2. 20.) cap. 4. de sentent. excom. (5. 39.)

jemand besonders bevollmächtiget werde *m*). Erforderlich ist nur, daß der Schwörende den Eid im nüchternen Zustande, und daher Vormittags ablege *n*). — Bei uns ist bestimmt vorgeschrieben, daß während der Ablegung des Eides der Schwörende den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halte, er sei ein Geistlicher oder Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson *o*). Eben diese Feierlichkeit macht, daß die Eide bei uns mündlich abgelegt werden müssen. Nur in dem Falle, wo derjenige, welcher einen gerichtlichen Eid abzulegen hat, abwesend ist, und der Eid mittelst Ersuchschreibens an seine Ortsbehörde nicht aufgenommen werden kann, vertritt die von ihm eigenhändig unterschriebene und bestätigte Eidesformel so lang die Stelle des wirklich abgelegten Eides, als das Hinderniß der Eidesablegung fort dauert *p*). Auch kann ein gerichtlicher Eid niemahls durch einen Sachwalter gültig abgelegt, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden *q*). Mittelst eines Bevollmächtigten darf bloß allein die Annahme und das Anerbiethen zur Ablegung eines Eides Statt haben *r*).

§. 107.

Wirkungen.

Die Wirkungen des Eides betreffend: so ist der Versprechungseid, von dem hier eigentlich nur die Frage sein kann, accessorischer Natur. Er setzt eine schon bestehende Verbindlichkeit voraus, an der nach dem Römischen Rechte, einige Ausnahmen abgerechnet *a*), so wenig

m) cap. 7. 8. de juram. calum. (2. 7.) cap. 3. eod. in 6°. (2. 4.)

n) can. 16. caus. 22. q. 5.

o) A. G. O. §§. 163. 221.

p) Ebend. §§. 225 — 228.

q) Ebend. §. 223.

r) B. G. B. §. 1008.

a) fr. 7. pr. & §. 1. D. de operis libert. (38. 1.) fr. 36. D. de manumiss. test. (40. 4.)

etwas geändert *b*), als eine neue Verpflichtung erzeugt wird; er dient der Regel nach rein dazu, um die Beweggründe zur Erfüllung zu vermehren. Nach dem canonischen Rechte aber, welches den Eid mit Grund von seiner religiösen Seite zu würdigen gewußt hat, schafft er eine neue von der bisherigen Hauptverbindlichkeit verschiedene subjective Verpflichtung, welche das Band der Religion heißt. Diese macht, daß die objective Verbindlichkeit, welche rücksichtlich des Gegenstandes, der, und desjenigen, dem geleistet werden soll, um so sicherer geleistet werden muß, als der Eid heiligst zu halten ist, und das Band der Religion ohne Sünde nicht gelöset werden kann *c*). Das canonische Recht bestraft das Verbrechen des Meineides wie des falschen Eides mit Infamie *d*), und nach Beschaffenheit der Person mit noch andern Strafen *e*); unsere Oesterreichische Strafgesetzgebung ahndet es mit Aussetzung auf die Schandbühne und schwerem, nach Umständen selbst auf Lebenslang zu verhängenden, Kerker *f*).

In seinen Folgen richtet sich der Eid vermöge des untergeordneten Verhältnisses zu einer bereits bestehenden Verbindlichkeit nach dieser. Er kann auf das, was in dem Hauptgeschäfte nicht liegt, nicht bezogen werden *g*), und die Bedingungen und Clauseln, unter welchen dieses eingegangen wurde, kommen auch dem Eide zu Gute *h*).

b) fr. 7. §. 16. D. de pactis (2. 14.)

c) cap. 28. de jurej. cap. 2. de pact. in 6°. (1. 18.)

d) can. 9. caus. 3. q. 5. can. 17. caus. 6. q. 1. cap. 54. de testib. (2. 20.)

e) can. 12. Dist. 81. can. 18. caus. 6. q. 1. cap. 10. 12. de jurej. cap. 2. in fin. de fidejuss. (3. 22.)

f) Strafg. B. 1. Thl. §§. 178 lit. a, u. 181—183.

g) cap. 20. 35. de jurej.

h) cap. 3. 25. 29. ibid. cap. 3. de condit. (4. 5.)

Ist das ganze Geschäft an und für sich ungültig (§. 105.), so kann es auch der Eid nicht aufrecht erhalten *i*); und ist die Hauptverbindlichkeit durch Remission oder Compensation erloschen, so hat auch die aus dem Eide entstandene Verbindlichkeit ihren Bestand verloren *k*). Wenn dagegen das Hauptgeschäft nicht an und für sich, sondern nur zu Gunsten oder zum Vortheile des Schwörenden ungültig und kraftlos ist, oder, was gleich gilt, wenn die Verbindlichkeit moralisch erlaubt ist, und dem Rechte eines Dritten nicht zuwider läuft: so macht es der Eid so vollgültig und klagbar, daß selbst die Erben des Schwörenden daraus verbunden werden *l*). Beispiele dieser Art geben die Schenkungen unter Ehegatten, die Veräusserung des zum Heirathsgute erhaltenen Grundes von dem Manne *m*), die Verzichtleistung auf eine Nachlassenschaft *n*), die Verträge der Unmündigen *o*).

In wie weit der Eid als eine selbstständige Handlung erscheint, bleibt er ein freier Willensact des Schwörenden. Wo dieses nicht gesagt werden kann, wo die Freiheit des Schwörenden aufgehoben worden ist: da war kein Wille sich zu verbinden, da kann folglich auch aus dem Eide keine Verbindlichkeit entstanden sein. Ungültig, wenn gleich noch nicht für den Schwörenden behoben (folg. §.), sind daher schon bei ihrem Entstehen die Eide, welche durch widerrechtliche Gewalt oder Furcht erpreßt, einem Irregeführten arglistig oder betrügerisch entlockt *p*), oder einem Versprechen, welches der Promissar rechtlich

i) cap. 18. 27. 33. de jurej. cap. 58. reg. jur. in 6°.

k) cap. 2. de sponsal. (4. 1.) cap. 7. de pignor. (3. 21.)

l) cap. 6. de testam. (3. 26.)

m) cap. 28. de jurej. cap. 2. eodem in 6°.

n) cap. 2. de pactis in 6°. (1. 18.)

o) const. 1. & Auth. C. *Si advers. vendit.* (2. 28.)

p) cap. 8. 28. de jurej. cap. 2. de pact. in 6°. cap. 3. 4. de his, quae vi &c. (1. 40.)

nicht annehmen kann, z. B. wucherische Zinsen zu zahlen, wenn gleich sonst freiwillig beigesetzt worden sind *q*).

§. 108.

Lossprechung vom Eide.

Da der Eid ein Band der Religion, und die daraus hervorgehende Verbindlichkeit eine natürliche ist: so folgt, daß davon keine menschliche Macht lossprechen könne. Wo von einer Lossprechung die Rede ist, da kann nur eine uneigentliche gemeint sein *a*), und selbst diese tritt bloß in folgenden zwei Fällen ein: 1) wenn der Eid aus der Beschaffenheit der Person des Schwörenden, des Gegenstandes des Schwures, oder der dabei unterwaltenden Umstände ungültig ist *b*); 2) wenn der Schwörende aus dem selbst gültig abgelegten Eide nicht mehr verbunden ist, weil derjenige, dem er geschworen hat, seines Rechtes beraubt wurde, oder das Geschäft, zu dessen Bestärkung der Eid abgelegt ist, aufgehoben werden mußte *c*). Die Macht, die eine oder die andere Erklärung zu machen steht der geistlichen oder weltlichen Gerichtsbehörde zu, je nachdem die Handlung, worauf sich der Eid bezieht, dieser oder jener Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Da aber die weltliche Gerichtsbehörde nur über das Aeußere der Handlung erkennt, und auf den religiösen Theil des Eides sich nicht erstrecken kann: so ist es zur Beruhigung des Gewissens wenigstens rathsam, unter Umständen, wo die weltliche Macht von dem bürgerlichen Geschäfte entbunden hat, rücksichtlich des beigerückten Eides auch noch von der geistlichen Macht für das innere Forum die Lossprechung zu erwirken *d*).

q) cap. 6. de jurej. vergl. mit cap. 59. de reg. jur. in 6°.

a) cap. 18. de jurej. Non tam absolutio est necessaria, quam interpretatio requirenda.

b) cap. 2. 6. 8. 15. ibid.

c) cap. 1. 2. 31. de jurej.

d) cap. 13. de jud. (2. 1.)

Achtes Hauptstück.

Von den Begräbnissen und Todtenandachten.

§. 109.

Ursprung des kirchlichen Begräbnisses.

Alle bekannten Völker, welche auf Bildung Anspruch machen, haben es von jeher für eine Pflicht des Anstandes und der Menschlichkeit gehalten, den Verstorbenen durch ein feierliches Begräbniß ihrer Leiche oder Asche die letzte Ehre zu erweisen. Wie hoch die Römer diese Sache genommen haben, beweisen ihre vielen Gesetze hierüber *a*). Es war natürlich, daß die Christen nicht minder für ein schickliches Begräbniß ihrer Verstorbenen bedacht waren. Sie hatten hierzu eben so die Römischen Gesetze zur Befolgung, und die in den Büchern des alten Bundes enthaltenen Beispiele der Patriarchen zur Aufmunterung vor sich *b*), als sie aus der Schrift des neuen Testamentes überzeugt waren, daß die Leiber Wohnstätten unsterblicher Seelen, Tempel des heiligen Geistes seien *c*), und daß die Gemeinschaft mit den verstorbenen Brüdern nicht aufhöre, sondern über dem Grabe noch fort dauere *d*). Sie bereiteten daher auch ein besonderes ehrenvolles

a) D. de religiosis et sumptibus funerum (11. 7.) C. eod. (3. 44.) D. de mortuo inferendo (11. 8.) D. de sepulchro violato (47. 12.) C. eod. (9. 19.)

b) Genes. XXV. 9. 10. Deuter. XXXIV. 6.

c) 1. Cor. III. 16. VI. 19.

d) Origen. lib. VIII. contr. Cels. Hieron. lib. I. epist. 25. cap. 8. August. lib. I. de civit. Dei cap. 13. lib. de cus. pro mort.

Begräbniß jenen, welche dem Glauben ihr Leben zum Opfer gebracht hatten, im Kampfe für Religion und Tugend gefallen waren; und wie die Kirchengeschichte zeigt, so beobachteten sie solches selbst zu den Zeiten der härtesten Verfolgungen, mit der größten Gefahr für ihr eigenes Leben, indem sie sich die Erlaubniß zu dem Begräbnisse hingerichteter Marterer durch Bitten und Geld von den Richtern ausgewirkt, mehrere und darunter angesehene Personen, selbst Rathsherren und Priester, die Leichname auf ihren Schultern zu Grabe getragen, oder mit eigenen Händen begraben haben e). Die christliche Kirche hat hinsichtlich des Begräbnisses vor der heidnischen und jüdischen vielmehr noch das voraus, daß sie demselben jene Einrichtung geben kann, welche dem höhern Standpuncte des Christenthums, und dem aus der Tradition aufgenommenen, von der katholischen und griechischen Kirche getreu bewahrten Glauben, daß Gebethe und gute Werke auch den Verstorbenen zum Nutzen gereichen, angemessen ist. Eben deshalb erscheint in diesen beiden Kirchen das Begräbniß nicht bloß als eine äußere Ceremonie, sondern wirklich als eine Religionshandlung, welche hier unter den übrigen heiligen Handlungen ihre Stelle zu finden hat.

§. 110.

Begräbnißort.

Das kirchliche Begräbniß kommt in einer dreifachen Bedeutung vor: man versteht darunter 1) den Ort des Begräbnisses, 2) das Recht, es vorzunehmen, vorzüglich aber 3) die religiösen Gebräuche und heiligen Ceremonien, mit welchen es verrichtet wird. Hinsichtlich des Ortes fügten sich die ersten Christen den Gesetzen der Römer, welche die Todten innerhalb der Stadt zu begraben ver-

e) Euseb. hist. eccl. lib. VIII. cap. 16.

bothen, und solches an öffentlichen Strassen und Wegen zu thun befohlen hatten *a*), und dies um so lieber, als es auch bei den Juden üblich war, die Begräbnißstätte außerhalb der Stadt zu haben *b*). Die christlichen Begräbnisse waren indessen gleichwohl von der Art, wie wir sie gegenwärtig haben, lange Zeit sehr entfernt. Sie waren vereinzelt an den Strassen und Aeckern, oder zwar gemeinschaftlich, aber in Höhlen und unterirdischen Gängen gemacht, welche man areas, tumbas, cryptas, catacumbas, arenarias nannte, und auch zu Zufluchtsörtern bei wüthenden Verfolgungen, so wie zu Versammlungsplätzen für die Feierung des Gottesdienstes benützte. Oberhalb der Erde einen öffentlichen Begräbnißplatz anzulegen, war erst zu Anfange des dritten Jahrhunderts dem P. Callist vergönnt; das Recht neben und in den Kirchen und Capellen zu begraben, welche über den Gebeinen oder der Asche der Heiligen aufgeführt wurden, erhielten die Christen noch viel später. Das Begräbniß geschah auch alsdann in Folge mehrerer Conciliar-Satzungen meistens nur neben den Gotteshäusern; in denselben wurde es ordentlicher Weise bloß hochansehnlichen Personen, den Landesfürsten, Bischöfen, Aebten, dann den Stiftern und Wohlthätern der Kirche zugestanden. Als aber in den neuern Zeiten die gewöhnlichen Beerdigungsplätze in und neben den Kirchen zu sehr überfüllt, und die nachtheiligen Einwirkungen der bösen Ausdünstung auf die Gesundheit der Lebenden einleuchtender wurden: so kam es wieder auf die ältere Disciplin zurück, vermöge der eigene von der Kirche getrennte Begräbnißstätten errichtet, und die Beerdigungen unmittelbar neben und in der Kirche gänzlich

a) M. Abhandlg. v. kirchl. Gebäud. §. 64.

b) Matth. XXVII. 60. Marc. XV. 46. Luc. VII. 12. XXIII. 53. Joan. XIX. 41.

eingestellt wurden *c*). Diese Begräbnißstätten, welche Gottesäcker, heilige Felder, Freid-, Fried-, Leid- und auch wohl Kirchhöfe heissen, sind nun der einzige Ort, wohin alle Beerdigungen zu geschehen haben. Sie gehören als religiöse Orte unter die religiösen Sachen, und werden als solche auch unten (§. 145.) vorkommen.

§. 111.

Familienbegräbniß.

Die Begräbnißstätte für die einzelnen Gläubigen ist der Freidhof des Kirchsprengels. Deshalb befindet sich auch bei jeder Pfarre ein eigener Freidhof, wofern nicht, wie dieses in den Provinzial-Haupt-, und andern größern Städten gewöhnlich angetroffen wird, für mehrere in demselben Orte bestehenden Pfarren nur ein einziger gemeinschaftlicher Freidhof errichtet ist. Eine Ausnahme hat bloß bei jenen Statt, welche ein Familienbegräbniß haben, oder sich eine besondere Begräbnißstätte auswählten.

Das Familienbegräbniß (sepulchra majorum) ist vielleicht fast so alt, als das Begräbniß selbst. Es hatten solches nicht nur die Römer im Gebrauche *a*), sondern es bestand auch schon bei den Vätern des alten Bundes die Gewohnheit, bei den Voreltern begraben zu werden *b*). Nach dem gemeinen Rechte hat den nächsten Anspruch auf ein Familienbegräbniß in der Kirche der Patron als Erbauer der Kirche, jedoch so, daß er es durch die Veräusserung des Gutes verliert, und auf den neuen Erwerber und dessen Familie überträgt. Es kann aber auch ein Anspruch auf eine besondere Abtheilung der Kirchengruft von einer Familie durch einen entgeldlichen

c) M. Abhandlg. a. a. O.

a) fr. 5. de relig. et sumpt. funer.

b) can. 2. caus. 13. q. 2.

Vertrag mit den unmittelbaren Vorstehern der Kirche an sich gelöset werden. In beiden Fällen geht das Familienbegräbniß dem pfarrlichen vor *c*).

Bei uns sind alle Familienbegräbnisse, welche in Kloster- oder Kirchengrüften in der Stadt oder auf dem Lande bestanden, zugleich mit den allgemeinen, dann den Kloster- und Kirchengrüften *d*) eingestellt worden *e*). Es steht den Klöstern und Familien bloß frei, sich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse oder Privat-Grüfte anzubauen, worin sie ihre Todten abgesondert einsenken lassen können. Alle Mahle müssen aber diese Leichen unter der Erde begraben, und dürfen keineswegs, außer wenn sie balsamirt sind, frei beigesetzt werden *f*). Dabei ist auch die nöthige Einschränkung zu beobachten, damit nicht durch übermäßige Anzahl und Größe solcher Grüfte den allgemeinen Freidhöfen zu viel Raum benommen werde. Uibrigens kann man sich auch abgesonderte Orte ohne Erbauung einer Capelle zur Begräbnißstätte wählen, wohin die Leichen der Familien zu begraben sind. Nur müssen solche Familiengrüfte in freier Luft, mithin außer den Städten und Ortschaften, in der vorgeschriebenen Entfernung von Wohnungen auf einem mit Mauern umgebenen Platze errichtet werden, dergestalt, daß sie dem allgemeinen Gesundheitszustande nicht zum Nachtheile gereichen; was vorläufig zu untersuchen die Sache des Kreisamtes ist *g*).

c) cap. 1. 3. de sepult. (3. 28.)

d) Hofd. v. 7. Febr. 1782, 20. Aug. 1784, 5. Sept. 1797 §. 2 u. 7.

e) Hofd. v. 12. Aug. 1788.

f) Hofd. v. 6. Sept. 1787.

g) Hofd. v. 15. Sept. 1788, 28. Oct. 1791. M. Abhandlg. von kirchl. Gebäud. §. 65 u. 1. 2. 4.

§. 112.

Wahlbegräbniß.

Nach dem gemeinen Rechte kann man sich auch einen besondern Ort zu seinem Begräbnisse wählen, auf welchen man weder als Pfarrkind, noch aus dem Titel eines Familienbegräbnisses ein Recht hat. Der gewählte Ort geht, wenn er nur anders geweiht, obgleich nicht gerade religiös ist *a*), und zum Begräbnisse benützt werden darf, sowohl der pfarrlichen Begräbnißstätte, als der Familiengruft vor. Ehemahls war das Recht zu einer Begräbnißstätte allen Klöstern und Kirchen der Dominicaner, Minoritten und andern religiösen Gemeinden dergestalt eingeräumt, daß sie jede Leiche, von der es verlangt wurde, bei sich begraben durften *b*). Nachdem aber gegenwärtig alle Kloster- und Kirchengrüfte geschlossen sind, und nicht einmahl die Ordensbrüder, wie es doch das gemeine Kirchenrecht vorschreibt c), in denselben mehr begraben werden dürfen *d*): so kann das Recht zur Wahl eines besondern Begräbnißortes bloß in so weit noch von einer Bedeutung sein, als man einen andern Freidhof, als den pfarrlichen zur Aufnahme seines Leichnams bestimmt. Unter dieser Beschränkung bleibt die Wahl so frei, daß weder der Mann seinem Weibe, noch der Vater seinem mündigen Kinde darin hinderlich sein kann *e*). Sonst ist das Weib bei dem Manne, und wenn sie mehrere gehabt

a) cap. 3. de sepult. cap. 2. §. 1. eod. in 6°. (3. 12.)

b) cap. 1. eod. in 6°. cap. 2. eod. in Clem. (3. 7.) cap. 3. de poenis in Clem. (5. 8.) cap. 2. de sepult. in Extrav. com. (3. 6.) cap. 1. de priv. ibid. (5. 7.)

c) cap. 5. de sepult. in 6°.

d) M. a. Abhandlg. §. 65 n. 1.

e) cap. 7. de sepult. cap. 4. eod. in 6°.

hat, bei dem letzten *f*), das Kind aber bei seinen Eltern zu begraben, und steht dem Vater nur für das unmündige eine Wahl zu treffen frei *g*). Auch sind die letztwilligen Anordnungen hinsichtlich der Disposition über das Begräbniß an die gewöhnlichen Testamentsfeierlichkeiten nicht gebunden, da solche mehr als ein bei Lebzeiten gemachter Auftrag betrachtet wird. Es reicht zu, wenn der Wille des Verstorbenen schriftlich, oder überhaupt durch solche Zeugen bestätiget wird, an deren Wahrhaftigkeit zu zweifeln keine Ursache ist.

§. 113.

Begräbnißrecht.

Die Vornahme des kirchlichen Begräbnisses ist ein ausschliessendes Recht des Pfarrers *a*). Es gründet sich darauf, daß der Pfarrer, der den Gläubigen bei ihren Lebzeiten geistlicher Weise beisteht, auch nach ihrem Tode den auf das in der Kirchengemeinschaft christlich geführte Leben zu beziehenden Dienst verrichte. Sein Recht geht eben deshalb nur so weit, als seine vormahlige Pflicht. Es beschränkt sich auf die Pfarrkinder, als welche hier alle diejenigen angesehen werden, denen er bei Lebzeiten die Sacramente zu administriren hat, sie mögen einen beständigen oder einen bloß zeitlichen Wohnsitz in der Pfarre haben, folglich auch Fremde und Durchreisende, wenn der Leichnam ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort nicht überführt werden kann *b*). Rücksichtlich der Ordenspersonen hat, da das Kloster gewisser Maßen

f) can. 2. 3. caus. 13. q. 2. cap. 3. §. 1. de sepult. in 6°.

g) cap. 7. de sepult.

a) cap. 10. de sepult. (3. 28.) cap. 2. eod. in 6°. cap. 2. eod. in Clem.

b) cap. 3. eod. in 6°. Prag. Ordin. Verord. v. 4. April 1824 n. 8.

einen Sprengel für sich ausmacht, der Ordensobere als Pfarrer das Recht zum Begräbnisse c). Die verstorbenen Seelsorger auf dem Lande werden durch den Dechant oder bei dessen Abgange von dem ältesten Pfarrgeistlichen begraben d), die bei der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen ausgenommen, welche wieder von ihren Ordensobern zu begraben sind.

§. 114.

Kirchliche Begräbnißgebräuche.

Schon in den ältesten Zeiten der Kirche hatte man in Gewohnheit, den Todten Augen und Mund zu schliessen a), sie mit Wasser abzuwaschen b), nach Umständen einzubalsamiren, mit einem Todtenkleide zu bekleiden, in einen Sarg zu legen, und bis zu dem Begräbnisse zu bewachen. Das Einbalsamiren wurde vorzüglich da vorgenommen, wo bei den Begräbnißplätzen gottesdienstliche Versammlungen gehalten, folglich die übeln Ausdünstungen der Leichen und die Gefahr der Ansteckung abgewendet werden mußten. Von dem Bekleiden der Leichen hat sich ein Uiberbleibsel in dem Römischen Rituale erhalten, welches solches hinsichtlich der Leichen der Bischöfe und Priester ausdrücklich vorschreibt. Das Bewachen aber geschah in der Kirche, wohin man des Abends die Leichen brachte, die Nacht über, zuweilen auch mehrere Tage aussetzte, und Todtenandachten abhielt c), von denen wahrscheinlich die spätern vigiliae defunctorum und das heutige officium defunctorum, das aus den primis vesperis und dem nocturno

c) cap. 5. ibid.

d) Hofd. v. 1. März 1758.

a) Dionis. Alexandr. apud Euseb. lib. VII. hist. eccl. cap. 22. Auctor Romae subter. lib. I. cap. 21.

b) Act. IX. 37.

c) Greg. Turon. in vitis patrum cap. 30.

besteht, vielleicht auch die Vorschrift des Römischen Rituals, daß die Todtenmesse im Beisein des Leichnams zu lesen ist, und endlich der Gebrauch kommen, daß noch heut zu Tage, bei den Exequien eine Tumba aufgestellt wird, welche die Leiche vorstellt. Nach diesen wurden die Leichen, in so fern es mit Sicherheit geschehen konnte, unter Tags, welche Zeit man zur Erbauung der Gläubigen für die schicklichste hielt *d*), offen und unverdeckt von den Verwandten oder Freunden, und wenn der Verstorbene in besonderer Achtung gestanden war, von ansehnlichen Personen, auf den Schultern zu Grabe getragen, bis im vierten Jahrhunderte eigene Leute bestellt wurden, die zum Clerus gehörten, und theils bei Seuchen die Kranken abwarten (parabolani), theils die Leichen der Armen begraben mußten (copiatae, lecticarii, vespillones, fossarii). Während des Zuges selbst bis zur Grabstätte wurden Psalmen abgesungen, dann brennende Kerzen und Fackeln vorgetragen, als ein Sinnbild des erleuchteten Glaubens und ein Zeichen der Freude, daß der Verstorbene seinen Kampf glücklich und siegreich überstanden und beendet habe *e*). Das Grab war von Untergang gegen Aufgang gegraben, und der Verstorbene in der Richtung rücklings beerdigt, daß der Kopf gegen Untergang, die Füsse gegen Aufgang lagen, um ihm solcher Gestalt gleichsam eine bethende Stellung und eine Haltung zu geben, bei welcher er bereit erscheint, von Niedergang gegen Aufgang, von der Erde gegen den Himmel zu enteilen *f*). Auf das Begräbniß folgte die Liturgie für den Todten, welche in den Tagzeiten, in den eigenen Gebethen für die Verstorbenen, und wenn das Begräbniß Vormittags

d) const. 5. C. Theod. de viol. sepulchr.

e) const. Apost. lib. VI. cap. 30. Chrysost. homil. 4. in Hebr.

f) Samuelli praxis nova observ. in eccl. sepult. p. 18.

geschah, in dem Meßopfer *g*), bei besonders angesehenen und würdigen Personen aber noch in einer Lobrede bestand, dergleichen von Euseb auf K. Constantin G., vom heiligen Ambros auf die KK. Theodos und Valentinian, und seinen Bruder Satyrus, vom heiligen Gregor von Nazianz auf seinen Vater, seinen Bruder Cäsarius und seine Schwester Gorgonia noch vorhanden sind. Nebstdem wurde endlich Almosen ausgetheilt, wozu insbesondere der heilige Chrysostomus aufmuntert *h*). Der hier und da eingeführte Mißbrauch, dem Todten den Friedenskuß zu geben, dann die heilige Hostie auf die Brust zu legen, und damit zu begraben *i*), wurde durch mehrere Conciliar-Schlüsse abgeschafft *k*). Uibrigens war bei der ganzen Handlung Pracht und Aufwand verbothen. Das Begräbniß des Christen sollte sich durch Einfachheit und Anstand auszeichnen *l*). Nur das war nicht untersagt, daß nach dem Tode eines Verwandten durch einige Zeit Trauerkleider getragen würden *m*). Auch finden sich schon sehr frühzeitig Spuren von der Gewohnheit, das Grab eines theueren Verstorbenen mit Blumen zu bestreuen *n*). Heut

g) const. Apost. lib. VIII. cap. 41. Dionis. Areopag. eccl. hierarch. cap. 7. Conc. Carthag. III. can. 3.

h) Vis mortuum honorare, fac eleemosynas, Chrysost. homil. 61. in Joan. homil. 32. in Matth.

i) S. Greg. lib. II. Dialog. cap. 24. Amalarius Fortunat. lib. IV. cap. 41.

k) Conc. Carth. III. can. 6. Antissiodor. can. 12. Trullan. can. 83.

l) August. serm. 32. de verbis Apost. et lib. I. de civit. Dei cap. 13. Conc. Rhemens. an. 1583. tit. de sepult. n. 1. 2.

m) Hieronym. epist. 34. ad Julian.

n) Idem epist. 26. ad Pamach. de obitu uxor. cap. 2. Ambros. de obitu Valent.

zu Tage sind zu den, nach dem eben Gesagten schon in den ältesten Kirchen üblich gewesenen, Ceremonien der Vortragung des Kreutzes und Lichtes, des Psalmengesanges, der Gebethe o) und Exequien p), noch die Beräucherung, die Bespritzung mit Weihwasser und das Glockengeläute hinzu gekommen.

§. 115.

Vorkehrungen zur Verhütung des Begrabens von Scheintodten.

In Oesterreich hat der Begräbnißfeier die Beobachtung einiger Einrichtungen vorzugehen, deren Zweck die Verhütung des Begrabens von Scheintodten ist. Sie sind folgende:

1) Die Todtenbeschau, welche außer jenem Hauptzwecke noch die Nebenzwecke vereiniget, daß wegen zu befürchtender Entdeckung gewaltthätige Todesarten hintan gehalten; dann, daß allgemeine und Ortskrankheiten (Epidemien und Endemien) von den Todtenbeschauern bei Zeiten zur Kenntniß gebracht, und durch die zweckmäßigsten Sanitäts-Vorkehrungen noch im Entstehen unterdrückt werden; endlich, daß die Staatsverwaltung in stäter Evidenz der vermehrten oder verminderten Sterblichkeit bleibe, und den allgemeinen Gesundheitsanstalten die wirksamste Richtung gebe. Sie ist allgemein nicht bloß in Städten, sondern auch auf dem Lande eingeführt; von ihr sind weder Klöster, noch Spitäler oder Versorgungsanstalten, Stiftshäuser oder andere Communitäten ausgenommen. Nur allein den Frauenklöstern ist gestattet, daß nach dem Ableben einer Klosterfrau oder sonstigen Person aus der Communität der medicus ordinarius die Beschau dergestalt vornehme, daß er eine genaue

o) can. 28. caus. 3. q. 2.

p) can. 12. caus. 23. q. 5.

Beschreibung der gehabten Krankheit an das Todtenschreiberamt einschickt *a*). Es kann daher kein Seelsorger eine Beerdigung ohne Einhändigung des Todtenbeschauzettels, von dem er überzeugt ist, daß ihn der Todtenbeschauer nach wirklicher Besichtigung des Verblichenen ausgestellt hat *b*), oder wie eine Verordnung für Böhmen sagt *c*), vor Einhändigung des gesetzlich vorgeschriebenen, von dem Amte vidirten, Todtenbeschauzettels vornehmen *d*). Die Aemter haben hierüber eigene Vormerkungen zu halten, und die Geistlichkeit von der an das Kreisamt jährlich einzusendenden Sterb = Consignation ein Pare zur Vergleichung an das Amt abzugeben *e*). Um die Todtenbeschau so zweckmäßig einzurichten, als nur möglich, wurden die Gemeinden über die Art und Weise der Vornahme besonders unterrichtet. Jede Gemeinde muß einen Todtenbeschauer haben, die Wahl desselben bleibt ihr vorbehalten; doch muß dazu ein Wundarzt genommen, und der erwählte von unterthänigen Gemeinden der Herrschaft zur Bestätigung, von dieser aber, so wie von dem Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte dem Kreisamte zur Kenntniß angezeigt werden. In Ober = Oesterreich muß er sogar von dem Kreisarzte geprüft, und nach Vorzeigung des Prüfungszeugnisses von dem Districts = Commissariate in Eid und Pflicht genommen werden. Nur den über eine Meile entfernten Gemeinden von dem

a) Hofd. v. 30. März 1770.

b) Verord. in Oester. o. d. E. v. 30. Sept. 1817.

c) Verord. für Böhm. v. 21. Juli 1816.

d) Verord. für Böhm. v. 27. Sept. 1787, 3. Febr. 1789, 14. Dec. 1798, 20. Nov. o. Dec. 1804, 30. Juni 1809, für Oester. u. d. E. v. 17. Nov. 1796, für Görz u. Gradisca v. 1. Febr. 1798, für Mähr. v. 11. April 1799, für Oester. o. d. E. v. 18. März 1816.

e) Verord. für Böhm. v. 21. Juli 1816.

Wohnorte eines Wundarztes ist die Verpflichtung zur Bestellung eines eigenen Beschauers in der Art nachgesehen, daß ihre Verstorbenen durch andere geschickte Personen, den Richter oder die Geschwornen gehörig besichtiget werden *f*). Das Amt eines Todtenbeschauers kann niemand unentgeldlich aufgetragen werden; sondern es hat ihm jede Gemeinde nach dem besondern Übereinkommen entweder jährlich überhaupt, oder rücksichtlich einer jeden einzelnen Beschau insbesondere etwas Bestimmtes zu verabreichen. Wird er für jede einzelne Beschau bezahlt: so haben die Erben des Verstorbenen diesen Betrag zu leisten; er ist aber dann bei Armen, welchen die Beerdigungskosten nachgesehen werden, auch die Beschau unentgeldlich vorzunehmen schuldig. In Kranken- und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Beschau von Amtswegen zu besorgen *g*). Wird jemand todt gefunden, oder ist er auf eine offenbar gewaltsame Weise um das Leben gekommen, oder trägt sonst der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf an: so tritt die gerichtliche Beschau ein. Diese kann nur im Beisein des Professors der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern im allgemeinen Krankenhause, nicht auch in Privat-Häusern vorgenommen werden *h*). Über die Art der Vornahme besteht eine eigene Instruction *i*). Wer bei

f) Verord. v. 1. Aug. 1766 vergl. mit Hofd. für Nied. Oester. v. 17. Nov. 1796 I. Krankheitsbeschrbg., u. Verord. für Ober-Oester. v. 18. März 1816 im Eingange nach lit. b.

g) Ebend.

h) Stud. Hofd. v. 31. Aug. 1811, Hofd. v. 6. Aug. u. 6. Oct. 1812, 13. Mai 1813, Verord. in Oester. u. d. E. v. 17. Febr. 1814.

i) Instruct. für die öffentl. angestellt. Aerzte u. Wundärzte bei gerichtl. Leichenbesch. v. Dec. 1814.

der Todtenbeschau die Zeit, da jemand gestorben ist, unrichtig angibt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvor zu kommen gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathe bestraft werden *k*).

2) Vor Verlauf von zweimahl 24 Stunden darf kein todter Körper, folglich auch der Welt- und Ordensgeistlichen *l*) begraben werden, den Fall der schwarzen Petetschen, Pest und ansteckenden Krankheiten ausgenommen, wo der Arzt das frühere Begräbniß nothwendig findet *m*), und die Gewißheit des Todes der üble Geruch als das Merkmahl der eingetretenen Fäulung anzeigt. Hier hat der Arzt ein schriftliches Zeugniß, für welches er höchst verantwortlich bleibt, auszustellen, und über dessen Vorzeigung in der Stadt die Polizei-Direction, auf dem Lande die Ortsobrigkeit zur frühern Beerdigung, und bei voraus gegangenen Blattern zwar nach 24 Stunden *n*), den Erlaubnißschein zu ertheilen *o*). Dies gilt auch für die Juden *p*), und kann wegen eintretenden Sabbaths oder Festtages nur über die schriftliche Erklärung des Kreis- oder eines andern Arztes oder Wundarztes, daß er des Todes gewiß sei, dann die hierauf von der Obrigkeit erhaltene Erlaubniß die Beerdigung früher vor sich gehen *q*). Den jüdischen

k) Strafg. B. 2. Thl. §. 129.

l) Hofd. v. 31. Jan. 1756.

m) Hofd. v. 13. Dec. 1755, 2. Juli 1757, 7. März 1771 u. 10. April 1787.

n) Verord. für Krain v. 19. Aug. 1801 n. 3.

o) Hofd. v. 13. Dec. 1755, 2. Juli 1757, 7. März 1771, 10. April 1787, 26. März 1797, Verord. in Krain v. 23. April 1796.

p) Hofd. v. 3. Juli 1786.

q) Hofd. v. 26. März 1797.

Todtengräbern ist überhaupt jede Beerdigung ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit unter einer den Umständen angemessenen Strafe untersagt *r*). Zur Kenntniß der Zeit des Absterbens kommt der Seelsorger in der Regel durch den Todtenbeschauzettel. In solchen Ortschaften aber, wo die ordentliche Todtenbeschau von einem Wundarzte nicht Statt findet, und der Seelsorger selbst nicht wohnt, hat der Ortsrichter ein schriftliches Zeugniß über den Tag des Absterbens und die Todesart auszustellen, welches von demjenigen, der das Begräbniß verlangt, dem Seelsorger abzugeben ist. Kann in dem Orte niemand schreiben, so ist dem Begräbnißverlanger jemand beizugeben, der dem Seelsorger jenes Zeugniß mündlich abstattet *s*). Da bei Leichenerö̈ffnungen eine gleiche Vorsicht, wie bei Beerdigungen erforderlich ist, damit nicht der Körper scheintodter Personen secirt werde: so ist auch unter schwerer Strafe verbothen, vor Verlauf von 48 Stunden, und wie es sich von selbst versteht, ohne vorausgegangene Todtenbeschau eine Eröffnung oder sonstige Zergliederung Statt finden zu lassen *t*). Von Seite der Nieder-Oesterreichischen Regierung wurde diesfalls verordnet, daß die außergerichtlichen Leichenerö̈ffnungen nur bei vorhandener voller Uiberzeugung des erfolgten Todes, und außer besondern höchst dringenden Fällen nie vor 24, jedoch auch nie nach 48 Stunden vorgenommen werden, dann daß der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit bedient hat, zugegen sein, oder einen andern Arzt oder Wundarzt hierzu bestellen, und auf dem Todtenzettel die Stunde anmerken soll, zu

r) Verord. in Böhm. v. 5. Nov. 1802.
s) Verord. in Böhm. v. 31. Dec. 1782.
t) Hofd. v. 13. Dec. 1755 n. 1. Verord. in Galiz. v. 28. Mai 1802.

welcher die Eröffnung geschehen darf und geschehen wird *u*). Auf gleiche Art sind die außergerichtlichen Leichenseröffnungen in Ober-Oesterreich einer bestimmten Aufsicht und Ordnung unterworfen *w*). In Ansehung der in Kindsnöthen oder schwanger absterbenden Frauenspersonen besteht die Ausnahme, daß zwar gleich nach dem Tode die nöthige in solchen Fällen übliche Eröffnung und Dissections-Operirung zur möglichen Erhaltung der Frucht vor sich gehen könne; jedoch ist diese mit eben der Bescheidenheit und Vorsicht vorzunehmen, als ob sie an einer lebenden Person geschähe *x*).

3) Um den durch das längere Liegen todter Körper entstehenden Gestank und andere Ungemächlichkeiten besonders in den Wohnungen armer Leute hintan zu halten, und bei ansteckenden Krankheiten die Lebenden nicht der Gefahr einer Ansteckung durch Einathmung der Leichenausdünstung auszusetzen: so sollen bei allen Pfarrkirchen Todtenkammern errichtet sein, in welchen die Verstorbenen durch die vorgeschriebene Zeit von 48 Stunden bis zu ihrer Beerdigung aufzubewahren sind. Das ausführlichere über diesen Gegenstand ist bereits anderswo vorgekommen *y*).

§. 116.

Begräbnißfeier in Oesterreich.

Die nach den landesfürstlichen Verordnungen zulässigen Begräbnißfeierlichkeiten sind verschieden nach den verschiedenen Classen der Leichenbegängnisse. In Oesterreich gibt es deren drei, mit ganzem, halbem und Viertel-Conducte, in Galizien vier, in Mähren und Schlesien

u) Verord. in Oester. u. d. E. v. 9. Juni 1814.

w) Verord. in Oester. o.-d. E. v. 19. Sept. 1819.

x) Hofd. v. 2. April 1757.

y) Abhandlg. v. kirchl. Gebäud. §§. 72 — 78.

für den Adel drei, für die nicht adeligen Personen vier; in Böhmen endlich, dann in Steyermark und Kärnthen für den Adel drei, für den Bürgerstand und für die gemeinen Dorfbewohner fünf Classen. Die in jeder dieser Classen gewöhnlichen Begräbniß-Ceremonien können aus den diesfallsigen Stolordnungen *a*) ersehen werden. Die Wahl der einen oder andern Classe steht, wenn der Verstorbene nichts angeordnet hat, den Erben frei *b*). Den Leichen-Procuratoren ist für den Fall, daß nach einem Verstorbenen die Zulänglichkeit des Vermögens zur Bestreitung einer höhern Classe auch nur im geringsten zweifelhaft, und niemand vorhanden ist, der die erste Classe unter Verbürgung seines Vermögens für die Unkosten verlangt, unter eigener Dafürhaftung befohlen, die Funeralien nur nach der dritten Classe zu veranstalten, und dies selbst dann, wenn der Verstorbene vom Adel ist *c*).

Es mag aber das Begräbniß nach der einen oder der andern Stol-Classe begangen werden: so sollen die Leichen, mit Ausnahme der an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, nach der letztwilligen Anordnung des Erblassers oder der Veranstaltung seiner Angehörigen am Abende oder bei Tage bloß aus dem Sterbehause zur Pfarr-, und wo bei einer Filiale ein eigener Freidhof ist, zur Filialkirche *d*) gebracht, daselbst eingesegnet, und

a) Für Wien u. seine Vorstädte Pat. v. 25. Jan. 1782, für Nied. Oester. v. 27. Jan. 1781, für Ober-Oester. v. 20. Jan. 1783, für Galiz. v. 1. Juli 1785, für Mähr. v. 15. April 1749, für Schles. v. 4. Oct. 1749, für Böhm. v. 30. Mai 1750, für Steyerm. u. Kärnth. v. 13. Dec. 1774.

b) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 37 u. 3.

c) Verord. in Oester. o. d. E. v. 18. Nov. 1795.

d) Hofd. v. 28. Nov. 1785, M. Abhandlg. v. kirchl. Gebäud. §. 68.

sodann ganz in der Stille ohne Gepränge von den Trägern zu Grabe getragen, oder nach Belieben gefahren werden *e*). Das ganze Ceremoniell soll sich mit der priesterlichen Einsegnung enden, daher das laute Gebeth der Ansager oder anderer dazu bestimmten Leute von der Pfarre bis zum Freidhofe unterbleiben *f*), so wie auch der Pfarrer die weitere Begleitung der Leiche bis zur Grabstätte unterlassen soll, da die wiederhohlte Einsegnung an derselben verbothen ist *g*). — Doch diese Vorschriften sind außer Oesterreich, für welche Provinz sie eigentlich erlassen wurden, und Galizien, wo die Leichen zur Einsegnung gleichfalls zur Kirche gebracht, und sodann auf den Freidhof getragen werden sollen *h*), an wenig andern Orten in Ausübung. In den meisten Provinzen besteht der Gebrauch, daß die Leichen, ohne sie erst in die Kirche zu tragen, gleich in dem Sterbehause eingesegnet, von da unter Begleitung des einsegnenden Priesters zu Grabe gebracht, und an der Grabstätte wiederhohlt eingesegnet werden; in den Provinzial-Hauptstädten begleiten die einsegnenden Geistlichen wenigstens auf Verlangen die Leiche bis zum Thore, und der bei der Freidhof-Capelle angestellte Geistliche nimmt die Einsegnung der Grabstätte vor. Diese, wenn auch nicht ausdrücklich bestätigte, Begräbnißfeier kann als erlaubt und zulässig schon deshalb angesehen werden, weil bei ihr alle zur Einführung einer Gewohnheit nöthigen Erfordernisse zusammen treffen. Es ist darüber auch weder jemahls eine Rüge gemacht worden, noch dawider ein Verboth ergangen. Vielmehr besteht hinsichtlich der Begleitung von Seite der Zünfte die

e) Hofd. v. 23. Aug. 1784, 2. u. 5. April 1785.
f) Hofd. v. 27. April 1788.
g) Hofd. v. 23. Aug. 1784, 2. April 1785, 6. Sept. 1787.
h) Verord. in Galiz. v. 21. Jan. 1803, 5. Jan. 1819.

bestimmte Weisung, daß, wenn ein Zunftmitglied oder ein Angehöriger eines solchen stirbt, die Zunft insgesammt, oder wenn sie zu zahlreich wäre, mithin wöchentlich oder sonst gar zu oft sich solche Fälle eräugnen, und die Zunftglieder dadurch in ihrer Nahrung gehindert werden könnten, nach Einrichtung der Ortsobrigkeit ein Theil derselben nach der Reihe die christliche Begleitung machen, jeder Ausbleibende aber mit einer angemessenen Handwerksstrafe belegt werden soll *i*). Mehrere andere, die Begleitung selbst von Seite der Geistlichen voraussetzenden Verordnungen werden gleich nachfolgen. Ausdrücklich verbothen und gänzlich eingestellt sind nur jene Begräbnißgebräuche, deren fernere Beibehaltung sich nicht mit der, guten Ordnung oder der Sicherheit für den allgemeinen Gesundheitszustand verträgt. Diesertwegen ist folgendes vorgeschrieben:

1) Keine Leiche, am allerwenigsten die der an natürlichen Blattern verstorbenen Kinder, oder an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen erwachsenen Personen, darf vor der Beerdigung offen im Sarge zur Schau ausgestellt werden, dergestalt, daß der Sarg erst bei Ankunft des Priesters, oder des in Dörfern die Leiche abhohlenden und an den Ort der Pfarre begleitenden Schullehrers geschlossen wird *k*). Eben so wenig darf mehr auf dem Lande die Leiche in der Frühe in der Stube offen ausgesetzt werden, und der Schullehrer mit seinen Gehülfen und Kindern dahin kommen, um vor ihr Psalmen und Lieder abzusingen, eigentlich aber zu schwelgen, und sich mit Essen und Trinken, vorzüglich mit

i) Pat. v. 5. Jan. 1739 art. 43.

k) Verord. v. 26. April 1747, 27. April 1760, 14. Aug. u. 3. Sept. 1772, in Böhm. v. 17. April 1801, 6. Aug. 1812.

Brandweine bedienen zu lassen, wodurch er selbst zu der vorhabenden Function unfähig gemacht, und die Kinder frühzeitig zu Säuflingen erzogen werden *l*).

2) Die Leichen dürfen auch in der Kirche nicht öffentlich ausgesetzt, noch in ihrer Gegenwart eine Messe oder Todtenamt gehalten, am wenigsten aber (wie in Galizien der Unfug bestand, wenn sie erst am Abende zur Kirche gebracht wurden), die Nacht über bis nach dem am folgenden Tage abgehaltenen Seelenamte da gelassen werden. Um den die Leiche begleitenden Freunden des Verstorbenen aus den zur Pfarrkirche gehörigen, aber von derselben weiter entfernten Ortschaften das zweimahlige Erscheinen in dem Orte der Pfarre zum Begräbnisse und zum Seelenamte zu ersparen, so soll das eine und das andere nur in den Vormittagsstunden Statt finden *m*). An Sonn- und Feiertagen darf während des vormittägigen Gottesdienstes eine Leiche nicht einmahl zur Kirche getragen, um so weniger eine Messe vor derselben gehalten werden *n*).

3) Die Leichen müssen im Sarge verschlossen, nicht offen *o*), und geraden Wegs, nicht weiter herum zu Grabe getragen werden. Den Weg hat der Geistliche zu bestimmen; die Träger haben mit der Leiche dem Geistlichen nachzutreten *p*).

4) Zum Hinausführen der Leichen sollen keine andern, als die gewöhnlichen Leichenwägen genommen werden. Es ist für immer untersagt, Kinderleichen, besonders nach voraus gegangenen ansteckenden Krankheiten, als

l) Verord. in Böhm. v. 6. Aug. 1812.
m) Verord. in Galiz. v. 21. Jan. 1803, 5. Jan. 1819.
n) Hofd. v. 31. Jan. 1756 n. 4 — 6.
o) Verord. in Mähr. u. Schles. v. 22. Mai 1807.
p) Hofd. v. 27. April 1788.

Ausschlag, Frisel, Scharlach, Pocken, von welchen letzten das Gift sehr lang zu dauern pflegt, in Pirutschen, Kaleschen oder auch andern eigenen oder gemietheten Kutschen zu fahren *q*). In Wien dürfen die Leichenwägen nie früher, als zwei Stunden nach Sonnenuntergange *r*), folglich im Sommer nie vor 9, im Winter nie vor 6 Uhr Abends auf den Gottesacker fahren. Die Wägen müssen im guten Stande erhalten werden, die Knechte nicht unterwegs mit den Todten verweilen *s*), die Leichenwägen vor den Schenkhäusern stehen lassen, sich dem Trunke ergeben, und so außer Stande setzen, die Pferde ohne Fackel zu leiten *t*). Die durch einen Wegmauthschranken gehenden Todtenfuhren sind, da das Begräbniß eine nothwendige Polizei-Anstalt ist, mauthfrei *u*). Nach einer Verordnung für Wien gilt dieses von den Trauer- und Leichenwägen, sowohl wenn sie eine Leiche über die Linie hinaus, als wenn sie solche herein führen *w*). Es versteht sich von selbst, daß die erwähnte Mauthbefreiung nicht bloß auf den Wagen, der die Leiche führt, sondern, wie schon aus dem von dem Gesetze gebrauchten Ausdrucke Trauerwägen, erhellet, auch auf die den Leichenwagen begleitenden Miethwägen zu beziehen ist; das Gesetz hat solches zur Behebung aller Zweifel aber auch ausdrücklich ausgesprochen *x*). Auf die Befreiung von den Mäuthen an Stationen, welche bei dem Verführen einer Leiche nach einer andern als der gewöhnlichen Begräbnißstätte berührt werden, kann diese Begünstigung

q) Verord. in Böhm. v. 21. Juni 1799.
r) Hofd. v. 16. Aug. 1793.
s) Verord. v. 17. Juli 1790.
t) Verord. v. 28. Oct. 1790.
u) Verord. in Oester. o. d. E. v. 14. Sept. 1804.
w) Hofd. v. 19. u. 21. Juli 1819.
x) Hofd. für Prag v. 21. Nov. 1795.

jedoch nicht ausgedehnt werden, da sie nur von der Befreiung an den Thoren lautet, und jedes Privilegium streng auszulegen ist.

5) Die Lobreden, Leichenlieder und die so genannten Abdankungen, welche bei Leichenbegängnissen gebräuchlich waren *y*), die um den Altar zu haltenden Opfergänge *z*), dann der hier und da üblich gewesene Weinausschank *a*), wie auch die Trauermahlzeiten, vorzüglich jene, welche in den Wohnungen der Pfarrer gehalten zu werden pflegten *b*), sind gänzlich und letztere insbesondere unter einer Strafe von 50 fl. *c*) zu unterlassen. Was rücksichtlich der Gastereien nach verstorbenen Geistlichen, nach denen überhaupt die Begräbnisse mit sehr geringen Kosten bestritten werden sollen *d*), Rechtens sei, ist schon vorgekommen *e*).

6) Bei den an natürlichen Blattern verstorbenen Kindern findet gar kein feierliches Begräbniß Statt; die Beerdigung hat in der Stille und so zu geschehen, daß die Leiche zu einer Stunde, wo sonst kein öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, eingesegnet, und darnach ohne Glockengeläute und ohne Begleitung der Verwandten, Schulkinder oder selbst nur eines Geistlichen zu Grabe gebracht wird *f*). Da diese Verordnung die heilsame

y) Hofd. v. 14. Oct. o. 14. Nov. 1785, 24. Sept. 1787.
z) Hofd. v. 24. Juni 1785 §. 5.
a) Hofd. v. 3. April 1788.
b) Verord. v. 3. April 1774, Hofd. v. 15. März 1784, 8. Juni 1785, 20. April, 3. Mai 1786. Verord. in Galiz. v. 5. Dec. 1806.
c) Hofd. v. 3. April 1788.
d) Verord. v. 5. April 1745.
e) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen 1. Thl. §. 93 n. 1.
f) Hofd. v. 14. Nov. 1811, 21. Febr. 1812, Verord. in Oester. o. d. E. v. 20. April 1819.

Absicht hat, daß theils die Eltern abgeschreckt, desto sicherer zur Impfung ihrer Kinder vermocht, theils die Blatteransteckung durch die sich bei dem Leichenzuge gewöhnlich versammelnden Menschen verhindert werde: so sollte sie auch bei jenen Kindern zur Anwendung kommen, welche entweder Kränklichkeit halber von Kindheit an, auf ärztlichen Rath nicht geimpft werden konnten, oder selbst nach überstandener Vaccine an den natürlichen Blattern starben *g*). Doch in Folge einer neuen Verordnung in Böhmen wurde dieses dahin abgeändert, daß die Beerdigung solcher Kinder in genau verschlossenen Särgen unter Begleitung des Priesters und der bereits geblatterten oder geimpften Verwandten und Freunde wie sonst geschehen könne, und nur ungeblatterte Kinder von der Begleitung entfernt zu halten seien *h*).

§. 117.

Besondere Vorschriften über Todtentruhen und Gräber.

Rücksichtlich der Todtentruhen war den Tischlern von K. M. Theresia schärfstens aufgetragen, sie wohl schliessend zu verfertigen, und inwendig gut mit Pech zu verrinnen *a*). Da aber bei der Begrabung keine andere Absicht sein kann, als die Verwesung so schnell als möglich zu befördern, und solcher nichts mehr hinderlich ist, als die Eingrabung der Leichen in Todtentruhen: so hatte K. Joseph zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes und zur Vermeidung der aus der langsamen Verwesung der Körper für denselben entstehenden schädlichen Folgen befohlen, daß die Leichen bloß, ohne

g) Hofd. v. 14. Dec. 1815.
h) Verord. in Böhm. v. 30. Juli 1819.
a) Hofd. v. 31. Jan. 1756 n. 3.

Kleidung, in einen leinenen Sack genäht, damit in die Truhe gelegt, und in solcher auf den Todtesacker gebracht werden sollten. Zur Ersparung der Kosten sollte jede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemessene Anzahl gut gemachter Truhen von verschiedener Größe sich beischaffen, diese jedem unentgeldlich gegeben *b*), und nach gemachtem Gebrauche wieder bei der Pfarre aufbewahrt, nach den an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen aber gleich auf dem Gottesacker verbrannt werden *c*). Weil aber viele die Begrabung mit der Truhe der Beerdigung ohne solche aus Vorurtheil vorgezogen hatten, und der Kaiser in diesem an sich minder bedeutenden Gegenstande den Willen seiner Unterthanen mit Zwangsmitteln zu beugen nicht gesonnen war: so wurde, was die Truhe anbelangt, jedem zu thun gestattet, was er für seinen todten Körper im voraus für das Angenehmste hielte. Bloß in Hinsicht jener Parteien, welche ein Spital- oder Waisenkind in Verpflegung haben, wurde den Pfarrern und sonstigen Kirchenvorstehern noch später bedeutet, daß sie nach dem Absterben eines solchen Kindes die bei der Pfarre befindlichen Truhen jedes Mahl herzuleihen hätten *d*). Doch dermahlen wird selbst hiervon nur selten mehr Gebrauch gemacht, nachdem fast alle Leichen in eigenen hölzernen Särgen begraben werden.

Um die auf den Freidhöfen unvermeidliche Ausdünstung wenigstens zu vermindern, so sollen die Leichen in gehöriger Tiefe begraben werden *e*). Diese ist die Tiefe von 5 bis 6 Schuh, es mag das Begraben wie in Hauptstädten, in Gruben oder Schachten, oder in Gräbern

b) Hofd. v. 23. Aug. 1784 n. 4. 6.
c) Verord. in Böhm. v. 7. Oct. 1784 n. 3.
d) Verord. in Böhm. v. 14. Mai 1789.
e) Verord. in Tyrol. v. 18. Juni 1796.

geschehen *f*). Für die Breite eines Grabes ist nichts bestimmt, sie ist auch an sich gleichgültig; die Gruben aber sollen 4 Schuh breit sein. Der Raum zwischen den Gräbern hat ebenfalls 4 Schuh zu betragen. In ein Grab kann nur eine Leiche, in die Grube aber können mehrere, zugleich oder nach einander gelegt werden; es ist nur darauf zu sehen, daß die Grube gleich so weit, als Leichen liegen, ganz mit Erde angefüllt und überdeckt werde *g*). Die Gräber sind reihenweise in ununterbrochener Ordnung herzustellen, und die Leichen ohne Unterschied der Person, des Standes und Geschlechtes in dieser Ordnung zu begraben. Es ist nicht erlaubt, daß sich Familien gewisse Plätze in den Freidhöfen auswählen, oder daß Verwandte nur neben Verwandte, und Kinder neben ihre Eltern, oder Eltern neben ihre Kinder gelegt werden. Im Falle einer Widersetzlichkeit ist der Todtengräber mit Arrest und öffentlicher Arbeit, der Pfarrer, der diesen Mißbrauch gestattete, das erstemahl mit 3, das zweitemahl mit 6 Rthlr. zu bestrafen *h*). In Wien muß sogar, da jede besondere Grabstätte den Raum im Leichenhofe vermindert, zur Errichtung eines eigenen Grabes die Bewilligung der Stadthauptmannschaft (nun der Polizei-Direction) angesucht *i*), und für die Bewirkung eine Taxe von 20 fl. bezahlt werden *k*). Den Verwandten und Freunden, welche der Nachwelt ein Denkmahl der Liebe, Hochachtung und Dankbarkeit gegen den Verstorbenen darstellen wollen, ist zwar gestattet,

f) Hofd. v. 23. Aug. 1784 n. 5.
g) Ebend. u. Hofd. v. 13. Sept. 1784.
h) Hofd. v. 5. Dec. 1784.
i) Verord. der Nied. Oester. Reg. v. 13. Aug. 1807.
k) Verord. derf. Reg. v. 11. Febr. 1808.

diesen ihren Trieben zu folgen; nur sind dergleichen Monumente lediglich an dem Umfange der Mauern, nicht auf dem Kirchhofe selbst aufzuführen *l*), und in Wien wieder für den Platz, den ein Monument einnimmt, 10 fl. zu entrichten *m*). Zur Verzierung der Gräber und Denkmähler mit Grabschriften bedarf es der Bewilligung der Stadthauptmannschaft *n*).

§. 118.

Todtenandachten.

Nach der Lehre der Römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht unirten Kirche werden die Seelen der Verdammten zur Hölle hinab gestossen, die der Frommen und Gerechten in den Himmel aufgenommen, und jene der nicht ganz gereinigt Verstorbenen bis zur völligen Abbüssung ihrer Sünden in dem Fegfeuer aufbehalten, von woselbst sie durch unser Gebeth, Almosen und andere Liebeswerke, vorzüglich das heilige Meßopfer Erlösung erlangen können *a*); weshalb denn auch wir nicht zwar für die Heiligen, welche der ewigen Seligkeit schon theilhaftig sind, noch auch für die Gottlosen, welche von der göttlichen Gerechtigkeit zu ewigen Strafen verurtheilt wurden *b*), wohl aber für die im Fegfeuer befindlichen Seelen unser Gebeth und Flehen unaufhörlich Gott darbringen sollen, damit er vermöge seiner unendlichen Güte und Barmherzigkeit ihnen Verzeihung angedeihen lasse, und das ewige Leben verleihe *c*). Auf diese

l) Hofd. v. 23. Aug. 1784 n. 7.

m) Verord. der Nied. Oester. Reg. v. 11. Febr. 1808.

n) Verord. der Ober-Oester. Reg. v. 13. Aug. 1812.

a) can. 22. caus. 13. q. 2. Conc. Trid. sess. 25. decret. de purgat.

b) can. 17. 21. caus. 13. q. 2.

c) S. August. apud Gratian. can. 19. 23. caus. 13. q. 2.

Lehren stützen sich unsere gesammten christlichen Begräbnißgebräuche, unsere Gebethe für die Abgestorbenen und die Todtenandachten, d. i. die Exequien, welche an dem Begräbniß- oder dem nächst folgenden Tage, und die Anniversarien oder Jahrestage, welche zur jährlichen Gedächtnißfeier begangen werden. Von den einen und den andern finden sich die ältesten Spuren vor *d*). Diesen zufolge hielt man die Exequien sogar durch drei, hinter einander folgende oder unterbrochene Tage, und dann den dritten, siebenten und dreißigsten, oder den dritten, neunten und vierzigsten Tag *e*). Ihre Begehung war aber nicht gebothen, bis sie erst spätere Kirchenräthe den Erben zur Pflicht machten *f*). Das Recht, sie abzuhalten, war immer ein pfarrliches, da sie sich auf das Begräbniß beziehen, und mit demselben verbunden sind. Doch begreift das außerhalb der Pfarre einem Orden oder einer Kirche zum Begräbnisse ertheilte Privilegium das Recht zu den Exequien nicht in sich; vielmehr finden sich diese Privilegien gewöhnlich mit der Clausel ausgefertigt: Salva justitia ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur, in Folge welcher die Exequien der Pfarre vorbehalten blieben *g*). Man pflegte in einem solchen Falle die Leiche zuerst zur Pfarrkirche zu tragen, und

d) Tertull. de corona milit. cap. 3. Origen. in Job. lib. III. Chrysost. hom. 27. in epist. 1. ad Cor.

e) can. 24. caus. 13. q. 2. can. 7. Dist. 44. can. 35. Dist. 5. de consecr. August. epist. 258. const. Apost. lib. VIII. cap. 42. Nov. Justin. 133. cap. 3. §. 1.

f) S. Carol. in Conc. Mediol. I. tit. de funer. et exeq. Synod. Cammerac. an. 1567. tit. ut haered. defunctis justa rependant; Mechlin. pastorale tit. de cura pro mortuis.

g) cap. 9. de sepult.

dort, nachdem die Todtenmesse praesente corpore gelesen war, den Vorstehern jener Kirchen, wo das Begräbniß geschehen sollte, zu übergeben, wobei zugleich ein Theil der Stolgebühr, die so genannte, freilich oft mehr betragende, quarta funeraria der Pfarrkirche zugeeignet wurde. Der Tridentinische Kirchenrath hat diese Gewohnheit da, wo sie schon über 40 Jahre bestand, ausdrücklich beizubehalten befohlen *h*).

Nach den Oesterreichischen Landesgesetzen können die Exequien außer den Sonn- und Feiertagen und in Abwesenheit der Leiche (§. 116 n. 2.) durch drei Tage nach einander gehalten werden *i*). Die Trauerordnung hatte dieses so bestimmt, daß am ersten Tage ein musikalisches Amt, und an den beiden übrigen Tagen Messen gelesen würden *k*). Allein gegenwärtig dürfen für einen Verstorbenen auch mehrere Seelenämter gelesen werden, wenn dabei kein Zwang eintritt. Nun können nicht zwei Seelenämter, oder ein Lob- oder Engelamt mit einem Seelenamte für denselben Verstorbenen an einem Tage gehalten, wohl aber kann bei dem Seelenamte eine Beimesse gelesen, allenfalls auch das Libera gebethet, oder das zweite Seelenamt auf den folgenden Tag übertragen werden *l*). Die bei einem Begräbnisse abzuhaltenden stillen Messen sollen nach der halbstündig getroffenen Regulirung der Messen, folglich ohne Beirrung der Gottesdienstordnung, welche mehrere Messen zugleich zu lesen untersagt, gehalten werden *m*). Die Anniversarien sind wie die Seelenmessen zu halten, ihre Begehung mag gestiftet sein

h) Conc. Trid. sess. 25. de reform. cap. 13.
i) Pat. v. 27. April 1747 u. 9. u. 2. Jan. 1768.
k) Ebend.
l) Hofd. v. 28. April 1792.
m) Hofd. v. 27. April 1784.

oder nicht. In Oesterreich ist es hergebracht, daß insbesondere für die letztverstorbenen Landesfürsten und Landesfürstinnen Jahrestage gehalten werden. Vermöge ausdrücklicher Anordnung aber müssen solche auch für die höchstseelige K. M. Theresia und K. Joseph II. begangen werden *n*).

§. 119.

Trauerordnung.

Obgleich die ersten Christen die Begräbnißfeier mehr wie ein Freuden- als ein Trauerfest betrachtet hatten *a*), eingedenk der Ermahnung des Apostels: Trauert nicht wegen der Entschlafenen, wie die übrigen, die keine Hoffnung haben *b*), und bei den Exequien sogar das Halleluja sangen *c*): so pflegten sie gleichwohl nach dem Tode eines Verwandten durch einige Zeit Trauer zu führen (§. 114.). Es war solches nicht verbothen, sondern nur die übermäßige Trauer als mit dem Glauben eines Christen an die Auferstehung im Widerspruche untersagt *d*). Bloß den Geistlichen wurde es in den spätern Zeiten unter Strafe der Suspension von dem Bezuge der Früchte verbothen, für verstorbene Verwandte Trauerkleider anzulegen, oder sich betrübter zu zeigen, als es dem geistlichen Anstande geziemte *e*). Der Gebrauch der Römer aber, zu den Leichenbegängnissen eigene Klagweiber (praeficae) zu dingen, welche durch ungewöhnliches Weinen, Klagegeschrei und verschiedene sonderbare

n) Hofd. v. 6. Nov. 1790, Cab. Schreib. v. 9. Febr. 1793.

a) Cyprian. lib. de mortal.

b) 1. Thessal. IV. 12.

c) Hieron. in epitaph. Fabiolae.

d) Hieron. epist. 34. ad Julian. August. serm. 32. de verb. Apost.

e) Conc. Tolet. an. 1473 can. 8.

Zeichen der Betrübniß den Todten betrauern mußten, war als höchst unanständig gänzlich verworfen *f*).

In Oesterreich haben die Landesfürsten, auch was die Trauer betrifft, nicht zwar in Bezug auf Glauben und Religion, als welche zunächst kein Subsirat weltlicher Anordnungen sind, wohl aber in Bezug auf Vermögen und Sittlichkeit der Unterthanen zweckmäßige Vorschriften zu erlassen für nöthig befunden, und in der Absicht, durch einen unmäßigen und übertriebenen Aufwand dem häuslichen Wohlstande und der Familie nicht zu schaden, dann der Ehr- und Nachahmungssucht Schranken zu setzen, eine eigene Trauerordnung *g*) in folgenden Puncten festgesetzt: 1) für Eltern, Groß- und Schwiegereltern, für den Ehegatten und Wahlvater, dann für den Erblasser von dem Universal-Erben darf nicht länger als 6 Monathe Trauer getragen werden. 2) Kinder und Enkel, Wahlkinder, leibliche Geschwister, (wenn anders alle diese männlichen Geschlechts das 18te, weiblichen Geschlechts das 15te Jahr erreicht haben, da außerdem für sie gar keine Trauer zu tragen ist), dann Eidame und Schnuren, Stiefeltern, des Vaters und der Mutter Geschwister, und weitere aufsteigende Seitenverwandte und angeheirathete Freunde sollen nur 3 Monathe betrauert werden. 3) Die Stiefgeschwister, der Stiefeltern Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Geschwisterkinder und Enkel, wenn sie jenes Alter erreicht haben, und alle im zweiten und dritten Grade Verwandte oder Verschwägerte sollen 1 Monath, die entferntern aber nach Willkühr, doch nicht über 8 Tage betrauert werden. 4) Die Trauertracht ist bei der großen sechsmonathlichen Klage

f) Chrysost. hom. 22. in Matth. hom. 4. in epist. ad Hebr. hom. 29. de dormient.

g) Pat. v. 21. April 1747.

durch die ersten 6 Wochen bei Mannspersonen ein Kleid vom schwarzen Tuche oder wollenen Zeuge ohne Knöpfe, schwarz angelaufener Degen und Schnallen, Krepp auf dem Hute, wollene Strümpfe, rauhkorduane Schuhe und Pleureusen; letztere dürfen jedoch nur der Herren-, Ritter- und Adelstand und die königlichen Räthe tragen. Durch die übrigen 4½ Monathe der großen Trauer, wie auch bei minderer Trauer können nach Belieben schwarze Kleider vom Tuche, Zeuge, Seide oder Sammet, jedoch ohne Spitzen getragen werden. Dieses ist nachträglich so bestimmt worden, daß zu Pleureusen und Manschetten durchgehends Battist genommen, und die an diesen letzten bisher üblichen Franzel völlig aufgehoben; zur Klagkleidung aber weder Sammet, noch Damast oder Atlas, als wovon die Kleider bloß außer der Trauerzeit getragen werden dürfen, gebraucht, und unter der Seiden-Klage allein der inländische gros de tour und ein dergleichen Taffet verstanden werden soll *h*). Bei dem Begräbnisse und Exequien können auch schwarze lange und kurze Mäntel nach Beschaffenheit der Verwandtschaft, und von adeligen Universal-Erben mit Schleppen getragen werden; im Schurze aber soll niemand dabei erscheinen, der solchen nicht auch bei Hofe zu tragen befugt ist. 5) Frauenspersonen, wessen Standes sie immer sind, sollen nur zwei Abwechselungen im Klageputze und Kleidung machen, und ihre Klagtracht und Abänderung aus keinen andern als erbländischen Erzeugnissen anschaffen. 6) Militär-Personen von höchsten bis zu den niedrigsten können auch in der tiefsten Trauer für ihre Angehörigen oder Verwandte nur einen Krepp oder Flor um den linken Arm tragen. 7) Niemand ohne Ausnahme eines Standes oder Würde ist erlaubt, Zimmer schwarz zu spalieren, Fenster, Tische,

h) Pat. v. 2. Jan. 1768.

Sesseln schwarz zu behängen oder zu bedecken, noch weniger Wägen, Tragsesseln, Pferdgeschirre schwarz zu drapiren, dann männliche oder weibliche Hausbediente schwarz zu bekleiden, oder ihnen auch nur halbe Klag-Livree zu geben. 8) Es soll auch weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbniß beigesetzt ist, schwarz ausspaliert, noch 9) die Kirche bei der Begräbniß oder den Exequien schwarz verziert, oder die Bethstühle schwarz bedecket, sondern nur der Hochaltar schwarz überzogen, auf solchem 5, auf der Todtenbahre 6 Wappenschilder des Verstorbenen angeheftet, und niemahls eine Tumba weder bei den Exequien, noch bei erst zu stiftenden Jahrestagen errichtet, sondern statt selber ein schwarzes Tuch zur ebenen Erde ausgebreitet, und dabei höchstens 12 weiße Wachsfackeln oder Kerzen mit angehängten Wappen, dann zwei Wachslichter bei dem Kreutze aufgestellt werden. Die Errichtung eines Trauergerüstes ist wiederhohlt untersagt worden *i*). 10) Bei den gestifteten Jahrestagen kann zwar die Errichtung einer Tumba noch beibehalten, jedoch auch nach Willkühr der hinterlassenen Freundschaft dahin abgeändert werden, daß statt der vielen unnützen Beleuchtung und anderer zu nichts als zur äußerlichen Pracht dienenden Auszierungen der Geldbetrag auf Messen oder Almosen verwendet werde. 11) Die Uibertretung dieser Trauerordnung soll nach Beschaffenheit des Vermögens mit einer Strafe von 100 bis 1000 fl. geahndet werden.

§. 120.

Stolgebühren.

Aus Gelegenheit des Begräbnisses und der Exequien wird sowohl von der Kirche, deren Requisiten hierzu

i) Hofverord. v. 16. Sept. 1765.

verwendet werden, als dem functionirenden Pfarrer und den übrigen dabei beschäftigten Personen eine Entrichtung bezogen, welche unter dem Nahmen der Stolgebühr allgemein bekannt ist. Nachdem über den Hergang, dann die Rechtlichkeit und Größe dieses Bezuges bereits hinlänglich gehandelt worden ist *a*): so werden wir hier nur einige Bestimmungen nachtragen, zu deren frühern Aufnahme sich kein schicklicher Ort gezeigt hat. Diese sind folgende:

1) Nach dem oben Angeführten (§. 116.) sollen die Leichen aus dem Sterbhause zur Einsegnung in die Kirche gebracht, und von da aus zur Erde bestattet werden. Durch Mißbrauch geschah es, daß an einigen Orten, wo solches in Uibung ist, die Gebühren für den Todtenwagen, die Träger und andere dabei intervenirende Personen zweifach, einmahl für das Uiberbringen des Leichnams in die Kirche, und dann für das Uiberführen desselben von da nach dem Freidhofe bezogen wurden. Diese der Stolordnung zuwider laufende Abforderung der doppelten Gebühr wurde unter Strafe der Entlassung vom Dienste verbothen *b*).

2) Soll ein Leichnam in einer andern Pfarre begraben werden: so findet die Ausfolgung desselben nur dann Statt, wenn an den eigenen Pfarrer, dem in einem solchen Falle der Stolbezug gehört, und durch das in einer andern Pfarre vorzunehmende Begräbniß nicht entzogen werden kann, die Stolgebühr berichtiget ist *c*). Ob die Pfarrer, durch deren Sprengel bei dieser Gelegenheit die Leiche geführt wird, einen Stolanspruch haben,

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 20. II. Thl. §§. 35 — 41.

b) Hofd. v. 30. Oct. 1788, 30. Aug. 1789.

c) Verord. in Böhm. v. 9. Juli 1808.

ist weder in dem gemeinen noch in dem Oesterreichischen Rechte entschieden. Es scheint, daß er sowohl nach dem einem als dem andern aberkannt werden müsse, und zwar nach dem ersten, weil solches jede Art von Neckerei und Aufenthalt bei dem Begräbnisse verbiethet, und den Gebrauch der Strasse und des Weges zu demselben für frei erklärt *d*); nach dem letztern, weil außer den im Stolpatente bestimmt angesetzten Gebühren keine andern gefordert oder den Erben auferlegt werden können *e*).

§. 121.

Begräbniß der Militär-Personen.

Die Begräbnisse der Militär-Personen machen von dem bisher Vorgekommenen keine andere Ausnahme, als daß sie noch mit den im Militär-Reglement vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen zu veranstalten sind, zu welchem Ende jeder Sterbefall eines pensionirten Generals oder Officiers sogleich, wie er sich ereignet, der nächsten Militär-Behörde zur Wissenschaft angezeigt werden muß *a*). In Ansehung des Begräbnißrechtes besteht der Unterschied, daß bei den ad militiam stabilem gerechneten Militär-Parteien die Civil-Geistlichkeit, bei den ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen die Feld-Capelläne und Feld-Superioren, und nur in deren Abwesenheit in subsidium die Civil-Geistlichen die Jurisdiction auszuüben haben *b*). Dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feld-Superior oder Feld-Capellan das Recht, in der Civil-Pfarre, in deren Bezirke die seiner

d) fr. 10. 38. D. de relig. et sumpt. fun.

e) M. angef. Abhandlg. II. Thl. §. 41.

a) Hofd. v. 7. Oct. 1811.

b) Verord. v. 26. Jan. 1770, Hofd. v. 16. Juni 1808 §§. 1. 2.

Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die Einsegnung der Leichen vorzunehmen *c*). Die Leiche eines in der Kaserne oder im Spitale verstorbenen akatholischen Soldaten begleitet der Regiments- oder Spital-Capellan bloß bis über das Thor der Kaserne oder des Spitals; außerhalb des Thors übernimmt sie zur weitern Beerdigung der akatholische Geistliche *d*).

§. 122.

Begräbniß der Akatholiken.

Die Akatholiken werden auf dem ihrer Gemeinde eigenthümlichen Freidhofe, und wo eine akatholische Gemeinde einen solchen nicht hat, auf dem katholischen Freidhofe gemeinschaftlich mit den Katholiken begraben *a*); der Pastor, der das Begräbniß hält, hat dazu nur jedes Mahl bei dem Pfarrer vorläufig einen Erlaubnißzettel zu erheben *b*). Diesem darf niemand sich widersetzen *c*); die katholischen Seelsorger sollen deshalb ihre Pfarrkinder wohl unterrichten, ihnen die Folgsamkeit gegen die landesfürstlichen Befehle nachdrücklich einprägen, den Sinn der gemeinschaftlichen Beerdigung begreiflich machen, und Liebe und Freundschaft gegen ihre in Religionssachen anders denkenden Mitbrüder bestens um so mehr einbinden, als jeder Seelsorger, in dessen Sprengel sich bei der Beerdigung eines Akatholiken eine Widersetzlichkeit oder Auflauf ergibt, für die Folgen verantwortlich wird *d*). Ortsinwohner einer dritten Religion, welche mit keinem eigenen

c) Ebend. §. 3.

d) Hofd. v. 21. April 1784.

a) Hofd. v. 31. Dec. 1783, 12. Aug. 1788 n. 1.

b) Verord. in Böhm. v. 9. Sept. 1783.

c) Hofd. v. 31. März, 30. Aug. 1785.

d) Hofd. v. 30. Juni 1783.

Freidhofe versehen sind, können ohne an einen oder den andern der vorhandenen Freidhöfe gebunden zu sein, in jenem sich begraben lassen, in welchem sie es wünschen; es steht ihnen aber auch frei, in den nächst gelegenen Freidhof der Religion, zu der sie sich bekennen, überführt zu werden *e*). Ein gleiches gilt von Reisenden anderer christlichen Religionen, als welche in dem Lande tolerirt werden, Juden, Muhamedaner und Heiden ausgenommen *f*). Soll für eine Ortschaft, welche aus Inwohnern verschiedener Confession besteht, ein neuer Freidhof ausgesteckt werden: so ist ein gemeinschaftlicher Freidhof zu errichten; es wäre denn, daß die zu große Population der Gemeinde oder die physische Lage des Ortes mehrere Freidhöfe erforderte. Den gemeinschaftlichen Freidhof können die verschiedenen Religions-Parteien nach ihrer Willkühr unter sich strichweise eintheilen, oder ihre Todten der Reihe nach darin begraben lassen. Können sie sich darüber nicht einverstehen: so hat das Kreisamt die Sache dahin zu entscheiden, daß die Leichen, so wie sie vorfallen, in einer auf sich folgenden Reihe begraben werden *g*). Sonst ist den Akatholiken an jedem Orte, wo sie ein Bethhaus haben, auch einen eigenen Freidhof zu errichten gestattet; sie haben nur diesen gleichfalls selbst einzuzäunen *h*).

Das Recht, den verstorbenen Akatholiken zu begraben, hat sein Pastor oder diejenige Person, welche vom Staate und Lande die Jurisdiction dazu erlangt hat *i*). Befindet sich keine solche Person im Orte, und sind die

e) Hofd. v. 12. Aug. 1788 n. 2. 3. u. 7.
f) Ebend. n. 8.
g) Ebend. n. 5. 6.
h) Hofd. v. 24. Oct. u. 17. Nov. 1783, 21. April 1784, 24. Sept. 1785, 12. Juli 1805.
i) Hofd. v. 13. Jan. 1782.

daselbst befindlichen Akatholiken nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt, oder kann der nächste Geistliche von der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, zu rechter Zeit nicht herbei geholet werden: so hat der katholische Pfarrer das Begräbniß vorzunehmen. Er geht dann, wenn er darum ersucht wird, mit der protestantischen Leiche, und sorgt, daß kein Lied, nun nicht einmahl mehr ein solches gesungen werde, worin nichts den Katholiken anstößiges vorkommt *k*). Er segnet aber die Leiche nicht ein, und macht auch keine Collecte, sondern hält sich ganz an den bei den Protestanten in Schlesien üblichen Ritus, welcher der in der Sächsischen Kirchen-Agende vorgeschriebene ist. Dieser rührt noch aus den Zeiten Luthers her, und ist folglich weniger als andere, nach der Zeit üblich gewordene, Ritus von dem katholischen verschieden. Wird der Pfarrer um die Begleitung nicht ersucht, so ist nach Bezahlung der Stolgebühren dem akatholischen Schulmeister erlaubt, zu Grabe zu singen *l*). Im Nichtvorhandensein eines Pastors oder Schulmeisters ist es den Akatholiken unter schärfster Ahndung untersagt, mit Uibergehung des katholischen Pfarrers sich selbst den Begräbniß-Act zu administriren *m*). Bei Beerdigung von Reisenden einer andern Confession, als welche im Lande tolerirt werden, wozu auch die Unitarier gehören, muß der im Orte anwesende Geistliche die Function verrichten *n*).

Jedem Akatholiken steht frei, sich mit dem öffentlichen Gepränge der Religion, zu der er sich bekennt, begraben, mit dem im Orte befindlichen Geläute läuten,

k) Hofd. v. 2. Dec. 1796, 10. März 1797.

l) Hofd. v. 16. März 1782, 12. Aug. 1788 n. 3.

m) Verord. v. 20. Mai 1782.

n) Hofd. v. 12. Aug. 1788 n. 8.

und das seiner Religion angemessene Zeichen auf seine Grabstätte setzen zu lassen, ohne sich oder seinen Religionsgenossen hierdurch ein besonderes Recht zum Nachtheile der andern Religionsparteien zuzueignen; und der Geistliche darf so wenig, als die Gemeinde der andern Religion, welcher der Freidhof gehört, hierin ein Hinderniß legen, oder aber die nach der Sitte des Landes zum characteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannte, ausgesetzten Zeichen nach der Hand vertilgen *o*). Die Verordnung, vermöge welcher sich die Akatholiken bei ihren Begräbnissen auf katholischen Freidhöfen alles öffentlichen Gepränges enthalten sollen *p*), muß mit einer andern in Verbindung verstanden werden, wornach sie sich bei diesen Beerdigungen nur nicht zu zahlreich versammeln, und dadurch Aufsehen erregen sollen *q*). Oeffentliche Begräbnisse zu halten, ist den Akatholiken schon durch das Toleranz-Gesetz vollkommen erlaubt worden *r*). Das Singen akatholischer Lieder aber, welches den Akatholiken früher bloß auf den katholischen Freidhöfen untersagt *s*), und auf ihren eigenen erlaubt war *t*), ist nun auf allen Freidhöfen und dem Wege dahin eingestellt *u*); sie können den nach ihrem Ritus üblichen Gesang in dem Bethhause, und wo sie kein solches haben, in dem Sterbhause abhalten *w*). Auch bleibt ihnen frei gestellt, in ihrem Bethhause und nach

o) Ebend. n. 4. Hofd. v. 10. März u. 10. April 1797.
p) Hofd. v. 14. Juli 1783.
q) Hofd. v. 17., Verord. in Böhm. v. 28. Aug. 1782.
r) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 1.
s) Hofd. v. 8. Jan. u. 14. Juli 1783, dann 8. Jan. 1784.
t) Hofd. v. 8. Jan. 1783 u. 1784.
u) Hofd. v. 23. Aug. 1784, für Böhm. v. 10. März 1797.
w) Hofd. v. 2., Verord. in Böhm. v. 12. Dec. 1796.

einer besondern Verordnung in Böhmen, auf ihrem abgesonderten öffentlichen Freidhofe Leichenreden zu halten *x*). Die Stolgebühren von den akatholischen Leichen sind dem ordentlichen katholischen Pfarrer vorbehalten, er mag dieselben begleiten, oder nicht *y*). Desgleichen sind die Stolgebühren dem katholischen Meßner zu entrichten *z*), indem es von der frühern Verordnung, welche solches untersagt hatte *aa*), abgekommen ist.

§. 123.

Ausschliessung von dem kirchlichen Begräbnisse.

Da das christliche Begräbniß ein Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft ist: so werden davon alle jene ausgeschlossen, welche entweder niemahls derselben beigetreten, oder solcher wieder beraubt worden sind, oder welche durch ein kirchliches Verbrechen sich ihrer unwürdig gemacht haben. Dahin gehören und zwar wegen Mangels der kirchlichen Gemeinschaft nach dem in dem Kirchenrechte angenommenen Grundsatze: Quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis *a*), 1) die Ungläubigen, Heiden, Muhamedaner und Juden *b*), 2) die Ketzer und deren Begünstiger *c*), 3) die Schismatiker *d*), und 4) die Excommunicirten und Interdicirten,

x) Hofd. v. 8. Jan. 1784, Verord. in Böhm. v. 22. Febr. 1810.

y) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 4, 21. Febr., 13. u. 16. März 1782.

z) Hofd. v. 6. Juni 1798, 18. Dec. 1813.

aa) Hofd. v. 13. März 1782.

a) can. 1. 3. caus. 24. q. 2. cap. 12. de sepult.

b) can. 27. 28. Dist. 1. de consecr.

c) cap. 8. 13. §. 15. de haeret. (5. 7.) cap. 2. eod. in 6°. (5. 2.)

d) can. 3. caus. 24. q. 2.

wenn sie nahmentlich und öffentlich dafür erklärt worden sind *e*). Zur Strafe wegen Verbrechen sind ausgeschlossen: 1) Mönche, welche ohne Vorwissen und Erlaubniß des Klosterobern ein Eigenthum besitzen *f*), 2) diejenigen, welche Kirchenzehenten der Kirche vorenthalten *g*), 3) offenbare Wucherer, die für ihren Wucher keine Genugthuung geleistet haben *h*), 4) vorsätzliche Selbstmörder *i*), 5) diejenigen, welche in einem Turniere *k*) oder in einem Duelle geblieben *l*), oder 6) in der Verübung eines andern Verbrechens umgekommen sind *m*), 7) diejenigen, welche die heilige Beichte durch ein ganzes Jahr vernachlässiget, und das Altars-Sacrament zur österlichen Zeit nicht empfangen haben *n*), 8) die mit dem Tode bestraften Verbrecher *o*), endlich 9) vermöge des Römischen Rituals die öffentlichen und unbußfertigen Sünder. Es braucht wohl kaum erinnert zu werden, daß die Ausschliessung der Leiber jener Verstorbenen von geweihter Erde, und die Versagung der kirchlichen Ceremonien bei ihrer Beerdigung in keiner Verbindung mit dem göttlichen Gerichte stehe, sondern bloß aus dem Verhältnisse hervor gehe, in welchem sie sich zur Kirche befunden haben *p*). Diese

c) cap. 11. 14. de sepult. cap. 20. de sent. excom. in 6°. (5. 11.)

f) cap. 2. 4. de statu monach. (3. 35.)

g) cap. 19. de decim. (3. 30.)

h) cap. 3. de usur. (5. 19.)

i) can. 12. caus. 23. q. 5.

k) cap. 1. de torneam. (5. 13.)

l) Conc. Trid. sess. 25. cap. 19. de ref.

m) can. 31. caus. 13. q. 2.

n) can. 12. de poenit. et remis. (5. 38.)

o) can. 30. caus. 13. q. 2. car. 12. caus. 23. q. 5.

p) can. 1. caus. 24. q. 2.

ist auch weit entfernt, sie wegen ihrer Verirrungen oder Vergehungen allein schon von der ewigen Seligkeit auszuschliessen; sie ist vielmehr, da sie für alle Abgestorbenen ohne Unterschied zu Gott bittet, auch ihrer im Gebethe mit eingedenk q). Sie verbiethet ihre Beerdigung auch nicht schlechterdings, oder ordnet solche an einem entehrenden Orte oder auf eine entehrende Weise (sepultura asinina) an; solches kommt nur dem weltlichen Strafgerichte zu. Sie will bloß, daß jene Verstorbenen außer dem Kirchhofe in der Stille beigesetzt werden.

Die Oesterreichischen Landesfürsten haben vermöge des ihnen zustehenden Strafrechtes die Bestimmungen der Kirche zum Theil ganz aufgehoben, zum Theil gemildert, zum Theil aber auch verschärft oder sonst näher erklärt. Nach unsern Gesetzen bleiben nähmlich, was zuerst die Ungläubigen betrifft, die Nichtchristen zwar auch von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen (vorg. §.); aber die von Christen erzeugten, todt zur Welt gekommenen oder vor der Taufe verstorbenen Kinder machen schon gleich eine Ausnahme. Den Katholiken ist frei gelassen, ob sie solche Kinder auf dem Freidhofe abgesondert oder unter andern begraben lassen wollen. Es bleibt selbst den Akatholiken anheim gestellt, ob sie dergleichen Kinder auf dem katholischen Freidhofe unter andern Leichen oder abgesondert, und mit oder ohne Gepränge begraben lassen wollen, und die Katholiken dürfen sich diesem selbst dann nicht widersetzen, wenn sie aus Religionseifer ihre eigenen ungetauften Kinder auf einem abgesonderten Orte begraben lassen wollten r). — Was wegen der Beerdigung der Akatholiken gelte, ist im vorhergehenden Paragraphe gesagt worden. Die daselbst ausgesprochene Humanität rechtfertiget

q) can. 23. caus. 13. q. 2. can. 34 §. 4. Dist. 4. de consecr.
r) Hofd. v. 31. März u. 28. April 1785.

die den Akatholiken zugestandene Toleranz, und den etwaigen Verstoß gegen die Kirchensatzungen die mildere Auslegung des rücksichtlich der kirchlichen Gemeinschaft oben angeführten Grundsatzes, daß wir nähmlich solchen weniger von dem Orte, als von den Kirchengebräuchen und Gebethen verstehen, welche eigentlich das Kirchenbegräbniß ausmachen, und ein Beweis der Fortsetzung der Kirchengemeinschaft sind. — Ein entehrendes Begräbniß haben nach den Oesterreichischen Strafgesetzen die Selbstmörder, wenn der Tod wirklich erfolgt ist, und die im Zweikampfe Gefallenen, wenn sie auf der Stelle todt geblieben sind. Ihre Leiber werden unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst durch die gerichtlichen Diener eingescharrt *s*). Das entehrendste Begräbniß aber hat bei den hingerichteten Verbrechern Statt. Ihre Körper werden, wenn sie mit dem Strange gerichtet wurden, mit einbrechender Nacht, und wenn eine andere Todesart vollzogen ward, was nur bei Militär-Personen geschehen kann, sogleich neben dem Richtplatze eingescharrt *t*). Bei solchen Personen kann auch von feierlichen Exequien keine Rede sein; doch stille Messen können für sie gelesen, und diejenigen, welche sich selbst entleibt haben, auf Verlangen der Verwandten sogar in die so genannten Todtengebethe nach der Predigt mit eingeschlossen werden *u*). — Rücksichtlich der übrigen nach dem gemeinen Rechte des kirchlichen Begräbnisses Beraubten ist sich in Oesterreich an den Grundsatz zu halten, daß die Kirchen-Censuren, wofür auch die Beraubung des christlichen Begräbnisses anzusehen ist, wegen der damit verbundenen

s) Strafg.B. I. Thl. §. 143. II. Thl. §. 92.
t) Ebend. I. Thl. §. 450.
u) Hofd. für Mähr. u. Schles. v. 9. Mai 1807.

bürgerlichen Wirkungen ohne landesfürstliches Placet nicht vollzogen werden dürfen *w*).

§. 124.

Ausgrabung begrabener Leichen.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte sollen alle Leichen, welche gegen die Kirchensatzungen in geweihter Erde begraben worden sind, wieder ausgegraben, und an ungeweihter Stätte beerdiget werden *a*). Doch bei uns kann davon keine Rede sein, da das Erkenntniß über das Begraben außer dem Freidhofe dem Begräbnisse selbst vorzugehen hat. Bei uns soll nur dann eine Ausgrabung geschehen, wenn sie das Strafgericht zur Entdeckung eines begangenen Verbrechens nothwendig findet, wo sich dann die Geistlichkeit aus eitler Furcht einer Irregularität nicht im mindesten widersetzen darf *b*). Ohne diese Veranlassung kann keine Ausgrabung Statt finden, und selbst zum Behufe eines neuen Grabes erst nach Verlauf von 10 Jahren zur Aufgrabung geschritten werden *c*).

Soll ein bereits beerdigter Leichnam ausgegraben werden, um ihn in die Familienbegräbnißstätte zu überführen, oder an einem andern Orte zu begraben: so ist die Bewilligung der Landesstelle nothwendig *d*). Zur Ausgrabung einer Leiche zum Poussiren wird die besondere Bewilligung des Sanitäts-Referenten oder des Sanitäts-Magisters erfordert. Dieses hat dann an einem schicklichen Orte, so wie selbst vor der Beerdigung in der Leichenkammer, ohne alles Aufsehen zu geschehen *e*).

w) Hofd. v. 29. Aug. 1768.

a) can. 27. 28. Dist. 1. de consecr.

b) Hofd. v. 23. März, Pat. v. 17. April 1765.

c) Hofd. v. 24. Jan. 1785.

d) Verord. in Ried. Oester. v. 13. Aug. 1807.

e) Verord. in Ried. Oester. v. 13. Dec. 1805.

Die Beraubung eines Grabes ist eine dem Diebstahle analoge That, da sich der Thäter ein ihm nicht angehöriges, und in keinem Verstande zugedachtes Gut zueignet. Sie ist eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache begangen wird, als eine schwere Polizei-Uibertretung nach dem 210. §. des zweiten Theils des Strafgesetzes mit schwerem Arreste auch bis zu drei Monathen zu bestrafen, und wenn noch der Umstand dazu kömmt, daß der Gesundheitszustand gefährdet wurde, überdies durch die in eben diesem §. beigesetzten Verschärfungen abschreckender zu machen ist *f*). Auch das Abschneiden der Haare an dem Todten von Seite der Todtengräber, und das Verkaufen derselben an die Haarhändler und Perückenmacher ist eine unerlaubte Handlung, die so oft sie hervor kommt, der Regierung einberichtet werden soll *g*).

§. 125.

Besondere Sterbefallsanzeigen von Seite des Seelsorgers.

Da die Seelsorger bei jedem Sterbefalle einzuschreiten haben, folglich auch zur unbedingten Kenntniß desselben gelangen müssen, und rücksichtlich der darüber nothwendigen Beweise als die zuverlässigsten Gewährsmänner angesehen werden können: so ist ihnen vor allen andern Beamten von Seite der Staatsverwaltung einerseits die Erstattung der Anzeige von den in ihrem Sprengel eingetretenen Sterbefällen, andererseits die Führung des Todtenbuches aufgetragen.

Die Anzeigen der vorgefallenen Sterbefälle sind theils ordentlich, theils außerordentlich. Die

f) Hofd. v. 10. u. 18. Mai 1805, für Galiz. v. 30. Jan. 1806.
g) Verord. in Ried. Oester. v. 13. Aug. 1790.

ordentlichen geschehen vierteljährig, bei Findlingen monathlich; davon wird in einer andern Abhandlung mehr vorkommen. Die außerordentlichen, welche zur Erreichung besonderer Absichten sogleich, wie sich der Sterbefall ergeben hat, erstattet werden müssen, haben zu geschehen: 1) bei dem Todesfalle eines mit einem Quiescenten-, Pensions- oder Provisions-Genusse versehenen Individuum, wo der Seelsorger zur Vorbeugung möglicher Bevortheilung des Aerars oder des Fondes, aus welchem der Genuß bezogen wird, die Anzeige durch die Ortsobrigkeit dem Kreisamte zu machen hat *a*); 2) bei dem Sterbefalle einer pensionirten Militär-Person, Witwe oder Waisen, in einem Orte, wo kein Militär liegt *b*), wo nach einer Verordnung für Mähren der Seelsorger den Todtenschein durch das Ortsgericht der nächsten Militär-Behörde einzuschicken hat *c*), außerdem, daß er ihr auf demselben Wege den Tod eines pensionirten Officiers, wie schon erwähnt wurde (§. 121.), wegen der bei dem Begräbnisse zu veranstaltenden militärischen Ehrenbezeugungen sogleich anzeigen muß; 3) bei dem Absterben eines in Verpflegung gegebenen Kindes aus dem Findel- oder Waisenhause, wobei der Seelsorger das Ausschnittszeichen abzufordern, und mit Bemerkung des Tages des Todes auf dem Rücken, an die Instituts-Direction einzuschicken hat *d*); 4) in Galizien bei dem Ableben eines Adeligen, welches der Seelsorger zum Behufe der unverweilten Inventurs-Vornahme an den Gränzkämmerer der Section, in welche derselbe gehörte, gegen eine Vergütung von 15 kr. an Bothenlohn für eine Meile

a) Hofd. v. 13. Jan. 1812, 15. Juni 1815.
b) Hofd. für Tyrol v. 7. Sept. 1821.
c) Verord. für Mähr. v. 13. Febr. 1807.
d) Hofd. v. 25. Juli 1789.

hin und her einzuberichten hat *e*). Die gewaltsamen Todesfälle haben nicht die Ortsseelsorger, sondern die Dominien anzuzeigen *f*).

§. 126.

Todtenbuch.

Das Institut der Todtenbücher gehört der bürgerlichen Gesetzgebung an. In der alten Kirche war es eben so unbekannt, als der Tridentinische Kirchenrath, der doch ausdrücklich die Führung der Tauf- und Trauungsbücher anordnete *a*), von den Todtenbüchern schweigt. Indessen ist es gleichwohl wahrscheinlich, daß zu allen Zeiten die einzelnen Kirchen ihre Verstorbenen aufgezeichnet haben. Einen Beleg liefern hiervon die Diptycha, welche hölzerne Tafeln waren, auf die man aus Abgang des Papiers das eintrug, was man der Vergessenheit entreissen wollte. Jede Kirche hatte drei solche Tafeln, von denen die erste die Nahmen der verstorbenen Vorsteher dieser Kirche, welche sich durch einen tugendhaften Lebenswandel auszeichneten, der Heiligen und Marterer, die zweite alle zur Gemeinde gehörigen, noch lebenden Gläubigen, und die dritte alle in dieser Gemeinde verstorbenen Christen enthielt. Das Absehen hierbei war allein, die Nahmen der verschiedenen Glieder der Kirche im Andenken zu erhalten, und der Vergessenheit zu entreissen. Deshalb ließ man es auch bei der blossen Aufzeichnung nicht bewenden, sondern man las nach dem vorgetragenen Evangelium und Glaubensbekenntnisse von einer Art Bühne (ambo) gegen das Sanctuarium hin die erste Tafel ganz, aus der zweiten und dritten aber

e) Verord. in Galiz. v. 14. Aug. 1792, 3. Jan. 1797.

f) Verord. in Galiz. v. 19. April 1792.

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. 2. de ref. matr.

wenigstens die Nahmen der ausgezeichnetern Männer und derjenigen ab, die sich durch Geschenke und Wohlthaten auf was immer für eine Art um die Kirche verdient gemacht hatten *b*). Einen andern Gebrauch konnten die Diptycha nicht gewähren.

In Oesterreich erhielten die Todtenbücher eine ordentliche Einrichtung zugleich mit den Tauf- und Trauungsbüchern von K. Joseph II. *c*). Sie besteht darin, daß jeder Seelsorger sein eigenes Todtenbuch führen, und in dasselbe die in seinem Bezirke sich ergebenden Todesfälle nach den vorgeschriebenen Rubriken eintragen muß. Das Todtenbuch hat sechs Rubriken, für welche nachstehende Data bestimmt sind: Jahr, Monath, Tag des Todes, Hausnummer, Nahme, Religion, Geschlecht und angegebenes Alter. In den Orten, wo keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch eine siebente Rubrik, nähmlich die der Krankheit und Todesart beizusetzen *d*). Bei dieser kann nicht unschicklich auch die Ortsrubrik, welche in dem gesetzlich vorgeschriebenen Formulare nicht existirt, so wie vielleicht der Begräbnißort mit angemerkt werden. Uiberdies ist dem Consistorium frei gestellt, zu einer Art von Controlle in der geistlichen Amtsverwaltung die Pfarrer zu verbinden, auch die Sacraments-Administrirung, oder wie es später heißt, den Nahmen desjenigen, der dem Verstorbenen die letzten Sacramente ausgespendet hat, einzutragen; nur darf hierzu keine eigene neue Rubrik gezogen, sondern die Anmerkung ebenfalls bloß bei der Rubrik: Todesart, gemacht

b) J. H. Böhmeri jus eccl. tom. III. lib. 3. tit. 38. §§. 126. 127. tit. 41. §. 70.

c) Pat. v. 20. Febr. 1784.

d) Ebend. §. 5.

werden *e*). Die Notizen zur Ausfüllung der Rubriken des Todtenbuches erhält der Seelsorger aus dem vorgeschriebenen Todtenbeschauzettel. In so fern aber dieser nicht zureicht oder ganz mangelt: so hat er sich durch eigene Erkundigung gehörig zu informiren *f*). Wo ein gewaltsamer Todesfall vorkommt, da werden die nöthigen Angaben dem Pfarrer von dem untersuchenden Gerichts-Commissäre mitgetheilt *g*). Bei den gerichtlich todt erklärten Personen hat er sich um die rechtskräftige Todeserklärung bei dem Gerichte oder demjenigen, der sie erwirkt hat, zu bewerben. Es versteht sich, daß, da die Todeserklärung nur für den präsumtiven, nicht für den wirklichen Tod eines Verschollenen beweist *h*), die Eintragung in das Sterbebuch darnach modificirt, und sowohl die darüber erhaltene schriftliche Urkunde, als alle andern zur Ausfüllung der Rubriken vorgekommenen Documente, so wie bei dem Trauungsbuche gesagt wurde, sorgfältig aufbewahrt werden müssen.

Rücksichtlich der einzelnen Rubriken ist es wichtig, die Angaben bestimmt zu machen, und bei der ersten insbesondere auch die Stunde des Absterbens aufzuzeichnen, da die Gewißheit derselben auf das Erbrecht nach den zu ungefähr gleicher Zeit verstorbenen Angehörigen, dann auf die Gültigkeit der zweiten Ehe, welche ein zurück gelassener Ehegatte über den vermeintlichen Tod des abwesenden geschlossen hat, von dem größten Einflusse ist *i*). In der zweiten Rubrik ist, wenn jemand außer seiner gewöhnlichen Wohnung an einem dritten Orte verstirbt,

e) Hofd. v. 19. Juli 1784, 21. Oct. 1796.
f) Hofd. v. 24. Oct. 1788.
g) Hofd. v. 28. Juli 1798.
h) B. G. B. §§. 112 — 114, 278.
i) B. G. B. §§. 25, 62, 536, 537, 1252.

vermöge der Analogie von dem Geburtsbuche die Nummer des Hauses, wo er verstorben, und nicht jene des Hauses, wo er gewohnt hat, einzutragen; gleichwie auch in dem Todtenbeschauzettel nicht diese, sondern jene Hausnummer ausgedruckt sein muß. Unter dem Nahmen wird der Vor- und Zunahme verstanden. Bei verheiratheten und verwitweten Frauenspersonen kommt auch der Nahme des lebenden oder verstorbenen Ehegatten dazu. Hierbei kann zugleich der Stand und die Herkunft mit angegeben werden *k*).

Uibrigens haben in dem Todtenbuche alle in dem Pfarrbezirke verstorbenen Personen zu erscheinen, ohne daß auf das Domicil, die Religion, den Stand des Verstorbenen oder den Ort der Beerdigung etwas ankommt. Es müssen daher auch Fremde, so wie diejenigen, welche von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen worden sind, wie nicht minder die Akatholiken (§§. 11. 22.) dahin eingetragen werden. Selbst todtgebohrne Kinder müssen darin vorkommen, weil der Staatsverwaltung immerhin daran liegt, in ihre Kenntniß zu kommen. Ist jemand in einer andern Pfarre begraben worden, als in welcher er verstorben war: so hat die Eintragung des Sterbefalles in dem Todtenbuche der einen und der andern Pfarre zu geschehen *l*).

§. 127.

Todtenschein.

In Hinsicht des Rechtes, Todtenscheine auszufertigen, dann der äußern Form und Beweiskraft derselben gilt das, was oben von den Tauffscheinen gesagt worden ist. Ist der Sterbefall in dem Todtenbuche zweier Pfarren

k) Verord. in Böhm. v. 25. Dec. 1795.

l) Prag. Ordin. Verord. v. 4. April 1824 n. 8.

eingetragen (vorig. §.): so hat der eine und der andere Pfarrer, der darum angegangen wird, das Recht der Ausfertigung *a*).

Der Todtenschein hat den Tauf- und Zunahmen, das Alter, Stand, Religion, und Todesart des Verstorbenen, dann Jahr, Monath und Tag des Todes, wie auch den Ort des Begräbnisses zu enthalten. Das gesetzlich mitgetheilte Formular ist folgendes: „Ich Endesgefertigter bezeuge, daß aus N. N. (Nummer der Wohnung mit Beifügung des Ortes und der Strasse) zur Beerdigung auf den gewöhnlichen Freidhof begleitet worden sei N. N. (Tauf- und Zunahme, Condition oder Character eines Mannes, Tauf- und Geschlechtsnahme einer Frau, Religion und Alter derselben, dann Bemerkung des Geburtsortes, bei Fremden und bei Kindern und Erwachsenen Nahmen nebst der Eltern Nahmen, Condition oder Character, Religion und Alter), welcher (welche oder welches) am — (Zeit des Sterbens) an (Krankheit und Todesart) verstorben ist. N. N. (Tag, Monath und Jahr)" *b*). Der Stempel richtet sich nach der persönlichen Eigenschaft des Verstorbenen, und wenn er mehrere hatte, nach der höchsten *c*). Zur Ausfertigung eines Todtenscheines bedarf es, so wie zur Ausstellung eines Taufscheines, keiner eigenen Bewilligung; jeder, dem an einem schriftlichen Beweise des Todes eines Andern gelegen ist, kann gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr um solchen ansuchen.

Auf gleiche Art ist sich hinsichtlich der Bescheinigung des Todes von Militär-Personen zu benehmen. Nur dürfen die Feld-Capelläne keinen Todtenschein einer

a) Prag. Ordin. Verord. v. 4. April 1824 n. 8.
b) Hofd. v. 30. April 1789.
c) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 20 lit. b.

Militär-Person ohne Unterschrift des Regiments-Commandanten ausstellen *d*), was dahin näher bestimmt worden ist, daß, damit nicht unter dem Nahmen eines Regiments-Capellans oder dessen Stellvertreters ein unechter Todtenschein ausgefertigt werde, alle von Regiments-Capellänen ausgestellten Militär-Todtenscheine von dem betreffenden Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Commandanten oder dem General-Commando, und in den von keinem Regimente abhängenden Feld- und Garnisons-Spitälern von dem Spital-Commandanten unterschrieben, und mit der Bestätigung legalisirt werden müssen, daß der mitunterfertigte Feld-Capellan oder dessen Stellvertreter oder der Feld-Superior zur Ausstellung des Todtenscheines berechtigt, und dieser von demselben auch wirklich ausgestellt und gefertiget worden sei. Der Legalisirung, die immer ex officio, mithin gratis zu geschehen hat, ist das Insiegel des Regiments oder Corps, und beziehungsweise des Feld-Superiors, des General-Commando, in Kriegszeiten aber bei den Feldspitälern ein den kaiserlichen Adler führendes Petschaft beizudrücken *e*). In den Fällen, wo in Friedenszeiten bei einem bestehenden Spitale das Ableben eines Mannes in den Standesprotokollen der Spitals-Kanzlei, nicht aber in dem Sterbeprotokolle des betreffenden Feld- oder Spital-Capellans eingetragen ist, muß, wenn ein Todtenschein ausgefertiget werden soll, vorher von dem Feld- oder Spital-Capellane die Uibertragung des Todesfalles in sein Sterbeprotokoll vorgenommen werden. Dabei ist es von dem Hofkriegsrathe dem Ermessen des apostolischen Feld-Vikärs überlassen, ob er

d) Milit. Infant. Reglem. cap. 143.

e) Verord. in Böhm. v. 1. Oct. 1792, Hofd. v. 18. Juni 1797 u. 10. Mai 1820 n. 4.

dem betreffenden Feld- oder Spitals-Capellane die Einsendung der erhobenen Data an das apostolische Feld-Vicariat zur Pflicht machen, oder die Eintragung in das geistliche Sterbeprotokoll und die Ausstellung eines Todtenscheines der eigenen Beurtheilung desselben anheim stellen wolle. Wird die Eintragung in das geistliche Sterbeprotokoll und die Ausstellung eines Todtenscheines nicht für statthaft befunden, und bloß ein Sterbe-Certificat ertheilt: so hat solches ohne die bei diesen Certificaten sonst gewöhnliche Clausel, daß alle Behörden demselben Glauben beimessen wollen, zu geschehen *f*).

f) Hofd. v. 4. Nov. 1818.

Zweiter Abschnitt.

Von den heiligen Sachen.

§. 128.

I. Kirchen. Begriff und Entstehung derselben.

Unter den heiligen Sachen, welche über feierliche Einweihung eine gottesdienstliche Widmung erhalten, stehen oben an die Kirchen. Kirchen heissen hier im allgemeinen Gebäude, welche die Gläubigen zur öffentlichen Gottesverehrung und zu gemeinschaftlichen Religions- und Andachtsübungen aufzunehmen bestimmt sind. Ihr Ursprung ist so alt, als die christliche Religion selbst. Denn wenn es gleich gewiß ist, daß die ersten Christen überzeugt waren, ihren Dienst und Opfer dem höchsten Wesen auf eine ihm gefällige Weise den Vorschriften des Evangelium gemäß allenthalben und ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebäude verrichten zu können: so liegt es doch auch außer Zweifel, daß sie die Weihung eines besondern Ortes für die äußere Auferbauung sowohl, als die innere Andacht für zu wichtig gehalten haben, um sich nicht an einen solchen binden zu sollen. Nur die Verfolgungen waren es, welche sie hinderten, schon gleich Anfangs jene Gebäude zu dem besagten Endzwecke aufzuführen, welche wir gegenwärtig als Kirchen verehren. Sie waren lang gezwungen, die religiösen Versammlungen in unansehnlichen Privat-Häusern, in entfernten Höhlen oder an den düstern Grabstätten der Apostel und Marterer zu halten;

ordentliche Kirchengebäude führten sie vielleicht bloß da auf, wo ihnen ein Schimmer von Ruhe und Sicherheit leuchtete. Daß sie ihrer aber gleichwohl schon im zweiten Jahrhunderte gehabt haben, wissen wir zuverlässig aus drei darüber erlassenen kaiserlichen Constitutionen. Häufiger begannen sie solche zu errichten unter K. Alexander Sever zu Anfange des dritten, und ganz vorzüglich unter K. Constantin G. im vierten Jahrhunderte, nachdem dieser christliche Kaiser den Glauben unverfolgt auszusprechen, und die Geheimnisse desselben öffentlich zu feiern volle Freiheit ertheilt hatte *a*). Die verschiedenen Nahmen, unter welchen die Kirchen in den frühern Jahrhunderten vorkommen, schreiben sich von der Bestimmung oder der Art ihrer Errichtung her; eine unterschiedene Bedeutung wurde nie daran geknüpft. Sie hießen κυριακαι, domus Dei vel domus Dominica (Gotteshaus), domus orationis vel Oratoria (Bethhaus), martyria vel memoriae martyrum von den darin aufbehaltenen oder darunter befindlichen Reliquien, basilicae von ihrer Größe und Pracht, ecclesiae als das continens pro contento, und zuletzt, nachdem man die Erinnerung an die heidnischen Irrthümer nicht mehr zu fürchten hatte, auch templa, d. i. Orte, welche die Religion von allem Profanen ausgeschieden und losgesagt hat.

§. 129.

Verschiedene Arten der Kirchen.

Außer den zum öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen gab es schon sehr frühzeitig gottesdienstliche Gebäude, in welchen Privat- oder Hausandacht gepflogen wurde, Haus-Oratorien (oratoria domestica vel privata), später Capellen genannt. Solche hatten die Könige und Fürsten in ihren Pallästen, die Großen

a) M. Abhandlg. v. kirchl. Gebäud. §§. 5. 6.

und Vornehmen in ihren Schlössern und Burgen, die Mönche in ihren Klöstern und Ordenshäusern, daher man denn königliche oder Hof-Capellen, (capellae regiae seu palatinae), Schloß- oder Burg-Capellen (villaticae) *a*), und Kloster-Capellen (monasteriales) unterschied. Ihre Beschaffenheit war fast dieselbe mit jener der Kirchen. Die königlichen Capellen wurden insgemein den Kirchen gleich, oder wohl gar vermöge der ihnen zu Theil gewordenen Privilegien, vorzüglich der Exemtion von der bischöflichen Gerichtsbarkeit *b*), höher gehalten; die Schloß-Capellen wurden im Laufe der Zeit selbst zu Pfarrkirchen, und die Kloster-Capellen mußten, wenn sie gleich in den Rechten noch später Capellen heissen, schon darum als Kirchen angesehen werden, weil sie für die Klosterleute die eigentliche Pfarrkirche waren, und auch für die außer dem Kloster befindlichen Personen darin einige Sacramente auszuspenden erlaubt wurde. Nach unserm heutigen Kirchengebrauche sind die Kirchen jene gottesdienstlichen Gebäude, in welchen die Eucharistie beständig aufbehalten wird; alle andern Capellen.

Die Kirchen sind nach ihrer besondern Widmung Domkirchen (cathedrales s. matrices *c*), wenn sie für die Verwesung des bischöflichen Hirtenamtes bestimmt sind, Collegiat-Kirchen (collegiatae), wenn darin Weltpriester für sich ohne eine ihnen zugewiesene Gemeinde den Gottesdienst zu begehen, und vorzüglich die canonischen Tageszeiten abzuwarten haben, Klosterkirchen (conventuales), wenn sie zum gottesdienstlichen Gebrauche

a) can. 35. Dist. 1. de consecr. cap. 4. de serv. non ordin. (1. 18.)

b) cap. 16. de privileg. (5. 33.) Conc. Trid. sess. 24. cap. 11. de ref.

c) cap. 1. de praescript. (2. 26.) cap. 22. de V. S. (5. 40.)

eines Kloster-Convents dienen, Pfarrkirchen (parochiales s. beneficiales), wenn sie zu gleichem Gebrauche für einen bestimmten Kirchsprengel bestehen. Letztere sind wieder Mutter- und Tochterkirchen (matrices et filiae s. filiales) in der Beziehung, als die eine aus der andern entstanden ist, von ihr abhängt oder versehen wird *d*). In Oesterreich kommt aber der Begriff Filial-Kirche in einer doppelten Bedeutung vor; man versteht einmahl darunter eine Nebenkirche, die von keinem eigenen, besonders investirten und selbstständigen Seelsorger, sondern von einem von der Mutterkirche durchaus abhängigen, abänderlichen und bezahlten Capellane, der dahin seine Excursion macht, oder daselbst seine Station hat, versehen wird; und dann eine Kirche, zu welcher dem Seelsorger einer andern Kirche dergestalt die Präsentation gebührt, daß der Präsentirte ein von seinem Präsentator in der Seelsorge nicht weiter mehr abhängiger, sondern ein selbstständiger, unabänderlicher, eigene pfarrliche Einkünfte beziehender und hierauf investirter, ordentlicher Seelsorger wird *e*).

Die Capellen sind nach ihrer heutigen Verwendung öffentliche, wenn dahin jedermann freien Zutritt hat, und daselbst öffentliche Andacht gepflogen wird, oder Privat-Capellen, wo dieses der Fall nicht ist. Die öffentlichen Capellen können dem Aeußern nach ganz den Kirchen gleichen, oder von den Kirchen durch ihre Bauart und Größe verschieden sind, und dann entweder abgesondert oder mit einer Kirche in Verbindung stehen. Daher heißt man die zur Andacht bestimmten, von Außen an die Kirche angebauten Gebäudchen eben so Capellen, wie die im Schiffe, in einem unterirdischen Gewölbe oder in

d) cap. 3. de eccles. aedific. (3. 48.)

e) Hofd. v. 14. Aug. 1793.

einem Seitengange der Kirche besonders umfangenen, mit einem oder mehreren Altären versehenen, Gebäude so genannt werden. Die Privat-Capellen sind Haus-Capellen (domesticae), wenn sie in einem Gemache bestehen, welches zur Abhaltung gewisser Religionsübungen besonders zugerichtet ist, oder gemeine Land-Capellen oder Marter (vulgares), wenn sie Gebäudchen sind, welche Andachtshalber auf Aeckern, Strassen und Wegen errichtet werden.

§. 130.

Errichtung neuer Kirchen und Capellen.

Da die Kirchen als gottesdienstliche Gebäude unter kirchlicher Gerichtsbarkeit stehen, als materielle Sachen aber auf mannigfaltige Weise das Staats-Interesse berühren: so folgt, daß die Errichtung neuer Kirchen kein freies Recht sei, sondern der kirchlichen und politischen Beistimmung bedürfe *a*). Die kirchliche Beistimmung ertheilt der Bischof, wenn es sich um eine seiner Jurisdiction untergeordnete Kirche handelt. Zur Errichtung von Domkirchen ist die päbstliche Bewilligung erforderlich, da das Recht zur Constituirung eines neuen bischöflichen Stuhles, welchen die Domkirche voraus setzt, nach der heutigen Disciplin ein päbstliches Recht ist. Dieses soll auch bei den Collegiat- und andern Kirchen der Fall sein, mit welchen eine besondere kirchliche Würde verbunden werden will; allein eine ausdrückliche Verordnung findet sich darüber nicht vor. Politischerseits ist die Zustimmung immer von dem Landesfürsten selbst oder denjenigen Behörden einzuhohlen, in deren Wirkungskreis die Ertheilung derselben versetzt ist.

a) M. Abhandlg. v. kirchl. Gebäud. §§. 7. 11.

Die Bedingungen, welche vorhanden sein müssen, damit von Seite der geistlichen Gerichtsbarkeit die Errichtung einer neuen Kirche bewilliget werden kann, sind: 1) daß der Errichtung eine religiöse, auf wahre Andacht und Beförderung des Seelenheiles der Gläubigen berechnete Absicht zum Grunde liege *b*); 2) daß eine zur Erhaltung des Gebäudes, zur Unterhaltung des dabei anzustellenden Geistlichen, und zur Bestreitung des für den Gottesdienst erforderlichen Aufwandes hinreichende Dotation ausgewiesen werde *c*); 3) daß niemand in seinem Rechte gekränkt werde, folglich alle diejenigen, denen an der Nichterbauung der Kirche gelegen sein kann, vernommen worden seien *d*). In unseren Oesterreichischen Gesetzen kommen bloß rücksichtlich der Errichtung neuer Kirchen für die Seelsorge besondere Vorschriften vor, deren einige die Städte, andere das offene Land zum Gegenstande haben. Rücksichtlich der nicht für die Seelsorge bestimmten Kirchen hat es bei den allgemeinen Kirchensatzungen zu bewenden. Hierüber ist mehr an einem andern Orte gesagt worden *e*).

Haus-Capellen kann jedermann nach Belieben errichten. Dies darf bei keiner in Mitte liegenden verbiethenden Verordnung auch von den gemeinen Land-Capellen gesagt werden. Beide Arten Capellen unterstehen als loca pia der bischöflichen Gerichtsbarkeit erst nach ihrer Errichtung so weit, daß davon Alles, was gegen Anstand und Schicklichkeit ist, dem Geiste der Religion oder Kirchenzucht zuwider lauft, fern gehalten

b) can. 10. caus. 18. q. 2. can. 10. Dist. 1. de consecr. cap. 3. de eccles. aedif.

c) Novel. 67. cap. 2. can. 9. Dist. cit. cap. 8. de consecr. eccles. (3. 40.)

d) cap. 1. 2. de N. O. N. (5. 32.)

e) M. angef. Abhandlg. §§. 12—14.

werde, zu welchem Ende dem Bischofe das Recht, sie zu visitiren, zukommt *f*). Soll aber da eine Messe gelesen, sollen Sacramente ausgespendet, oder feierliche gottesdienstliche Functionen vorgenommen werden: so muß die bischöfliche Bewilligung hierzu ausdrücklich erwirkt werden *g*). In Oesterreich soll solche besonders in Städten nicht sehr häufig, und immer nur unter der Beschränkung ertheilt werden, daß an höhern Festtagen darin keine Messe gelesen werde, sondern die Besitzer des Haus-Oratorium zu ihrer Pfarrkirche zu kommen verpflichtet seien *h*).

§. 131.

Einweihung derselben.

Ist nach voraus gegangener Untersuchung die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Kirche erfolgt: so hat der Bischof in eigener Person oder mittelst eines dazu beauftragten Priesters den Platz, über welchem die Kirche stehen soll, sammt dem Vorhofe derselben, d. i. dem Kirchhofe zu bezeichnen, an der Stelle, wohin der Altar bestimmt ist, unter besondern Gebethen ein Kreutz zu setzen, und nach herkömmlicher Art den Grundstein zu segnen und zu legen *a*). Darauf folgt der Bau selbst. Wie hierbei vorgegangen werden müsse, ist eben so hinlänglich aus einander gesetzt worden, als was bei nothwendig gewordenen Herstellungen zu beobachten sei *b*).

Damit die schon erbaute Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauche geeignet werde, so bedarf sie noch der Weihe *c*).

f) Conc. Trid. sess. 22. cap. 8. de ref.

g) can. 33. 34. Dist. 1. de consecr. Novel. 57.

h) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 u. 3.

a) Novel. 67. cap. 1. can. 9. Dist. 1. de consecr.

b) M. Abhandlg. v. kirchl. Gebäud. 1. Abthl.

c) can. 11. 13 — 18. Dist. 1. de consecr. can. 26. caus. 16. q. 7.

Diese ist eine Religionshandlung, welche nach dem Zeugnisse des Euseb *d*) und den von den heiligen Vätern bei dieser Gelegenheit gehaltenen, uns noch aufbewahrten Reden *e*), schon in der ältesten Kirche bekannt war, und mit der größt möglichen Feierlichkeit unter Zuziehung von fremden, selbst nicht benachbarten Bischöfen begangen wurde, die wohl davon auch Veranlassung zur Abhaltung einer Synode nahmen, wie dieses nahmentlich der Fall war mit dem Concilium von Antiochien im J. 341, das aus neunzig, zur Weihe der prachtvollsten Kirche (dominicum aureum) zusammen gekommenen, Bischöfen bestand. Sie ist ein ausschließliches Recht des Bischofs *f*), welches nur vermöge päbstlicher Verleihung Aebten und andern Priestern zukommen kann. Der Bischof selbst darf es, da es kein actus jurisdictionis, sondern ordinis ist, an jemand andern, als einen Bischof, nicht delegiren. Vielmehr sollte nach den ältesten Kirchensatzungen auch der Bischof nur über die vom Pabste erhaltene Bewilligung eine Kirche weihen dürfen *g*), was jedoch durch den gemeinen Gebrauch behoben ist.

Die Weihe kann an jedem Tage vorgenommen werden *h*); schicklicher geschieht sie aber an einem Sonn- oder Feiertage. Die dabei vorkommenden Ceremonien und Gebräuche waren früher bei den verschiedenen Kirchen verschieden *i*). Nach dem Römischen Pontificale bestehen sie dermahlen im Wesentlichen in folgenden: 1) Es wird ein Patron gewählt, dessen Gedächtnisse die Kirche

d) Euseb. lib. 10. hist. cap. 3. 4.

e) August. serm. 336 seqq.

f) can. 4. Dist. 68. cap. 1. de relig. domib. (3. 36.)

g) can. 4 — 8. Dist. 1. de consecr. Socrates hist. eccl. lib. 2. cap. 8. 17.

h) cap. 2. de consecr. eccl.

i) Ambros. epist. 54.

gewidmet, und von dem sie hernach benannt wird. Ehemahls hat man ausschliessend Marterer zu Patronen genommen, und die Kirchen von ihnen den Nahmen führen lassen *k*), vielleicht weil die ersten Kirchen über den Gräbern der Marterer aufgeführt worden sind; dann wurde diese Ehre auch Beichtigern zu Theil; später hat man den Kirchen selbst nach einem Geheimnisse den Nahmen beizulegen angefangen. 2) Der Tag vor der wirklichen Einweihung wird von dem consecrirenden Bischofe und denjenigen, welche die Weihe verlangen, mit einer Fasten begangen, und vor den Reliquien, welche in den mit zu weihenden Altar zu schliessen sind, werden Vigilien gehalten *l*). 3) An den Wänden werden 12 Kreutze gemahlt und mit Chrisam gesalbt, in Nachahmung der Tauf-Ceremonien, damit an dem steinernen Tempel, der nach der Lehre der heiligen Väter ein Vorbild des geistigen ist, dasjenige geschehe, was bei der Taufe an dem Menschen vollbracht wird *m*). Zum Schlusse wird an dem neu geweihten Altare von dem Consecrator, oder wenn dieser durch die Function zu sehr erschöpft worden ist, von einem andern Priester Messe gelesen *n*).

§. 132.

Kirchweihfest.

Die Feier der Kirchenweihung soll acht Tage gehalten, und außerdem das Andenken an dieselbe jährlich mit einem besondern Feste, dem Feste der Kirchweihe (encaenia, anniversaria) begangen werden *a*). Dieses

k) can. 5. Dist. 1. de consecr.

l) can. 26. 29. Dist. 1. de consecr.

m) August. serm. 336 — 338.

n) can. 3. Dist. 1. de consecr.

a) can. 16. 17. Dist. 1. de consecr. cap. 14. de poenit. et remiss. (5. 38.) cap. 3. eod. in 6°. (5. 10.)

soll ein Tag der Freude und des Dankes sein, und die Gemeinde durch zweckmäßigen Unterricht auf die Bestimmung des Gotteshauses und die daraus hervor gehenden geistlichen Wohlthaten aufmerksam gemacht, so wie ermahnt werden, die Dankbarkeit gegen Gott für die Gnade, eine eigene Kirche zu haben, vorzüglich durch einen weisen Gebrauch derselben zu bezeigen.

Da der Tag, an welchem das Andenken der Kirchweihe gefeiert wird, an sich gleichgültig ist: so sind in den gesammten Oesterreichischen Staaten alle an verschiedenen Tagen des Jahres gehaltenen Kirchweihfeste in der Absicht, die dabei begangenen Mißbräuche abzustellen, auf einen einzigen Tag, und zwar auf den dritten Sonntag im October versetzt worden, und müssen bloß an diesem Tage gefeiert werden *b*). Dieses gilt sowohl für die Mutter- als für die Filial-Kirchen *c*), und für die Kirchen des griechischen so wie des lateinischen Ritus *d*). Die Pfarrer dürfen am Kirchweihfeste auf Kosten der Kirche keine Gastereien geben *e*), und damit sie nicht in die Lage kommen, mit ihrem eigenen Pfarreinkommen nicht auszulangen, weder auf eigene Rechnung solche halten *f*). Es ist ihnen auch insgesammt, besonders aber jenen, welche allein sind und keine Capelläne haben, wegen zu vernachlässigender Seelsorge die Kirchweihen an fremden Orten zu besuchen verbothen *g*). Die Kirchweihmärkte sind so, wie alle andern Jahr- und Wochenmärkte an Sonntagen abgestellt, und die darin nachsichtigen

b) Hofd. v. 12. Oct. 1786, Verord. in Oester. o. d. E. v. 23. Mai 1822 u. 2. für die neuen Gebiethsantheile.

c) Hofd. v. 17. Febr. 1787.

d) Hofd. v. 20. Dec. 1786.

e) Hofd. v. 8. Juli 1783.

f) Verord. in Böhm. v. 29. Dec. 1786, 27. Febr. 1788.

g) Hofd. v. 13. Febr. 1783.

Obrigkeiten und Ortsvorsteher bei jedem Uibertretungsfalle mit einer angemessenen Geldstrafe zum Armen-Institute des Ortes zu belegen *h*). Nicht minder ist aller Verkauf der Waaren an Kirchweihen untersagt *i*), daher die den Handwerkern und Handelsleuten früher gestattete Freiheit zur Besuchung der Kirchtage mit ihren Waaren *k*) dermahlen behoben. Die Kirchtagsmärkte können wie andere Märkte an dem nächst vorgehenden oder nachfolgenden Tage gehalten werden *l*). Desgleichen ist am Kirchweihfeste das Aussetzen der Bäume unter Strafe von 3 Rthlr. für die Ortsvorsteher und Seelsorger *m*), so wie die sonst gewöhnliche Ausstellung abgeschälter Fichtenbäume, an deren Gipfel Kleidungsstücke und andere Sachen zur Belohnung desjenigen hängen, der sie durch Hinanklettern erreicht, unter Strafe von 5 Rthlr. oder nach Umständen einer angemessenen körperlichen Strafe untersagt *n*). Endlich dürfen auch an den Werktagen der ehemahligen Kirchweihfeste unter Strafe eines dreitägigen Arrestes weder Spiele noch Tänze gehalten werden *o*).

§. 133.

Einsegnung.

Ist zur feierlichen Consecration keine Gelegenheit vorhanden: so kann einstweilen die Einsegnung (benedictio) vorgenommen werden. Durch diese kommt die neu erbaute Kirche eben so in den Stand, daß feierlicher

h) Hofd. v. 8. u. 15. Febr. 1772.
i) Hofd. v. 2. März 1783.
k) Hofd. v. 11. März 1780, 5. Oct. 1782, Verord. in Steyerm. v. 7. Juli 1784.
l) Verord. in Oester. o. d. E. v. 23. Mai 1822 n. 2.
m) Verord. v. 6. Oct. 1788.
n) Hofd. v. 12. Juni 1788.
o) Hofd. v. 30. Aug. 1787.

Gottesdienst darin gehalten werden kann, als wenn sie consecrirt worden wäre; vorausgesetzt nur, daß sie mit einem geweihten Altare versehen ist. Indessen vertritt die Einsegnung die Stelle der Einweihung gleichwohl nicht; sie ist mehr eine aushülfsweise Vorsehung, bis die Einweihung selbst erfolgen kann. Sie wird deshalb auch nur nach dem Römischen Rituale, ohne Salbung, und nicht von dem Bischofe, sondern einem Priester begangen, dem der Bischof dazu die Macht gab. Auch wird kein Jahresgedächtniß gefeiert, so wie solches bei der Consecration der Fall ist. Kleinere Kirchen und Capellen, welche für den öffentlichen Gebrauch bestimmt werden, pflegen meistens nur benedicirt, nicht consecrirt zu werden.

§. 134.

Entweihung.

Die einmahl geweihte oder auch nur benedicirte Kirche behält ihre Heiligkeit so lang, als sie solche nicht durch eine Entweihung verliert. Diese kann sich auf eine zweifache Art zutragen, durch besondere Veranstaltung (data opera) und durch Zufall (casu). Die erstere findet Statt, wenn eine Kirche nicht mehr zum gottesdienstlichen Gebrauche zu dienen hat, sondern zu einem profanen verwendet werden soll. Sie geschieht mittelst gewisser Ceremonien, in Folge welcher die Weihung als behoben angesehen wird. Bei uns hat diese Art der Entweihung nur über höhern Auftrag nach vorläufiger Verständigung des Consistorium durch den Bezirks-Vikär zu geschehen, der der Vornahme den Ortspfarrer und einen herrschaftlichen Beamten beizuziehen hat *a*). Zufällig geschieht sie: 1) wenn eine Kirche solcher Gestalt ausgebrannt ist, daß der innere Anwurf der Seitenwände

a) Hofd. v. 1. Juli 1786.

ganz oder größten Theils abfiel, da die Consecration und Benediction den innern Theilen der Wände adhärirt; 2) wenn das ganze Gebäude oder doch die Seitenmauern so zusammen stürzen, daß es einer neuen Aufbauung bedarf, sei es auch, daß diese aus dem alten Materiale gemacht werde, da dann immer doch nicht mehr die alte Kirche existirt, sondern eine neue entsteht. Ist eine Kirche nur da und dort eingefallen, ohne Beschädigung der Wände und ihres Anwurfes: so ist keine Entweihung geschehen; denn da die Wände die Haupttheile der Kirche sind, so wird dafür gehalten, daß, so lang diese unbeschädigt bleiben und mit dem Anwurfe die aufgetragene Salbung behalten, die vorige Kirche stehe *b*). Dasselbe ist der Fall, wenn eine Kirche nach und nach, obgleich an so vielen Orten ausgebessert worden ist, daß die Reparaturen schon das Ansehen eines neuen Baues haben, vorausgesetzt, daß das Gebäude immer das nähmliche geblieben ist. Ist eine bloße Ausweissung oder Ausmahlung der Kirche vor sich gegangen, so haben die Wände gar keine Veränderung erlitten.

Die auf die eine oder die andere Art entweihte Kirche muß nach wieder erlangter gottesdienstlichen Bestimmung aufs neue, und wie ursprünglich geweiht werden. Ohne daß aber eine Entweihung vorgefallen ist, darf eine zweite Weihung so wenig gemacht werden, als die Taufe, deren Vorbild sie ist, an dem gültig getauften Menschen wiederhohlt werden kann *c*). Entsteht jedoch ein Zweifel, ob eine Kirche geweiht sei oder nicht: so kann die Weihung bedingnißweise so gemacht werden, wie ein Mensch, dessen Taufe nicht gewiß ist, bedingnißweise getauft wird *d*).

b) cap. 6. de consecr. eccl.

c) can. 3. Dist. 68. can. 20. Dist. 1. de consecr.

d) can. 16. 18. Dist. 1. de consecr.

§. 135.

Befleckung.

Verschieden von der Entweihung ist die Befleckung (pollutio). Diese eräugnet sich, ohne daß die Kirche im Materiellen etwas verloren oder eine Veränderung erlitten hat, folglich ohne daß sie entweihet wird, wenn es bekannt ist, daß darin gewisse Verbrechen verübt worden sind, wovor jedes christliche Gemüth zurückschaudert. Diese sind, 1) das innerhalb der Kirche gemachte Begräbniß eines Ungetauften oder eines öffentlich und nahmentlich Excommunicirten *a*); 2) das Verbrechen der Unzucht *b*); 3) Menschenmord und die Vergießung von Menschenblut, welcher eine gewaltsame und widerrechtliche Verletzung voraus gegangen ist *c*). Nach den Canonisten wird aus der letzten Ursache die Kirche nicht befleckt, wenn jemand eine Wunde von einem zufällig herabfallenden Steine oder von einem Rasenden beigebracht würde, oder wenn in einem Streite ein Schulknabe dem andern an die Nase stieße, und aus solcher Blut strömte; wohl aber, wenn eine mündige und eines Verbrechens fähige Person mittelst eines Hiebes oder Stosses einen Blutverlust verursachte. Ob dieses an sich oder an einem andern geschieht, gilt gleich; eben so auch, ob das Blut den Fußboden oder eine Wand besudelt hat oder nicht. Der Blutverlust darf aber nicht in einigen wenigen Tropfen bestanden sein, da das Vergießen häufigeres Blut voraus setzt; es wäre denn, daß die

a) can. 27. 28. Dist. 1. de consecr. cap. 7. de consecr. eccl.

b) lasciva seminis humani effusio; can. 19. Dist. 1. de consecr. cap. 5. de adult. (5. 16.) cap. 10. de consecr. eccl. cap. un. eod. in 6°. (3. 21.)

c) cap. 4. 10. de consecr. eccl.

Verletzung ohne oder bei geringem Blutverluste schon an sich tödtlich ist, oder der Verwundete an ihren Folgen außerhalb der Kirche stirbt *d*). Ist die Verwundung nicht innerhalb der Kirche geschehen, sondern der Verwundete nur nach derselben geflüchtet und daselbst gestorben: so ist sie nicht befleckt, gleich wie sie auch nicht durch ein anderes als die eben angeführten Verbrechen befleckt wird.

Die Folge der Pollution ist, daß in der Kirche kein Gottesdienst gehalten, und keine Andacht gepflogen werden kann, bis eine Aussöhnung (reconciliatio) erfolgt *e*). Diese wird mittelst des Gregorianischen Wassers, welches durch Zumischung von Wein, Ysop und Asche, als dem Symbole der Buße und Reinigung *f*) bereitet und benedicirt wird *g*), bewirkt, indem damit zu wiederholten Mahlen die Kirchenwände nach dem im Römischen Pontificale enthaltenen Ritus abgewaschen werden. Sie hat nebst der Gutmachung des der Kirche zugegangenen Unrechtes zur heilsamen Absicht, die Gläubigen auf die Schwere der Sünde aufmerksam zu machen und zu belehren, daß, wenn schon der steinerne Tempel, der doch keiner Sünde fähig ist, wegen des daran verübten Verbrechens eine solche Abwaschung vonnöthen hat, noch weit mehr der geistige über jede durch die Sünde verursachte Verunreinigung gesäubert werden müsse. Das Recht zur Reconciliation steht ausschließlich dem Bischofe zu *h*); jedoch, wie es scheint, bloß bei consecrirten Kirchen.

d) Barbosa de offic. episc. Allegat. 28. n. 33.

e) cap. 10. de consecr. eccl. can. 11. de privil. et exce s. (5. 33.) cap. 18. de sentent. excom. in 6o. (5. 11.)

f) Psalm. L. 9.

g) cap. 4. 9. de consecr. eccl.

h) cap. 9. de consecr. eccl.

Denn da bei den bloß benedicirten Kirchen die Reconciliation sogleich geschehen soll, damit die gottesdienstlichen Handlungen nicht lang unterbleiben *i*): so scheint es, daß sie auch ein anderer Priester um so mehr vornehmen könne, als selbst die Benediction bloß von einem Priester gemacht wird. Die Aussöhnung geschieht dann lediglich mit exorcisirtem oder benedicirtem Wasser. Ist das in der Kirche verübte Verbrechen nicht öffentlich bekannt geworden: so braucht wenigstens keine öffentliche Reconciliation veranstaltet zu werden *k*).

§. 136.

II. Altäre. Materie und Form derselben.

Der wesentlichste und vornehmste Bestandtheil der Kirchen und Capellen ist das Altar (ara, altare). Dieses war bei den ersten Christen, wie es bei den Griechen noch heut zu Tage ist, ein hölzerner Tisch, von dem heiligen Paulus mensa Domini *a*), bei den heiligen Vätern mensa mystica, tremenda, spiritualis, divina und ara incruenta genannt, welcher zum heiligen Abendmahle besonders hingestellt wurde. Die ersten Christen bedienten sich keines festen, unbeweglichen Altars, vielleicht weil bei den häufigen Verfolgungen an einen solchen gar nicht gedacht werden konnte, und der Tisch, über welchem das Opfer verrichtet wurde, in Höhlen, Häusern u. s. w., wie es Noth that, leicht nieder zu setzen war; vielleicht, weil in dem alten Bunde die Altäre, die nicht von Erde waren, vom ungemeßten Steine sein sollten *b*),

i) cap. 10. ibid.

k) Synod. Colon. an. 1536. part. 9. cap. 18.

a) 1. Cor. X. 21. Conc. Trid. sess. 22. cap. 1. de sacrif. miss.

b) Exod. XX. 24. 25.

und insbesondere die Altäre von dem Holze Setim gerühmt wurden *c*); vielleicht auch, weil man der Heiden wegen selbst den Nahmen Altar eben so, wie den Nahmen Tempel lang scheuen mußte. Noch soll im Lateran ein hölzerner Altar aufbewahrt werden, auf welchem Petrus und andere Heilige celebrirt haben. Die steinernen Altäre, d. i. die Altäre, welche auf einer festen Unterlage aus einem einzigen großen Steine bestehen, oder von einer Stein- oder Ziegelmauer aufgeführet werden, sind erst im fünften Jahrhunderte aufgekommen. Die erste Vorschrift findet sich darüber aus dem sechsten Jahrhunderte vor *d*). Es scheint, daß man zu ihrer Einführung in der Betrachtung übergegangen ist, daß das, was mit dem heiligen Oehle consecrirt werden soll, aus fester und dauerhafter Materie zu bestehen habe. Vielleicht hat aber auch die Bezweckung einer lebhaftern Vorstellung des steinernen Grabes Christi hierzu beigetragen.

Die Form der Altäre ahmt einen Grabeshügel nach, was wohl daher kommt, daß man sie über den Gräbern der Marterer errichtet hat. Dieses ist auch die Ursache, warum man noch gegenwärtig in die zu weihenden Altäre Reliquien verschließt *e*), und das Behältniß, worin sie liegen, noch jetzt sepulchrum nennt. Den Nahmen sigillum, welchen der Altar ebenfalls führt, hat er entweder daher, weil er das Grab Christi nachahmen soll, oder weil die Reliquie in ein versiegeltes Kästchen gelegt wird.

c) Exod. XXXVI. 20. XXXVII. 1.

d) can. 31. Dist. 1. de consecr.

e) can. 26. ibid.

§. 137.

Zahl und Arten.

Früher gab es in jeder Kirche nur einen Altar; doch seit dem sechsten Jahrhunderte wurden ihrer mehrere angebracht, entweder innerhalb der Kirche selbst, wie in der lateinischen Kirche, oder in Neben-Capellen, wie bei den Griechen. Sie sollen aber niemahls zum Uiberflusse errichtet, vielmehr die schon errichteten überflüssigen Altäre abgebrochen werden *a*). Daher ist auch bei uns befohlen worden, daß bei Erbauung neuer Kirchen für die Pfarren und Local-Capellaneien die Vervielfältigung der Altäre vermieden werde *b*). In den bestehenden Kirchen sollen zum vorschriftsmäßigen Gebrauche mit den gehörigen Zierden und Erfordernissen versehen nur drei Altäre, nähmlich der Hochaltar und zwei Seitenaltäre belassen werden; die übrigen Altäre an den Seitenwänden sollen nur mit Hinwegnahme aller Zierathen, Leuchter, Canonen-Tafeln, und was sonst zum Meßlesen gebraucht wird, verbleiben; die an den in Kirchen hin und wieder befindlichen Säulen angebrachten Altäre aber gänzlich abgebrochen werden *c*).

Seit der Einführung der steinernen Altäre waren durch mehrere Jahrhunderte alle Altäre einerlei Art, nähmlich von größerer Last und in fester Verbindung mit dem Grundpfeiler. Aber von dem achten Jahrhunderte an kamen auch leichtere und bewegliche Altäre in Gebrauch, welche zwar gleichfalls steinerne Platten sind, jedoch ohne große Beschwerde von einer Stelle zur andern geschafft *d*),

a) can. 18. Dist. 1. de consecr.

b) Hofd. v. 7. Jan. 1785.

c) Hofd. v. 12. Juni, 17. Aug. 1786.

d) cap. 30. de privileg.

und da, und wo keine andern vorhanden oder sogleich zu haben sind, mit Vortheil angewendet werden können *e*). Man unterscheidet daher gegenwärtig zwei Arten von Altären, feste oder unbewegliche (fixa, immobilia), und tragbare oder Reisealtäre (portatilia, viatica). Der Gebrauch dieser letztern steht ordentlich dem Bischofe und den Feld-Capellänen, außerordentlich aber denjenigen zu, welche vermöge eines besondern Privilegium ein Recht dazu besitzen. Sonst werden Tragaltäre in den Haus-Capellen und in den benedicirten Kirchen bis zur erfolgten Consecration gebraucht. Die Griechen bedienen sich als Tragaltar einer geweihten, mit Reliquien versehenen Decke, welche antimensiae heißt, und über den Tisch, der eben zum Altare verwendet werden soll, gelegt wird.

§. 138.

Weihung, Entweihung und Befleckung der Altäre.

Wie die Kirchen zum gottesdienstlichen Gebrauche überhaupt, so müssen die Altäre zum Meßlesen insbesondere geweihet werden *a*); auf einem ungeweihten Altare darf keine Messe gelesen werden. Die Weihe verrichtet der Bischof nach Vorschrift des Römischen Pontificals; er salbt sie mit Chrisam, schließt in ein inneres Behältniß mit drei Körnern Weihrauch Reliquien, und versiegelt solches. Ob dieses letztere nur bei dem Haupt- oder dem Hochaltare nothwendig sei, und bei den Nebenaltären hintan gesetzt werden könne, ist streitig. Die Kirchensatzungen unterscheiden nicht; gleichwohl behaupten

e) can. 30. Dist. 1. de consecr.

a) can. 28. caus. 7. q. 1. can. 18. 25. 31. 32. Dist. 1. de consecr.

aber viele Canonisten, daß es herkommlich geworden sei, Nebenaltäre und zumahl die tragbaren ohne Reliquien zu weihen.

Entweihet werden die Altäre, und zwar die festen, wenn sie von ihrer Stelle gebracht werden, wenn der Altarstein von seinem Grundpfeiler verrückt oder so gebrochen wird, daß der Kelch mit der Patene nicht mehr darauf fest stehen kann, endlich wenn das Siegel, unter welchem die Reliquien verwahrt liegen, geöffnet, und letztere heraus genommen worden sind *b*); die Tragaltäre, wenn die Platte geborsten ist, und den Kelch mit der Patene zu halten nicht vermag. Durch die Entweihung der Kirche aber werden die Altäre noch nicht entweiht, so wenig als durch die Entweihung eines Altars die Kirche entweiht wird, da die Weihung der Altäre von der Weihung der Kirche verschieden ist, und beide Weihen zwei unterschiedene Acte sind. Deshalb ist bei vorhandener Nothwendigkeit einer Reconsecration der Kirche nicht auch schon eine Reconsecration der Altäre nothwendig; sondern es hat diese bloß dann zu geschehen, wenn einer der vorbeschriebenen Fälle der Entweihung eingetreten ist.

Eine Befleckung erfahren die Altäre durch die Befleckung der Kirche. Da nähmlich von den oben (§. 135.) angeführten Schandthaten die ganze Kirche afficirt wird, und die Altäre die wichtigsten Theile der Kirche sind: so werden sie mit ihr befleckt *c*). Die Aussöhnung geschieht zugleich mit der Reconciliation der Kirche.

b) can. 19. Dist. 1. de consecr. cap. 1. 3. 6. de consecr. eccles.

c) cap. un. de consecr. eccl. in 6°. (3. 21.)

§. 139.

Aufputz und Verzierung der Kirchen und Altäre.

Unstreitig ist edle ungekünstelte Einfalt die schönste und vornehmste Zierde eines Gotteshauses. Indessen ist auch ein Aufputz und eine Verzierung, welche fromme Betrachtungen zu erwecken, zur Andacht zu stimmen und Auferbauung zu befördern geeignet sind, keineswegs untersagt. Vielmehr ist zu wünschen, daß in jedem Gotteshause davon so viel vorhanden sei, als die zweckmäßige Einrichtung desselben erfordert, um dem Geistigen durch das Sinnliche zu Hülfe zu kommen. Daß sich in der ersten christlichen Kirche darüber keine Spur findet, beweist nichts. Es ist wenigstens gewiß, daß, so wie kein Gebot dafür, so auch keines darwider bestand. Wenn die Bischöfe von Spanien die Mahlerei an den Kirchenwänden abschafften *a*): so mögen sie sich wohl bloß wegen des Aergernisses und der Gefahr der Verführung dazu bewogen gefunden haben. Seit K. Constantin G., unter dessen für die Kirche segensvollen Regierung sich Glaube und Religion frei zu äußern vermochte, geschah bei wechselseitigem Eifer der Kaiser und Großen des Reiches für die äußere Ausschmückung der gottesdienstlichen Gebäude so viel, daß ihre Pracht und Reichthum allenthalben angestaunt wurden. Daß hieraus keine nachtheiligen Folgen entstanden seien, zeigt hinlänglich der Umstand, daß man seither alle neu erbauten Kirchen und Capellen so reichlich auszierte, als es ihr Vermögen oder gutthätige Spenden nur immer erlaubten, und daß man selbst bei den schon erbauten Gotteshäusern noch jetzt Verzierungen anbringt, wie sich eben Gelegenheit dazu anbiethet. Unsere Gesetze begünstigen sie unter andern schon dadurch, daß sie die zu dem Ende

a) Conc. Illiberit. can. 36.

einer Kirche zugedachten Erwerbungen erbsteuerfrei erklären *b*).

Störend ist aber Uiberfüllung und Geschmacklosigkeit. Mit Recht hat daher diese auch unsere Gesetzgebung verbothen, und allen übermäßigen, dem Geiste der Kirche nicht angemessenen Prunk und unschicksame Kirchenverzierung abgestellt *c*). Dahin gehören alle unanständigen und anstößigen Bilder, mehrere Bilder von eben derselben Vorstellung an einem Altare oder sonst zunächst neben einander aufgestellt, die ausgehängten Opfer und Opfertafeln, die hölzernen Füsse, Krücken, Säbel, Panzer, Ketten und andere dergleichen Zeugnisse meistens unerwiesener Wunderwerke. Alle diese Sachen sollen, da sie die Wände der Kirchen mehr verunstalten, als zieren, den guten Geschmack beleidigen, bei Vernünftigen Anstoß und Aergerniß, bei den minder Gebildeten müßiges Anstaunen und Zerstreuung verursachen, indem sie lediglich die Phantasie beschäftigen, und die Gedanken von der Hauptsache auf das Sinnliche hinleiten, überdies zu irrigen Meinungen und Vorstellungen Anlaß geben, ohne Aufsehen zu erregen, weggeschafft, und in wie weit sie einen Werth haben, zu Geld gemacht, und solches zu dem Kirchenvermögen einbezogen werden *d*). Dieses ist selbst hinsichtlich der besondern Bethschämel verordnet worden, mit der Weisung, daß solche nur in dem Falle, wo sie etwa bei Exequien oder in der Charwoche zur Anbethung des Hochwürdigsten gebraucht werden, herbei getragen werden sollen *e*).

b) Erbsteuer-Pat. v. 15. Oct. 1810 §. 13 lit. c.

c) Hofd. v. 14. Mai 1782, 5. Juli 1785.

d) Hofd. v. 9. Febr. 1784, 17. Aug. 1786 n. 4. M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 105 u. 4.

e) Hofd. v. 13. Dec. 1787.

§. 140.

Beleuchtung.

Zu dem Aufputze der Kirche gehört gewisser Maßen auch die Beleuchtung. Diese verdankt ihre Einführung zunächst dem Andenken an jene harten Zeiten, in welchen die Gläubigen bei den blutigen Verfolgungen genöthiget waren, die heiligen Geheimnisse in entfernten finstern Höhlen zu feiern, wo man eine Beleuchtung unmöglich vermissen konnte. Nach deren Aufhören hatte die Kirche den Gebrauch der Lichter und Beleuchtung am hellen Tage beibehalten, um daran die wichtige Vorstellung zu knüpfen, daß Jesus durch seine Lehren und Beispiele das wahre und einzige Licht der Welt ist, welches die Finsternisse des Heidenthums und des in Verfall gerathenen Judenthums verscheucht, Unwissenheit, Irrthum und Aberglauben siegreich von der Erde verbannt, und den allein wahren Weg zum ewigen Leben gezeigt hat. Nunmehr wird ohne Beleuchtung keine Art von Gottesdienst gehalten, ohne brennende Kerzen beinahe keine religiöse Handlung verrichtet, und kein Sacrament ausgespendet. Die einzelnen hierauf sich beziehenden Verordnungen sind folgende:

1) Vermöge einer uralten Disciplin muß eine immerwährende, Tag und Nacht nicht verlöschende, Lampe vor dem Orte, wo das hochwürdige Gut aufbewahret wird, niedergestellt oder aufgehangen brennen *a*). Wo bei uns eine dürftige oder neu errichtete Kirche keine Lampe hatte, da wurde ihr eine die Kosten des ewigen Lichtes tragende Stiftung von den aufgehobenen Kloster- oder sonst gesperrten Kirchen zugewendet *b*). Dagegen

a) Synod. Prag. de S. Euchar. art. 14.

b) M. Abhandlg. v. Kirchenvermög. I. Thl. §. 32 n. 3 lit. f.

ist auch eine einzige Lampe hinreichend, und alle bei Seitenaltären angezündeten Lampen sollen entfernt werden *c*).

2) Die Kerzen, welche bei dem heiligen Meßopfer und andern religiösen Functionen gebrannt werden, müssen von Wachs, nie von Unschlitt, und gehörig stark und dick sein, und am Altare wenigstens zwei brennen *d*).

3) Die übermäßige mit Feuersgefahr verbundene Beleuchtung ist verbothen *e*).

4) Desgleichen ist auch die Beleuchtung der Seitenaltäre zur Zeit, wo daselbst keine Messe gelesen wird, sowohl für die Werktage als die gemeinen Sonn- und Feiertage des ganzen Jahrs allgemein verbothen, und nur für die höhern Festtage des Herrn dergestalt gestattet, daß alle Seitenaltäre auf gleiche Weise beleuchtet, und auf einem nicht mehr Leuchter, als auf dem andern aufgestellt werden *f*) (§. 58 n. 3.).

5) Die großen eisernen Leuchter oder Kerzenständer sind wegen des aus dem starken Rauche entstehenden üblen Geruches in der Kirche, und des den Gemählden und Vergoldungen erwachsenden Schadens abgestellt *g*). Deshalb sind auch die Kerzelweiber mit ihren Kerzelbuden vor den Kirchthüren abgeschafft *h*), und aller Verkauf von Kerzen und Rauchwerk vor der Kirche, auf wessen Kosten er immer geschehen ist, untersagt *i*). Nur den

c) Hofd. v. 17. Aug. 1786.
d) Synod. Prag. de missae sacrif. art. 30. de divin. offic. art. 11.
e) Hofd. v. 14. Mai 1782.
f) Hofd. v. 12. o. 13. Dec. 1787.
g) Ebend.
h) Hofd. v. 20. Nov. 1787.
i) Hofd. v. 15. Jan. 1788. M. angef. Abhandlg. I. Thl. §. 65. II. Thl. §. 49 n. 3.

Wachsziehern bleibt ferner gestattet, daß sie vor den Kirchen in locis profanis Buden oder Ständer zum Verkaufe größerer oder kleinerer Wachskerzen und Opferfiguren aufrichten können *k*); jedoch haben sie solche weder zu stark mit Harz zu vermischen, noch die Kerzen mit allzu dicken Dochten zu ziehen, da sie im Betretungsfalle mit Gelde und selbst der Niederlegung des Gewerbes bestraft werden *l*).

§. 141.

III. Kirchengefäße und Kirchengeräthe.

Die gottesdienstlichen Verrichtungen machen mehrere Gefäße und Geräthe nothwendig, von denen die meisten nicht erst neuen Ursprungs sind, sondern wie alle Ritual-Bücher und kirchlichen Antiquitäten zeigen, das höchste Alter für sich haben. Sie werden zu ihrer Bestimmung besonders geweiht oder eingesegnet. Geweiht und mit Chrisam gesalbt werden der Kelch und die Patene, welche zum heiligen Meßopfer bestimmt sind *a*). Beide sollen nach der heutigen Disciplin aus Gold oder Silber, und bei ärmern Kirchen wenigstens von Zinn sein. Die hölzernen Kelche, welche in der alten Kirche, und die gläsernen, welche zu den Zeiten der Apostel im Gebrauche waren, sind so wie die kupfernen und messingenen verbothen *b*), es wäre denn, daß letztere gut vergoldet sind *c*); unter welcher Bedingung auch bei uns nach der Einlieferung des Kirchensilbers Kelche aus unedlem Metalle

k) Verord. v. 24. März 1752.

l) Hofd. v. 14. Sept., 28. Dec. 1781, 20. Mai 1788.

a) cap. un. §. 8. de sacr. unct. (1. 15.)

b) can. 44. 55. Dist. 1. de consecr.

c) Synod. Prag. de S. miss. sacrif. art. 4.

hergestellt wurden *d*). Die Weihe nimmt der Bischof mit den im Römischen Pontificale angegebenen Ceremonien vor. Entweiht werden Kelche und Patenen, wenn sie ihre Gestalt verlieren, also das, was sie waren, zu sein aufhören, und folglich zum Dienste des Altars nicht mehr zu gebrauchen sind. Bei einer bloßen Vergoldung bedürfen sie nach der von der Ausweisung der Kirche genommenen Analogie keiner neuen Weihung, da diese dem ganzen Kelche und der ganzen Patene, nicht der Oberfläche allein ertheilet wird *e*).

Eingesegnet, nicht geweiht werden das Ciborium, in welchem das heilige Abendmahl für die Communicanden aufbewahret, und die Monstranze, in welcher das hochwürdige Gut zur öffentlichen Anbethung ausgesetzt wird; beide sollen aus der nähmlichen Materie bestehen, von welcher der Kelch und die Patene zu verfertigen sind; ferner die Bursse, in der das Viaticum zum Kranken getragen wird; die Gefäße, welche zur Aufbehaltung des heiligen Oehles und des Chrisams bestimmt sind; die Crucifixe und Bilder, die Leuchter und Lampen, das Rauchfaß und Schiffchen, der Weihkessel und Sprengwedel, die Fahnen u. a. m.

§. 142.

IV. Kirchenkleidungen.

Die Kirchenkleidungen sind von zweierlei Art, solche, welche für den Altar gehören, und andere, welche für den die kirchlichen Functionen vornehmenden Geistlichen bestimmt sind. Für den Altar gehören das Altartuch (mappa), womit der Altar bedeckt oder bekleidet

d) Verord. in Böhm. v. 5. Febr. 1810.

e) Reiffenstuel ad tit. de consecr. eccl.

wird, und das Corporale, worauf der Kelch gesetzt und die heilige Hostie gelegt wird. Beide Stücke dürfen aus keinem andern Stoffe als von ungefärbten weissen Linnen sein *a*).

Die bei den Kirchen-Functionen den Geistlichen eigene, im bürgerlichen Leben gar nicht anwendbare, Kleidung ist wahrscheinlich von der Amtstracht der jüdischen hohen Priester und Leviten, mit Einmischung der gewöhnlichen griechischen und Römischen Bekleidung hergenommen, und wie alle Vermuthung dafür ist, wo nicht schon von den Aposteln, doch sicher von ihren ersten Nachfolgern in Gebrauch gebracht worden. Die erste bestimmte Spur findet sich von P. Stephan I. vor. Mehrere Vorschriften wurden nach eingetretener Ruhe und vermehrtem Wohlstande der Kirche erlassen *b*); so wie auch der heilige Hieronymus schon häufig von dem Unterschiede zwischen der kirchlichen und der gewöhnlichen Kleidung redet. Indessen ist doch nicht zu glauben, daß die heutige Zahl und Form der geistlichen Kleider dieselbe sei, welche sie ehemahls war. So wie in vielem Andern, so ist auch hierin manche Veränderung vorgegangen, bis es nach und nach zu dem gekommen ist, was gegenwärtig besteht. Die heutige Kirchenkleidung und zwar 1) für den Priester machen folgende Stücke aus: Das Schultertuch (humerale), das über die Schulter, und ehemahls vielleicht allgemein, von mehreren eine strenge Tonsur befolgenden Ordensgeistlichen aber noch jetzt, über den Kopf gelegt wird, und wahrscheinlich die Bestimmung hat, Hals und Schulter so zu bedecken, daß, da die Albe nicht immer gut schließt, gar nichts von den gemeinen Kleidern gesehen werden kann; die Albe (vestis

a) can. 46. Dist. 1. de consecr.

b) Bingham in orig. eccl. lib. 13. cap. 8. §. 2.

alba), ein Kleid nach der Weil des jüdischen hohen Priesters im frühern Zuschnitte der camisia, womit auch der Chorrock, d. i. der Rock, den der Geistliche im Chore trägt, bei den Ordensgeistlichen Rochet (quasi parvum roccum), bei den Minoristen superpelliceum (indumentum) genannt, Aehnlichkeit hat, der wahrscheinlich für minder feierliche Verrichtungen aus der langen Albe gebildet wurde; der Gürtel (cingulum), womit die Albe um die Lenden zusammen, und kleinern Personen hinauf gebunden wird; die Armstole (manipulus), die bis zum zehenten Jahrhunderte als ein Schweiß- oder Schnupftuch auf der linken Seite getragen, seit dieser Zeit aber in dem heutigen Zuschnitte als bloße Zierde, mit dem Meßkleide und der Stole aus gleichem Stoffe verfertiget wird; die Stole (stola ehemahls orarium), zur Nachahmung des Ephod der jüdischen Priester, sonst nichts weniger als dem langen Kleide der Römer, das stola hieß, ähnlich; das Meßkleid (bei den Lateinern casula, bei den Griechen planeta genannt), das wahrscheinlich von der Römischen poenula, einem gemeinen Kleide, von dem es früher auch so geheissen wurde, herkommt, und erst nach und nach so wie eine andere Bestimmung, so auch eine andere Gestalt erhalten hat, indem es zur freiern Bewegung der Hände vorn und hinten abgekürzt, die daran befindliche Capuze aber mittelst zweier in einen spitzigen Winkel zusammen laufenden Borten bezeichnet ist; das Pluviale (pallium, Regenmantel), ursprünglich die Römische lucerna pluvialis mit einer Capuze, welche gegenwärtig den Lappen an demselben bildet, anders auch Rauchmantel genannt, weil es bei den gottesdienstlichen Verrichtungen, wo eine Räucherung vorkommt, gebraucht wird, und Vespermantel, weil es der Priester bei der Vesper umhat; endlich das Birret (birretum), wahrscheinlich erst in Gebrauch

gebracht, nachdem man weder mehr mit dem Humerale den Kopf bedeckte, noch das Meßkleid und Pluviale mit einer Capuze versah. 2) Die Leviten, d. i. die dem Priester bei feierlichen Functionen assistirenden Geistlichen haben Röcke, welche allgemein die Leviten-Röcke heissen, und Dalmatiken bei Diaconen, Tunicellen bei Subdiaconen sind. Sie sind beide eine kürzere Art der Römischen Tunik, wie auch der Nahme der letztern anzeigt; die besondere Benennung der erstern schreibt sich von dem Lande Dalmatien her, woselbst sie zuerst getragen wurde. 3) Die dem Bischofe eigenen Kirchenkleidungen sind: die Schuhe und Strümpfe (sandalia et caligae), beide von den Römern, nur mit veränderter Bedeutung entlehnt; das Brustkreutz (pectorale scil. ornamentum), als Nachahmung des Brustschmuckes des jüdischen hohen Priesters; die Dalmatik und Tunicelle; die Handschuhe, der Ring, die Infel (infula, mitra, tiara), von der Kopfzierde der Römischen Priester, oder dem Turban des hohen Priesters; der Hirtenstab (pedum, pastorale), ursprünglich in Nachahmung des von den Aposteln auf ihren Reisen gebrauchten Stabes, ein wahrer Stab, nun aber eine Zierde, die dem Bischofe um so schöner steht, als sein Amt mit dem eines Hirten so häufig verglichen wird; das Gremiale (linteum), gleichsam Schooßtuch, welches dem Bischofe, wenn er sitzt, auf den Schooß gelegt wird c). Der Talar, der unter, und die Kappe, die über dem Rochete getragen wird, sind nicht allenthalben in gleicher Uibung. Das Pallium, der vornehmste kirchliche Ehrenschmuck, kommt außer den Erzbischöfen nur wenigen Bischöfen zu, und ist anderswo ausführlicher zu behandeln.

c) Linzer theol. pract. Monathschr. 7. Jahrg. 1. Bd. Prag. Ausg. S. 173.

Beide Arten von Kirchenkleidungen werden zu ihrer Bestimmung eingesegnet, entweder von dem Bischofe selbst, oder auch von einem Prälaten, da diese Segnung kein Ausfluß der bischöflichen Gewalt der Weihe ist. Die gesegneten Kleidungsstücke behalten ihre Eigenschaft so lang, als sie ihre Gestalt behalten. Sie verlieren sie daher nicht, wenn eine Ausbesserung daran vorgenommen, oder ein profanes Stück dazu genähet wird *d*). Werden sie aber durch den langen Gebrauch so abgenützt und verrissen, daß sie zum Kirchendienste nicht mehr verwendet werden können: so müssen sie verbrannt, und die Asche an einem verborgenen, den Laien unzugänglichen Orte vergraben werden *e*).

§. 143.

V. Glocken.

Eine besondere Erwähnung verdienen unter den heiligen Sachen die Glocken, da sie eine der herrlichsten Einrichtungen unserer Kirche sind, um die Gedanken und Wünsche über das Irdische zu erheben, und mitten in dem Getümmel der Welt die Gläubigen an Gott zu erinnern. Ihr Ursprung läßt sich nicht genau angeben; gewiß ist nur, daß man sie mit dem Entstehen der Kirche nicht kannte. Die ersten Christen durften sich, um nicht verrathen zu werden, keines öffentlichen Zeichens bedienen, über welches sie sich etwa zum Gottesdienste versammelten. Sie kamen aus eigenem Antriebe zusammen, oder wurden durch bestellte Ansager (cursores) verständigt, oder es wurde in jeder gottesdienstlichen Versammlung der Tag, die Stunde und der Ort der nächst folgenden angezeigt. Mit dem Aufhören der Verfolgungen kam der Gebrauch auf,

d) arg. cap. 3. de consecr. eccles.

e) can. 39. Dist. 1. de consecr.

mittelst Zusammenschlagung heiliger Hölzer den Gläubigen das Zeichen zu geben, wie es die Griechen mit den Jacobitern und den übrigen Christen zu Jerusalem noch zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts thaten *a*), oder mittelst eines Horns, wie es die Mönche in Egypten in Uibung hatten. Erst im fünften Jahrhunderte fieng man im Occidente an, sich jener ehernen oder metallenen Instrumente zu bedienen, welche unsere heutigen Glocken sind. Ihr Erfinder soll Paulinus, Bischof von Nola in Campanien sein, daher sie auch campanilia, campanae, nolae genannt wurden. Der Nahme Cloccä und Gloggä kommt im achten Jahrhunderte vor. Ihre Einführung in die Kirchen gehört dem P. Sabinian, Nachfolger des P. Gregor G. an. In dem Oriente waren sie bis zum neunten Jahrhunderte unbekannt, wo die Republik Venedig die erste Glocke an den K. Michael schickte. Seitdem ist das Recht, Glocken zu haben, ein den Kirchen eigenthümliches Recht geworden. Capellen besitzen es nicht, und die Klöster haben es erst von der Zeit an, als ihre Capellen die Rechte der Kirche erlangt haben *b*). Den Mendicanten-Klöstern wurde jedoch immer nur eine einzige Glocke zu haben verstattet *c*), was nunmehr bloß noch von den Capuzinern beobachtet wird. Der allgemein verbreiteten Aufnahme folgte die Glockenweihe, oder wie sie auch heißt, Glockentaufe, welche zuerst P. Johann XIII. bei einer im Lateran aufzuhängenden Glocke vornahm. Diese besteht nun darin, daß der Bischof unter Absingung mehrerer Psalmen und Gebethe, womit ihr Gebrauch die Christen zur Andacht wecken, und von allen Gefahren

a) Lincken tract. de jur. templ. cap. 8. n. 26.

b) cap. 16. de excess. praelat. (5. 31.) cap. 10. de privil. (5. 33.)

c) cap. un. de offic. custod. in Extrav. com. (1. 5.)

befreien wolle, die Glocke mit Weihwasser und Salz abwäscht, dann mit dem heiligen Krankenöhle und Chrisam salbt, und ihr den Nahmen eines Heiligen beilegt *d*).

Der heutige Gebrauch der Glocken ist verschieden, indem dieselben sowohl bei freudigen als bei traurigen Eräugnissen, zu kirchlichen und zu profanen Zwecken geläutet werden. Ihre eigentliche Bestimmung ist aber die kirchliche, und vermöge solcher werden sie ordentlicher Weise geläutet, wenn das heilige Meßopfer dargebracht oder nachmittägiger Gottesdienst gehalten werden soll, wenn das hochwürdige Gut zum Kranken getragen wird, wenn ein Gläubiger mit dem Tode ringt, oder zu Grabe begleitet wird. Uiberdies werden sie in Folge einer Einrichtung vom P. Gregor IX. und Calixt III. durch das ganze Jahr dreimahl jedes Tages, früh, zu Mittag und am Abende geläutet, um die Gläubigen zum Gebethe aufzufordern, mit dankbarer Erinnerung an die Menschwerdung Christi und den großen Zweck seiner Ankunft auf Erden; so wie jeden Donnerstag Abends zum Andenken an das an diesem Tage begonnene Leiden Jesu, und Freitag Nachmittags zum Andenken an den von ihm vollbrachten Versöhnungstod. In mehr weltlicher Beziehung befiehlt die Prager Synode das Geläute der Glocken bei der Ankunft eines päbstlichen Gesandten, des obern Kirchenvorstehers und des Landesfürsten *e*), und unsere landesfürstliche Gesetzgebung bei einer Feuersbrunst zum Stürmen *f*).

Verbothen ist das Glockengeläute nach dem gemeinen Rechte zum Gottesdienste, wo über eine Kirche oder

d) Pontif. Rom. de benedict. campan.

e) Synod. Prag. cap. de eccles. cultu art. 31.

f) Feuerlöschord. v. 25. Juli 1785 für Landstädte §. 40, für das offene Land §. 29.

christliche Gemeinde ein Interdict verhängt ist *g*), dann bei dem Absterben und Begräbnisse von Personen, die mit dem Interdicte behaftet, oder von dem christlichen Begräbnisse ausgeschlossen sind *h*). Vermöge unserer Oesterreichischen Gesetze ist das früher gebothen gewesene Geläute bei einem Gewitter verbothen, da eine Reihe trauriger Erfahrungen gelehret hat, daß die durch das Glockengeläute in Bewegung gesetzten Metalle, statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, den Blitz vielmehr anziehen, und die Gefahr vergrößern *i*). Es soll solches nicht einmahl als ein Zeichen zum Gebethe erlaubt sein, da das Gewitter sich selbst ankündiget, und mehr als alles Glockengeläute zum Gebethe auffordert *k*). Dieses Verboth wurde weiter mit dem Beisatze wiederhohlt, daß die Ortsseelsorger, die entweder selbst oder mittelst ihrer Kirchendiener die Schlüssel zu den Glocken in Verwahrung haben, und durch die Nichtausfolgung derselben das Wetterläuten am leichtesten verwehren können, hierzu vorzüglich angewiesen werden sollen *l*). Wo bei den Kirchen ungesperrte Thürme und offene Zugänge zu den Glocken sind, da sollen solche unter Dafürhaftung der Seelsorger, Kirchenväter und Dorfrichter außer dem gewöhnlichen Gottesdienste stets gesperrt gehalten, und die Schlüssel bei einem dieser Vorsteher aufbewahret werden *m*). Die für das Läuten bezogenen Gebühren bleiben nichts desto weniger noch ferner denjenigen,

g) cap. 57. de sentent. excom. (5. 39.) cap. 24. eod. in 6°. (5. 11.)

h) Synod. Prag. l. c. art. 30. cap. de paroch. art. 38.

i) Pat. v. 26. Nov. 1783, Verord. für Inn. Oesterr. v. 6. Juli 1786, für Galiz. v. 16. Dec. 1803.

k) Hofd. v. 11. Sept. 1788.

l) Verord. in Böhm. v. 18. Aug. 1803.

m) Verord. in Böhm. v. 11. Juli 1800.

welche darauf einen Anspruch haben, vorbehalten *n*). In Oesterreich ist auch das Läuten an Samstagen zum Feierabende untersagt *o*), und noch mehr jenes, welches an dem Vorabende der aufgehobenen Feiertage üblich war *p*). Die Hügen- und Sterbeglocke kann bei der Nacht wie am Tage geläutet werden. Der Mißbrauch, darum vorerst den Bürgermeister zu begrüssen, ist überall abgestellt worden *q*). Bei dem Absterben eines Pfarrers ist zur Vermeidung möglicher Beirrungen nur die gewöhnliche Sterbeglocke, und nicht die große Kirchenglocke zu läuten *r*). Das Läuten der Hügenglocke an Sonn- und Feiertagen bei versammeltem Volke für längst verstorbene Militär-Personen ist weder im Gesetze, noch in einer Gewohnheit gegründet, sondern ein Unfug, der auf das Recrutirungs-System schädlich einwirkt; es wurde deshalb den Seelsorgern aufgetragen, solchen mit schicklicher Belehrung, und wenn diese nicht fruchtet, mit Verweigerung hintan zu halten *s*).

§. 144.

Verwendung der Einrichtung von gesperrten Kirchen.

Die Einrichtung und die Geräthschaften der aus Gelegenheit der neuen Pfarreintheilung, dann der Auflassung mehrerer Stifte und Klöster überflüssig gewordenen und gesperrten Kirchen werden in ihrer Eigenschaft ferner bei andern Kirchen verwendet. Zwar sind sie sämmtlich

n) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 89.
o) Hofd. v. 21. Mai 1785 §. 11, Gustermann Oester. Kirchenr. 2. Thl. §. 300 lit. *y*.
p) Hofd. v. 20. Juni 1772.
q) Hofverord. v. 30. Nov. 1778, für Böhm. v. 18. März 1779.
r) Verord. in Böhm. v. 5. Dec. 1792.
s) Verord. in Oester. o. d. E. v. 24. Juli 1810.

mit den gesperrten Kirchen für ein Eigenthum des Religionsfonds erklärt worden *a*); sie wurden aber von diesem nur wieder an Kirchen theils unentgeldlich, theils entgeldlich übertragen. Ersteres geschah mit allen denjenigen Sachen, die den Werth von 50 fl. nicht überstiegen, nahmentlich mit den silbernen Kelchen, Ciborien und Monstranzen unter jenem Werthe *b*). Solche wurden nähmlich an arme, derselben bedürfende, und nahmentlich an die aus dem Religionsfonde erbauten, dann die übrigen landesfürstlichen Kirchen nach der dem Ordinarius vorbehaltenen Beurtheilung, gegen Quittung des Seelsorgers und der Kirchenväter vertheilt; jedoch waren die Privat-Patronats-Kirchen von dieser Vertheilung nicht ganz ausgeschlossen *c*); die darum ansuchenden Gemeinden mußten nur ein glaubwürdig bestätigtes Kirchen-Inventar, dann den letztjährigen Kirchenrechnungs-Extract beibringen *d*). Die Kirchengefäße von besonderm Werthe wurden an die nicht ebenfalls aufgehobenen reichen Stiftskirchen verkauft, oder für Stücke von geringerem Werthe, die ärmern Kirchen überlassen werden konnten, vertauscht *e*). Eben so wurde auch der Verkauf von Monstranzen und Pyramiden nach dem Werthe derselben gestattet; jedoch auf das strengste verbothen, die darin enthaltenen Kreuzpartikel und Reliquien als geheiligte Dinge, die keiner Geldschätzung unterliegen, und weder zum Kaufe noch Verkaufe geeignet sind, in Anschlag zu bringen *f*). Nun ist den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, bei sich noch ergebenden Kirchenabtretungs-Liquidationen darauf zu sehen, daß die Kirchen-

a) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 105.
b) Hofd. v. 16. Jan. 1788.
c) Hofd. v. 9. Mai 1782, 31. Oct. 1785.
d) Hofd. v. 28. April 1786.
e) M. angef. Abhandlg. a. a. O.
f) Hofd. v. 30. Dec. 1805.

Apparamente und übrigen Einrichtungen stets gegen ein vollständig beschriebenes Inventarium übergeben werden *g*).

§. 145.

VI. Freidhöfe.

Die Freidhöfe, von deren Entstehung, heutigen Einrichtung und Herstellung hinlänglich gehandelt worden ist *a*), sind ein Appertinenz der Kirche. Sie gehören zu den heiligen Sachen sowohl aus Rücksicht dieser ihrer Beschaffenheit, als auch wegen des darauf Statt habenden kirchlichen Begräbnisses und der besondern Einsegnung. Wann diese letztere aufgekommen ist, bleibt ungewiß; daß man sie lange Zeit nicht angewendet habe, läßt sich wenigstens da vermuthen, wo das Römische Recht im Gebrauche war, nach welchem jeder Ort durch das Begraben eines Verstorbenen allein schon zu einem religiösen wurde. Zuerst erwähnt der Einsegnung der Begräbnißorte Gregor von Tours *b*); doch war dieselbe sicher anders beschaffen, als wie sie der in dem Römischen Pontificale enthaltene Ritus, dessen Alter gleichfalls nicht bekannt ist, angibt. Sie wird von dem Bischofe selbst, oder durch einen dazu delegirten Priester verrichtet. Bei den Kirchhöfen, die eigentlich Vorhöfe, folglich gewisser Maßen Theile der Kirche sind (coemeteria contigua), geschieht sie mit der Weihe der Kirche; bei den übrigen, von der Kirche getrennten Freidhöfen (coemeteria separata) muß sie besonders vorgenommen werden.

Wegen der Verwandtschaft mit der Kirche wird der Freidhof auf gleiche Art, wie die Kirche befleckt; ja die Befleckung der Kirche zieht auch jedes Mahl die Befleckung

g) Verord. in Böhm. v. 19. Febr. 1807.

a) M. Abhandlg. v. kirchl. Gebäud. §. 64 u. ff.

b) Greg. Turon. de gloria confessor. cap. 106.

des dabei befindlichen Freidhofes nach sich, nicht aber umgekehrt, d. i. die Befleckung des Freidhofes bewirkt keine Befleckung der Kirche, wenn er auch anstossend ist, weil die Hauptsache nicht von der Nebensache bestimmt werden kann. Ist der Freidhof von der Kirche entlegen, so bleibt er bei einer Befleckung der Kirche ebenfalls unbefleckt c). Die Folge jeder Befleckung ist, daß, bevor eine Aussöhnung erfolgt, kein kirchliches Begräbniß in dem Freidhofe gehalten werden darf. Wie solche zu machen sei, gibt das Römische Ritual an.

Für die Auflassung der Freidhöfe sind keine besondern Feierlichkeiten angeordnet. Nur aus Sanitäts-Rücksichten ist gebothen, daß eine allgemeine Ausgrabung der Leichname aus den alten aufgelassenen Freidhöfen vor Verlauf von wenigstens 10 Jahren nicht vorgenommen, daher auch vor dieser Zeit auf den Plätzen der aufgelassenen Freidhöfe kein Haus erbaut werden darf. Zu Aeckern, Wiesen und Gärten können solche Plätze sogleich verwendet werden d).

§. 146.

Heiligkeit der geweihten und gesegneten Sachen.

Nicht bloß die Bestimmung, mehr noch die Weihe und Segnung der gottesdienstlichen Sachen erfordert eine Achtung und Ehrerbiethung, mit welcher sich profane Handlungen durchaus nicht vertragen. Die geistlichen und weltlichen Gesetze haben solche auch schärfstens untersagt, und insbesondere folgendes verordnet:

1) In den gottesdienstlichen Gebäuden und auf Freidhöfen können keine Versammlungen oder Berathungen,

c) cap. un. de consecr. eccl. in 6°. (3. 21.)

d) Hofd. v. 24. Jan. 1785, 8. Febr. 1786, 5. Sept. 1797 §. 11.

deren Gegenstand weltliche Angelegenheiten sind, daher auch nicht zur bürgerlichen oder Criminal-Gerichtspflege unter der Strafe der Nullität des gefällten Spruches gehalten *a*), und kein Handel, kein Kauf oder Verkauf, nicht einmahl über Sachen, welche zur Verrichtung des Gottesdienstes mit gehören *b*) (§. 140 n. 5), gepflogen werden *c*).

2) Desgleichen darf daselbst kein Geschrei oder Geräusch gemacht, keine Gewalt gebraucht, keine Heftigkeit verübt werden *d*).

3) Nicht minder ist verbothen, an diesen heiligen Orten zu schlafen, unnöthig herum zu spatzieren, Cirkel zu machen und zu schwätzen *e*). In der alten Kirche waren immer einige Diacone besonders beauftragt, auf diese ungebührlichen Handlungen Acht zu haben, und die nothwendige Zurechtweisung zu ertheilen *f*). Besondere Aufmerksamkeit verdienen aber diesfalls die größeren Städte, wo der Gelegenheiten und Veranlassungen zu jenem Unfuge mehrere sind. K. Leopold I. bestellte für Wien eigene Rumormeister, welche die hierin Fehlenden Anfangs in Güte zu ermahnen, dann aber in das Bisthum zu einer geistlichen und weltlichen Bestrafung abzuführen hatten *g*); weil jedoch diese zu wenig Kraft zeigten: so übergab er das Aufseheramt in der Kirche besondern Geistlichen, mit

a) cap. 1. 5. de immun. eccles. (3. 49.) cap. 2. eod. in 6°. (3. 33.) Capit. I. Carol. M. an. 813. cap. 21.

b) Matth. XXI. 12. Joan. II. 14. Conc. Trull. can. 76. Conc. Exoniens. an. 1287. can. 13.

c) Conc. Trid. sess. 22. in decr. de celebr. miss.

d) const. 5. C. de his, qui ad eccles. confug. (1. 12.) cap. 2. de immun. eccl. in 6°.

e) cap. 2. de immun. eccles. in 6°. Conc. Trid. l. c. Conc. Mediol. IV. part. 1. cap. 17.

f) S. Clem. lib. 8. const. Apost. cap. 11.

g) Verord. v. 11. Dec. 1668.

der Weisung, die petulanten Schwätzer unmittelbar der Regierung zur Strafe nahmhaft zu machen *h*). K. Carl VI. theilte den als Aufsehern bestellten Geistlichen einige seiner Livree-Bedienten zu, welche jene, die sich durch die Geistlichen vom Schwätzen nicht abhalten lassen würden, aus der Kirche wegführen, und der vor derselben aufgestellten Wache übergeben sollten, um von der Regierung cum derogatione omnium instantiarum auf das schärfste bestraft zu werden *i*). K. M. Theresia befahl, daß in den Städten von den Magistraten Commissäre ernannt, in den Markt- und Dorfkirchen aber die Kirchendiener befehliget würden, um über das Schwätzen und jede andere ungebührliche Aufführung in der Kirche Aufsicht zu tragen, und bei fruchtloser Erinnerung die Uibertreter der Obrigkeit zur Bestrafung an Gelde oder mit Arreste anzuzeigen *k*). K. Joseph endlich untersagte der Störung halber noch die Sammlung mit dem Klingelbeutel während des Gottesdienstes *l*).

4) In der Kirche dürfen keine Gastmahle gehalten, noch sonst die Bedürfnisse des Hungers und Durstes gestillt werden *m*). Die von den ersten Gläubigen daselbst gehaltenen Liebesmahle (agapae), welche wirkliche Mahlzeiten waren, sind wegen der in der Folge eingetretenen Ausartungen schon längst außer Uibung *n*).

5) Nicht minder muß von den heiligen Stätten Alles fern gehalten werden, was eine andere als religiöse

h) Verord. v. 20. Juli 1669.
i) General-Mandat v. 4. Mai 1714.
k) Pat. v. 9. Aug. 1762.
l) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 18.
m) can. 3. 4. Dist. 42.
n) Gabr. Albaspinae lib. I. observ. 18. Casaubon. exerc. 16. n. 31.

Tendenz hat. Dahin gehören Theater, Tänze, Opern und andere leichtfertige musikalische Stücke *o*).

6) Am meisten ist sich aber bei den gottesdienstlichen Gebäuden, den heiligen Geräthen und Kirchenkleidern der Ordnung und Reinlichkeit zu befleißen, und jeder Seelsorger hat sich dieselbe als unmittelbarer Kirchenvorsteher um so mehr angelegen sein zu lassen, und bei den Meßnern und den übrigen zur Kirchenbedienung bestimmten Personen zu betreiben, als man von der Reinlichkeit und Ordnung in dem Aeußern auf jene im Innern, d. i. seinen Seelen-eifer zu schliessen geneigt ist, übrigens auch die eine und andere keinen besondern Aufwand fordert, daher bei jeder, selbst der ärmsten Kirche leicht hergestellt und erhalten werden kann. Theils deswegen, theils auch um jeder Gelegenheit zum Unfuge zu begegnen, war es in der frühern Kirche eingeführt, daß die Plätze der Geistlichen von jenen der Laien, und bei diesen wieder jene der Männer von denen der Frauen geschieden waren. Von dieser Einrichtung machen die Concilien *p*) und Kirchen-väter Meldung *q*), und verbiethen mit Ausnahme der Patrone und Obrigkeiten allen andern, vorzüglich aber den Frauenspersonen den Zutritt zu dem für die Geistlichen bestimmten Theile der Kirche *r*), welcher das sacrarium, sanctuarium, sancta sanctorum hieß, heute gewöhnlich Presbyterium, oder von dem Chore der Sänger der Chor genannt wird, und von dem übrigen Theile der Kirche durch ein Gegitter, wie es noch jetzt in den alten Cathedral-

o) can. 1. Dist. 92. Conc. Trid. l. c.

p) Conc. Turon. II. can. 4. et VI. can. 69. Wigoriens. an. 1240 can. 3. Aquens. an. 1585. tit. de Chor.

q) Chrysost. hom. 6. ad popul. Antioch. Gregor. lib. 3. epist. 30. August. lib. 2. de civitat. Dei cap. 28.

r) cap. 1. de vita et honest. cler. (3. 1.) cap. 1. de cohab. cler. et mulier. (3. 2.)

und Collegiat-Kirchen zu sehen ist, mit einem nur zuweilen geöffneten Vorhange abgetheilt war.

7) In die Kirche dürfen niemahls Geräthe und andere Sachen, welche bloß zum weltlichen Gebrauche dienen, gebracht oder wohl gar da aufbewahret werden, einen Nothfall, wie z. B. eine Wasser- oder Feuersgefahr ausgenommen *s*). Noch weniger dürfen was immer für Thiere dahin gelassen werden *t*). Vermöge einer Verordnung in Böhmen wird derjenige, der seinen Hund mit in die Kirche bringt, so wie derjenige, dessen Hund allein oder mit jemand andern dahin läuft, mit 5 Rthlr. bestraft *u*).

8) Die gottesdienstlichen Geräthe und Kirchenkleidungen sollen immer rein und in gutem Stande sich befinden *w*), nur von geweihten Personen aufbewahret *x*), und zu keinem andern als gottesdienstlichen Gebrauche *y*), am wenigsten zu einem Aufputze bei Hochzeiten und theatralischen Vorstellungen benützt oder verwendet werden *z*). Weltlichen Personen ist selbst jede Berührung untersagt *aa*). Zur Aufrechthaltung dieses Gebothes war in Oesterreich bei der eingeführten Punzirung des Silbers die Vorsehung getroffen, daß die heiligen Gefäße nicht von den Punzirungs-Beamten, sondern von Priestern punzirt und repunzirt wurden *bb*).

s) cap. 2. de Eucharist. custod. (3. 44.)

t) Conc. Trull. can. 88.

u) Verord. in Böhm. v. 12. o. 22. März 1801.

w) cap. 2. de custod. Eucharist. Syn. Prag. cap. de miss. sacrif. art. 5.

x) can. 41. 42. Dist. 1. de consecr.

y) can. 39. 40. ibid. cap. 1. de celebrat. miss. in Clem. (3. 14.)

z) can. 43. ibid.

aa) can. 42. 43. ibid.

bb) Hofd. v. 16. Oct. 1806.

§. 147.

Asyl.

Außer der den heiligen Sachen gebührenden und gesetzlich sicher gestellten Ehrerbiethung kommen ihnen noch zwei andere Vorrechte zu, das Recht der Unverletzbarkeit und der Freistätte. Das Recht der Unverletzbarkeit beruht auf einem vorzüglichern öffentlichen Schutze, vermöge welches die heiligen Sachen vor Verletzungen durch härtere bürgerliche Strafen gesichert sind *a*). Unsere Strafgesetzgebung erklärt die entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, wodurch der Religion Verachtung bezeiget wird, als ein Verbrechen, welches nach Beschaffenheit der Umstände mit einfachem oder schwerem Kerker von 6 Monathen bis 10 Jahre zu bestrafen ist *b*).

Das Recht der Freistätte (asylum) besteht darin, daß ein Verbrecher, der sich an eine heilige Stätte flüchtet, davon nicht mit Gewalt weggehohlet werden kann. Dieses Recht ist nicht erst in der christlichen Kirche neu eingeführet worden, sondern in der jüdischen eben so, wie in der heidnischen bekannt und in Uibung gewesen; dort war es in die eigenthümliche Verfassung verwebt *c*), bei den Römern aber den Bildsäulen des Kaisers ertheilt *d*). Hierdurch, und weil die Kirche überhaupt Todesstrafen mißbilligte *e*), entstand die Vorstellung, daß sie diejenigen, die zu ihr

a) const. 10. C. de episc. et cler. (1. 3.) Novel. 123. cap. 31. can. 6. 21. caus. 17. q. 4. cap. 9. de immunit. eccl. (3. 49.)

b) Strafg. B. I. Thl. §§. 107—109.

c) Exod. XXI. 13. Num. XXXV. Deuter. XIX.

d) const. un. C. Theod. de his, qui ad statuas confug. (9. 44.) const. un. C. Just. eod. (1. 25.)

e) can. 1—3. caus. 23. q. 5.

flüchteten, gegen gewaltsame Entreissung selbst durch die Strafe der Excommunication um so mehr schützen müsse *f*), als die langwierigen und harten Kirchenbußen, welche den Verbrechern von ihr auferlegt würden, die bürgerlichen Strafen ersetzten. Diesem ertheilten auch die Römischen Kaiser die Bestätigung dahin, daß die Verbrecher, welche an einen geheiligten Ort flüchteten, Schutz genießen, und von dannen weder von den weltlichen Strafgerichten gezogen, noch von den geistlichen Kirchenvorstehern denselben ausgeliefert oder auch nur weggejagt werden könnten, es wäre denn, daß das begangene Verbrechen einen solchen Schutz nicht verdiente, oder das Strafgericht die Verschonung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe zusagte *g*). Aehnliche Einschränkungen machten in den deutschen Reichen, wohin das Recht der Freistätte aus dem Römischen gelangte, die geistlichen *h*) und weltlichen Gesetze *i*).

Die Orte, welche das Asyl-Recht genießen, sind: 1) die Kirchen und öffentlichen Capellen sammt allen mit ihnen in Verbindung stehenden Gebäuden, wohin die Sacristei, der Thurm, die Vorhalle und der mit einer Mauer umfangene Vor- oder Kirchhof, oder der

f) can. 8. 10. 11. caus. 17. q. 4. can. 28. caus. 23. q. 8.

g) const. 2. 6. C. de his, qui ad eccles. confug. (1. 12.) Novel. 17. cap. 7. can. 36. caus. 17. q. 4. cap. 6. de immunit. eccl.

h) can. 6. 20. 35. 36. caus. 17. q. 4. cap. 6. de immunit. eccles. cap. 1. de homicid. (5. 12.)

i) Decret. Chlotar. II. an. 595. cap. 13 — 15. Leg. Aleman. c. an. 630. cap. 3. Leg. Bajuvarior. c. an. 630. tit. I. cap. 7. Capit. German. c. an. 744. cap. 21. Capit. Carol. M. an. 799. cap. 8. Ejusd. Capit. de partib. Saxon. an. 789. cap. 2. Ejusd. Capit. II. an. 803. cap. 3.

Platz um die Kirche von 30 und 40 Schritten gehören *k*); 2) die Freidhöfe, sie mögen mit der Kirche verbunden, oder abgesondert sein, sobald sie die Bestimmung zum kirchlichen Begräbnisse, so wie die Kirchen zum gottesdienstlichen Gebrauche erhalten haben, indem es nicht auf ihre Einweihung, sondern bloß auf die unter bischöflicher Auctorität geschehene Errichtung ankommt *l*); 3) die bischöfliche Wohnung *m*). Daß das Asyl-Recht auch den religiösen unter der Auctorität des Bischofs aufgeführten Gebäuden (folg. Abschn.) zustehe, dafür läßt sich weder im canonischen, noch im Civil-Rechte eine Gesetzesstelle nachweisen.

Als Verbrechen, denen kein Asyl zu Statten kommt, werden in dem gemeinen Rechte aufgeführt: 1) Vorbedachter Meuchelmord, Ehebruch und Entführung *n*), 2) Strassenraub und nächtliche Verheerung der Felder *o*), 3) Mord und Verstümmlung in der Kirche oder auf dem Freidhofe *p*). Päbstliche Verordnungen haben diesen in der Folge noch mehrere andere beigesellt *q*).

Von welcher Beschaffenheit der an einen heiligen Ort geflüchtete Verbrecher in kirchlicher Hinsicht sei, darauf kommt nichts an. Das Asyl kommt daher den geistlichen wie den weltlichen Personen, und eben so den für ihre Person mit dem Interdicte Belegten, den Excommunicirten und Irregulären zu, wenn sie nur von selbst und aus eigenem Antriebe es gesucht, und dadurch

k) const. 3. C. de his, qui ad eccles. confug. can. 6. 20. 35. caus. 17. q. 4.

l) cap. 5. 9. 10. de immunit. eccles.

m) can. 36. caus. 17. q. 4.

n) Novel. 17. cap. 7. cap. 1. de homicid. cap. 1. eod. in 6°. (5. 4.)

o) can. 6. caus. 17. q. 4. cap. 6. de immun. eccles.

p) cap. 10. eod.

q) Pehem. jus eccl. univ. part. II. §§. 662 — 665.

deutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie den Schutz der Kirche anflehen. Nur die Juden sind davon selbst dann ausgeschlossen, wenn sie den christlichen Glauben zu bekennen erklären, weil man mit Grund glauben kann, daß sie solches nur aus Noth heucheln, und nicht ernstlich meinen *r*).

Die Wirkungen des Asyls bestehen darin, daß die aufgenommenen Asylanten an dem Orte, den sie zur Freistätte genommen haben, ruhig belassen, und mit den erforderlichen Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken versehen werden müssen. Haben sie eigenes Vermögen, so geschieht es von daher; sonst hat die Alimentation die Kirche zu bestreiten, deren Schutz sie genießen. Die Strafe der Verletzung des Asyls ist nach dem Justinianischen Rechte gleich dem Hochverrathe der Tod *s*); nach dem canonischen Rechte eine von dem geistlichen Gerichte zu bemessende und der Kirche zu Guten kommende Geldstrafe, öffentliche Buße und Excommunication *t*).

§. 148.

Bestand desselben in Oesterreich.

So zweckmäßig gegen eine formlose grausame Rechtspflege, und insbesondere gegen die germanische Sitte der Blutrache die Asyle ehemahls waren: so überflüssig, ja staatsschädlich sind sie bei der fortschreitenden Verbesserung der Criminaljustiz-Pflege in der Folge geworden. Sie wurden daher auch in Oesterreich von Zeit zu Zeit neuen Beschränkungen unterzogen, bis sie zuletzt ganz aufgehoben worden sind. Die älteste Verordnung hierüber findet sich von K. Ferdinand III. vor. In dieser wurde überhaupt befohlen, Sorge zu tragen, daß sich nicht boshafte

r) const. 1. C. de his, qui ad eccles. confug.

s) const. 2. 6. l. c. const. 2. C. de crim. sacrileg. (9. 29.)

t) can. 6—8. 10. 19—21. 36. caus. 17. q. 4.

Delinquenten in Kirchen retiriren, und daselbst Unterschleif erhalten *a*). Eine spätere Verordnung setzte fest, daß ein in eine Klosterkirche sich flüchtender Uibelthäter in einem Klosterzimmer unter dem Nahmen einer geistlichen Bewachung von Leuten des weltlichen Richters zu verwahren sei, bis de capacitate immunitatis ecclesiasticae erkannt werden würde *b*). K. M. Theresia setzte eine eigene Commission in Asyl-Sachen nieder, welche in jedem Falle zu erkennen hätte, ob der Delinquent asylfähig sei, mit dem Bedeuten, daß er, wenn er als nicht asylfähig erkannt würde, ohne weiters, wenn es aber zweifelhaft blieb, gegen einen Revers des Strafgerichtes ausgeliefert werden sollte, daß er im Falle der Verurtheilung zum Tode vor der Execution ad locum asyli zurück gestellt werden wolle *c*). Uiberdies erklärte sie in einer andern Verordnung einige Verbrechen, das Falliment, die Mauthverschwärzung und Defraudation der Gefälle, dann die Desertion nahmentlich von dem Asyle ausgeschlossen, mit der Bestimmung, daß die solcher Verbrechen Schuldigen unter besondern Strafen ausgeliefert werden müßten *d*). Rücksichtlich des Falliments wiederhohlte sie jene Verfügung auch noch im Wechselpatente *e*). Nachdem aber über die Auslegung dieser Verordnung verschiedene Zweifel entstanden, und auch keine gleichförmige Befolgung in den einzelnen Provinzen beobachtet worden war: so wurden in der Absicht, die öffentliche Sicherheit so wie die strafende Gerechtigkeit mit der Verehrung für die Gott geweihten Orte zu vereinbaren, folgende Maßregeln fest gesetzt: *A*) Das Recht der Freistätte ist keinem andern, als bloß jenen Gott gewidmeten Orten

a) Verord. v. 7. Oct. 1644.
b) Verord. v. 9. März 1680.
c) Hofd. v. 22. Mai 1773.
d) Hofresc. v. 10. Mai 1752.
e) Wechselpat. v. 22. Dec. 1763 art. 51.

eigen, worin die heiligen Sacramente ausgespendet, oder das hochwürdigste Gut aufbehalten wird. Klöster, Collegien und sonstige Wohnhäuser der Ordens- oder andern geistlichen Personen, ferner Schulen, Spitäler und dergleichen Orte haben sich dieser Verleihung nicht zu erfreuen, sondern sind in Ansehung des Asyls weltlichen und bürgerlichen Häusern gleich zu halten. *B*) Von dem diesen heiligen Orten zugestandenen Asyle sind und bleiben nachstehende Verbrecher ausgeschlossen: 1) die der Beleidigung der göttlichen Majestät Schuldigen; 2) die Lästerer der Heiligen Gottes; 3) die Urheber des Todtschages, der in Kirchen oder Freidhöfen verübt worden; 4) die gottesräuberischen Diebe (fures sacrilegi); 5) Vorsätzliche Mörder; 6) Strassenräuber; 7) jene, welche nächtlicher Weile die Feldfrüchte rauben oder verwüsten; 8) Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder durch einen andern vollbracht haben; 9) die der Beleidigung der weltlichen Majestät Schuldigen; 10) die einer Verschwörung oder Empörung gegen den Staat Schuldigen; 11) Hochverräther aller Art; 12) Münzverfälscher; 13) jene, welche das Petschaft oder Insiegel anderer auf gefährliche Art, und 14) jene, welche den Stempel des Papiers oder öffentliche Schuldscheine nachmachen; 15) jene, welche Menschen, Brunnen und andere Wasserbehältnisse oder Hutweiden vergiften; 16) Mordbrenner und welche Feuer anlegen; 17) jene, welche zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth oder Uiberschwemmung, eines Schiffbruches oder in andern dergleichen Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden, 18) öffentliche Kassen berauben, oder daraus etwas zum eigenen Gebrauche verwenden, wie nicht minder alle sonstigen Diebe; 19) die Kindsmörderinnen, und jene, welche eine Leibesfrucht abtreiben oder dazu geholfen haben; 20) die Entführer einer Jungfrau; 21) jene, welche

wegen dergleichen ausgenommenen Verbrechen verwahrt sind, und mit Erbrechung des Kerkers die Flucht nehmen; 22) die Banqueroutiers; 23) die Betrüger der Mauth- und Zollstätten; 24) die Ausreisser der Miliz, endlich 25) jene, welche Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten oder verwunden. C) Im Falle jemand an einen der erwähnten heiligen Orte flüchtet: so soll folgendes Verfahren beobachtet werden. Die betreffende Obrigkeit soll alsogleich die Auslieferung des Asylanten von dem geistlichen Vorsteher des Gotteshauses, wohin sich derselbe geflüchtet, gehörig begehren, und der Kirchenvorsteher sie schlechterdings und ohne weitere Anfrage bei seiner geistlichen Instanz unverzüglich machen; im Verweigerungsfalle hat der weltliche Richter selbst den Asylanten aus dem Gotteshause heraus zu nehmen, und dabei nur zu beobachten, daß solches so viel möglich ohne Aufsehen geschehe. Wenn der Asylant in den Händen der weltlichen Obrigkeit ist: so hat diese ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von jenen Classen gehört, welche von dem Rechte der Freistätte ausgeschlossen sind, oder nicht. Im ersten Falle muß der Lauf der Gerechtigkeit gegen den Verbrecher eben so fortgehen, als wenn derselbe niemahls ein Asyl gesucht hätte; im letzten Falle ist er an den nähmlichen Ort des Asyls zurück zu stellen, aus dem er genommen wurde. D) Niemand darf sich unterstehen, einen das Asyl suchenden Menschen unter was immer für einem Vorwande zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen. Wo aber eine geistliche Person oder Gemeinde wider diese Verordnung selbst oder durch andere etwas unternimmt, da soll dieselbe nicht allein zum vollen Ersatze des etwa jemand hieraus erwachsenen Schadens verhalten, sondern auch noch über dieses mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden *f*).

f) Pat. v. 15. Sept. 1775.

Alles dieses hat gegenwärtig zu verbinden aufgehört. Denn da das neue Strafgesetzbuch, welches nach dem Kundmachungs-Patente zur alleinigen Norm über Verbrechen und deren Bestrafung zu dienen hat, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uibertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll *g*), weder bei dem Verfahren, noch bei der Bestrafung vom Asyle eine Erwähnung macht: so muß dieses selbst nach der eben angeführten Begränzung dermahlen in den gesammten Oesterreichischen Staaten um so mehr für völlig aufgehoben gehalten werden, als bei seinem Fortbestande mehrere Vorschriften über das Verfahren gar nicht in Ausführung gebracht werden könnten *h*). Das vermeintliche Asyl stellt sich auch als ganz nutzlos dar, da die Wirkungen des gewonnenen Asyls nur diese sein sollen, daß der Verbrecher von der Todesstrafe und der Verstümmlung frei zu bleiben hat (vorg. §.), das neue Strafgesetzbuch aber die verstümmelnden Strafen gänzlich verworfen, und die Todesstrafe nur auf Hochverrath, vollbrachte Nachahmung eines als Münze geltenden Credits-Papiers, überlegten Mord, räuberischen Todschlag und Brandlegung verhängt hat *i*), welche fünf Verbrechen schon von K. M. Theresia von dem Asyle ausgeschlossen worden waren (vorg. n. 5. 11. 12. 16.). Indessen ist die gegenwärtige Unanwendbarkeit des Asyls in Oesterreich bloß eine natürliche Folge der veränderten Criminal-Gerichtspflege. Daß die Oesterreichischen Regenten selbst weit entfernt sind, die den geweihten Stätten schuldige Heiligkeit zu verkennen, beweist

g) Pat. v. 3. Sept. 1803.

h) z. B. Strafg. B. I. Thl. §§. 212. 214. 228. 276. 283. 495.

i) Ebend. §§. 53. 94. 119. 124. 148. lit. a.

außer der (vor. §.) angeführten Sanctionirung über verübte Verletzungen an denselben, das den heiligen Orten neuerlich ertheilte Vorrecht der Befreiung von der Militär-Rekrutirung. Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles nähmlich, wo bei einer Rekrutirung zur Uiberkommung der jungen Leute die Kirchthüren mit Militär-Wache besetzt, und dabei schwere Excessen begangen worden sind, wurde nachdrücklichst verordnet, daß die geheiligten Orte bei Rekrutirungen für immer zu schonen seien, und die Kirchen niemahls zu Rekruten-Werbplätzen gemacht werden können *k*).

k) Hofd. v. 10. März 1817 o. 1818.

Dritter Abschnitt.

Von den religiösen Sachen.

§. 149.

Allgemeine Bestimmungen der religiösen Sachen.

Religiöse Sachen heissen die Institute und Corporationen, welche ohne besondere Einweihung und Einsegnung unmittelbar die Beförderung der christlichen Liebe, mittelbar die Beförderung des Gottesdienstes zum Zwecke haben. Sie werden den Sachen eben so uneigentlich beigezählt, als dieses mit den heiligen Handlungen der Fall ist (§. 2.); führen aber mit besserm Grunde von ihrer Bestimmung den Beinahmen: religiös, da der Gottesdienst eine Aeußerung der Religion, und die Liebe des Nächsten das zweite Fundamental-Gesetz derselben ist. Sie heissen anders auch religiöse Institute oder Häuser (domus religiosae et venerabiles), und fromme, ehrwürdige Orte (loca pia et religiosa), welche Benennungen gleichviel bedeuten. Zwar beschränken die Canonisten den ersten Ausdruck gewöhnlicher auf diejenigen von ihnen, welche unter kirchlicher Auctorität errichtet werden, und behalten den letzten denjenigen vor, welche der weltlichen, öffentlichen oder Privat-Auctorität ihr Dasein verdanken, oder sie theilen die religiösen Institute nach ihrer Errichtung in kirchliche und weltliche ein, und schreiben zugleich über die ersten der Kirche, über die

letzten dem Staate die Gerichtsbarkeit zu. Indessen hat keine dieser Unterscheidungen einen haltbaren Grund, am wenigsten ein positives Gesetz für sich. Der Umstand, daß ein von dem Pabste zur Verpflegung der Bedrängten bestimmtes Institut in den Decretalen nahmentlich als ein religiöses erklärt wird *a*), steht nicht im Wege, da sich nicht entfernt nachweisen läßt, daß ein ähnliches Institut, welches keinen kirchlichen Ursprung hat, irgendwo als ein nicht religiöses erklärt würde. Das Characteristische macht die besondere Widmung, und diese tritt bei dem einen und dem andern ein *b*). In weltlicher Beziehung erscheinen sie gleich der Kirche als im Staate bestätigte Gemeinheiten (universitates), und befinden sich als solche rücksichtlich der freien Erwerbung und des Besitzrechtes, dann des Rechtes zur Veräusserung im Wesentlichen in denselben Verhältnissen, welche die der Kirche sind.

§. 150.

I. Hospitäler.

Die ersten und ältesten unter den frommen Instituten sind die Hospitäler (hospitalia). Wie die heilige Schrift lehrt, so wurde schon von den Aposteln für arme und hülfsbedürftige Personen eine besondere Sorgfalt getragen *a*), von den ersten Bischöfen solche fortgesetzt, und nachdem bei zunehmender Vermehrung des Kirchenvermögens die gesammten Einkünfte unter die einzelnen Participanten nach einem bestimmten Verhältnisse vertheilet wurden, der vierte Theil derselben für die Armen ausgewiesen *b*). Eine weise Gebahrung von Seite

a) cap. 4. de relig. domib. (4. 36.)

b) const. 17. 22. 23. C. de SS. eccles. const. 35. C. de episc. et cler. Novel. 7. 120.

a) Act. Apost. IV. 34. 35. VI. 1—6.

b) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen I. Thl. §. 10.

der Bischöfe, und großmüthige Schenkungen von Seite der Fürsten und Unterthanen machten es im Laufe der Zeit möglich, für die Pfleglinge eigene Häuser (xenodochia) zu errichten, welche nach ihrer besondern Bestimmung für Arme ptochotrophia, für Kranke nosocomia, für Waisen orphanotrophia, für Greise gerontocomia, für ausgesetzte Kinder brephotrophia genannt wurden. Sie standen sämmtlich unter der Aufsicht der Bischöfe, und diese setzten ihnen zur Verwaltung der Temporalien Diaconen vor, zur Versehung der Seelsorge aber stellten sie an den Capellen, mit denen die meisten Hospitien versehen waren, einen Priester an, der gleichsam als Pfarrer der darin Aufgenommenen anzusehen war *c*). Den Bischöfen kam das Recht zu, von den Administratoren jährlich Rechnung der geführten Verwaltung zu fordern, die Hospitäler zu visitiren, und bei oder außer dieser Gelegenheit Alles anzuordnen, was sie zum zeitlichen Wohle der Pfleglinge, zu ihrem Seelenheile, oder zum Gottesdienste für nöthig erachteten *d*). Hiervon waren Anfangs zwar die von Privaten errichteten Hospitäler ausgenommen, indem diese von ihren Stiftern oder deren Erben administrirt wurden; indessen ordnete K. Justinian auch letztere der bischöflichen Gerichtsbarkeit so unter, daß in Rücksicht der Verfassung zwischen den von geistlicher und weltlicher Auctorität errichteten frommen Instituten aller Unterschied aufhörte *e*). Durch die spätern

c) cap. 2. de eccl. aedif. (3. 48.) cap. 2. §. 3. de relig. domib. in Clem. (3. 11.)

d) cap. 3. de relig. domib. cap. 2. pr. eod. in Clem. Conc. Trid. sess. 22. cap. 8. 9. sess. 25. cap. 8. de ref.

e) const. 42. §. 9. const. 46. §§. 3. 6. C. de epise. et cler. Novel. 131. cap. 10.

kirchlichen Verordnungen wurde an Allen diesem nichts weiter geändert, als daß nach dem Kirchenrathe von Vienne die Temporalien-Verwaltung nicht mehr Diaconen oder andern Geistlichen, sondern zur mehrern Sicherheit *f*), rechtschaffenen und verständigen Männern aus dem weltlichen Stande überlassen werden mußte, denen es weder an Kraft noch an gutem Willen fehlte, die Hospitäler mit ihren Gülten und Rechten nützlich zu verwalten, und die gesammten Einkünfte zum Besten der darin Versorgten zu verwenden *g*); was auch der Tridentinische Kirchenrath ohne Vorbehalt bestätigte *h*).

§. 151.

Bestand derselben in Oesterreich.

In den Ländern, wo das gemeine Kirchenrecht nach seinem ganzen Umfange nicht mehr verbindet, gelten von den angeführten Bestimmungen bloß jene noch, welche für die besondern Zeit- und Ortsverhältnisse bewährt gefunden worden sind. Denn da dem Staate nicht weniger als der Kirche an der bestmöglichsten Versorgung der Hülfsbedürftigen gelegen ist, und die Hospitäler wie andere Gemeinheiten zu einem rechtlichen Bestande der landesfürstlichen Bestätigung bedürfen: so ist es natürlich, daß die weltliche Legislation rücksichtlich ihrer das zu verfügen sich heraus nimmt, was der letzte Zweck, das Beste des Staates erheischt. Dieses ist insbesondere in Oesterreich geschehen. Hier sind die verschiedenen Hospitäler, wohin das Armenhaus mit dem Armen-Institute, das Kranken-, Siechen-, Irren-, das Gebähr-, Findel- und Waisenhaus, das Taubstummen- und Blinden-Institut, und rücksichtlich der Militär-Personen das

f) Conc. Arelat. an. 1260. can. 13.

g) cap. 2. §§. 1. 2. de relig. domib. in Clem.

h) Conc. Trid. sess. 7. cap. 15. de ref.

Invalidenhaus gehören, fast durchaus Staatsanstalten, und daher auch schon deswegen in der unmittelbaren und der Oberleitung der Aufsicht der politischen Stellen untergeben; wo aber auch fromme Stifter zuerst eingegriffen haben, da sorgt gleichwohl die Staatsverwaltung für das fernere Bestehen und Gedeihen in gleicher Art, wie dieses bei andern Stiftungen der Fall ist *a*). Die geistliche Jurisdiction hat darauf nur so weit Einfluß, als es vermöge der Seelsorge geschehen muß. An der übrigen Administration nimmt sie keinen Antheil, und bloß der Pfarrer ist noch berechtiget, für jene, welche in ein Hospital unentgeldlich aufgenommen und verpflegt werden wollen, ein Armuthszeugniß auszustellen *b*). Hinsichtlich der Armenversorgung, vorzüglich auf dem Lande, oder der so genannten Landspitäler aber sind die Pfarrer mit der Grundobrigkeit die ersten Aufseher. Ihre Obliegenheiten hierin gehen überhaupt dahin, darüber zu wachen, daß die Armenbeschreibung vorschriftsmäßig vorgenommen, die wahren Armen genau erforscht, ihre Dürftigkeit gehörig beurtheilt, und die jedem zukommende Portion bestimmt werde; daß das subscribirte oder sonst einzusammelnde Almosen und andere Armen-Institute-Zuflüsse ordentlich eingebracht, und von dem Armenvater oder Rechnungsführer richtig verrechnet; daß die Armenkasse unter der vorgeschriebenen dreifachen Sperre, wozu sie selbst einen Schlüssel inne haben müssen, gehalten, die Kassegelder und Obligationen bei jeder Kirchenrechnung überzählet und geprüft, endlich die Rechnungen jährlich revidirt und adjustirt, und im Auszuge an das Kreisamt

a) Hofd. v. 17. Nov. 1787.

b) Hofd. v. 6. Nov. 1784, 7. Dec. 1785, für Wien v. 24. Febr. u. 7. Oct. 1784, Verord. in Böhm. v. 19. Aug. 1785.

eingesendet werden. Ihnen liegt diesfalls dieselbe Controlle ob, welche sie bei dem Kirchenvermögen führen. Sie sind zu dem Ende auch verbunden, in dem Spitale mit den Armenvätern öfters nachzusehen, und was ihnen bei dieser Gelegenheit oder bei der Revision der Rechnungen und Ausweise auffällt, den Obrigkeiten, und wenn keine Abhülfe erfolgt, dem Kreisamte anzuzeigen c). Eine genauere Bestimmung in Absicht auf die Verwaltung des Armen-Instituts, in so weit solche den Seelsorger angeht, ist erst für Nieder-Oesterreich ergangen, und besteht in folgenden: 1) Kein Pfarrer darf Kassenverwahrer und Rechnungsführer zugleich sein, und für keinen Fall das Armen-Instituts-Vermögen ohne Gegensperre bei sich behalten. Nur für den Fall, wenn bei dem Armenvater die Kasse nicht genug sicher aufbewahrt werden könnte, ist sie von dem Pfarrer, der im Pfarrhofe einen schicklichen Ort dazu hat, aufzubewahren, jedoch so, daß er nur einen Schlüssel hat, und die beiden andern dem Ortsrichter und Armenvater übergeben werden. In jenen Gegenden, wo noch keine Kasse besteht, ist eine anzuschaffen, so bald die Vermögenskräfte es zulassen; bis dahin sind die Schuld-Documente entweder in der Kirchen- oder Gemeindelade, das bare Geld aber bei dem Armenvater, jedoch immer in einem besondern Behältnisse dergestalt aufzubehalten, daß dasselbe bei jedesmahliger Untersuchung unvermengt mit dem Privat-Vermögen angetroffen werde. 2) Jeweiliger Rechnungsführer soll der Schullehrer sein. Der Pfarrer und Armenvater haben die täglichen Empfänge und Ausgaben in ein Journal einzutragen, mit Ende jedes Monaths zu schliessen, zu fertigen, und dem Schullehrer zu übergeben, welcher die

c) Verord. in Böhm. v. 17. Jan. 1792, Hofd. v. 8. Sept. 1799.

monathlichen Empfänge und Ausgaben in die Hauptrechnung einträgt, und die Journale bei der Rechnung aufbewahrt. 3) Die Opfer- und Sammlungsbüchsen sind jederzeit in Gegenwart des Pfarrers und Armenvaters zu öffnen; die eingehenden Strafgelder und Vermächtnisse, welche künftig dem Pfarrer schriftlich durch die Herrschaften bekannt zu machen sind, hat dieser mit den in der schriftlichen Anweisung bezeichneten Beträgen in seinem Journale vorzumerken, die Anweisung selbst aber dem Armenvater zur Einhebung der Beiträge zu übergeben, und auf diese Art die gegenseitige Controlle zu pflegen. 4) Die zu betheilenden Individuen sind immer von dem Pfarrer mit Zuziehung des Ortsrichters und Armenvaters zu bestimmen. 5) Am Schlusse jedes Jahres ist in Gegenwart der Herrschaft, oder wenn diese zu entfernt ist, des Ortsrichters die von dem Rechnungsführer verfaßte Hauptrechnung mit den Journalen zu vergleichen und ordentlich zu schliessen, die vorhandenen Obligationen sowohl als das bare Geld abzuzählen, und der Rechnungs-Extract, der von allen denjenigen Individuen, die bei Revidirung der Hauptrechnung gegenwärtig waren, gefertiget, und am Schlusse die kurze Bemerkung enthalten muß, in wessen Verwahrung die Obligationen sich befinden, dem competenten Decanate vorzulegen. 6) Der Pfarrer hat vorzüglich darauf zu sehen, daß von dem vorhandenen baren Gelde das entbehrliche immer auf die gesetzliche Art fruchtbringend gemacht werde. 7) Endlich ist es die Pflicht des Pfarrers als Instituts-Directors, alle einschleichenden Mißbräuche oder Unordnungen in der Verwaltung, wenn er denselben nicht selbst Einhalt zu thun im Stande ist, sogleich dem Kreisamte anzuzeigen *d*). Außer dieser besondern Vorsorge für die Armen im Allgemeinen haben

d) Verord. in Oester. u. d. E. v. 14. Jan. 1825.

die Seelsorger noch eine gleiche Sorgfalt über die auf dem Lande verpflegten unehelichen Kinder zu führen. Es liegt ihnen hinsichtlich dieser ob, durch öfteres Nachsehen sich zu überzeugen, daß die Pflegeeltern ihren contractmäßig übernommenen Schuldigkeiten gehörig nachkommen, bei wahrgenommener Vernachlässigung eines Kindes für dessen anderweitige Unterbringung bemüht zu sein, und davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, für die sittliche Bildung der Pfleglinge vorzüglich zu wachen, im Erkrankungsfalle eines von ihnen mit der Obrigkeit die ärztliche Heilung zu veranstalten, endlich wenn ein Pflegling stirbt, zurück gegeben oder zurück genommen wird, das in den Händen der Pflegeeltern verbliebene Kostgeld einzuheben, zu verrechnen, und mit den Kleidungsstücken des verstorbenen der Anstalt zurück zu stellen, jeden solchen Veränderungsfall aber wieder dem Kreisamte anzuzeigen e).

§. 152.

II. Klöster.

Die Klöster, die zweite Art religiöser Häuser, haben ihre Entstehung aus dem vierten Jahrhunderte her, wo der heilige Basilius die nicht lang vorher von Pachomius zu einem gemeinschaftlichen Leben versammelten, und unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt gestellten Mönche in die Städte versetzt, und die zu ihrer Wohnung bestimmten Häuser mit diesem Nahmen belegt hatte. Die Kirchenverordnungen über Klöster bestehen in folgenden: 1) Zur Errichtung eines neuen Klosters wird die Bewilligung des

e) Hofd. v. 6. Febr. 1784, 6. Juni 1785, 3. April u. 30. Mai 1789, 17. März 1791 §. 4 n. 2, Verord. in Böhm. v. 4. Juni 1791.

Bischofs erfordert *a*). Diese ist davon abhängig, a) daß, da jedes Kloster in Absicht auf die Klosterleute als eine besondere Pfarre erscheint (§§. 113. 129.), diejenigen Bedingungen vorhanden seien, die bei Errichtung einer Kirche überhaupt eintreten müssen; weshalb der Bischof vorläufig die Vorsteher der Pfarrkirche desselben Orts, dann der bis 4000 Schritte davon entfernt liegenden Orte, so wie die weltliche Obrigkeit mit ihren Gutachten, Einwendungen und Widersprüchen zu hören hat; b) daß das zu errichtende Kloster wenigstens 12 Ordensleute bewohnen *b*), welche aus den gewöhnlichen Einkünften oder dem gesammelten Almosen unterhalten werden können *c*), und c) daß ein zu errichtendes Männerkloster nicht zu nahe an einem Frauenkloster, und ein zu errichtendes Frauenkloster nicht zu nahe an einem Männerkloster *d*), überdies auch kein Frauenkloster auf dem offenen Lande, sondern innerhalb einer Stadt oder bevölkerten Ortschaft angeleget werde *e*). 2) Ordentlich errichtete Klöster können zu keiner andern als ihrer geistlichen Bestimmung, und die Klostergüter für keine andern als klösterliche Bedürfnisse verwendet werden *f*). So lang als Ordensleute zu haben sind, können aus einem Kloster weder Wohnungen für die Secular-Geistlichkeit, noch weniger aber Wohnungen

a) can. 10. caus. 18. q. 2. Conc. Trid. sess. 25. cap. 3. de regul., wodurch cap. un. de excess. praelat. in 6°. (5. 6.) aufgehoben würde.

b) Clem. VIII. const. *Quoniam ad institutum.* Greg. IV. const. *Quum alias.* Urban. VIII. const. *Quum saepe.* §§. 13. 14.

c) Conc. Trid. sess. 25. cap. 3. de regul.

d) can. 23. caus. 18. q. 2.

e) Conc. Trid. sess. 25. cap. 5. de regul.

f) can. 4. caus. 19. q. 3.

für weltliche Personen gemacht werden *g*). 3) Dem Bischofe steht frei, ein Kloster einem Orden wegzunehmen, und dasselbe mit Ordensleuten von einer andern Regel zu besetzen *h*). Soll aber eine solche Verwechselung mit einem Mendicanten-Kloster geschehen, so wird die Einwilligung des Pabstes erfordert *i*).

Unsere vaterländischen Gesetze haben seit der, vorzüglich im Jahre 1782 gemachten, Auflassung mehrerer geistlichen Ordensgemeinden in Absicht auf den fernern Bestand der Klöster keine weitere Bestimmung gemacht, als daß von den noch bestehenden Klöstern keines mehr aufgehoben, oder mit einem andern gleichen Ordens vereiniget werden darf, es wäre denn, daß die Seelsorge von demselben weder im Beichtstuhle, noch am Krankenbette eine Aushülfe zu erwarten hätte; dagegen aber auch von einer Wiederherstellung aufgehobener Klöster keine Rede sein soll, bis nicht die noch bestehenden mit dem hinlänglichen Personale versehen sind, oder hier und da etwa besondere Umstände eintreten, welche die Auflebung eines oder des andern Klosters nützlich oder räthlich machen *k*). Die umständliche Auseinandersetzung d. Einrichtung der Klöster in disciplinärer, religiöser, moralischer und öconomischer Hinsicht ist außer dem Plane des gegenwärtigen Werkes gelegen *l*).

§. 153.

III. Bruderschaften.

Mit den geistlichen Ordensgemeinden haben eine große Aehnlichkeit die Bruderschaften. Sie sind

g) can. 26. caus. 18. q. 2. cap. 5. de relig. domib.

h) can. 7. ne clerici vel monachi (3. 50.)

i) cap. un. de excess. praelat. in 6°. (5. 6.)

k) Hofd. v. 2. April 1802 §. 1.

l) S. Dolliner d. Recht d. geistl. Personen 3. Abschn.

im Allgemeinen Gesellschaften zu frommen Uibungen und wohlthätigen Zwecken, welche ursprünglich von Laien, die keine Ordenspersonen werden konnten oder wollten, in der Absicht gegründet worden sind, um bei einem fernern Weltleben gleichwohl gewisser Maßen als Religiöse zu erscheinen. Ihre erste Entstehung läßt sich nicht angeben. Wie sich aus einer von dem Kirchenrathe von Nantes im neunten Jahrhunderte geführten Klage *a*), dann aus einer besondern Erwähnung, die Hincmar, Bischof zu Rheims, macht *b*), ergibt: so hatten schon um jene Zeit Bruderschaften bestanden. Häufiger bildeten sie sich aber seit dem zwölften Jahrhunderte. Ihre frühere Errichtung geschah ohne alle höhere Auctorität. Erst weil einige geheimnißvoll unlautere Zwecke verfolgten, und wohl selbst Ketzerei brüteten: so wurde verordnet, daß ferner keine Bruderschaft, die nicht zunächst von der Kirche ausgegangen wäre, ohne Vorwissen und Genehmigung des Bischofs errichtet werden könne *c*), von dem Bischofe aber die Genehmigung nicht ertheilt werden dürfe, bevor er sich nach fleißiger Untersuchung überzeugt hätte, daß die zu errichtende Bruderschaft überhaupt den Zeitverhältnissen zusage, die Beförderung der Ehre Gottes und der Liebe des Nächsten bezwecke, und ihre Statuten nichts Sündhaftes oder Anstößiges enthalten *d*). Der Tridentinische Kirchenrath hat die Bruderschaften auch noch in ihrer Fortdauer unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt, und diesen ein unbegränztes Visitations-Recht übertragen *e*), und die Synode von Avignon letztere besonders auf die

a) can. 15.

b) Capitul. ad presbyt. cap. 16.

c) Conc. Arelat. an. 1234. can. 9. Conc. apud Campinacum an. 1238. can. 31.

d) Clem. VIII. in const. *Quicunque.*

e) Conc. Trid. sess. 22. cap. 8. de ref.

Schmausereien zu erstrecken befohlen, welche bei manchen Bruderschaften so häufig vorgekommen waren, daß dabei selbst die für fromme Zwecke eingegangenen Gelder vergeudet worden sind *f*). Die gewöhnlichen Zwecke der bestätigten Bruderschaften waren Befriedigung des eigenen Buß- und Andachts-Bedürfnisses, und nöthige Hülfleistung für Reisende, Bedrängte, Kranke, Verlassene und andere Schutzlose. So machten es sich z. B. die Brückenbrüder (fratres pontifices) in Frankreich zum Geschäfte, Brücken, Fähren, Hospitien und bessere Wege anzulegen, und für die Sicherheit der Strassen zu sorgen; die Alexianer in den Niederlanden, von ihren schlechten Häusern (Cellen) auch Celliten, so wie von dem leisen Klaggesange (Lullen) bei Beerdigungen Lollharden oder Nollbrüder genannt, Almosen zu sammeln und auszutheilen, Kranke und Gefangene zu besuchen, Missethäter zu trösten und auf den Richtplatz zu begleiten, Todte zu begraben, und für Hingerichtete, so wie für jene, deren Leichen aufgefunden wurden, Seelenmessen zu veranstalten. Eine gleiche Bestimmung hatten die schwarzen Schwestern, welche von ihrer Kleidung, dann die Brüder des Todes, welche von dem Todtenkopfe auf dem Skapuliere so geheissen wurden. Manche Bruderschaften vereinigten beide Zwecke, wie dieses der Fall bei den Büßern in Italien war, welche alle Arten von Liebesdienst als Bußübung verrichteten, durch ihre Thätigkeit manche Lücke in den öffentlichen Wohlfahrtsanstalten ausfüllten, und wirklichen Bedürfnissen, wie z. B. durch Ausstattung armer Mädchen, Aufnahme der Genesenen aus den Spitälern, religiöse Belehrung unwissender Handwerkslehrlinge und Gesellen u. s. w. abhalfen.

f) Conc. Avenion. an. 1594. cap. 52.

Was Oesterreich betrifft, so stellte K. M. Theresia sämmtliche Bruderschaften unter die Staatsaufsicht mit der Verordnung, daß künftig keine neuen Bruderschaften ohne die höchste Einwilligung errichtet, bei den bestehenden die eingeschlichenen Mißbräuche behoben, und die wider den Staat oder die Kirche verstossenden Satzungen verbessert werden sollten *g*). K. Joseph II. hat in der Betrachtung, daß der wahre Zweck einer jeden Bruderschaft kein anderer, als thätige Nächstenliebe sein kann, alle in Oesterreich bestandenen Bruderschaften aufgehoben, und in eine neue Bruderschaft, die der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unsers Heilandes Jesus Christus umgestaltet *h*). Rücksichtlich dieser wurde folgendes verordnet: 1) Die Bruderschaft der Liebe des Nächsten soll allein in jeder Pfarre errichtet werden; sie soll die Bruderschaft des heiligen Altars-Sacraments vertreten, und das Viaticum zu den Kranken begleiten *i*). 2) Ihre Einführung soll überall an demselben Tage, und zwar am 15. Januar 1786 als dem Feste des Nahmens Jesu geschehen. Diejenigen, welche sich der Bruderschaft einverleiben lassen wollen, sollen in der Sacristei, in einer Seiten-Capelle oder einem Oratorium, oder aber auf dem Zimmer des Pfarrers mit Tauf- und Zunahmen, dann Stand und Character nebst Jahr und Tag des Beitritts in ein eigenes Buch unentgeldlich eingetragen, und dabei jedermann überlassen werden, nach seinem Willen und Vermögen ein Opfer abzureichen, zu welchem Ende an dem Schreibtische ein Opferkästchen angebracht werden kann. 3) An dem jährlichen Gedächtnißfeste der Einführung, welches in Oesterreich auf den

g) Verord. v. 7. Sept. 1771.

h) Verord. v. 9. Aug. 1783.

i) Hofd. v. 17. März 1791 §. 2 n. 10.

Festtag Nahmens Mariä übersetzt wurde *k*), sollen die Armen in einem Zuge in die Kirche geführet, und außerordentliche Beiträge ausgetheilet; an den übrigen zwei Festen der Bruderschaft aber, nähmlich dem Weihnachts- und Osterfeste Nachmittags eine passende Predigt, ohne daß jedoch deshalb die vormittägige Predigt unterbleiben darf, hierauf der gewöhnliche Gottesdienst, dann das Te Deum und der Opfergang gehalten werden *l*). 4) Da an diesen Festtagen ohnedies der Ablaß besteht, so ist nur dieser anzukündigen, und von der Ankündigung eines besondern Ablasses es abkommen zu lassen *m*). 5) Die Beiträge zu Messen für Lebende und Abgestorbene sollen nur freiwillig zusammen getragen werden. 6) Wenn es die Mitglieder verlangen, so kann das zur Einschreibung bestimmte Buch auf die Bahre des verstorbenen Mitgliedes gelegt, und die Leiche von den Instituts-Armen begleitet werden, wofür wieder ein besonderes Almosen abzureichen kömmt *n*).

Das Vermögen betreffend, welches die aufgehobenen Bruderschaften bereits besessen hatten, oder was ihnen etwa noch durch Vermächtnisse zugedacht war: so ist die damit gemachte Verfügung schon vorgekommen *o*). Zur genauen Erhebung und Übernahme mußten sämmtliche Bruderschaften ihr Vermögen bestimmt angeben, und nach dem vorgeschriebenen Formulare Inventarien einbringen. Die ihnen eigenthümlichen Realitäten wurden zur

k) Verord. für Oester. v. 31. Jan. 1785.

l) Verord. in Böhm. v. 9. Dec. 1785.

m) Verord. für Oester. v. 8. Jan., für Böhm. v. 9. Dec. 1785, u. 21. Sept. 1786.

n) Hofd. v. 11. Nov. 1784, Verord. für Böhm. v. 9. Dec. 1785.

o) M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen 1. Thl. §. 24 2. Abs. n. 3, §. 33 2. Abs. n. 2, §. 105 n. 1.

Besorgung von der Staatsgüter-Administration übernommen, die Realitäten- und Capitalien-Erträgnisse aber, dann die monathlichen oder vierteljährigen Beiträge, welche von den Bruderschafts-Mitgliedern auf Krankenhülfe, Begräbnisse, Messen und dergleichen bezahlt worden sind und ferner bezahlt werden wollten, zu ihrer fernern Verwendung zugleich mit den noch besonders bestandenen so genannten Civil-Renten, und auf gewisse Verträge gegründeten Zuflüssen an das Cammeral-Zahlamt angewiesen *p*). Dieses ist jedoch später dahin bestimmt worden, daß, nachdem der für die Armen gewidmete Theil des Bruderschaftsvermögens für das Armen-Institut oder vielmehr die Armenversorgungsanstalten des Ortes, in dem die Bruderschaft bestanden hat, bestimmt ist, alle Zahlungen der Bruderschafts-Capitalien, Interessen und Resten an die Vorsteher der Armenanstalten jedes Ortes geleistet werden sollen *q*). Wo in einem Orte, welchem ein Bruderschaftsvermögen zugetheilet wurde, keine Versorgungsanstalt besteht, da wird solches dem nächsten Orte überlassen, und sind daselbst so viele Pfründler in den Genuß gesetzt, als sein Erträgniß gestattet *r*). Indessen ist für den Fall, daß an einem Orte nur außer dem Armen-Institute kein Spital vorhanden ist, und wegen Abgangs der erforderlichen Bedeckung keines errichtet werden kann, auch erlaubt, daß die Interessen von dem zugefallenen Vermögen von dem Seelsorger vertheilet werden *s*). Die gesammelten Gelder der neuen Bruderschaften, welche ohne höhere Anzeige errichtet werden, und eben deshalb, dann weil fromme Christen, denen es

p) Verord. v. 17. Mai 1785.
q) Verord. v. 15. Juli 1790.
r) Verord. in Oester. o. d. E. v. 30. Aug. 1791.
s) Hofverord. v. 26. Febr. 1792.

um die Gemeinschaft und wechselseitige Ausübung guter Werke zu thun ist, in der Bruderschaft der Liebe des Nächsten hierzu hinlängliche Gelegenheit finden, gleich nach erlangter Kenntniß von ihrer Existenz aufgehoben werden müssen, sind an die Armenkasse abzuführen *t*).

In den neuern Zeiten haben bloß die Bruderschaften in der Provinz Salzburg die besondere Begünstigung erhalten, daß sie sämmtlich fort bestehen können, und ihnen alles zugehörige Vermögen ohne Rücksicht, ob es von Stamm-Capitalien oder von Ersparnissen kommt, übergeben werden mußte *u*).

§. 154.

IV. Schulen.

Als eine besondere Art religiöser Institute kommen zuletzt die Schulen in Betrachtung. Sie erscheinen als solche theils wegen ihres kirchlichen Ursprungs, theils weil sie wirkliche Anstalten zur Unterweisung und Ausbildung in der Religion sind.

Die Schulen wurden aus Anlaß der Verbreitung des Christenthums, und der zweckmäßigen Leitung wegen zwar zuerst bei den größern Kirchen errichtet. Fast jede derselben hatte eine. Die berühmteste war lang die Schule zu Alexandria, nach dem gemeinen Glauben von dem Evangelisten Marcus gestiftet; bei ihr lehrten unter andern berühmten Männern Athenagoras und Origenes. Natürlich beschränkte sich der Unterricht darin bloß auf die Lehren der Religion und geistliche Dinge. Für die weltlichen Wissenschaften wurden die öffentlichen Schulen der Römer benützt *a*), und als diese in Folge der Völkerwanderung

t) Hofentschl. v. 17. Juli 1795.

u) Hofd. v. 3. Jan. 1820.

a) C. Theod. de profess. (6. 21.) de medic. (13. 3.) de stud. liberal. (14. 9.)

besonders in den entfernteren Theilen des Römischen Reiches untergingen, die Schulen in den Benedictiner-Klöstern und den Erziehungshäusern der jungen Geistlichen, bis auch sie durch die Beraubung der Kirchen unter den Merovingischen Majores domus, und die innern Unruhen im achten Jahrhunderte eine Zerrüttung erlitten. Letzterer half erst der heilige Chrodegang wieder ab, indem er mit seiner über den Unterricht weitläufig verbreiteten Stiftung in den zugleich errichteten Domschulen den Wissenschaften eine neue Stütze gab. Diese wurden mit den Klosterschulen um so wichtiger, je mehr K. Karl G. und seine Nachfolger sie zur Verbreitung der Wissenschaften in ihrem Reiche benützten *b*), und hoben sich, nachdem noch Päbste und Concilien ihre Einführung bei allen bischöflichen Kirchen verordnet hatten *c*), so hoch, als es der Zustand des Zeitalters überhaupt nur zuließ. Die Wissenschaften, welche ordentlich gelehrt wurden, machten die sieben freien Künste aus, nähmlich Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. Sie zerfielen in zwei Lehr-Curse, das Trivium, welches die drei erstern, und das Quadrivium, welches die vier andern begriff. Die Rechtswissenschaft wurde wahrscheinlich bei der Dialectik mitgenommen; die Theologie und Medicin aber nur bei den vorzüglicheren Stiftsschulen vorgetragen. Dabei blieb es bis in das zwölfte Jahrhundert. Um diese aber, wo die Künste und Wissenschaften überhaupt sich neuerdings zu heben begannen, wurde, weil ungeachtet der frühern Vorschrift sich

b) const. Carol. M. an. 788. Capit. I. ejusd. an. 789. cap. 70. Praecept. ejusd. an. 804. de scholis graec. et lat. instit. Capit. I. ejusd. an. 805. cap. 2. 5. Capit. Ludov. Pii an. 823. cap. 5.

c) can. 5. Dist. 28. can. 12. Dist. 37. can. 1. 3. caus. 12. q. 1.

bei manchen Kirchen noch immer keine Lehr-Institute befanden, nachdrücklich verordnet, daß bei allen Cathedral-, dann denjenigen Kirchen, deren sattsame Einkünfte es erlaubten, eine Lehrstelle der Grammatik, bei jeder Metropolitan-Kirche aber außerdem eine Lehrstelle der Theologie errichtet, und für beide ein angemessenes Beneficium ausgewiesen werden sollte *d*).

Unter den neuen bischöflichen Schulen waren die zu Bologna, und kurz darauf jene zu Paris bald die berühmtesten. Sie erhoben sich über ihre Schwestern dadurch, daß bei ihnen neben den freien Wissenschaften und der Theologie, auch die Rechtswissenschaft und die Physik oder Arzneikunde ausführlich gelehrt wurden; wegen welcher Verbindung der Wissenschaften sie sich den Beinahmen Universität (universitates studiorum, studia generalia) erwarben. Die Gründung der ersten schreibt sich von dem berühmten Rechtslehrer Irnerius (gestorben im Jahre 1118), die der letztern von dem berühmten Theologen Petrus Lombardus (gestorben im Jahre 1150) her. Nach ihrem Muster wurden die Universitäten in Deutschland eingeführt, unter denen die ersten jene zu Prag (im Jahre 1348) und zu Wien (im Jahre 1365) waren. Ihre ursprüngliche Verfassung war ungefähr der kirchlichen nachgebildet, und bestand im Wesentlichen auf einer Eintheilung nach vier Nationen, welche nach Provinzen und Diöcesen untergetheilt waren. Der ganzen Universität stand ein Rector, der Nation ein Procurator, der Provinz ein Decan vor. Der Rector wurde von den vier Procuratoren, der Procurator von den Decanen, der Decan von allen Mitgliedern der Provinz gewählt. Die Decane und Procuratoren bildeten

d) cap. 1. 3 — 5. de magist. (5. 5.) cap. 1. eod. in Clem. (5 1.) Conc. Trid. sess. 5. cap. 1.

zusammen den stehenden Rath des Rectors, und hielten mit ihm dreimahl wöchentlich das ordentliche Gericht über Gegenstände der innern Disciplin. Andere Fälle standen unter den weltlichen Gerichten, bis die Universitäten einen privilegirten Gerichtsstand in den bischöflichen Gerichten erhielten. Eine Eintheilung der Facultäten kannte man nicht eher, als bis bei einem Streite der Universität zu Paris mit den Dominicanern (J. 1243 — 1257) diese sich mit den weltgeistlichen Lehrern der Theologie zu einem Körper vereinigten, für welchen sie einen Decan wählten. Die Lehrer der Medicin und Jurisprudenz ahmten dieses bald nach, so, daß in dem Jahre 1260 drei Facultäten ausgebildet waren. Die vier Nationen waren aber dadurch nicht aufgehoben, sondern die Verfassung wurde gemischt. Die Lehrer der drei Facultäten repräsentirten sich durch ihre drei Decane; die Lehrer der freien Künste aber, welche fortdauernd die Eintheilung nach den vier Nationen auf sich bezogen, durch den Rector und die vier Procuratoren, und wählten auch den Rector bloß von und aus den Nationen, bis sie später ebenfalls in eine Facultät (facultas artium) zusammen traten. Die ältesten deutschen Universitäten nahmen gleich die Eintheilung nach Facultäten an, weil sie selbe schon auf der Pariser ausgebildet vorfanden; es wurde ihr aber doch auch die Eintheilung nach den Nationen beigeordnet. Die äußere Einrichtung der Universitäten war so geartet, daß ordentliche Lehrer nur Doctoren sein konnten, welche das Bürgerrecht hatten; außerordentliche Vorlesungen aber durften auch Fremde halten, nur nicht zu denselben Stunden. Die Lehrer bezogen den Unterhalt aus den Pfründen, die sie besaßen, oder aus dem Honorare, welches die Schüler bezahlten, bis neben diesen Besoldungen eingeführt, und zuletzt solchen allein Statt gegeben wurde. Die Vorlesungen dauerten ein Jahr, und wurden Anfangs in den

Hörsälen der Dom- und Klosterschulen, dann in den eigenen Wohnungen der Lehrer gehalten; später wurden von jeder Nation dazu besondere Häuser gemiethet oder gekauft. Der Schutz und die Aufsicht über die ganze Universität war den Päbsten übertragen. Diese wußten sich auch dessen höchst würdig zu machen. Sie beförderten bald als sorgfältige Hausväter das gemeinsame Interesse, bald glichen sie als Vermittler entstandene Collisionen aus, bald entschieden sie als wirkliche Richter streitige Rechtssachen, und leisteten in jeder Eigenschaft dem Begehren der sämmtlichen Parteien volles Genüge. So kam es, daß die Universitäten eben so kirchliche Anstalten blieben, wie die Dom- und Klosterschulen sie waren, und daß die Errichtung der neuen Universitäten in Frankreich ihnen ganz überlassen, in Deutschland aber zu ihrer Errichtung wenigstens eine Bulle nachgesucht wurde.

Für den Unterricht in den niedern Wissenschaften und den Anfangsgründen der höhern wurde in den übrig gebliebenen Dom- und Klosterschulen gesorgt. Diese wurden jedoch nach und nach in besondere Schulen unter den Nahmen Gymnasien, Lycäen, Academien umgestaltet. Sie waren begreiflicher Weise ebenfalls als kirchliche Institute betrachtet, und standen in einem noch strengern kirchlichen Verbande, als die Universitäten e). Letzterm Umstande ist es zuzuschreiben, daß bei ihnen die Disciplin besser gehandhabt wurde, als auf den Universitäten, wo sie sich bei dem freien Leben, welches die aus allen Nationen zusammen gesetzten Glieder derselben führten, in der Folge so lax zeigte, daß sie kaum durch die härtesten Zwangsmittel erhalten werden konnte.

Die Ertheilung des Unterrichts in den Elementar-Wissenschaften in den kleinern Städten und auf dem

e) Auth. *Habita* C. ne filius pro patre (4. 13.)

Lande war seit dem neunten Jahrhunderte eine besondere Pflicht der Pfarrer und ihrer Gehülfen, welche sie unentgeldlich versehen mußten *f*). Von dieser Zeit schreiben sich unsere Pfarrschulen her, die trotz der mannigfaltigen Veränderungen, welchen die Kloster- und Domschulen, dann die Universitäten unterzogen waren, während des ganzen Mittelalters *g*) bis auf die neuesten Zeiten ununterbrochen dieselben geblieben sind.

§. 155.

Seminarien.

Das freie Universitäts-Leben konnte nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den religiös-moralischen Character der Candidaten des geistlichen Standes bleiben. Gewohnt, Wünsche auch unerlaubter Art ohne Widerstand zu befriedigen, und den Leidenschaften ungescheut zu fröhnen, hatten sie keine der Tugenden an sich, welche den Seelenhirten vor Allen zieren, ihn über alles Irdische erheben sollen. Um diesem Uibel Einhalt zu thun, drang das Concilium von Trient darauf, daß die ältere Form der geistlichen Erziehungsanstalten wieder hergestellt würde, und richtete solche folgender Maßen ein. In jeder Diöcese soll eine gewisse Anzahl von Jünglingen in einem Hause unterhalten, religiös erzogen, und in den nöthigen Wissenschaften unterrichtet werden. Diese Zöglinge sollen wenigstens zwölf Jahre alt, von ehelicher Geburt, des Lesens und Schreibens kundig, und von einem solchen Character sein, daß man hoffen kann, sie werden sich mit gutem Erfolge zum Kirchendienste vorbereiten. Vorzüglich sollen hierzu Arme gewählet werden; doch sollen auch die Reichen nicht ausgeschlossen sein, wenn sie sich nur auf eigene

f) Theodulph. Aurelian. epist. an. 835. cap. 20.

g) cap. 3. de vita et honest. (3. 1.)

Kosten unterhalten, und einen Eifer zum Dienste Gottes und der Kirche zeigen. Die Direction soll der Bischof führen; er soll die Zöglinge nach seinem Gutbefinden in Classen eintheilen, wenn sie hinlänglich vorbereitet und unterrichtet sind, zum Kirchendienste weihen, und andere an ihre Stelle aufnehmen. Die Zöglinge sollen das geistliche Kleid und die Tonsur tragen, den Studien fleißig obliegen, und im Kirchengesange, dann dem Ritus unterrichtet werden, dabei täglich die heilige Messe hören, wenigstens alle Monathe die heiligen Sacramente empfangen, und ordentlich am Altare Dienste thun; die Uibelgesinnten sollen bestraft, und nach Umständen entlassen werden. Der Bischof soll, so wie er nach der ältesten Kirchenverfassung in wichtigern Angelegenheiten mit seinem Clerus sich zu berathen durch die Canonen angewiesen ist, so auch in den disciplinären und den ökonomischen Gegenständen des Seminarium mit einem besondern Ausschusse Rücksprache pflegen. Rücksichtlich der erstern soll er sich zwei Domherrn der Cathedral-Kirche erwählen, welche er bei allen, auf die innere Verfassung des Seminarium sich beziehenden, Geschäften beizuziehen hat. Für die ökonomischen Gegenstände, und wo es sich insbesondere um Belegung der geistlichen Güter, um Incorporation einfacher Beneficien, die jährliche Rechnungsaufnahme und andere Gegenstände der Wirthschaft handelt, soll ein Ausschuß aus zwei Canonicis, deren einen er, den andern das Capitel wählet, und aus zwei Clerikern der Stadt, deren einen wieder er, den andern der Clerus bestimmt, zusammen gesetzt sein *a*).

a) Conc. Trid. sess. 23. cap. 18. de ref.

§. 156.

Verfassung der Schulen und höhern Unterrichtsanstalten, dann der Seminarien in Oesterreich.

Die Oesterreichischen Landesfürsten haben von jeher sowohl den Volksunterricht, als die Bildung in den höhern Wissenschaften zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht. Sie haben selbst neue Schulen und Unterrichtsanstalten gegründet, und den bestehenden eine den jedesmahligen Zeitverhältnissen angemessene Einrichtung gegeben; sie haben, um den Unterricht möglichst gemeinnützig zu machen, jedermann den freien Zutritt dazu eröffnet, und um nützliche Kenntnisse auch außer den Schulen zu verbreiten, ihre Fürsorge in dieser Beziehung noch auf die erwachsenere Jugend erstreckt. Es war natürlich, daß hierdurch die frühere Stellung der Schulen und des Unterrichtes zur Kirche verrückt, daß Schulen und höhere Unterrichtsanstalten zu politischen und Staats-Instituten erhoben werden, und innere und äußere Einrichtung vom Staate ausgehen mußten. Die Kirche nimmt darauf nur so weit Einfluß, als ihr solcher hinsichtlich des Religionsunterrichtes nothwendig zukommt, oder von dem Staate eine besondere Aufsicht oder die unmittelbare Leitung übertragen wird. Selbst die bischöflichen Seminarien haben an ihrer Verfassung durch die weltliche Macht mehrere Veränderungen erlitten. Sie sind nicht mehr die Pflanzschulen, in welchen nach der Anleitung des Tridentinischen Kirchenrathes Jünglinge vom zwölften Jahre zum geistlichen Stande erzogen werden; sondern religiös-moralische Unterrichtsanstalten, in welchen die Cleriker unter der nächsten Aufsicht und Leitung des Bischofs die letzten Vorbereitungsjahre zum geistlichen Stande vollbringen. Nachdem die umständliche Ausführung der hierauf sich beziehenden Verordnungen einen

besondern Gegenstand des Kirchenrechtes bildet *a*), die Schulen und höheren Unterrichtsanstalten als weltliche Institute aber in den Plan dieser Abhandlung nicht gehören: so wird hier nur dasjenige berührt werden, was die der Kirche von dem Staate überlassene Leitung der Volksschulen, und dann den ihr aus eigenem Rechte zuständigen Religionsunterricht an den verschiedenen Lehranstalten angeht.

§. 157.

Kirchliche Leitung der Volksschulen in Oesterreich.

Nach der politischen Verfassung der deutschen Schulen ist die Leitung des Volksschulwesens in Absicht auf die Gegenstände des Unterrichtes und der Zucht dem Ortsseelsorger unter der Aufsicht des Schuldistrictsaufsehers und des Consistorium mit dem Schul-Referenten bei demselben, in folgender Art übertragen.

Die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivial-Schule, und auf dem Lande auch über jede Hauptschule ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Er ist hierzu am meisten geeignet, nicht nur, weil der Religionsunterricht den Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ausmacht, sondern auch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate bei dem Lehramte dienen soll, und vormahls auch am meisten gedienet hat. Die dem Ortsseelsorger in dieser Beziehung obliegenden Pflichten sind nachstehende: 1) Er hat darüber zu wachen, daß die schulfähigen Kinder die Schule fleißig besuchen, daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Kinder mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus beobachtet, und die Kinder nach den Disciplinar-Gesetzen behandelt

a) S. Dolliner das Recht der geistl. Personen §§. 10 — 12.

werden. Ihm stehen diesfalls jedoch keine Zwangsmittel zu Gebothe; Alles, was er leisten kann, beschränkt sich auf Lehren, Ermahnen und Zurechtweisen. Wo diese Mittel nicht anschlagen, hat er die Sache zur Kenntniß des Schuldistrictsaufsehers zu bringen, der die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten hat. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in seinem Wirkungskreise; er muß nähmlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Taufbuche vergleichen und unterfertigen, und den Extract der im Schulbesuche nachlässigen halbjährig bestätigen. Bemerkt er Gebrechen bei dem Lehrer, so hat er ihn mit Schonung und in Abwesenheit der Kinder zurecht zu weisen; findet er den Schulbesuch von Seite der Kinder nachlässig, die Eltern durch herzliches Zureden zur fleißigern Abschickung derselben zu ermahnen. Er hat zu beurtheilen, ob ein Kind in eine höhere Classe vorzurücken habe. Kann der Lehrer Krankheitswegen den Unterricht nicht ertheilen, so hat er selbst denselben auf einige Zeit über sich zu nehmen, oder wenn solches seine übrigen Seelsorgegeschäfte oder seine Gesundheitsumstände nicht erlauben, die Anzeige an den Schuldistrictsaufseher zu machen, zu dessen Kenntniß er auch sogleich den Tod des Lehrers zu bringen hat. 2) Er hat über den Wandel des Lehrers die Aufsicht zu führen. Entdeckt er an ihm, daß er die Schenkhäuser besuche, bei öffentlichen Tänzen Musik mache, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn oder Hausleuten im Unfrieden lebe, oder zur Unsittlichkeit Neigung zeige: so hat er ihn zuerst ingeheim, dann mit Beiziehung des Ortsschulaufsehers zu ermahnen, und mit der Anzeige an den Districtsaufseher zu bedrohen, welche er, wenn keine Besserung erfolgt, auch unfehlbar ohne langen Verschub zu erstatten hat. 3) In so weit der Lehrer Meßner ist, hat er darauf zu sehen, daß derselbe zur Zeit der Schulstunden

keinen Meßnerdienst verrichte, sondern dieses durch einen andern verläßlichen und dazu abgerichteten Mann thun lasse. 4) Da mit dem Berufe des Seelsorgers ein unsanftes Betragen und Herrschsucht unvereinbarlich sind: so hat er den Lehrer stets mit Achtung zu behandeln, ihm im Umgange mit Anstande zu begegnen, und selbst bei Fehlern mit priesterlicher Liebe ohne öffentliche Herabsetzung zurecht zu weisen. 5) Uibrigens bleibt der Seelsorger in allen die Schule betreffenden Sachen zunächst dem Schuldistrictsaufseher untergeordnet, und zur gebührenden Achtung und Folgsamkeit verbunden. Er hat daher auch bei der Schul-Visitation nicht allein selbst gegenwärtig zu sein und zu catechisiren, oder wenn er den Religionsunterricht nicht selbst ertheilet, durch seinen Cooperator catechisiren zu lassen, sondern auch diejenigen Parteien, welche nach den höchsten Vorschriften dabei zugegen zu sein haben, den herrschaftlichen Beamten, die Gemeinde durch den Richter und Ausschuß, und den Ortsschulaufseher, vorzuladen *a*).

Die höhere Aufsicht über alle Schulen eines Bezirkes oder Districts steht dem Bezirks-Vikäre zu, der dieser Eigenschaft wegen Schuldistrictsaufseher heißt. Dieser muß ein in dem Schulfache bewanderter Mann sein, und wird von dem Consistorium ernannt, von der Landesstelle aber bestätiget. Die ihm besonders obliegenden Pflichten sind: 1) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel; die Gemeinde in Absicht auf das Abschicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, und in Absicht auf die

a) Deutsch. Schulplan 1. Abschn. dann Instruct. für Ortsseelsorger. Verord. in Böhm. v. 15. Dec. 1797.

Leistung der Gebühren an den Lehrer; endlich die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit im Verhalten der Kinder zur Schule, und in Absicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlliren. 2) Er hat zur Erreichung dieses Endzweckes ein genaues Protokoll über die Schulen eines Bezirkes zu führen, und in solches alles hierbei zu wissen nöthige einzutragen. 3) Er erkennt über die Aufnahme und Entlassung der Schulgehülfen, wählet sie da, wo sie aus dem Schulfonde ganz oder zum Theile bezahlt werden, selbst aus, und unterzieht alle angestellten Gehülfen nach einem Jahre bei sich einer theoretischen und practischen Prüfung. 4) Beschwerden des Lehrers gegen den Gehülfen oder des Gehülfen gegen den Lehrer entscheidet er selbst nach Einvernehmung des Ortsseelsorgers; wenn aber ämtliche Anzeigen oder Beschwerden gegen den Lehrer oder Ortsseelsorger von der Gemeinde in Absicht auf den Schuldienst, den Lebenswandel, die Eintreibung der Giebigkeiten oder Baugebrechen, oder wegen dieser beiden letztern Gegenstände von dem Lehrer gegen die Gemeinde vorkommen: so hat er nur die Untersuchung zu pflegen, und den Weg der gütlichen Ausgleichung zu versuchen, oder bei deren Nichterzielung eine mit den gehörigen Documenten belegte Anzeige höhern Orten zu machen. 5) Er hat im Erkrankungsfalle eines Lehrers für die mittlerweilige Aushülfe, und bei dem Tode desselben für die Wiederbesetzung der Lehrerstelle zu sorgen. 6) Er muß jährlich alle Schulen seines Bezirkes visitiren, hierbei ihren Zustand genau erheben, Hindernisse hinweg räumen, zweckmäßige Vorschläge unterstützen, die Thätigkeit der Lehrer und Schüler beleben, und das Fortschreiten des Unterrichtes und der christlichen Sittenlehre auf alle Art befördern. In dieser Absicht hat er ein eigenes Visitations-Protokoll zu führen, in solches Alles, was ihm besonders aufgefallen ist, einzutragen, und daraus die

tabellarische Uibersicht von allen Schulen zu formiren, welche er mit seinem jährlichen Berichte an das Kreisamt und das Consistorium einsendet. 7) Bei dem von einer Gemeinde um Errichtung einer eigenen Schule gemachten Ansuchen hat er gemeinschaftlich mit einem Kreis-Commissäre die Localität, so wie die Beiträge, zu welchen sie sich herbei läßt, dann die Bestätigung der Obrigkeit, daß sie solche leisten kann, zu erheben, und darüber an das Consistorium zu berichten. Endlich hat er 8) über alle seine Amtsgeschäfte ein eigenes Gestions-Protokoll zu führen, und dieses vierteljährig zur Einsicht dem Consistorium vorzulegen *b*).

Zur Erhaltung der Einheit in der Leitung des Schulwesens einer ganzen Diöcese besteht für jede derselben ein geistlicher Oberaufseher, welcher zugleich Referent des deutschen Schulwesens bei dem Consistorium ist. Dieser wird unmittelbar von Seiner Majestät ernannt, ist Canonicus, und überkommt bei den Dom-Capiteln, wo die Scholasterie eine Dignität ist, mit seiner Ernennung letztere Würde. Zu seinen Amtspflichten gehört: 1) alle Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Consistorium gehören, bei diesem zu referiren, die darüber entworfenen Expeditionen vor deren Ausfertigung, wie es einem andern Referenten zusteht, zu vidiren, und die in Schulsachen an die Landesstelle zu erstattenden Berichte mit zu unterfertigen; 2) die von den Schuldistrictsaufsehern vierteljährig einzusendenden Gestions-Protokolle durchzulesen, das vorschriftswidrig Veranlaßte zu reformiren, und darüber einen Vortrag zu machen; 3) an bestimmten in der ganzen Diöcese bekannt gemachten Tagen die von den Districtsaufsehern zur Erlangung der Lehrerzeugnisse empfohlenen Gehülfen zu prüfen, und ihre Zeugnisse zu adjustiren; 4) den Prüfungen aus der

b) Ebend. und Instruct. für Schuldistrictsaufseher.

Catechetik und Pädagogik der Diöcesan-Alumnen und der Cleriker solcher Stifte und Klöster, welche keinen für diese Wissenschaften von der Landesstelle bestätigten Lehrer haben, beizuwohnen; wo aber solche bestätigte Lehrer sind, eine Prüfung mit ihnen vorzunehmen, wenn sie zur Priesterweihe kommen, ihre Zeugnisse zu vidiren, und mit dem Siegel der Hauptschule zu versehen; 5) mit denjenigen, welche die Catechetik und Pädagogik lehren wollen, eine strenge Prüfung anzustellen; 6) am Ende jedes Schuljahres, außer der Tabelle über den Zustand der Schulen seines Bezirkes, eine Uibersicht des ganzen Schulunterrichtswesens der Diöcese aus den von allen Districtsaufsehern eingesendeten Tabellen zu verfassen, und mit seiner Meinung zu neuen Vorschlägen zu referiren; endlich 7) bei allen Consistorial-Verhandlungen sich das Beste der Schulen vorzüglich angelegen sein zu lassen *c*). Die Art, die vorgeschriebenen Berichte zu erstatten, geben besondere Weisungen umständlich an *d*). — Der Schuloberaufseher der Diöcese ist zugleich auch Districtsaufseher über die Schulen des Ortes, wo das Consistorium sich befindet, und nahmentlich die daselbst bestehende Real-Schule *e*). In dieser Eigenschaft hat er die Obliegenheiten eines andern Schuldistrictsaufsehers auf sich. Abweichend ist bloß, daß er in der Hauptstadt der Provinz in Angelegenheiten, welche den Zug an das Kreisamt nehmen, seinen Bericht unmittelbar an die Landesstelle erstattet.

Die spezielle Leitung des ganzen Volksunterrichtes ist dem Consistorium übertragen. In seinen Wirkungskreis gehört Alles, was auf denselben unmittelbar Beziehung hat; folglich die Errichtung neuer Schulen und die Organisirung der schon bestehenden nach dem herabgelangten

c) Instruct. für die Oberaufseher.

d) Verord. in Böhm. v. 13. April 1820.

e) Hofd. v. 31. Oct. 1805.

Schulplane; die Bildung derjenigen, die den Unterricht zu ertheilen haben; die Anstellung des gesammten Lehr-Personals und derjenigen, welche den Unterricht zunächst leiten; die Beobachtung der Angestellten in Ansehung des Lehramtes und des sittlichen Wandels; endlich die Beförderung des Unterrichtes sowohl bei den Schulkindern als bei der Jugend, welche der Schule entwachsen ist. Dieser Wirkungskreis ist aber von der Art, daß einige Gegenstände desselben der Entscheidung des Consistorium selbst zustehen, andere der Entscheidung der Landesstelle vorzulegen sind. In den Wirkungskreis des Consistorium, in so fern dasselbe selbst entscheiden kann, gehören: 1) die Aufmunterung fleißiger Ortsseelsorger und die Wachsamkeit über die genaue Erfüllung der Pflichten, welche ihnen in ihrer Instruction vorgezeichnet sind; 2) die Aufsicht über den Präparanden-Unterricht, welcher den angehenden Schullehrern, und den Clerikern der Secular- und Regular-Geistlichkeit ertheilet wird; 3) die Anstellung der Gehülfen, wo sie schon systemisirt sind, und die Genehmigung der präsentirten Schullehrer, deren Präsentation Privaten zusteht; die Anstellung eines Provisors bei einem alten Lehrer, wenn dazu nach den Normalien kein Beitrag aus dem Schulfonde nöthig ist; 4) die Ertheilung der Zeugnisse der Lehrfähigkeit an die Gehülfen, welche von dem Oberaufseher ausgefertiget werden; 5) die Belobung und Aufmunterung fleißiger, die Zurechtweisung und Bedrohung nachlässiger und unsittlicher Lehrer, dann die Aufstellung eines Provisors für einen Lehrer, dem es an Kenntniß oder am Fleiße gebricht; 6) die Aufmunterung der Seelsorger zur Verfassung solcher kleinen Volksschriften, welche man zur Beförderung religiöser und bürgerlicher Tugenden unter das Volk bringen soll; endlich 7) die Regulirung des halb- und ganztägigen Unterrichtes in den einzelnen Orten. Dagegen hat das Consistorium

vorerst an die Landesstelle zu berichten: 1) wo es sich um Errichtung einer neuen Schule, um Trennung der Geschlechter in den Schulen, oder um Beigebung der vierten Classe bei einer Hauptschule handelt; 2) wo es um die Anstellung eines Lehrers an einer unter landesfürstlicher Ernennung stehenden Trivial-, an einer Haupt-, Normal-Haupt-, oder Real-Schule, oder um die Anstellung eines Directors; 3) wo es um die Anstellung eines Schuldistrictsaufsehers; 4) wo es um die Beigebung eines neuen Gehülfen oder Provisors auf Kosten des Schulfonds; 5) wo es um die Bestrafung eines Lehrers durch Uibersetzung auf einen geringeren Schuldienst, oder durch Absetzung von dem Lehramte, oder um gänzliche Unfähigkeitserklärung desselben zum Schuldienste zu thun ist; 6) wo es sich um die Ernennung des Schuloberaufsehers handelt; endlich 7), wo es auf die Drucklegung einer zur Beförderung des Volksunterrichtes nützlich erachteten Schrift, oder auf die Einführung eines neuen Lehrbuches in den Schulen ankommt *f*). Außerdem hat das Consistorium jedes Jahr über den Zustand der Volksschulen der Landesstelle einen Hauptbericht vorzulegen, und darin alle Bemerkungen aufzuführen, die sich als wichtig darstellen, und zwar: 1) bei dem Stande des Lehr-Personals, 2) bei der Zahl der Schüler, 3) hinsichtlich des Zustandes des Unterrichtes und der Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben, 4) hinsichtlich der verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehr-Personals und der besondern Beförderer des Schulwesens, 5) hinsichtlich der Belohnungen und Ahndungen, und 6) hinsichtlich dessen, was noch zu leisten ist, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnütziger zu machen *g*).

f) Instruct. für die Consistorien, dann Hofd. v. 10. Febr. 1804 §§. 21—27, u. Hofd. v. 16. April 1806.

g) Stud. Hofd. v. 24. April 1824.

Um die Aufsicht, welche den Schuldistricts-, den Schuloberaufsehern und den Consistorien zur Pflicht gemacht ist, ungehinderter, mithin sicherer zu pflegen, ist alle Correspondenz in Schulsachen von dem Briefpost- und Postwagens-Porto frei, und zur Vermeidung alles Unterschleifes das Couvert bloß mit der Aufschrift: in Schulsachen zu versehen *b*).

§. 158.

Religionsunterricht an den verschiedenen Oesterreichischen Lehranstalten.

Der vorzüglichste und wesentlichste Theil des Schulunterrichtes ist der Religionsunterricht. Dieser bleibt in allen Schulen zwar den Geistlichen überlassen; damit dieselben jedoch hierin Alles leisten, was ihnen schon vermöge ihres Berufes auferlegt ist: so haben die Oesterreichischen Landesfürsten noch solche Maßregeln getroffen, welche weiter nichts als die genaueste Befolgung zu wünschen übrig lassen.

Schon die K. M. Theresia hatte befohlen, daß zur allseitigen Aufnahme und Beförderung der Religion die gesammte Jugend in allen mindern deutschen Schulen in Städten und auf dem Lande entweder durch die Ortsseelsorger, oder durch eigens angestellte Catecheten ordentlicher Weise wöchentlich zweimahl in der christlichen Religion faßlich und gründlich unterwiesen würde *a*). Ein gleiches Gebot hat K. Joseph erlassen *b*). K. Franz aber

h) Allerh. Entschl. v. 5. März, Hofd. v. 16. April 1807, Allerh. Entschl. v. 7. Hofd. v. 14. Sept. u. 15. Oct. 1821, für Nied. Oester. v. 4. Febr. 1814. M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen II. Thl. §. 70.

a) Schulordn. v. 6. Dec. 1773, Hofd. v. 20. Jan. 1780.

b) Hofd. v. 16. Jan. 1781.

verordnete, daß zur eifrigern Ertheilung des Religions-unterrichtes bei jeder Schule sowohl in der Stadt als auf dem Lande ein eigener Catechet in der Person des Pfarrers, oder Capellans angestellt c), und in den Orten, wo wegen zu großer Entfernung von der Pfarre und der daselbst bestehenden Schule, oder auch wegen schlechter und besonders für die Jugend oft gefährlicher Wege die Errichtung einer Filial-Schule nothwendig wird, oder schon vorgenommen ist, mit den Gemeinden dahin das Uibereinkommen getroffen werde, daß sie den Seelsorger, der daselbst den Unterricht besorgt, wenn er kränklich oder im Alter vorgerückt ist, und vermöge seiner Pfarreinkünfte selbst Pferde zu halten oder zu miethen nicht vermag, wenigstens zur Winterzeit oder bei sonst schlechter Witterung einige Mahle in der Woche mit einem Wagen abhohle, an Sonntagen aber die erwachsene Schuljugend durch den Lehrer in die Pfarrschule geführet werde d). Bei den Normal- und Hauptschulen sind besondere Catecheten angestellt, welche täglich wenigstens eine Stunde unterrichten. Bei den Real-Schulen und Gymnasien lehrt ein eigener Catechet jede Classe, und bei den Lyceen und Universitäten ebenfalls ein besonderer Religionslehrer jeden Jahrgang für sich alle Wochen zwei Stunden e).

Jedem dieser verschiedenen Catecheten ist zum Behufe seines Unterrichtes eine besondere Instruction mitgetheilt. Und zwar soll der Catechet in den untern deutschen Schulen dahin arbeiten, daß den Kindern die Religion Jesu gut und herzeindringlich gelehrt, und die Glaubens- und Sittenlehre nach dem in der Diöcese eingeführten Catechismus f) auf eine ihnen faßliche Art vorgetragen

c) Hofd. v. 23. April 1800.
d) Stud. Hofd. v. 17. April 1824.
e) Hofd. v. 3. Febr. 1804.
f) Hofd. v. 9. März 1781, 16. Oct. 1805 o. 1806.

werde, damit sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und die Verhältnisse, in denen sie sich jetzt und künftig befinden, eine richtige Anweisung bekommen, und so zu benützen lernen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt *g*). Ein Unterricht, der bloß oberflächig oder philosophisch ertheilt wird, in das Herz und Leben nicht eingreift, soll durchaus vermieden werden *h*). Die Kinder sollen die Geschichte des alten Bundes und das Leben Jesu genau kennen, und im Stande sein, die Evangelien so, wie es ihre schwache Fassungskraft zuläßt, zu verstehen, und die darin liegenden Glaubens- und Sittenlehren heraus zu ziehen, den ihnen erklärten Catechismus aber immer auswendig lernen *i*). Um den Unterricht mehr noch durch Wiederhohlung eigen zu machen, soll sich auf dem Lande der Schullehrer oder Gehülfen bedienet, und diesen deshalb die nöthige Anleitung gegeben werden *k*). Damit kann auch der Unterricht in den Unterthanspflichten gegen den Staat und den Monarchen, welcher in dem Anhange zum deutschen Lesebuche enthalten ist, verbunden werden *l*). Bei den Hauptschulen soll die geschichtlich vorgetragene Religionslehre in ihrer Uibereinstimmung mit den Bedürfnissen und vernünftigen Wünschen des Menschen dargestellt, und die Lehre von den Gebothen auf die einzelnen Verhältnisse des Lebens angewendet werden *m*). Bei den Real-Schulen soll der Catechet

g) Polit. Verfass. d. deutsch. Schul. IV. Absch. §. 4. XI. Absch. §. 47. Instruct. für Seelsorg. §. 1.

h) Studien-Hofd. v. 6. Sept. 1816.

i) Allerh. Entschl. v. 10. Juli u. 20. Sept. Studien-Hofd. v. 28. Sept. 1819 Lit. A n. I.

k) Polit. Verfass. d. deutsch. Schul. Instruct. für die Ortsseels. §. 2.

l) Hofd. v. 6. Dec. 1782.

m) Angef. polit. Verfass. IV. Absch. §. 7.

seinem Religionsunterrichte das 2., 3. und 4. Hauptstück des großen Catechismus oder des ersten Theiles des großen Lesebuches zum Grunde legen *n*). Bei den Gymnasien ist darauf zu sehen, daß die studirende Jugend in den Religionskenntnissen und der daraus hervorgehenden Religiosität in dem Grade fortschreite, in welchem sie durch den Gymnasial-Unterricht an den übrigen Kenntnissen zunimmt. An den philosophischen Lehranstalten endlich ist dahin zu wirken, daß die studirenden Jünglinge, welche bereits in den Jahren stehen, wo die Leidenschaften mehr und mehr erwachen, und die Vernunft zum Nachdenken über die Gegenstände um sie her geschickter wird, in der Religionslehre, in welcher sie in dem Gymnasium vollständig unterrichtet worden sind, durch Gründe befestiget werden, damit sie gewissenhaft darnach zu handeln sich gewöhnen, und zu guten Christen und rechtschaffenen Bürgern sich bilden *o*).

Daß der Religionsunterricht dem reinen, echt katholischen Lehrbegriffe gemäß vorgetragen werde, dafür sind die Catecheten dem Bischofe verantwortlich. Ihm ist rücksichtlich jenes Unterrichtes das sämmtliche damit beauftragte Lehr-Personale auf allen Lehranstalten des Kirchsprengels, auf den Universitäten, Lycäen, Gymnasien und Real-Schulen untergeordnet, und alle Vorsteher, Directoren, Professoren und andere Lehrer sind ihm zur Folgsamkeit verpflichtet. Er hat daher auch bei Besetzung erledigter Religionslehrkanzeln den Vorschlag zu erstatten. Er kann von Zeit zu Zeit ohne vorläufige Anzeige Commissäre weltlichen oder geistlichen Standes in die Collegien und Exhortationen schicken, und sich was und wie gelehrt wird, berichten lassen. Er darf endlich nicht bloß, sondern soll vielmehr bei den Prüfungen selbst oder durch

n) Hofd. v. 3. Febr. 1804.

o) Ebend.

Abgeordnete erscheinen, welchen frei steht, von dem Professor zu verlangen, daß er die Schüler über diese oder jene Materie prüfe, und sich über das Resultat der Prüfung Bericht erstatten lassen. Sollte hierbei eine Abweichung oder ein Gebrechen rücksichtlich der Reinheit der Lehre hervor kommen: so hat er die ungesäumte Anzeige höhern Ortes zu erstatten *p*). Diäten oder Reisekosten können die bischöflichen Abgeordneten aus Gelegenheit der Absendung an eine fernere Lehranstalt aus einem öffentlichen Fonde nicht ansprechen. Da die Aufsicht über die Reinheit der Religionslehre dem Bischofe von Amtswegen obliegt, so haben sie sich deshalb an ihn allein zu halten *q*).

Zur Anhörung des Religionsunterrichtes sind alle Schüler verbunden, die einer akatholischen Confession, dann die dem jüdischen Glauben zugethanen Schüler, welche katholische Schulen besuchen, ausgenommen. Erstere können sich entfernen, wenn sie dem Religionsunterrichte nicht beiwohnen wollen *r*); letztere aber müssen immer zur Zeit der zu ertheilenden Religionslehre entlassen werden *s*). Um dieses ohne Nachtheil des übrigen Unterrichts zu erreichen, soll der Religionsunterricht nur in der letzten Schulstunde ertheilet werden *t*). Der Religionsunterricht muß selbst bei der aus der Schule ausgetretenen, zu Handwerken oder andern Beschäftigungen übergehenden Jugend fortgesetzt werden. Zu dem Ende sind aller Orten die sonntägigen Wiederhohlungsstunden eingeführt, welche nach dem nachmittägigen Gottesdienste durch zwei Stunden gehalten werden, und wobei sich alle Lehrlinge

p) Hofd. v. 8. Febr. 1791, 23. Juli 1808, 13. April 1822. Minist. Schreib. v. 7. Juli 1821.

q) Stud. Hofd. v. 13. März 1824.

r) Hofd. v. 25. Aug. 1782.

s) Hofd. v. 14. Dec. 1782.

t) Hofd. v. 23. Juni 1808.

und andere jungen Leute bis zum vollendeten 18. Lebensjahre einzufinden haben. In Oesterreich hat eine neue Verordnung zwar diese Verpflichtung nur bis auf das 15. Jahr festgesetzt *u*); wenn aber ein Lehrjunge in diesem Alter seine Handwerkslehrzeit noch nicht überstanden hat: so hat er die Wiederhohlungsstunden auch über jenes Alter und bis zum Freisprechen zu frequentiren *w*).

Um den Religionsunterricht insbesondere jenen Classen von Kindern zu verschaffen, welche ihn so häufig entbehren, wurde befohlen, daß 1) den in Fabriken arbeitenden Kindern entweder daselbst durch eigene Lehrer der Unterricht ertheilt, oder wenigstens der unentgeldliche Zutritt zu den Sonn- und Feiertagsschulen verschafft werde; 2) jeder, der einen armen Waisen aufnimmt, oder ein anderes, der Schule noch nicht entwachsenes Kind in seine Dienste nimmt, dasselbe zur Besuchung der vor- und nachmittägigen Schule, dann der Wiederhohlungsstunden anhalte; 3) Kinder, welche zum Hüthen des jungen Viehes oder der Gänse verwendet werden, die Schule wenigstens von 1 bis 3 Uhr, dann die Sonntagsschulen besuchen, und 4) kein Hirt irgendwo in Dienst genommen werde, wenn er nicht von seinem Seelsorger ein Zeugniß aufweisen kann, in der Schule öffentlich unterrichtet, und mit gutem Erfolge geprüft worden zu sein *x*). Letzterm analog war schon längst gebothen, daß Kinder in Dienste oder zu Handwerken nicht aufgenommen werden sollen, bevor sie in den Religionswahrheiten hinlänglich unterwiesen sind *y*).

u) Verord. in Oester. u. d. E. v. 2. Dec. 1816.

w) Verord. ebend. v. 23. Jan. 1818.

x) Hofd. v. 15. Dec. 1808, 15. Febr. 1809, Hofkanzlei-Präsid. Schreib. v. 11. 21. April 1821.

y) Verord. v. 13. Oct. 1781, Hofd. v. 27. Aug. 1787, Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. März 1808.

Uiber die genaue Befolgung dieser Verordnungen, welche zur völligen Kenntniß wiederhohlt bekannt gemacht worden sind, ist von Seite der geistlichen sowohl als der weltlichen Behörden zu wachen z). Insbesondere haben sich die Seelsorger halbjährig zu überzeugen, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom 6. bis zum 12. Jahre den vorgeschriebenen, die der Schule entwachsenen jungen Leute aber bis zum 18. Jahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden, Religionsunterricht zu Hause oder bei den pfarrlichen Catechesen erhalten. Auf dem Lande, wo ihnen jedes Individuum der Gemeinde bekannt ist, können sie sich diese Uiberzeugung leicht verschaffen, und die Obrigkeiten haben ihnen unter strenger Verantwortung schnelle und wirksame Assistenz zu leisten. In den größeren Städten aber muß diese Uiberzeugung durch glaubwürdige Zeugnisse erzielt werden, welche die Eltern und Vormünder über den ihren Kindern und Mündeln von besagten Jahren ertheilten Religionsunterricht ihnen vorzuweisen haben. Rücksichtlich der Eltern, welche mit Pensionen oder Stiftungsgenüssen versehen sind, ist dieses noch besonders vorgeschrieben. Sie haben sich über den Religionsunterricht ihrer Kinder alle halbe Jahre bei Erhebung der Lebenszeugnisse auszuweisen a). Hierbei haben die Seelsorger nicht nur auf die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse genau zu achten, sondern sich auch noch sonst durch eigenes Nachsehen zu überzeugen, daß die Kinder, deren Unterricht schriftlich bezeuget wird, solchen wirklich so erhalten, wie das Zeugniß lautet. Von der Beibringung dieser Zeugnisse sind nur diejenigen ausgenommen, welche die pfarrlichen Schulen besuchen, oder den pfarrlichen Christenlehren beiwohnen, und in das

z) Hofd. v. 10. Dec. 1807, 9. Juli 1808.

a) Stud. Hofd. v. 18. Juni 1813 n. 4.

Register des Catecheten eingetragen sind *b*). — Eine gleiche Aufmerksamkeit ist den Bezirks-Vikären zur Pflicht gemacht. Ihnen liegt ob, besonders bei den canonischen Visitationen nach Allen diesem sich zu erkundigen. Hinsichtlich der weiblichen Jugend ist die Aufmerksamkeit zu verdoppeln *c*).

Als Straf- und indirecte Zwangsmittel, zum fleißigen Anhören des Religionsunterrichtes zu vermögen, können folgende Einrichtungen angesehen werden. Wenn Kinder die Schule überhaupt oder den Religionsunterricht insbesondere nachlässig abwarten: so sollen sie zum ersten Mahle väterlich erinnert, sodann aber der Obrigkeit zur Bestrafung nahmhaft gemacht werden *d*). Die Lehrer haben rücksichtlich solcher Kinder halbjährige Ausweise den Dominien zu übergeben, und diese mit aller Strenge die Untersuchung vorzunehmen; im Unterlassungsfalle ist von dem Consistorium der Landesstelle die Anzeige zu machen *e*). Begibt sich ein Kind unter der Zeit seiner Schulfähigkeit von dem Wohnorte seiner Eltern anderswohin: so hat es der Seelsorger des Ortes, aus dem das Kind abgeht, an den Seelsorger des Ortes, wohin es sich begibt, anzuzeigen, damit dieser über seinen Schulbesuch an dem neuen Aufenthaltsorte wachen könne *f*). Auch ist den Seelsorgern eingeschärft, bei Vornahme der Religionsprüfung mit Brautleuten mit aller Genauigkeit vorzugehen, dieselben zu verhalten, daß sie sich ausweisen, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben, und bei Entdeckung mangelhafter Religionskenntnisse die Trauung so lang zu verschieben, bis

b) Hofd. v. 16. Mai 1807. Hofd. v. 19. Juli 1815.
c) Hofd. v. 20. Mai 1813.
d) Hofd. v. 9. Juli 1808.
e) Stud. Hofd. v. 7. Aug. 1812.
f) Stud. Hofd. v. 17. Dec. 1813.

solche durch einen zweckmäßigen Unterricht nachgeholet sind *g*). Sucht endlich eine Person unter 18 Jahren um einen Stiftungsgenuß an: so hat sie zugleich das Zeugniß einer Lehranstalt oder des Seelsorgers über den mit gutem Erfolge erlangten Religionsunterricht beizubringen *h*). — Eben so streng wird darauf gesehen, daß die Wiederhohlungsstunden fleißig besucht werden. Ohne ihren Besuch kann kein Lehrjunge unter der Strafe von 50 Rthlr. für die Zunft, frei gesprochen *i*), und in Mähren und Schlesien insbesondere keiner Brautperson von dem Wirthschaftsamte der Meldzettel zur Heirath ertheilet werden *k*). Hält die Vernachlässigung des Besuchs der Wiederhohlungsschulen während eines ganzen Semesters an: so sollen die Eltern und Vormünder aus der gemeinen Volks-Classe mit 2 fl., vom Bürgerstande mit 4 fl., und wenn sie hierzu unvermögend sind, mit einem eintägigen Arreste bestraft werden *l*).

g) Hofd. v. 18. Juni 1813 n. 4.

h) Stud. Hofd. v. 18. Juni 1813 n. 4.

i) Landesschulordn. §. 15. Verord. v. 28. Aug. 1792. Schulverfassungsplan v. 10. Febr. 1804 §§. 9. 10, v. 15. März 1804 lit. h. Stud. Hofd. v. 27. Sept. 1816 n. 5. Verord. für Laibach v. 20. Jan. 1815.

k) Verord. in Mähr. u. Schles. v. 28. Jan. 1814.

l) Stud. Hofd. v. 27. Sept. 1816 n. 5.

Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

A.

Abendandacht 153 f.
Aberglaube 146. 173. 180. 267.
Ablaß 71 ff. 194. 428.
Ablaß = Breve S. Ablaß.
Abstinenz 277. 280.
Academie 434.
Adel 214 f. 257.
Advent 200.
Aequinoctium 251 ff.
Akatholiken 23 ff. 47 f. 70. 90. 96. 131. 219. 255 f. 307. 347 ff. 353 f. 450.
Albingenser 194.
Allerseelentag 209.
Altar 373. 380 ff. 390.
Altare portatile 121. 383 f.
Altare privilegiatum 76. 78. 268.
Altars = Sacrament 56 ff. 68 ff. 427.
Amt 123 f. 129. 162. 214. 241.
Amtstag 233.
Amulett 175.
Andacht (außerordentliche) 156.
Anni discretionis 27.
Anniversarium 124. 241. 339 f. 344.
Anrühren 175.
Anzeigen 356 f.
Appellation 214 f.
Arbeiten 217 ff.
Armen = Institut 114. 127. 234 f. 244. 246. 248. 284. 285. 375. 419 ff. 429.
Arrestant 70.
Arzt 19. 64. 69. 128.
Aschermittwoch 147. 203.
Asyl 406 ff.
Auferstehung 206.
Aufputz 385.
Augsburgische Confession 25.
Ausräucherung 104.
Ausgrabung 355 f. 401.
Authentiken 174.

B.

Baiern 22. 189.
Bälle 286.
Balsamiren 317. 320.
Bäume 208. 375.
Beamte 68. 214.
Befleckung 378. 383 f. 400 f.
Begräbniß 122. 313 ff.
Begräbnißfeierlichkeit 320 ff. 328 ff.
Begräbnißort 114 ff.
Begräbnißrecht 319 f.
Beichte 61 ff. 68 ff. 115.
Beichtsiegel 65.
Beleuchtung 173. 175. 184. 387 ff.
Benediction 99 ff.
Besessener 105.
Bethhaus 25.
Bethschämel 386.
Bethstunden 147. 205.

Beurlaubte 91.
Bezirks-Vikär 115. 133. 216. 440 ff. 453.
Bilder 147. 150. 169. 176 ff. 386.
Bischof 87. 112. 121 f. 132. 146 f. 150. 154. 156. 163. 174. 180. 183. 191 f. 198. 214. 235. 242. 280. 369. 371 ff. 379. 393. 449 f.
Bittag 206. 214. 217. 276.
Blasi-Segen 104.
Blattern 331. 334.
Brautleute 453 f.
Brevier 78. 140 ff.
Bruderschaft 70. 77. 102. 175. 194. 305 f. 424 ff.
Buchbinder 191.
Buchdrucker 78. 142.
Bücher 142. 146.
Buße 61 ff. 68 ff.

C.

Calender 78. 239. 250 ff. 266 ff.
Calender (Gregorianischer) 252.
Calender (Julianischer) 251.
Calender (Reichs-) 256.
Canonische Tageszeiten 137 ff. 143 ff.
Capelle 113. 121. 152. 366 f. 368. 370. 383.
Catechisation S. Christenlehre.
Catechumene 117. 148.
Censur 78. 266 ff.
Ceremonien 122. S. auch Ritus.
Ceremonien-Taufe 20. 46. 122.
Charfreitag 119. 205 f.
Charsamstag 84. 101. 119. 205 f.
Charwoche 204.
Chrisam 98. 373.
Christenlehre 124. 132 ff. 155. 215 f. 235.
Christnachtsemette 201. 288.
Christophorus-Gebeth 146.
Ciborium 123. 151. 390.
Collecte 120.
Collegiat-Kirche 367. 369.
Coena Domini 70.
Conduct 328.
Consecration 99 ff.
Consistorium 359. 443 ff. 453.
Convalidirung 93.
Corona-Gebeth 146.
Criminal-Gericht 94.

D.

Datum 263 ff.
Dienstbothe 123. 219. 245.
Diöcesan-Patron S. Patron.
Diptycha 358.
Directorium 78. 268.
Dispensation 297. 312.
Domkirche 367. 369.
Dreikönige 196. 202.
Dreikönig-Wasser 103.
Duellanten 354.
Dürre 147.

E.

Ehe 86 ff.
Eid 300 ff.
Eidesfeierlichkeiten 306 f. 308 f.
Eideslossprechung 312.
Einsegnung 375 f. 390. 400.
Einweihung 75. 371 ff. 389.
Entweihung 376 f. 383 f. 390.

Epacte 257.
Erbauung 369 ff.
Eucharistie S. Altars-Sacrament.
Exequien 122. 124. 320 f. 332. 338 ff. 354.
Exorcisiren 105.
Ex voto-Tafel 184.

F.

Fabriken 451.
Fahnen 208.
Familienbegräbniß 316 f.
Fasten 135. 193. 203 ff. 238. 269 ff. 373.
Fastnacht 202.
Feierabend 398.
Feiertag S. Festtag.
Feiertag (aufgehobener) 236 ff. 267. 398.
Feste (bewegl. und unbewegl.) 262 f.
Festtag 195 ff. 371.
Filial-Kirche 114. 368.
Findling 16. 19. 35. 336. 357. 422.
Firmelung 53.
Firmel-Pathen 55.
Fleischspeisen 278 ff.
Frauen 404.
Freidhof 316. 347. 400 f.
Frohnleichnam 134. 149. 207 f. 215.
Frühgottesdienst 115. 123. 130.
Fuhrleute 218.

G.

Gasterei 20. 228. 334. 374. 403.
Gebeth 132. 137 ff. 145 ff. 148.
Geburtshelfer 19. 31. 37. 44.
Gelübde 80. 289 ff.
Gemischte Ehe 23.
General-Absolution 77. 102 f.
Gericht 402.
Gerichtsferien 231 f.
Gesang 135. 146. 148. 158 ff.
Gesandtschaftsprediger 25.
Gesegnete Sachen 3.
Gesellen 243 f.
Gespenst 105.
Geweihte Sachen 3.
Glashütte 21.
Glocken 148. 151. 155. 190. 394 ff.
Goldene Zahl 251. 257.
Gottesdienst 106 ff. 209 ff. 240 ff.
Gottesdienstordnung 110 ff.
Grab 321. 335. 336 ff. 381.
Grabberaubung 356.
Gränzpfarrer 21 f.
Griechische Kirche 14 f. 54. 56. 58 f. 81. 85. 98. 103 f. 149. 177. 200. 205 f. 273 f. 374. 380. 382 f. 395.
Griechische Pfarre in Wien 48.
Gruft 316 f.
Gründonnerstag 204 f.
Gymnasium 434. 447. 449.

H.

Haare 356.
Handelschaft 222 ff.
Handwerker 243. 375.
Hausiren 147.
Hebamme 19. 21. 23. 25. 31. 37. 44. 46.
Heilige 142. 150. 164 ff. 239. 241.

Heilige Dreikönige 202.
Heilige Handlungen 2.
Heilige Sachen 3. 365 ff.
Heiliges Grab 205 f.
Heiliges Oehl S. Oehl.
Helvetische Confession 23. 25.
Hirt 219. 451.
Hochwürdiges Gut 147. 148 ff. 155. 203. 205 ff. 209. 387.
Horae canonicae 137 ff. 143 ff.
Hospital 123. 416 ff.
Hostie 60. 149.
Hund 405.

J.

Jagd 219.
Jahresbezeichnung 263 ff.
Jahrmarkt S. Markt.
Impfung 128. 335.
Indiction 265.
Indulte (päbstl.) 156. 198.
Institute (fromme) 416.
Johannisfeuer 249.
Johanniswein 104.
Jubiläum 79 f.
Juden 26. 219. 287. 308. 326. 409. 450.

K.

Kaffeehaus 227. 228.
Kelch 389.
Kerzelweib 388.
Kerzen 122. 175. 184. 202. 205. 388 f.
Kinder (todt gebohrne) 353.
Kindsbetterinn 100. 104 f.
Kirche 121. 317. 365 ff. 367.
Kirche (gesperrte) 387. 398.
Kirchen-Agende 25.
Kirchenbuße S. Buße.
Kirchengefäße 174. 389 f. 398 f.
Kirchengeräthe 389 f. 398 f.
Kirchen-Inventar 400.
Kirchenkleider 390 ff.
Kirchenmarkt S. Markt.
Kirchliche Sachen 2.
Kirchweihfest 75. 124. 373 ff.
Kleider 122.
Klingelbeutel 150. 403.
Kloster 77. 317. 319. 323. 422 ff.
Klosterkirche 77. 113. 123. 367 f.
Knechtliche Arbeiten S. Arbeiten.
Knien 158.
Kochem (Pater) 147.
Kranke 56. 60. 64. 69 f. 83 ff. 117. 128. 149. 153.
Kräuterweihen 104.
Kreisamt 19. 26. 42. 94. 112. 115. 132. 137. 142. 190. 214 f. 234 f. 242. 245 ff. 247. 250. 317. 324. 357. 419 ff.
Kreutz 178 f. 373.
Kreutzweg 192.
Kreutzwoche 206.
Kreutzzieher 193.
Kreutzzug 294.
Küssengeben 176.

L.

Lampe 184. 387.
Landesanliegen 147. 188. 191.
Landespatron S. Patron.
Landesstelle 26. 30. 48. 71. 77. 87. 94. 112. 137. 142. 147. 156. 163. 188. 191. 214 f. 234. 266. 355. 445. 453.

Legitimation 47. 50.
Lehrjunge 450. 454.
Leichenöffnung 327 f.
Leichenwägen 332 ff.
Letzte Oehlung 80 ff.
Leuchter 175. 388 f.
Lichtmesse 202.
Litanei 151. 154 f. 162. 209.
Literatur 5 ff.
Liturgie 106. 108.
Liturgische Bücher 108. 116.
Lobreden 334.
Lucas-Zettel 176.
Lustbarkeiten 228. 246. 281 f. 286.
Lyceum 434. 447. 449.

M.

Magistrat 214. 234.
Männer 404.
Markt 223. 374 f.
Matriken 34.
Meineid 310.
Meldzettel 454.
Messe 106. 113. 116 ff. 148. 210. 340.
Meßdiener 118. 122.
Meß-Intention 119. 122.
Meßleser 120.
Meß-Stipendium 123.
Metropolitan-Kirche 121.
Militärperson 23. 42. 48. 51. 91. 96. 214 f. 346 f. 357. 362 ff. 398. 414.
Mißgeburt 16. 19.
Missionär 126.
Monathstage 265.
Mondmonath 252.
Monstranze 150 f. 390.
Montage (blaue) 244.
Monument 337 f.
Mondzirkel 251. 257.
Musik 154. 158 ff. 208. 229 f. 246. 286.
Mutterkirche 114. 368.

N.

Nachmittäg. Gottesdienst 107. 113 f.
Nebenandacht S. Andacht.
Nebenkirchen 113.
Neujahr 202.
Neutra 22.
Norma-Tage 230.
Nothtaufe 23 f. 25. 31.

O.

Obrigkeit 37 ff. 52. 132. 134. 157. 213 f. 216. 234. 242. 244 ff. 247 ff. 282. 326. 358. 375. 419 f. 452 f.
Oehl 97. 100.
Oehlung S. letzte Oehlung.
Oesterreichs Schutzheilige 142.
Opfer 114.
Opfergang 105. 334. 428.
Oratorium S. Capelle.
Ordens-Profeß 293.
Ordensgeistliche 55. 62 f. 114. 125. 175. 192. 268. 298. 306. 319 f.
Ordination 83 ff. 275.
Orgel 154. 161 f.
Osterfest 158. 252. 257 ff.

P.

Pabst 198.
Päbstl. Indulte 156.
Palmsonntag 203.
Pathen S. Tauf- und Firmelpathen.
Patrocinium 114. 124.
Patron 239 f. 316. 372.
Pauken 163.
Pensionist 357.
Pfarrer 77. 126. 280. 419 ff. 452.
Pfarrkirche 113. 368. 438.
Placetum regium 77. 156. 198.
Plätze 404.
Portiuncula-Ablaß 77.
Poussiren 355.
Prag 22.
Predigt 124 ff. 202 f. 206. 210 ff. 235. 241.
Presbyterium 404.
Priesterweihe 83 ff.
Privileg. Altäre S. altare privileg.
Procession 150. 185 ff. 202. 204. 207 f. 209. 214. 217.
Psalter 140 ff.
Punziren 405.

Q.

Quadragesimal-Fasten 271. 279.
Quartodecimani 264.
Quatember 84. 189. 209. 275.
Quiescenten 357.

R.

Räucherung S. Ausräucherung.
Real-Schule 443. 447 f. 449.
Rechtspflege 231 ff.
Reconciliatio 379. 384. 401.
Reformaten 192.
Regen 147. 188.
Reichsabschied 22.
Reinlichkeit 404.
Reisende 218. 222.
Rekrutiren 414.
Religionsschwärmer 131. 213. 220.
Religionsunterricht 124. 446 ff.
Religiöse Sachen 3. 415.
Reliquie 150. 169 ff. 373. 381. 383. 399.
Res spirituales, sacrae, religiosae 2.
Revers 91.
Ritus 25. 99. 116.
Roboth 218. 233. 245.
Römer-Zinszahl 265.
Rosenkranz 148. 175. 193. 209.

S.

Sabbath 195 ff. 266.
Sacrament 11 ff. 97.
Sacramentalien 97 ff.
Salbung 81 ff. 97 f. 100.
Salve regina 155.
Sarg 331 f. 335 f.
Scapulier 175.
Schaltjahr 252. 255.
Schauertage 124.
Scheintodte 323 ff.
Schiessen 208. 246.
Schulbesuch 127.

Schule 245. 430 ff. 437 ff.
Schuljugend 68. 215.
Schutzheilige S. Heilige.
Schutzpocken = Impfung 128.
Schwören 402 f.
Seelenamt 124.
Segen 100. 102 ff. 152. 154. 209.
Segenmesse 123 f. 151. 162.
Segnung 97. 99 ff. 102 ff. 375. 394. 400.
Selbstmörder 129. 354.
Seminarium 435 f. 437.
Sepulchrum 381.
Slavische Nationen 103.
Sonnenzirkel 258.
Sonntagsbuchstabe 259.
Soldatenstand 129.
Spaziergang 228.
Speisegen S. Segen.
Spiel 227. 228 f. 246. 375.
Spital S. Hospital.
Sprache 109. 115.
Statue 177. 183 f. 192.
Stempel 51. 95.
Sterbglocke 398.
Stiftung 123. 188. 387. 453.
Stolgebühr 340. 344 ff. 350.

T.

Tag 266.
Tanz 229 f. 375.
Taufbuch 33 ff.
Taufe 14 ff. 353.
Taufpathen 17. 20. 24. 45 f.
Taufschein 45. 48.
Theater 230. 286.
Tirnau 22.
Todtenandacht S. Exequien.
Todtenbeschau 323 ff.
Todtenbuch 358 ff.
Todtenkammer 328.
Todtenschein 361 ff.
Todtentruhe S. Sarg.
Trauerordnung 341 ff.
Trauungsbuch 45. 50. 88.
Trauungsschein 45. 50. 94 ff.
Trompeten 162.
Tumba 321. 344.

U.

Umwandlung 297.
Ungültigkeitserklärung 296.
Universität 432. 437. 447. 449.
Unterscheidungsjahre 27.
Urkunde 91.

V.

Verbrechen 128.
Verbrecher 354.
Verkauf 222. 375. 402.
Verkündigung 77. 122. 132. 157.
Verordnung 132.
Versehpferdbeiträge 70.
Versteigerung 233.
Verzierung 385.
Vesper 151. 153 f. 261.
Viaticum 56. 58. 60. 70. 427.
Viehaustrieb 219.
Vierzigstündiges Gebeth 134. 202. 208.
Vigil 238. 269. 270. 284. 287 f. 320. 373.
Vincentii = Segen 102.
Vorbehalt 63. 70.
Vormittägiger Gottesdienst 107. 113 f.
Vorsegnen 100. 104.
Vorurtheil 129.
Votiv = Tafel 184.

W.

Wachszieher 389.
Wagen 218. 222. 332 f.
Wahlbegräbniß 318 f.
Wallfahrt 182. 185 ff. 297 f.
Wassertaufe 20. 46.
Wasserweihe 101. 103. 202.
Wechsel 223.
Weihe 371 ff. 275. 383 f. 395.
Weihnachten 119 f. 184. 201.
Weihung 97. 99 ff.
Wetterläuten 397.
Wettersegen 104. 153.
Wiederhohlungsstunden 450. 454.
Wirthschaftsamt 188. 190. 234. 324. 454.
Wirthshaus 227. 235. 246. 288.
Witzen 21.
Wochenmarkt S. Markt.
Wochentage 266.

Z.

Zügenglocke 398.
Zunft 208. 234. 246. 306. 331.

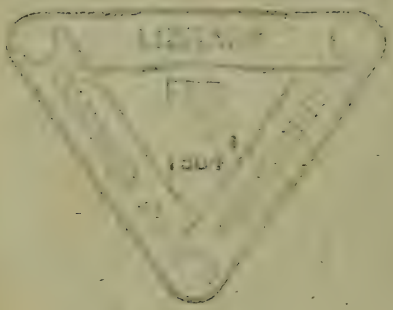

929

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 10 01 14 018 1